Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

K30 .E32x

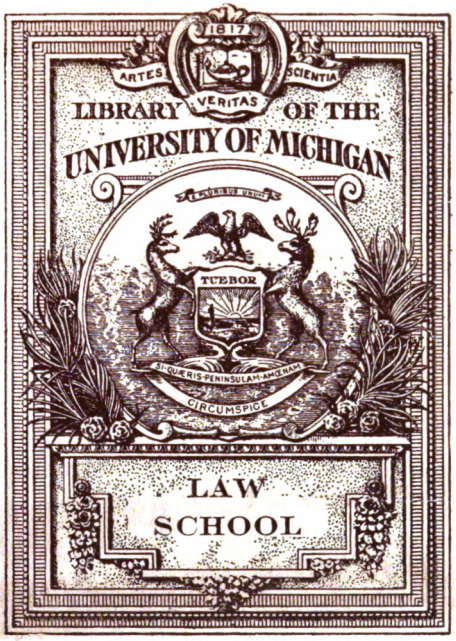

Printed in Germany
Digitized by Google

FL2
Z486
D22
Stor
05872

Digitized by Google

Digitized by Google

Zeitschrift

für das

Gesammte Handelsrecht

begründet von **L. Goldschmidt**

herausgegeben

von

Dr. H. Keyßner, und **Dr. K. Lehmann,**
Geh. Justiz- und Kammergerichtsrath in Berlin, ord. Professor der Rechte in Rostock.

Neunundvierzigster Band.

Neue Folge. Vierunddreißigster Band.

Stuttgart.
Verlag von Ferdinand Enke.
1900.

Digitized by Google

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

I. Abhandlungen. Seite

I. Der Einfluß des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Aktienrecht. Von Herrn Dr. Herman Veit Simon, Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin.

I. Einleitung 1
II. Vereinscharakter der Aktiengesellschaften 5
III. Anwendbarkeit der einzelnen Bestimmungen des Vereinsrechts 8
IV. Anwendbarkeit sonstiger Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Aktiengesellschaften 19
V. Vereinscharakter der Kommanditgesellschaften auf Aktien 24

II. Der Kaufmannsbegriff nach geltendem und künftigem deutschen Handelsrecht. Von Herrn Dr. jur. Gustav Schirrmeister in Schöneberg-Berlin (Schluß).

III. Die Bedeutung des Firmeneintrages für den Erwerb der Kaufmannseigenschaft. Die formale Versteifung des Kaufmannsbegriffes durch den § 5 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 29
IV. Das formelle System des deutschen Handelsrechts. Die fingirten Handelsgewerbe. Formkaufleute . . 45

III. Beiträge zum Firmenrecht. Von Herrn Dr. jur. Otto Opet, Privatdozenten an der Universität Bern.

Einleitung 51
I. Abschnitt. Firmenfähigkeit und Firmenpflicht . . 52
II. Abschnitt. Die Firmenannahme 54
III. Abschnitt. Die Firmenbestandtheile 68
IV. Abschnitt. Die Firmenarten 72
V. Abschnitt. Die Firmenänderung 99
VI. Abschnitt. Die Fortführung der Firma 110
VII. Abschnitt. Der Fortfall der Firma 134
Nachtrag 138

135851 Digitized by Google

Seite

IV. Zur Lehre vom Miteigenthum und der gesammten Hand nach deutschem Reichsrecht. Von Herrn Gerichtsassessor Dr. Ernst Joerges in Rostock.

I. Das Miteigenthum im römischen Recht.

1. Einleitung. § 1 140

2. Die Rechtswirkungen des Miteigenthums. § 2 . 142

§ 3. Benutzung und Verwaltung des Gemeinschaftsobjekts 145

§ 4. Veräußerung, Dereliktion und Belastung der Quote 150

3. Wesen des römischen Miteigenthums. § 5 . . 155

§ 6. Andere neuere Konstruktionen 160

§ 7. Schlußresultate 164

II. Das Miteigenthum im Bürgerlichen Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch.

Vorbemerkung. Die Rechtspersönlichkeit der Handelsgesellschaften. § 8 164

§ 9. Insbesondere die Begriffe des freien und gebundenen Miteigenthums (gesammte Hand) 172

§ 10. Die Entstehung des freien und gebundenen Miteigenthums 186

§ 11. Das Miteigenthum als Bestandtheil eines Sondervermögens 190

V. Die Fortbildung des Eisenbahnfrachtrechts seit dem Berner Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Von Herrn Dr. Alfred von der Leyen, Wirklichem Geheimen Oberregierungsrath in Berlin.

Vorbemerkung 381

I. Das internationale Eisenbahnfrachtrecht 382

1. Die Zusatzerklärung vom 20. September 1893 . 385

2. Die Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1895 . 388

3. Die Pariser Konferenz vom 16. März bis 2. April 1896 und das Zusatzübereinkommen vom 16. Juni 1898 400

II. Das Eisenbahnfrachtrecht des Deutschen Reichs . . 417

1. Das neue deutsche Handelsgesetzbuch 417

2. Die deutsche Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 432

III. Das Eisenbahnfrachtrecht der übrigen am Berner Uebereinkommen betheiligten Staaten 441

IV. Schluß 452

Anlage I. Zusatzübereinkommen vom 16. Juli 1898 zu dem internationalen Uebereinkommen über den Eisen-

Digitized by Google

Seite

bahn-Frachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (Pariser Zusatzübereinkommen 460

Anlage II. Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899. Giltig vom 1. Januar 1900 an 469

II. Rechtsquellen.

I. Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts. Vom 14. November 1896 228

Zusatzprotokoll vom 22. Mai 1897 233

II. Gesetze ꝛc. des Deutschen Reichs (siehe auch unten X) . . 235

1. Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe. Vom 22. Juni 1899 235

Bericht über das Flaggengesetz. Von Herrn Landgerichtsrath Loewe in Berlin 243

2. Hypothekenbank-Gesetz. Vom 13. Juli 1899 . . 250

3. Gesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Vom 2. Juli 1897 270

III. Uebersicht der Gesetze und Verordnungen ꝛc. für das Deutsche Reich in den Jahren 1897 und 1898 272

IV. Uebersicht der Deutschen Landes-Gesetze ꝛc. in den Jahren 1897 und 1898 (siehe ferner unten XI) 278

V. Oesterreichische Gesetzgebung, betreffend die Goldwährung. Von Herrn Dr. Fr. Pollitzer in Wien 299

VI. Oesterreichische Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, der Justiz und des Ackerbaues vom 20. September 1899, mit welcher ein Regulativ für die Errichtung und Umbildung von Aktiengesellschaften auf dem Gebiete der Industrie und des Handels verlautbart wird. Von Keyßner 308

VII. Russisches Münzgesetz vom 7. Juni 1899 (a. St.) . . . 342

VIII. Japanisches Handelsgesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Von Keyßner 346

IX. Staatsverträge:

Rücktritt des Fürstenthums Montenegro von der Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. September 1886 sowie von den am 4. Mai 1896 dazu getroffenen Zusatzübereinkommen. Vom 2. April 1900 524

X. Gesetze ꝛc. des Deutschen Reichs 525

1. Gesetz, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen. Vom 4. Dezember 1899 525

Digitized by Google

Seite

2. Kaiserliche Verordnung, betreffend das Flaggenrecht Deutscher Binnenschiffe, die ausschließlich auf ausländischen Gewässern verkehren. Vom 1. März 1900 534

XI. Deutsche Landes-Gesetze ꝛc. aus den Jahren 1898 und 1899 535

1. Umschreibung der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen und Aktien auf den Namen eines bestimmten Berechtigten. Aufhebung der Außerkurssetzung. Von Keyßner 535

2. Nachtrag zur Börsenordnung von Berlin vom 22. Juni 1896. Vom 10. Februar 1900. Mitgetheilt von Keyßner 543

XII. Die englische Handelsgesetzgebung im Jahre 1897. Von Herrn Dr. jur. E. Cruesemann, Solicitor in London . 546

1. Schiffahrt 547
2. Gantwesen und Aktiengesellschaften 548
3. Gütereinfuhr 549
4. Maße und Gewichte 549
5. Arbeiterverhältnisse 550

XIII. Die englische Handelsgesetzgebung im Jahre 1898. Von Herrn Dr. jur. C. Cruesemann, Solicitor in London . 553

1. Schiffahrt 553
2. Aktiengesellschaften 554

XIV. Die französische Handelsgesetzgebung in den Jahren 1897 und 1898. Von Herrn Landrichter Erich Aron in Straßburg i. E. 556

1. Gesetz vom 15. Februar 1898 über die Trödler (Loi relatif au commerce de brocanteur) . . . 556
2. Abänderung des Code civil 559
3. Schiffahrt, Fischerei 559
4. Post und Telegraph 561
5. Gewerbe, Verkehr, Arbeiterschutz 561
6. Gerichtswesen 566
7. Zoll- und Steuerwesen 566
8. Kolonien 568
9. Verträge 568

III. Rechtssprüche.

Der Begriff des Börsentermingeschäfts nach §§ 48 und 66 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896. Urtheil des Reichsgerichts I. Civil-Senat vom 25. Oktober 1899. Mitgetheilt von Keyßner . 570

Digitized by Google

IV. Literatur. Seite

I. Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (mit Ausschluß des Seerechts). Auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches erläutert von Dr. A. Düringer, Oberlandesgerichtsrath in Karlsruhe, und Dr. M. Hachenburg, Rechtsanwalt in Mannheim. (1. bis 4. Liefg.) Besprochen von Herrn Dr. J. Rießer, Justizrath in Berlin 347

II. Kommentar zum Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht). Von Dr. Hermann Staub, Justizrath und Rechtsanwalt in Berlin. 6. und 7. Auflage, enthaltend das neue Handelsgesetzbuch. Besprochen von Keyßner 349

III. Das Deutsche Seerecht. Kommentar zum vierten Buch des Handelsgesetzbuches vom 10. Juni 1897 und den sonstigen Nebengesetzen. Von Dr. Georg Schaps, Landrichter in Hamburg. Besprochen von Demselben 350

IV. Handelsgesetzbuch mit Kommentar. Zweiter Band: Buch IV (Seehandel), unter Berücksichtigung der sonstigen Nebengesetze herausgegeben von E. Loewe, Landgerichtsrath. Besprochen von Demselben 351

V. O. Rudorff, Rath am hanseatischen Oberlandesgericht. Handelsgesetzbuch vom 10. Juni 1897. Besprochen von Demselben 352

VI. Könige, H., Landgerichtsrath in Mannheim. Handelsgesetzbuch vom 10. Juni 1897, nebst Abdruck des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Gerichtsverfassungsgesetz (Titel 7: Kammer für Handelssachen). Verglichen mit dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, dem Bürgerlichen Gesetzbuch und der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Reichs-Oberhandelsgerichts. Zum praktischen Gebrauche dargestellt. Besprochen von Demselben 353

VII. Die Handelsgesetzgebung des Deutschen Reiches. Handelsgesetzbuch vom 10. Juni 1897 einschließlich des Seerechts. Allgemeine Deutsche Wechselordnung. Die ergänzenden Reichsgesetze. Mit ausführlichem Sachregister herausgegeben von Dr. Emil Friedberg, königl. sächsischer Geheimrath und ord. Professor der Rechte an der Universität Leipzig. 5. Auflage. Besprochen von Demselben 354

Digitized by Google

Seite

VIII. Die Handelsgesetzgebung. Mit ausführlichem Sachregister von A. E. Fuchs, Landgerichtsdirektor in Leipzig. Besprochen von Demselben 354

IX. Das Reichscivilrecht. Die Reichsgesetzgebung über Bürgerliches Recht und Civilprozeß. Mit Anmerkungen und Sachregister. Von O. Rudorff, Oberlandesgerichtsrath, und Dr. Schaefer, Landrichter. Besprochen von Demselben . . 355

X. V. Klemperer. Die rechtliche Natur der Genußscheine. Besprochen von Karl Lehmann 355

XI. A. Pinner. Das deutsche Aktienrecht. Kommentar zu Buch II Abschnitt 3 und 4 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897. Besprochen von Demselben 357

XII. E. E. Riesenfeld. Der Einfluß des neuen Aktienrechts auf die Statuten der bestehenden Gesellschaften. Besprochen von Demselben 359

XIII. Der Aufsichtsrath der Aktiengesellschaft. Von Dr. jur. Paul Tscharmann. Besprochen von Herrn Professor Paul Rehme in Berlin-Charlottenburg 359

XIV. Dr. W. Ruland. Die Handelsbilanz. Eine volkswirthschaftliche Untersuchung. Mit einem Vorworte von Dr. H. v. Scheel. Besprochen von Herrn Dr. Grunzel in Wien 361

XV. Die Effektenbörsen und ihre Geschäfte. Von Dr. jur. Bruno Mayer. Besprochen von Dr. Keyßner 363

XVI. Kolisch, Amtsgerichtsrath. Die Kolonialgesetzgebung des Deutschen Reichs mit dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit. Besprochen von Demselben 365

XVII. Die Vorschriften betreffend den Schutz der Erfindungen, Marken und Muster. Herausgegeben von Dr. Paul Schulz, Ministerialsekretär und Referent am k. k. Handelsministerium. Besprochen von Demselben 365

XVIII. Protesterhebung mangels Zahlung trotz Angebotes an den Protestbeamten. Von Dr. Hubert Naendrup, Gerichtsassessor. Besprochen von Demselben 366

XIX. Begriff und Arten der Werthpapiere, mit besonderer Berücksichtigung des Bürger-

Digitized by Google

Seite

lichen Gesetzbuches. Inaug.-Dissert. von Joseph Cordes. Besprochen von Demselben 366

XX. Dr. jur. Paul Hiestand in Zürich. Der Schadenersatzanspruch des Versicherers gegen den Urheber der Körperverletzung oder Tödtung des Versicherten. Besprochen von Herrn Professor Dr. Richard Weyl in Kiel 368

XXI. Dr. Franz Kemmer, Rechtsanwalt am königl. Oberlandesgericht München. Der Kontokorrentverkehr. Systematische Darstellung in rechtlicher, wirthschaftlicher und kaufmännischer Hinsicht. Besprochen von Herrn Dr. Johannes Burchard in Berlin 374

XXII. Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892, erläutert von W. Gleim. 3. neu bearbeitete und verbesserte Auflage, Verlag von Franz Vahlen. Besprochen von Herrn Professor Eduard Rosenthal in Jena . . 375

XXIII. Uebersicht der gesammten staats- und rechtswissenschaftlichen Literatur des Jahres 1898, zusammengestellt von Otto Mühlbrecht. XXXI. Jahrgang. Besprochen von Keyßner . . . 376

XXIV. Rudolf Schiller, Professor an der Wiener Handelsakademie. Beiträge zur Buchhaltung im Versicherungswesen. Besprochen von Demselben 377

XXV. Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst den auf den Civilprozeß bezüglichen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und den Einführungsgesetzen in der Fassung vom 20. Mai 1898.

1. Kommentar, herausgegeben von Dr. J. Struckmann, Wirkl. Geh. Oberjustizrath und Oberlandesgerichtspräsidenten (†) und Dr. R. Koch, Wirkl. Geh. Rath und Präsidenten des Reichsbankdirektoriums. 7. Auflage unter Mitwirkung von K. Rasch, Landgerichtsrath, und Dr. P. Koll, Landrichter. 8. (1367 S.) Berlin, J. Guttentag.
2. R. Sydow, Direktor im Reichspostamt, und H. Busch, Kammergerichtsrath. kl. 8. (626 S.) Berlin 1899, J. Guttentag.
3. R. Peters, weiland Landgerichtsrath. 3. Aufl. neu bearbeitet von K. Elsner von Gronow,

Digitized by Google

Seite

Amtsrichter. kl. 8. (657 S.) Berlin 1899, H. W. Müller.

4. Dr. Julius Petersen, Reichsgerichtsrath, unter Mitwirkung von Dr. Ernst Anger, Landgerichtsrath in Leipzig. 4. vollständig umgearbeitete Auflage. Lahr, Moritz Schauenburg.
5. Professor Dr. L. Gaupp, neu bearbeitet von Professor Dr. Friedrich Stein. 4. Auflage. Freiburg i. B., Leipzig und Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Besprochen von Keyßner 377

XXVI. Bibliographie des bürgerlichen Rechts. Verzeichniß von Einzelvorschriften über das im Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich vereinigte Recht, sachlich geordnet von Dr. jur. Georg Maas, Bibliothekar bei dem Reichsgericht. 1888—1898. 8. (387 S.) Berlin 1899, Karl Heymann's Verlag. Besprochen von Keyßner 379

XXVII. Moritz Cantor. Politische Arithmetik oder die Arithmetik des täglichen Lebens. Leipzig 1898, P. G. Teubner. Besprochen von Herrn Professor Dr. R. Ehrenberg in Rostock 380

XXVIII. Das Recht der Erfindungen und der Muster. Von Oskar Schanze. Besprochen von Herrn Regierungsrath Dr. Damme in Berlin 601

XXIX. Dr. Karl Birkmeyer, Professor der Rechte an der der Universität in München. Der Schutz der editio princeps. Ein Beitrag zur bevorstehenden Reform der Urheberrechtsgesetzgebung. Besprochen von Herrn Privatdozenten Dr. Martin Wolff in Berlin 605

XXX. Dr. Julius Binder. Die Korrealobligationen im römischen und im heutigen Recht. Besprochen von Herrn Professor Dr. W. v. Blume in Königsberg 607

XXXI. Rudolph Eberstadt. Das französische Gewerberecht und die Schaffung staatlicher Gesetzgebung und Verwaltung in Frankreich vom dreizehnten Jahrhundert bis 1581. [Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller.] Besprochen von Herrn Professor Dr. Ernst Mayer in Würzburg 611

Digitized by Google

Seite

XXXII. Henri Pirenne. La Hanse flamande de Londres. Besprochen von Herrn Dr. Karl Koehne in Berlin 613

XXXIII. Dr. jur. Franz Leonhard, Gerichtsassessor. Die Haftung des Verkäufers für sein Verschulden beim Vertragsschlusse. Besprochen von Herrn Oberlandesgerichtsrath Dr. Max Mittelstein in Hamburg 616

XXXIV. Das Wechselrecht der Postgiroämter. I. Theil. Von Dr. Karl Freundt, Rechtsanwalt in Hamburg. Besprochen von Herrn Privatdozenten Dr. Erich Jung in Gießen 617

XXXV. Dr. Heinrich Sieveking. Genueser Finanzwesen mit besonderer Berücksichtigung der Casa di San Giorgio. I. Genueser Finanzwesen vom 12. bis 14. Jahrhundert. II. Die Casa di San Giorgio. [Volkswirthschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen, herausgeg. von Karl Johannes Fuchs, Gerhard v. Schulze-Gävernitz, Max Weber. Erster Band, drittes Heft und Dritter Band, drittes Heft.] Besprochen von Herrn Dr. Johannes Burchard in Berlin 621

XXXVI. Wörterbuch des Englischen Rechts. Von Dr. Karl Wertheim. Besprochen von Keyßner 626

XXXVII. Das Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899.

1. Friedrich Bonschab, Vorstandsmitglied der bayerischen Landwirthschaftsbank.
2. Sigmund Merzbacher, Rechtsanwalt und Justizrath in Nürnberg.
3. Dr. Heinrich Göppert, Gerichtsassessor.
4. Das Reichsgesetz, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899. Erläutert von Sigmund Merzbacher, Rechtsanwalt und Justizrath in Nürnberg.

Besprochen von Keyßner 626

XXXVIII. F. Hoppenstedt, Regierungsrath a. D., Direktor der Bank des Berliner Kassenvereins. Die Haftbarkeit des Bankiers bei gestohlenen Werthpapieren. Besprochen von Demselben 628

XXXIX. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich.

Digitized by Google

Seite

Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Von Dr. F. Endemann, o. Professor der Rechte in Halle. Erster Band: Einleitung; Allgemeiner Theil; Recht der Schuldverhältnisse. Fünfte Auflage. — Zweiter Band, erster Theil: Das Sachenrecht.
Besprochen von Dr. Keyßner 629

XL. Das deutsche Privatrecht. Auf Grund des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs systematisch dargestellt von R. Bendix, Rechtsanwalt am Kgl. Landgericht zu Breslau. Besprochen von Demselben 631

XLI. Dr. Bernhard Matthiaß, Professor an der Universität Rostock. Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. I: Die allgemeinen Lehren und das Recht der Schuldverhältnisse. — Bd. II: Das Sachenrecht. Das Persönlichkeits- und Immaterialgüterrecht. Das Familienrecht und das Erbrecht. Besprochen von Demselben 631

XLII. Die Deliktsobligationen im Systeme des Bürgerlichen Gesetzbuches. Kritische und dogmatische Randbemerkungen von Dr. Franz von Liszt, Professor der Rechte in Halle a. S. Besprochen von Demselben 633

XLIII. Paul Oertmann, Professor. Das Recht der Schuldverhältnisse. Besprochen von Herrn Landgerichtsrath Dr. Schück in Berlin 634

XLIV. Wilhelm v. Seeler, ord. Professor der Rechte in Kiew. Das Miteigenthum nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Besprochen von Herrn Privatdozenten Dr. Martin Wolff in Berlin 636

XLV. Heinrich Titze. Die Nothstandsrechte im Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche und ihre geschichtliche Entwicklung. Besprochen von Demselben 639

XLVI. Dr. Reimer, Rechtsanwalt am Kammergericht. Wegweiser durch die Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. §§ 1—41. Für die Praxis des Bürgerlichen Gesetzbuches zusammengestellt. Besprochen von Herrn Dr. Rönnberg, Landgerichtsrath in Rostock 640

Digitized by Google

Seite

XLVII. Dr. Joseph Weißbart. Das Befriedigungsrecht Dritter in der Zwangsvollstreckung nach § 268 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Besprochen von Herrn Dr. Joerges, Gerichtsassessor in Rostock 641

XLVIII. Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen, herausgeg. von Reinhold Johow, Geheimer Oberjustizrath. [Fortgeführt als Neue Folge unter dem Titel: Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen, herausgeg. von Reinhold Johow, Geheimer Oberjustizrath, und Viktor Ring, Kammergerichtsrath] Besprochen von Keyßner 642

XLIX. Dr. jur. J. Riesser. Die Neuerungen im deutschen Aktienrecht nebst Entwürfen für neue Statuten und für Statutenänderungen. Besprochen von Karl Lehmann 645

L. Die Reichsgesetze, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt und der Flößerei in der am 1. Januar 1900 in Wirksamkeit getretenen Fassung, nebst den ergänzenden Vorschriften der Gewerbeordnung und des Handelsgesetzbuches u. s. w.
1. Erläutert von R. Förtsch, Reichsgerichtsrath. Zweite Auflage.
2. Nach den Materialien erläutert von C. Loewe, Landgerichtsrath. Zweite Auflage.

Besprochen von Keyßner 646

LI. Die Bankdepotgeschäfte in geschichtlicher, wirthschaftlicher und rechtlicher Beziehung. Von Dr. jur. et oecon. publ. Franz Schweyer. Besprochen von Dr. jur. Bruno Mayer in Wien . 649

LII. Ernst Neukamp, Oberlandesgerichtsrath. Die Civilprozeßordnung nebst den Einführungsgesetzen. Besprochen von Keyßner 652

Preisausschreiben 653

Quellenregister 654

Sachregister 657

Digitized by Google

Berichtigungen.

S. 355 Z. 10 des Textes von oben lies:
Schaefer statt Schaeffer.

S. 368 Z. 3 von oben lies:
Naendrup statt Barndrup.

S. 375 Z. 19 von oben lies:
Verlag von Franz Vahlen.

S. 379 Z. 15 von oben lies:
Arthur Sellier statt Robert Seiler.

Digitized by Google

I.

Der Einfluß des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Aktienrecht.

Von

Herrn Dr. **Herman Veit Simon,**
Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin.

I.

Einleitung.

Der Entwurf des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch enthielt in Art. 4 Abs. 1 folgende Bestimmung:

> Eine Aktiengesellschaft sowie eine Kommanditgesellschaft auf Aktien kann aufgelöst werden, wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Generalversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes, der persönlich haftenden Gesellschafter oder des Aufsichtsraths das Gemeinwohl gefährden.

In der Begründung wurde hervorgehoben, daß eine ähnliche Bestimmung bezüglich der Aktiengesellschaften bereits in Art. 12 § 5 des Preußischen Einführungsgesetzes zum Allgem. D. HGB. vom 24. Juni 1861 enthalten ist und

Digitized by Google

daß gleichartige Befugnisse der Regierung bezüglich der Genossenschaften (§ 81 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung vom 20. Mai 1898, RGBl. S. 810), gegenüber den Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 62 des betr. Gesetzes RGBl. 1898 S. 846) und gegenüber den Vereinen (§ 43 B. GB.) auch künftig zustehen werden. Die vorgedachte Bestimmung des Entwurfs solle nur die Auflösungsbefugniß aufrecht erhalten und sie auf die Kommanditgesellschaft auf Aktien sowie auf gesetzwidriges Verhalten des Aufsichtsraths ausdehnen.

Dieser Gesetzesvorschlag hat in den Kreisen der Handelskammern lebhafte Erregung hervorgerufen, die durch Petitionen an das Abgeordnetenhaus zum Ausdruck gelangte. Die Kommission des Abgeordnetenhauses beschloß nach eingehenden Berathungen, den Art. 4 des Entwurfs zu streichen (vgl. Kommissionsbericht 19. Leg. I. Sess. Nr. 249 S. 3 ff.).

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. Juni 1899 beantragte Abgeordneter v. Arnim die Wiederherstellung der Regierungsvorlage; der Antrag wurde trotz warmer Befürwortung des Justizministers Schönstedt abgelehnt, nachdem die Abgeordneten Traeger, Gothein, Krause und Im Walle demselben widersprochen hatten (Sten. Ber. S. 2630—2639, vgl. auch S. 2692).

Das Herrenhaus beschloß dann Wiederherstellung der Regierungsvorlage (Sten. Ber. S. 365), und nach mehrfachem Hin- und Herschicken des Gesetzentwurfs einigten sich die beiden Häuser des Landtags schließlich auf die folgende von dem Referenten des Herrenhauses, Struckmann, vorgeschlagene Fassung (Drucksachen des Herrenhauses Nr. 135 S. 493):

> Eine Aktiengesellschaft sowie eine Kommanditgesellschaft auf Aktien kann aufgelöst werden, wenn sie sich rechtswidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird.
>
> Ueber die Auflösung entscheidet im Verwaltungs-

Digitized by Google

streitverfahren der Bezirksausschuß in erster Instanz. Für die Erhebung der Klage ist der Regierungspräsident zuständig.

Von der Auflösung hat der Regierungspräsident dem Registergerichte Mittheilung zu machen.

Die Verschärfung der geltenden Vorschriften, insoweit sie Handlungen des Aufsichtsraths betrifft, ist mit Recht abgewiesen worden: denn der Aufsichtsrath ist weder gesetzlicher Vertreter der Aktiengesellschaft, noch hat er diese zu verwalten; es ist daher nicht abzusehen, wie die Gesellschaft als solche für gesetzwidrige Handlungen des Aufsichtsraths derart verantwortlich gemacht werden soll, daß ihr in Folge solcher Handlungen das Lebenslicht ausgeblasen wird. Dagegen wird man die Ausdehnung der Auflösungsbefugniß auf Kommanditgesellschaften auf Aktien billigen müssen; denn im wirthschaftlichen Leben wirken beide Arten von Gesellschaften so gleichartig, daß eine verschiedenartige Behandlung bezüglich des Auflösungsrechts nicht zu rechtfertigen wäre.

Was aber die Hauptfrage anbetrifft, ob nämlich überhaupt der Regierung das Recht eingeräumt werden sollte, Aktiengesellschaften im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens zur Auflösung zu bringen, so können die ursprünglichen Beschlüsse des Abgeordnetenhauses nur durch politische Erwägungen erklärt werden. Denn wenn man einmal im § 43 B.GB. den Behörden das Recht verlieh, Vereinen aller Art die Rechtsfähigkeit zu entziehen, sobald sie durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstands das Gemeinwohl gefährden, so verlangt die Konsequenz der Dinge, daß gleichartige Bestimmungen auch für Aktiengesellschaften zur Geltung kommen. Sollte während eines Krieges der Vorstand eines Vereins auf eine von dem feindlichen Staat ausgegebene Kriegsanleihe zeichnen, so kann die Regierung dem Verein die Rechtsfähigkeit entziehen; es ist doch wohl nur ein Gebot der Billigkeit, daß die gleiche Befugniß der Regierung gegenüber einer Aktienbank zustehe. Ein anarchisti-

Digitized by Google

scher Verein, der eine Zeitung herausgibt, wird aufgelöst; dann können fünf Mitglieder, welche je eine Aktie über 200 Mark (§ 180 Abs. 3 HGB.) zeichnen und je 50 Mark, zusammen also 250 Mark, einzahlen (§ 195 Abs. 3 HGB.), sich in Form der Aktiengesellschaft anderweitig zusammenthun. Es wäre sachlich nicht berechtigt gewesen, der Regierung die Waffe zu entziehen, welche es ermöglicht, gegen eine solche „Aktiengesellschaft" vorzugehen. Man mag die unbestimmte Fassung des § 43 B. GB. nicht für eine glückliche halten — und der Verfasser dieses Aufsatzes steht auf diesem Standpunkt —; aber man wird mit dem Justizminister Schönstedt (Sten. Ber. des Abgeordnetenhauses S. 2034) anerkennen müssen, daß die Nichterstreckung der Bestimmungen des § 43 B. GB. auf die Aktiengesellschaften eine Privilegirung enthielte, zu welcher umsoweniger eine Veranlassung vorliegt, als die Reichsgesetzgebung der Regierung gegenüber Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften die Möglichkeit der Auflösung gibt. Im Uebrigen wurde in den parlamentarischen Verhandlungen anerkannt, daß die entsprechende Bestimmung des Preußischen Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch in der Praxis niemals zur Anwendung gekommen ist; so können wir hoffen, daß auch in Zukunft nie Veranlassung sein wird, die neue Bestimmung zur Anwendung zu bringen.

Weder in der Begründung zum Gesetzentwurf noch in den parlamentarischen Verhandlungen ist aber, soweit wir gefunden haben, die Frage erörtert worden, ob nicht etwa § 43 B. GB. unmittelbar auf Aktiengesellschaften anwendbar ist. Wäre er anwendbar, so hätte sich der Streit erübrigt, da dann durch Reichsrecht materiell in der Hauptsache bestimmt ist, was Art. 4 des Preuß. Ausführungsgesetzes vorschreibt, und da das Reichsrecht etwaigen landesgesetzlichen Vorschriften über denselben Rechtsstoff vorgeht (Reichsverfassung Art. 2). Staub hatte schon 1897 (S. 83 des Supplements zur 5. Aufl. seines Kommentars) die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Vereine auch auf Aktien-

Digitized by Google

gesellschaften für anwendbar erklärt, und nach Veröffentlichung des Gesetzentwurfs die Frage aufgeworfen, ob mit Rücksicht auf § 43 B. GB. eine besondere landesgesetzliche Bestimmung vonnöthen sei (Deutsche Juristen-Zeitung IV, S. 170).

Die von Staub vertretene Ansicht ist nicht nur für die Auflösungsbefugniß, sondern für eine große Anzahl von Bestimmungen des Aktienrechts von weittragender Bedeutung. Denn hat das Bürgerliche Gesetzbuch in der That einen so weitgehenden Einfluß, so wird das gesammte Aktienrecht einer erneuten Prüfung dahin unterzogen werden müssen, in wie weit es durch das Bürgerliche Gesetzbuch geändert wird.

II.

Vereinscharakter der Aktiengesellschaften.

Weder das B. GB., noch das HGB., noch die Einführungsgesetze enthalten eine ausdrückliche Bestimmung darüber, ob oder in wie weit die allgemeinen Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Vereine auf Aktiengesellschaften Anwendung finden.

Der einzige Hinweis auf Aktiengesellschaften im Bürgerlichen Gesetzbuch findet sich im § 22 S. 1. Dort heißt es:

> Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung.

Die reichsgesetzlichen Vorschriften, welche hier in Bezug genommen sind, betreffen (neben den Gesellschaften mit beschränkter Haftung, den Genossenschaften, den freien Hilfskassen, den Kolonialgesellschaften u. a.) namentlich die Aktiengesellschaften. Diese sollen nicht durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erhalten dürfen, vielmehr nur nach Maßgabe

Digitized by Google

der Vorschriften des HGB. die Rechte einer juristischen Person erlangen können. Das Gesetz besagt also: Aktiengesellschaften sind Vereine; sie erlangen aber Rechtsfähigkeit nur nach Maßgabe der besonderen reichsrechtlichen Vorschriften.

Auch das Handelsgesetzbuch betrachtet die Aktiengesellschaften als Vereine. Denn dort ist in § 6 Abs. 2 bestimmt:

> Die Rechte und Pflichten eines Vereins, dem das Gesetz ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens die Eigenschaft eines Kaufmanns beilegt, werden durch die Vorschriften des § 4 Abs. 1 nicht berührt.

Daß unter diese Vereine insbesondere auch die Aktiengesellschaften zu rechnen sind, ergibt sich mit Deutlichkeit aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes (vgl. Denkschrift II S. 18 f., HGB. § 210 Abs. 2).

In der Denkschrift zum B.GB. S. 6 heißt es, daß eine erhebliche Zahl von Vereinigungen, darunter die Aktiengesellschaften, der Regelung durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht zu unterwerfen sei und daß es für sie bei den bisherigen Bestimmungen bewende. Dieser Satz hat aber im Bürgerlichen Gesetzbuch in keiner Weise Ausdruck gefunden. Denn nirgends ist dort gesagt, daß die allgemeinen Bestimmungen über Vereine auf Aktiengesellschaften keine Anwendung finden. Im Gegentheil: da es dem Gesetzgeber nothwendig erschien, bezüglich der Aktiengesellschaften und der anderen reichsrechtlich geordneten wirthschaftlichen Vereine die Anwendbarkeit des § 22 ausdrücklich auszuschließen, so ergibt sich hieraus, daß auch der § 22 auf Aktiengesellschaften ꝛc. Anwendung gefunden hätte, wenn nicht diese Sonderbestimmung getroffen wäre. Da aber nur die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Voraussetzungen der Rechtsfähigkeit auf die Aktiengesellschaften keine Anwendung finden sollen, so ergibt sich von selbst, daß alle anderen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Digitized by Google

über Vereine grundsätzlich auch für Aktiengesellschaften gelten.

Dieser Satz muß eine selbstverständliche Einschränkung erhalten. Das Recht der Aktiengesellschaften ist durch Sondervorschriften im Handelsgesetzbuch geordnet. Nach Art. 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch — wie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen — kommen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in den durch das Handelsgesetzbuch geordneten Materien nur insoweit zur Anwendung, als nicht im Handelsgesetzbuch ein Anderes bestimmt ist: das Sonderrecht geht eben dem allgemeinen Recht vor. Diese Vertheilung entspricht auch dem geltenden Recht; es ist insbesondere, soweit man überhaupt den Vereinscharakter der Aktiengesellschaften anerkannte, niemals daran gezweifelt worden, daß die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts bezüglich der Vereine auch auf die Aktiengesellschaften Anwendung finden — indessen nur, soweit nicht besondere aktienrechtliche Grundsätze entgegenstehen (vgl. Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften Bd. I S. 105).

Den Einfluß, den hiernach das Bürgerliche Gesetzbuch auf das Aktienrecht ausübt, kann man nur erkennen, wenn man jede einzelne Bestimmung der §§ 22—54 B.GB. darauf prüft, ob und in wie weit sie mit dem Aktienrecht vereinbar ist. Nur die mit dem Aktienrecht unvereinbaren Bestimmungen des B.GB. gelten für Aktiengesellschaften nicht [1]).

1) Im Ergebniß übereinstimmend Staub, Handelsgesetzbuch (6 Aufl.) § 178 Anm. 9; Makower, Handelsgesetzbuch (12. Aufl.) S. 347. Wohl nur in der Fassung zu weit gehend Rehbein, Bürgerliches Gesetzbuch I S. 37: „Das Bürgerliche Gesetzbuch kommt daneben nur insoweit in Betracht, als es jenes (d. h. das besondere Reichsrecht) ergänzt oder beseitigt." (Vgl. dagegen Art. 2 E.G. zum HGB.) Zu eng Pinner, Aktienrecht S. 3, der die Anwendbarkeit des Bürgerlichen Gesetzbuches auf „nicht rein aktienrechtliche" Fragen beschränken will, hierunter indessen auch z. B. das Rechtsverhältniß des Vorstands und Aufsichtsraths zur Gesellschaft rechnet.

Digitized by Google

III.

Anwendbarkeit der einzelnen Bestimmungen des Vereinsrechts.

1. Gegenstand des Unternehmens.

Nach § 21 B. GB. erlangen Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, Rechtsfähigkeit nur durch Eintragung in das Vereinsregister auf Grund der §§ 55 ff. B. GB.. Während im § 22 wegen der Rechtsfähigkeit wirthschaftlicher Vereine ein ausdrücklicher Vorbehalt bezüglich der Aktiengesellschaften ꝛc. gemacht ist, fehlt im § 21 ein entsprechender Vorbehalt bezüglich der nicht-wirthschaftlichen Vereine. Dieser Umstand ergibt deutlich, daß nicht-wirthschaftliche Vereine künftig nur noch nach Maßgabe des § 21 durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangen und nicht mehr die Form der Aktiengesellschaft wählen können. Denn sonst wäre es unerklärlich, weshalb nicht wegen der Aktiengesellschaften ꝛc. im § 21 derselbe Vorbehalt gemacht worden ist, wie im § 22.

Das Handelsgesetzbuch steht nicht entgegen. Entsprechend dem seit der Aktiennovelle von 1870 geltenden Reichsrecht bestimmt § 210 Abs. 2: „Die Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in dem Betrieb eines Handelsgewerbes besteht.“ Hiernach ist es nicht Voraussetzung der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister, daß Gegenstand des Unternehmens Handelsgeschäfte sind. Diese negative Bestimmung steht mit dem nunmehr aufgestellten positiven Erforderniß nicht im Widerspruch. Das positive Erforderniß geht nach § 22 (in Verbindung mit § 21) B. GB. dahin, daß der Zweck des Vereins auf einen wirthschaftlichen Betrieb gerichtet sein muß.

Dies Ergebniß entspricht durchaus den Erfordernissen der Praxis. Das private Vereinsrecht war bisher in den meisten deutschen Staaten ein überaus kümmerliches. Deshalb wählten Studentenverbindungen und dergleichen, wenn

Digitized by Google

sie z. B. ein Grundstück erwerben wollten, meist die Form der Aktiengesellschaft. Dies war ein Nothbehelf; denn daß diese Form dem Wesen der Sache nicht entsprach, ist nicht zweifelhaft. Das Bürgerliche Gesetzbuch schafft nunmehr für Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, klares Recht und ein bequemes Mittel zur Erlangung der Rechtsfähigkeit. Es liegt daher für die sogenannten idealen Vereine keine wie immer geartete Veranlassung mehr vor, die Form der Aktiengesellschaft zu wählen. Diese Form ist nunmehr auf solche Vereine beschränkt, bei denen der Gegenstand des Unternehmens in einem wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb besteht [2]).

2. Gründung und Verfassung.

Die Gründung von Aktiengesellschaften, insbesondere die gesetzlichen Erfordernisse der Eintragung sind im Handelsgesetzbuch eingehend geordnet. Für die Anwendung des § 24 B. GB., wonach in Ermangelung anderweitiger statutarischer Bestimmung der Ort der Verwaltungsführung als Sitz gilt, ist kein Raum, da das Statut der Aktiengesellschaft den Sitz der Gesellschaft angeben muß.

Für die Verfassung der Aktiengesellschaften ist in erster Reihe das Sonderrecht des Handelsgesetzbuchs entscheidend, und zwar mit der Maßgabe, daß zuerst die zwingenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, dann die nachgiebigen Anwendung finden. Den nachgiebigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs geht das Statut der Aktiengesellschaft vor. Soweit indessen das Bürgerliche Gesetzbuch über Vereine Bestimmungen trifft, die mit dem Handelsgesetzbuch nicht im Widerspruch stehen und soweit diese Vorschriften zwingender Natur sind (vgl. § 40 B. GB.), können

2) Die entgegengesetzte Ansicht Rehbein's (Bürgerliches Gesetzbuch S. 37) wird von diesem nicht begründet. In den Kommentaren von Staub, Makower, Pinner wird der Einfluß des § 21 B.GB. auf das Aktienrecht nicht in Erwägung gezogen.

Digitized by Google

sie auch durch das Statut der Aktiengesellschaft nicht geändert werden.

Mithin sind in der nachfolgenden Reihenfolge maßgebend:

a) die zwingenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über Aktiengesellschaften;
b) diejenigen zwingenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Vereine, welche mit (zwingenden oder nachgiebigen) Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über Aktiengesellschaften nicht im Widerspruch stehen;
c) das Statut;
d) die nachgiebigen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über Aktiengesellschaften;
e) die nachgiebigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche mit zwingenden oder nachgiebigen Vorschriften über Aktiengesellschaften nicht im Widerspruch stehen.

3. Vorstand.

Jede Aktiengesellschaft muß wie jeder andere Verein einen Vorstand haben, der ihn gerichtlich und außergerichtlich vertritt und der aus einer oder mehreren Personen besteht (§ 231 HGB., § 26 B.GB.). Während aber nach B.GB. (§ 26 Abs. 2) die Vertretungsbefugniß mit Wirkung gegen dritte beschränkt werden kann, ist das Gleiche bei der Aktiengesellschaft nicht der Fall (§ 235 Abs. 2 HGB.).

Darüber wie der Vorstand zu bestellen ist, muß bei der Aktiengesellschaft das Statut Bestimmung treffen (§ 182 Ziff. 4 HGB.); für die Anwendung der nachgiebigen Vorschrift des § 27 Abs. 1 B.GB. (vgl. § 40 B.GB.), wonach die Bestellung durch die Mitgliederversammlung erfolgen soll, ist somit kein Raum.

Nach beiden Rechten ist die Bestellung des Vorstands jeder Zeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die

Digitized by Google

vertragsmäßige Vergütung (§ 231 Abs. 3 HGB., § 27 Abs. 2 S. 1 B.GB.). Diese Bestimmung ist zwingender Natur; es ist unzulässig, durch Statut oder Vertrag die jederzeitige Widerruflichkeit auszuschließen oder zu beschränken. Das Bürgerliche Gesetzbuch läßt in § 27 Abs. 2 S. 2 eine Ausnahme zu, insofern die Widerruflichkeit durch Satzung auf den Fall beschränkt werden kann, daß ein wichtiger Grund vorliegt. Nach dem Handelsgesetzbuch soll aber die Widerruflichkeit schlechthin zulässig sein; daher ist die im Bürgerlichen Gesetzbuch zugelassene Ausnahme auf das Aktienrecht nicht übertragbar.

Nach § 27 Abs. 3 B.GB. sollen auf die Geschäftsführung des Vorstands die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664—670 Anwendung finden. Eine ausdrückliche gegentheilige Bestimmung enthält das Handelsgesetzbuch für den Vorstand der Aktiengesellschaften nicht. Trotzdem wird die Bestimmung keine entsprechende Anwendung finden können. Nach der Denkschrift zum Handelsgesetzbuch (Denkschrift II S. 149) kommen in Ermangelung besonderer Vereinbarungen der Regel nach, d. h. bei entgeltlicher Führung der Geschäfte, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag zur Anwendung; da es sich aber bei diesem Dienstvertrag um Geschäftsbesorgung handelt, so müssen nach § 675 B.GB. die §§ 663, 665—670, 672—674, welche eigentlich für den (unentgeltlichen) Auftrag gegeben sind, entsprechend zur Anwendung gebracht werden (vgl. Pinner, Aktienrecht, S. 132). Nun geht, um ein Beispiel herauszuheben, das Handelsgesetzbuch zweifellos davon aus, daß der Vorstand allgemein befugt ist, Beauftragte mit beliebigem Umfang des Auftrages zu ernennen, wie er ja sonst die Geschäfte des Unternehmens regelmäßig gar nicht ordnungsmäßig führen könnte. Würde nun aber § 27 Abs. 3 und damit § 664 B.GB. auf den Vorstand der Aktiengesellschaften zur Anwendung kommen, so würde der Vorstand im Zweifel nicht Beauftragte ernennen dürfen und gemäß § 278 B.GB. Verschulden der

Digitized by Google

von ihm beauftragten Personen in gleichem Umfange zu vertreten haben wie eigenes Verschulden. Dies wäre nicht nur ein unleidliches, sondern auch ein vom Gesetzgeber gewiß nicht beabsichtigtes Ergebniß. Schon dieses Beispiel beweist, daß nach der Absicht des Gesetzgebers § 27 Abs. 3 B.GB. für Aktiengesellschaften nicht gilt.

Dagegen ist § 28 B.GB. auch auf Aktiengesellschaften zu erstrecken. Nach Abs. 1 erfolgt bei Mehrgliedrigkeit des Vorstands die Beschlußfassung nach dem Mehrheitsprinzip und unter Ausschluß der unmittelbar an dem Ergebniß der Beschlußfassung betheiligten Mitglieder (§§ 32, 34 B.GB.). Die in der Denkschrift zum Handelsgesetzbuch (Denkschrift II S. 150) zum Ausdruck gebrachte Ansicht, wonach § 28 B.GB. mit Rücksicht auf § 232 HGB. unanwendbar sei, erscheint irrthümlich. Denn wenn auch zu Willenserklärungen die Mitwirkung sämmtlicher Mitglieder des Vorstands mangels anderweitiger Vorschriften des Gesetzes erforderlich ist und wenn auch eine Aeußerung der statutarisch zur Vertretung ausreichenden Anzahl von Mitgliedern genügt, so wird damit doch die Frage der „Beschlußfassung" im Schooße des Vorstands in keiner Weise getroffen. Würde man der Ansicht der Denkschrift folgen, so würden, wenn der Vorstand aus fünf Mitgliedern besteht und zwei zur Vertretung ausreichen, stets zwei Mitglieder, selbst bei Widerspruch der übrigen drei Mitglieder, auch „nach innen" (um den Ausdruck der Denkschrift zu gebrauchen) befugt sein, zu thun, was sie wollen[3]). Das wäre ein geradezu heilloser Zustand. Da für solche Fälle das Handelsgesetzbuch keinerlei Bestimmung trifft, so ist nicht ersichtlich, weshalb die völlig sachgemäße Bestimmung des § 28 Abs. 1 nicht Anwendung finden soll.

Der § 28 Abs. 2 B.GB., wonach es zur Wirksamkeit von Willenserklärungen gegenüber der Gesellschaft genügt, wenn

3) Für das geltende Handelsgesetzbuch verlangt Ring, Aktiengesetz S. 532, sogar Einstimmigkeit des Vorstands.

Digitized by Google

sie gegenüber einem Mitgliede des Vorstands abgegeben werden, erledigt sich dadurch, daß für Aktiengesellschaften nach ausdrücklicher Vorschrift des § 232 Abs. 1 S. 3 HGB. dasselbe gilt.

So lange die Aktiengesellschaften der Staatsaufsicht unterstanden, mochte sich die Regierung für befugt halten, kommissarische „Repräsentanten" zu ernennen, wenn der Vorstandsstuhl unbesetzt war. Als die Staatsaufsicht aufhörte, unterließ man, diese Lücke auszufüllen; auch im neuen Handelsgesetzbuch ist keine Sonderbestimmung hierüber getroffen. Wunderlicher Weise sind harte Strafen für den Fall festgesetzt, daß die Gesellschaft ohne den erforderlichen Aufsichtsrath bleibt; dagegen fehlt es an einer gleichartigen Bestimmung für den erheblich wichtigeren Fall, daß man die Gesellschaft ohne gesetzlichen Vertreter läßt. Hier tritt nunmehr § 29 B. GB. ergänzend ein. Das Amtsgericht soll in dringenden Fällen die nach Maßgabe des Statuts erforderlichen Mitglieder des Vorstands auf Antrag eines Betheiligten bestellen. Die Befugnisse der also ernannten Vorstandsmitglieder erlöschen, sobald die nach dem Statut erforderliche Anzahl von Vorstandsmitgliedern anderweitig bestellt ist. Diese Bestimmung des Gesetzes kann durch das Statut nicht geändert werden (§ 40 B. GB.).

Neben dem Vorstande können bei Aktiengesellschaften besondere Vertreter nicht bestellt werden; wer sonst zur Vertretung befugt sein soll, kann seine Gerechtsame nur vom Vorstand erhalten. Die unklare Bestimmung in Art. 235 des jetzt geltenden Handelsgesetzbuchs ist im neuen Gesetz, offenbar zwecks Klarstellung dieser Sachlage, gestrichen worden. Mit Rücksicht hierauf kann § 30 B. GB., der von derartigen besonderen Vertretern neben dem Vorstande handelt, auf Aktiengesellschaften nicht Anwendung finden.

Nach § 31 B. GB. haftet der Verein für den Schaden, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene zum

Digitized by Google

Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Diese nach § 40 B. GB. zwingende Vorschrift gilt auch für Aktiengesellschaften, da das Handelsgesetzbuch hierüber keine Bestimmung trifft[4]). Selbstredend hat die Aktiengesellschaft außerdem, wie jede physische Person, gemäß § 278 B. GB. bei Erfüllung der ihr obliegenden Verbindlichkeiten nicht nur Verschulden der gesetzlichen Vertreter, sondern auch solcher Personen, deren sie sich zur Erfüllung bedient, in gleichem Umfange zu vertreten, als wäre es ihr eigenes Verschulden.

4. Generalversammlung.

Was die Gereralversammlung anbetrifft, so sind die Grundsätze über die Berufung und Beschlußfassung derartig abschließend im Handelsgesetzbuch geordnet, daß für die Anwendung der entsprechenden allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezüglich der Mitgliederversammlung kein Raum ist (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, §§ 33, 34, 36, 37). Nach § 35 B. G.B. sollen „Sonderrechte" eines Mitglieds nicht ohne dessen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden können. Grundsätzlich wird dieser Satz ja auch für das Aktienrecht anerkannt; doch ist vielfach zweifelhaft, was als Sonderrecht der Aktionäre zu gelten hat und welche Rechtsbehelfe dem einzelnen Aktionär behufs Wahrnehmung der Sonderrechte zur Verfügung stehen.

Die Behördenorganisation der Aktiengesellschaft, insbesondere die Grenzen der Zuständigkeit des Vorstands, des Aufsichtsraths und der Generalversammlung, sind im Handelsgesetzbuch vollständig und straff geordnet, wenn auch statutarisch diese Ordnung theilweise geändert werden kann.

Eine gleichartig straffe Organisation ist in der Ordnung, welche das Bürgerliche Gesetzbuch den Vereinen gibt,

---

4) Esser, Aktiengesellschaft 2. Aufl. S. 87, 90; Pinner S. 90; Makower S. 443.

Digitized by Google

nicht enthalten; daher mochte es angebracht sein, in der nachgiebigen Bestimmung des § 32 Abs. 1 Satz 1 die Ergänzungsvorschrift zu geben, daß die Mitgliederversammlung überall zuständig ist, wo andere Organe nicht zuständig sind. Für das Aktienrecht kommt diese Bestimmung nicht in Betracht.

5. Mitgliedschaft.

Erwerb, Uebertragung und Aufgabe der Mitgliedschaft sind im HGB. für Aktiengesellschaften auf völlig anderer Grundlage geordnet, als dies im B.GB. für Vereine geschehen ist. Das Aktienrecht ist regelmäßig übertragbar und stets vererblich (vgl. §§ 179, 180 Abs. 3 HGB.), während die Mitgliedschaft nach dem B.GB. (§§ 38 Abs. 1 Satz 2, 40) im Zweifel nicht übertragbar und nicht vererblich ist. Nach dem B.GB. (§§ 38 Satz 2, 40) kann die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Zweifel nicht Anderen überlassen werden, während die Vertretung in der Generalversammlung der Aktiengesellschaften durch Bevollmächtigte geschehen kann (§ 282 Abs. 2 HGB.).

6. Auflösung.

Für die Auflösung des Vereins werden im § 292 Abs. 1 HGB. drei Gründe angeführt: Zeitablauf, Beschluß der Generalversammlung und Konkurseröffnung. Für diese drei Auflösungsgründe kommen die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht in Betracht. Die Aufzählung ist aber nicht erschöpfend; vielmehr ergibt § 292 Abs. 2, daß die Auflösung noch aus anderen Gründen erfolgen kann. Denn dort heißt es:

> Die Vorschriften dieses Titels kommen auch zur Anwendung, wenn die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus anderen Gründen erfolgt.

Wenn daher bezüglich der Uebertragbarkeit anderer vereinsrechtlicher Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Aktiengesellschaften etwa Zweifel bestehen sollten, so ist

Digitized by Google

gerade bezüglich der Auflösungsgründe des B. GB. jeder Zweifel ausgeschlossen, weil nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes auch solche Auflösungsgründe zugelassen werden sollen, welche im § 292 HGB. nicht aufgeführt sind.

Namentlich ist kein Grund erkennbar, weshalb bei Aktiengesellschaften nicht grundsätzlich die Entziehung der Rechtsfähigkeit, d. h. die Auflösung, auf Grund § 43 B. GB. im Verwaltungsstreitverfahren stattfinden könne.

Was die vier Fälle anbetrifft, unter denen diese Entziehung nach § 43 B. GB. stattfinden kann, so sind sie allerdings nur theilweise bei Aktiengesellschaften anwendbar.

a) Abs. 1. „Dem Vereine kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstands das Gemeinwohl gefährdet." Diese Bestimmung gilt in vollem Umfang auch für Aktiengesellschaften.

b) Abs. 2. „Einem Vereine, dessen Zweck nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt."

Auf künftig sich bildende Gesellschaften kann diese Vorschrift nicht bezogen werden, weil sich Aktiengesellschaften ohne wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht mehr bilden können. Bei bestehenden Gesellschaften aber ist sie deswegen nicht anwendbar, weil ja die Gesellschaft dann gerade diejenige Rechtsform hat, die ihrer Thätigkeit entspricht, und ein öffentliches Interesse zum Einschreiten daher nicht gegeben sein kann.

c) Abs. 3. „Einem Vereine, der nach der Satzung einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck nicht hat, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt." Diese Vorschrift steht im unmittelbaren Zusammenhang mit § 61 B. GB., wonach die Verwaltungsbehörde gegen Eintragung eines dem § 21 unterstehenden Vereins in das Vereinsregister Widerspruch erheben

Digitized by Google

kann, wenn der Verein einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt. Dieses Widerspruchsrecht würde illusorisch sein, wenn die Staatsbehörde nicht gegen die dem § 21 unterstehenden Vereine einschreiten könnte; auch in der Denkschrift zum B. GB. (S. 11) wird der Abs. 3 lediglich als „nothwendige Ergänzung des der Verwaltungsbehörde beigelegten Einspruchsrechts" bezeichnet. Auf Aktiengesellschaften kann daher Abs. 3 nach der Natur der Sache keine Anwendung finden.

d) Abs. 4 handelt von solchen Vereinen, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht und ist daher auf Aktiengesellschaften nicht anwendbar.

Hiernach kommen nur Auflösungsgründe des § 43 Abs. 1 B. GB. für Aktiengesellschaften in Betracht.

Das Recht der Entziehung der Rechtspersönlichkeit im öffentlichen Interesse wird im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht als ein Theil des öffentlichen Vereinsrechts angesehen (vgl. § 74 Abs. 3 B. GB., Denkschrift S. 6), trotzdem es nach Zweck, Inhalt und Ausübungsform (§ 44 B. GB.) dazu gehört.

Man wird daher — obgleich im Allgemeinen das öffentliche Vereinsrecht der Landesgesetzgebung vorbehalten ist — dieser z. B. nicht gestatten können, ein staatliches Auflösungsrecht zu geben, wenn einzelne Mitglieder oder wenn andere Beamte des Vereins (außer dem Vorstand) durch gesetzwidriges Verhalten das Gemeinwohl gefährden. Daher hätte die Rechtsgiltigkeit des Art. 4 des Entwurfs eines Preußischen Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, durch den die Auflösungsbefugniß auch wegen gewisser Handlungen des Aufsichtsraths von Aktiengesellschaften gewährt werden sollte, nicht anerkannt werden können, wenn dieser Artikel in der Fassung des Entwurfs zum Gesetz erhoben worden wäre.

So wie der Art. 4 des Preußischen Ausführungsgesetzes jetzt gefaßt ist, wird er sich materiell von der allein in Be-

Digitized by Google

tracht kommenden Bestimmung im § 43 Abs. 1 B. GB. kaum unterscheiden.

Nach dem Preußischen AG. kann nämlich die Gesellschaft aufgelöst werden, wenn sie sich rechtswidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird. Da die Gesellschaft nur durch die Organe, welche sie vertreten, handeln oder unterlassen kann, so können nur Handlungen oder Unterlassungen des Vorstands oder der Generalversammlung in Betracht kommen, wenn auch die Generalversammlung eine Vertretungsbefugniß im technischen Sinn des Worts nicht hat.

Im § 43 Abs. 1 werden die Voraussetzungen, unter denen die Gesellschaft durch rechtswidrige Handlungen das Gemeinwohl gefährden kann, dadurch spezialisirt, daß die gesetzwidrigen „Beschlüsse der Generalversammlung" und das gesetzwidrige „Verhalten des Vorstands" ausdrücklich hervorgehoben wird. Da in anderer Weise die Gesellschaft als solche rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen nicht vornehmen kann, so wird es praktisch auf dasselbe herauskommen, ob man im gegebenen Fall die Auflösungsbefugniß auf Art. 4 des Preußischen Ausführungsgesetzes oder auf § 43 Abs. 1 B. GB. stützt.

Unerheblich ist, daß § 43 B. GB. von der Entziehung der Rechtsfähigkeit, Art. 4 des Ausführungsgesetzes von der Auflösung spricht. Denn die Entziehung der Rechtsfähigkeit steht der Zwangsauflösung gleich (vgl. Denkschrift zum B. GB. S. 11).

Das Vermögen der aufgelösten Aktiengesellschaft wird nach Berichtigung der Schulden unter die Aktionäre vertheilt (§ 300 HGB.); ein Heimfallsrecht zu Gunsten des Fiskus (§ 45 B. GB.) ist somit ausgeschlossen. Die Liquidation der Aktiengesellschaft ist erschöpfend im Handelsgesetzbuch geordnet (§§ 294 ff.); die entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind dem Handelsgesetzbuch nachgebildet. Zu beachten ist, daß nach § 49 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Verein bis zur Beendigung

Digitized by Google

der Liquidation „als fortbestehend gilt", soweit der Zweck der Liquidation es erfordert; die entsprechende Bestimmung in § 294 Abs. 2 HGB. [5]) ist farbloser, besagt aber sachlich dasselbe.

IV.

Anwendbarkeit sonstiger Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Aktiengesellschaften.

1. Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist bestimmt, daß der Vorstand eines Vereins „die Stellung eines gesetzlichen Vertreters" hat (§ 26 Abs. 1). Durch diese Fassung sollte die rechtliche Konstruktion der Vertretung offen gehalten werden. Jedenfalls finden auch auf die Vorstandsmitglieder die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Vertretung mit Vertretungsmacht (§§ 164 ff.) Anwendung.

2. Die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über juristische Personen gelten auch für Aktiengesellschaften. Denn wie die Ueberschrift des zweiten Titels ergibt, gehören auch die Vereine zu den juristischen Personen; Aktiengesellschaften gehören aber, wie oben dargelegt, zu den Vereinen. Der Charakter der Aktiengesellschaft als einer juristischen Person ist hierdurch gesetzlich festgelegt. Danach erlöschen Nießbrauch und beschränkte Dienstbarkeiten, die einer Aktiengesellschaft zustehen, mit deren Auflösung (§§ 1061, 1090 B. GB.). Aktiengesellschaften können als Erben und Vermächtnißnehmer selbst dann eingesetzt werden, wenn sie zur Zeit des Anfalls noch nicht begründet sind (§§ 2101, 2109, 2162, 2163).

3. Nach Art. 88 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch kann durch Landesgesetz der Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränkt oder von

5) „Bis zur Beendigung der Liquidation kommen die Vorschriften der vorausgehenden Titel zur Anwendung, so weit sich nicht aus diesem Titel oder aus dem Zwecke der Liquidation ein Anderes ergibt."

Digitized by Google

staatlicher Genehmigung abhängig gemacht werden, soweit es sich um Gegenstände im Werth von mehr als 5000 Mark handelt. Diese Vorschrift bezieht sich auch auf solche juristische Personen, deren Rechtsfähigkeit auf reichsgesetzlichen Vorschriften beruht, insbesondere also auch auf Aktiengesellschaften (vgl. Begründung des Preuß. AG. zum B. GB. S. 13). Die Landesgesetzgebung kann hiernach weitgehend den Geschäftsverkehr der Aktiengesellschaften beschränken; verständiger Weise wird sie aber von diesem Recht nur in geringem Umfange Gebrauch machen.

In Preußen werden fernerhin Schenkungen und Zuwendungen an juristische Personen ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch königliche Verordnung bestimmten Behörde bedürfen, wenn sie Gegenstände im Werthe von mehr als 5000 Mark betreffen; diese Vorschrift gilt auch für Aktiengesellschaften (AG. zum B.GB. Art. 6). Die weitere Beschränkung der preußischen juristischen Personen, wonach sie zum Erwerb von Grundeigenthum im Werthe von mehr als 5000 Mark der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen (AG. Art. 7 § 1 Abs. 1), findet dagegen auf diejenigen preußischen juristischen Personen keine Anwendung, deren Rechtsfähigkeit auf reichsgesetzlichen, neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch bestehenden Gesetzen beruht, insbesondere auch auf Aktiengesellschaften (AG. Art. 7 § 1 Abs. 2). Deutsche juristische Personen, welche außerhalb Preußens ihren Sitz haben, bedürfen dagegen zum Erwerb von Grundeigenthum im Werth von über 5000 Mark schlechthin der Genehmigung des Königs oder einer von diesem ernannten Behörde, ohne daß für Aktiengesellschaften ꝛc. eine Ausnahme gemacht wäre (AG. Art. 7 § 2 Abs. 1). Noch weiter geht die Beschränkung der juristischen Personen, welche nicht in Deutschland ihren Sitz haben, da bei ihnen diese Vorschrift für jeden Grundstückserwerb Platz greift (AG. Art. 7 § 2 Abs. 2). Die reichsgesetzliche Grundlage für die zuletzt genannte Beschränkung bildet nicht Art. 86, sondern Art. 88 EG. zum B. GB.: „Unberührt bleiben die

Digitized by Google

landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer von staatlicher Genehmigung abhängig machen."

4. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Inhaberpapiere beziehen sich naturgemäß auch auf Inhaberaktien. Dies gilt insbesondere bezüglich der Grundsätze über Eigenthums- und Besitzerwerb (§§ 935, 1006, 1007 B.GB., vgl. auch §§ 366, 367 HGB.), Nießbrauch (§ 1081 ff.) und Pfandrecht (§ 1293) an Inhaberpapieren. In Betracht kommen ferner die familien- und erbrechtlichen Bestimmungen über Inhaberpapiere, so namentlich § 1362 (Vermuthung wegen des Eigenthums der im Besitz der Ehegatten befindlichen Inhaberpapiere), § 1381 (Erwerb von Inhaberpapieren aus Mitteln des eingebrachten Guts), § 1646 (Erwerb aus Mitteln des Kindes durch den Inhaber der elterlichen Gewalt), sowie die Bestimmungen über die Sicherstellung von Inhaberpapieren in den Fällen der §§ 1392, 1393, 1814, 1815, 1820, 1853, 2116 und 2117.

Der Titel „Schuldverschreibung auf den Inhaber" findet unmittelbare Anwendung nur auf solche Urkunden, in denen der Aussteller dem Inhaber der Urkunde eine Leistung verspricht (§ 793); bei Inhaberaktien liegen diese Voraussetzungen nicht vor. Demgemäß trifft auch das Handelsgesetzbuch (§§ 228 ff.) über Kraftloserklärung von Aktien und Gewinnantheilscheinen, über Umtausch beschädigter Aktien und über die Bedeutung der Erneuerungsscheine besondere und von den entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Schuldverschreibungen auf Inhaber theilweise abweichende Bestimmungen. Art. 176 des EG. zum B. GB. hob die Außerkurssetzung nur für die Schuldverschreibungen auf Inhaber auf und erklärte die bisherigen Außerkurssetzungen für unwirksam. Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch trifft in Art. 26 die besondere Vorschrift, daß die bisherigen Außerkurssetzungen von Aktien ihre Wirkung verlieren. Es fehlt eine ausdrückliche Vorschrift, daß in Zukunft die Außerkurssetzung der Inhaberaktien verboten sein soll.

Digitized by Google

Doch wird mit Rücksicht auf den Inhalt des Art. 26 EG. bezüglich der Unzulässigkeit kein Zweifel sein können, selbst wenn man sich den Gründen, welche die Denkschrift II zum Handelsgesetzbuch (S. 328) hierfür anführt, nicht anschließen sollte.

In der Denkschrift zum HGB. (II S. 147) findet sich der Satz:

> Das Handelsgesetzbuch enthält keine besonderen Vorschriften über Inhaberaktien und auch der Entwurf hat hiervon abgesehen. Die Bestimmungen der §§ 793—808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs haben allerdings nur die Schuldverschreibungen auf den Inhaber zum Gegenstande. Soweit sie indessen Fragen regeln, welche die Natur der Inhaberpapiere betreffen, werden sie für alle Inhaberpapiere Anerkennung zu finden haben.

Dieser Satz ist durchaus zutreffend. Die Lehre von den Inhaberpapieren zeigt zahlreiche Streitfragen, für deren Beantwortung es nicht darauf ankommt, ob es sich um Schuldverschreibungen auf Inhaber oder um sonstige Inhaberpapiere handelt. Sind solche Streitfragen für die Schuldverschreibungen im Gesetz ausdrücklich geordnet und ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Rechtsordnung sie für andere Inhaberpapiere anders beantworten sollte, so müssen die besonderen Vorschriften im Wege der Analogie auf alle Inhaberpapiere Anwendung finden. Sonst würde das Recht der Inhaberpapiere ein zwiespältiges in solchen Fragen sein, in denen dies der Gesetzgeber vernünftiger Weise nicht beabsichtigt haben kann, und es würde eine geradezu unverständliche Verschiedenheit innerhalb der Rechtsordnung eintreten, welche ohne zwingenden Grund nicht angenommen werden darf.

Entsprechende Anwendung muß daher namentlich der grundlegende § 793 B.GB. finden, welcher alte Streitfragen über die rechtliche Bedeutung der Inhaberklausel zunächst für die Schuldverschreibungen auf Inhaber löst.

Digitized by Google

Noch in der ersten Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (vgl. Motive Bd. II S. 697) war der Rechtsgedanke, daß der Inhaber als solcher der aus dem Papier Berechtigte sei, in überaus schroffer Weise zur Durchführung gelangt, so daß dem Inhaber als solchem seitens des Ausstellers nicht einmal der Einwand des unredlichen Erwerbs entgegengehalten werden konnte. In der zweiten Lesung wurde dagegen in Anlehnung an die von Goldschmidt zuerst scharf durchgeführte Unterscheidung zwischen dem Recht aus dem Papier und der Legitimation (Rechtsausweis) [6]) — wenn auch unter nicht unerheblichen Modifikationen — der jetzige § 793 angenommen.

Darnach liegt dem Bürgerlichen Gesetzbuch das Prinzip zu Grunde [7]), daß das Recht aus dem Inhaberpapier nicht dem Besitzer als solchem, sondern nur dem Eigenthümer des Papiers zusteht. Dagegen genügt zur Geltendmachung der Rechte aus dem Papier dessen Vorlegung als Rechtsausweis. Der Aussteller des Papiers ist nicht befugt, einen Nachweis des Eigenthums zu verlangen. Wohl aber kann er es ablehnen, den Inhaber als Eigenthümer anzuerkennen, wenn er (der Aussteller) beweist, daß der Inhaber zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist. Die Befugniß, unter solchen Umständen den Inhaber nicht als Berechtigten zu behandeln, ist aber lediglich ein Recht, und nicht zugleich eine Pflicht des Ausstellers; erfüllt dieser gegenüber dem Inhaber, so wird er befreit, selbst wenn der Inhaber zur Verfügung über die Urkunde nicht befugt war.

Diese Vorschriften gründen sich überall auf allgemeine Erwägungen über die Natur des Inhaberpapiers; sie sind daher auch für Inhaberaktien maßgebend.

Die Entscheidung des Reichsgerichts in Sachen Kempner wider Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft vom 20. Juni 1891

6) Vgl. Zeitschrift für das ges. Handelsrecht Bd. VIII S. 313 ff. Bd. IX S. 62 ff.; System des Handelsrechts (4. Aufl.) S. 165 f.

7) Vgl. Protokolle II. Lesung S. 2631 f., 2693 f.; Endemann, Einführung in das Bürgerliche Gesetzbuch I S. 884.

Digitized by Google

I 110/91, deren Richtigkeit übrigens schon nach geltendem Recht zweifelhaft erscheint, würde daher in Zukunft auf Grund § 793 B. GB. jedenfalls anders lauten müssen.

Dort hatte ein Lübecker Beamter nach Behauptung des Klägers ohne dessen Auftrag aus einem bei dem Staat Lübeck gestellten Depot Aktien entnommen, auf seinen Namen zur Generalversammlung angemeldet, an einer Wahlhandlung theilgenommen und dadurch bewirkt, daß eine Wahl anders ausfiel, als sie ohne diese Stimmen ausgefallen wäre. Der Nachweis, daß der Beamte über die Aktien nicht verfügen durfte, würde künftig in einem derartigen Fall ausreichen, um die Wahl für ungiltig zu erklären.

5. Bezüglich der Orderaktien wird auf §§ 1081 ff., 1362, 1381, 1392, 1646, 1814, 1853, 2116 B. GB. verwiesen.

V.

Vereinscharakter der Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Ob das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Kommanditgesellschaften auf Aktien Anwendung findet, hängt naturgemäß davon ab, ob sie als juristische Personen im Allgemeinen und als Vereine im Besonderen anzusehen sind.

Diese Fragen müssen aber für das neue Handelsgesetzbuch bejahend beantwortet werden.

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist ein Zwischengebilde, das sowohl Elemente der Aktiengesellschaft als auch Elemente der Kommanditgesellschaft in sich schließt. Ihre rechtliche Struktur gestattet dem Gesetzgeber, sie entweder als Unterart der Kommanditgesellschaft — Kommanditgesellschaft mit einem in Aktien zerlegten Kommanditkapital — oder als Unterart der Aktiengesellschaft — Aktiengesellschaft mit persönlich haftenden Vorstehern — auszubilden [8]).

---

8) Vgl. Gierke, Genossenschaftstheorie S. 53, 307, 435.

Digitized by Google

Welchen dieser Wege der Gesetzgeber einschlagen soll, ist Zweckmäßigkeitsfrage. Zweckentsprechend aber wird nur diejenige Ausgestaltung sein, welche der regelmäßigen wirthschaftlichen Stellung der Komplementare und Kommanditisten gerecht wird.

Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch gestaltete die Kommanditgesellschaft auf Aktien als Unterart der Kommanditgesellschaft. Die wirthschaftliche Entwicklung, welche hier wie anderwärts den Kapitalbesitzer zum Herrn und den Arbeitenden zum Angestellten machte, ist auch an der Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht spurlos vorübergegangen. Schon 1870 konnte Keyßner[9]) auf Grund umfangreichen Materials berichten, daß seit der Einführung des Handelsgesetzbuchs dem Komplementar die Stellung eines Beamten zugetheilt werde, der für die Verpflichtungen der Gesellschaft persönlich haftet.

Das öffentliche Recht, welches der wirthschaftlichen Entwicklung schneller folgt als das zähere bürgerliche Recht, stand denn auch nicht an, die Kommanditgesellschaften auf Aktien als nichtphysische Personen zu behandeln. In Sachsen (1878), Baden (1889), Hessen (1884), Sachsen-Weimar (1883), Oldenburg (1891), Sachsen-Meiningen (1890), Sachsen-Koburg (1874), Anhalt (1886), Schwarzburg-Rudolstadt (1868), Schwarzburg-Sondershausen (1871), Reuß, ältere Linie (1870), Reuß, jüngere Linie (1890), Lippe (1885), Lübeck (1889), Bremen (1874), Hamburg (1881) wurden sie, gleich den Aktiengesellschaften, zur Einkommensteuer herangezogen[10]).

Als man in Preußen zuerst daran ging, nicht-physische Personen zu der Gemeindeeinkommensteuer heranzuziehen, unterwarf man ihr die Kommanditgesellschaften auf Aktien in gleicher Weise wie die Aktiengesellschaften (Gesetz vom

9) Die Erhaltung der Handelsgesellschaft ꝛc. S. 101 f.

10) Das Nähere bei Simon, Die Staatseinkommensteuer der Aktiengesellschaften ꝛc. (1892) S. 9 ff.

Digitized by Google

27. Juli 1885 § 1, Ges.-S. S. 327; vgl. jetzt Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 § 33); ebenso erfolgte die Heranziehung beider Gesellschaftsarten zur preußischen Staatseinkommensteuer zu gleicher Zeit und gleichmäßig (Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 § 1).

Die Erkenntniß der wirthschaftlichen Entwicklung führte das schweizerische Obligationenrecht (Art. 676) dahin, die KG. auf A. auch privatrechtlich als Aktiengesellschaft mit persönlich haftendem Vorstande und somit als juristische Person auszugestalten. Selbst für das Gebiet des deutschen Handelsgesetzbuchs wurde schließlich von Staub wieder die Ansicht vertheidigt, daß die Kommanditgesellschaft auf Aktien juristische Person sei (Kommentar zum HGB. Art. 173 § 2).

Diesem Gang der Dinge konnte sich das neue Handelsgesetzbuch nicht verschließen. Man vermied es, die Kommanditgesellschaft auf Aktien wiederum als Unterart der Kommanditgesellschaft zu behandeln (Denkschrift II S. 189) und unterstellte sie in § 320 HGB. — abgesehen von dem Rechtsverhältniß der Komplementare — den Bestimmungen über die Aktiengesellschaft, soweit sich nicht aus dem Fehlen des Vorstands oder aus den §§ 321—334 HGB. ein Anderes ergibt.

Zu den hiernach auf die Kommanditgesellschaft auf Aktien zur Anwendung kommenden aktienrechtlichen Bestimmungen gehört aber namentlich § 210 Abs. 2:

> Die Aktiengesellschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten, sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Die gleichartige Bestimmung in Art. 213 des geltenden HGB. ist von jeher als Hauptnachweis des Charakters der Aktiengesellschaft als juristischer Person herangezogen; ihre Uebertragung auf die Kommanditgesellschaft auf Aktien beweist, daß sie nunmehr handelsgesetzlich auch in diesem Punkte der Aktiengesellschaft gleichstehen soll. Gierke hat daher bereits bei Besprechung des Entwurfs des Handels-

Digitized by Google

gesetzbuchs erklärt: „Damit ist einerseits das Wesen der Kommanditgesellschaft durchbrochen und den persönlich haftenden Gesellschaftern die Stellung als Geschäftsherren begrifflich entzogen, andererseits das Verbandsrecht um eine Verbandsperson ohne Vorstand bereichert“ [11]).

Daß übrigens das Handelsgesetzbuch die Kommanditgesellschaft auf Aktien als Verein ansieht, tritt noch an einer anderen Stelle deutlich hervor.

Die Entwürfe zum Handelsgesetzbuch enthielten (Entwurf II § 4 Abs. 3) folgende Bestimmung:

> Die Rechte und Pflichten einer Personenvereinigung, der das Gesetz ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens die Eigenschaft eines Kaufmanns beilegt, werden durch die Vorschrift des Abs. 1 nicht berührt.

Abs. 1 des § 4 enthielt die Vorschriften über Minderkaufleute, welche auf diese Personenvereinigungen, zu denen nach §§ 210 Abs. 2, 320 HGB. auch die Kommanditgesellschaft auf Aktien gehört, nicht zur Anwendung kommen sollen [12]).

Die Reichstagskommission setzte den § 4 Abs. 3 an den Schluß des § 6, änderte aber das Wort „Personenvereinigung“ in „Verein“. Nach Inhalt des Kommissionsberichts (S. 299) muß angenommen werden, daß man diese Aenderung lediglich als eine redaktionelle ansah. Es wird denn auch nicht bezweifelt, daß unter die Vereine im Sinne des § 6 auch die Kommanditgesellschaft auf Aktien zu zählen ist.

Sonach werden wir künftig die Kommanditgesellschaft auf Aktien als juristische Person und insbesondere als Verein anzusehen haben. Alle unsere Erörterungen zu III, in denen wir die Anwendung der Grundsätze über Vereine auf die Aktiengesellschaften geprüft haben, gelten daher auch für die

---

11) Zeitschrift für das ges. Handelsrecht Bd. XLV S. 506. Im Ergebniß übereinstimmend Staub, Supplement S. 128; Pinner, Aktienrecht S. 341; Rudorff, Handelsgesetzbuch S. 244.

12) Denkschrift II S. 18 f.

Digitized by Google

Kommanditgesellschaft auf Aktien. Insbesondere gilt dies von der im § 43 Abs. 1 B. GB. der Staatsgewalt ertheilten Befugniß zur Entziehung der Rechtsfähigkeit; eine sinngemäße Anwendung dieser Bestimmung erheischt, daß die Entziehung ausgesprochen werden kann, wenn die Gesellschaft durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Generalversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten der Komplementare das Gemeinwohl gefährdet. Auch hier ist also der Rechtsstoff reichsrechtlich erschöpfend geordnet.

Die gesetzliche Vertretung der Gesellschaft steht den Komplementaren zu; diese bilden also den Vorstand des Vereins im Sinne des B. GB. Durch die besonderen Bestimmungen des HGB. über die Voraussetzung der Entstehung und Beendigung der Vertretungsmacht der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien werden die entsprechenden Bestimmungen des B. GB. über den Vereinsvorstand naturgemäß unanwendbar.

Die zu IV. entwickelten Rechtsgrundsätze müssen auf die Kommanditgesellschaft auf Aktien sachentsprechend erstreckt werden.

Digitized by Google

II.

Der Kaufmannsbegriff nach geltendem und künftigem deutschen Handelsrecht.

Von

Herrn Dr. jur. **Gustav Schirrmeister** in Schöneberg-Berlin.

(Schluß der Abhandlung des Bandes XLVIII S. 418—449.)

III.

Die Bedeutung des Firmeneintrages für den Erwerb der Kaufmannseigenschaft. Die formale Versteifung des Kaufmannsbegriffes durch den § 5 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897.

Nach dem Allgem. deutschen Handelsgesetzbuche von 1861 ist — abgesehen von dem im Gesellschaftsrecht theilweise zur Einführung gelangten rein formellen System — die Kaufmannseigenschaft stets, aber auch nur dann begründet, sobald ein gewerbsmäßiger Betrieb von Handelsgeschäften vorliegt. Wenn auch das genannte Gesetzbuch einem Theil der Handeltreibenden die Verpflichtung auferlegt, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, und wenn es auch an die erfolgte Eintragung die Erlangung gewisser kaufmännischer Rechte knüpft, so ist doch sowohl für den Erwerb wie für den Verlust der Kaufmannseigenschaft der Firmeneintrag

Digitized by Google

völlig belanglos. Vielmehr ist eine Person, die die Verpflichtung hat, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, auch dann Kaufmann, wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Und umgekehrt erlangt ein Gewerbetreibender, dessen Gewerbsgeschäfte nicht unter den Katalog der limitativ aufgezählten Grundhandelsgeschäfte fallen, durch eine etwa erfolgte Eintragung in das Handelsregister nicht die Rechtsstellung eines Kaufmanns[29]). Es gilt für das Gesetzbuch

29) Dies schließt nicht aus, daß auch nach dem Gesetzbuche von 1861 für den zu Unrecht Eingetragenen in seinen rechtlichen Beziehungen zu Dritten der Registereintrag von Einfluß sein kann. Wenn aber Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts I, 2. Aufl. 1875 S. 460 sagt: „Nur muß, wer in das Handelsregister eingetragen ist, sich, so lange dieser Eintrag besteht, im geschäftlichen Verkehr als Kaufmann behandeln lassen, da ein Anderes mit dem öffentlichen Glauben des Handelsregisters unverträglich wäre," so kann ich der hier gegebenen Begründung nicht beistimmen. Der Firmeneintrag bekundet nach dem Allgem. deutschen Handelsgesetzbuch — abgesehen von bestimmten Ausnahmen im Gesellschaftsrecht — nichts weiter, als daß der Eingetragene gewisse Erklärungen über seine kaufmännischen Verhältnisse abgegeben hat, aber keineswegs die Wahrheit dieser Verhältnisse. Eine rechtlich bedeutsame Präsumtionswirkung hat der Firmeneintrag nicht. Ein etwaiger Verpflichtungsgrund liegt für den zu Unrecht registrirten Gewerbetreibenden nicht in der Eintragung an sich, sondern entweder in der widerrechtlichen Handlungsweise, durch die er die unbefugte Eintragung herbeigeführt hat, oder in der schuldhaften Versäumung, die Löschung des ungerechtfertigten Firmeneintrags zu bewirken. Hat das Registergericht z. B. sich bei einem Firmeneintrage über die Identität des Anmeldenden getäuscht und Jemanden ohne Anmeldung zu Unrecht eingetragen, hat sodann der Eingetragene nach Kenntniß dieser Maßnahme des Registergerichts alle ihm zu Gebote stehenden Mittel vergeblich versucht, um eine Löschung des falschen Eintrags herbeizuführen, so können ihm irgend welche Verpflichtungen unter Berufung auf den öffentlichen Glauben des Handelsregisters nicht erwachsen. Denn Niemand kann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die mangels Sonderbestimmungen maßgebend sind, für eine von ihm nicht gewollte und ohne sein Wissen vorgenommene Handlung verantwortlich sein. Nach einer diese Regel beeinträchtigenden Sonderbestimmung wird man im bisherigen

Digitized by Google

von 1861 der Grundsatz: Die Kaufmannseigenschaft beruht nicht auf der Eintragung, sondern einzig und allein auf dem gewerbsmäßigen Betrieb von Handelsgeschäften.

Diesen Grundsatz, rein wörtlich genommen, konnte zwar das Gesetzbuch von 1897 schon deswegen sich nicht aneignen, weil künftig in Folge der Annahme des subjektiven Systems der Begriff des Handelsgeschäfts erst aus dem Begriffe des Kaufmanns abgeleitet wird. Indessen wäre es immerhin möglich gewesen, dem Sinne nach sich der bisher geltenden Anschauung anzuschließen und dementsprechend zu bestimmen, daß eine Person ohne Rücksicht auf eine etwa bestehende Eintragspflicht oder auf eine erfolgte bezw. nichterfolgte Eintragung stets als Kaufmann anzusehen sei, wenn sie ein Gewerbe betreibt, welches sich, sei es nach dem Gegenstande des Unternehmens, sei es nach seiner Betriebsweise, als ein kaufmännisches kennzeichnet. Diesen Weg hat auch das schweizerische Obligationenrecht, das gerade in Bezug auf die

---

Handelsgesetzbuch vergeblich suchen. Allerdings findet sich sehr häufig in Gesetzen die Bestimmung, daß mit der Eintragung in ein öffentliches Buch die Präsumtion verbunden ist, daß der eingetragene Thatbestand auch wirklich vorhanden sei. So begründete in den meisten Zunftmatrikeln des Mittelalters die bloße Verzeichnung in der Matrikel eine Vermuthung (quasi possessio) der Kaufmannseigenschaft. Der § 13 des Musterschutzgesetzes vom 11. Januar 1876 sagt: „Derjenige, welcher nach Maßgabe des § 7 das Muster oder Modell zur Eintragung angemeldet und niedergelegt hat, gilt bis zum Gegenbeweise als Urheber." Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt im § 891 Abs. 1: „Ist im Grundbuche für Jemand ein Recht eingetragen, so wird vermuthet, daß ihm das Recht zustehe." Gerade diese ausdrückliche Hervorhebung einer der Eintragung zugedachten Wirkung zeigt aber, daß sich derartige Präsumtionen nicht aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergeben, und daß sie, wenn sie irgendwo legislativ für nothwendig erachtet werden, durch Sonderbestimmung angeordnet werden müssen. Da sich nun für den Firmeneintrag im Handelsregister eine solche singuläre Bestimmung im Handelsgesetzbuch von 1861 nicht findet, so sind für die Wirkung des Firmeneintrags nur die allgemeinen Rechtsgrundsätze maßgebend.

Digitized by Google

Erweiterung des Kaufmannsbegriffes dem neuen deutschen Handelsgesetzbuche zum Vorbilde gedient hat, eingeschlagen. Und unleugbar hätte ein solches Verfahren, wenn es gelungen wäre, ein leicht faßliches, dem Publikum sofort erkennbares Merkmal für das Erforderniß eines kaufmännischen Betriebes aufzufinden, eine wesentliche Vereinfachung des Kaufmannsbegriffes herbeigeführt. Aber gerade die Erfahrungen, die man in der Schweiz gemacht hat, mußten dringend davon abrathen, die Kaufmannseigenschaft allein von der sachlichen Voraussetzung, der Nothwendigkeit einer kaufmännischen Betriebsweise, abhängen zu lassen. Selbst die eingehendsten Erläuterungen, die der schweizerische Bundesrath wiederholentlich gegeben hat, sind nicht im Stande gewesen, widersprechende Anschauungen und Zweifel über die Scheidelinie zwischen kaufmännischen und nichtkaufmännischen Gewerbetreibenden zu beseitigen[30]). Der deutsche Gesetzgeber folgt daher in dieser Beziehung dem ausländischen Vorbilde nicht. Er schlägt aber auch nicht das entgegengesetzte Verfahren ein, die Eintragung in das Handelsregister ganz allgemein und ausnahmslos zu einem integrirenden Bestandtheile des Kaufmannsbegriffes zu erklären, ein Verfahren, daß sich nicht nur im altitalienischen Handelsrecht, sondern auch in verschiedenen neueren Gesetzgebungen vorfindet[31]). Zwar wäre durch die Aufstellung eines diesbezüg-

30) Mit Rücksicht auf die Allgemeinheit der im § 2 aufgestellten sachlichen Voraussetzungen kann ich daher nicht zustimmen, wenn Karl Lehmann, Archiv für die civilistische Praxis Bd. LXXXVI S. 300 ausführt: „Der heutige Rechtszustand, welcher nur Kaufleute kraft Gewerbebetriebs kennt, der Eintragung der Firma keinerlei Bedeutung für den Kaufmannsbegriff beimißt und das Publikum auf selbständige Würdigung der Voraussetzungen für die Kaufmannseigenschaft verweist, ist vorzuziehen."

31) So bestimmte der Entwurf eines Handelsgesetzbuches für das Königreich Württemberg 1849/1850, daß Kaufmann (Handelsmann) sei, wer nach gehöriger Eintragung in die Matrikel ein Handelsgewerbe für eigene Rechnung treibt. — Der § 3 des ministeriellen Entwurfes eines österreichischen Handelsrechtes lautete: „Als Handelsleute

Digitized by Google

lichen Rechtssatzes ein einheitliches Prinzip für sämmtliche Kaufmannskategorien zur Geltung gelangt; aber es hätte sich der Nachtheil eingestellt, daß in all den Fällen, wo ein Uneingetragener ein schon dem Gegenstande nach sich als Handelsgewerbe kennzeichnendes Unternehmen betreibt, die Kaufmannseigenschaft dieser Person und ihre Unterstellung unter das Handelsrecht nicht begründet wäre. So gelangt der deutsche Gesetzgeber zu dem Entschlusse, von einer einheitlichen Regelung der Frage, welche Bedeutung dem Firmeneintrage für den Erwerb der Kaufmannseigenschaft beizumessen sei, Abstand zu nehmen und einerseits — entsprechend den Anschauungen des bisherigen Handelsgesetzbuches — in Bezug auf die im § 1 aufgezählten Grundhandelsgewerbe das formelle Erforderniß der Eintragung als unwesentlich für den Kaufmannsbegriff zu halten, andererseits dagegen allen sonstigen Gewerbetreibenden, deren Geschäftsbetrieb die materiellen Voraussetzungen des § 2 erfüllt, die Kaufmannseigenschaft nur dann zuzusprechen, wenn ihre Firma in das Handelsregister eingetragen ist. Für diesen Kreis von Personen wird also der Firmeneintrag zu einem wesentlichen Bestandtheil des Kaufmannsbegriffes erhoben. Der leitende Gedanke des neuen Gesetzbuches ist: „Wer weder Grundhandelsgeschäfte betreibt, noch in das Handelsregister eingetragen ist, kann unter keinen Umständen Kaufmann sein“ [32]).

---

sind jene Personen anzusehen, welche erlaubter Weise Handel gewerbsmäßig betreiben oder durch Andere in ihrem Namen betreiben lassen und als Handelsleute gerichtlich protokollirt sind.“ Vgl. Lutz, Beilageband zu den Protokollen der Nürnberger Kommission S. 107. — Das Handelsgesetzbuch für Uruguay vom 31. Dezember 1878 sagt im Art. 1: Das Gesetz erachtet als Kaufleute alle diejenigen, welche die gesetzliche Fähigkeit besitzen, zu kontrahiren, in das Handelsregister eingetragen sind und für eigene Rechnung Handelsgeschäfte betreiben, indem sie daraus ihr gewöhnliches Gewerbe machen.“ Vgl. O. Borchardt, Die Handelsgesetze des Erdballs Bd. V 2. Abth. S. 1.

32) Denkschrift I S. 12; II S. 10. Im Widerspruch hiermit und

Digitized by Google

Die Aufstellung des formellen Erfordernisses der Eintragung in das Handelsregister als nothwendige Voraussetzung für den Erwerb der Kaufmannseigenschaft seitens eines nicht zu den Mußkaufleuten zählenden Gewerbetreibenden beseitigt noch nicht die Schwierigkeit, die durch die Unbestimmtheit und Allgemeinheit des Begriffes „gewerbliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer

---

meines Erachtens nicht richtig bemerkt die Denkschrift an anderer Stelle (II S. 16) in Bezug auf die durch den § 3 Abs. 2 geschaffenen Kannkaufleute: „Wird die nach § 3 eingetragene Firma zu Unrecht gelöscht, so behält gleichwohl das Unternehmen die einmal begründete Eigenschaft eines Handelsgewerbes, so lange die im § 2 bezeichneten sachlichen Voraussetzungen in Ansetzung der Art und des Umfanges des Betriebes fortbestehen." Ebenso halte ich es nicht dem Gedankengange des neuen Handelsgesetzbuches entsprechend, wenn Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 4. Aufl. 1898, § 8 IV. S. 36 ausführt: „... Es hätte freilich nahe gelegen, zu bestimmen, wie diese Kaufleute (d. h. die Soll- und Kannkaufleute) die Kaufmannseigenschaft durch Eintragung ihrer Firma im Handelsregister gewinnen, so verlieren sie auch die Kaufmannseigenschaft durch Löschung ihrer Firma im Handelsregister; alsdann würden sie, auch nachdem sie ihr Handelsgewerbe längst eingestellt haben, immer noch als Kaufleute gelten, so lange nur ihre Firma noch im Register steht; und umgekehrt, obschon sie ihr Handelsgewerbe noch fortsetzen, würden sie nicht mehr als Kaufleute gelten, sofern ihre Firma im Register (versehentlich) gelöscht ist; indes hat das Gesetz eine derartige Bestimmung nicht getroffen." Dem gegenüber ist zu bemerken: Die Kaufmannseigenschaft einer Person dauert stets nur so lange, als die vom Gesetze aufgestellten integrirenden Voraussetzungen gegeben sind. Fällt eine dieser Voraussetzungen weg, so endet nothwendiger Weise auch die Kaufmannseigenschaft. Diese Grundregel auf das materiell-formelle System des neuen Handelsgesetzbuches angewendet, bedeutet: Hört ein Gewerbebetrieb überhaupt auf, so verliert der bisherige Inhaber desselben trotz der noch bestehenden Firmeneintragung die Kaufmannseigenschaft. Wird umgekehrt die Firma, gleichgiltig ob mit oder gegen den Willen des Gewerbetreibenden, im Handelsregister gelöscht, so hört der bisher Eingetragene auf, Kaufmann zu sein, selbst wenn die materiellen Voraussetzungen des § 2 für seinen Gewerbebetrieb noch bestehen.

Digitized by Google

Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert", hervorgerufen wird[33]). Allerdings ist der Registereintrag ein leicht faßliches, der Kenntnißnahme Jedermanns zugängliches Merkmal; aber er ist kein sicheres und untrügliches Merkmal, wenn an dem bisherigen Grundsatze festgehalten wird, daß der Firmeneintrag nur die Abgabe gewisser Erklärungen vor dem Registergerichte, aber nicht die Wahrheit dieser Erklärungen bekundet. So lange für den Fall, daß die materiellen Voraussetzungen des § 2 in Wirklichkeit nicht vor-

33) Es ist mehrfach vorgeschlagen worden, diese Schwierigkeit dadurch zu verringern, daß man nicht die Nothwendigkeit eines kaufmännischen Betriebes, sondern lediglich die Thatsache einer solchen Betriebsweise als materielle Voraussetzung hinstelle. Meines Erachtens gewährt indessen die vom Gesetzgeber getroffene Anordnung einen großen Vortheil vor dem Verbesserungsvorschlage: sie bietet die Handhabe, um auch solche Gewerbebetriebe zu einer sachgemäßen Betriebsweise zu zwingen, die zwar im Interesse des Publikums eine kaufmännische Geschäftsführung erforderten, die aber eine solche, um der Strenge des Handelsrechtes sich zu entziehen, nicht besitzen. Der durchaus zu billigende Gedanke ist: nicht das Belieben des Einzelnen, sondern die Verkehrsbedürfnisse und die Sicherheit des Publikums sind die ausschlaggebenden Faktoren dafür, ob ein Unternehmen dem Handelsrecht zu unterstellen sei oder nicht. Einen Beweis, daß es den modernen Verkehrsverhältnissen nicht genügt, die Thatsache eines vorhandenen kaufmännischen Betriebes zur Voraussetzung zu machen, gewährt die schweizerische Gesetzgebung. Nach dem schweizerischen Obligationenrecht soll der Inhaber eines in kaufmännischer Weise geführten Gewerbes zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sein. Diese Bestimmung hat sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzbuches (am 1. Januar 1883) zu den größten Unzuträglichkeiten und lebhaftesten Klagen Anlaß geboten, so daß sich der schweizerische Bundesrath genöthigt sah, durch einen Rekursentscheid vom 3. Dezember 1883 anzuordnen, daß „die Pflicht zur Eintragung nicht allein davon abhängig sei, ob Jemand sein Gewerbe nach kaufmännischer Art führe, sondern auch davon, ob die Natur dieses Gewerbes eine kaufmännische Art des Betriebes, besonders kaufmännische Buchführung fordere." (Vgl. Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 21. Februar 1884 Nr. 15 S. 105.

Digitized by Google

handen sind, dem Gewerbetreibenden, der die Rechte eines Kaufmannes in Anspruch nimmt, trotz der bestehenden Eintragung von einem Dritten entgegengehalten werden kann, es läge, wenn gleich der Betrieb kaufmännisch eingerichtet sei, doch ein Bedürfniß dazu nicht vor; so lange umgekehrt der Eingetragene selbst, wenn von ihm die Erfüllung der Pflichten eines Kaufmannes verlangt wird, geltend machen darf, daß er in Wahrheit nicht Kaufmann sei, weil sein Gewerbe nach Art und Umfang nicht eine kaufmännische Betriebsweise erfordere, kann von einer sicheren Abgrenzung zwischen Kaufmann und Nichtkaufmann keine Rede sein. Soll der Firmeneintrag wirklich die nothwendige und auch vom Gesetzgeber beabsichtigte Rechtssicherheit schaffen, dann muß durch die Registrirung die Kaufmannseigenschaft unbedingt erzeugt werden. Man muß sich darauf verlassen können, daß jeder Gewerbetreibende, der im Handelsregister eingetragen steht, auch wirklich Kaufmann ist.

Diese Nothwendigkeit hat den deutschen Gesetzgeber dahin geführt, dem Firmeneintrage eines Gewerbetreibenden eine weitgehende und eigenartige rechtserzeugende Wirkung beizulegen. Der § 5 des neuen Handelsgesetzbuches bestimmt, daß, wenn eine Firma im Handelsregister eingetragen steht, gegenüber Demjenigen, der sich auf diese Eintragung beruft, nicht geltend gemacht werden kann, das unter der Firma betriebene Gewerbe sei überhaupt kein Handelsgewerbe oder doch nur ein Minderhandelsgewerbe. Mit anderen Worten: Jeder eingetragene Gewerbetreibende schlechthin ist Vollkaufmann. Der Firmeneintrag schafft formelle Wahrheit. Für jeden Gewerbebetrieb, der nicht schon nach dem Gegenstande des Unternehmens ein unmittelbares Handelsgewerbe darstellt, spielt die Eintragung nicht bloß die Rolle einer conditio sine qua non, die nur, wenn alle sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, dem Gewerbe erst den Stempel eines kaufmännischen Unternehmens aufdrückt, sondern sie wird zur causa efficiens, die für sich allein auch ohne Vorliegen weiterer Erfordernisse das Gewerbe zum Handelsgewerbe im Rechts-

Digitized by Google

sinne macht[34]). Gleichgiltig ist, ob der Gewerbetreibende Schuld an der unrichtigen Eintragung hat oder nicht. Selbst wenn ohne sein Vorwissen durch einen Unbefugten die Eintragung veranlaßt ist, selbst wenn lediglich ein Versehen des Registergerichts vorliegt: die Thatsache der Eintragung an sich genügt, um den Gewerbetreibenden zum Vollkaufmann zu machen[35]). Während z. B. nach § 892 des Bürgerlichen

---

34) Dadurch unterscheidet sich wesentlich — wie später ausgeführt werden wird — die Rolle, die der Firmeneintrag im materiell-formellen System des neuen Handelsgesetzbuches für den Erwerb der Kaufmannseigenschaft spielt, von der Rolle, die dem Firmeneintrage im formellen System des deutschen Handelsgesellschaftsrechts zukommt.

35) Nur schrittweise und zögernd hat sich der deutsche Gesetzgeber dazu entschlossen, dem Firmeneintrage eine solche weitgehende Bedeutung einzuräumen. Noch die Begründung zu dem ursprünglichen Entwurfe eines Handelsgesetzbuches, der im Jahre 1895 einer Sachverständigenkommission von Kaufleuten und Juristen zur Berathung und Begutachtung vorgelegt war, enthielt allgemein die Bemerkung, daß dem Firmeneintrage bindende Wirkung weder für den Prozeß- noch für den Strafrichter beigelegt werden dürfe. Der Entwurf des Reichs-Justizamts ging dann einen Schritt weiter, indem er zwar für die gewerblichen Unternehmen eines Einzelkaufmanns es bei der bisherigen Anordnung beließ, aber für offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften im Abs. 4 des § 111 bestimmte: „Nach der Eintragung in das Handelsregister kann die Unwirksamkeit der Gesellschaft nicht aus dem Grunde geltend gemacht werden, daß es in Ansehung des Gegenstandes oder der Art und des Umfanges des Gewerbebetriebes an den nach den Vorschriften der §§ 1—3, 5 maßgebenden Voraussetzungen fehle." Auch Riesser schrieb noch im Jahre 1896: „In der Kommission ist eingewendet worden, daß diese von der Bedingung der Eintragung abhängige Klasse (von Kaufleuten) doch nur dann geschaffen werden könne, wenn nach der Eintragung der Einwand, es habe in Wahrheit kein zur Eintragung verpflichtender kaufmännischer Großbetrieb vorgelegen, ausgeschlossen sei. Wohl mit Unrecht; denn es wird kaum angehen, in diesem einen Falle generell der Eintragung konstitutive Wirkung beizulegen." (Vgl. Deutsche Juristen-Zeitung 1896 S. 133.) Indessen sofort nach Veröffentlichung des reichsjustizamtlichen Entwurfs beschäftigte

Digitized by Google

Gesetzbuches der öffentliche Glaube des Grundbuches gegenüber Jedem versagt, der die Unrichtigkeit einer Grundbucheintragung kennt, kann sich auf die Wahrheit des Firmeneintrages selbst der Schlechtgläubige berufen. Für das materiell-formelle System des deutschen Gesetzbuches von 1897 gilt nicht die alte Regel, die für das materiell-formelle System des altitalienischen Handelsrechtes maßgebend war: non sola matricula, sed mercatura facit mercatorem [36]), sondern es heißt in Zukunft im deutschen Handelsrecht — wofern nur irgend ein Gewerbebetrieb vorhanden ist —: sola matricula facit mercatorem.

Allerdings steht dem Registergerichte nach § 142 des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 (über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) die Befugniß zu, Einträge von Amts wegen zu löschen, die wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig waren. Aber diese Löschung hat hier keine rückwirkende Kraft. So lange die Eintragung bestand, war der Gewerbetreibende auch trotz der nachträglichen Firmenlöschung Vollkaufmann. Hat demnach ein Gewerbetreibender zur Zeit des Bestehens der Eintragung eine mündliche Bürgschaft übernommen, so bleibt dieselbe giltig, auch wenn später die Firma aus dem Grunde gelöscht wird, weil das Gewerbe niemals, d. h. auch nicht zur Zeit der Bürgschaftsübernahme, eine kaufmännische Betriebsweise erforderte. — Nur in Beziehung auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Gewerbetreibenden erzeugt der rein äußerliche Umstand, daß die Eintragung erfolgt ist, nicht auch

---

sich die Kritik eingehend mit der Frage, welches Gewicht im materiell-formellen System zweckmäßig der Eintragung beizumessen sei. In zahlreichen Abhandlungen und Schriften forderten Theoretiker und Praktiker auf das Dringendste eine Ausdehnung der Vorschrift des § 111 des Entwurfs auch auf die Einzelkaufleute. Diesem übereinstimmenden Verlangen wurde nachgegeben; und schon der dem Reichstage am Anfange des Jahres 1897 vorgelegte Entwurf enthielt die nunmehr Gesetz gewordene Bestimmung des § 5.

36) Marquardus, Tractatus de jure mercatorum I c. 7 nr. 6.

Digitized by Google

eine den Strafrichter bindende Wirkung. Hier bleibt der Grundsatz unseres Strafrechts maßgebend, daß die Erforschung der materiellen Wahrheit die Voraussetzung für eine Bestrafung bildet. Gelangt in Folge dessen der Strafrichter zu der Ueberzeugung, daß ein Gewerbetreibender zu Unrecht registrirt sei, dann hat die Thatsache der Eintragung für ihn keine wesentliche Bedeutung. Dagegen ist der Strafrichter unbedingt an die Thatsache des Unterbleibens oder der Löschung eines Firmeneintrags gebunden. Er ist nicht berechtigt, einem nichtregistrirten Gewerbetreibenden lediglich deswegen, weil das gewerbliche Unternehmen den sachlichen Voraussetzungen des § 2 entspricht, die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Vollkaufmanns aufzubürden.

Die Unabhängigkeit des Strafrichters von der Thatsache einer bestehenden Eintragung, sowie die Löschungsbefugniß des Registergerichts haben Veranlassung zu der Ansicht gegeben, der zu Unrecht registrirte Gewerbetreibende sei überhaupt nicht Kaufmann, er gelte nur als Kaufmann, er sei Scheinkaufmann[37]). Dieser Ansicht kann ich nicht

37) So sagt Staub, Kommentar, 6. Aufl. 1899, S. 79 (Anm. 5 zu § 5): „Nur für die Dauer der Eintragung gilt der zu Unrecht Eingetragene als Kaufmann. Aber der solchergestalt Eingetragene ist nicht wirklich Kaufmann, er ist nur Scheinkaufmann, und er gilt nur in gewisser Hinsicht als Kaufmann. Die Eintragung bleibt eine zu Unrecht bestehende, und sie kann deshalb von Jedem, der ein Recht auf die Beseitigung einer unrechtmäßigen Eintragung hat, beseitigt werden. Deshalb kann der Eingetragene selbst die Löschung verlangen, und sie kann gegen ihn betrieben werden." Staub führt dann in einem Exkurse zum § 5 S. 80 ff. aus: Die Vorschrift des § 5 sei eine Anwendung des Satzes, wer im Rechtsverkehr als Kaufmann auftrete, gelte als Kaufmann. Darin, daß Jemand seine Firma eintragen lasse, läge ganz eminent ein Auftreten als Vollkaufmann, eine Erklärung, Vollkaufmann zu sein. Der Erklärende müsse bei seiner Erklärung festgehalten werden. Denn ein Jeder müsse sich gefallen lassen, daß seine Erklärung so aufgefaßt werde und diejenige Bedeutung habe, die ihr nach Treu und Glauben im Rechtsverkehr zukomme. Dem gegenüber ist zu bemerken: Die Wirkungen des § 5 treten auch ein, wenn

Digitized by Google

beistimmen. Einerseits hat die Löschung eines Firmeneintrags, wie gezeigt, keine rückwirkende Kraft. Andererseits steht das Prüfungsrecht, ob ein Eingetragener wirklich die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Vollkaufmanns besitzt, dem Strafrichter nicht nur in zweifelhaften Fällen, sondern stets zu. Bei der Unbestimmtheit der im § 2 aufgestellten sachlichen Voraussetzungen wird man sehr häufig nicht mit absoluter Gewißheit voraussagen können, ob der Strafrichter bezüglich der Qualifizirung eines Gewerbebetriebes derselben Anschauung wie das Registergericht huldigen wird. Die Beantwortung der Frage, ob ein nach § 2 registrirter Gewerbetreibender wirklich Kaufmann oder nur Scheinkaufmann sei, würde erst dann möglich sein, nachdem der Strafrichter sein Urtheil abgegeben hat. Zudem ist zu bedenken, daß, wenn

---

von Seiten des Eingetragenen eine Erklärung gar nicht abgegeben ist, sondern die Eintragung durch Versehen des Registergerichts oder auf Antrag eines Unbefugten unter Täuschung des Registergerichts erfolgt ist, ferner auch in dem Falle, wo der Eingetragene alle ihm zu Gebote stehenden Mittel erschöpft hat, um eine nach seiner Ansicht ungerechtfertigte Eintragung zu löschen, das Registergericht aber die Löschung nicht vorgenommen hat. Hier liegt also gar keine Erklärung vor, bei der der Eingetragene festgehalten werden müsse, im Gegentheil, im letztgenannten Beispiel hat der Eingetragene sogar eine völlig entgegengesetzte Erklärung abgegeben. Außerdem würden doch, falls man in der ungerechtfertigten Eintragung nur ein Auftreten, ein „Sichgeriren" als Kaufmann erblickte, dem zu Unrecht Eingetragenen höchstens nur Verpflichtungen, aber keine Rechte erwachsen. Es widerspricht allen Rechtsgrundsätzen, demjenigen, der eine unwahre Erklärung abgegeben hat, aus dieser Erklärung noch obendrein Berechtigungen zu verleihen. (Vgl. auch Lehmann-Ring, Kommentar zum neuen HGB. § 1 Nr. 10.) Nach dem Standpunkte des neuen Handelsgesetzbuches bekundet der Firmeneintrag keineswegs die Abgabe von Erklärungen, sondern die Wahrheit des durch den Firmeneintrag ausgedrückten Thatbestandes, völlig unabhängig davon, ob von Seiten des Registrirten überhaupt eine Erklärung erfolgt ist oder nicht. In dieser formalen Bedeutung des Firmeneintrags und nicht in einem „Sichgeriren" als Vollkaufmann liegt der Rechtsgrund der Bestimmung des § 5.

Digitized by Google

auch wirklich der Letztere die Kaufmannseigenschaft eines registrirten Gewerbetreibenden verneint, diese Verneinung lediglich auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Einfluß ist, daß dagegen in jeder anderen Beziehung dem Gewerbetreibenden die Rechte und Pflichten eines Vollkaufmanns so lange erhalten bleiben, bis wirklich von Seiten des Registergerichts die Firmenlöschung erfolgt.

Die formale Versteifung, die der Kaufmannsbegriff im neuen Handelsgesetzbuch durch die dem Firmeneintrage beigelegte Bedeutung erfahren hat, äußert ihren Einfluß nicht lediglich auf die privatrechtlichen Verhältnisse des Eingetragenen zu Dritten, wie man nach dem Wortlaute der Denkschrift zu dem dem Reichstage vorgelegten Entwurfe annehmen müßte[38]), sondern sie hat auch für das Gebiet des öffentlichen Rechtes weitgehende Wirkungen. In erster Linie erwirbt auch der zu Unrecht registrirte Gewerbetreibende das ausschließliche Firmenrecht mit allen daran sich knüpfenden Folgen. Die unter Berufung auf den Firmeneintrag erlangte Registrirung eines Markenzeichens macht ihn zum Zeichenberechtigten. Er kann gemäß § 17 Abs. 2 des neuen HGB.'s unter seiner Firma klagen und verklagt werden[39]).

---

38) Die Denkschrift II sagt auf S. 20: „Die Tragweite des § 5 erstreckt sich nur auf die privatrechtlichen Verhältnisse des Inhabers der eingetragenen Firma zu Dritten. Für das Gebiet des öffentlichen Rechts, insbesondere des Strafrechts, darf dem äußerlichen Umstande, daß die Eintragung erfolgt ist, maßgebende Bedeutung nicht beigelegt werden, zumal die Eintragung auch gegen den Willen des Betroffenen vom Registergericht herbeigeführt werden kann."

39) Im Gegensatz hierzu meint Göppert, in dieser Zeitschrift Bd. XLVII S. 268, daß der § 5 mit der Frage des Prozeßrechts, unter welchem Namen eine Person im Prozesse auftreten könne, nichts zu thun habe; der zu Unrecht eingetragene Gewerbetreibende könne daher unter seiner Firma weder klagen noch verklagt werden. Meines Erachtens wird, sobald man dem Firmeneintrage nicht auch für das Prozeßgericht unbedingt bindende Wirkung zuerkennt, die Vorschrift des § 5 lahm gelegt und die Rechtsunsicherheit, die doch gerade der § 5 im Interesse des Publikums und des Ver-

Digitized by Google

Er erlangt die Qualifikation zum Handelsrichter, das Recht auf Verweisung des bei der Civilkammer gegen ihn anhängig gemachten Prozesses an die Kammer für Handelssachen, das aktive und passive Wahlrecht zu den Handelskammern, sowie die Beitragspflicht zu den Etatskosten für die Vertretung des Handelsstandes u. s. w. Auch die Vorschrift, daß gegenüber dem Veräußern von Loosen gegen Theilzahlung, wenn der Empfänger als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, die im § 7 enthaltene Strafbestimmung des Reichsgesetzes über die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 keine Anwendung finden solle, gilt dann, wenn der Loosempfänger zwar registrirt ist, sein Gewerbebetrieb aber nicht ein kaufmännisches Großgewerbe darstellt.

Wenn auch der deutsche Gesetzgeber dem Firmeneintrage an sich die Wirkung beilegt, jeden beliebigen Gewerbebetrieb, der nicht schon unter den Katalog der unmittelbaren Handelsgewerbe fällt, ohne Weiteres zu einem kaufmännischen Unternehmen zu machen, so gibt er doch damit das materiell-formelle System nicht auf und bestimmt nicht etwa, wie es im älteren Zunftrecht vielfach der Fall war, daß durch den bloßen Registereintrag stets die Kaufmannseigenschaft begründet wird. Nur unter der Voraussetzung, daß wirklich ein Gewerbe vorhanden ist, kann der Firmeneintrag die Bedeutung einer alleinigen causa efficiens gewinnen und unbedingt die registrirte Person zum Kaufmann machen. Es heißt nach dem neuen deutschen Gesetzbuche nicht: jeder Eingetragene schlechthin, sondern jeder eingetragene Gewerbetreibende ist Kaufmann. Den Einwand versagt der § 5 niemals, daß ein Eingetragener überhaupt kein Gewerbe betreibe. Trotz der weitgehenden formalen Versteifung des Kaufmannsbegriffes unterscheidet sich also der im Gesetzbuch von 1897 eingeschlagene Weg wesentlich von einem rein formellen Systeme.

---

kehrslebens beseitigen soll, künstlich und ohne Noth wieder heraufbeschworen (in demselben Sinne auch Lehmann-Ring, Kommentar § 5 Nr. 2, Staub § 17 Anm. 8).

Digitized by Google

Scheinbar wird durch die Vorschrift des § 5 der Kaufmannsbegriff des neuen deutschen Handelsgesetzbuches ins Ungemessene ausgedehnt; aber nur scheinbar. Denn wenn auch dem Firmeneintrage eines Gewerbetreibenden künftig die Bedeutung zukommt, formelle Wahrheit unter Ausschluß des Gegenbeweises zu schaffen, so stellt doch andererseits der Gesetzgeber hinreichende Garantien dafür auf, daß die Eintragung regelmäßig auch dem wirklichen Sachverhalte entspricht. Schon die Bestimmung des § 31 Abs. 2 des neuen Handelsgesetzbuches, wonach das Registergericht verpflichtet ist, das Erlöschen einer Firma von Amtswegen für den Fall einzutragen, daß die Anmeldung des Erlöschens durch die hierzu Verpflichteten nicht durch Ordnungsstrafen erzwungen werden kann, zeigt, daß der Gesetzgeber gewillt ist, das Handelsregister frei von sachlich ungerechtfertigten Eintragungen zu halten. Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gibt in dieser Beziehung dem Registergerichte noch eine schärfere Waffe in die Hand. Es verleiht ihm im § 142 ganz allgemein das Recht, von Amts wegen Einträge zu löschen, die wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig waren[40]. Auch das alte Postulat der Handelskammern, den Vertretungen des Handelsstandes eine thätige Mitwirkung bei der Registerführung einzuräumen und dadurch das Eindringen nichtsachentsprechender Einträge in das Handelsregister möglichst zu vermeiden, ist durch den § 126 des Gesetzes vom 17. Mai 1898 in Erfüllung gegangen. Den Organen des Handelsstandes ist in Zukunft die Verpflichtung auferlegt, „die Registergerichte behufs der Verhütung unrichtiger Eintragungen, sowie behufs der Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters

40) Auffällig ist, daß das Reichsgesetz vom 17. Mai 1898 in dem genannten Paragraphen sich der Redewendung bedient: das Registergericht kann löschen, also nicht, wie im § 119 bezüglich der Eintragung eines Widerspruchs gegen eine gesetzwidrige Registrirung im Schiffsregister, direkt eine Verpflichtung zur Löschung festgesetzt hat.

Digitized by Google

zu unterstützen." Es ist ihnen zu diesem Zwecke gleichzeitig ein unbeschränktes Antragsrecht, sowie ein Beschwerderecht gegen die Zurückweisung ihrer Anträge verliehen. Somit wird im umfangreichen Maße eine Gewährleistung dafür geschaffen, daß die im Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden auch wirklich den materiellen Voraussetzungen für Vollkaufleute entsprechen. Durch diese Garantien erhält erst das materiell-formelle System des neuen deutschen Handelsgesetzbuches seine volle Ausgestaltung und die Möglichkeit, den diesem System zu Grunde liegenden Gedanken auch zu verwirklichen: einerseits nur solche Personen in den Kaufmannsstand zuzulassen, die wirklich dahin gehören, andererseits für Jedermann leicht erkennbar zu machen, wem thatsächlich die Kaufmannseigenschaft zukommt und wem nicht.

Dagegen scheinen mir die Anordnungen, die bezwecken sollen, daß auch wirklich alle kaufmännischen Großbetriebe sich künftig im Handelsregister eingetragen vorfinden, daß also ein zum Firmeneintrage Verpflichteter sich dieser Verpflichtung nicht entziehen kann, keine hinreichenden zu sein. Das einzige Mittel, das dem Registergerichte zu Gebote steht, um einen Gewerbetreibenden zur Anmeldung des Firmeneintrages zu zwingen, ist die Verhängung einer Ordnungsstrafe. Will Jemand, dessen gewerbliches Unternehmen die sachlichen Voraussetzungen des § 2 erfüllt, durchaus seine Unterstellung unter das Handelsrecht hintertreiben, so wird er sich auch durch Ordnungsstrafen nicht bewegen lassen, seiner Anmeldepflicht nachzukommen und seinem Gewerbe das gesetzliche Kennzeichen eines kaufmännischen Unternehmens zu geben. Ein Gesetzbuch, das von dem Grundgedanken ausgeht, daß nicht das Belieben des Einzelnen, sondern die Verkehrsbedürfnisse und die Sicherheit des Publikums darüber zu entscheiden haben, ob ein Gewerbe als ein kommerzielles anzusehen sei oder nicht, — das mit Absicht nicht die Thatsache, sondern die Nothwendigkeit einer kaufmännischen Betriebsweise als materielle Voraussetzung für den Erwerb der Kaufmannseigenschaft aufgestellt hat, durfte sich mit einem

Digitized by Google

so wenig scharfen Mittel, wie es die Verhängung einer Ordnungsstrafe darstellt, nicht begnügen. Meines Erachtens wäre eine Bestimmung dringend erforderlich, wonach für den Fall, daß ein Eintragspflichtiger auch durch Ordnungsstrafen nicht zur Anmeldung des Firmeneintrages veranlaßt wird, das Registergericht von Amts wegen diesen Firmeneintrag vornehmen darf oder ein richterliches Urtheil den fehlenden Antrag ersetzen kann.

IV.

Das formelle System des deutschen Handelsrechts. Die fingirten Handelsgewerbe. Formkaufleute.

Dem bisherigen und dem künftigen deutschen Handelsrechte ist der Satz gemeinsam: Kaufmann ist, wer ein fingirtes Handelsgewerbe betreibt (s. Anm. 20 dieser Abhandlung). Dieser Satz löst den Kaufmannsbegriff vollständig von dem Begriffe des Handels und des Gewerbes. Jedes nur denkbare Unternehmen kann den Charakter als fingirtes Handelsgewerbe gewinnen und damit als Grundlage für die Erlangung der Kaufmannseigenschaft dienen. Selbst wenn einzig und allein gesellige, künstlerische, wissenschaftliche, religiöse oder politische Zwecke verfolgt werden und die Absicht des Erwerbes völlig ausgeschlossen ist, wird der Inhaber des Unternehmens zum Kaufmann! Nothwendig ist nur die Erfüllung zweier formellen Voraussetzungen: einerseits das Vorhandensein einer gewissen gesellschaftlichen Organisation, andererseits die Registrirung.

Dieses rein formelle System zur Bestimmung des Kaufmannsbegriffes ist seit dem Genossenschaftsgesetz von 1868 in das deutsche Handelsrecht gelangt. Es bildete aber zu dem sonstigen Charakter des Allgem. deutschen Handelsgesetzbuches, das den Begriff des Kaufmanns erst von dem der Handelsgeschäfte ableitete, einen scharfen Gegensatz. In den

Digitized by Google

Rahmen des neuen Handelsgesetzbuches dagegen, das den Kaufmannsbegriff verselbständigt und den Begriff des Handelsgeschäfts erst mit Beziehung auf den des Kaufmanns feststellt, reiht sich das formelle System ohne Disharmonie ein.

Zunächst wird verlangt, daß das Unternehmen in der Form einer Gesellschaft organisirt ist. Eine Einzelperson kann nicht für sich allein ein fingirtes Handelsgewerbe betreiben. Aber nicht jede Gesellschaftsform hat die Macht, ein Unternehmen zu einem kaufmännischen zu stempeln. Es gehören hierher nur folgende Gesellschaften: die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die eingetragenen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Diese genannten Gesellschaften gelangen als solche nicht schon durch Annahme einer entsprechenden Organisation zur rechtlichen Existenz, sondern erst durch die Eintragung in das Handels- bezw. Genossenschaftsregister. In dieser Beziehung hat also auch im formellen System die Registrirung rechtsbegründende Bedeutung: sie macht das gesellschaftliche Unternehmen zu einem fingirten Handelsgewerbe, die Gesellschaft zu einer Handelsgesellschaft[41]). Indessen sie hat nicht die weittragende rechtserzeugende Kraft, die ihr, wie gezeigt, im materiell-formellen System des neuen Handelsgesetzbuches zukommt. Jedes Gewerbe wird in Zukunft durch die Eintragung zum Handelsgewerbe, aber nicht jede Gesellschaft wird durch die Eintragung zur Handelsgesellschaft. Nach bisherigem, wie nach künftigem deutschen Handelsrecht spielt der Firmeneintrag im formellen System lediglich die Rolle einer condito sine qua non, die nur,

41) In der Regel pflegt man allerdings die eingetragene Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft nicht zu den Handelsgesellschaften zu rechnen, weil das Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 im § 17 dieselbe nur als „Kaufmann" und nicht als „Handelsgesellschaft" bezeichnet, und weil im § 3 des Auswanderungsgesetzes vom 9. Juni 1897 die Genossenschaften neben den Handelsgesellschaften genannt werden. Indessen ist ein sachlicher Grund nicht zu finden, der zu dieser Ausschließung berechtigte.

Digitized by Google

wenn alle sonstigen vom Gesetze aufgestellten Essentialien wirklich vorhanden sind, noch hinzutreten muß, um dem gesellschaftlichen Unternehmen den Charakter eines kaufmännischen zu verleihen. Hier heilt also die Eintragung nicht einfach alle Mängel, welche etwa bezüglich der Voraussetzungen für den Firmeneintrag bestehen sollten[42]).

Die Registrirung herbeizuführen, sind die Inhaber des betreffenden gesellschaftlichen Unternehmens nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt. Der deutsche Gesetzgeber verwendet also auch hier das Prinzip der freiwilligen Eintragung. Dadurch wird eine gewisse Aehnlichkeit zwischen den auf Grund des formellen Systems zu Kaufleuten erklärten Personen und den durch das materiell-formelle System geschaffenen Kannkaufleuten hervorgerufen. Immerhin bestehen aber zwischen beiden Kaufmannskategorien so tiefgreifende Unterschiede in den vom Gesetzgeber aufgestellten integrirenden Voraussetzungen, daß es sich nicht empfiehlt, wegen der gemeinschaftlichen, aber doch nur sekundären Erscheinung, Anwendung des Prinzips der freiwilligen Eintragung, beide Kategorien zu einer einzigen Gruppe zu vereinigen. Der Umstand, daß der Zweck des Unternehmens völlig belanglos ist, vielmehr lediglich die Form der gesellschaftlichen Organisation eine maßgebende Bedeutung besitzt, trennt das formelle System

---

42) Eine eingehende Darlegung der Rolle, welche der Firmeneintrag in dem formellen System des deutschen Handelsrechts spielt, findet sich in Ihering's Jahrbüchern Bd. XXIII S. 389 ff. in einer Abhandlung „Gründungsmängel und Eintragung der Aktiengesellschaft" von Karl Lehmann. Die bisher in Theorie und Praxis herrschende Ansicht nahm einen, dem hier vertretenen, entgegengesetzten Standpunkt ein. Sie erachtete die Eintragung als die alleinige causa efficiens. Namentlich hat das Reichsoberhandelsgericht stets betont: nur die Eintragung ist wesentlich. Vgl. z. B. die Entsch. des ROHG.'s Bd. VII S. 241 ff. (19. Oktober 1872), Bd. XVI S. 357 ff. (10. April 1875). Auch Thöl, Handelsrecht, 6. Aufl. 1879, S. 457 sagt: „Die eingetragene Aktiengesellschaft besteht dritten Personen gegenüber lediglich kraft der Eintragung."

Digitized by Google

des deutschen Handelsrechts von allen übrigen zur Bestimmung des Kaufmannsbegriffes verwendeten Systemen.

Durch die Anerkennung der fingirten Handelsgewerbe wird die letzte der großen Kaufmannsgruppen im deutschen Handelsrecht geschaffen: die Gruppe der Formkaufleute[43]). Als Inhaber des fingirten Handelsgewerbes gilt die Gesellschaft als solche, als juristische Person. Die einzelnen Mitglieder dagegen nehmen an der Kaufmannseigenschaft nicht Theil. Somit wird regelmäßig der Formkaufmann eine juristische Person sein. Eine Ausnahme entsteht nur bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien, wenn man — wie es vielfach geschieht — den Komplementären als solchen die Kaufmannseigenschaft zuerkennt[44]). In diesem Falle erlangen auch physische Personen die Eigenschaft als Formkaufleute.

---

43) Andere, mehrfach gewählte Bezeichnungen sind: fingirte oder fiktive Kaufleute, Kaufleute kraft Rechtsform, Kaufleute kraft Gesellschaftsform und Eintragung u. s. w.

44) Die Kaufmannseigenschaft des Komplementärs einer Kommanditgesellschaft auf Aktien bejahen z. B. Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts I, 1886, S. 104; Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 4. Aufl. 1898, S. 692; Düringer-Hachenburg, Kommentar, 1. Liefg. 1898, S. 26—27 u. a. m. — Die rechtliche Konstruktion der Kommanditgesellschaft auf Aktien ist sehr bestritten. Im Wesentlichen kann man unter den divergirenden Ansichten drei Hauptgruppen unterscheiden. Nach der einen Hauptansicht stellt die fragliche Gesellschaftsform eine modifizirte römisch-rechtliche Sozietät dar. Dieser Anschauung huldigen besonders Thöl, Goldschmidt, Renaud, Laband. Die zweite Gruppe, vertreten besonders durch Staub und Endemann, hält die Kommanditgesellschaft auf Aktien als Ganzes für eine juristische Person. Nach der Ansicht der dritten Gruppe endlich, deren Hauptvertreter Gierke, Behrend, Sohm, Cosack sind, rechnet die Kommanditgesellschaft auf Aktien zu den deutschrechtlichen Gesellschaften zur gesammten Hand.

Neben diesen drei Hauptgruppen gibt es noch zahlreiche andere, mehr oder minder vereinzelt dastehende Anschauungen. Es seien hier nur erwähnt die von Gareis vertretene Theorie von der relativen juristischen Persönlichkeit, und die von Dietzel in dieser Zeitschrift Bd. II S. 1 ff. verfochtene Pekulientheorie. Ein

Digitized by Google

Die Anwendung des rein formellen Systems bei Abgrenzung des Kaufmannsbegriffes bietet einen Beweis für die am Anfange dieser Darstellung geschilderte Kommerzialisirung des bürgerlichen Rechts. Rechtsinstitute und Rechtsverhältnisse, die an sich mit dem Handelsverkehr nichts zu thun haben, werden aus Zweckmäßigkeitsgründen der Herrschaft des Handelsrechts unterstellt. „Weil gewisse Formen von gesellschaftlicher Organisation ganz vorwiegend für kaufmännische Zwecke verwendet werden, erklärt das Gesetz diese Formen als solche für kaufmännische und bestimmt, daß jede derart organisirte Gesellschaft als Kaufmann anzusehen sei, mag sie auch im Einzelfalle kaufmännische Zwecke nicht verfolgen[45]." — Dieser Vorgang bildet keine Eigenthümlichkeit in der Entwicklung des deutschen Privatrechts; er ist vielmehr einer großen Zahl von ausländischen Gesetzgebungen[46])

näheres Eingehen auf die sehr interessante Kontroverse überschreitet den Rahmen dieser Arbeit.

45) Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 4. Aufl. 1898, S. 27.

46) Beispielsweise verfügt ein französisches Gesetz vom 1. August 1893, daß jede Kommanditgesellschaft auf Aktien bezw. Aktiengesellschaft, auch wenn der Gegenstand ihres Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, als „société en commandite par actions" oder als „société anonyme (à capital variable ou à capital fixe) begründet werden kann und alsdann als eine „société de commerce" zu betrachten ist. — Und das Handelsgesetzbuch von Argentinien vom 5. Oktober 1889 besagt in seinem Art. 282 Abs. 2, daß jede Aktiengesellschaft eine Handelsgesellschaft sei, möge ihr Zweck sein, welcher er wolle. (Vgl. Riesser, Der Einfluß handelsrechtlicher Ideen auf den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches, 1894, S. 64 und 67. — Selbst im japanischen Handelsrecht — Handelsgesetzbuch vom 7. August 1890 und Nachtragsgesetz vom 1. Juli 1893 — findet sich schon die ausdrückliche Bestimmung für die Aktiengesellschaft (Kabushikikwaisha), daß ihr Zweck nicht auf den Betrieb von Handelsgeschäften gerichtet zu sein braucht. (Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLVII S. 123. — Im Gegensatz hierzu gibt es aber auch Gesetzgebungen, welche als wesentliches Begriffserforderniß für jede Handelsgesellschaft den Betrieb von Handelsgeschäften aufstellen. So bestimmt der spanische Codigo de comercio vom

Digitized by Google

gemeinsam, wenn er auch nicht überall in gleichem Umfange, wie im deutschen Recht, zur Erscheinung gelangt ist.

---

22. August 1885, daß nur solche erlaubten Associationen den Charakter von Compañias mercantiles besitzen sollen, die zum Gegenstande ein industrielles oder Handelsunternehmen haben. Auf demselben Standpunkte steht das belgische Handelsgesetzbuch. Nur macht es im Art. 136 eine geringfügige Ausnahme bezüglich der Bergwerksgesellschaften: „Les sociétés dont l'objet est l'exploitation des mines, peuvent, sans perdre leur caractère civil, emprunter les formes des sociétés commerciales, en se soumettant aux dispositions du présent titre." — Einen vermittelnden Standpunkt nehmen wiederum andere Gesetzgebungen ein, welche die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, sofern sie in Form von Aktiengesellschaften organisirt sind (Civilaktiengesellschaften), wenn auch nicht allen, so doch dem größten Theile der handelsrechtlichen Normen unterwerfen. Hierher gehören z. B. der italienische Codice di commercio (Art. 229) und der portugiesische Codigo commercial (Art. 106). — Eine ausführliche Darstellung der hier in den verschiedenen Gesetzgebungen herrschenden Anschauungen gibt Karl Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften, 1898, Bd. I S. 143–145.

Digitized by Google

III.

Beiträge zum Firmenrecht.

Von

Herrn Dr. iur. **Otto Opet**, Privatdozenten an der Universität Bern.

Einleitung.

Unter den Materien, die das deutsche Handelsgesetzbuch von 1897 gegenüber seiner Fassung von 1861 einer Neuregelung unterworfen hat, nimmt das Firmenrecht eine der ersten Stellen ein. Das zeigt sich sowohl in der äußeren Form — den dreizehn alten Artikeln stehen jetzt einundzwanzig Paragraphen gegenüber — als auch innerlich — in der gesteigerten Bedeutung der Firma auch im Gebiete des materiellen Rechts. Unter diesen Umständen kann ein erschöpfendes Verständniß des vom 1. Januar 1900 ab geltenden Firmenrechts nicht aus der bloßen Zusammenstellung seiner Abweichungen von dem früheren Rechtszustand gewonnen werden; dazu bedarf es vielmehr einer selbständigen Darstellung des neuen Rechts, die, ohne auf die Ergebnisse der bisherigen Forschung zu verzichten, dennoch das Schwergewicht auf die Ermittlung des eigenen Gedankengehaltes der neuen Kodifikation legt.

Die vollständige Durchführung dieser Aufgabe würde den hier zur Verfügung stehenden Raum weit überschreiten;

Digitized by Google

die vorliegenden Ausführungen sollen deshalb nur Beiträge zu ihrer Lösung liefern, indem sie den Versuch machen, diejenigen Bestandtheile des Firmenrechts, die sich lediglich mit der formellen Natur der Firma befassen, vom Standpunkt des neuen Rechts aus zu erörtern.

Dementsprechend werden im Folgenden Firmenfähigkeit und Firmenpflicht, Firmenannahme, Firmenbestandtheile, Firmenarten, Firmenveränderung, Firmenfortführung und Firmenfortfall der Besprechung unterzogen.

I. Abschnitt.

Firmenfähigkeit und Firmenpflicht.

Firmenfähigkeit bezeichnet die Eignung, Subjekt eines Firmenrechts zu werden.

Im Allgemeinen steht diese facultas nur Gewerbe treibenden Rechtsgebilden [1]) zu, deren Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, § 4. Danach ist firmenfähig:

1. Der Kaufmann im Sinne des § 1, d. h. derjenige, der Grundhandelsgeschäfte betreibt.
2. Wer ein gewerbliches Unternehmen betreibt, das dem Umfange nach [2]) einen in kaufmän-

---

1) Der unbestimmte Ausdruck ist absichtlich gewählt, um eine Zusammenfassung der rechtlich verschieden zu konstruirenden Firmenträger zu ermöglichen.

2) Der gesetzliche Wortlaut verlangt ein nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erforderndes Unternehmen. Mit Recht bemängelt indes Staub, Kommentar zum HGB. (6. Aufl., Berlin 1899) § 2 A. 7 S. 63 diese Fassung, da sich durchaus nicht einsehen läßt, wie die Art des Unternehmens für die Einrichtungsweise des Geschäftsbetriebes entscheidend sein soll. Dafür ist lediglich der Umfang des Unternehmens maßgebend. Dagegen Düringer und Hachenburg, Kommentar zum HGB. (Mannheim 1899) § 2 III aa S. 39, wo-

Digitized by Google

nischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb erfordert, auch wenn keine Grundhandelsgeschäfte den Gegenstand des Unternehmens bilden, § 2.

3. Wer als Nebengewerbe mit seinem land- oder forstwirthschaftlichen Betriebe ein Unternehmen verbindet, das dem Umfange nach einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb erfordert, auch wenn keine Grundhandelsgeschäfte den Gegenstand des Unternehmens bilden, § 3.

Ob der gewerbliche Betrieb durch eine Einzelperson, eine offene Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft, einen rechtsfähigen Verein oder eine sonstige juristische Person[3]) erfolgt, ist für die Firmenfähigkeit unerheblich.

Rechtsgebilde, die kraft Gesetzes mit Kaufmannseigenschaft ausgestattet sind, besitzen, ohne Rücksicht, ob und in welchem Umfange sie ein Gewerbe betreiben, Firmenfähigkeit. Dahin zählen:

---

nach die Art des Gewerbebetriebes seinen Charakter als kaufmännischen gegenüber dem Handwerk, der Land- oder Forstwirthschaft, den wissenschaftlichen oder künstlerischen Erwerbszweigen hervorheben soll. Das trifft jedoch nicht zu. Die beiden letzterwähnten Erwerbszweige bilden überhaupt nicht Gegenstand eines gewerblichen Unternehmens, brauchen also auch dem kaufmännischen Gewerbebetrieb nicht gegenübergestellt zu werden; ebenso sind Land- oder Forstwirthschaft, wie § 3 ergibt, an sich nicht geeignet, die Basis für einen handelsrechtlich zu beurtheilenden Gewerbebetrieb abzugeben, benöthigen also ebenfalls keiner Ausscheidung vom Begriff des kaufmännischen Gewerbebetriebes; das Gleiche gilt vom Handwerk, dessen Betrieb nach § 4 Abs. 1 niemals die Firmenfähigkeit zu verleihen im Stande ist. Gareis, Lehrbuch des Handelsrechts (6. Aufl., Berlin 1899) S. 58 scheint Art und Umfang als bloße Tautologie zu fassen. Nach K. Lehmann, Kommentar zum HGB. (Berlin 1899) § 2 N. 4 S. 31 handelt es sich um großkaufmännischen Betrieb, der sich mit einem in großem Umfang erfolgenden Betrieb nicht immer decke.

3) Etwa eine Stiftung, § 80 B.GB.'s, eine Person des öffentlichen Rechts, § 36.

Digitized by Google

1. Die Aktiengesellschaft, § 178.
2. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien, § 320.
3. Die eingetragene Genossenschaft.
4. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Mit der Firmenfähigkeit ist regelmäßig die Firmenpflicht verbunden, der Firmenfähige bei Meidung des gemäß § 37 Abs. 1 geregelten Ordnungsstrafverfahrens zur Firmenannahme gezwungen. Ein Cessiren der Firmenpflicht trotz vorhandener Firmenfähigkeit findet nur in zwei Fällen[4]) statt:

a) Für den nach § 3 firmenfähigen Land- oder Forstwirth, § 3 Abs. 2 a. E.
b) Für das Reich, die Bundesstaaten und die inländischen Kommunalverbände als Unternehmer eines firmenfähigen Gewerbebetriebes, § 36.

II. Abschnitt.

Die Firmenannahme.

Das Recht zur Führung einer bestimmten Firma erwirbt der Firmenfähige durch deren Annahme[5]).

4) Deren übereinstimmende Behandlung sich indes auf die Freiheit in der Firmenannahme beschränkt. Die Firmenführung und Firmenaufgabe unterliegt dagegen in beiden Fällen abweichenden Normen. Hat der Land- oder Forstwirth für das firmenfähige Nebengewerbe eine Firma eintragen lassen, so ist er zur Herbeiführung ihrer Löschung nur dann befugt, wenn die Umstände, unter denen eine Firma im Allgemeinen gelöscht werden darf, sich verwirklichen. Das Reich, der Bundesstaat oder der inländische Kommunalverband, die eine Firma eintragen ließen, sind dagegen, wie das Fehlen einer dem Schluß von § 3 Abs. 1 entsprechenden Bestimmung im § 36 erweist, jederzeit zum Anspruch auf Firmenlöschung legitimirt. Düringer-Hachenburg § 14 II S. 73, § 36 I S. 138. Dagegen Lehmann § 36 N. 1 S. 113. Staub § 36 Abs 3 S. 174.

5) Gierke, D. Privatrecht Bd. I S. 724. Krückmann, Institutionen des B.GB.'s (Göttingen 1898) S. 80.

Digitized by Google

Die Firmenannahme ist eine private Willensthat, nämlich diejenige Handlung des Firmenfähigen, die seinen Entschluß, sich fortan einer gewissen Firma zu bedienen, der Außenwelt in ernstlicher Weise kund thut. Der Kreis der als Firmenannahme zu qualifizirenden Handlungen läßt sich im Einzelnen nicht erschöpfend umschreiben; neben dem Gebrauch der Firma im Geschäftsbetriebe kann in gleicher Funktion ihre Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister [6]), die Dritten gegenüber abgegebene Erklärung, eine bestimmte Firma führen zu wollen, u. s. w. Verwendung finden.

Die Annahme erfolgt im Wege entweder der Firmenwahl oder der Firmenfortführung. Bei der ersteren bestimmt der Wille des Firmenfähigen die Gestaltung der von ihm anzunehmenden Firma, bei der Firmenfortführung ist hierfür ein anderer Wille, nämlich desjenigen, zu dessen Handelsgeschäft der Firmenfähige in gewisse Beziehungen tritt, entscheidend.

Die folgende Betrachtung wird sich auf die Möglichkeit der Firmenannahme im Wege der Firmenwahl beschränken, die Firmenannahme im Wege der Firmenfortführung dagegen, deren Verständniß die voraufgehende Erörterung des Begriffes der Firmenveränderung erheischt, unberücksichtigt lassen [7]).

Die Firmenwahl, d. h. also die endgiltige Fixirung des Willens eines Firmenfähigen rücksichtlich der von ihm als Firma anzunehmenden sprachlichen Bezeichnung, darf nicht willkürlich erfolgen [8]). Es sind vielmehr dabei bestimmte

---

6) Nicht aber ihre Eintragung im Handelsregister, wie Ramdohr, bei Gruchot Bd. XLIII S. 48, annimmt. Das gilt auch, wenn eine Firma ohne darauf gerichteten Antrag aus irgend welcher Veranlassung eingetragen worden ist. § 5 begründet dann kein Firmenrecht des Eingetragenen, sondern eine ganz anderen Inhalt bietende eventuell einem Jeden zustehende Befugniß.

7) Vgl. Abschnitt VI.

8) Wie dies, soweit nicht in bestehende Privatrechte eingegriffen wird,

Digitized by Google

Grundsätze — die Firmenrechtsprinzipien — zu beobachten, die theils jeden Firmenfähigen, theils nur gewisse Gruppen derselben berühren.

Allgemeinen Charakter haben die Prinzipien der Firmenausschließlichkeit und der Firmenwahrheit[9]).

a) Der Grundsatz der Firmenausschließlichkeit bezweckt den Schutz der zur Zeit der Entstehung einer Firma bereits vorhandenen Firmen vor der neuen Firma, indem er die Annahme einer sich mit einer alten Firma deckenden oder sich von einer solchen nicht deutlich unterscheidenden Firma untersagt, § 30 Abs. 1. Das Verbot gilt jedoch nicht absolut, sondern unter einer doppelten Beschränkung:

1. Der Schutz kommt nur denjenigen Firmen zu Gute, die an demselben Ort[10]) oder in derselben Gemeinde[11]) wie die neue Firma bestehen.

---

im englischen Recht der Fall. Vgl. Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts (Berlin 1886) Bd. I S. 270.

9) Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts (4. Aufl., Stuttgart 1898) S. 78. Denkschrift S. 34, 41.

10) Engste, allgemeiner bekannte geographische Bezeichnung eines Theils der Erdoberfläche, nach K. Lehmann's zutreffendem Ausdruck, § 30 N. 3 S. 105, ein „Verkehrsbegriff". Bebauung mit Häusern, die von Völderndorff (bei Endemann, Handbuch Bd. I S. 201) verlangt wird, ist kein nothwendiges Erforderniß des Ortsbegriffes, ebenso wenig die politische Zusammengehörigkeit der darunter fallenden Fläche, was Staub § 29 N. 3 S. 160 anzunehmen scheint. Anschütz (Allfeld) Art. 20 N. 4 S. 138. v. Hahn Art. 20 § 5 S. 169. Kann doch ein und derselbe Ort selbst verschiedenen Staaten angehören. Beschluß des Kammergerichts vom 12. November 1889 (Johow Bd. VIII S. 12). Ob selbständig benannte Vororte und Vorwerke auf den Ortscharakter Anspruch haben, ist quaestio facti, je nachdem ihr Name auch außerhalb des engeren Kreises ihrer eigenen und der benachbarten Einwohnerschaft als Ortsbezeichnung bekannt ist.

11) Ihr Erforderniß bildet die politische Zusammengehörigkeit unter kommunaler Verwaltung. K. Lehmann a. a. O. Wirthschaftliche Zusammengehörigkeit begründet dagegen keinen Gemeindebegriff. Anders Urth. des OLG.'s Dresden vom 31. März 1888 (diese Zeitschr. Bd. XXXVII S. 529). — Die Unterscheidung

Digitized by Google

2. Er erstreckt sich selbst auf diese Firmen nur, wenn sie in das Handelsregister eingetragen sind.

Eine Firma, die diese beiden Voraussetzungen nicht gleichzeitig erfüllt, kann das Prinzip der Firmenausschließlichkeit zu ihren Gunsten nicht anrufen. Demnach verletzt eine neue Firma, die mit einer bereits bestehenden Firma volle oder wesentliche Homonymie aufweist, den Grundsatz der Ausschließlichkeit nicht, wenn die alte Firma entweder nicht eingetragen ist oder sich zur neuen Firma im Verhältniß lokaler Differenz befindet.

b) Der Grundsatz der Firmenwahrheit bezweckt, im Interesse des allgemeinen Rechtsverkehrs zu verhüten, daß der Inhalt der neuen Firma unzutreffende Angaben biete. Die Firmenwahl darf demnach nicht zur Annahme einer Firma führen, die sich als eine mit den vorhandenen Thatsachen nicht übereinstimmende Bezeichnung des unter ihr betriebenen Unternehmens qualifiziren würde. Der Wortlaut des Handelsgesetzbuches läßt eine generelle Anerkennung dieses Grundsatzes vermissen: hier ist nur in den §§ 18, 19, also lediglich für gewisse Firmenarten ein unwahrer Firmeninhalt ausdrücklich untersagt. Mit Recht nimmt jedoch die herrschende Ansicht die allgemeine Geltung des Prinzips der Firmenwahrheit an[12]), als dessen Einzelanwendungen jene Spezialverbote zu erachten sind[13, 14]).

---

von Ort und Gemeinde ist nothwendig, weil eine und dieselbe Gemeinde mehrere Orte umfassen kann.

12) Auch für die Firmen der von juristischen Personen des § 33 f. betriebenen Unternehmungen. Düringer-Hachenburg § 33 III S. 136. Staub § 33 A. 8 S. 170, § 36 A. 5 S. 175.

13) Anschütz (Allfeld) Art. 17 N. 3 S. 127. Düringer-Hachenburg § 18 VI S. 105. Gierke, Zeitschr. Bd. XLV S. 460. K. Lehmann § 18 N. 1 S. 76. Makower, Kommentar (12. Aufl., Berlin 1898) § 18 I c S. 44. Puchelt-Förtsch, Kommentar (4. Aufl., Leipzig 1893) Art. 16 N. 1 a S. 54. Siegmund, Verh. des Schweiz. Jur.-Vereins 1897 S. 170. Staub § 18 N. 13 S. 120.

14) Einer dem Prinzip der Firmenwahrheit entsprechenden Erwägung

Digitized by Google

Steht eine Firma mit dem einen oder anderen dieser Grundsätze in Widerspruch, so unterliegt der Firmenführer, auch wenn es sich um ein der Firmenpflicht nicht unterworfenes Unternehmen [15]) handelt, dem Einschreiten des Registergerichts [16]).

---

sind die Bestimmungen über das Anbringen von Firma oder Name an der Außenseite oder am Eingang von Laden oder Wirthschaft entsprungen, § 15a der Gewerbeordnung (Art. 9 I Einf.Ges.'s zum HGB.). Ihr Werth ist im höchsten Maße problematisch: denn sie gewähren nur bei Abmachungen inter praesentes Demjenigen, der mit dem Laden- oder Wirthschaftsbesitzer kontrahirt, einen Aufschluß über die Persönlichkeit seines Vertragsgegners, versagen dagegen in dieser Funktion gänzlich, wenn sich der Geschäftsverkehr, wie üblich, schriftlich abwickelt. Die Beurtheilung dieser Vorschrift ist deshalb meist im ungünstigen Sinne erfolgt, so bei G. Cohn, Arch. für bürgerl. Recht Bd. XII S. 206; Gierke, Entwurf des neuen HGB.'s (Dresden 1897) S. 32. Nur Siegmund S. 107 erachtet die Maßregel für empfehlenswerth, hält indes ihre Ausdehnung auf den schriftlichen Verkehr für geboten, zu welchem Zwecke der Gewerbetreibende verpflichtet werden solle, auf allen Briefköpfen, Zirkularen und Fakturen die zur Feststellung seiner Persönlichkeit erforderlichen Angaben anzubringen. Die Undurchführbarkeit einer solchen Bestimmung liegt auf der Hand, nicht minder aber ihre Unbilligkeit. Die Nothwendigkeit, sich für den Geschäftsbetrieb nur formularmäßig ausgestatteter Papiere zu bedienen, würde den Handelsverkehr in der empfindlichsten Weise lähmen und der modernen Tendenz, die Schrankenlosigkeit des Handels immer weiter auszugestalten, durchaus widersprechen. — Von dem Begriffe des offenen Ladens schließt L. Cohn (bei Gruchot Bd. XLII S. 77) die Jahrmarktsbuden aus, da sie keine Verkaufsstätten in einer festen Niederlassung darstellen. Letzteres trifft zu, darf aber nicht für den offenen Laden als charakteristisch erachtet werden. Einen offenen Laden bildet vielmehr jede der Allgemeinheit zugängliche, vom Publikum betretbare Verkaufsstätte, auch wenn sie sich in einer nur zu dieser Benützung vorübergehend errichteten Räumlichkeit befindet.

15) Die Strafandrohung hat sich dabei gegen diejenige physische Person zu richten, die an sich für die Stellung des Antrags auf Firmeneintragung zuständig ist. Dagegen L. Cohn (bei Gruchot Bd. XLII S. 73 N. 10). — Für die Zulässigkeit des Ordnungs-

Digitized by Google

In der Beobachtung des Ausschließlichkeits- und des Wahrheitsprinzips erschöpfen sich die der Firmenwahl der juristischen Personen des § 33 gezogenen Schranken[16a]). Für die übrigen Firmenführer kommen daneben noch weitere Bestimmungen in Betracht, die deren Firmen im Wesentlichen nach zwei Richtungen zu sondern gestatten:

a) Die Firmen der kraft Gesetzes mit Kaufmannseigenschaft ausgestatteten Rechtsgebilde sind Formalfirmen. Sie müssen gewisse, ihrer Form nach unveränderliche Bestandtheile enthalten, um als Firmen im Rechtssinn zu erscheinen.

b) Die übrigen Firmen sind dagegen formfrei, insofern der Firmenführer bei Annahme der Firma zwar ebenfalls an gewisse, ihren Inhalt materiell regelnde Bestimmungen gebunden, nicht aber zur Aufnahme formell gestalteter Bestandtheile in die Firma genöthigt ist.

Rücksichtlich der Zahl der anzunehmenden Firmen unterliegt der Firmenfähige keinen Beschränkungen. Er kann für sein Handelsgeschäft sowohl eine einzige Firma als auch eine Mehrheit von Firmen wählen[17]), immer natürlich unter

---

strafverfahrens gegenüber juristischen Personen Urtheil des OLG.'s Lübeck vom 18. Oktober 1873, Zeitschr. Bd. XX S. 602.

16) Damit kann natürlich ein Vorgehen der Beeinträchtigten aus Abs. 2 des § 37 konkurriren. — Die Beobachtung der Namenanbringungspflicht, vgl. N. 14, ist dagegen durch Ordnungsstrafe nicht erzwingbar, sondern durch Androhung von Kriminalstrafe, § 148 Nr. 14 Gew.Ordn. (l. c. III) sichergestellt. Cosack S. 81.

16a) K. Lehmann § 33 N. 3 S. 110.

17) Dernburg, Preuß. Privatr. Bd. II § 313 N. 6. Thöl, Praxis S. 26. Zimmermann in Busch's Archiv Bd. XXXI S. 220. Ferner die Praxis des Berliner Firmenregisters. Dagegen K. Lehmann § 17 N. 4 S. 73, die N. 19 Genannten, Urtheil des LG.'s Frankfurt vom 15. Mai 1888 (Zeitschr. Bd. XXXVII S. 527). Umgekehrt kann natürlich Derjenige, der für mehrere Geschäfte dieselbe Firma führt, nicht beanspruchen, daß diese einzige Firma wie eine Firmenmehrheit behandelt, etwa im Register für jedes

Digitized by Google

der Voraussetzung, daß die Bildung dieser sämmtlichen Firmen den Bestimmungen über die Firmenzusammensetzung entspricht. Das Handelsgesetzbuch hat die Zulässigkeit der Firmenmehrheit für den Fall, daß unter den mehreren Firmen eine Mehrheit von Niederlassungen[18]) desselben Geschäftsinhabers betrieben wird, ausdrücklich anerkannt, § 50 Abs. 3; es bedarf jedoch nicht etwa dieser Voraussetzung, um den Firmenfähigen zur Annahme einer Firmenmehrheit zu legitimiren; vielmehr ist er dazu, selbst wenn er nur eine einzige Niederlassung besitzt, ohne Weiteres befugt.

Demgegenüber ist freilich vielfach die Geltung des Prinzips der Firmeneinheit behauptet worden, theils generell dahin, daß kein Firmenfähiger für eine einzige Niederlassung mehr als eine Firma zugleich beanspruchen dürfe[19]), theils

---

Geschäft besonders eingetragen werde, L. Cohn bei Gruchot Bd. LXII S. 50. Die von Maunoury, Du nom commercial (Paris 1894) S. 244 Nr. 27, aufgeworfene Frage, was zu geschehen habe, wenn der Inhaber zweier gleich firmirender Geschäfte letztere an zwei verschiedene Erwerber, beide Mal mit dem Recht zur Firmenfortführung, abtrete, erledigt sich mithin einfach dahin, daß mit vollwirksamer Vornahme der ersten Firmenrechtszession, nach Handelsgesetzbuch also mit deren Eintragung, das Firmenrecht in seiner Totalität auf den Erwerber übergegangen ist, demnach jede folgende Abtretung des Firmenrechts pro nihilo erachtet werden muß.

18) Und zwar Haupt- oder Zweigniederlassungen. Dazu K. Lehmann § 50 N. 4.

19) Die Anhänger dieser Theorie variiren wiederum dahin, daß die eine Gruppe Ortsverschiedenheit unter den mehreren Niederlassungen verlangt, so Gareis-Fuchsberger Art. 16 N. 39 f. S. 50; Urth. des OLG.'s Hamburg (Zeitschr. Bd. XL S. 442), während andere Autoren die Firmenmehrheit auch dann zulassen, wenn die verschiedenen Niederlassungen sich am gleichen Ort befinden, so Anschütz (Allfeld) Art. 15 N. 5 S. 118; Behrend S. 267, Cosack S. 79; Düringer-Hachenburg § 18 N. 4 S. 104; Ehrenberg, Zeitschrift Bd. XXVIII S. 26; Gierke Bd. I S. 724 N. 38; v. Hahn Art. 15 § 2 S. 153; K. Lehmann § 13 N. 3 S. 58; Manes, Das Recht des Pseudonyms (Göttingen 1899) S. 31; Vidari,

Digitized by Google

in Beschränkung auf gewisse Gruppen von Firmenfähigen, indem etwa den offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften [20]) oder den Trägern von Formalfirmen [21]) das Recht zur Führung einer Firmenmehrheit in Abrede gestellt wird.

Die erste Annahme findet ihre Begründung darin, daß beim Vorhandensein einer einzigen Niederlassung die Firmeneinheit erforderlich sei, um jeden Zweifel über das Verhältniß von Niederlassung und Geschäftsinhaber auszuschließen, indem die gleichzeitige Führung von mehr als einer Firma leicht irrige Ansichten über die Zahl der vorhandenen Niederlassungen, dadurch aber auch über den Unternehmer hervorzurufen vermöge, mithin gegen das Prinzip der Firmenwahrheit verstoße.

Allein diese Erwägung ist schwerlich für zutreffend zu erachten.

Die Möglichkeit, aus der Firmengestaltung falsche Schlüsse auf Geschäft und Geschäftsinhaber zu ziehen, ist bei unserem System des Firmenrechts [22]) stets gegeben; die Firmenmehrheit lediglich deshalb für unzulässig zu erklären, weil sie dieser Möglichkeit ebenfalls Vorschub leisten kann, müßte deshalb jedenfalls dann als verfehlt erscheinen, wenn die Firmenmehrheit, ohne generell mit gesetzlichen Bestimmungen

---

Corso di diritto commerciale (Milano 1888, 3. ed.) Bd. I S. 227 Nr. 237; X, Zeitschr. Bd. XXVI S. 9; Urth. des OHG.'s vom 28. September 1875 (Entsch. Bd. XX S. 35 Nr. 12), des OLG.'s München vom 10. Juni 1893 (Zeitschr. Bd. XLII S. 500).

20) Düringer-Hachenburg § 19 N. 3 S. 107. K. Lehmann § 19 N. 4 S. 80. Staub § 17 N. 6 S. 108, § 22 N. 9 S. 129. — Dagegen Urth. des OHG.'s vom 25. Nov. 1874 (Entsch. Bd. XV S. 175 Nr. 54).

21) Lehmann, Aktienrecht Bd. I S. 152. Keyßner, Zeitschrift Bd. XXI S. 417; Schultze-Görlitz, Die Führung des Handels- und Musterregisters (Berlin 1893) S. 221. Staub § 22 N. 9 S. 129. — Dagegen Behrend S. 257 N. 33. Düringer-Hachenburg § 18 N. 4 S. 104. Thöl, Praxis S. 26.

22) Mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Firmenfortführung.

Digitized by Google

in Widerspruch zu stehen, selbst für eine einzige Niederlassung nachweislich einem praktischen Interesse entgegenzukommen vermag. Letzteres dürfte aber gar nicht selten der Fall sein. Für den Inhaber eines Handelsgeschäfts, das mit ausländischen Kunden in geschäftlicher Verbindung steht, wird die Möglichkeit, eine deutschsprachliche und zugleich eine fremdsprachliche Firma zu führen[23]), häufig von großem Werth

23) Das Handelsgesetzbuch schweigt über das für die Firma anzuwendende Idiom, das daher jedes beliebige sein kann. Gareis S. 41. Puchelt Art. 15 Note 1a S. 50. Schultze-Görlitz S. 103. Urth. des Kamm.Ger.'s vom 28. Mai 1888 und vom 27. Oktober 1890 (Johow Bd. VIII S. 24, Bd. X S. 14). K. Lehmann § 17 N. 11 S. 75 hält den Gebrauch einer todten Sprache für unzulässig. — Der Wunsch, daß der deutsche Kaufmann sich auch ausschließlich deutscher Firmen bedienen möge, ist zwar oft ausgesprochen worden, so auch Kommissionsbericht S. 12, seine Verwirklichung scheitert aber an der eingewurzelten Gewohnheit, gewisse Firmenrechtsbestandtheile fremdsprachlich auszudrücken. Der Gesetzgeber selbst hat fast für alle Formalfirmen die Anwendung undeutscher Ausdrücke vorgeschrieben; auch in der Kaufmannswelt herrscht aber fast ausnahmslos das Bestreben, für jede Gesellschaftsfirma den Zusatz fremdsprachlich zu gestalten. Weist doch das gesammte Firmenregister des Amtsgerichts I Berlin nur eine Firma auf, die statt der Zusätze „Cie., Comp." und ähnlichen ein deutsches Wort bietet (Nr. 16,099: „Deutsche Zeitung. Friedrich Lange und Theilhaber"). Unzutreffend machen Anschütz (Allfeld) Art. 16 N. 5 S. 125, K. Lehmann a. a. O. und Staub § 18 N. 14 S. 121 die Zulassung des fremden Idioms von seiner leichten Uebersetzbarkeit abhängig, eine Bedingung, welche die Firmenwahl an ein ganz willkürliches Moment knüpfen würde. — In falscher Folgerung aus den für die amtliche Geschäftssprache geltenden Bestimmungen erachteten Gareis-Fuchsberger Art. 17 N. 66 S. 53 und Völderndorff S. 197 nur die deutsche Sprache als Firmensprache für zulässig. — Was für die Sprache, gilt auch bezüglich der Schriftzeichen. Nicht nur deutsche, sondern auch fremde Schriftzeichen können in der Firma Verwendung finden. Schultze-Görlitz S. 103. Siegmund S. 304. Gebrauch stenographischer Zeichen dürfte dagegen nicht zulässig sein; denn diese sind nur einem engen Kreise verständlich, während es sich bei den hier fraglichen Schriftzeichen lediglich um

Digitized by Google

sein[24]); der Erwerber eines Handelsgeschäfts, das mit dem Recht zur Firmenfortführung auf ihn überging, ist meist im höchsten Maß interessirt, falls er bereits selbst als Inhaber eines firmenfähigen Unternehmens eine eigene Firma führte, daß ihm nunmehr auch für die zu einer Niederlassung vereinigten Geschäfte die Befugniß zur Führung beider Firmen zusteht, da er andernfalls Gefahr läuft, den eigenen Kundenkreis oder den des übergegangenen Geschäfts einzubüßen[25]); wer ein verschiedene Branchen umfassendes Geschäft betreibt, deren Aufzählung in einer einzigen Firma den üblichen Firmenumfang unangemessen überschreiten würde, wird es häufig für vortheilhaft erachten, sein Geschäft unter einer durch zusätzliche Benutzung der verschiedenen Branchen ermöglichten Firmenmehrheit zu betreiben[26]).

---

die in einem Sprachgebiet allgemein bekannten Lautbezeichnungen handelt.

24) Dahin gehören Exportgeschäfte, Hotelunternehmungen u. s. w. Beispielsweise im Berliner Firmenregister Abth. II (AG. I) Nr. 3997, „Berlin Phosphate Sewage and Manure Company, Limited", zugleich mit „Berliner Aktiengesellschaft für Abfuhr und Phosphat-Dünger-Fabrikation"; Nr. 13,454: „Deutsch-ethnographische Ausstellung. Gesellschaft mit beschränkter Haftung", zugleich mit „German-Ethnographic Exhibition Limited"; Nr. 2317: „The Germania. Life Insurance Company", zugleich mit „Die Germania. Lebensversicherungsgesellschaft"; Abth. I Nr. 9167: „Brüder Rachmann", zugleich mit „Rachmann frères" und mit „Rachmann brothers". Dagegen K. Lehmann a. a. O.

25) Behrend S. 257 f. Schultze-Görlitz S. 103. So führt die aus den beiden Gesellschaftern Hermann und Alfred Paetel bestehende offene Handelsgesellschaft die beiden Firmen „Allgemeiner Verein für deutsche Literatur. A. Hoffmann's Separatkonto" und „Hermann Paetel" (Nr. 14,494 und 14,482 des Berliner Firmenregisters Abth. I); Gustav Schuhr zugleich die Firma „Deutsche Exportzeitung, Verlag und Redaktion Dr. Leo Wehring" und „Gustav Schuhr Verlagsbuchhandlung" (ebenda Nr. 25,694 und 27,336); Johann Franz Landzke zugleich die Firmen „Franz Landzke" und „F. Landzke & Co." (Nr. 4653 und 11,376).

26) Dahin gehören die beiden Firmen von Otto Karl Paul Wendland „Allgemeine Börsenzeitung Wendland" und „Paul Wendland Bank-

Digitized by Google

In diesen und ähnlichen Fällen die Führung von mehr als einer Firma als unzulässig abzulehnen, wäre höchstens dann gerechtfertigt, wenn die Firmenmehrheit sich unzweideutig mit gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch setzen würde. Davon ist aber hier schlechterdings keine Rede. Denn daß § 50 Abs. 3 der Firmenmehrheit nur für eine Mehrzahl von Niederlassungen gedenkt, beweist nach dem bekannten Grundsatz unius positio non est alterius negatio nichts gegen ihre Zulässigkeit für eine einzige Niederlassung. Die gegentheilige Ansicht hat die Nothwendigkeit der Firmeneinheit in diesem letzten Falle deshalb auch gar nicht auf jene Gesetzesstelle, sondern lediglich auf die bereits als irrelevant charakterisirte Möglichkeit eines Verstoßes gegen die Firmenwahrheit zu stützen versucht.

Nicht minder unzutreffend wird die Firmeneinheit —

---

geschäft" (Nr. 22,206 und 23,368); die beiden Firmen von Friedrich Eberhard Zilleſſen „Buchdruckerei Gutenberg (Fr. Zilleſſen)" und „Buchhandlung der Deutschen Lehrerzeitung (Fr. Zilleſſen)" Nr. 27,564 und 18,947); die drei Firmen von Karl Langenſcheidt „Langenſcheidtſche Verlagsbuchhandlung. Prof. G. Langenſcheidt", „Langenſcheidtſche Buchdruckerei", „Expedition der Unterrichtswerke nach der Methode Touſſaint-Langenſcheidt (Prof. G. Langenſcheidt)" (Nr. 27,413—27,415).

Derſelbe Vorgang wiederholt ſich im Kreiſe von Handelsgeſellſchaften. Die Geſellſchafter Ravené und Krehl führen die drei Firmen „Jacob Ravené Söhne" für die Eiſen- und Kurzwaarenbranche en gros, Kommiſſion und Export, „Jacob Ravené Söhne Kurzwaaren-Detail-Geſchäft" mit dem durch die Firma charakteriſirten Betriebszweig, und „Jacob Ravené Söhne & Co." für Eiſen, Stahl und Metall en gros (Abth. I Nr. 13,971, 13,970 und 13,974); die Geſellſchafter Kloſe und Lenoir die beiden Firmen „Kaffee Kloſe. Kloſe & Co." und „Hugo Kloſe"; die Geſellſchafter Wolff und Hoffſtaedt die beiden Firmen „Mohr & Speyer. Militäreffectenfabrik" und „Mohr & Speyer. Eiſenbahnmontirungsdepot" (Nr. 7676 und 7669). — Mitunter iſt ſogar ohne erkennbare Veranlaſſung für ein nur eine Branche betreibendes Geſchäft eine Firmenmehrheit eingetragen, ſo die beiden Firmen „Beſſerſche Buchhandlung (W. Hertz)" und „Wilhelm Hertz (Beſſerſche Buchhandlung)" für Wilh. Ludw. Hertz (Nr. 28,358).

Digitized by Google

diesmal ohne Rücksicht, ob es sich um das Vorhandensein einer einzigen oder von mehr als einer Niederlassung handelt — für gewisse Firmenrechtssubjekte behauptet.

Für die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft soll die Unzulässigkeit der Firmenmehrheit daraus folgern, daß die gesetzliche Definition dieser Gesellschaftsformen „den Betrieb unter gemeinschaftlicher Firma" als Kriterium verlange, daß die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister „die Firma der Gesellschaft" zu enthalten habe und daß auch anläßlich der Firmenänderung und Firmenzeichnung sowie für die Fortführung der Gesellschaftsfirma der Wortlaut des Gesetzes der Firma stets in der Einzahl gedenke.

All' diese Umstände treffen zu, haben aber nicht die ihnen zugeschriebene Beweiskraft. Wenn das Handelsgesetzbuch bei ihren verschiedenen Erwähnungen die Gesellschaftsfirma stets in der Einzahl nennt, so schließt es sich damit lediglich dem Sprachgebrauch an, den es in dem den Firmenbegriff allgemein behandelnden § 17 Abs. 1 befolgt. Auch hier heißt es: „Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt," ohne daß aus diesem Wortlaut etwa der Schluß, daß ein Kaufmann nur eine einzige Firma führen dürfe, zu ziehen ist. Vielmehr geht aus dieser Bestimmung hervor, daß jeder Name zur Firma werden kann, nämlich dann, wenn der Firmenfähige ihn zu den für den Firmengebrauch charakteristischen Handlungen — Geschäftsbetrieb und Unterschriftsabgabe im Handel — verwendet, daß mithin ein Kaufmann, der sich für diese Funktionen mehrerer Namen bedient, eine Mehrheit von Firmen besitzt. Daß die Firma der Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft endlich als „gemeinschaftliche" bezeichnet wird, widerspricht ebenfalls nicht der Möglichkeit einer gleichzeitigen Führung von mehreren Firmen durch diese Gruppe Firmenfähiger.

In ebenso wenig stichhaltiger Weise wird die Nothwendigkeit der Firmeneinheit für die Träger der Formal-

Digitized by Google

firmen darzuthun versucht. Auch hier handelt es sich im Wesentlichen lediglich um die Berufung auf den gesetzlichen Wortlaut, der stets in der Einzahl von der Firma der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien u. s. w. spreche, also um ein Argument, dessen Nichtschlüssigkeit sich eben erst herausgestellt hat. Staub will freilich die Unzulässigkeit der Firmenmehrheit auch noch daraus herleiten, daß die Annahme einer weiteren Formalfirma zu der bisher geführten eine Satzungsänderung verlange[27]). Was diese Erwägung dem hier behandelten Problem gegenüber besagen soll, ist jedoch nicht recht ersichtlich, da doch der Vornahme einer Satzungsänderung zum Zweck der Firmenvermehrung kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, der Aktiengesellschaft oder einem ähnlichen Formalfirmenträger namentlich aber nicht verwehrt ist, gleich in ihrer ersten Satzung eine Mehrheit von Firmen anzunehmen.

Ist die Firmenmehrheit demnach für alle Gruppen Firmenfähiger unbedingt zulässig, so ist sie andererseits regelmäßig keine rechtliche Nothwendigkeit. Vereinzelt ist freilich für den Fall, daß ein Firmenfähiger mehrere selbständig betriebene Niederlassungen besitzt, das Gegentheil behauptet worden[28]). Allein es fehlt für diese Meinung durchaus an Gründen. Nur wenn eine Zweigniederlassung beim Betriebe unter der Firma des Hauptetablissements gegen das Firmenausschließlichkeitsprinzip verstoßen würde, ist ihr Inhaber zur Annahme einer zweiten, lediglich zur Bezeichnung des Zweiggeschäfts dienenden Firma gezwungen, § 30 Abs. 3.

Ob der Firmenfähige sich nur einer Firma oder einer Mehrheit von Firmen bedient, ist für seine rechtliche Lage fast vollkommen irrelevant. In älterer Zeit wurde zwar, falls mit der Firmenmehrheit der Betrieb mehrerer selb-

27) Staub § 50 A. 3 S. 210.

28) Endemann, Handelsr. § 11 S. 64. Völderndorff S. 194. Schultze-Görlitz S. 97, 135.

Digitized by Google

ständiger Niederlassungen zusammenfiel, mitunter das Gegentheil angenommen[29]); allein heute besteht darüber kein Zweifel, daß diese mehreren selbständigen Niederlassungen rechtlich eine Einheit bilden, und daß der Umstand ihrer abweichenden Firmirung auf dies Resultat ohne jeden Einfluß ist[30]). Nur insofern, als die Wirksamkeit einer Prokurenbeschränkung, die den Umfang der dem Prokuristen zu Theil werdenden Ermächtigung auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen des Geschäftsinhabers begrenzt, davon abhängt, daß die mehreren Niederlassungen unter verschiedener Firma betrieben werden, § 50 Abs. 3, kann noch von einer rechtlichen Bedeutung der Firmenmehrheit gesprochen werden[31]).

---

29) Bayr. Prioritäts-Ord. von 1822 § 8 N. 5 (citirt bei Böldendorff S. 188). Mommsen in Busch's Archiv Bd. XXXII S. 212. X., Zeitschr. Bd. XXVI S. 9. Urth. des OLG.'s Wien vom 27. Dezember 1861 (Zeitschr. Bd. VI S. 576).

30) Behrend S. 205 A. 6. Gareis-Fuchsberger Art. 16 N. 39 f. S. 50. Kohler, Markenrecht S. 10, 129. Puchelt-Förtsch Art. 15 N. 2 S. 50. Simon, Zeitschr. Bd. XXIV S. 112. Thöl, Privatr. S. 26. Vidari Bd. I S. 216 Nr. 225. Wächter, Handelsr. Bd. I § 6 S. 40. Urth. des OLG.'s Hamburg vom 25. Oktober 1886 (Zeitschr. Bd. XXXIV S. 561), des OHG.'s vom 28. September 1875 (Entsch. Bd. XX S. 35 Nr. 12).

31) Anschütz (Allfeld) Art. 43 N. 4 S. 262. Behrend S. 365 N. 16. Gareis-Fuchsberger Art. 42 N. 24 S. 144. Keyßner, Zeitschr. Bd. XXI S. 414. Kohler S. 130. — Die Beschränkung hat freilich, wie Anschütz a. a. O. A. 15 zutreffend hervorhebt, für den Geschäftsinhaber nur „formellen Nutzen". Der Prokurist kann ja unter der Firma der Zweigniederlassung die umfangreichsten Geschäfte schließen, für die der Prinzipal nicht nur mit dem peculium der Zweigniederlassung, sondern mit seinem ganzen Vermögen haftet. — Die Möglichkeit der Prokurenbeschränkung gestattet nunmehr die Lösung der Streitfrage, ob dieselbe Person zugleich Voll- und Minderkaufmann sein könne, in bejahendem Sinne. Cosack S. 64. Puchelt-Förtsch Art. 10 N. 1a S. 36. Nach früherem Handelsrecht war umgekehrt zu entscheiden. Anschütz (Allfeld) Art. 43 A. 10 S. 226. Goldschmidt Hdb. Bd. I S. 533. Zum gleichen Ergebniß ge-

Digitized by Google

III. Abschnitt.

Die Firmenbestandtheile.

Jede Firma enthält einen essentiellen, im Folgenden Firmenkorpus genannten Bestandtheil, worunter diejenige der Firma angehörende sprachliche Bezeichnung zu verstehen ist, die im Falle Wechsels des Firmeninhabers stets unverändert auf das neue Firmenrechtssubjekt überzugehen vermag [32]). Die übrigen Firmenbestandtheile bilden den Firmenzusatz: er darf nur beim Vorliegen bestimmter Umstände [33]) von einem neuen Firmeninhaber beibehalten werden.

Besteht die Firma nur aus dem Firmenkorpus, so ist sie eine einfache, besteht sie aus Korpus und Zusatz, so ist sie eine zusammengesetzte Firma. Die Wahl des Firmenführers kann sich stets zu Gunsten der Zusammensetzung entscheiden; sie muß es, wenn das Firmenrechtssubjekt gesetzliche Kaufmannseigenschaft besitzt oder es sich um die Firma einer Kommanditgesellschaft handelt.

Als Firmenkorpus kann ein Personenname, eine dem Gegenstand des Unternehmens entlehnte Bezeichnung oder ein Phantasiewort [34]) Verwendung finden. Ob das eine oder andere der Fall, hängt jedoch regelmäßig nicht von dem freien Willen des Firmenführers ab, sondern hat sich nach der Art des Firmenrechtssubjekts

---

langen, unter abweichender Begründung: Behrend S. 195 N. 17; K. Lehmann § 4 N. 5 S. 40; Staub § 4 A. 19 S. 77.

32) Aber nicht muß, namentlich im Falle der Geschäftsveräußerung.

33) Wenn seine Beibehaltung nicht dem Grundsatz der Firmenwahrheit widerspricht. Düringer-Hachenburg § 18 V S. 105. Staub § 18 A. 11 S. 120.

34) Darunter ist jede weder einen Personennamen darstellende noch dem Gegenstand des Unternehmens entlehnte Bezeichnung zu verstehen, ohne Rücksicht, ob dieselbe dem vorhandenen Sprachschatz entnommen oder vom Firmenführer selbständig gebildet ist. „All Heil", „Styria", „Gella" als Korpus einer Aktiengesellschaftsfirma sind demnach gleichmäßig für Phantasieworte zu erachten.

Digitized by Google

zu richten. So läßt die Firma des Einzelkaufmanns, der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft nur Personennamen, die Firma der eingetragenen Genossenschaft nur Gegenstandsbezeichnungen als Korpus zu[35]; die Firma der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gestattet dagegen die Verwendung sowohl von Personennamen wie von Gegenstandsbezeichnungen[36]; freie Wahl unter allen drei Möglichkeiten gewährt endlich die Firma der Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien, die auch mit einem Phantasiewort gebildet sein kann[37].

Die Gestaltung des Firmenzusatzes ist, soweit er nicht der Schaffung einer Formalfirma dient, dem Belieben des Firmenführers überlassen. Nicht dieselbe Freiheit bestimmt über sein Vorhandensein, das vielmehr von gesetzlichen Vorschriften abhängt, die zur Scheidung eines obligatorischen und eines fakultativen Zusatzes zwingen, je nachdem erst durch seine Existenz die Firma zur zulässigen wird oder sie auch als einfache auf die Eigenschaft der Zulässigkeit Anspruch erheben kann.

Obligatorisch ist der Zusatz in folgenden Fällen:

1. Als Formalbezeichnung[38].

35) §§ 17 ff. — Gen.Ges. § 3 Abs. 1.

36) Ges.Ges. § 4 Abs. 1.

37) § 20. — „In der Regel" soll hiernach die Firma dieser beiden Gesellschaftsformen freilich vom Gegenstand des Unternehmens entlehnt sein. Eine derart gefaßte Anordnung hat aber lediglich die Bedeutung eines guten Rathes, dessen Befolgung von der Willkür des Berathenen abhängt. Der Registerrichter darf daher die sonst im Einklang mit den gesetzlichen Erfordernissen beanspruchte Eintragung einer mit einem Personennamen oder einem Phantasiewort gebildeten Aktien- oder Kommanditaktiengesellschaftsfirma selbst dann nicht ablehnen, wenn jede Begründung, weshalb von der Regel abgewichen wurde, mangelt. Dagegen v. Hahn Art. 18 § 2 S. 163. K. Lehmann § 20 N. 2 S. 81.

38) Unter der Herrschaft des bisherigen Rechts gebildete Aktien- und Kommanditaktiengesellschaftsfirmen, die aus Personennamen zusammengesetzt sind und nicht erkennen lassen, daß eine Aktien- oder

Digitized by Google

2. In der Firma der Kommanditgesellschaft behufs Andeutung[39]), daß eine Gesellschaft vorhanden sei, § 19 Abs. 2.

3. In der die Namen nicht aller Gesellschafter enthaltenden Firma der offenen Handelsgesellschaft behufs Andeutung, daß eine Gesellschaft vorhanden sei, § 19 Abs. 1.

Kommanditaktiengesellschaft die Inhaberin ist, müssen, dem allgemeinen Grundsatz entgegen, daß die beim Inkrafttreten des neuen Handelsgesetzbuches eingetragenen Firmen unverändert weitergeführt werden dürfen, den Formalzusatz annehmen. Einf.Ges. zum HGB. Art. 22. Die Bestimmung wird sich praktisch nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten anwenden lassen, da das Urtheil darüber, ob die Firma den juristischen Charakter ihrer Inhaber klarstelle, häufig schwanken dürfte. Staub § 20 A. 4 S. 123 zählt z. B. die Firma der Aktiengesellschaft „Nähmaschinenfabrik vormals Frißter & Roßmann" zu denjenigen Firmen, die auch nach dem 1. Januar 1900 ohne Formalzusatz geführt werden können, während man dieser Annahme mit vollem Recht entgegenhalten kann, daß die fragliche Firma den Umstand, daß sie einer Aktiengesellschaft zusteht, auch nicht im Entferntesten andeutet. Selbst die Entscheidung darüber, ob eine Firma aus Personennamen zusammengesetzt ist, wird nicht immer allem Zweifel entzogen sein. Denn nicht jeder Name, den der allgemeine Sprachgebrauch als Personennamen qualifizirt, ist auch rechtlich als ein solcher zu erachten. „Hera", „Gutenberg", „Hans Sachs" sind z. B. an sich Personennamen; trotzdem bedürfen die mit ihnen gebildeten Aktiengesellschaftsfirmen, wie „Hera, Acetylengesellschaft", „Gutenberg, Druckerei und Verlag", „Hans Sachs, Schuhfabrik", auch nach dem Inkrafttreten des neuen Handelsgesetzbuches keines Formalzusatzes, sofern jene Personennamen in den vorliegenden Zusammensetzungen als Phantasiebezeichnungen gebraucht sind. Anders ist natürlich zu entscheiden, wenn es sich um die Namen noch vorhandener Personen handelt. Eine Aktiengesellschaft, die das von einem „Hans Sachs" unter der Firma „Hans Sachs, Schuhfabrik" betriebene Handelsgeschäft mit dem Recht zur Firmenfortführung erwarb und demnach ebenfalls „Hans Sachs, Schuhfabrik" firmirte, muß unter der Herrschaft des neuen Handelsgesetzbuches den Formalzusatz annehmen. Dazu K. Lehmann, Zeitschrift Bd. XLVIII S. 52.

39) Der Zusatz braucht also nicht ausgeschrieben zu sein.

Digitized by Google

4. In der Firma eines Einzelkaufmanns, dessen neue Firma ohne den Zusatz mit einer an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bestehenden[40]) und in das Handelsregister eingetragenen Firma[41]) wörtlich übereinstimmen würde, § 30 Abs. 2.

Für die Beifügung eines fakultativen Zusatzes bietet sich eine zweifache Möglichkeit:

1. Um die Person oder das Geschäft des Firmenführers zu unterscheiden[42]), § 18 Abs. 2 Satz 2.
2. Um das Nachfolgeverhältniß anzudeuten[43]), § 22 Abs. 1 Satz 1.

Die Feststellung der Aufeinanderfolge der Firmenbestandtheile ist regelmäßig der Wahl des Firmenträgers überlassen[44]). Eine gesetzliche Regelung besteht nur für die Firmen der eingetragenen Genossenschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in denen die Formalbezeichnung als „zusätzliche" dem Korpus nachzustehen hat[45]).

---

40) Es kann sich, obwohl der Gesetzestext dies nicht erwähnt, nur um eine solche Firma handeln. Anderen Falls würden ja bereits erloschene Firmen, sofern sie nur noch im Handelsregister eingetragen stünden, ebenfalls einen Schutz genießen, der nur für eine bestehende Firma wirthschaftliche Bedeutung hat.

41) Es muß nicht gerade die Firma eines Einzelkaufmanns sein, wie der gesetzliche Wortlaut nahe legen dürfte.

42) Die an sich für den Einzelkaufmann gegebene Vorschrift ist auf Gesellschaftsfirmen analog anzuwenden. Schultze-Görlitz, Handels- und Musterregister S. 131.

43) Vgl. N. 39.

44) Anschütz (Allfeld) Art. 22 N. 4 S. 152. Schultze-Görlitz S. 100. Staub § 18 A. 7 S. 118. Urth. d. Kamm.Ger. vom 27. Okt. 1890, 25. September 1893 (Johow Bd. X S. 14, Zeitschrift Bd. XLVI S. 470). — Für den Nachfolgezusatz würde sich gesetzliche Regelung seiner Stellung empfehlen, da der Mangel einer solchen Bestimmung Irrthümer veranlassen kann, wer von den in der Firma genannten Personen Inhaber und wer Vorgänger ist. Siegmund S. 237.

45) Parisius in der Guttentag'schen Ausgabe. Gen.Ges. S. 4. Ges.Ges. S. 36.

Digitized by Google

Die rechtliche Werthung des Zusatzes ist im Falle seines obligatorischen oder fakultativen Vorhandenseins die gleiche[46]): die Firmenzeichnung, die ihn nicht enthält, muß als formell unvollständig erachtet werden[47]), setzt also den Firmenführer eventuell dem Einschreiten des Registerrichters aus.

IV. Abschnitt.

Die Firmenarten.

a) Die Firma des Einzelkaufmanns.

Der Einzelkaufmann, worunter im Folgenden jeder Firmenfähige, der sein Gewerbe ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, verstanden werden wird, hat als Firma seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzunehmen, § 18 Abs. 2.

Soweit die Firma aus dem Familiennamen besteht, ist der Willkür des Firmenfähigen kein Spielraum gelassen. Denn „sein Familienname" bezeichnet den ihm zukommenden Geschlechtsnamen, also denjenigen Familiennamen, den ihm die Rechtsordnung im Augenblick der Firmenannahme beilegt.

Für den männlichen Firmenfähigen kann es sich dabei nur um Geburts-, Legitimations- und Adoptiv-

---

46) K. Lehmann § 22 N. 9 S. 86. Den fakultativen Zusatz erachten v. Hahn Art. 16 § 9 S. 161 und Urth. des Handelsger. Zürich vom 14. Oktober 1898 (Bl. für handelsrechtl. Entsch. Bd. XVIII S. 6), den obligatorischen Urth. des OHG.'s vom 28. November 1877 (Entsch. Bd. XXIII S. 141 Nr. 49) für einen integrirenden Firmenbestandtheil, ersteres freilich im Widerspruch zu Staub § 18 N. 8 S. 119 und Urth. des OLG.'s Wien vom 7. Dezember 1875 (Busch's Arch. Bd. XLI S. 115).

47) Ob auch die materielle Wirksamkeit der Erklärung von der Unvollständigkeit der Firmenzeichnung berührt wird, ist an dieser Stelle nicht zu erörtern.

Digitized by Google

namen handeln, die sich jedoch in der Zuständigkeit regelmäßig gegenseitig ausschließen. Der Angenommene darf daher z. B. nur den Adoptivnamen in die Firma aufnehmen, nicht etwa statt dessen den Geburts- oder einen etwaigen Legitimationsnamen[48]); dem Legitimirten steht nur der Legitimationsname, nicht auch der Geburtsname zu.

Für die femina mercatrix ist noch die vierte Möglichkeit des Ehenamens gegeben, deren Vorhandensein indes die Wahl eines der drei übrigen Namen ausschließt.

Von diesen Sätzen ist in drei Fällen das Stattfinden einer Ausnahme behauptet worden:

a) Dem verheiratheten Einzelkaufmann vindizirt — in Uebereinstimmung mit der französischen Praxis[49]) — ein Urtheil des Reichsgerichts die Befugniß, den aus seinem Familiennamen und dem beigefügten Mädchennamen seiner Frau gebildeten Doppelnamen als den ihm zustehenden Familiennamen in die Firma aufzunehmen[50]). Allein das für die Familiennamensbildung entscheidende Bürgerliche Gesetz-

48) Die dem Adoptivkind durch B.G.B. § 1758 Abs. 2 mangels abweichender Vereinbarung mit dem Wahl-parens gewährte facultas, dem Adoptivnamen den früheren Namen hinzuzufügen, steht hiermit nicht im Widerspruch. Macht das Kind von dieser facultas Gebrauch, so ist eben der Doppelname der Adoptivname. Seine Verwendung in der Firma hat jedenfalls nicht die Ersetzung des Adoptivnamens durch den früheren Namen zur Folge.

49) Urth. des Pariser Ger. vom 3. Juni 1859, des Kassationshofs vom 1. Juni 1874, des Handelsgerichts St. Etienne vom 8. März 1898 (Pouillet-St. Léon-Pateille, Dictionnaire de la propriété industrielle (Paris 1887) Bd. II S. 213 Nr. 49. Zeitschr. Bd. XXI S. 285. Ann. de droit comm. Bd. XII S. 198. Pouillet, Traité des marques de fabrique (3. éd., Paris 1892) S. 564 Nr. 508. Dagegen Maillard de Marafy, Grand dictionnaire international de la propriété industrielle Bd. VI S. 29 Nr. 19. Urth. des Pariser Ger. vom 21. Dezember 1855 (Pouillet, Dict. Bd. II S. 222 Nr. 34).

50) Urth. des RG.'s vom 6. Juli 1886 (Entsch. Bd. XVI S. 60 Nr. 12). Zustimmend Gareis, HGB. S. 42. Dagegen K. Lehmann § 18 N. 4 S. 77. Staub § 18 A. 4 S. 117.

Digitized by Google

buch anerkennt einen solchen Familiennamen nicht. Nimmt der verheirathete Einzelkaufmann einen derartigen Namen an[51]), so handelt es sich, richtig verstanden, um einen dem Familiennamen beigefügten Zusatz, wie ihn § 18 Abs. 2 Satz 2 zur Unterscheidung der Person des Firmeninhabers zu führen gestattet, nicht aber um einen durch die Eheschließung dem verheiratheten Kaufmann erworbenen Familiennamen. Die verschiedene Qualifizirung ist nicht ohne praktische Konsequenzen. Wäre der Doppelname ein Familienname, so wäre der Kaufmann auch nach Eintritt einer Ehescheidung zu dessen Beibehaltung in der Firma berechtigt[52]), § 21. Als unterscheidender Zusatz darf der beigefügte Mädchenname dagegen nur so lange geführt werden, als seine Verbindung mit dem Mannesnamen durch die vorliegenden Thatsachen gerechtfertigt erscheint, keineswegs also nach der Ehescheidung, mit deren Eintritt die Beibehaltung eines solchen Zusatzes dem Grundsatz der Firmenwahrheit widersprechen würde[53]).

b) Die Ehefrau ist nach Kohler berechtigt, als ihren Familiennamen in die Firma wahlweise ihren Ehe- bezw. ihren Mädchennamen aufzunehmen[54]). Allein das Bürgerliche Gesetzbuch räumt der Ehefrau nur einen Familiennamen, den Namen des Mannes ein, so daß ihr „Familien-

---

51) Er bedarf dazu der Genehmigung der zur Führung des beigefügten Familiennamens berechtigten Personen, da seine Handlung eine Namenanmaßung im Sinne des § 12 B.GB.'s darstellt. Opet, Archiv für die civil. Praxis Bd. LXXXVII S. 361 f. Auch die französische Praxis hat häufig dies Verlangen gestellt. Urth. des Kass.Hofs vom 13. Februar 1865, des Seine-Civ.Ger. vom 11. Mai 1866, des Ger. Montpellier vom 24. Dezember 1885, des Pariser Ger. vom 7. Dezember 1889 (Pouillet, Dict. Bd. II S. 214 Nr. 52. 53. Ann. de droit comm. Bd. I S. 266. Maillard l. c. Bd. VI S. 30 N. 21).

52) So Darras im Répert. général alphabétique du droit français (Paris 1894) S. 18 Nr. 190.

53) Siegmund S. 167.

54) Kohler, Markenrecht S. 126 N. 2. Dagegen v. Hahn Art. 16 § 4 A. 1 S. 158. K. Lehmann § 18 N. 4 S. 77.

Digitized by Google

name" im Sinne des § 18 Abs. 1 auch nur ein einziger Name, eben der Ehename, ist[55]). Zur Kennzeichnung ihrer Person mag ja auch die uxor mercatrix ihrem nunmehrigen Familiennamen den Mädchennamen beifügen[56]): dann liegt eben, wie im Fall a, lediglich ein unterscheidender Zusatz vor, der den Eintritt einer ihn materiell des Zutreffens entkleidenden Thatsache nicht mit rechtlicher Wirksamkeit zu überdauern vermag.

c) Das Gleiche gilt von der Wittwe[57]), der indes die französische Praxis mitunter die Befugniß, als Familiennamen sowohl den Ehe- als den Geburtsnamen in Anspruch zu nehmen, zuschrieb[58]). Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, das für den Familiennamen der Wittwe keine eigenen Normen aufstellt, sondern lediglich die für die Ehefrau geltende

---

55) Gareis-Fuchsberger, Kommentar Art. 17 N. 60 S. 53. Völderndorff in Endemann's Handbuch Bd. I S. 197 N. 20. — Im Archiv für die civil. Praxis Bd. LXXXVII S. 340 hatte ich mich der Kohler'schen Ansicht angeschlossen. Dieselbe ist aber mit § 1577 Abs. 2, 3 B.G.B.'s unvereinbar, wonach die geschiedene Frau ihren früheren Namen wieder anzunehmen befugt ist oder denselben wieder erhält. Ein Wiederannehmen bezw. Wiedererhalten ist nur bezüglich eines nicht mehr zuständig gewesenen Namens möglich.

56) Düringer-Hachenburg § 13 II S. 103. Staub § 18 A. 4 S. 117 verlangt Beifügung eines die Eigenschaft des Mädchennamens als vorehelichen Namens kennzeichnenden Zusatzes, wie „geborene". Nothwendig ist ein solcher Zusatz vom firmenrechtlichen Standpunkte nicht, aber empfehlenswerth, um die Frau vor der Anmaßungsklage der zur Führung eines mit ihrem Mädchennamen übereinstimmenden Namens befugten Personen zu schützen.

57) Anschütz (Allfeld) Art. 16 N. 2 S. 120. Gareis-Fuchsberger Art. 17 N. 61 S. 53. Maunoury, Du nom commercial (Paris 1894) S. 246 Nr. 26. — Urth. des HAG.'s Nürnberg vom 8. August 1870 (Zeitschr. Bd. XX S. 619).

58) Lallier, De la propriété des noms et des titres (Paris 1890) S. 416 N. 220. Maillard Bd. VI S. 36 N. 27. — Urth. des Pariser Gerichts vom 18. Juli 1877 (Pouillet, Dict. Bd. II S. 223 N. 37).

Digitized by Google

Regelung des Namenwesens fortdauern läßt, kann eine solche Möglichkeit gar nicht in Betracht kommen [59]).

So wenig das Deutsche Firmenrecht einen unzuständigen Familiennamen in die Firma aufzunehmen gestattet, so wenig untersagt es dagegen den Gebrauch des zuständigen Namens[59a]), mag auch dieser Gebrauch noch so ungünstig in die Interessensphäre bereits bestehender Firmenträger eingreifen, die durch die Homonymie des eigenen und des in der neuen Firma enthaltenen Familiennamens schwerer Schädigung ausgesetzt sind [60]). Es muß sich aber auch um einen wirklichen Firmen-

---

59) Für die geschiedene Frau sind firmenrechtliche Abweichungen von den für ihre Namenführung nach bürgerlichem Recht geltenden Normen nicht behauptet worden. Für ein von ihr nach der Scheidung begründetes Geschäft darf sie also nur den ihr im Augenblick der Geschäftsbegründung zustehenden, nicht einen ihr vorher zukommenden Namen wählen. Das ist erheblich, wenn sie gemäß § 1577 Abs. 2, 3 B.G.B.'s den Ehenamen einbüßt. Düringer-Hachenburg § 18 II S. 103.

59a) Selbst dann nicht, wenn die Führung des Namens in der Firma vom ordnungspolizeilichen Gesichtspunkt aus begründeten Bedenken unterliegen sollte, etwa weil der Name als den Anstand verletzend erachtet werden müßte. Gegenüber dem Familiennamen, als dem Objekt eines gleichsam angeborenen Rechts, versagt die polizeiliche Gewalt, die sich dem Firmenzusatz gegenüber, vgl. N. 104, frei bethätigen darf. (Die Anregung zu dieser Unterscheidung verdanke ich einer privaten Aeußerung des Herrn Oberverwaltungsgerichtsraths Schultzenstein.)

60) Weitgehender die ältere französische Praxis, die, um bestehende Firmen gegen — nicht nothwendig unlautere — Konkurrenz zu schützen, selbst vor Untersagung des Gebrauchs des zuständigen Familiennamens nicht zurückscheute. Urth. des Pariser Ger. vom 6. März 1851 und 28. Januar 1856 (Brinckmann-Endemann, Handelsr. S. 56 N. 12. Maillard Bd. IV S. 435 N. 6). Dagegen Urth. des Kass.-Hofs vom 30. Januar 1878 (Pouillet, Dict. Bd. II S. 217 Nr. 13) und die neuere Literatur: de Couder, Dict. du droit comm. (Paris 1880) Bd. V S. 164 Nr. 21. Maunoury S. 305 Nr. 45. Maillard Bd. IV S. 423 Nr. 4. Pouillet, Traité S. 552 f. Die Möglichkeit, den Gebrauch des zuständigen Familiennamens zu

Digitized by Google

gebrauch handeln, um Annahme einer für ein thatsächlich vorhandenes Geschäft zu führenden Firma. Mangelt es an dieser Voraussetzung, so besteht selbst zur Führung des eigenen Familiennamens als Firmenbestandtheil kein Recht [61]), entbehrt namentlich die Firmencession, die sich als Verstoß gegen § 23 qualifizirt, jeder Wirksamkeit [62]).

Rücksichtlich des in die Firma aufzunehmenden Vornamens ist dem Belieben des Firmenfähigen die Möglichkeit freierer Bethätigung eröffnet.

---

untersagen, verwirft auch Urth. des Schweiz. Bundesgerichts vom 6. November 1897 (Schweiz. Bl. für handelsr. Entsch. Bd. XVII S. 7). — Dem älteren französischen Standpunkt nähert sich Cosack S. 83.

61) Dahin gehört der Fall, daß der nominelle Prokurist wahrer Geschäftsinhaber ist, die Firma dagegen den Namen irgend einer anderen Person aufweist, ein Vorgang, der häufig zur Umgehung von Konkurrenzverbotsklauseln dient. Urth. des Pariser Ger. vom 19. Mai 1865 (Lallier S. 379 Nr. 198). Urth. des RG.'s vom 28. Februar 1894, vom 2. Februar 1881 (Zeitschr. Bd. XLVI S. 482, Entsch. Bd. III S. 120 Nr. 37). Die letztcitirte Entscheidung ist freilich nicht unbedenklich: dem Vater, der als Prokurist seines vierjährigen Kindes fungirte, wurde diese Eigenschaft abgesprochen und die des wahren Geschäftsinhabers beigelegt, dem Kind, dessen Familiennamen in der Firma figurirte, dagegen die Inhaberqualität aberkannt, damit aber auch die Aufnahme seines Familiennamens in die Firma für unzulässig erklärt. Die Konsequenz dieser Anschauung würde dazu nöthigen, die Möglichkeit einer Firmenführung durch Minderjährige regelmäßig auszuschließen. Dagegen Bähr, Urtheile des Reichsgerichts S. 133.

62) Urth. des Pariser Ger. vom 4. Februar 1852 (Lallier S. 376 Nr. 197), des App.GH.'s Köln vom 26. November 1862 (Zeitschr. Bd. VI S. 577), des Preuß. Kamm.Ger. vom 7. Oktober 1871 (Busch's Arch. Bd. XXVII S. 447), des OHG.'s vom 22. Juni 1872 (Entsch. Bd. VI S. 246 Nr. 57), des Kass.H.'s vom 1. März 1893 (Ann. de droit comm. Bd. VIII S. 326), des RG.'s vom 22. Oktober 1895 (Zeitschr. Bd. XLVI S. 481), des OLG.'s Hamburg vom 30. Januar 1896 (ebenda). — Dalloz, Rép. Bd. XXXII S. 530 Nr. 93. Maillard Bd. VI S. 26 Nr. 15. Pouillet, Dict. Bd. II S. 215 Nr. 1. Derselbe, Traité S. 434 Nr. 390.

Digitized by Google

Die Vornamenswahl darf allerdings nicht rein nach Gutdünken getroffen werden. Lediglich ein Vorname, zu dessen Führung die Rechtsordnung den Einzelkaufmann im Augenblick der Firmenwahl legitimirt, kann in der Firma Verwendung finden[63]). Der Wortlaut des § 18 Abs. 1 enthält freilich keine derartige Beschränkung[64]), und es hat auch nicht an Versuchen gefehlt, die Freiheit der Vornamenswahl, für die sich namentlich Angesichts der durch die neue Redaktion dieser Bestimmung gestiegenen Schwierigkeit im Ausfindigmachen unterscheidbarer Einzelfirmen manches geltend machen läßt, thatsächlich für die Firmenbildung in Anspruch zu nehmen[65]). Allein die Zulassung eines solchen Vorgehens würde die Identität zwischen Firmenführer und Firmenrechtssubjekt leicht verdecken, dann aber dem Grundsatz der Firmenwahrheit widersprechen, der freilich zahlreiche Durchlöcherungen aufweist, im Interesse der Verkehrssicherheit jedoch in allen Zweifelsfällen, mithin auch bei der Vornamenswahl beobachtet werden muß.

Welcher Vorname im Zeitpunkt der Firmenwahl als zuständig erachtet werden darf, bestimmt sich, wie bei der Frage des Familiennamens, nach dem bürgerlichen Recht. Zwischen beiden Namensgruppen besteht indes der Unterschied, daß die Zuständigkeit des Familiennamens sich nach den Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches richtet, die Zuständigkeit des Vornamens, dessen das Bürgerliche Gesetzbuch nirgends gedenkt[66]), dagegen aus dem Inhalt des Landesrechtes ermittelt werden muß[67]).

---

63) Staub § 18 A. 5 S. 118. — Beschluß des LG.'s I Berlin vom 9. Juni 1892 (Zeitschr. Bd. XLII S. 501).

64) Ebenso wenig die ergänzende Bestimmung der Gew.Ordn. § 15a (Einf.Ges. zum HGB. Art. 9 I).

65) Dagegen Beschl. des LG.s I Berlin vom 9. Juni 1892 (Zeitschr. Bd. XLII S. 501).

66) Doch kann für den Vornamen der Schutz des § 12 beansprucht werden.

67) Opet, Archiv für civil. Praxis Bd. LXXXVII S. 370.

Digitized by Google

Allerdings ist nicht selten behauptet worden, daß das Personenstandsgesetz vom 26. Februar 1875 die Frage nach der Zuständigkeit des Vornamens reichsrechtlich regele, indem als zuständig nur derjenige Vorname in Betracht komme, der bei der Geburtsanmeldung oder innerhalb des hierfür durch § 22 Abs. 3 ebenda freigelassenen zweimonatlichen Zeitraums nach der Geburt zur Eintragung in das Standesregister angezeigt worden sei[68]). Allein das Reichsgesetz regelt nur die Registerführung, enthält sich dagegen — abgesehen von der hier irrelevanten Normirung des Eherechts — jeder materiell-rechtlichen Bestimmung, gewährt also ebenfalls der Bethätigung des Landesrechts im Vornamensrecht völlig freien Spielraum.

Einzelne Bundesstaaten weisen auch dementsprechend eine gesetzliche Regelung des Vornamenwesens auf, welche die Neuertheilung oder Aenderung des Vornamens nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Im Gebiet dieser Gesetzgebungen darf der Firmenfähige einen anderen als den in das Standesregister eingetragenen Vornamen[69]) nur dann in die Firma aufnehmen, wenn er das gesetzmäßige Stattfinden der Neuertheilung oder Aenderung nachzuweisen vermag. Die Mehrzahl der Landesrechte enthält dagegen keine positive Bestimmung über das Vornamensrecht. Hier steht, da ein Verbot der Vornamensänderung nicht als selbst-

68) Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts (Jena 1899) Bd. I Nachtrag S. 4. Düringer-Hachenburg § 18 III S. 104. Weitere Literaturangaben bei Opet a. a. O. S. 346 N. 91.

69) Dahin gehört auch der übersetzte oder germanisirte Vorname, wenn der eingetragene Vorname fremdsprachig oder fremdnational ist (Henry für Heinrich, Max für Mayer u. s. w.). Anschütz (Allfeld) Art. 16 N. 3 Anm. 9 S. 121. Schultze-Görlitz S. 100. Staub § 18 A. 5 S. 118. Völderndorff bei Endemann S. 197 N. 15. — Gareis-Fuchsberger Art. 18 N. 67 S. 54, v. Hahn Art. 18 § 5 S. 158, Puchelt-Förtsch Art. 16 N. 4 S. 54 lassen dagegen die Uebersetzung zu, sobald der übersetzte den ursprünglichen Vornamen leicht erkennbar wiedergibt.

Digitized by Google

verständlich erachtet werden darf[70]), der Aufnahme eines anderen als des registermäßigen Vornamens nichts im Wege, sofern der Firmenfähige darzuthun vermag, daß er diesen anderen Vornamen nicht nur in der Firma, sondern auch sonst zur Kennzeichnung seiner Person verwendet[71]).

Unzutreffend ist mitunter der Eheschließung die Wirkung beigemessen worden, die Frau zur Führung des dem Mann zustehenden Vornamens zu ermächtigen, und in Konsequenz dieser Anschauung die Frau für befugt erklärt worden, in die von ihr zu führende Firma den Vornamen des Mannes aufzunehmen[72]). Die Sitte der jüngsten Zeit gestattet der Frau allerdings, sich im gesellschaftlichen Verkehr des Mannesvornamens zu bedienen; von einem die gleiche Anwendung auf dem Rechtsgebiet zulassenden Gewohnheitsrecht kann aber gegenwärtig noch Mangels der erforderlichen opinio iuris et necessitatis keine Rede sein: die Zuständigkeit des Mannesvornamens für die Frau muß demnach vor der Hand in Abrede gestellt werden[73]).

Ist der Firmenfähige zur Führung einer Mehrheit von Vornamen befugt, so darf er unter diesen den oder die in die Firma aufzunehmenden beliebig wählen[74]).

---

70) Kaserer, Ueber die Personennamen und deren Aenderung nach österreichischem Recht (Wien 1879) S. 61. Opet S. 346. Dagegen halten Cosack a.a.O., Hermann, Arch. für. civil. Praxis Bd. XLV S. 159, Lallier S. 56, Müller, Blätter für administrative Praxis Bd. XXXI S. 268 die Vornamensänderung mangels gesetzlicher Gestattung für ausgeschlossen.

71) Diese Einschränkung hat allerdings keine erhebliche praktische Bedeutung. Denn der Firmeninhaber kann bei nachträglicher Vornamensänderung den früheren Vornamen in der Firma beibehalten, § 21, damit also thatsächlich eine Diskrepanz zwischen dem Firmen- und dem sonstigen Vornamen herbeiführen.

72) v. Hahn Art. 16 § 4 S. 158. Schultze-Görlitz S. 99. — Urth. des HAG.'s Nürnberg vom 8. August 1870 (Zeitschr. Bd. XX S. 619).

73) Siegmund S. 158.

74) Düringer-Hachenburg § 18 III S. 104. Staub § 18

Digitized by Google

Danach sind zwei Möglichkeiten gegeben:

1. Der Firmenfähige entscheidet sich für Aufnahme nur eines einzigen Vornamens: letzterer ist dann ausgeschrieben in der Firma zu führen. Unzulässig ist demnach nicht nur jede Abkürzung der Schreibweise [75]), sondern auch jede Verkürzung des zuständigen Vornamens [76]), mag auch der Gebrauch des Deminutivnamens im gesellschaftlichen Verkehr des Firmenfähigen durchaus die Regel bilden [77]).
2. Findet eine Mehrzahl von Vornamen in die Firma Aufnahme, so ist mindestens einer von ihnen auszuschreiben. Die übrigen Vornamen können dagegen nach Wahl des Einzelkaufmanns ausgeschrieben oder in beliebiger Ab- und Verkürzung geführt werden [78]). Ueber die Reihenfolge der mehreren Vornamen entscheidet ebenfalls das Belieben des Firmenfähigen.

A. 5 S. 118. — Unbegründet behauptet Puchelt-Förtsch Art. 16 N. 4 S. 54, daß der Firmenfähige lediglich die Wahl habe, seine sämmtlichen Vornamen oder den Rufnamen in die Firma aufzunehmen.

75) Ihre Zulassung würde das Geschlecht des Firmenbegründers zweifelhaft lassen können. v. Buchka in Stenogr. Berichten des Reichstags 1896—1897 S. 4568. Das Vorkommen kommuner Vornamen (z. B. „Maria, Willy") beeinträchtigt freilich den Werth des Abkürzungsverbotes, v. Stumm ebenda S. 5519. Bei einer Firmenzession verliert es ferner jede Bedeutung.

76) K. Lehmann § 18 N. 5 S. 77. Staub § 18 A. 5 S. 118. — Dagegen Düringer-Hachenburg § 18 III S. 104. Gareis-Fuchsberger Art. 18 N. 67 S. 54.

77) Der Deminutivname ist dagegen in der Firma zulässig, wenn er in dieser Form in das Standesregister eingetragen wurde oder als durch zulässige Namensänderung erworben betrachtet werden darf.

78) Die Zulässigkeit folgt aus der Befugniß, diese übrigen Vornamen überhaupt nicht in die Firma aufzunehmen. Anschütz Art. 16 N. 3 S. 120.

Digitized by Google

In der Führung des zuständigen Vornamens unterliegt der Einzelkaufmann keiner Beschränkung. Eine Möglichkeit, den Gebrauch des zuständigen Vornamens in der Firma zu untersagen, wie die französische Praxis sie wiederholt anerkannt hat[79]), läßt die Deutsche Rechtsauffassung nicht zu.

Die Reihenfolge, in welcher die Firma Familien- und Vorname zu enthalten hat, ist zwar durch das Gesetz nicht geordnet, aber trotzdem nicht der Willkür des Firmenfähigen überlassen. Wäre das letztere der Fall, so ließe sich der Firma häufig nicht entnehmen, was als Familien- und was als Vorname zu gelten habe, eine Ungewißheit, welche die Möglichkeit einer Identifizirung des Firmenführers mit dem eigentlichen Firmenrechtssubjekt ausschließen, damit aber ebenfalls das Prinzip der Firmenwahrheit illusorisch machen könnte. Die bisherige Uebung, den oder die Vornamen dem Familiennamen voraufgehen zu lassen, wird deshalb auch in Zukunft beizubehalten, die umgekehrte Stellung der Namen für die Firmenbildung als unzulässig zu erachten sein[80]).

Mit der Firma darf der Einzelkaufmann in beliebiger Zahl Zusätze verbinden, die seine Person oder sein Geschäft von anderen Personen oder Geschäften zu unterscheiden geeignet sind, § 18 Abs. 2. Eine erschöpfende Aufzählung der

---

79) Urth. des Kass.H. vom 18. November 1862, des Pariser Ger. vom 20. Mai 1886 und vom 23. Februar 1891 (Pouillet, Dict. Bd. II S. 222 Nr. 33, S. 467, Ann. de droit comm. Bd. VI S. 248). Ebenso Urth. des Schweiz. BG.'s vom 6. November 1897 (Bl. für handelsrechtl. Entsch. Bd. XVII S. 7).

80) Anschütz (Allfeld) Art. 16 N. 3 S. 121. Schultze-Görlitz S. 100. Völderndorff bei Endemann Bd. I S. 197. — Die umgekehrte Uebung (Voraufgehen des Familiennamens vor dem Vornamen) findet sich im italienischen Sprachgebiete, Siegmund S. 166. Als Zweigfirma einer italienischen Hauptniederlassung wird eine derart gebildete Firma auch in Deutschland rechtliche Geltung beanspruchen dürfen; dagegen wird sich der in Deutschland zur Firmenbegründung schreitende Italiener dem deutschen Brauch unterordnen müssen. Dazu K. Lehmann § 17 N. 51 S. 76.

Digitized by Google

unter diesem Gesichtspunkt in Betracht kommenden Zusatzmöglichkeiten ist natürlich ausgeschlossen; nur beispielsweise sei darauf hingewiesen, daß als persönlich charakterisirende Umstände etwa Angaben über verwandtschaftliche[81]) oder Statusverhältnisse[82]), Alter[83]) oder Herkunft[84]), Titel[85]) oder Berufsberechtigungen[86]) und auch rein persönliche Eigenschaften[87]) des Einzelkaufmanns im Zusatz Verwendung finden können, während etwa die Beifügung des Etablissementsnamens[88]), der Branche[89]), des

---

81) „Vater", „Sohn", „Gebrüder" u. s. w. Anschütz (Allfeld) Art. 16 N. 4 S. 122. Le Fort, Le registre du commerce et les raisons de commere (Genève 1884) S. 220. Völderndorff bei Endemann Bd. I S. 201.

82) „Frau", „Wittwe" u. s. w. Maunoury S. 241 Nr. 26. Pouillet S. 567 Nr. 511.

83) „senior", „iunior" u. s. w.

84) Nationalität, Heimathsort. Lallier S. 381 Nr. 199. Pouillet S. 535 Nr. 489.

85) „Doktor", „Kommissionsrath", „Hoflieferant". Schultze-Görlitz S. 100. Staub § 18 A. 9 S. 119. Früher war dies fraglich. Behrend S 251 A. 6. Spiller in Busch's Archiv Bd. 34 S. 168.

86) „Konzessionirter Schauspielunternehmer", „geprüfter Apotheker", „diplomirter Ingenieur".

87) „Ehemals Prokurist bei N." Vgl. Abschnitt VI.

88) Anschütz (Allfeld) Art. 16 N. 5 S. 123. Cosack S. 78. v. Hahn Art. 16 § 8 N. 6 S. 160. Urth. des RG.'s vom 9. Dezember 1896 (Entsch. Bd. XXXVIII S. 80 Nr. 23). Die frühere Praxis neigte zur Verwerfung der Aufnahme von Phantasiebezeichnungen als Kennzeichnungsmittel. Schultze-Görlitz S. 100. Spiller a. a. O. Völderndorff S. 197. Beschl. des LG.'s I Berlin vom 26. März 1893 (Zeitschr. Bd. XLII S. 501).

89) Düringer-Hachenburg § 30 III S. 132. Die dann entstehende Firma wird technisch als gemischte bezeichnet. Gareis-Fuchsberger Art. 16 N. 8 S. 47. Puchelt-Förtsch Art. 17 N. 7 S. 57. Doch wird unter einer solchen auch der Etablissementsname verstanden. Dietzel in Bekker und Muther's Jahrbüchern Bd. IV S. 295.

Digitized by Google

Gründungsjahrs[90]), des Fabrikortes[91]), der Unterscheidung des Geschäfts zu dienen vermag.

Auch für diesen Zusatz gilt das die Firmenwahl beherrschende Wahrheitsprinzip: sein Inhalt darf den realen Verhältnissen nicht widersprechen. Verboten ist nicht nur die positiv unzutreffende Angabe; als unzulässig ist auch schon derjenige Zusatz zu erachten, der zwar an sich keine Unwahrheit enthält, dennoch aber seines Doppelsinnes wegen eine Täuschung herbeizuführen geeignet ist[92]). Ob der Zusatz diese Eignung besitzt oder nicht, muß nach der allgemeinen Verkehrsauffassung beurtheilt werden. Daß ein Einzelner unter bestimmten Umständen zu einer irrigen Vorstellung über den Inhalt des Zusatzes gelangen kann, während eine solche Verkennung unter normalen Verhältnissen ausgeschlossen ist, berechtigt dagegen nicht dazu, den Zusatz für unzulässig zu erklären[93]).

Unter Spezialisirung der am häufigsten der Wahrheit widersprechenden Firmenangaben unterscheidet das Handelsgesetzbuch folgende Gruppen unzulässiger Zusätze:

a) Zusätze, die ein nicht vorhandenes Gesellschaftsverhältniß andeuten, wie in den Einzelfirmen „Bankverein"[94]), „Swiss Condensed Milk Co."[95]). Die

90) Urth. des Pariser Ger. vom 25. August 1879 (Pouillet, Dict. Bd. II S. 216 Nr. 7).

91) So z. B. der Zusatz „società Italiana", der sowohl italienische Gesellschaft wie italienische Waarenvereinigung bezeichnen kann, Beschl. des LG.'s I Berlin vom 26. Februar 1893 (Zeitschr. Bd. XLII S. 501); der Zusatz „Eidgenössische Bank", der sowohl auf das Firmendomizil (Schweiz) wie auf ein staatliches Unternehmen deutet.

92) Lallier S. 381 Nr. 199. Pouillet, Traité S. 535 Nr. 489.

93) Beschl. des Kamm.Ger. vom 5. Dezember 1892 (Johow Bd. XII S. 14).

94) v. Hahn Art. 16 § 7 S. 159. Wohl auch der Zusatz „Union", was jedoch das Urth. des RG.'s vom 18. Oktober 1890 (Bolze Bd. X S. 96 Nr. 184 b) verneint.

95) Siegmund S. 248.

Digitized by Google

Führung des Doppelnamens durch den Adoptirten oder die Aufnahme eines aus zwei durch eine Copula verbundenen Namen gebildeten Familiennamens in die Firma gehören dagegen nicht hierher, da es sich hierbei gar nicht um einen Zusatz zum Familiennamen handelt, mag auch, wie namentlich im letzten Fall, thatsächlich der Anschein eines Gesellschaftsverhältnisses erweckt werden[96]).

b) Zusätze, die über Art oder Umfang des Geschäfts eine Täuschung herbeizuführen geeignet sind. Dahin gehören etwa unzutreffende Angaben über die Geschäftsbranche, Annahme des Zusatzes „Anstalt", „Institut", obwohl es sich um ein kleineres Unternehmen handelt, Führung von Bezeichnungen, wie „Königlich", „Privilegirt" u. s. w., trotzdem das Geschäft kein publizistisches Unternehmen bildet, für seinen Gewerbebetrieb keine besondere staatliche Erlaubniß aufzuweisen vermag[97]).

c) Zusätze, die über die Verhältnisse des Geschäftsinhabers eine Täuschung herbeizuführen geeignet sind. Beispiele bietet die Angabe falscher oder mehrdeutiger Verwandtschaftsverhältnisse[98]), die Bezeichnung als Erbe eines anderen, obwohl zwischen dem vom Firmen-

96) Anschütz (Allfeld) Art. 16 N. 4 S. 121. Düringer-Hachenburg § 18 II S. 103. v. Hahn a. a. O. Schultze-Görlitz S. 98. Zweifel äußert dagegen Völderndorff S. 196 N. 16.

97) v. Hahn a. a. O. S. 160. K. Lehmann § 18 N. 8 S. 78. Zusätze lediglich geographischer Natur, wie z. B. in den Firmen „Berliner Dampfbrotbäckerei", „Bayrische Renten-Versicherungsanstalt", sind dagegen, wenn das Geschäft thatsächlich in Berlin oder in Bayern domizilirt ist, zulässig. Denn die allgemeine Verkehrsauffassung würde solche Zusätze nicht auf eine publizistische, durch die Stadtgemeinde Berlin, den bayrischen Fiskus betriebene Unternehmung deuten. Anschütz (Allfeld) Art. 18 N. 3 S. 130. Im Einzelnen werden hier freilich leicht Zweifel auftauchen.

98) Der Schwieger- oder Stiefsohn darf nicht mit dem Zusatz „Sohn" zum Namen des Schwieger- oder Stiefvaters firmiren. Le Fort S. 226. Schultze-Görlitz S. 109 N. 2. — Zweifelhaft Siegmund S. 246.

Digitized by Google

führer begründeten Geschäft und seiner Eigenschaft als Erbe keine Beziehung besteht[99]), Zusätze, die auf gar nicht vorhandene Eigenschaften des Geschäftsinhabers deuten[100]).

Darüber, ob als Firmenzusatz auch eine Reklamebezeichnung, d. h. eine Angabe, welche den Firmeninhaber oder dessen Geschäft in möglichst vortheilhafter oder auffallender Weise zu charakterisiren geeignet ist, gewählt werden darf, besteht Streit. Die Unzulässigkeit des Reklamezusatzes wird regelmäßig darauf gestützt, daß eine staatliche Institution, wie die Firmenpflicht, nicht als ein Mittel marktschreierischer Anpreisung Verwendung finden dürfe, und daß mit der Reklame häufig täuschende Angaben über geschäftliche oder persönliche Verhältnisse des Firmenführers verbunden seien[101]). Daß Zusätze letzterer Art unzulässig sind, ist ohne Weiteres zuzugeben. Die Unzulässigkeit folgt aber nicht aus dem Re-

99) Anschütz (Allfeld) Art. 16 A. 5 S. 124.

100) „Einziger Fabrikant" eines gewissen Artikels, während andere Fabriken gleicher Branche bestehen. Urth. des RG.'s vom 2. März 1881 (Entsch. Bd. III S. 166 Nr. 47). „Früher X. Y.", obwohl ein Nachfolgeverhältniß nicht vorliegt, mag das Geschäft auch in einer dem X. Y. vorher gehörenden Lokalität betrieben werden. Urth. des RG.'s vom 10. Mai 1893 (Zeitschr. Bd. XLVI S. 482). — Keine Billigung verdient dagegen, wenn das Oberste LG. München durch Urth. vom 30. April 1887 (Zeitschr. Bd. XXXIV S. 562) den Zusatz „Klosterbräu" verwarf, weil er die Meinung erwecke, daß ein Kloster die Brauerei betreibe. Hier handelt es sich gar nicht um einen die Person des Inhabers charakterisirenden Zusatz, sondern um einen Etablissementsnamen, der als offenbare Phantasiebezeichnung unmöglich Irrthümer über seinen Inhalt hervorrufen konnte. Nach dem Münchener Urtheil müßten auch Firmenzusätze, wie „Kaiserbazar", „Bismarckcafé", „Reichshallen" für unzulässig gelten, weil sie den Anschein erwecken könnten, als ob der Kaiser, Bismarck oder das Reich mit jenen Unternehmungen in geschäftlicher Beziehung stünden!

101) Gareis-Fuchsberger Art. 18 N. 71 S. 54. Puchelt-Förtsch Art. 16 N. 1a S. 54. Spiller bei Busch Bd. XXXIV S. 168. Völderndorff bei Endemann S. 197 N. 17. — Urth. des Kamm.Ger. vom 27. Oktober 1890 (Johow Bd. X S. 14).

Digitized by Google

klamecharakter, sondern aus dem für den Zusatz im § 18 Abs. 2 nachdrücklich hervorgehobenen Wahrheitsprinzip. Steht der Reklamezusatz hierzu nicht im Widerspruch, dient er mithin der Individualisirung des Geschäfts oder des Geschäftsinhabers, ohne nach der Verkehrsauffassung zur Erweckung unzutreffender Anschauungen geeignet zu sein, so dürfte dagegen seiner Aufnahme in die Firma kein begründetes Bedenken entgegengesetzt werden [102]). Reklame an sich ist nicht verboten, sondern ein für die Rechtsordnung irrelevanter Begriff [103]); ein Reklamezusatz kann deshalb nicht lediglich, weil er eine Anpreisung enthält, von der Möglichkeit, als Unterscheidungsmittel zu funktioniren, ausgeschlossen werden.

Die firmenrechtliche Zulässigkeit des Zusatzes reicht jedoch nicht aus, den Firmenführer unter allen Umständen zur Annahme desselben zu legitimiren [104]). Ein Zusatz, der einen gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalt aufweise, der bestimmte Personen zu beleidigen geeignet wäre, dessen Führung sich als grober Unfug qualifizirte, dürfte aus allgemeinen Rechtsgründen keine Aufnahme in die Firma finden, auch wenn er Person oder Geschäft des Einzelkaufmanns in noch so zutreffender und charakteristischer Weise zu unterscheiden geeignet wäre.

Die Annahme des Zusatzes, die regelmäßig dem Ermessen des Einzelkaufmanns überlassen ist, also beliebig stattfinden oder unterbleiben kann, wird zur Pflicht, wenn die ohne Zusatz gebildete Firma die gleichen [105])

102) Anschütz (Allfeld) Art. 16 N. 4 S. 123. Düringer-Hachenburg § 18 V S. 104. v. Hahn Art. 16 § 8 N. 6 S. 160. K. Lehmann § 18 N. 9 S. 78. Schultze-Görlitz S. 101. Staub § 18 A. 9 S. 119.

103) Auch das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1895 verbietet nur die mittelst unrichtiger Angaben thatsächlicher Art gemachte Reklame, nicht die Reklame als solche.

104) Staub § 18 A. 10 S. 119.

105) Gleichheit liegt nur in der vollständigen orthographischen Uebereinstimmung, Cosack S. 79; Urth. des RG.'s

Digitized by Google

Vor- und Familiennamen[106]), wie eine an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bestehende und in das Handelsregister bereits eingetragene Firma aufweist[107]).

vom 27. Mai 1889 (Entsch. Bd. XXV S. 120 Nr. 26), nicht dagegen in der trotz abweichender Schreibweise übereinstimmenden Aussprache der Namen. K. Lehmann § 30 N. 5 S. 106. Früher war dies bestritten: unbedeutende orthographische Abweichungen erklärten z. B. die Urtheile des OLG.'s Colmar vom 9. Juni 1893 und des OLG.'s Dresden vom 11. Juli 1895 (Zeitschr. Bd. XLVI S. 480, 471) für unerheblich, um die betreffenden Firmen genügend zu unterscheiden, was Schultze-Görlitz S. 102 mindestens für die Familiennamen billigte; Völderndorff S. 200 N. 3, das Königsberger Kommerz- und Admiralitätskollegium, Busch's Archiv Bd. XXX S. 88 (auch Urth. des Pariser Ger. vom 7. Mai 1888, Darras S. 16 Nr. 52) wollten die Aussprache zum Kennzeichen der Unterscheidbarkeit machen, so daß bei gleicher Aussprache zwei völlig verschieden geschriebene Firmen als homonym zu erachten seien. v. Hahn Art. 20 § 3 S 168. Spiller bei Busch Bd. XXXIV S. 169, Staub § 30 A. 4 S. 164, Völderndorff S. 200 N. 3 stellten die Unterscheidbarkeit endlich in Abrede, wenn die eine Firma eine regelmäßig voll ausgesprochene Abkürzung aufwies, so daß die gesprochene Firma dann mit einer anderen voll ausgeschriebenen Firma übereinstimmte („August Friedr. Meyer" und „August Friedrich Meyer"). Davon kann Angesichts der das Ausschreiben des Vornamens anordnenden Bestimmung des § 18 Abs. 1 nicht die Rede sein. Denn hier wird offenbar lediglich auf die Namensorthographie Gewicht gelegt. Ist diese aber die Verschiedenheit der Vornamen zu begründen im Stande, so muß natürlich das Gleiche auch vom Familiennamen gelten.

106) Ohne Rücksicht auf abweichende Stellung der Vornamen.

107) Der Wortlaut der Bestimmung würde die obligatorische Beifügung des Zusatzes nur dann erforderlich machen, wenn der neuen Firma eine durch einen Einzelkaufmann betriebene und mit dessen eigenem Vor- und Familiennamen gebildete Firma gegenüberstände, nicht also auch dann, wenn die homonyme alte Firma einem anderen als ihrem Begründer zustünde, etwa auf Grund des § 22 auf eine offene Handelsgesellschaft übergegangen wäre. Daß eine solche Beschränkung der Zusatzverbindlichkeit nicht gemeint sein kann, liegt auf der Hand. Der Inhaber der alten Firma hat, gleichviel ob er Firmenbegründer oder Nachfolger, ob er Einzelkaufmann oder

Digitized by Google

Unter dieser Voraussetzung[108]) muß mit der neuen Firma ein vom Firmenführer[109]) zu bestimmender Zusatz verbunden werden, der sie von der alten Firma deutlich unterscheidet, § 30 Abs. 2.

Der obligatorische Zusatz differirt inhaltlich von dem fakultativen. Letzterer bildet lediglich eine Erweiterung des Firmenkorpus, die ohne Rücksicht auf andere Firmen, ausschließlich mit der Tendenz, der eigenen Firma eine charakteristische Auszeichnung zu verleihen, gewählt wird; ob der Zusatz diesen Zweck erfüllt, oder, trotz der entgegenstehenden Absicht des Firmenführers, so geringfügig ist, daß sein Unbeachtetbleiben im Verkehr erwartet werden muß, ist für seine Zulässigkeit ohne jeden Einfluß. Ganz anders verhält es sich mit dem obligatorischen Zusatz: für die Feststellung seines Inhalts ist die Gestaltung einer bestimmten anderen Firma maßgebend, der gegenüber er eine charakteristische Unterscheidung aufweisen muß; nur derjenige Zusatz, der dieser Aufgabe gerecht wird, der nach der Verkehrsauffassung die Möglichkeit einer Verwechslung der neuen mit der alten Firma beseitigt[110]), darf in der Funktion des obligatorischen

---

Handelsgesellschaft ist, gleichmäßig das Interesse, daß sich die homonyme neue Firma deutlich von seiner Firma unterscheide. Aus dieser Erwägung rechtfertigt sich die im Text gegebene ausdehnende Erklärung des gesetzlichen Wortlauts. — Gleicher Ansicht Makower § 31 II c S. 67, Staub § 30 A. 4 S. 164, Urth. des OLG.'s Hamburg vom 29. April 1890 (Zeitschr. Bd. XL S. 444), welche die Möglichkeit der Homonymie auch zwischen einer den Nachfolgezusatz tragenden und einer neuen Einzelfirma annehmen.

108) Aber nur unter dieser. Weicht ein Vorname in beiden Firmen ab, so bedarf es der Beifügung nicht. Unzutreffend Gareis-Fuchsberger Art. 17 N. 55 S. 52.

109) Nach französischem Recht darf das Gericht die Annahme eines von ihm bestimmten Unterscheidungszeichens anordnen. Vgl. Lallier S. 381 Nr. 199. Pouillet S. 535, 558 Nr. 489, 502. Urth. des Kass.H.'s vom 15. Juli 1879 (Maillard Bd. IV S. 435 Nr. 11).

110) Düringer-Hachenburg § 30 II S. 131. K. Lehmann § 30 N. 5 S. 106.

Digitized by Google

Zusatzes zur Verwendung kommen. Nicht jeder fakultativ zulässige Zusatz ist deshalb auch für die Rolle des obligatorischen Unterscheidungsmerkmals geeignet [111]).

Die Nothwendigkeit der Beifügung des deutlich unterscheidenden Zusatzes tritt nur ein, wenn die Gemeinsamkeit des Domizils für die bereits bestehende und die neue Firma schon in demjenigen Zeitpunkt, in welchem die neue Firma begründet wird, gegeben ist. Stellt die Gemeinsamkeit sich erst durch nachträgliche Vereinigung der vorher selbständigen Orte oder Gemeinden ein, so hat dieser Vorgang auf die nunmehr in demselben Domizil befindlichen Firmen keinen Einfluß, ist also die Möglichkeit des Nebeneinanderbestehens zweier im Vor- und Familiennamen genau übereinstimmenden Firmen gegeben [112]). Nicht selten findet sich freilich eine andere Anschauung vertreten, wonach auch in diesem Fall die zeitlich später begründete Firma einen sie von der älteren übereinstimmenden Firma deutlich unterscheidenden Zusatz anzunehmen habe [113]). Allein für ein derartiges Verlangen fehlt jede ausreichende Begründung: das Gesetz ordnet den obligatorischen Unterscheidungszusatz ausdrücklich nur für neue Firmen an; eine bereits bestehende Firma wird doch aber durch eine rechtliche Umgestaltung ihres Domizils nicht in eine neue zurückverwandelt.

---

111) So erklärt das Urth. des Kass.G.H.'s Köln vom 26. November 1862 (Zeitschr. Bd. VI S. 575) die Beifügung des Ortsnamens, v. Hahn Art. 20 § 10 S. 171 die Angabe des Gründungsjahres zur deutlichen Unterscheidung nicht für genügend.

112) Düringer-Hachenburg § 30 V S. 132. K. Lehmann a. a. O. N. 3. Staub § 30 A. 3 S. 163. Vidari, Corso di diritto commerciale (3. ed., Milano 1888 f.) Bd. I S. 220 Nr. 239. — Urth. des Kamm.Ger. vom 16. November 1896 (Zeitschr. Bd. XLVI S. 471).

113) Anschütz (Allfeld) Art. 20 N. 3 S. 139. Gareis-Fuchsberger Art. 20 N. 106 S. 59. Schultze-Görlitz S. 100. Völderndorff bei Endemann Bd. I S. 202.

Digitized by Google

b) Die Firma der offenen Handelsgesellschaft.

Sie kann auf zweierlei Art gebildet werden, § 19 Abs. 1, 4:

1. Durch Aufführung der Namen aller persönlich haftenden Gesellschafter [114]).
2. Durch Aufführung des Namens mindestens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz [115]).

---

114) Führen mehrere Gesellschafter denselben Namen, so ist der Name, wenn nicht die zweite Firmenform gewählt ist, der Gesellschafterzahl entsprechend in die Firma aufzunehmen. Die Firma lautet also nicht „Schulze und Müller", wenn zwei „Müller" Mitglieder sind, sondern etwa „Müller, Schulze und Müller" oder „Schulze und Gebrüder Müller", falls letzteres Verwandschaftsverhältniß zutrifft. Le Fort S. 224. Schultze-Görlitz S. 132. Siegmund S. 170 f. Unzulässig ist demnach die im Firmenregister des AG.'s I Berlin Nr. 19.060 für eine von den Gesellschaftern „Sally M. und Franz M." begründete offene Handelsgesellschaft eingetragene Firma „Sally M.", die in keiner Weise das Bestehen eines Gesellschaftsverhältnisses erkennen läßt.

115) Comp., Cie. u. s. w., nicht auch Institut (Müller'sches Bankinstitut). Statt der Abkürzung sind natürlich auch voll ausgeschriebene Bezeichnungen des Gesellschaftsverhältnisses zulässig, wie „Konsorten", „Sozien", „Gesellschafter". Genügende Gesellschaftsfirmen der zweiten Gruppe wären auch „Geschwister M.", „Gebrüder N.", „Schulze's Gesellschaft". Dagegen wäre „Schulze'sche Zigarrenfabrik" unrichtig gebildet, da hier nicht ersichtlich ist, ob nur ein Schulze oder mehrere Personen dieses Namens als Geschäftsinhaber fungiren. Schultze-Görlitz S. 101. Die neue Fassung des Handelsgesetzbuches verlangt allerdings für die Einzelfirma mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen; der Rechtskundige wird also die letztgedachte Firma ohne Weiteres als Gesellschaftsfirma ansprechen. Die Anschauung des Rechtskundigen ist aber für die allgemeine Verkehrsanschauung nicht maßgebend: nach dem hiernach anzulegenden Maßstab dürfte jene Firma leicht irrthümlich aufgefaßt werden können. — Auch der Gesellschaftszusatz muß dem Wahrheitsprinzip entsprechen. Eine Firma „Ge-

Digitized by Google

Die Beifügung von Vornamen zu den aufgeführten Familiennamen ist beidemal nicht erforderlich [116]), § 19 Abs. 3.

Die Wahl der einen oder anderen Firmenart hängt vom Belieben der Gesellschafter ab [117]); ihr Ermessen entscheidet auch über Aufnahme und Reihenfolge der in der Firma zu führenden Namen [118]).

Namen der Gesellschaft fremder Personen dürfen keinen Bestandtheil der Gesellschaftsfirma bilden. Dahin zählen die Namen auch solcher Personen, die, lediglich um die Bildung einer gewissen Gesellschaftsfirma zu ermöglichen, bei Gründung der Gesellschaft angeblich als persönlich haftende Gesellschafter fungirten, eine wirkliche Antheilnahme in dieser Eigenschaft dagegen nicht beabsichtigen und auch thatsächlich nicht prästiren [119]).

---

brüder M." wäre demnach unzulässig, wenn zugleich eine Schwester Mitinhaberin des Handelsgeschäfts ist. K. Lehmann § 19 N. 1 S. 79.

116) Im Falle der Beifügung ist demnach, anders als bei der Firma des Einzelkaufmanns, beliebige Ab- und Verkürzung zulässig. — Die Beifügung empfiehlt sich, wenn die Gesellschafter sämmtlich den gleichen Familiennamen tragen und die Firma nach der Form 1 gebildet werden soll, etwa „Karl und Max Schulze".

117) Die Handelsgesellschaft als solche ist vor der Einigung der Gesellschafter über die zu führende Firma nicht vorhanden. Denn vor diesem Zeitpunkt ist die Voraussetzung des § 105 Abs. 1, die Existenz einer gemeinschaftlichen Firma, unter welcher der Betrieb eines Handelsgewerbes erfolgen soll, nicht erfüllt. Erfolgt ein gesellschaftlicher Betrieb vor der Einigung über die Firma, so sind die Betreibenden als Einzelkaufleute im Ordnungsstrafverfahren zur Firmenannahme anzuhalten, Schultze-Görlitz S. 129 f., nicht, wie Anschütz (Allfeld) S. 85 f. annimmt, als Mitglieder einer Gesellschaft.

118) Liegt eine Einigung nicht vor, so darf der Registerrichter die Auswahl und Reihenfolge der Namen nicht bestimmen. Anders nach französischem Recht. Urth. des Ger. Lyon vom 16. Juli 1896 (Ann. de droit comm. Bd. XI S. 9).

119) Hierher gehören die zahlreichen Fälle, in denen ein Strohmann als angeblicher Gesellschafter fungirt, um die Aufnahme seines Namens in die Gesellschaftsfirma zu ermöglichen. Urth. des RG.'s vom

Digitized by Google

Zusätze zur Unterscheidung der Person der Gesellschafter oder des Gesellschaftsgeschäfts sind in gleicher Weise wie bei der Einzelfirma zulässig [120]).

In der Durchführung des Prinzips der Firmenausschließlichkeit weichen dagegen beide Firmengruppen ab. Wie sich Einzelfirmen zu unterscheiden haben, wird vom Gesetz selbst bestimmt: nämlich durch Beifügung eines Zusatzes, § 30 Abs. 2. Wie die deutliche Unterscheidbarkeit zwischen den Firmen von offenen Handelsgesellschaften zu erzielen ist [121]), hängt dagegen vom Belieben der Begründer der neuen Gesellschaftsfirma ab. Hier können also neben dem unterscheidenden Zusatz, der natürlich ebenfalls Anwendung finden darf, auch Umstellungen in der Reihenfolge der in

---

16. April 1896 (Entsch. Bd. XXXVII S. 60 Nr. 16), des Kass.H.'s vom 27. März 1877 (Maillard Bd. VI S. 429 Nr. 8), des Circ. Court New-Yersey vom 1. Juni 1886 (Darras S. 60 Nr. 868).

120) Vgl. N. 81 f. Eine Täuschung enthält die Verbindung beider Firmenmöglichkeiten in einer Firma, wenn dadurch die Anschauung einer größeren Zahl Gesellschafter, als thatsächlich vorhanden sind, hervorgerufen wird („Schulze, Müller & Cie.", wenn „Schulze" und „Müller" die einzigen Gesellschafter sind). Völderndorff S. 197 N. 25. Urth. des OLG.'s Hamburg vom 12. Juni 1893 (Zeitschr. Bd. XLII S. 502).

121) Daß die ältere Firma den Liquidationszusatz führt, würde die Homonymie nicht ausschließen. Urth. des RG.'s vom 17. Juni 1892 (Entsch. Bd. XXIX S. 68 Nr. 20). Denn dieser Zusatz bildet keinen Firmenbestandtheil, Urth. des OLG.'s Hamburg vom 13. Juli 1885 (Zeitschr. Bd. XXXV S. 235) sondern einen bloßen Zeichnungszusatz, der mit Einstellung der Liquidation durch Fortführung des Geschäfts wieder in Wegfall käme, dessen zeitweiliges Vorhandensein demnach die Möglichkeit späteren Nebeneinanderbestehens völlig gleichlautender Firmen nicht zu verhindern vermöchte. Urth. des OLG.'s Dresden vom 14. September 1887 (Zeitschr. Bd. XXXVII S. 529), des Kamm.Ger. vom 17. März 1890 (Johow Bd. X S. 19). Unrichtig verfährt die Berliner Praxis. Hier weist das Firmenregister des AG.'s I Berlin gleichzeitig die Firmen „Giese & Maschwitz" im Liquidationsstadium (Nr. 12,744) und „Giese & Maschwitz" (Nr. 25 654), „Max

Digitized by Google

die Firma aufgenommenen Namen von Gesellschaftern[122]) oder Abweichungen in der Form des Gesellschaftszusatzes[123]) in Betracht kommen.

c) Die Firma der Kommanditgesellschaft.

Die Firma der Kommanditgesellschaft kann, wie die der offenen Handelsgesellschaft, auf doppelte Weise gebildet werden, § 19 Abs. 2:

1. Durch Aufführung der Namen aller persönlich haftenden Gesellschafter.
2. Durch Aufführung des Namens wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters.

Beidemal[124]) mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft[125]) andeutenden Zusatz[126]).

Kann" im Liquidationsstadium (Nr. 9,935) und „Max Kann" (Nr. 20,665) auf.

122) Daß hierdurch jemals eine deutliche Unterscheidung gewonnen werden kann, stellen Anschütz (Allfeld) Art. 18 N. 3 S. 130, Schultze-Görlitz S. 132 und Völderndorff S. 201 freilich in Abrede. Allein es kommt auf den konkreten Fall an. Die Handelsgesellschaftsfirmen „Schultze & Schulz" und „Schulz & Schultze" dürften sich freilich nicht genügend unterscheiden. Dagegen dürfte die allgemeine Verkehrsanschauung die Firma „Müller & Schulze" von einer Firma „Schulze & Müller" wohl zu unterscheiden im Stande sein.

123) Dagegen Urth. d. OG.'s Zürich vom 20. März 1862 (Zeitschr. Bd. VI S. 575). Es gilt jedoch das Gleiche wie in der vorigen Note. „Schulze & Cie." unterscheidet sich allerdings nicht hinreichend deutlich von „Schulze & Co." Dagegen dürfte es keinem Bedenken unterliegen, daß zwischen diesen beiden Firmen auf der einen und „Schulze und Konsorten" auf der anderen Seite keine Homonymie besteht, obwohl sich die Differenz auf den Gesellschaftszusatz beschränkt.

124) Behrend S. 255 N. 25.

125) Nicht gerade einer Kommanditgesellschaft. Gareis, Kommentar S. 42. Dagegen Urth. des Oesterr. Ob. GH.'s vom 20. Mai 1873 (Busch's Arch. Bd. XXX S. 105).

126) Eine Firma „F. und Söhne" leistet dem nicht Genüge, wenn

Digitized by Google

Für die Wahl der aufnahmefähigen Namen, die Beifügung der Vornamen, die Zusätze und die Homonymie gelten die das Firmenrecht der offenen Handelsgesellschaft normirenden Bestimmungen.

Die Firma einer Kommanditgesellschaft kann demnach zugleich als Firma einer offenen Handelsgesellschaft, die Firma der letzteren zugleich als Firma der ersteren Verwendung finden [127]).

d) Die Firma der Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Die Firma dieser beiden Gesellschaftsformen wird von den den Gesellschaftsvertrag feststellenden Gründern, §§ 187, 321, nach freiem Ermessen bestimmt, §§ 182, 320 Abs. 3. Die Firma kann demnach sowohl einen oder mehrere beliebige Personennamen [128]), mit oder ohne Andeutung eines

außer den Söhnen noch andere Personen Gesellschafter sind. Siegmund S. 18 f.

127) Siegmund S. 190 empfiehlt deshalb die obligatorische Aufnahme einer Formalbezeichnung („Comm." oder „Cap.", von Kommandite oder Kapital abgeleitet) in die Firma.

128) Ihre Aufnahme ist jedoch nur mangels Widerspruchs der Stimmberechtigten zulässig. Zur Erhebung desselben ist nicht nur dann Gelegenheit geboten, wenn der Name einer der Gesellschaft gänzlich fremden Person in die Firma aufgenommen wird; auch wenn der in der Firma enthaltene Name der eines Gründers, wären die übrigen Träger des gleichen Namens gegen den Namensgebrauch gemäß § 12 B.GB.'s einzuschreiten befugt, da jeder Namensführer ein selbständiges Namenrecht hat, das durch die von einem Namenberechtigten gegebene Erlaubniß zum Namengebrauch nicht beeinträchtigt wird. K. Lehmann § 37 N. 9 S. 116. Opet im Arch. für die civil. Praxis Bd. LXXXVII S. 395. Unentschieden Urth. des RG.'s vom 3. November 1898 (Entsch. Bd. XLII S. 150 Nr. 36). Ist die als Einzelfirma rechtmäßig mit einem Personennamen begründete Firma im Wege der Fortführung zur Aktienfirma geworden, so ist freilich nicht mehr jeder beliebige Namenträger zur Untersagung des Namengebrauchs berechtigt. Denn

Digitized by Google

Gesellschaftsverhältnisses, die Angabe des Gegenstandes des Unternehmens[129]), eine willkürlich gewählte Phantasiebezeichnung[130]) oder auch eine Verbindung dieser Möglichkeiten[131]) enthalten.

In jedem Fall ist mit der Firma die voll auszuschreibende Formalbezeichnung „Aktiengesellschaft" bezw. „Kommanditgesellschaft auf Aktien" zu verbinden, § 20 Abs. 2[132]).

Für die Beifügung von Zusätzen[133]) gelten die gleichen Normen wie für die offene Handelsgesellschaft.

e) Die Firma der eingetragenen Genossenschaft.

Der Willkür der das Statut unterzeichnenden und damit zur Firmenwahl legitimirten Genossen, § 11 Abs. 2 Nr. 1 Gen.Ges. ist kein erheblicher Spielraum gelassen. Die Firma muß dem Gegenstand des Unternehmens entlehnt, also stets Sachfirma sein, und eine der Genossenschaftsart entsprechende, voll auszuschreibende Formalbezeichnung[134]) enthalten; sie muß ferner die Homonymie mit den an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften vermeiden, § 3 Gen.Ges. Die Mittel zur Vermeidung der Homonymie sind

---

wenn die Verwendung des Personennamens in der neu begründeten Einzelfirma gegen jeden Eingriff gefeit war, muß das Gleiche auch rücksichtlich des gemäß § 22 in der Firma übertragenen Namens gelten.

129) Das Gesetz erachtet diesen Firmeninhalt als den normalen.

130) „Teutonia", „Securitas", „Eintracht", „Excelsior" u. s. w.

131) „Rentenversicherungs-Anstalt Hannovera (J. Schulze u. Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien."

132) Deren Uebersetzung oder Verkürzung deshalb ausgeschlossen ist. Düringer-Hachenburg § 20 I S. 107. Schultze-Görlitz S. 421.

133) Sowohl freiwilliger wie der zur Vermeidung der Homonymie erforderlichen.

134) „Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, mit unbeschränkter Nachschußpflicht, mit beschränkter Haftpflicht."

Digitized by Google

im Allgemeinen durch das Ermessen der Genossen zu bestimmen[135]); ausgeschlossen ist für diesen Zweck lediglich die Verwendung von Personennamen[136]).

Unter der gleichen Beschränkung darf die Beifügung die Genossenschaft charakterisirender Zusätze, auch ohne daß andernfalls Homonymie eintreten würde, erfolgen.

f) Die Firma der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Drei Modi stehen zur Auswahl der Gesellschafter[137]), § 4:

1. Die Firma kann dem Gegenstand des Unternehmens entlehnt sein.
2. Sie kann aus dem Namen sämmtlicher Gesellschafter bestehen.
3. Sie kann mit dem Namen wenigstens[138]) eines Gesellschafters und einem das Vorhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses andeutenden Zusatz gebildet sein.

Wo die Aufnahme von Namen erfolgt, ist die Beifügung von Vornamen zulässig, aber nicht nothwendig[139]).

---

135) Meist wird es sich um Beifügung eines Phantasienamens handeln.

136) Die Unzulässigkeit würde durch Zustimmung des Namensträgers, auch wenn der Name ein Namensunikum ist, nicht beseitigt.

137) Unzutreffend behauptet Schultze-Görlitz S. 420, daß die Gesellschaft m. b. H. auch unter der Firma eines von ihr gleich bei der Gründung erworbenen Geschäfts begonnen werden dürfe. Aus § 4 Abs. 1 Satz 3 Ges.Ges.'s folgt das nicht: wenn hier die Beibehaltung der Firma eines auf die Gesellschaft übergegangenen Geschäfts für zulässig erklärt wird, so erfordert dieser Vorgang doch ein vorheriges Bestehen der Gesellschaft, demnach auch vorherige Wahl einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Firma. Freilich kann letztere zu Gunsten der erworbenen Firma aufgegeben werden.

138) Es dürfen also auch die Namen von zwei, drei u. s. w. Gesellschaftern aufgenommen werden. Dagegen Cosack S. 684.

139) Daher ist deren beliebige Ab- oder Verkürzung gestattet.

Digitized by Google

In allen Fällen muß die Firma die voll auszuschreibende[140]) Formalbezeichnung „mit beschränkter Haftung" enthalten.

Sonst gelten für diese Firmenart die das Firmenrecht der offenen Handelsgesellschaften normirenden Bestimmungen[141]), § 13 Abs. 3.

g) Die Firma der Zweigniederlassung.

Die Bildung der Zweigniederlassungsfirma wird durch die firmenrechtliche Stellung des Inhabers der Hauptniederlassung, bestimmt. Die gleichen Bestimmungen, die für die Wahl seiner Hauptniederlassungsfirma entscheidend sind, kommen auch für die Firma seiner Zweigniederlassung zur Anwendung[142]).

Weitere als die hierdurch erzeugten Schranken sind dem Belieben des Zweiggeschäftsinhabers für die Firmenwahl nicht gezogen; die Zweigfirma muß demnach nicht, wie die herrschende Lehre annimmt[143]), mit der Hauptfirma

---

140) Komm.Ber. S. 4. In der Praxis ist freilich die Abkürzung „m. b. H." üblich. — Das Wort „Gesellschaft" ist für diese Firmengruppe dagegen nicht sakramental. Richtig gebildet ist daher z. B. die Firma „Union-Graphophon-Company mit beschränkter Haftung" (Gesellsch.Reg. Nr. 16,350 des AG.'s I Berlin).

141) Die Firma kann demnach eine Verbindung von Real- und Personalfirma darstellen. Schultze-Görlitz S. 420.

142) Die Zweigfirma muß demnach ebenfalls Formalfirma sein, wenn die Hauptfirma es ist. — Errichtet eine gemäß Art. 22 Einf.Ges.'s zum HGB. nicht zur Annahme einer Formalfirma genöthigte Aktien- oder Kommanditaktiengesellschaft ein Zweiggeschäft, so darf letzteres, wenn das Firmenausschließlichkeitsprinzip nicht entgegensteht, die Hauptfirma ohne Formalzusatz führen. Ist aber die Führung der Hauptfirma zur Vermeidung der Homonymie nicht zulässig, so muß die nunmehr zu bildende selbständige Zweigfirma, den Grundsätzen über die Bildung neuer Firmen entsprechend, Schultze-Görlitz S. 102, auch den Formalzusatz enthalten.

143) K. Lehmann § 12 N. 5 S. 59. Staub § 30 A. 7 S. 164, speziell im Falle der Aktiengesellschaft, weil letztere nur eine Firma besitzen dürfe, § 201 A. 6. S. 609. Daß letztere

Digitized by Google

übereinstimmen oder ihr wenigstens im Wesentlichen entsprechen[144]), und sie muß auch nicht, wie Anschütz behauptete[145]), den Charakter des unter ihr betriebenen Geschäfts als einer bloßen Zweigniederlassung zu erkennen geben[146]).

V. Abschnitt.

Die Firmenänderung.

Firmenänderung liegt vor, wenn der Inhaber eines firmenführenden Gewerbebetriebes[147]) unter Aufgabe der bis-

---

Begründung nicht zutrifft, wurde bereits Abschnitt II dargethan. Ebenso wenig schließt aber die Fassung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Zweigfirma, §§ 13 Abs. 1, 30 Abs. 3, 50 Abs. 3, die Möglichkeit selbständiger Gestaltung der letzteren aus. — Aehnlich wie Staub bereits Puchelt-Förtsch Art. 21 N. 1a S. 64.

144) Ebenso Behrend S. 224 N. 24. Cosack S. 74. Düringer-Hachenburg § 30 N. IV S. 132. Endemann S. 58 § 19.

145) Anschütz Art. 22 N. 2 S. 151.

146) Ueblich sind freilich Zusätze, wie „Filiale", „Zweiggeschäft", „Verkaufsstelle". Ihre Beifügung genügt, bei sonstiger Uebereinstimmung von Haupt- und Zweigfirma, um den Inhaber von Haupt- und Zweiggeschäft zum Träger einer Firmenmehrheit zu machen, § 50 Abs. 3. Zur Ausschließung der Homonymie mit den am Zweigort bereits bestehenden und eingetragenen Firmen reicht die Aufnahme eines solchen Zusatzes in die Zweigfirma dagegen nur aus, wenn seine Beifügung die deutliche Unterscheidung gemäß § 30 Abs. 3 verbürgt, eine Möglichkeit, die K. Lehmann § 30 N. 6 S. 107 freilich unbedingt für ausgeschlossen hält.

147) Der Wortlaut des §. 49 Abs. 1 würde die Möglichkeit einer Firmenänderung durch den Prokuristen nicht ausschließen: denn auch eine solche Vornahme kann unter Umständen zu den Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt, gehören, etwa wenn der Prokurist das Geschäft um eine Branche erweitert und sich deshalb die Aufnahme eines entsprechenden Zusatzes in die Firma empfiehlt. Trotzdem dürfte dem Prokuristen die Befugniß zur Firmenänderung abzusprechen sein. Denn

Digitized by Google

herigen Firma eine andere Firma[148]) annimmt. — Von der Firmenänderung ist zu scheiden:

a) Die Firmenaufgabe ohne Annahme einer anderen Firma[149]).

b) Die Firmenannahme ohne Aufgabe einer anderen Firma[150]).

Die Firmenänderung erfolgt stets durch Aenderungshandlung des Firmenführers, nicht durch obrigkeitlichen oder seitens eines dritten Privaten veranlaßten Akt, ist aber trotzdem keineswegs immer auf freien Willensentschluß desselben zurückzuführen. Die Vornahme der Aenderungen kann vielmehr unter gewissen Voraussetzungen nothwendig werden, so daß der nicht zur Aenderung schreitende Firmenführer bestimmten rechtlichen Nachtheilen ausgesetzt ist. Danach sind freiwillige und nothwendige Firmenänderung auseinander zu halten.

A. Die freiwillige Firmenänderung.

Der Firmenführer ist jederzeit zur Firmenänderung befugt[151]), ohne daß — abgesehen von seinem freien Er-

---

seine Vertretungsmacht ist offenbar unter der Voraussetzung konstituirt, daß die zur Zeit der Prokuraertheilung bestehende Firma keine Veränderung erleidet, namentlich nur bei dieser Annahme die Zeichnungspflicht des § 53 Abs. 2 begründet. K. Lehmann § 49 S. 134. Im Resultat übereinstimmend, jedoch unter abweichender Begründung, Düringer-Hachenburg § 49 III S. 178, Staub § 49 A. 1 S. 208.

148) Wenn auch nur geringfügig modifizirte, wie durch Annahme eines Zusatzes. Schultze-Görlitz S. 107. Die Liquidationsfirma bildet dagegen keine Firmenänderung. Düringer-Hachenburg § 17 III S. 98. Urtheile des RG.'s vom 5. Dezember 1885 (Entsch. Bd. XV S. 105 Nr. 22), des OLG.'s Hamburg vom 13. Juli 1885 (Zeitschr. Bd. XXXV S. 235).

149) Vgl. Abschnitt VII.

150) Vgl. Abschnitt II.

151) Behrend S. 260. Manes, Recht des Pseudonyms (Göttingen 1899) S. 31. Schultze-Görlitz S. 106.

Digitized by Google

messen — besondere hierzu legitimirende Gründe vorliegen müßten. Doch bedarf der animus mutandi je nach der fraglichen Firmenart abweichender Bethätigung.

Beim Einzelkaufmann und beim publizistischen Unternehmen genügt der ständige Gebrauch einer von der bisherigen abweichenden Firma zur Herbeiführung der Aenderung[152]).

Die Firma der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung erleidet dagegen nur durch einen auf Abänderung des Gesellschaftsvertrages gerichteten Beschluß der Gesellschafter[153]), die Firma der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der eingetragenen Genossenschaft und der juristischen Personen des bürgerlichen Rechts[154]) in entsprechender Weise, durch Satzungsänderung, eine Umgestaltung.

Als neue Firma darf nur eine solche gewählt werden, wie sie der Firmenführer, falls er im Zeitpunkt der Firmenänderung zur erstmaligen Firmenannahme schreiten würde, anzunehmen befugt wäre. Die geänderte Firma muß demnach dem Prinzip der Firmenwahrheit entsprechen und in

---

152) Behrend S. 261 N. 46. Dem widerspricht auch nicht das Urth. des OHG.'s vom 9. Dezember 1871 (Entsch. Bd. IV S. 254 Nr. 53), wonach ein Firmenführer, der sich im Geschäftsverkehr einer anderen Firma bedient, daraus kein Recht auf Führung der so veränderten Firma herleiten kann. Denn hier ist von der durch die Eintragung begründeten Gestaltung des Firmenrechts die Rede. Für das publizistische Unternehmen, das ja gar nicht zur Firmenanmeldung verpflichtet ist, § 36, hat die Eintragung natürlich keine Bedeutung.

153) Auch stillschweigend kann dieser Beschluß gefaßt werden und sich dann lediglich im ständigen Gebrauch der geänderten Firma manifestiren.

154) §§ 33 Abs. 3, 34 Abs. 2, 198, 277, 320 Abs. 3. Gen.Ges. §§ 6, 16. — Hier vermag die thatsächliche Führung einer anderen Firma die ursprüngliche Firma nicht zu beseitigen. Urth. des Oberhandelsgerichts vom 14. Mai 1873 (Entsch. Bd. IX S. 328 Nr. 96).

Digitized by Google

den Grenzen des Prinzips der Firmenausschließlichkeit die Homonymie mit den bereits bestehenden Firmen vermeiden[155]).

B. Die nothwendige Firmenänderung.

Eine Pflicht zur Firmenänderung kann den Firmenführer in zwei Fällen treffen[156]):

1. Wenn die Firma unwahr geworden ist, sei es, daß das Firmenkorpus oder daß der Firmenzusatz dem derzeitigen Zustand nicht mehr entspricht. Die Durchführung dieses Grundsatzes ermangelt jedoch der Konsequenz:

a) Keine Ausnahme gilt rücksichtlich des unzutreffend gewordenen Zusatzes[157]), ohne Unterscheidung, ob er sich auf die Person des Firmenführers[158]) oder das Geschäft[159]) bezieht, ob derselbe zur bloßen Charakterisirung

---

155) Gierke, D. Privatr. Bd. I S. 725. Wächter, Handelsrecht Bd. I S. 46.

156) Eine vorübergehende dritte Möglichkeit begründet unter Umständen für die beim Inkrafttreten des neuen Handelsgesetzbuches bereits eingetragenen Firmen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien Art. 22 Abs. 2 Einf.Ges.'s zum HGB. Vgl. Abschnitt III.

157) Behrend S. 255 N. 22. Staub § 18 A. 11 S. 120.

158) Der Inhaber einer chemischen Fabrik, der seinen Namen mit dem Titel „Doktor" als Firma führte, der Hoflieferant, der in dieser Eigenschaft firmirte, müssen den Zusatz aus der Firma entfernen, wenn sie gemäß § 33 StrGB.'s Verlust des Rechts auf Führung der Bezeichnung trifft. Gewisse Gruppen von persönlichen Zusätzen, wie Angaben über das Alters- und Verwandschaftsverhältniß des Firmenführers gegenüber einer anderen Person („jun.", „Sohn" u. s. w.) sind dagegen regelmäßig der Möglichkeit des Unwahrwerdens entzogen.

159) Hier kommt namentlich die Branchenbezeichnung in Betracht, die beim Wechsel im Gegenstand des gewerblichen Unternehmens ebenfalls entsprechend verändert oder gänzlich fortgelassen werden muß. Behrend S. 260 N. 42. Gierke, Zeitschr. Bd. XLV S. 460. Die Möglichkeit der nothwendigen Aenderung kann jedoch auch andere Zusätze treffen, so etwa die Beifügung

Digitized by Google

oder zur Vermeidung der Homonymie angenommen worden war[160]).

b) Die Aenderung hat ferner ausnahmslos einzutreten, wenn die dem Gegenstand des Unternehmens entnommene Realfirma sich wegen Aenderung des Gegenstandes mit dem wirklichen Zustand nicht mehr deckt[161]).

c) Die Firmenänderung ist dagegen nicht nothwendig, wenn der in der Firma enthaltene Name des Geschäftsinhabers oder eines Gesellschafters eine Veränderung erfährt[162]), § 21. Auch in diesem Falle kann freilich der Inhaber eine entsprechende Firmenänderung ins Werk setzen; es kann jedoch auch bei der Beibehaltung der unveränderten, dem wirklichen Thatbestand nicht mehr entsprechenden Firma sein Bewenden haben, ohne daß die Registerbehörde, wie in

---

„Einzige Fabrik eines gewissen Gegenstandes", die, ursprünglich zutreffend, durch die Begründung anderer gleichartiger Fabriken unwahr werden kann.

160) Nur die Phantasiebezeichnung ist stets der Möglichkeit zwangsweiser Veränderung entzogen.

161) Düringer-Hachenburg § 17 N. 3 S. 98. Gierke, Zeitschrift Bd. XLV S. 460. — Dies ist namentlich für die stets dem Gegenstand des Unternehmens zu entlehnende Firma der Gesellschaft m. b. H. von Erheblichkeit. Dagegen Makower § 18 III c S. 47.

162) Die Frage war früher kontrovers. Zu Gunsten der Aenderungsnothwendigkeit: Behrend S. 254 N. 21; Gareis-Fuchsberger Art. 17 N. 58 S. 53. Dagegen: Puchelt-Förtsch Art. 16 N. 3 S. 54; Schultze-Görlitz S. 99; Urth. des HApp.Ger.'s München vom 18. Mai 1872 (Völderndorff S. 195 N. 10) rücksichtlich jedes, Spiller bei Busch Bd. XXXIV S. 168 nur rücksichtlich des durch Wiederverheirathung einer Wittwe eintretenden Namenswechsels. Den letzteren Standpunkt theilt das französische Recht: d'Haucourt, De la propriété du nom civil et commercial (Rennes 1891) S. 123; Maillard Bd. VI S. 26 Nr 18; Pouillet, Traité S. 636 Nr. 574; Salveton S. 392 Nr. 554; vereinzelt freilich mit der Forderung, daß die den Namen des ersten Mannes als Firma fortführende Wittwe den Eintritt ihrer Wiederverheirathung in einem Firmenzusatz bekannt gebe. Maunoury S. 241 Nr. 26; Urth.

Digitized by Google

den sonstigen Fällen des Unwahrwerdens der Firma, zum Einschreiten behufs Annahme einer geänderten und zutreffenden Firma befugt wäre. Ob die Namensänderung durch obrigkeitlich bewilligten Namenswechsel[163]), durch Namensertheilung gemäß § 1706 Satz 3 B.GB.'s[164]), oder durch familienrechtliche Statusänderung[165]) bewirkt wird, ist für das Recht zur Weiterführung der alten Firma unerheblich.

Darüber, ob dieser Grundsatz für alle Fälle des familienrechtlichen Namenswechsels durchgreift, herrscht jedoch Zweifel. Unbedenklich steht seine Geltung fest, wenn der Namenswechsel im Erhalten eines neuen (durch Adoption, Legitimation und Eheschließung) oder im Wiederannehmen eines alten Namens (durch die geschiedene Frau) besteht. Handelt es sich dagegen um ein zwangsweises Wiedererhalten eines früheren Namens (für die geschiedene, allein für schuldig erklärte Frau, welcher der Mann die Führung seines Namens untersagt; für das ehemalige Wahlkind nach Aufhebung der Kindesannahme)[166]), so differiren die Ansichten über die Wirkung dieses Vorganges auf die Fortexistenz der unter dem früheren, nunmehr unzuständig gewordenen Familiennamen begründeten Firma. Düringer, Hachenburg und K. Lehmann erachten die Fortexistenz als unzulässig[167]), während Staub für deren Erlaubtheit eintritt[168]).

Der Wortlaut der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen gestattet keine jedes Bedenken beseitigende Ent-

---

des Civ.Ger. der Seine vom 9. August 1864 (Pouillet, Dict. Bd. II S. 213 Nr. 51).

163) Opet, Arch. für die civil. Praxis Bd. LXXXVII S. 346 f.

164) Ebenda S. 348. Derf., Verwandtschaftsrecht S. 403 f.

165) §§ 1355, 1577 Abs. 2 und 3, 1758, 1762 B.GB.'s.

166) §§ 1577 Abs. 3, 1762 B.GB.'s.

167) Düringer-Hachenburg § 21 I S. 108; K. Lehmann § 21 N. 4 S. 82, letzterer allerdings nur bezüglich der geschiedenen Frau.

168) Staub § 21 A. 2 S. 124.

Digitized by Google

scheidung: denn wenn auch § 21 HGB.'s zunächst ganz positiv im Staub'schen Sinn ausgelegt werden zu müssen scheint, so läßt sich andererseits auch nicht verkennen, daß eine Einschränkung dieser Norm auf diejenigen Fälle der Namensänderung, bei denen es sich nicht um ein Wiedererhalten des Namens handelt, sehr wohl angängig ist, daß demnach, wie man wohl an sich geneigt sein dürfte, aus dem zeitlichen Verhältniß beider Rechtsquellen kein Schluß zu Gunsten der Staub'schen Anschauung gezogen werden kann.

Liefert der Gesetzestext kein sicheres Ergebniß, so ist auf die den Bestimmungen zu Grunde liegende ratio zurückzugehen, um aus ihr die Tragweite der widersprechenden Normen zu ermitteln. § 21 HGB.'s gestattet die Beibehaltung der (thatsächlich) unwahr gewordenen Firma des Interesses wegen, das der Geschäftsinhaber der Handelswelt gegenüber nach deutscher Auffassung daran hat, durch das Recht zum fortdauernden Gebrauch einer und derselben Firma die Anschauung von der unveränderten Fortdauer des geschäftlichen Charakters seines Unternehmens zu erwecken, eine Tendenz, deren Anerkennung sogar zur Möglichkeit der Firmenübertragung auf den Geschäftserwerber Veranlassung gegeben hat. Die Ausübung des dem geschiedenen Ehemann zustehenden Untersagungsrechtes soll dagegen die Thatsache, daß die eheliche Verbindung der ehemaligen Gatten aufgehört hat, durch Wiedereintritt einer Namensverschiedenheit unter ihnen gerade in den Fällen, in denen die Frau für den allein schuldigen Theil erklärt wurde, der Mann demnach vielleicht ein Interesse daran hat, das Gedächtniß oder die Kunde vom Bestand jener Ehe bei Dritten zu ersticken oder erst gar nicht aufkommen zu lassen, bereits äußerlich dokumentiren. Aehnliches gilt im Falle der Adoptionsaufhebung von dem das Wahlkind treffenden Verlust des Rechts zum weiteren Gebrauch des Adoptivnamens. Auch hier handelt es sich um die Beseitigung eines regelmäßig die Vermuthung vom Vorliegen eines verwandtschaftlichen Zusammenhanges zwischen gewissen Personen wachrufenden Umstandes.

Digitized by Google

Wird nun der Zweck, den die Rechtsordnung durch das im Bürgerlichen Gesetzbuch normirte Wiedererhalten des früheren Namens verfolgt, durch die für die Firma bestimmte Beibehaltung des späteren Namens illusorisch gemacht? Die Frage muß unbedingt verneint werden, weil das deutsche Handelsrecht den Grundsatz der Firmenwahrheit nur in sehr engen Grenzen anerkennt, der Umstand, daß eine gewisse Firma einen bestimmten Namen enthält, demnach gar keine Gewähr dafür bietet, daß thatsächlich eine Person gerade dieses Namens Inhaberin der Firma ist. Der geschiedene Mann, der ehemalige Wahlparens laufen daher, mag auch eine Firma ihren Familiennamen aufweisen, keine Gefahr, daß die Annahme, zwischen ihnen und dem Firmeninhaber liege das verwandtschaftliche Band einer bestehenden Ehe, eines bestehenden Adoptionsverhältnisses vor, sich geltend machen werde, oder sie sind dieser Eventualität wenigstens in nicht höherem Maße ausgesetzt, als jeder andere, dessen Familienname in der Firma einer den gleichen Namen führenden Person wiederkehrt. Anders steht es in den Beziehungen des nichtkaufmännischen Lebens. Im rein gesellschaftlichen Verkehr und in den Rechtsverhältnissen des bürgerlichen Daseins gilt eben die Vermuthung, daß jeder Namensträger nicht ein Pseudonym, wie dies die Firma immer sein kann, führt, sondern daß der Familienname thatsächlich einen vorhandenen Gentilzusammenhang bekundet. Auf diesem Gebiet besteht daher auch für den geschiedenen Mann und den ehemaligen Wahlparens ein erhebliches Interesse, daß mit Aufhebung von Ehe und Adoption die geschiedene Frau und das einstige Wahlkind nicht durch Beibehaltung des Ehe- oder Adoptivnamens die Anschauung, als ob das familienrechtliche Verhältniß noch andaure, aufkommen lassen.

Wäre es schon angesichts dieser Erwägungen mindestens überflüssig, die Fälle, in denen das Bürgerliche Gesetzbuch das Wiedererhalten des früheren Namens anordnet, auch auf das Firmenwesen wirken zu lassen, so steht dem auch der

Digitized by Google

weitere Umstand entgegen, daß der Zwang zur Firmenänderung der geschiedenen Frau und dem ehemaligen Wahlkind einen vielleicht nicht unerheblichen wirthschaftlichen Nachtheil zuzufügen im Stande ist. Denn es liegt auf der Hand, daß die Annahme einer neuen Firma die geschäftliche Situation des Firmeninhabers häufig ungünstig beeinflußt, da der deutsche Handelsverkehr in der Kontinuität der Firma ein Kennzeichen für die Solidität des darunter betriebenen Geschäftes erblickt, daß also ein auch die Firma umgestaltendes Wiedererhalten des früheren Familiennamens das geschäftliche Ansehen der geschiedenen Frau oder des ehemaligen Wahlkindes zu mindern vermag. Gerade zur Meidung dieses Ergebnisses läßt aber § 21 HGB.'s die Beibehaltung der unveränderten Firma zu. Die Nichterstreckung dieser Bestimmung auf die Fälle, in denen das bürgerliche Recht das Wiedererhalten des früheren Familiennamens anordnet, hätte demnach die Folge, ein privilegium odiosum zum Nachtheil der geschiedenen Frau und des ehemaligen Wahlkindes ins Leben zu rufen, ohne daß sich für dies Sonderrecht eine zutreffende Begründung geben ließe. Denn wenn sich etwa die mit der erzwungenen Firmenänderung einstellende wirthschaftlich ungünstige Situation der geschiedenen Frau als eine sie als schuldigen Theil treffende, der prinzipiellen Gleichstellung der Geschlechter allerdings widersprechende Ehescheidungsstrafe erklären ließe, so mangelt es für die analoge Erscheinung im Falle des ehemaligen Wahlkindes an jeder Erklärungsmöglichkeit. Hier kann, da die Aufhebung des Adoptionsverhältnisses lediglich vertragsweise zu Stande kommt, von einer Schuld des Angenommenen schlechterdings keine Rede sein, würde also der ihm vorgeschriebene Zwang zur Firmenänderung den Charakter des durchaus Willkürlichen tragen.

Im Endergebniß wird daher der Staub'schen Auffassung beizutreten sein, das Recht zur Beibehaltung der Firma auch nach Beseitigung der das Recht zur Namen-

Digitized by Google

führung begründenden Thatbestände des bürgerlichen Rechts uneingeschränkt eingeräumt werden müssen[169]).

d) Der Wechsel in der Person der in der Firma namentlich aufgeführten Inhaber nöthigt zwar prinzipiell zur Firmenänderung. Doch gestatten die hier eventuell durchgreifenden Bestimmungen über die später zu erörternde Firmenfortführung die Möglichkeit unveränderter Beibehaltung der Firma.

Die Firmenänderung wird ferner nothwendig,

2. wenn die im ursprünglichen Geschäftsdomizil rechtmäßig begründete Firma durch Geschäftsverlegung unzulässig wird. Diese Möglichkeit ist in zwei Fällen denkbar:

a) Es kann sich um eine Totalverlegung des Geschäfts handeln. Eine solche ist an sich für das Firmenrecht bedeutungslos. Ruft sie aber eine Homonymie zwischen der verlegten und einer im neuen Domizil bereits bestehenden eingetragenen Firma hervor, so muß die verlegte Firma sich einer sie von der homonymen Firma deutlich unterscheidenden Veränderung unterziehen. Am neuen Domizil gilt die verlegte Firma, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Gründung, insoweit als neue Firma[170]).

b) Es kann sich um eine Partialverlegung des Geschäfts, um die Begründung einer Zweigniederlassung handeln. Die Zweigfirma braucht freilich mit der Hauptfirma nicht übereinzustimmen, sondern kann von vornherein selbständig gewählt werden, so daß sie nicht als Veränderung der Hauptfirma erscheint[171]). Regelmäßig deckt

169) Ebenso nach französischem Recht. Darras S. 18 Nr. 190. Maunoury S. 242 Nr. 26.

170) Anschütz (Allfeld) Art. 20 N. 3 S. 139. Puchelt-Förtsch Art. 20 N. 9 S. 63. Schultze-Görlitz S. 120. Staub § 30 A. 3 S. 162. — Dagegen Urth. des RG.'s vom 24. März 1888 (Entsch. Bd. XX S. 171 Nr. 37).

171) Vgl. Abschnitt IV.

Digitized by Google

sie sich indes mit ihr. Ist dies der Fall, so muß sie, wenn an dem Ort oder in der Gemeinde, wo die Zweigniederlassung errichtet wird, bereits eine gleiche eingetragene Firma besteht, einen sie von dieser Firma deutlich unterscheidenden Zusatz annehmen, § 30 Abs. 3, also wiederum zur Vermeidung der Homonymie sich einer Aenderung unterziehen.

Andere als diese beiden Möglichkeiten nothwendiger Firmenänderung sind nicht gegeben. Ein Abkommen, durch das ein Firmenführer sich einem Vertragsgegner zur Firmenänderung verpflichtet hätte[172]), bildet demnach keine genügende causa, um den Registerrichter zum Einschreiten behufs Erzwingung der versprochenen Aenderung zu legitimiren[173]). Ein derartiges Abkommen entbehrt indes nicht jeder rechtlichen Folge: zweifellos kann darauf eine Feststellungsklage gestützt werden, deren siegreiche Durchführung den Kläger, dem freilich der Nachweis des durch die Unterlassung der zugesagten Firmenänderung erwachsenden Nachtheils obläge, eventuell zur Geltendmachung einer Ersatzforderung berechtigen würde; desgleichen dürfte der Kläger aber auch die Klage auf Unterlassung des Gebrauchs der unveränderten Firma anstrengen, da ihm gegenüber dieser Gebrauch sich als unbefugt qualifizirt[174]), die subjektive Unbefugtheit aber zur Erhebung der Firmenklage des § 37 Abs. 2 hinreicht[175]).

Die Vornahme der nothwendigen Firmenänderung vollzieht sich wie die ihrer freiwilligen Umgestaltung durch den Gebrauch der neuen Firma bezw. darauf gerichteten Beschluß der Gesellschafter oder Satzungsänderung.

---

172) Regelmäßig wird es sich dabei um verschieden domizilirte homonyme Konkurrenzfirmen mit wesentlich übereinstimmendem Absatzgebiet handeln, die durch eine solche vertragsweise Firmenänderung auch außerhalb ihres Domizils deutliche Unterscheidbarkeit gegen einander erlangen wollen.

173) Denkschrift S. 34. Unzutreffend Schultze-Görlitz S. 112.

174) Anschütz (Allfeld) Art. 27 N. 2 S. 173.

175) Behrend S. 263 N. 54. v. Hahn Art. 27 § 4 S. 193.

Digitized by Google

Die gleichen Grundsätze, die dort zur Anwendung kamen, gelten auch für die nothwendig gewordene Firmenwahl[176]).

Abgesehen von der durch die Firmenänderung begründeten Anmeldepflicht, § 31 Abs. 1, die sich jedoch auch in anderem Zusammenhang findet[177]), knüpft sich an diesen Vorgang keinerlei rechtliche Folge. Man dürfte freilich bezüglich der Prokura das Gegentheil erwarten, die bei ihrem engen Zusammenhang mit der zur Zeit ihrer Ertheilung bestehenden Firma den Untergang dieser Firma voraussichtlich nicht zu überleben im Stande sein sollte. Allein die Firmenänderung läßt, wie das Schweigen des Gesetzbuches darthut, die Prokura unberührt[178]); nur dürfte der Prokurist, der nunmehr die geänderte Firma zu gebrauchen hat, zu deren Zeichnung gemäß § 53 Abs. 2 verbunden sein[179]).

VI. Abschnitt.

Die Fortführung der Firma.

Die einschneidendste Durchbrechung erleidet das Prinzip der Firmenwahrheit durch die in gewissen Fällen gebotene Möglichkeit, eine Firma selbst trotz Wechsels in der Person des bezw. der Geschäftsinhaber unverändert fortzuführen[180]).

---

176) Vgl. N. 155.

177) Sie ist an dieser Stelle mit Rücksicht auf die Beschränkung des Themas nicht zu erörtern.

178) Simon, Zeitschr. Bd. XXIV S. 124. Staub § 52 A. 14 S. 214.

179) Düringer-Hachenburg § 53 IV S. 183. Die hier gegebene Verweisung auf § 51 beruht wohl auf einem Druckfehler.

180) Keine Fortführung liegt vor, wenn der neue Inhaber auf Grund eigenen Namenrechts eine mit der alten identische Firma annimmt. Staub § 24 A. 3 S. 137. K. Lehmann § 27 N. 3 S. 98.

Digitized by Google

Die Regeln für die Fortführung[181]) sind verschieden, je nachdem der Inhaberwechsel den bisherigen Inhaber für immer oder nur für einen bestimmten Zeitraum der vollen Inhabereigenschaft entkleiden oder eine derartige Veränderung herbeiführen soll, daß die bisherige in der neuen Inhaberschaft ganz oder theilweise mitenthalten ist.

A. Fortführung unter definitivem Wechsel der Inhaberschaft.

Ein definitiver Wechsel der Inhaberschaft vollzieht sich, wenn ein Handelsgeschäft[182]) derart auf einen neuen Inhaber übergeht, daß dieser ohne zeitliche Begrenzung an die Stelle des bisherigen Inhabers tritt, ersterer zu letzterem in einem Nachfolgeverhältniß steht. Dazu ist nicht gerade erforderlich, daß eine Nachfolge des neuen in alle geschäftlichen Beziehungen des bisherigen Inhabers stattfinde[183]). Wäre dies der Fall, so müßte ein definitiver Inhaberwechsel regelmäßig in concreto in Abrede gestellt werden. Theoretisch ist allerdings eine Nachfolge, die den bisherigen Inhaber aus allen einzelnen geschäftlichen Beziehungen ausschließt, sehr gut denkbar, thatsächlich aber wohl nur in ganz seltenen Fällen gegeben. Wie die Praxis erweist, pflegt vielmehr der scheidende Inhaber sich oder

---

181) Die ohne Rücksicht auf die Eintragung der Firma zulässig ist. Düringer-Hachenburg § 22 N. II, 1 S. 109. K. Lehmann § 22 N. 8 S. 85. Staub § 22 A. 2 S. 125. Urth. des Kamm.-Ger.'s vom 6. Februar 1867, des Oesterr. Ob. GH.'s vom 7. April 1869 (Zeitschr. Bd. XXIII S. 264, Bd. XX S. 621 f.).

182) Ein solches bildet auch die Zweigniederlassung, die ja durch ihre Lösung vom Hauptgeschäft zum selbständigen Geschäft erhoben wird. Behrend S. 258 N. 35. Düringer-Hachenburg § 22 N. 2 S. 110. K. Lehmann § 22 N. 2 S. 83. Maunoury S. 245 N. 26. Puchelt-Förtsch Art. 23 N. 3 S. 72.

183) Wie dies Ladenburg in Busch's Archiv Bd. XXXIV S. 28 und im Wesentlichen auch Urth. des Oesterr. Ob. GH.'s vom 17. Juni 1873 (Busch' Archiv Bd. XXX S. 105) annehmen.

Digitized by Google

anderen meist die eine oder andere geschäftliche Beziehung vorzubehalten, sei es, daß er die Ordnung der Passiven übernimmt[184]), daß er gewisse, vielleicht auch alle Aktiven nicht mitüberträgt[185]), daß er selbst die Fortsetzung einer geschäftlichen Verbindung mit dem einen oder anderen Kunden sich derart reservirt, daß der neue Inhaber seinerseits jeden Geschäftsverkehr mit diesen Kunden zu unterlassen verspricht[186]), sei es, daß er die entsprechenden Befugnisse zu Gunsten eines Dritten konstituirt. Auch in diesen Fällen liegt jedoch ein definitiver Inhaberwechsel vor, wenn trotz jener Vorbehalte das Handelsgeschäft als Ganzes[187]) auf den neuen Inhaber

---

184) Regelsberger, Zeitschr. Bd. XIV S. 22. Urth. des RG.'s vom 1. Mai 1885, 8. Mai 1889, 21. Oktober 1888 (Entsch. Bd. IX S. 82 Nr. 16, Bd. XXV S. 3 Nr. 1, Bolze Bd. VI S. 62 Nr. 169). — Dagegen Gareis-Fuchsberger Art. 19 N. 83 S. 56.

185) Göppert, Zeitschr. Bd. XLVII S. 282. Urth. des RG.'s vom 1. Mai 1885 (Entsch. Bd. IX S. 83 Nr. 16). — Dagegen Behrend S. 207 A. 18. Ladenburg in Busch's Archiv Bd. XL S. 51.

186) Anschütz (Allfeld) Art. 23 N. 1 S. 157.

187) Der Komplex alles mit einem bestimmten Handelsbetriebe Zusammenhängenden, das Handelsunternehmen eines Kaufmanns als Totalität. Cosack S. 66. Couder Bd. IV S. 355 Nr. 1. v. Hahn Art. 22 § 2 S. 179. Lyon-Caen Bd. III S. 167 Nr. 239. Staub § 22 A. 2 S. 126. In dieser Bedeutung umfaßt der Begriff „Handelsgeschäft" nicht nur Forderungen und Schulden, d. h. Handelsvermögen im engeren Sinn, Thöl, Praxis S. 15, nicht nur Waarenvorräthe, Bücher und Urkunden, Rechte gegen die Angestellten und Geschäftslokal, d. h. Handelsvermögen im weiteren Sinne, Anschütz (Allfeld) Art. 23 N. 1 S. 157; Ladenburg in Busch's Archiv Bd. XXXIV S. 28; Heinsius, Verhandlungen des 14. Deutschen Juristentags, Gutachten Bd. I Abth. 2 S. 219, sondern auch die aus dem Besitze der Geschäftsgeheimnisse und aus den Beziehungen zu der Geschäftskundschaft sich ergebende Chance zu gewinnbringender Thätigkeit, die Aussicht auf das weitere Prosperiren des Geschäfts. K. Lehmann § 25 N. 2 S. 89. — Anderweite Anwendung findet der vieldeutige Begriff „Handelsgeschäft" namentlich zur Bezeichnung der Handelsniederlassung, des Lokals, in dem sich der kaufmännische

Digitized by Google

übergeht, die von ihm zu entwickelnde geschäftliche Thätigkeit wesentlich als Fortsetzung der des alten Inhabers erscheint, seine geschäftlichen Operationen die Kontinuität mit der von jenem betriebenen aufweisen[188]). Ob die Nachfolge diesen Charakter trägt, muß als quaestio facti bezeichnet werden, deren Beantwortung nur aus der Untersuchung des konkreten Uebergangsfalles gewonnen werden kann.

Dem gesetzlichen Wortlaut entsprechend wird im Folgenden der definitive Wechsel der gesammten Inhaberschaft als Geschäftserwerb, der neue Inhaber als Geschäftserwerber bezeichnet werden. Zur Bildung eines terminus technicus für den bisherigen Inhaber bietet das Gesetz keine Handhabe.

Der Geschäftserwerb findet in Folge Rechtsgeschäfts unter Lebenden oder von Todeswegen statt; das Recht zur Firmenfortführung kann sich, jedoch unter abweichenden Voraussetzungen, an beide Erwerbsarten knüpfen.

Unter Lebenden kann der Geschäftserwerb ausschließlich vertragsweise erfolgen[189]). Liegt ein solcher Vertrag

---

Betrieb vollzieht, Urth. des RG.'s vom 25. Februar 1890 (Entsch. Bd. XXVI S. 165 Nr. 27), des einzelnen vom Gewerbetreibenden geschlossenen Rechtsgeschäfts, Behrend S. 202, der gewerblichen Thätigkeit des Kaufmanns in der Gesammtheit ihrer Aeußerungen, Simon, Zeitschr. Bd. XXIV S. 121, des Handelsvermögens als eines peculium, Mommsen in Busch's Arch. Bd. XXXVII S. 210, Urth. des RG.'s vom 4. Mai 1880 (Zeitschr. Bd. XXVI S. 2 f.).

188) Cosack S. 68. Düringer-Hachenburg § 22 N. II, 2 S. 109. Kohler, Markenrecht S. 129. K. Lehmann § 22 N. 2 S. 83. Regelsberger a. a. O. S. 21. Simon a. a. O. S. 158. Urth. des RG.'s vom 8. Mai 1889 (Entsch. Bd. XXV S. 3 Nr. 1), des OLG.'s Köln vom 31. Dezember 1894 (Zeitschr. Bd. XLVI S. 474).

189) Behrend S. 209 N. 22. K. Lehmann § 27 N. 7 S. 100 und Makower § 25 l. c. S. 57 erachten auch den durch Vermächtniß vermittelten Geschäftserwerb für einen Erwerb inter vivos, weil der Bedachte erst durch einen von den

Digitized by Google

vor, so ist damit noch nicht nothwendig von dem Geschäftserwerber auch das Recht zur Firmenfortführung erworben[190]). Der Veräußerungsvertrag läßt vielmehr lediglich den Anspruch auf die Uebertragung des Handelsgeschäftes entstehen[191]); der Erwerb des Rechts zur Firmenfortführung erfordert dagegen noch ein weiteres, nämlich die Einwil-

---

Erben ihm gegenüber vorzunehmenden Rechtsakt gemäß § 2174 des B.GB.'s in die Stellung des Geschäftserwerbers versetzt werde, so daß von ihrem Standpunkte die Annahme eines ausschließlich vertragsweise erfolgenden Geschäftserwerbs unter Lebenden unzutreffend ist. Allein jener Voraussetzung kann nicht beigetreten werden: das Vermächtniß begründet keinen Erwerb inter vivos, sondern einen solchen mortis causa, wie es auch § 1369 des B.GB.'s ausdrücklich unter diese Kategorie zählt. Formell begründet es freilich nur einen Anspruch gegen die Erben: dieser Anspruch hat aber lediglich die Vollziehung der vom Erblasser getroffenen Anordnung zum Gegenstand, so daß materiell dennoch das Vermächtniß selbst den eigentlichen Titel für den Geschäftserwerb gewährt. Düringer-Hachenburg § 25 N. 2 S. 116. Staub § 25 A. 2 S. 139, aber auch § 27 A. 32 S. 156.

190) Behrend S. 216. Rambohr in Gruchot Bd. XLIII S. 56. Schultze-Görlitz S. 110. Thöl, Praxis S. 5. Völderndorff bei Endemann Bd. I S. 195 N. 8. Ebenso das italienisch-englisch-amerikanische Recht, Allan, The law relating to goodwill (London 1889) S. 75; Bibari Bd. I S. 243 Nr. 255; Urth. des N. Y. Superior Court vom März 1860 (Sebastiani, A Digest of cases of trademark, tradename, tradesecret, goodwill etc. [London 1879] S. 103 Nr. 185), während zahlreiche französische Autoren, wie Couder Bd. IV S. 358 Nr. 28 f., Dalloz, Répert. Bd. XXXII S. 529 Nr. 82, Lallier S. 411 Nr. 218, Maunoury S. 226 Nr. 22, Pouillet, Traité S. 435 Nr. 391, S. 611 Nr. 548, Salveton, Du nom civil et commercial (Lyon 1897) S. 191, 550 den ipso-iure-Erwerb des Rechts zur Firmenfortführung, freilich unter Widerspruch der Praxis, Urth. des Seine-Civ.Ger. vom 5. Dezember 1837, des Pariser Ger. vom 5. November 1871, des Ger. Amiens vom 9. Dezember 1882 (Pouillet S. 614 Nr. 551), annehmen.

191) Die sich nicht durch einheitlichen Akt vollziehen kann. Behrend S. 207 f. Cosack S. 72. Göppert, Zeitschr. Bd. XLVII S. 282.

Digitized by Google

ligung des bisherigen Inhabers[192]) in die Fortführung der Firma[193]). Die Abgabe der Einwilligungserklärung ist an keine Form gebunden. Daß die Zustimmung nach dem gesetzlichen Wortlaut „ausdrücklich" erfolgen soll, schließt nach der herrschenden, durch das Verkehrsbedürfniß gerechtfertigten Anschauung nicht aus, daß auch ein Thatbestand, der ohne das Vorhandensein einer ausdrücklichen Erklärung des Geschäftsveräußerers auf deren materielle Existenz zu schließen gestattet, dem Konsenserforderniß Genüge leistet[194]).

Zwischen dem zur Geschäftsveräußerung und dem zur Einräumung des Firmenfortführungsrechts Legitimirten besteht regelmäßig Identität der Person. Eine Ausnahme gilt für die Fälle des Liquidations-[195]) und Konkursstadiums. Während solcher Perioden kann zwar die Geschäftsveräußerung, nicht aber die Abgabe des die Fortführung der Firma

---

192) Wird der Geschäftserwerb durch Vermächtniß vermittelt, so ist die Einwilligung von den Erben des Legirenden, die mit dessen Tod zunächst in die Stellung von Geschäftsinhabern einrücken, zu ertheilen. K. Lehmann § 22 N. 7 S. 85.

193) War der bisherige Inhaber zur Führung einer Firmenmehrheit befugt, so wird das Recht zu deren Fortführung nur durch eine Einwilligung erworben, die sich ersichtlich auf diese mehreren Firmen bezieht. Der bisherige Inhaber ist demnach berechtigt, das Fortführungsrecht bezüglich gewisser Firmen auszuschließen. Praktische Erheblichkeit besitzt dies namentlich, wenn der bisherige Inhaber Haupt- und Zweiggeschäft unter abweichenden Firmen betrieb. In diesem Fall darf aus der unter Einräumung des Rechts zur Firmenfortführung erfolgten Veräußerung des Hauptgeschäfts keineswegs auch das Vorhandensein der Erlaubniß zur Fortführung der Zweigfirma ohne Weiteres geschlossen werden, Düringer-Hachenburg § 22 N. II, 2 S. 109, selbst wenn der bisherige Inhaber zugleich mit der Veräußerung des Hauptgeschäfts zur Aufgabe der Zweigniederlassung schreiten würde.

194) Gareis-Fuchsberger Art. 19 N. 92 S. 58. v. Hahn Art. 22 § 6 S. 181. Schultze-Görlitz S. 110. Völderndorff a. a. O. S. 207 N. 21. Vidari Bd. I S. 232 Nr. 242. Urth. des OHG.'s vom 18. Juni 1873 (Entsch. Bd. X S. 291 Nr. 64).

195) Die Möglichkeit der Liquidation beschränkt sich auf das Gebiet des Gesellschaftsrechts. Behrend S. 260 N. 43.

Digitized by Google

gestattenden Konsenses durch den Liquidator bezw. den Konkursverwalter erfolgen[196]), indem letztere auch dann dem bisherigen Inhaber zukommt[197]) — eine Konsequenz des individualrechtlichen Charakters des Firmenrechts.

Mortis causa kann der Geschäftserwerb auf Erbfolge oder Vermächtniß beruhen, erstere wiederum auf testamentarischer, Intestaterbfolge oder Erbvertrag begründet sein. Regelmäßig findet auch hier kein ipso-iure-Erwerb des Rechts zur Fortführung der Firma statt. Im Einzelnen ist zu unterscheiden:

1. Geschäftserwerb mittelst Intestaterbfolge[198]). Der Geschäftserwerber als alleiniger Erbe erlangt das Fortführungsrecht ipso iure. Sind mehrere Erben vorhanden, die das Geschäft in communio incidens weiter betreiben, so gilt von der durch sie gebildeten Inhaberschaft das Gleiche. Wird das Geschäft im Wege der Erbtheilung einem oder einigen Miterben überwiesen, so bedarf diese neue Inhaberschaft zum Erwerbe

196) Staub § 22 A. 5 S. 128. Anschütz (Allfeld) Art. 22 N. 7 S. 155. Düringer-Hachenburg § 22 N. II, 2 S. 111. Gareis-Fuchsberger Art. 24 N. 131 S. 66. Gierke S. 725 N. 49. K. Lehmann § 17 N. 1 S. 72. Makower § 22 II b S. 52. Ramdohr bei Gruchot Bd. XLIII S. 57 f. Schultze-Görlitz S. 110. Urth. des RG.'s vom 4. April 1883 (Entsch. Bd. IX S. 106 Nr. 22), des OLG.'s Colmar vom 9. Juni 1893 (Zeitschr. Bd. XLVI S. 467), des Kamm.-Ger. vom 2. Oktober 1893 (Johow Bd. XIII S. 35), des Pariser Ger. vom 3. April 1884 (Maillard Bd. IV S. 161 Nr. 5). — Dagegen erkennen Dernburg, Preuß. Privatr. Bd. II § 313 N. 10, Kohler, Markenrecht S. 17, 232, Maunoury S. 236 Nr. 25, Urth. des Seine-Handelsger. vom 14. Juni 1876 (Pouillet, Dict. Bd. II s. v. nom commercial § 3 N. 11) dem Konkursverwalter die Befugniß zur Firmenveräußerung zu.

197) Behrend S. 258 N. 35. Anschütz (Allfeld) Art. 22 N. 2 S. 150. Staub § 22 A. 3 S. 126.

198) Sie setzt als bisherigen Inhaber und als Geschäftserwerber physische Personen voraus.

Digitized by Google

des Fortführungsrechtes der Einwilligung der übrigen Miterben[199]). Widerspruch eines einzelnen unter ihnen verhindert die Entstehung des erforderlichen Konsenses[200]).

2. Geschäftserwerb auf Grund testamentarischer Erbfolge[201]). Bezüglich Fortführung der Firma durch den Geschäftserwerber ist nach den gleichen Grundsätzen wie im Falle der Intestaterbfolge zu verfahren.

3. Geschäftserwerb auf Grund Erbvertrages[202]). Der Geschäftserwerber ist ohne Weiteres zur Firmenfortführung legitimirt, wenn er Alleinerbe, wenn ihm das Recht dazu im Erbvertrage eingeräumt ist, oder wenn der Verfügende anderweit seine diesbezügliche Einwilligung, ohne sie seitdem wirksam zu widerrufen, kund gegeben hat. Ist keine dieser Voraussetzungen gegeben, so bedarf der Geschäftserwerber der einstimmigen Zustimmung etwaiger Miterben.

---

199) L. Cohn bei Gruchot Bd. XLII S. 64. K. Lehmann § 22 N. 7 S. 85. Makower § 22 II b S 52. Urth. des Massach. Superior Court vom November 1861 (Sebastiani S. 112 Nr. 201), des Ger. Bordeaux vom 18. Januar 1875 (Pouillet, Dict. Bd. II S. 215 Nr. 58), des Seine-Handelsgerichts vom 19. März 1886 (Maillard Bd. VI S. 27 Nr. 18). Ob die fortgeführte Firma dem bürgerlichen Namen des verstorbenen Geschäftsinhabers oder dem seiner Erben entspricht, ist für die Nothwendigkeit der Konsenseinholung durch den Geschäftsnachfolger irrelevant. Urth. des OHG.'s vom 12. Oktober 1877 (Entsch. Bd. XXIII S. 51 Nr. 16).

200) Auch dies ist Konsequenz des individualrechtlichen Charakters des Firmenrechts.

201) Sie setzt als bisherigen Inhaber einen Einzelkaufmann voraus, läßt dagegen als Geschäftserwerber jeden Firmenfähigen zu.

202) Für die Rollen des bisherigen Inhabers und des Geschäftserwerbers gilt dasselbe wie N. 201. Schiffner, Der Erbvertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (Jena 1899) S. 49.

Digitized by Google

4. Geschäftserwerb auf Grund Vermächtnisses[203]). Das Recht zur Firmenfortführung steht dem Geschäftserwerber zu, wenn die Vermächtnißanordnung oder eine sonstige Willenserklärung des Erblassers die erforderliche Genehmigung enthält. Beim Mangel einer solchen ist der Erwerb des Fortführungsrechts von der einstimmigen Zustimmung der Erben abhängig.

Die Erbeneinwilligung ist bedeutungslos, wenn der Erblasser in letztwilliger Verfügung die Fortführung der Firma durch den Geschäftserwerber untersagt hat[204]). Eine derartige Anordnung fällt unter den Begriff der Auflage, § 1940 B.GB.'s. Denn sie begründet eine Verpflichtung des mortis causa zum Geschäftsinhaber Gewordenen[205]), die Fortführung der untersagten Firma zu unterlassen[206]).

Die Einwilligung sowohl des Geschäftsveräußerers wie seiner zu ihrer Abgabe legitimirten Erben kann pure wie auch unter beliebigen Bedingungen und Zeitbestimmungen erfolgen[207]). Da die Einräumung des Rechts zur

---

203) Vgl. N. 201.

204) Anschütz (Allfeld) Art. 27 N. 2 S. 173. v. Hahn Art. 22 § 7 S. 181. Schultze-Görlitz S. 112.

205) Beim Geschäftserwerb mittelst Vermächtnisses haben diese Stellung die Erben des Legirenden.

206) Planck, Kommentar zum B.GB. Bd. V S. 30. — Führt der Geschäftserwerber einen mit der untersagten Firma übereinstimmenden Namen, so darf er denselben trotz des Fortführungsverbots als Firma des von ihm erworbenen Handelsgeschäfts verwenden, da hierin keine Firmenfortführung liegt. Dagegen, wie es scheint, Staub § 27 A. 17 S. 153.

207) Etwa unter der Verpflichtung des Geschäftserwerbers, die fortgeführte Firma nicht zu verändern, K. Lehmann § 22 N. 9 S. 86, (zu vermuthen nach Urth. des LG.'s Frankfurt a. M. vom 31. Juli 1885, des Kamm.Ger. vom 3. August 1894 [Zeitschr. Bd. XXXIV S. 567, Bd. XLVI S. 473]), sie nicht als Zweigniederlassungsfirma zu verwenden, Behrend S. 258 N. 35, Staub § 30 A. 8 S. 164, sie nicht weiter zu

Digitized by Google

Firmenfortführung vom Ermessen des Konsentienten abhängt, muß ihm auch die Befugniß, den Umfang seiner Zustimmung willkürlich zu begrenzen, zugestanden werden[208, 209]).

übertragen, Behrend S. 257 N. 33a, Urth. des Kamm.Ger. vom 9. Oktober 1893, vom 16. April 1894 (Johow Bd. XIII S. 28, Bd. XV S. 9), des Seine-Handelsger. vom 20. November 1897 (Ann. de droit comm. Bd. XII S. 97), sie nur bis zu einem bestimmten dies ad quem zu führen, etwa so lange, bis die Kundschaft sich mit dem Geschäftserwerb vertraut gemacht habe, Couder Bd. IV S. 359 Nr. 30, d'Haucourt S. 124, Lyon-Caen Bd. III S. 172 Nr. 246 b, Urth. des Ger. Bordeaux vom 28. Oktober 1896 (Ann. de droit comm. Bd. XI S. 102), so lange der Geschäftsnachfolger das Geschäft nach gleichen Prinzipien wie der bisherige Inhaber betreibe, Maunoury S. 226 Nr. 34, Salveton S. 392 Nr. 552, Vidari Bd. I S. 233 Nr. 242, namentlich so lange in der Geschäftsbranche kein Wechsel einträte, Behrend S. 258 f., Gierke Bd. I S. 726 N. 52, Dernburg, Preuß. Privatr. Bd. II § 314 N. 10, Düringer-Hachenburg § 22 II, 4 S. 110, Staub § 22 A. 7 S. 128, Urth. des RG.'s vom 4. Mai 1880 (Entsch. Bd. I S. 260 Nr. 95).

208) Vielfach wird freilich die Wirksamkeit der das fortgeführte Firmenrecht einschränkenden Nebenbestimmungen in Abrede gestellt. Trotz entgegenstehender Abmachungen gestatten die Firmenänderung: Staub § 21 A. 3 S. 124, § 22 A. 6 S. 128, Völderndorff a. a. O. S. 207; die Verwendung der fortgeführten Firma als Zweigniederlassungsfirma: Urth. des Kamm.Ger. vom 16. April 1894 (Johow Bd. XV S 9); ihre Weiterübertragung: Kohler, Markenrecht S. 11, Lallier S. 412 Nr. 218, Salveton S. 391 Nr. 551, Siegmund S. 293, Vidari Bd. I S. 233 Nr. 242, Urth. des Ob.Trib. vom 19. Oktober 1869 (Zeitschr. Bd. XX S. 624), des Kamm.Ger. vom 11. April 1879 (Johow Bd. VII S. 12), dagegen Staub § 22 A. 10 S. 130, Urth. des OLG.'s Hamburg vom 22. April 1893 (Zeitschr. Bd. XLII S. 506); ihre Beibehaltung trotz Brancheänderung: X., Zeitschr. Bd. XXVI S. 7, Kohler, Markenrecht S. 128, Siegmund S. 273, 293. Die praktischen Schwierigkeiten, die eine Feststellung des Begriffes „Brancheänderung" verursacht, haben hier auch einige Mittelmeinungen hervorgerufen. So gestatten die Firmenfortführung trotz Einschränkung bezw. Erweiterung der Betriebsobjekte, sofern nur die ursprüngliche Branche eine präponderirende Stellung bewahrt: Anschütz (Allfeld) Art. 22 N. 5 S. 153, Maunoury S. 245

Digitized by Google

Zuwiderhandlungen des Geschäftserwerbers gegen die seinem Firmenfortführungsrecht vertraglich auferlegten Beschränkungen können keine Basis für die Begründung von Rechten dritter Personen werden[210]): die Grundsätze vom gutgläubigen Erwerb durch einen Nichtberechtigten übertragener Rechte, §§ 932 ff. B.GB.'s., finden nur auf Sachen im Sinne des § 90 B.GB.'s, mithin nicht auf das Firmenrecht, Anwendung[211]). Wohl aber kann das vertragswidrige Verhalten des Geschäftserwerbers gegen ihn gerichtete Ansprüche der Fortführungskonsentienten aus § 37 Abs. 2 erzeugen.

Um das Recht zur Firmenfortführung zu begründen, muß die Einwilligung im Zeitpunkt des Geschäftserwerbs vorhanden sein[212]). Eine spätere Vereinba-

---

Nr. 26, Urth. des Pariser Ger. vom 5. November 1872 (Pouillet, Dict. Bd. II S. 228 Nr. 24), des OLG.'s Dresden vom 13. Oktober 1888 (Zeitschr. Bd. XXXVII S. 531); ja sogar bei vollständigem Branchewechsel, sofern die Umgestaltung sich nur allmählich vollzieht: Cosack S. 80, Makower § 22 III S. 53, Staub a. a. O. Gegen letzteres K. Lehmann § 22 N. 8 S. 85.

209) Die Vermuthung spricht jedoch für die reine Einwilligung. Gegen die Annahme gewisser stillschweigender Vorbehalte zu Gunsten des bisherigen Inhabers: Maunoury S. 226 Nr. 34, Salveton S. 392 Nr. 552, Vidari Bd. I S. 233 Nr. 242.

210) Die Einräumung des Rechts zur Firmenfortführung durch einen Geschäftsveräußerer, der seiner Zeit das Geschäft mit dem auf seine Person beschränkten Recht zur Beibehaltung der bisherigen Firma erwarb, begründet für den neuen Geschäftserwerber kein Fortführungsrecht. Anschütz (Allfeld) Art. 22 N. 3 S. 151. Behrend S. 263 N. 54. Staub § 22 A. 4 S. 27. Urth. des RG.'s vom 10. Februar 1882 und vom 8. Mai 1889 (Entsch. Bd. VII S. 279 Nr. 78, Bd. XXV S. 5 Nr. 1).

211) Dagegen Urth. des Ob.Trib. vom 9. Oktober 1869, des OLG.'s Hamburg vom 22. April 1893 (Zeitschr. Bd. XX S 624, Bd. XLII S. 506).

212) Urth. des Kamm.Ger. vom 19. Oktober 1893 (Johow Bd. XIII S. 28). — Wird die Abgabe der Einwilligungserklärung erst im Prozeßwege erzwungen — etwa gegenüber den Erben des bisherigen

Digitized by Google

rung zwischen dem Geschäftsveräußerer bezw. seinen Erben und dem Geschäftserwerber kann diese Befugniß nicht mehr ins Leben rufen. Denn die Firma kann nicht gesondert von dem Geschäft, das unter ihr betrieben wurde, bestehen[213]); sie geht mithin, wenn der neue Inhaber das Geschäft ohne das Recht zur Firmenfortführung erwarb, im Zeitpunkt des Geschäftserwerbes ohne die Möglichkeit nachträglicher Wiederauferstehung unter.

Ob der Geschäftserwerber von dem ihm zustehenden Fortführungsrecht Gebrauch macht oder es unbenutzt untergehen läßt, entscheidet sein freies Belieben[214]). Hatte er die Fortführung versprochen, so berechtigt ihre Unterlassung den bisherigen Inhaber zur Geltendmachung etwaiger auf das vertragswidrige Verhalten des Geschäftserwerbers gestützter Schadenersatzansprüche; eine Klage auf Annahme der fortzuführenden Firma ist dagegen ebenso wie ein öffentlichrechtlicher Zwang zur Firmenfortführung ausgeschlossen[215]).

Die Bestimmung des Zeitpunktes, von dem ab der Geschäftserwerber zum Gebrauch der erworbenen Firma schreiten will, ist dagegen von seinem Belieben nicht abhängig. Führt er nämlich das erworbene Geschäft zunächst unter einer anderen als der bisherigen Firma, so kann er nicht etwa später wiederum die letztere zur Anwendung bringen[216]). Denn der Nichtgebrauch beseitigt das Firmenrecht in gleicher Weise für originär wie für derivativ erworbene Firmen[217]).

Inhabers seitens des mit dem Handelsgeschäft unter dem Recht zur Firmenfortführung bedachten Vermächtnißnehmers —, so gilt sie dennoch als im Zeitpunkt des Geschäftserwerbs bereits vorhanden, da sie an sich damals schon hätte stattfinden müssen.

213) Es folgt dies aus ihrem Charakter als Bezeichnung.

214) Staub § 22 A. 6 S. 128. Völderndorff S. 207.

215) Behrend S. 257 N. 30.

216) Makower § 22 II c S. 52. Dagegen Staub l. c., Urth. des OLG.'s Dresden vom 21. Februar 1889 (Zeitschr. Bd. XXXVII S. 530). Dazu K. Lehmann § 22 N. 8c S. 85.

217) Vgl. Abschnitt VII.

Digitized by Google

Die erworbene Firma kann von dem Geschäftsnachfolger regelmäßig in unveränderter Form geführt werden[218]; Ausnahmen treten jedoch mitunter ein — und zwar auch dann, wenn die Einwilligungserklärung zur Firmenfortführung darüber keine Bestimmungen traf —, sofern der Firmenerwerber zur Führung einer Formalfirma verpflichtet ist oder die erworbene Firma eine Formalfirma bildet[219].

a) Hat der Geschäftsnachfolger in der eigenen Firma eine Formalbezeichnung zu führen[220], so muß er die gleiche Formalbezeichnung in die erworbene Firma aufnehmen[221], es sei denn, daß letztere diesen Bestandtheil bereits als Firma des Geschäftsvorgängers aufwies[222].

b) Ist die erworbene Firma Formalfirma, so bleibt sie unverändert, wenn der Geschäftserwerber für eine eigene Firma zur Wahl derselben Formalbezeichnung verpflichtet

---

218) Das gilt auch, wenn die fortzuführende Firma einem Zweiggeschäft angehörte, Staub § 22 A. 10 S. 130. Beschl. des Kamm.Ger. vom 16. April 1894 (Johow Bd. XV S. 9). Dann können allerdings Firmen, die sich deutlich als Filialen u. s. w. charakterisiren („Joseph Chaim & Olitzki. Filiale Friedrichstraße. Nachf. Gebr. M. Neumann"; „Joseph Chaim & Olitzki. Filiale Brunnenstraße. Inh. J. Cohn geb. Prager" — Nr. 13,102 und 13,305 des Firmenreg. des AG.'s I Berlin) zur Bezeichnung von Hauptgeschäften werden, eine unerwünschte Konsequenz der Firmenfortführungsmöglichkeit, die aber, mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen, nicht die Befugniß gewährt, mit Völderndorff S. 207 in diesem Fall das Recht zur Fortführung der Gesellschaft für unzulässig zu erklären.

219) Gareis, Handelsrecht S. 109.

220) Oder entbindet ihn nur die Sonderbestimmung in Art. 22 Abs. 2 des Einf.Ges. zum HGB. vom Zwang zur Fortführung einer Formalfirma.

221) Erwirbt eine Aktiengesellschaft das Geschäft eines Einzelkaufmanns mit dem Recht zur Firmenfortführung, so darf sie die erworbene Firma nur mit dem Zusatz „Aktiengesellschaft" führen.

222) Für die Aktien- bezw. Kommanditgesellschaft auf Aktien schließen jedoch diese Möglichkeit die §§ 308, 320 Abs. 3 aus.

Digitized by Google

ist[223]); die Formalbezeichnung fällt fort, wenn die Aufnahme einer Formalbezeichnung in die eigene Firma des neuen Geschäftsinhabers dem Grundsatz der Firmenwahrheit widerspricht[224]); die Formalbezeichnung der erworbenen Firma ist durch eine andere Formalbezeichnung zu ersetzen, wenn der Geschäftsnachfolger für die eigene Firma eine andere Formalbezeichnung anzunehmen genöthigt ist[225]).

Die fortgeführte Firma kann vom Geschäftserwerber mit einem das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatz[226])

---

223) Vgl. N. 221.

224) Etwa wenn ein Einzelkaufmann eine Gesellschaft m. b. H., die Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft erwirbt. Unter der Herrschaft des neuen Handelsgesetzbuches wäre daher die Eintragung der Firma „Julius Heßmer, Verkaufsstelle der Munitions- und Waffenfabriken Sommerda AG. vorm. von Dreyse" für den Einzelkaufmann Julius Heßmer, wie sie das Firmenreg. Nr. 32,820 des AG.'s I Berlin aufweist, nicht mehr zulässig.

225) Etwa wenn eine Aktiengesellschaft eine Gesellschaft m. b. H. erwirbt.

226) Ueblich sind die Zusätze „Nachfolger, succ." unter Nennung oder Nichtnennung des Geschäftserwerbers. Firmen, die dem Namen des Geschäftserwerbers den Zusatz „vormals ...", „Nachfolger von ..." u. s. w., mit anschließender Firma des früheren Inhabers folgen lassen, enthalten, was freilich von K. Lehmann § 22 N. 9 S. 86, Puchelt-Förtsch Art. 24 N. 3 S. 74, Schultze-Görlitz S. 109 N. 3, Staub § 22 A. 8 S. 129, Urth. des RG.'s vom 29. November 1881 (Entsch. Bd. V S. 113 Nr. 30) bestritten wird, keinen Nachfolgezusatz. Vielmehr handelt es sich hier um einen Zusatz zur Unterscheidung der Person oder des Geschäfts im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 2. Der Beifügung eines solchen Zusatzes steht, wenn sein Inhalt der Wahrheit entspricht, kein Bedenken entgegen. Puchelt-Förtsch Art. 16 N. 1 S. 46 entscheidet freilich in einem analogen Fall — dort stand in Frage, ob die Führung der Firma „N. N. vormals Prokurist bei X. Y." ohne Erlaubniß des X. Y. zulässig sei — umgekehrt, allein mit Unrecht, da die Mittheilung einer wahren Thatsache, auch wenn dabei Name oder Firma eines Anderen zur Erwähnung kommt, sofern nicht Gesetz oder Parteiberedung die Bekanntgabe ausschließt, unbedenklich erfolgen darf. Cosack S. 83. Kohler,

Digitized by Google

versehen werden[227]), wenn der Konsens des Veräußerers beziehungsweise seiner Erben ihm dessen Annahme nicht untersagte[228]). Wurde die Einwilligung zur Firmenfortführung nur gegen das Versprechen des Geschäftserwerbers, einen solchen Zusatz beizufügen, ertheilt, so wird seine Annahme nothwendig[229]). Die Zuwiderhandlung gegen diese Abmachung hat die gleichen Folgen, wie die sonstige Nichtbeobachtung der dem Geschäftserwerber für die Firmenfortführung bei der Konsensertheilung auferlegten Pflichten.

B. Fortführung unter zeitweisem Wechsel der Inhaberschaft.

Ein zeitweiser Wechsel der Inhaberschaft liegt vor, wenn ein Handelsgeschäft derart auf einen neuen Inhaber übergeht, daß dieser für einen bestimmt begrenzten Zeitraum an die Stelle des bisherigen Inhabers tritt[230]) und mit Ablauf jener Periode der alte Inhaber oder dessen

---

Markenrecht S. 156. Maunoury S. 284 Nr. 40. Staub § 37 A. 20 S. 182. Vidari Bd. I S. 234 Nr. 243. Urth. des Handels-App.Ger. München vom 25. Januar 1875 (Busch's Arch. Bd. XL S. 249), des New York Super. Court vom Mai 1857 (Sebastiani S. 83 Nr. 149).

227) Obligatorisch ist seine Beifügung im französischen Recht. Lallier S. 411 Nr. 218. Lyon-Caen Bd. III S. 172 Nr. 246 b. Urth. des Pariser Ger. vom 21. März 1857 (Pouillet, Dict. Bd. II S. 225 Nr. 9).

228) v. Hahn Art. 22 § 8 S. 182. Unzutreffend erachtet Anschütz (Allfeld) Art. 22 N. 4 S. 152 auch in diesem Fall die Einwilligung des bisherigen Inhabers zur Annahme des Nachfolgezusatzes als nothwendig.

229) Anschütz Art. 22 N. 5 S. 154. Behrend S. 259 N. 37. Urth. des OHG.'s vom 17. September 1874 (Entsch. Bd. XIV S. 187 Nr. 61).

230) Der Fremdbesitzer hat demnach Inhabereigenschaft. Behrend S. 209 f. Denkschrift S. 39. Gareis-Fuchsberger Art. 25 N. 149 S. 69. Urth. des OLG.'s Dresden vom 24. Januar 1888 (Zeitschr. Bd. XXXVII S. 530).

Digitized by Google

Rechtsnachfolger ipso iure wiederum in die vordem innegehaltene Stellung einrückt[231]).

In Anlehnung an den gesetzlichen Wortlaut kann dieser zeitweise Geschäftsübergang als Geschäftsübernahme[232]), der zeitweise Inhaber als Geschäftsübernehmer bezeichnet werden; für den zeitweise der Inhaberschaft entkleideten Inhaber wird im Folgenden der Ausdruck: „Geschäftsübergeber" verwendet werden.

Als Beispiele einer Geschäftsübernahme erwähnt das Gesetz den zeitweisen Uebergang des Geschäfts auf einen neuen Inhaber in Folge von Nießbrauch oder auf Grund einer Verpachtung. Weiter gehört dahin der kraft Ehe- bezw. Elternrechts veranlaßte Uebergang des zum Vermögen von Ehefrau oder Kind gehörigen Handelsgeschäfts in die ehemännliche oder elterliche Nutznießung, der auf Verpfändung oder Pfändung gestützte Geschäftsübergang auf den Pfand- oder Pfändungsgläubiger, der Geschäftsübergang zu Folge antichretischer Vereinbarung[233]).

Regelmäßig erfolgt die Geschäftsübernahme auf Grund eines Rechtsaktes inter vivos; von Todes wegen kann sie ausschließlich durch Vermächtniß begründet werden, etwa indem der Geschäftsherr dem Uebernehmer den auf eine bestimmte Zeit begrenzten Nießbrauch an dem an die Erben fallenden Handelsgeschäft vermacht[234]).

Wie der Geschäftserwerb, so ist auch die Geschäftsübernahme an sich nicht im Stande, das Recht zur Firmenfortführung zu begründen. Die bloße Abmachung, kraft welcher der bisherige Inhaber sein Handels-

231) Während der Zwischenzeit kann der alte Inhaber bezw. dessen Rechtsnachfolger nur salvo iure des neuen Inhabers das Handelsgeschäft berührende Verfügungen treffen.

232) In ganz anderer Bedeutung spricht § 142 von Uebernahme der offenen Handelsgesellschaft.

233) L. Cohn bei Gruchot Bd. XLII S. 49. Gareis, Kommentar S. 44.

234) Hier taucht freilich die gleiche Kontroverse wie zu N. 189 auf.

Digitized by Google

geschäft einem anderen verpachtet, gewährt dem Pächter keine Befugniß, in der Periode seiner Inhaberschaft das übernommene Geschäft unter einer anderen als der ihm auf Grund seines Namenrechts zustehenden Firma zu führen[235]); der parens, der zu Folge elterlicher Gewalt Inhaber des dem Kind gehörenden Geschäfts wurde, der Gläubiger, der gemäß § 857 CPO. den Nießbrauch des vom Schuldner betriebenen Geschäfts pfänden ließ, um sich aus den Geschäftseinkünften zu befriedigen, sie alle haben, wenn nicht eine weitere Voraussetzung gegeben ist, das in ihrem Fremdbesitz befindliche Handelsgeschäft unter der eigenen, ihnen für ein von ihnen selbst begründetes Geschäft zustehenden Firma zu betreiben, ohne dazu befugt zu sein, sich der vom Geschäftsübertrager geführten Firma zu bedienen[236]).

Das Recht zur Fortführung der Firma erlangt der Geschäftsübernehmer, wiederum übereinstimmend mit der Rechtslage des Geschäftserwerbers, erst durch die Einwilligung des Geschäftsübertragers[237]), die bedingt oder unbedingt, für die gesammte Inhaberperiode des Uebernehmers oder auch innerhalb dieser beschränkten Frist selbst wieder durch einen dies ad quem begrenzt[238]), ertheilt werden kann.

---

235) Gareis-Fuchsberger a. a. O. Goldschmidt, Handelsrecht Bd. I S. 667. Dagegen Simon, Zeitschr. Bd. XXIV S. 155. Völderndorff S. 207. Urth. des Pariser Ger. vom 29. Juli 1879 (Pouillet, Dict. Bd. II S. 206 N. 20).

236) Kohler in Ihering's Jahrbüchern Bd. XXIV S. 230. Dagegen K. Lehmann § 1 N. 29 S. 13. Puchelt-Förtsch Art. 22 N. 3 S. 67. Vidari Bd. I S. 246 Nr. 260.

237) Urth. des OHG.'s vom 3. November 1876 (Entsch. Bd. XXI S. 306 Nr. 98).

238) Selbst mit einem anderen dies a quo als dem Tag der Geschäftsübernahme, im Gegensatz zu dem mit dem Geschäftserwerb verbundenen Firmenrecht, das ausschließlich dann, wenn seine Uebertragung in unmittelbarem Anschluß an die Geschäftsübertragung vor sich ging, mit Wirksamkeit erworben werden konnte, vgl. N. 212.

Digitized by Google

Ob der Geschäftsübertrager seine Einwilligung ertheilt oder weigert, ist prinzipiell seinem Ermessen überlassen; die familienrechtliche Grundlage, auf welcher etwa die Geschäftsübernahme ruht, gewährt dem Uebernehmer noch nicht die Befugniß, den mangelnden Konsens der Frau oder des gewaltunterworfenen Kindes durch seinen eigenen Beschluß zu ersetzen [239]).

Eine Abweichung weist die Regelung der vom bisherigen Geschäftsinhaber zu ertheilenden Fortführungseinwilligung im Falle des Geschäftserwerbs und der Geschäftsübernahme jedoch insofern von einander auf, als der Konsens des Geschäftserwerbers lediglich dann Wirksamkeit besitzt, wenn er in continenti mit dem Erwerbsakt zur Aeußerung kommt, während dem Geschäftsübernehmer das Recht zur Firmenfortführung auch noch nachträglich — natürlich nur innerhalb des Zeitraums, in dem ihm überhaupt Inhabereigenschaft zukommt — ertheilt werden kann. Die Verschiedenheit ist darin begründet, daß der Geschäftserwerb den bisherigen Inhaber jedes rechtlichen Zusammenhanges mit dem auf den neuen Inhaber übergehenden Geschäft entkleidet, ihm also auch nicht die Möglichkeit nachträglicher Disposition über das nur dem Geschäftsherrn zustehende Firmenrecht belassen kann, während die Geschäftsübernahme den bisherigen Inhaber nur der Ausübung gewisser Inhaberbefugnisse, nicht aber der Substanz der Inhabereigenschaft beraubt, so daß seine nachträgliche Einwilligung zur Firmenfortführung lediglich als Bethätigung seiner zwar zeitlich beschränkten, aber doch fortbestehenden Geschäftsherrnqualität erscheint.

Zuwiderhandlungen des Geschäftsübernehmers gegen die ihm rücksichtlich der Firmenführung obliegenden Pflichten berechtigen den Geschäftsübertrager nicht nur zum Verlangen auf Herstellung des vertragsmäßigen Zustandes und auf Schadenersatz, sondern können ihn unter Umständen sogar zur vorzeitigen Aufhebung des Uebernahmeverhältnisses legitimiren. Das dürfte namentlich zutreffen,

239) Düringer-Hachenburg § 22 N. IV, 1 S. 111.

Digitized by Google

wenn der Uebernehmer der Abmachung entgegen das Geschäft unter einer eigenen, nicht unter der fortgeführten Firma betreibt, obwohl gerade die Fortführung der Firma für den Geschäftsübertrager in concreto von der wesentlichsten Bedeutung ist[240]); wenn umgekehrt ihre ungenehmigte Beibehaltung die Lage des Geschäftsübertragers in einer seinen Intentionen widersprechenden Weise umzugestalten droht[241]). Ein öffentlichrechtliches Einschreiten ist dagegen hier so wenig wie im entsprechenden Falle der Zuwiderhandlung gegen die Geschäftserwerbsbedingungen zulässig.

Bezüglich der Nothwendigkeit, die übernommene Firma mit einem Formalzusatz zu versehen, einen solchen zu streichen oder zu verändern, gelten dieselben Regeln wie im Fall des Firmenerwerbs; desgleichen für die Beifügung eines Uebernahmezusatzes, wie er hier, dem Nachfolgezusatz entsprechend, der Andeutung, daß die fortgeführte Firma nur auf Zeit einem anderen Inhaber zusteht, dienen soll.

C. Firmenfortführung unter theilweisem Inhaberwechsel.

Die Möglichkeit eines theilweisen Inhaberwechsels ist auf drei Fälle beschränkt[242]):

1. Wenn Jemand in ein bestehendes Handelsgeschäft als Gesellschafter aufgenommen wird. Die bis dahin dem Einzelkaufmann zustehende Inhaberschaft geht mit Konstituirung der Gesellschaft auf die beiden Gesellschafter über, deren einer mit dem bisherigen Einzelkaufmann identisch ist.

240) Etwa damit beim Wiedereintritt seiner eigenen Geschäftsführung kein Zweifel herrscht, daß zwischen seinem Handelsgeschäft und dem Geschäftsbetrieb des Uebernehmers volle Kontinuität besteht.

241) Etwa mit Rücksicht auf die Verbindlichkeit, für die unter der fortgeführten Firma begründeten Schulden einstehen zu müssen.

242) Mommsen in Busch's Archiv Bd. XXXII S. 202. Thöl, Handelsrecht Bd. I § 53 S. 165.

Digitized by Google

2. Wenn ein neuer Gesellschafter in eine Handelsgesellschaft eintritt. Die bei den bisherigen Gesellschaftern ruhende Inhaberschaft wird auf den neuen Gesellschafter miterstreckt, umfaßt demnach neben diesem auch die früheren Inhaber.
3. Wenn ein Gesellschafter aus einer Handelsgesellschaft ausscheidet. Je nachdem die Gesellschaft zwei oder mehr Gesellschafter zählt, ist zu sondern:

a) Bestand die Gesellschaft nur aus zwei Gesellschaftern, so bleibt die Inhaberschaft, die vordem bei diesen beiden ruhte, mit dem Ausscheiden des einen bei dem anderen, der das Handelsgeschäft nunmehr als Einzelkaufmann betreibt[243]).

b) Bestand die Gesellschaft aus mehr als zwei Gesellschaftern, so wird die Inhaberschaft den nach dem Ausscheiden des einen Gesellschafters verbleibenden Gesellschaftern zu Theil.

Der durch Aufnahme bewirkte Inhaberwechsel kann ausschließlich vertragsweise, also durch Rechtsgeschäft inter vivos erfolgen; Eintritt oder Ausscheiden eines Gesellschafters sind dagegen Vorgänge, die sowohl inter vivos als mortis causa zur Entstehung kommen können.

In allen Fällen des theilweisen Inhaberwechsels — vorbehaltlich einer sofort zu besprechenden Ausnahme — darf für das unter neuer Inhaberschaft betriebene Geschäft die bisherige Firma beibehalten werden, ohne daß für die Erlangung des Fortführungsrechts die Zustimmung außerhalb der Geschäftsinhaberschaft stehender

243) Unzutreffend stellt das Urth. des RG.'s vom 23. November 1894 (Entsch. in Straff. Bd. XXVI S. 223 Nr. 88) für diesen Fall die Möglichkeit der Firmenfortführung in Abrede. Dagegen v. Hahn Art. 24 § 2 S. 185; Staub § 24 A. 2 S. 137; Urth. des Bayr. Handelsapp.Ger. vom 23. März 1867 (Zeitschr. Bd. VIII S. 543).

Digitized by Google

Personen erforderlich wäre. Ob die Fortführung stattfinden oder eine dem Prinzip der Firmenwahrheit entsprechende Firma gewählt werden soll, entscheidet das Belieben der neuen Inhaberschaft[244]). Ist letztere vertraglich zur Beibehaltung der bisherigen Firma verpflichtet, so berechtigt die Annahme einer neuen Firma den ausgeschiedenen Gesellschafter bezw. dessen Erben — nur in diesem Fall des theilweisen Inhaberwechsels kann eine derartige Abmachung praktische Bedeutung gewinnen[245]) — zum Anspruch auf Schadenersatz. Das Gleiche gilt, wenn die neue Inhaberschaft den für die Fortführung übernommenen Nebenbestimmungen zuwider handelt.

Entsteht der theilweise Inhaberwechsel durch das Ausscheiden eines Gesellschafters[246]), so darf die Beibehaltung der Firma unter Umständen nur unter Zustimmung des Ausscheidenden[247]) bezw. seiner Erben erfolgen. Ob diese Genehmigung erforderlich ist oder nicht, bestimmt sich in folgender Weise:

a) Es bedarf der Genehmigung, wenn der Name

---

244) Der Registerrichter hat den bezw. die derzeitigen Inhaber nach dem Ausscheiden des früheren Gesellschafters durch Ordnungsstrafe zur Beschlußfassung über die nunmehrige Gestalt der Firma anzuhalten. Schultze-Görlitz S. 134.

245) Wurde die Firmenfortführung beim Eintritt eines neuen Gesellschafters in eine Handelsgesellschaft oder bei der Aufnahme als Gesellschafter in das bestehende Handelsgeschäft eines Einzelkaufmanns vereinbart, so sind die Kontrahenten bereits öffentlichrechtlich zur Firmenfortführung gezwungen, bis sie durch Gesellschaftsbeschluß eine andere Firma annehmen. Die wechselseitige privatrechtliche Verpflichtung zur Firmenfortführung ist diesem Zwang gegenüber ziemlich unerheblich.

246) Das sowohl unfreiwillig wie freiwillig erfolgen kann. Makower § 24 II S. 55. Staub § 24 A. 2 S. 137.

247) Ist der Ausscheidende stiller Gesellschafter, so ist sein Fortfall ohne firmenrechtliche Bedeutung. Denn hier erfolgt kein Inhaberwechsel: der Komplementar allein ist Inhaber, § 335. Cosack S. 586.

Digitized by Google

des Ausscheidenden in der Firma enthalten ist[248]). Zur Erfüllung dieser Voraussetzung genügt noch nicht, daß irgend ein in der Firma sich findender Name mit dem Namen des Ausscheidenden zufällig übereinstimmt. Erforderlich ist vielmehr, daß jener übereinstimmende Name als die dem Ausscheidenden zukommende Bezeichnung in die Firma aufgenommen wurde[249]). Trifft dies zu, so steht das Konsensrecht dem Ausscheidenden selbst zu, wenn der Wechsel der Inhaberschaft in Folge seines freiwilligen oder unfreiwilligen Ausscheidens, durch Austritt oder Ausschluß, hervorgerufen wurde; war das Ausscheiden dagegen durch Tod veranlaßt, so sind die Erben des fortgefallenen Gesellschafters zur Einwilligungsabgabe legitimirt[250]), die nur bei übereinstimmender Erklärung aller Berechtigten als erfolgt erachtet werden darf.

Die Genehmigungsertheilung hängt regelmäßig vom Belieben des Konsensberechtigten ab; sie kann, wie in den sonstigen Fällen der Firmenfortführungsgestattung, durch Bedingungen und Zeitbestimmungen in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt werden.

Der gesetzliche Wortlaut verlangt auch hier die ausdrückliche Einwilligung zur Fortführung; es dürfte jedoch wiederum zur Erfüllung dieses Thatbestandes jedes Verhalten des Ausscheidenden bezw. seiner Erben genügen, das ihr Einverständniß zur Firmenfortführung mit Sicherheit zu erschließen gestattet[251]).

---

248) Puchelt-Förtsch Art. 24 N. 2 S. 74.

249) Düringer-Hachenburg § 24 N. III S. 115. K. Lehmann § 24 N. 3 S. 88. Schultze-Görlitz S. 134 N. 1. Urth. des RG.'s vom 8. Juli 1891 (Gruchot Bd. XXXVI S. 1152). — Das Einwilligungsrecht hat der Ausscheidende auch dann, wenn er im Zeitpunkt seines Ausscheidens in Folge Namensänderung einen anderen bürgerlichen Namen als den in die Firma aufgenommenen führt.

250) Ohne Rücksicht, ob ihr eigener Name mit dem in der Firma enthaltenen des Erblassers übereinstimmt.

251) Weigert der Konsensberechtigte die Zustimmung, so genügt zur Ausschließung seiner auf ungenehmigte Firmenfortführung gestützten

Digitized by Google

b) Ist der Name des Ausscheidenden in der Firma nicht enthalten — dahin gehört auch der Fall, daß die Firma zufällig einen mit diesem Namen übereinstimmenden Bestandtheil aufweist —, so ist die Fortführung beim theilweisen Inhaberwechsel ohne Weiteres zulässig. Doch kann die Zuwiderhandlung gegen die Vereinbarung der Betheiligten, daß die Fortführung mit dem Ausscheiden eines Gesellschafters ausgeschlossen sein solle, dem Ausscheidenden oder seinen Erben einen Anspruch auf Ablegung der vertragswidrig geführten Firma und eventuell auf Schadenersatz gegen die Firmenfortführer gewähren.

Auch beim Vorliegen theilweisen Inhaberwechsels darf die fortgeführte Firma mit einem ein Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatz versehen werden[252]). Eine ausdrückliche gesetzliche Anerkennung dieser Möglichkeit fehlt allerdings; die analoge Anwendung der in dieser Richtung für die den Geschäftserwerb und die Geschäftsübernahme begleitende Firmenfortführung gegebenen Normen erscheint aber um deswillen ohne Weiteres geboten, weil hier wie dort

---

Ansprüche jede den kritischen Namen beseitigende Firmenänderung. Oeffentlichrechtlich vermag jedoch ein solches Vorgehen nicht immer eine zulässige Firma zu schaffen. Hatte die Handelsgesellschaft etwa bereits eine fortgeführte Firma besessen, die die Namen zweier ehemaliger Inhaber und den Namen des Ausscheidenden enthielt (die aus den Gesellschaftern M. und N. bestehende Handelsgesellschaft firmirte X., N. und Y.), so darf nach dem Austritt des N. der nunmehrige Alleininhaber M. nicht „X. und Y." firmiren, sondern er ist zur Annahme einer seinem bürgerlichen Namen entsprechenden Firma M. gezwungen. Abweichungen vom Prinzip der Firmenwahrheit sind nur, von Namensänderung des Firmeninhabers abgesehen, im Fall der Firmenfortführung gestattet. Die Führung einer einen bisherigen Bestandtheil nicht weiter bietenden Firma kann aber unmöglich als Firmenfortführung bezeichnet werden. v. Hahn Art. 24 N. 2 S. 186. K. Lehmann a. a. O. Makower § 24 IIb S. 56. Schultze-Görlitz S. 134 N. 2. Dagegen Anschütz (Allfeld) Art. 24 N. 6 S. 167 und Staub § 24 A. 3 S. 137.

252) Schultze-Görlitz S. 133.

Digitized by Google

lediglich die Beifügung eines derartigen Zusatzes das durch die Fortführung beeinträchtigte Prinzip der Firmenwahrheit wenigstens in gewissem Umfang wiederum zur Anerkennung zu bringen geeignet ist, indem sie darauf hinweist, daß der dem Zusatz voraufgehende Firmeninhalt nicht den Thatsachen entspricht.

Von dem Recht der Firmenfortführung, die in ihren drei Möglichkeiten stets an den Uebergang des unter der betreffenden Firma geführten Handelsgeschäfts geknüpft erscheint, ist die von einem Firmenführer einem Anderen eingeräumte Befugniß, sich für immer oder für eine durch dies oder sonstige Nebenbestimmung begrenzte Periode seiner, des Firmenführers, Firma wie einer ihm Kraft eigenen Rechts zustehenden Firma zu bedienen, scharf zu trennen. Eine derartige Abmachung gewährt dem Anderen freilich kein Firmenrecht, da § 23 eine wirksame Abtretung des Firmenrechts nicht ohne gleichzeitige Abtretung des unter der Firma geführten Handelsgeschäfts zuläßt[253]), ist aber trotzdem nicht ohne rechtliche Bedeutung, indem das Klagerecht des Firmenführers, den § 37 Abs. 2 zum Vorgehen gegen jeden sein Firmenrecht Verletzenden autorisirt, dem gegenüber versagen würde, dem der Firmenführer ein Recht zum Firmengebrauch eingeräumt hätte[254]).

253) Amar, Propriété industrielle Bd. IX S. 7. Behrend S. 211. Düringer-Hachenburg § 23 S. 114. v. Hahn Art. 22 § 5 S. 180. Lallier S. 411 Nr. 218. Maunoury S. 165 Nr. 2, S. 232 Nr. 24. Thöl, Praxis S. 7. Regelsberger, Zeitschrift Bd. XIV S. 21. Vidari Bd. I S. 244 Nr. 257. Urth. des OHG.'s vom 22. Juni 1872 (Entsch. Bd. VI S. 246 Nr. 57), des RG.'s vom 16. September 1882 (Entsch. Bd. IX S. 1 Nr. 1). — Dagegen Pouillet, Traité S. 541 Nr. 493. Urth. des Seine-Civ Ger. vom 10. März 1882 (Pouillet, Dict. Bd. II S. 229 Nr. 30).

254) v. Hahn Art. 22 § 5 S. 180 K. Lehmann § 37 N. 1 S. 113. Urth. des RG.'s vom 4. April 1883 (Entsch. Bd. IX S. 106 Nr 22), des OLG.'s Köln vom 18. Oktober 1892 (Zeitschrift Bd. XLVI S. 473).

Digitized by Google

VII. Abschnitt.

Der Fortfall der Firma.

Er ist in doppelter Weise denkbar:

1. Als genereller Fortfall des Rechts zur Führung einer Firma. Hier büßt der ehemalige Firmenführer die Firmenfähigkeit überhaupt ein.
2. Als Fortfall des Rechts zur Führung einer bestimmten Firma. Hier steht der Annahme einer neuen Firma durch den von dem Fortfall Betroffenen nichts entgegen.

Beide Möglichkeiten sind ihrer verschiedenen rechtlichen Natur wegen gesondert zu erörtern.

A. Der generelle Firmenrechtsfortfall.

Rechtsgebilde, die auf Grund Gewerbebetriebes Firmenfähigkeit besaßen, verlieren dieselbe, und damit auch das Recht zur Führung der ihnen bis dahin zustehenden Firma, wenn ihr Gewerbebetrieb auf den Umfang des Kleingewerbes herabsinkt[255]). Natürlich darf es sich dabei nicht um eine voraussichtlich nur vorübergehende Erscheinung handeln[256]), da andernfalls schon der gelegentliche Eintritt ungünstiger, den Umsatz einschränkender Konjunkturen, in manchen Branchen die regelmäßige Wiederkehr einer saison morte, die Befugniß zum Firmengebrauch beseitigen würde, die doch nach kurzer Zeit wieder beansprucht werden dürfte, dann aber, wegen der vielleicht inzwischen durch einen anderen Firmenfähigen erfolgten Annahme der eingebüßten Firma

255) Ob die Firmenfähigkeit auf Grund des § 1, 2 oder 3 zustand, ist irrelevant, da auch in den beiden letzten Paragraphen lediglich der Umfang des Gewerbebetriebes entscheidet, vgl. Abschnitt I N. 2.

256) Staub § 31 A. 3 S. 166. Urth. des RG.'s vom 15. November 1892 (Entsch. in Straff. Bd. XXIII S. 348 Nr. 124).

Digitized by Google

sich auf ein anderes Objekt richten müßte und damit die im geschäftlichen Leben so wichtige Kontinuität des Gewerbebetriebes nicht mehr zum Ausdruck bringen könnte.

Auch die vollständige Aufgabe des Gewerbebetriebes beseitigt für diese Gruppe von Rechtsgebilden das Firmenrecht[257]). Erlangt der ehemalige Firmenträger durch spätere Wiederaufnahme eines Gewerbebetriebes von neuem die Befugniß zur Firmenführung, so darf er die alte Firma nicht ohne Weiteres zur Bezeichnung seines neuen Geschäfts wählen, sondern ist hierzu nur dann befugt, wenn ihn seine jetzigen Verhältnisse zur Annahme gerade dieser Firma legitimiren[258]).

Die persönliche Existenz des Firmenfähigen wird von dem generellen Fortfall seines Firmenrechts nicht berührt. Das gilt nicht nur vom Einzelkaufmann, dessen Persönlichkeit durch jenen Umstand offenbar keine Aenderung erleidet. Auch eine juristische Person des § 33, die auf Grund Gewerbebetriebes mit Firmenfähigkeit ausgestattet war, vermag den Verlust dieser facultas ohne Gefährdung ihres Bestandes zu überdauern[259]).

Die Handelsgesellschaften, sowohl die eigentlichen als die Kraft Gesetzes mit Kaufmannseigenschaft versehenen, verlieren die generelle Befugniß der Firmenführung prin-

---

257) Behrend S. 260. Düringer-Hachenburg § 17 N. III S. 98. v. Hahn Art. 25 § 3 S. 187. Völderndorff S. 206. Urth. des RG.'s vom 8. Juli 1890 (Entsch. Bd. XXVII S. 6 Nr. 2).

258) Die Wiederaufnahme einer fortgeführten Firma ist danach unzulässig. Kohler, Markenrecht S. 127.

259) Staub § 34 A. 3 S. 173. — Die Stadtgemeinde Berlin, der Kgl. Preußische Fiskus bleiben als solche unverändert, wenn sie das unter den Firmen „Kuratorium für das städtische Erleuchtungswesen", „Kgl. Porzellan-Manufaktur" (Firmenregister des AG.'s I Berlin Nr. 3141 und Nr. 2827) betriebene Gewerbe aufgeben. Wie die Existenz dieser Firmen erweist, scheint die Praxis, im Widerspruch zu dem Verlangen K. Lehmann's § 33 N. 3 S. 110, auf die möglichste Uebereinstimmung von Name und Firma der publizistischen Firmenträger kein besonderes Gewicht zu legen.

Digitized by Google

zipiell mit ihrer Auflösung. Von diesem Grundsatz gelten jedoch eine Reihe wichtiger Ausnahmen [260]):

1. Ist die Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen aufgelöst, von ihren Organen indes, nachdem der Konkurs nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder auf Antrag des Gemeinschuldners eingestellt wurde, ihre Fortsetzung beschlossen worden, so darf die fortgesetzte Gesellschaft ihre bisherige Firma, als ob gar kein Firmenfortfall stattgefunden hätte, weiterführen §§ 144, 161 Abs. 2, 307 Abs. 2, 330 Abs. 2, Ges.Ges. § 60 Nr. 4.
2. Wie die Gesellschaft im Liquidationsstadium, trotz erfolgter Auflösung, noch gewisse Lebensäußerungen aufweist, so besteht auch ihre Bezeichnung als Liquidationsfirma noch in jener Periode bis zur Beendigung der Liquidation fort [261]), §§ 157, 161 Abs. 2, 302, 320 Abs. 2. Ges.Ges. § 68 Abs. 3. Gen.Ges. § 85 Abs. 3.
3. Endlich besteht eine besondere Möglichkeit der Fortdauer für die Firma der Aktien- und der Kommanditaktiengesellschaft. Wurde eine solche zum Zweck der Veräußerung ihres Vermögens im Ganzen oder zum Zweck der Umwandlung in eine andere Gesellschaft aufgelöst, von der Generalversammlung indes, da der beabsichtigte Zweck nicht erreicht ward, die Fortsetzung beschlossen, so kann hier, wie unter Nr. 1, die Weiterführung der bisherigen Firma erfolgen, §§ 307 Abs. 1, 320 Abs. 2.

---

260) Düringer-Hachenburg § 17 N. III S. 99. Staub § 131 A. 2 S. 426.

261) Der Eintritt der Liquidation selbst beseitigt demnach das Firmenrecht nicht. Behrend S. 260 N. 43. Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. I S. 725 N. 44. Urth. des GR.'s vom 17. Juni 1892 (Entsch. Bd. XXIX S. 68 Nr. 20).

Digitized by Google

B. Der spezielle Firmenrechtsfortfall.

Das Recht auf die speziell geführte Firma erlischt regelmäßig mit deren Aufgabe durch den zeitlich unbeschränkten Geschäftsinhaber[262]). Sie kann mittels ausdrücklicher Verzichterklärung erfolgen[263]), die meist in Verbindung mit Annahme einer anderen Firma vor sich gehen wird[264]); es genügt aber auch eine stillschweigende Aufgabe, die sich in einem durch einen so langen Zeitraum fortgesetzten Nichtgebrauch der bisherigen Firma manifestirt, daß aus dessen Dauer die Absicht des Führungsverzichtes geschlossen werden kann[265]).

Der Fortfall vollzieht sich ferner durch rechtskräftige Aberkennung des Firmenrechts, deren Ausspruch die siegreiche Partei dazu legitimirt, falls die aberkannte Firma eingetragen ist, die Anmeldung ihres Erlöschens gegen den Unterlegenen mittels Zwangsvollstreckung zu verfolgen[266]).

Weitere Fortfallsgründe sind nicht vorhanden; insbesondere haben weder die Geschäftsverlegung nach einem anderen Ort oder in eine andere Gemeinde[267]), noch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Einzelkaufmanns[268]) oder dessen

---

262) Nicht also durch den bloßen Geschäftsübernehmer, der sein Firmenrecht durch einen dies ad quem begrenzt empfängt, vgl. Abschnitt VI N. 230, nicht durch den Prokuristen, Staub § 49 A. 1 S. 208.

263) v. Hahn Art. 25 § 3 S. 186.

264) Behrend S. 260.

265) Cosack S. 87. Dagegen Pappenheim, Zeitschr. Bd. XLII S. 301.

266) Schultze-Görlitz S. 114.

267) Dagegen auch Anschütz (Allfeld) Art. 25 N. 1 S. 168. Urth. des RG.'s vom 24. März 1888 (Entsch. Bd. XX S. 171 Nr. 37).

268) So Endemann S 80 Nr. 39 (§ 80). Dagegen Anschütz (Allfeld) Art. 22 N. 2 S. 150. Gierke a. a. O. Völderndorff S. 206 N. 14. Beschl. des Kamm.Ger. vom 2. Oktober 1893 (Johow Bd. XIII S. 35). Ueber die angebliche Möglichkeit der Firmenveräußerung durch den Konkursverwalter vgl. Abschnitt VI N. 196.

Digitized by Google

Tod[269]), noch die Löschung durch den Registerrichter[270]) die ihnen mitunter beigemessene Wirkung einer Firmenrechtsbeseitigung.

Nachtrag.

Das soeben ausgegebene dritte Heft des 10. Bandes der Annalen des Kgl. Sächsischen Oberlandesgerichts Dresden enthält einige hierher gehörige Entscheidungen, auf die noch kurz verwiesen sei.

Zu S. 63 Note 25 dieser Abhandlung. Nach dem Beschluß vom 31. März 1898 (l. c. S. 423) darf die zur ersten Firma hinzuerworbene Firma nur als Firma einer Zweigniederlassung weiter geführt werden.

Zu S. 79 Note 69. Zu den Staaten, deren Gesetzgebung die Vornamensänderung nicht gestattet, zählt das Königreich Sachsen. Nach dem Beschluß des OLG.'s Dresden vom 4. Januar 1898 (l. c. S. 421) darf deshalb ein Preuße, der seinen Vornamen in Preußen verändert hat, für sein in Sachsen begründetes Geschäft in der Firma nicht den veränderten, sondern nur den ursprünglichen Vornamen verwenden. Das dürfte indessen unzutreffend sein. Der Preuße hatte doch im Augenblick seiner Niederlassung in Sachsen ein wohl erworbenes Recht an dem geänderten Vornamen, das durch eine seine Begründung gar nicht berührende Gesetzgebung nicht beeinträchtigt werden darf.

---

269) Urth. des Ob. LG.'s Wien vom 5. Juli 1873 (Busch's Arch. Bd. XXX S. 106). Seit § 1936 B.GB.'s die Möglichkeit eines erbloſen Todes beseitigt hat, trifft dieser Fortfallsgrund nicht mehr zu.

270) Dagegen Behrend S. 260 N. 43. Düringer-Hachenburg § 17 N. III S. 98. Gierke S. 725 N. 46. — Urth. des OHG.'s vom 18. Juni 1873 (Entsch. Bd. X S. 289 Nr. 64).

Digitized by Google

Zu S. 116 Note 196. Der Beschluß vom 15. November 1898 (l. c. S. 426) erörtert in gründlicher Weise die für und gegen die angebliche Befugniß des Konkursverwalters zur Firmenveräußerung sprechenden Erwägungen.

Zu S. 132. Dahin auch der Fall, daß der Name des Ausscheidenden schon vor seinem Eintritt um deswillen bereits in der Firma enthalten war, weil der Ausscheidende schon einmal Mitglied der Handelsgesellschaft gewesen und ausgeschieden war, damals aber die Genehmigung zur Beibehaltung seines Namens in der Firma gegeben hatte. Beschluß vom 8. November 1898 (l. c. S. 427).

Digitized by Google

IV.

Zur Lehre vom Miteigenthum und der gesammten Hand nach deutschem Reichsrecht.

Von

Herrn Gerichtsassessor Dr. **Ernst Joerges** in Rostock.

I. Das Miteigenthum im römischen Recht.

1. Einleitung.

§ 1.

Es ist schon häufig betont worden und mit Recht darauf hingewiesen, daß ein tieferes Verständniß unseres neuen Reichsrechtes nur möglich ist unter eingehender Würdigung des römischen Rechtes.

Die Wahrheit dieses Satzes ist ohne Weiteres einleuchtend für die Rechtsinstitute, in welchen die Hauptstärke des römischen Rechtes liegt, das Obligationenrecht und die vorzugsweise hieraus entwickelten sogenannten „Allgemeinen Lehren". Hier überrannte bei der Rezeption fast ohne Kampf das fein durchgebildete Weltrecht die noch in den Formen eines wirthschaftlich relativ unentwickelten Volkes befangenen Rechtsbildungen des deutschen Mittelalters.

Jener Satz hat aber auch seine Berechtigung für diejenigen deutschrechtlichen Institute, welche, wie das Gesellschaftsrecht, in Jahrhunderte langem, mit ungleichen Waffen

Digitized by Google

geführtem Kampfe ihre schließlich siegreiche Lebensfähigkeit dem Rechte des Römerreiches gegenüber bewiesen haben.

Mag unser heutiges Assoziationsrecht auch wesentlich auf germanischen Rechtsgedanken beruhen — von den Einwirkungen des forum Romanum hat es sich nicht frei zu erhalten vermocht. Nicht nur die uns hier wenig interessirende Lehre von der juristischen Person ist von römischen Rechtsgedanken nicht unbeeinflußt. Auch die sachenrechtliche Basis der freien, nicht mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Gesellschaftsformen zeigt selbst in prinzipiellen Punkten römischen Einfluß.

Man mag dies beklagen, aber man kann es nicht hinwegleugnen. Will man dogmatisch das Miteigenthum in unserem neuen Reichsrecht erfassen, muß man beim römischen Miteigenthum beginnen.

Die nachfolgende Darstellung des römischen Miteigentums beabsichtigt nicht wesentlich Neues zu der vielumstrittenen Frage seiner juristischen Natur zu liefern. Sie will nur die das gemeinschaftliche Eigenthum im römischen Recht beherrschenden Grundsätze insoweit erörtern, als dies zum Verständniß des Wesens des heutigen Miteigenthums und der dasselbe regelnden Rechtsnormen erforderlich ist.

Das römische Recht hat das Miteigenthum als ein sachenrechtlich durchaus einheitliches Rechtsinstitut gestaltet. Auch wo das Miteigenthum, wie bei der Gesellschaft, als Wirkung obligatorischer Rechtsbeziehungen erscheint, haben die Römer ihm seinen sachenrechtlich selbständigen Charakter gewahrt.

Dies zeigt zunächst eine Uebersicht seiner Entstehungsfälle. Nicht obligatorische [1]) oder familienrechtliche [2]) Rechts-

---

1) Wie z. B. Eingehung eines Gesellschaftsverhältnisses. Die scheinbare Ausnahme bei der societas omnium bonorum wird von den Römern auf ein constitutum possessorium zurückgeführt. F. 2 pro socio XVII 2.

2) Wenn diese eine unmittelbare sachenrechtliche Wirkung haben, lassen

Digitized by Google

verhältnisse als solche erzeugen Miteigenthum. Hierzu bedarf es vielmehr eines auch sonst sachenrechtlich wirksamen Thatbestandes [3]). Dies gilt nicht nur von den Fällen, wo Miteigenthum originär entsteht [4]). Auch derivativ entsteht Miteigenthum nur, wenn ein, an sich zur Entstehung von Eigenthum geeigneter Thatbestand gleichzeitig [5]) oder successiv [6]) bei mehreren Personen sich vollzieht [7]).

2. Die Rechtswirkungen des Miteigenthums.

§ 2.

Vertretung des Miteigenthums. Stellung der Miteigenthümer zu den an das Eigenthum geknüpften Ansprüchen und Verpflichtungen.

Eine Vertretungsbefugniß der Miteigenthümer erkennt das römische Recht so wenig an wie das heutige: Rechtsakte

---

die Römer stets Erwerb des Alleineigenthums eintreten, wie z. B. bei patria potestas, manus.

3) Vgl. zum Folgenden: Rümelin, Die Theilung der Rechte S. 55. Steinlechner, Revision der Lehre von der Theilbarkeit und Untheilbarkeit II S. 26—35.

4) Z. B. gleichzeitige Okkupation, Spezifikation, cultura agri deserti, Schatzfund durch Mehrere. Oder ein originärer Eigenthumserwerb tritt als Rechtsfolge des Miteigenthums an einer anderen Sache auf (Fruchterwerb, alluvio ꝛc.) bei gemeinschaftlicher Hauptsache. Oder das Recht versagt dem auf Erwerb von Alleineigenthum gerichteten Thatbestand die volle rechtliche Wirkung (Schatzfund auf fremdem Grundstück, Spezifikation seitens eines Bösgläubigen unter Mitverwendung eigenen Materials).

5) Beerbung durch, Tradition, Vermächtniß an Mehrere. Hierzu auch die Fälle in F. 19 Comm. div. X 3, F. 83 pro socio XVII 2. Diez, Zur Lehre vom Miteigenthum S. 17. Girtanner, Die Rechtsstellung der Sache und der Eigenthumsbegriff (in Jhering's Jahrb. III S. 259, 280 ff.).

6) Einräumung des Miteigenthums durch den Alleineigenthümer. Tradition einer res individua auf Grund einer 500 solidi übersteigenden nicht insinuirten Schenkung.

7) Thatsächliche Gemeinschaft, wie z. B. Grenzverwirrung, erzeugt auch nach römischem Recht kein Miteigenthum.

Digitized by Google

des einzelnen Miteigenthümers ergreifen lediglich dessen Rechtssphäre, sie können den Genossen rechtlich weder nützen noch schaden. Dies gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen [8]) wie Prozeßhandlungen [9]). Nur insoweit es sich um untheilbare, an das Eigenthum geknüpfte Befugnisse handelt, deren Ausübung und Geltendmachung daher den Miteigenthümern in solidum zusteht [10]), kann die Handlung des einen eine faktische, und in Folge dessen mittelbar rechtliche Rückwirkung auf die Rechtslage der Genossen üben [11]). Jede unmittelbare Wirkung ist aber auch hier versagt; namentlich hat das Urtheil in Prozessen eines Miteigenthümers Rechtskraftwirkung, weder zu Gunsten noch zu Lasten des Genossen [12]).

---

8) Vgl. besonders die Spezialfälle in F. 34 pr. de serv. praed. rust. VIII, 3 (Verzicht auf Prädialservituten), F. 6, 6 comm. div. X 3, (Beerdigung eines Todten durch einen Miteigenthümer macht das Grundstück nicht zum locus religiosus).

9) F. 6, 4 si serv. vind. VIII 5 (actio neg. gegenüber einem angemaßten Nießbrauch). F. 6 pr. de rei vind. VI 1 (vindicatio partis). C. 16 h. t. III 37. Eisele, Zur Lehre vom Miteigenthum (im Archiv für die civil. Praxis Bd. LXIII S. 53). Zweifelnd Windscheid, Pandekten § 169a Note 4d.

10) Abwehr störender Eingriffe durch die actio neg. u. s. w.: F. 6, 4 si serv. vind. VIII 5. Actio confessoria: F. 4, 3 eod. Actio aquae pluv. arc. F. 11, 4 h. t. XXXIX 3. Int. de arb. caed. F. 1, 5 h. t. XLIII 27.

11) Handlungen eines Miteigenthümers hindern das Erlöschen von Servituten durch non usus. F. 5, 6 quem serv. am. VIII 6. Jeder Miteigenthümer hat Dritten gegenüber die operis novi nuntiatio. Burckhard, Fortsetzung von Glück's Pandekten, Serie der Bücher 39 und 40, I S. 195.

12) Dagegen die herrschende Ansicht (vgl. Windscheid § 132 Note 5. Burckhard III S. 518, 519. Ubbelohde, Lehre von den untheilbaren Obligationen S. 53. Steinlechner II S. 226, gestützt auf das victoria et aliis proderit in F. 4, 3 si serv. vind. VIII 5. Dies bezieht sich jedoch auf den arbitratus, wie bewiesen wird durch das folgende aestimatio autem ad quod ejus interest revocabitur. Vgl. auch von Seeler, Miteigenthum nach römischem Recht S. 124, 125. Dernburg, Pandekten I § 255 Note 7.

Digitized by Google

Diesem Prinzip entspricht, daß die theilbaren an das Eigenthum geknüpften Ansprüche den Miteigenthümern antheilig zustehen [13] [14]).

Dementsprechend ist zwar jeder Miteigenthümer solidarisch verpflichtet, sobald es sich um ein dem Eigenthümer obliegendes facere oder restituere handelt, aber sobald der Anspruch theilbar ist oder in einen Geldanspruch nachträglich übergeht, besteht nur antheilige Haftung [15]).

Allerdings kann mit den Noxalklagen und der actio de peculio jeder Miteigenthümer auf die volle Geldkondemnation belangt werden. Allein dies beruht nicht auf dem Miteigenthum und wird mit Unrecht für die Konstruktion des Miteigenthums verwerthet [16]). Die Solidarhaft gegenüber der Noxalklage entsteht erst mit der Litiskontestation [17]) und erklärt sich aus der hierin liegenden Uebernahme der defensio [18]).

Ebenso entsteht die Haftung gegenüber der actio de peculio [19]) weder aus dem Eigenthum am Sklaven noch aus dem Eigenthum am Pekulium, sondern aus der

---

13) So auch wenn es bezüglich eines untheilbaren Anspruchs zur Geldkondemnation kommt.

14) Die actio fin. reg. stand den Miteigenthümern wohl nur gemeinschaftlich zu (F. 4, 5; F. 9 h. t. X 1). Da sie pro vindicatione ist, kann sie nicht in solidum zustehen, eine Zuständigkeit pro parte verbietet sich aber durch die Untheilbarkeit des Petitums.

15) Vgl. F. 27 damn. inf. XXXIX 2. F. 11, 3 aquae pluv. arc. XXXIX 3. F. 4, 4 si serv. vind. VIII 5.

16) So von Steinlechner II S. 92. Diez S. 37 ff. Windscheid II § 297 Note 7. Richtig Czylarz bei Glück, Serie der Bücher 41 und 42 S. 136.

17) F. 8 h. t. IX 4. Ante noxale sane judicium acceptum poterit sua parte cedendo securitatem consequi.

18) Eck, Doppelseitige Klagen S. 96. von Seeler (Miteigenthum im römischen Recht S. 144—150), Unger (Passive Korrealität, in Jhering's Jahrb. XXII S. 289) und Voigt (Die zwölf Tafeln II S. 441 Note 8 nehmen eine historische Entwicklung an.

19) F. 27, 8 h. t. XV 1.

Digitized by Google

concessio peculii [20]). In beiden Fällen handelt es sich also nicht um Ansprüche gegen die Miteigenthümer als solche.

§ 3.

Benutzung und Verwaltung des Gemeinschafts-Objekts.

Wir werden weiter unten sehen, daß man die Rechtsnatur des römischen Miteigenthumes dahin präzisiren kann: Jeder Miteigenthümer ist Sacheigenthümer zu einer Quote der ganzen Sache.

Aus diesem später zu begründenden Satze ergibt sich: Die actio negatoria ist unter Miteigenthümern ausgeschlossen, denn ihre intentio: jus tibi non esse ist unmöglich [21]). Materiell ausgedrückt will dies heißen: In der von einem Miteigenthümer vorgenommenen Verwaltungshandlung liegt, auch wenn sie das ganze Objekt ergreift, an sich noch keine Beeinträchtigung der Rechte der Genossen.

Ferner faßt das römische Recht, soweit es sich nicht um Fruchtgewinnung handelt, stets die Nutzungshandlungen als einzelne ins Auge, und erklärt sie daher für untheilbar [22]). Daher ist die Quotentheilung des Rechtes für die Theilung der Nutzungsbefugnisse ohne Einfluß.

Aus diesen Prinzipien ergeben sich folgende Sätze.

Jeder Miteigenthümer kann als Eigenthümer Verwaltungshandlungen selbständig vornehmen und zwar un-

20) von Seeler S. 141—145. Die Stelle setzt also ein Sozietätsverhältniß bezüglich des Pekuliums voraus. Vgl. auch F. 30, 1 h. t. XV 1. Si cum ex parte herede domini vel patris agatur, dumtaxat de peculio condemnandum quod apud eum heredem sit qui convenitur ... nec quasi unum ex sociis esse hunc heredem conveniendum sed pro parte dumtaxat.

21) Vgl. Steinlechner II S. 185. Dernburg, Pandekten § 196 Note 13. Wendt, Faustrecht (in Iherings Jahrb.) XXI N.F. IX S. 178. Anders von Seeler S. 56, 57. Seuffert, Archiv XLI 5.

22) Auf demselben Gesichtspunkt beruht die Untheilbarkeit der Prädialservituten.

Digitized by Google

beschränkt, soweit Handlungen in Frage stehen, durch welche die anderen Miteigenthümer nicht an der Vornahme der gleichen Handlung gehindert werden[23]). Haben die Handlungen diese Beschaffenheit nicht, so ändert dies zwar an dem jus faciendi nichts; aber dadurch, daß sie den Genossen an der gleichen Handlung hindern, greifen sie in dessen Sphäre ein und erzeugen hier ein jus prohibendi. Macht der Genosse von seinem Verbietungsrecht Gebrauch, muß die Handlung unterbleiben; andernfalls ist das interdictum quod vi aut clam gegeben[24]).

Die Gemeinschaftlichkeit des Objektes[25]) erzeugt ferner ein gegenseitiges Verpflichtungsverhältniß unter den Miteigenthümern. Hierdurch ist der Miteigenthümer verpflichtet, wenn

---

23) Vgl. Hesse im Archiv für praktische Rechtswissenschaft N. F. IV S. 131. Seuffert, Archiv XIII 24, XXII 216, XLI 5. Ein dingliches Recht zum Verbot besteht insoweit für den Genossen nicht, auch wenn der Eine intensiver benutzt wie der Andere. Hesse l. c. S. 132. Seuffert VIII 345, XXIV 300. Daher kann jeder Miteigenthümer unbeschränkt Verbote an Dritte erlassen und gegen Dritte wegen Störung des Eigenthums klagend vorgehen.

24) Die Beseitigung kann daher verlangt werden ohne Rücksicht darauf, ob das gemeinschaftliche Interesse solches erheischt. F. 28 comm. div. X 3. F. 11 si serv. vind. VIII 5. F. 27, 1 de serv. praed. urb. VIII 2. Vgl. O.App.G. Darmstadt im Prakt. Archiv N. F. IV S. 70, 71.

Nach römischer Auffassung liegt die dingliche Schranke der Verfügungsmacht also nicht in der sozusagen theoretischen Kollision der Eigenthumsbefugnisse in abstracto, sondern wird erst durch die konkrete Geltendmachung derselben beseitigt. Anders das Bürgerliche Gesetzbuch, vgl. § 12.

25) Nicht des Eigenthumsrechts, denn dies ist, wie unten in § 5 zu zeigen, getheilt. Auch bei gemeinschaftlichem gutgläubigem Besitz findet sich das Verpflichtungsverhältniß wie überhaupt bei allen Fällen des gemeinschaftlichen Besitzes, die nicht vi oder precario sind. Vgl. F. 7 pr. 1, 3, 4 comm. div. X 3. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch knüpft die Obligation nur scheinbar an das Vorhandensein einer „Rechtsgemeinschaft," B.GB. § 741, 1008.

Digitized by Google

er in die Sphäre des Genossen eingreifende Verwaltungs- und Nutzungshandlungen vornimmt, dies unter Berücksichtigung des gemeinschaftlichen Interesses zu thun. Er haftet hierbei für culpa in concreto.

1. Je nach Lage der Sache kann eine obligatorische Verpflichtung bestehen, die Zustimmung des Genossen vor der Handlung einzuholen. Ihre Verletzung kann für etwaige Ersatzansprüche von Bedeutung sein.

2. Auch der Widerspruch enthält einen Verwaltungsakt. Daher darf der Miteigenthümer von seinem Widerspruchsrecht nicht willkürlich Gebrauch machen. Unbegründeter Widerspruch wird mit der actio communi dividundo überwunden.

3. Ist eine Veränderung weder vi noch clam vorgenommen, so kann ihre Beseitigung verlangt werden, wenn sie dem gemeinschaftlichen Interesse widerspricht.

4. Die im gemeinschaftlichen Interesse gemachten Auslagen sind antheilig zu erstatten[26] [26a].

---

26) Die Quellenmäßigkeit dieses durchaus klaren Prinzips ergeben namentlich F. 28 comm. div. X 3 und F. 26 de serv. praed. urb. VIII 2. Dort heißt es: Sabinus ait in re communi neminem dominorum jure facere quicquam invito altero posse. Unde manifestum est, prohibendi jus esse, in re enim pari potiorem esse causam prohibentis constat. Sed etsi in communi prohiberi socius a socio ne quid faciat potest, ut factum opus tollat, cogi non potest, si cum prohibere poterat hoc praetermisit et ideo per communi dividundo actionem damnum sarciri poterit. Sin autem facienti consensit, nec pro damno habet actionem. Quod si quis absente socio ad laesionem ejus fecit, tunc etiam tollere cogitur. Wäre das jus faciendi obligatorisch, so bestände bei mangelndem Konsens stets Beseitigungspflicht; der Jurist unterscheidet aber in dieser Beziehung zwischen Handeln ohne Konsens und Handeln invito altero. Ferner gibt es in obligatorischen Verhältnissen keine par causa, vielmehr ist hier die causa des das gemeinschaftliche Interesse am besten Berücksichtigenden melior. Daher muß das jus prohibendi dinglichen Charakter tragen (gegen Schott, Das jus prohibendi und die formula prohibitoria S. 19). Per arg. a contr. ergibt sich ferner, daß der gegen

Digitized by Google

Einer besonderen Behandlung unterliegen nach der herrschenden Ansicht hinsichtlich der Wirksamkeit des Widerspruches die Reparaturen der gemeinschaftlichen Sache[27]: Hierzu soll jeder Miteigenthümer auch gegen den Willen des Genossen befugt sein[28]. Die Quellenmäßigkeit dieser, auch

---

Widerspruch Handelnde stets beseitigungspflichtig ist. Daß auf Grund des Obligationsverhältnisses nur die Beseitigung nachtheiliger Veränderungen begehrt werden kann, ergibt F. 26 de serv. praed. urb. VIII 2: ... sed per communi dividundo actionem consequitur socius, quominus opus fiat, aut id opus quod fuit tollat, si modo toti societati prodest opus tolli.

Die herrschende Ansicht geht dem gegenüber von dem Prinzip der Gemeinschaftlichkeit der Verwaltung aus. Die in den Quellen den Miteigenthümern gewährte selbständige Administrationsbefugniß wird von Hesse (Archiv S. 129) als eine aus praktischen Erwägungen geschaffene Modifikation des Prinzips erklärt. Miescher, Die Besitzinterdikte unter Mitbesitzern, im Archiv für die civilist. Praxis XLIX S. 221 und Stölzel (Operis novi nuntiatio S. 63) lassen diese „Modifikation", unter sich verschieden, auf dem präsumtiven Willen der Miteigenthümer beruhen. Derartige Gesichtspunkte sind aber den Quellen fremd. Diez (S. 16, 32 ff.) und von Seeler (S. 6 und 14) gewähren ebenfalls dem Einzelnen nur eine, freilich wieder anders fundirte, obligatorische Befugniß zum Handeln. Allein dann wäre jede einseitig vorgenommene Handlung rechtswidrig, weil eigenmächtig, und deswegen zu beseitigen. Dies widerspricht jedoch den Quellen.

26 a) Ein Anspruch des Miteigenthümers auf Gestattung unmittelbarer Naturalnutzung besteht nach dem oben Ausgeführten nur dann, wenn hierdurch die gemeinschaftlichen Interessen nicht alterirt werden.

27) Eine besondere Privilegirung des Ersatzanspruchs bei Reparatur gemeinschaftlicher Häuser enthält F. 52, 10 pro socio XVII 2; vgl. auch C. 4 de aedif. priv. VIII 10.

28) In der Abgrenzung der Befugniß zur Eigenmacht differiren die Vertreter der herrschenden Ansicht. Büff, Haben Mitbesitzer unter einander die possessorischen Interdikte? (im Archiv für prakt. Rechtswissenschaft N. F. III S. 122), beschränkt dieselbe auf die Fälle dringender Nothwendigkeit, „Fälle, wo bei uns die Polizei einschreiten würde"; Windscheid (Pandekten § 169a Note 3c) und Sintenis (Civilrecht II S. 725) gewähren bei Gebäuden

Digitized by Google

praktisch nicht immer unbedenklichen Ansicht[29]) ist recht fraglich[30]).

Die individuelle Ausgestaltung der Verwaltungsbefugnisse läßt, soll die Gemeinschaft von Dauer sein, im Einzelfall eine Regulirung derselben durch Vertrag, bezw. richterliches Urtheil erforderlich erscheinen. Ob derartigen Vereinbarungen in Rom dingliche Wirkung gegenüber den Singularsuccessoren der Paziszenten beikam, ist eine vielverhandelte Streitfrage. Dernburg[31]), Kohler[32]) und Adler[33]) legen den die Benutzung regelnden Abmachungen derartige Wirksamkeit bei. Die von ihnen zitirten Quellenstelleu behandeln jedoch lediglich den Ausschluß der Theilung. Sie auf den vorliegenden Fall analog anzuwenden, dürfte bei der Vorsicht des römischen Rechts in der Anerkennung einer dinglichen Wirkung obligatorischer Verträge kaum zulässig sein.

---

allgemein die Befugniß, eigenmächtig zu repariren; Dernburg (Pandekten I § 196 S. 465) und Arndts (§ 133 S. 237), „das zur Erhaltung der Sache Erforderliche vorzukehren". Anders stellt das Obertribunal Stuttgart (Seuffert XXIV 299; ähnlich auch Seuffert XXXVIII 214) die Befugniß zur Eigenmacht darauf ab, daß die Veränderung „für den Miteigenthümer ganz unschädlich und überhaupt für ihn ohne wirkliches Interesse ist". Die Ansicht Schott's (S. 19 ff.; er spricht es allerdings nicht ausdrücklich aus) führt sogar dazu, daß der Miteigenthümer alles das eigenmächtig vorkehren darf, dessen Beseitigung nicht direkt im gemeinschaftlichen Interesse liegt.

29) Eine Berechtigung zur Eigenmacht ist nur bei Klarheit der faktischen Verhältnisse unbedenklich. Ueber die Nothwendigkeit einer Reparatur und vor Allem über die Art und Weise ihrer Ausführung können aber sehr verschiedene Ansichten bestehen. Wie ist es endlich, wenn mehrere Miteigenthümer repariren wollen, jeder aber in anderer Weise? Der Gesichtspunkt der Prävention kann ebenfalls zu praktischen Unzuträglichkeiten führen.

30) Vgl. hierzu Hesse im Archiv S. 129, 130 ff., 138 ff. 143; von Seeler S. 18 ff.

31) Pandekten I § 196 Note 2.

32) Abh. S. 184 ff.

33) Zur Entwicklungslehre und Dogmatik des Gesellschaftsrechtes S. 18 ff.

Digitized by Google

In gleicher Weise muß man sich gegen die Ansicht derer entscheiden[34]), welche die aus dem Gemeinschaftsverhältniß geschuldeten praestationes personales dinglich wirken lassen, dergestalt, daß sie den Singularsuccessoren des Schuldners gegenüber in Anrechnung gebracht werden können. Die praestationes sind im römischen Recht vielmehr rein persönliche Verpflichtungen[35]).

§ 4.

Veräußerung, Dereliktion und Belastung der Quote.

I. Die Veräußerlichkeit der Miteigenthumsquoten ist indubitati juris. Zur Wirksamkeit der Veräußerung an Dritte bedarf es der Tradition[36]) [37]).

34) Vgl. z. B. Dernburg, Pandekten I § 197 Note 14. Das von ihm angezogene F. 14 comm. div. X 3 (vgl. Sintenis II S. 727 Note 22) entscheidet den Spezialfall, wo der Miteigenthümer sich für den Alleineigenthümer hielt, und zwar nach Grundsätzen der rei vindicatio. A. A. die Protokolle der Kommission II. Lesung des Einf.-Ges. zum B.G.B. 167. Sitzung S. 755 (Ausgabe von Achilles, Gebhard, Spahn).

35) Die Wendung in F. 29 comm. div. X 3: et magis ex re in quam inpenditur quam ex persona socii actio nascitur, will nur den wirthschaftlichen Entstehungsgrund angeben. Vgl. Wroblewski, Zur Lehre von der Kollision der Privatrechte S. 205; Göppert, Beiträge zur Lehre vom Miteigenthum S. 42.

36) Vgl. Eck S. 95. Anders Diez S. 26 ff. S. 30 unter Berufung auf die cessio partis in F. 8 de nox. act. IX 4. Der Ausdruck cedere dürfte indessen auch hier (wie z. B. auch in F. 18 comm. praed. VIII 4) von einem älteren in jure cedere stehen geblieben sein. Miteigenthümern gegenüber ist, wenn sie sich im Mitbesitze befinden, Tradition natürlich nicht erforderlich, vgl. RG. Entsch. Bd. XIII S. 180; Wroblewski S. 166.

37) Das für die Konstruktion des Miteigenthums mehrfach (so von Steinlechner II S. 113 ff.; Diez S. 33 ff.) verwerthete F. 13, 17 de act. emti et venditi XIX 1 (ähnlich F. 7, 13 comm. div. X 3) erklärt sich aus den Grundsätzen vom stellvertretenden Commodum. Vgl. Göppert S. 60, 61 und dort Citirte.

Digitized by Google

II. Ebenso ist die Quote derelinquirbar. Sehr bestritten ist, ob als Folge der Dereliktion der Quote Herrenlosigkeit derselben oder Akkreszenz eintritt[38]). Die Entscheidung dieser Frage ist für die Konstruktion des Miteigenthums von prinzipieller Wichtigkeit. In Folge dessen bedarf sie einer eingehenderen Erörterung.

Die hauptsächlich in Betracht kommende Quellenstelle ist F. 3 pro derelicto (modestinus): „An pars pro derelicto haberi possit quaeri solet. Et quidem si in re communi socius partem suam reliquerit, ejus esse desinit, ut hoc sit in parte quod in toto. Atquin totius rei dominus efficere non potest, ut partem retineat, partem pro derelicto habeat.

Die Vertreter der Akkreszenz[39]) erklären die Unmöglichkeit der Quotendereliktion durch den Alleineigenthümer aus der Unmöglichkeit theilweiser Herrenlosigkeit der Sache. Die Entscheidung läßt sich jedoch ebensogut mit der Unmöglichkeit theilweiser Besitzaufgabe begründen[40]). Hinzu kommt, daß die Dereliktion einer Quote durch den Alleineigenthümer eine wirthschaftlich unsinnige Spielerei wäre, da die Ausnutzung eines Antheils schwerer ist als die der ganzen Sache[41]). Von der anderen Seite weist der Ausdruck quaeri solet darauf hin, daß den Römern die Möglichkeit der Dereliktion einer Quote überhaupt bedenklich schien. Eine ratio dubitandi kann man aber nur in dem anomalen Zustand theil-

38) Für die Entscheidung dieser Frage dürfen Argumente aus dem Wesen des Miteigenthums, weil eine petitio principii enthaltend, nicht verwandt werden. Vgl. z. B. Czylarz Fortsetzung von Glücks Pandecten S. 130 ff.

39) Z. B. Steinlechner II S. 43 ff. Kohler, Autorrecht (in Ihering's Jahrb. XVIII S. 379).

40) Eine totale Besitzaufgabe unter Erklärung des Willens lediglich partieller Dereliktion dürfte auf eine protestatio facto contraria hinauslaufen.

41) Aus dem „ut hoc sit in parte, quod in toto" läßt sich nichts ableiten, da der Jurist hiermit nur die Möglichkeit der Dereliktion bejahen will.

Digitized by Google

weiser Herrenlosigkeit erblicken. Endlich hätten die Römer, wenn als Rechtsfolge der Dereliction der Quote Akkreszenz eingetreten wäre, dies sicher hervorgehoben. Denn einmal wird von ihnen mehrfach die Okkupationsfähigkeit als Rechtsfolge der Sachdereliktion betont, und andererseits kennen die Quellen die Akkreszenz nirgends als ein allgemeines Rechtsinstitut, sondern sie behandeln sie immer nur in Anlehnung an die bestimmten Fälle ihres Vorkommens[42]). Praktische Erwägungen sprechen aber eher für die theilweise Herrenlosigkeit. Denn will der Miteigenthümer die Quote haben, so steht ihm die durch seinen Besitz privilegirte Möglichkeit der Okkupation offen. Will er die Quote nicht haben, so besteht für das Recht keine Veranlassung, sie ihm aufzudrängen[43]).

Auch daraus wird das Akkreszenzrecht[44]) gefolgert, daß nach älterem Recht bei formgerechter Freilassung eines Sklaven durch nicht alle Miteigenthümer Akkreszenz eintrat. Formlose Freilassung durch nicht alle Miteigenthümer war ganz wirkungslos. Justinian änderte dies in C. 1. de servo comm. manum VII 7 dahin ab, daß er die nicht manumittirenden Genossen zur Aufgabe ihres Antheils gegen Entschädigung nöthigte. Indessen handelt es sich hier um eine Besonderheit des Sklavenrechtes. Dies zeigt schon die Unwirksamkeit formloser Freilassung[45]). Sodann spricht § 4 J.

---

42) Vgl. Göppert S. 47 ff.

43) Will der Miteigenthümer die derelinquirte Quote nicht haben, so müßte er den auf sie entfallenden Betrag der Früchte deponiren. Das von Kohler (in Ihering's Jahrb. S. 378) aus dem Erforderniß der Zustimmung zu Verwaltungshandlungen entnommene Argument erledigt sich bei unserer Konstruktion der Verwaltungsbefugnisse. Vgl. Protokolle zur II. Lesung des Einf.-Ges. zum B.GB. II S. 748.

44) Kohler, Abh. S. 191. Windscheid § 169a Note 8. Wroblewski S. 170.

45) Dagegen, aber nicht mit durchschlagenden Gründen, Steinlechner II S. 71. Girtanner, Rechtsstellung der Sache und der Eigenthumsbegriff (in Ihering's Jahrb. III S. 263 ff.).

Digitized by Google

de donat II 7 dies aus[46]) und es wird auch durch die Fassung der C. 1 de comm. serv. VII 7 bestätigt[47]).

Für das Akkreszenzrecht wird weiter angeführt[48]): „Der tit. Dig. de stip. serv. XLV 3 enthält in verschiedenen Anwendungen den Satz, daß ein im Miteigenthum stehender Sklave zwar der Regel nach Alles, was er erwirbt, unmittelbar allen seinen Herren erwerbe, sei es, daß er ausdrücklich auf seine Herren, sei es, daß er auf sich selbst oder ohne Beisatz stipulirt; daß aber, falls einer der Herren zum Erwerb im konkreten Fall unfähig ist, der andere das Ganze erwerbe und daß, wenn er nominatim auf einen einzelnen Miteigenthümer oder jussu eines solchen stipulirt, er diesem allein erwerbe."

Allein die Alternative ist hier nicht: Akkreszenz oder theilweise Herrenlosigkeit der Sache, sondern Alleinerwerb oder Verbleiben eines Miteigenthumsantheils beim Veräußerer. Für unsere Frage[49]) kommen diese, dem Obligationen- und nicht dem Sachenrecht angehörigen Sätze deswegen nicht in Betracht, weil die Miteigenthümer eines Sklaven überhaupt nicht nothwendig gemeinsam erwerben. Der Sklave konnte durch seinen Willensakt auch einen der Miteigenthümer allein erwerben. Demgemäß handelt es sich hier lediglich um eine Präsumtion für die Willensrichtung beim Sklaven.

Auch die Wendung relicta vel translata possessione in C. 8 comm. utr. jud. III 38[50]) spricht nicht von Akkres-

46) Erat olim et alius modus civilis acquisitionis per jus adcrescendi etc.

47) Jus enim adcrescendi, quod antiqua jura in communibus servis manumittendis introducebant. Das introducebant weist darauf hin, daß es sich um einen Spezialrechtssatz der Sklavenmanumission handelte. Die Manumission ist außerdem nicht Rechtsaufgabe, sondern Rechtsübertragung. Vgl. Pernice, Parerga IX, VII S. 98.

48) Steinlechner II S. 82.

49) Vgl. Eck, Doppelseitige Klagen S. 96. von Seeler S. 70 ff. Wroblewski S. 171.

50) Windscheid, Pandekten § 169a Note 5.

Digitized by Google

zenz. Wenn der Ausdruck relicta ... possessione überall von Dereliktion des Antheiles[51]) zu verstehen ist, so ist doch als Rechtsfolge lediglich die Beendigung des Miteigenthums zweier bestimmter Personen ausgesprochen. Dies ist aber auch bei Herrenlosigkeit der pars der Fall.

Der Ausdruck concursu partes fiunt[52]) wird von den Römern nicht mit Beziehung auf das Miteigenthum gebraucht, sondern einmal mit Beziehung auf die Mehreren ertheilte missio damni infecti nomine[53]) und sodann beim ususfructus pluribus conjunctim relictus[54]).

Da die Quellen[55]) hiernach einen Beweis für das Akkreszenzrecht nicht ergeben, müssen wir uns für die Herrenlosigkeit der Quote erklären.

III. Während die Normirung der Verwaltungsbefugnisse rein dispositiven Charakter trägt[56]), ist die Veräußerlichkeit

---

51) Relicta ... possessione kann auch von Dereliktion der ganzen Sache durch die mehreren Miteigenthümer verstanden werden.

52) Hiervon geht Schey, Rechtsverwandlungen (in Grünhut's Zeitschrift VIII S. 140) aus.

53) F. 15, 18 de damno inf. XXXIX 2.

54) F. 1, 3 de usufr. adcresc. VII 2.

55) von Seeler S. 66 mißt entscheidende Bedeutung gegen die Akkreszenz dem F. 7, 3 de lib. causa XL. 12 bei. Indessen scheint er die entgegengesetzte Entscheidung in F. 5 quib. ad lib. procl. non licet XL. 13 übersehen zu haben.

56) Von Rechts wegen treten Modifikationen ein bei den gemeinschaftlichen Winkeln ꝛc., wenn, was freilich regelmäßig nicht der Fall ist, die mehreren Anderen als accessorium dienende gemeinschaftliche Sache im Miteigenthum steht. In anderer Richtung finden erhebliche Modifikationen namentlich bei den Publikanensozietäten statt, so weit dieselben keine juristische Person bilden, was möglich war. (Vgl. Kniep, Societates publicanorum I S. 241, 297.) Hier gab es in den affines und participes (vgl. K. Lehmann, Aktiengesellschaften S. 17) sogar Mitglieder, die von jeder Verwaltungsbefugniß ausgeschlossen waren und für die Schulden nach Außen nicht hafteten. Hier war auch die Theilung oft dauernd ausgeschlossen.

Digitized by Google

der Quote zwingenden Rechtes[57]): vertragsmäßige Veräußerungsbeschränkungen haben auch hier lediglich obligatorische Wirkung.

3. Wesen des römischen Miteigenthums.

§ 5.

Wir definiren das Alleineigenthum als das einer Person zustehende Recht der generellen Herrschaft über eine Sache. Die Frage nach dem Wesen des Miteigenthums erschöpft sich in der nach seinem Verhältniß zum Alleineigenthum. Es fragt sich, ob das Miteigenthum getheiltes, solidarisches oder gemeinschaftliches Eigenthum ist. Nimmt man getheiltes Eigenthum an, so kann sich die Theilung auf die Sache oder auf das Recht beziehen.

Die römischen Juristen scheinen über das, was beim Miteigenthum getheilt sei, eine einheitliche klare Auffassung nicht gehabt zu haben. Eine Reihe von Quellenstellen geht ersichtlich von der Ansicht aus, daß beim Miteigenthum die Sache getheilt sei. So ist in F. 6 pr. de rei vind. VI 1: „utrum totam (sc. rem) an partem et quotam petat" die pars eine pars rei. Da sie nicht in sinnfällige Erscheinung tritt, besteht sie intellectu magis quam corpore[58]). Auf die Theilung der Sache bezieht sich auch wohl der häufig vorkommende Ausdruck partes pro indiviso, partes indivisae.

Ob das berühmte F. 5, 15 Commodati XIII 6[59]) auf

---

57) Anderer Ansicht, so weit mir bekannt, nur Adler S. 17 ff. Die von ihm angezogenen Quellenstellen behandeln diese Frage jedoch nicht. Auch bei den Publikanensozietäten waren die Antheile der Gesellschafter frei veräußerlich.

58) F. 5 de stip. serv. XLV 1. Ueber die sonstigen Auffassungen der intellektuellen Theilung vgl. Steinlechner I S. 19, 20, 25, 26.

59) Vgl. Dernburg § 195 ad Note 12. Steinlechner I S. 74. Eck in der Münchener kritischen Vierteljahrsschrift XIX S. 231. von Seeler S. 82. Diez S. 12.

Digitized by Google

einer anderen Auffassung beruht, ist nicht ganz zweifellos. Es heißt hier: Et ait Celsus duorum quidem in solidum dominium vel possessionem esse non posse, nec quemquam partis corporis sed totius corporis pro indiviso pro parte dominium habere. Wenn man hier pro parte zu dominium zieht[60]), so deutet diese Stelle allerdings auf eine Theilung des Eigenthumsrechtes hin. Etwas bedenklich macht nur, daß der zweite mit sed beginnende Theil lediglich die in Form einer Metathesis gebrachte Aufstellung kontradiktorischer Gegensätze zu den Negationen des ersten Theiles enthält. Deswegen und weil pro parte der typische Gegensatz von in solidum ist, ist es fraglich, ob dem Juristen der Gedanke der Theilung des Rechtes klar vor Augen gestanden hat[61]).

Entschieden für die Theilung des Rechtes sprechen dagegen die häufiger[62]) vorkommenden Ausdrücke portio dominii, portio dominica.

Die ältere gemeinrechtliche Theorie[63]) wird von dem Gedanken der Theilung der Sache beherrscht. So schreibt z. B. Hotomannus[64]): veluti si acervus frumenti vel nummorum fit plurium communis non modo pro mensura vel numero partes intelliguntur vel etiam pro singulis aut frumenti granis aut nummorum corporibus. Noch schärfer spricht sich etwa ein Jahrhundert später Frommans aus[65]): partes quas condomini in re communi juris tantum intellectu habere censentur, ita confusae sunt et commixtae, ut neuter possit suam partem a parte domini discretam ostendere.

Die Frage, was wirklich getheilt sei, bleibt hierbei eine offene.

---

60) Steinlechner zieht es zu corporis.
61) Gegen Dernburg l. c.
62) Z. B. F. 7, 3 de stip. serv. XLV 3. F. 50 de leg. I.
63) Eine Ausnahme bildet vielleicht Donellus cf. unten § 6 Note 80.
64) Lib. XVIII der Quaestionum illustrium libri 23. ed. 1591.
65) De condominio 1682 S. 14. Aehnlich Retes in Meermann's Thesaurus VII S. 601.

Digitized by Google

In dieser Richtung wurde obige Lehre durch Wächter fortgebildet [66]). Indem er davon ausging, daß die ideelle Theilung sich auf die Sache beziehe, erklärt er, die ideelle Theilung sei die Negation wirklicher physischer Theilung und die Affirmation der Theilung von etwas Anderem. Wirklich getheilt sei das Recht.

Der auf den ersten Blick bestechende Gedanke, jeder physische Punkt der Sache werde als getheilt vorgestellt, führt logisch zu einer Gemeinschaftlichkeit der Verwaltungsbefugnisse. Da dies, wenn unsere Ausführungen in § 3 richtig sind, den Quellen nicht entspricht, so ist diese Auffassung zu verwerfen.

Der Grundgedanke der Wächter'schen Theorie, die wirkliche Theilung des Rechtes, ist auch heute noch herrschende Ansicht. Sie wird u. A. vertreten von Randa [67]), Wendt [68]), Eck [69]), Göppert [70]), v. Seeler [71]); auch Dernburg [72]), Rümelin [73]), Kierulff [73a]) und Karlowa [74]) sind hierher zu rechnen.

---

66) Württemb. Privatrecht S. 580; Theilung der Rechte (Archiv für civil. Praxis Bd. XXVII S. 163). Aehnlich Unger, Oesterr. Privatrecht I S. 416. Böcking, Pandekten II S. 34 § 139, bes. Note 8. Bremer, Hypothek und Grundschuld S. 26. (Projektion der partes auf die Sache.)

67) Eigenthumsrecht nach österreichischem Recht § 9.

68) Pandekten § 116 S. 324. Faustrecht S. 174.

69) Doppelseitige Klagen S. 92. Kritische Vierteljahrsschrift S. XIX 236.

70) S. 336.

71) S. 157 ff.

72) Pandekten I § 195 S. 463. Andererseits scheint er auf S. 462: „Begrifflich ist das Miteigenthum vom Alleineigenthum nicht unterschieden" ... „das Miteigenthum gestaltet sich also durch die Konkurrenz" von der der Rechtstheilung entgegengesetzten Kategorie der Rechtsbeschränkung auszugehen.

73) Besonders in Jhering's Jahrb. S. XXVIII 417 ff. Er hält die Theilung des Rechtes nicht für eine vollständige.

73a) Theorie des gemeinen Civilrechts S. 325.

74) Römische Rechtsgeschichte S. 454. Kierulff und Karlowa erklären die Sache aber nicht als Körper, sondern als Rechtsobjekt

Digitized by Google

Diese Theorie ist auch wohl für richtig zu erachten. Zuzugeben ist jedoch, daß sie wegen der doppelten darin befindlichen Abstraktion der anschaulichen Klarheit ermangelt. Für die von ihr vertretene Ansicht spricht:

1. Die Fähigkeit der pars, Objekt der Vindikation, der selbständigen Veräußerung und Belastung zu sein. Die pars ist hierin als ein vom Alleineigenthum verschiedenes selbständiges Eigenthumsrecht behandelt. Wäre sie beschränktes, nicht getheiltes Eigenthum, so müßte jeder Miteigenthümer Dritten gegenüber die Vindikation der ganzen Sache haben [75]).

2. Die Unfähigkeit des Miteigenthümers für die gemeinschaftliche Sache Prädialservituten zu erwerben.

3. Der Ausschluß des Akkreszenzrechtes. Die Theorie der Theilung des Rechtes ist zwar mit der Annahme des Akkreszenzrechtes verträglich; nicht aber kann man die Annahme der Ungetheiltheit des Rechtes mit dem Ausschluß des Akkreszenzrechtes vereinbaren.

4. Daß jeder Miteigenthümer selbständig zu den an das Eigenthum geknüpften Klagen legitimirt ist, die Geldkondemnation aber nur für seine Quote erhält. Die Ungetheiltheit des Rechtes würde entweder zu einer Gemeinschaftlichkeit der Klagebefugniß oder zwar zum selbständigen Klagerecht aber mit Kondemnation auf das Ganze, also zu einer aktiven Korrealgläubigerschaft führen.

Andererseits steht kein die Rechtsverhältnisse des Miteigenthums normirender Rechtssatz in unlösbarem Widerspruch mit dieser Theorie [76]).

---

für getheilt, was meines Erachtens mit Theilung des Rechtes gleichbedeutend ist.

75) Vgl. Windscheid § 169a Note 4. Die hierfür, wie für das Folgende von den Gegnern angeführten praktischen Gründe (vgl. z. B. Kohler, Autorrecht S. 385, 386; Eisele im Arch. f. civ. Praxis Bd. 63 S. 52—55) bleiben unerörtert. Sicher hat die Theorie am meisten für sich, welche zur Erklärung der rechtlichen Erscheinungen zu diesem Auskunftsmittel am wenigsten zu greifen braucht.

76) Gegen die Theorie der Getheiltheit des Rechtes wird vor Allem die

Digitized by Google

Da die Theilung des Rechtes Rechtswirkungen besitzt, muß sie eine wirklich vorhandene, keine bloß gedachte sein. Sie besteht allerdings nicht in dem Sinne, daß jeder Miteigenthümer theilweiser Eigenthümer wäre. Denn ein theilweiser Eigenthümer ist kein Eigenthümer und kann daher auch keine Eigenthumsbefugnisse haben, vielmehr ist jeder Miteigenthümer Volleigenthümer der ganzen Sache zu einem Antheil [77]).

Da er Eigenthümer ist, stehen ihm die untheilbaren Eigenthumsbefugnisse selbständig und ganz zu. Jeder Miteigenthümer ist daher dinglich zu Verwaltungshandlungen berechtigt. Die Beschränkung, der er hier unterliegt, ist keine rechtliche, denn er darf selbständig handeln; sie ist lediglich eine faktische, insofern ein Anderer widersprechen kann. Das Rechtsverhältniß liegt analog der par potestas des öffentlichen Rechtes [78]). Da andererseits jeder Miteigenthümer

---

Solidarhaft gegenüber der Noxalklage und der actio de peculio sowie die Ungetheiltheit der Verwaltungsbefugnisse angeführt. Dieselben sind oben bereits von anderem Standpunkte aus erklärt. Daß endlich das Handeln eines Miteigenthümers oder seine Privilegirung hinsichtlich der Verjährung auch vom Genossen den Verlust der Prädialservitut abwendet, folgt aus der römischen Auffassung der Prädialservitut. Wegen der Untheilbarkeit der einzelnen Nutzungshandlungen sowie wegen der Unmöglichkeit einer festen Begrenzung ihres intensiven Gehalts erscheint die Prädialservitut den Römern als eine untheilbare Berechtigung, welche andererseits mehr an das Grundstück als Sache wie als Rechtsobjekt (wie an die Person des Eigenthümers) geknüpft ist. Vgl. F. 6 pr. quem serv. am. VIII 6: Nam satis est fundi nomine itum esse.

77) Dasselbe meint auch wohl Scheurl, Beiträge S. 22—23. Er definirt das Miteigenthum als volles Eigenthumsrecht mit quantitativ beschränktem Umfang.

78) Irreführend ist es mit Beziehung auf die untheilbaren Befugnisse von intellektueller oder anbefohlener Theilung zu sprechen (Rümelin, Theilung der Rechte S. 75 76), denn hiermit wird der Gesichtspunkt der einzelnen Handlung verlassen und die Gesammtheit der Handlungen ins Auge gefaßt. Auch obligatorisch ist die Theilung nicht vollständig durchgeführt.

Digitized by Google

antheiliger Eigenthümer ist, treten die theilbaren Rechtswirkungen des Eigenthums in seiner Person nur pro rata ein. Das Verhältniß ist dasselbe wie bei mehreren Erben. Auch hier ist jeder Erbe und zwar jeder Erbe auf den ganzen körperlichen Nachlaß und doch besteht hier zweifellos eine Theilung, nicht nur eine Beschränkung des Erbrechtes.

§ 6.

Andere neuere Konstruktionen.

Die von der Ungetheiltheit des Rechtes[79]) ausgehenden Theorien nehmen, im Einzelnen freilich in sehr verschiedenen Formulirungen, eine Theilung des Werthes oder des Nutzens der Sache an.

Der Begründer der neueren[80]) „Werththeorien", Girtanner[81]), gelangt freilich von einem anderen Ausgangspunkt dazu. Er erkennt das Bedenkliche der Werththeorie, nämlich daß der Werth etwas außerhalb des Rechtes Stehendes ist, und sucht den Werthbegriff deshalb durch eine andere Definition des Eigenthums zu etwas dem Recht Immanentem zu machen. Er definirt das Eigenthum als das Recht an der Bestimmung der Sache, die Bestimmung der Sache aber dahin: Mittel zu sein für die Zwecke einer Person. Beim Miteigenthum sei die Bestimmung der Sache auf Mehrere gerichtet (S. 243). Sein Objekt sei die sachliche Bestimmung einer noch unausgeschiedenen, in dem körperlichen Objekt steckenden Werthquote (S. 246).

---

79) Ueber die Möglichkeit eines „ungetheilten" oder „gemeinschaftlichen" Eigenthums vom Standpunkte unserer Begriffe des Eigenthums und des Rechtssubjekts vgl. unten § 15.

80) Ob Donellus, Comm. lib. XV cap. 6 IV von der Ungetheiltheit des Rechtes und der Theilung des Werthes ausging (wie Steinlechner I S. 28 Note 1 anzunehmen scheint) ist mir fraglich. Ich verstehe ihn dahin: Die Sache ist körperlich ungetheilt, der praktische Effekt (utilitas) der sinnlich nicht wahrnehmbaren Theile zeigt sich in der Theilung der Nutzungen.

81) In Jhering's Jahrb. III S. 241.

Digitized by Google

Indem diese Theorie, die natürliche Verbindung von Recht und Objekt verlassend, das Recht an etwas lediglich in der Vorstellung Existirendes knüpft, entzieht sie ihm den festen Boden. Auch erhält eine Sache die Bestimmung „Mittel zu sein für die Zwecke einer Person" erst dadurch, daß sie Gegenstand des Eigenthumsrechtes wird. Ein im Ozean schwimmender Haifisch, ein Löwe in der Wüste, sind nicht bestimmt „Mittel zu sein für die Zwecke einer Person". Dies werden sie erst durch die Okkupation. Als ein diese Bestimmung erst erzeugendes Recht kann das Eigenthum aber nicht ein Recht an dieser Bestimmung sein.

An Girtanner schließt sich Hesse[82]). Eigenthum sei das Rechtsverhältniß, vermöge dessen eine Sache unmittelbar zum Vermögen einer Person gehöre, so daß diese über die Sache als Mittel für ihre Lebenszwecke frei verfügen könne. Daraus, daß eine Sache den Lebenszwecken als Mittel diene, entstehe ihr Werth als Gebrauchswerth oder Tauschwerth. Bei dem Miteigenthum bestehe nur eine durch den Willen aller Theilhaber getragene Herrschaft, als Spiegelbild der Herrschaft erscheine in der Reflexion der Werth; das Recht des Miteigenthümers erfasse die ganze Sache, aber er habe nur einen Theil des Werthes zu beanspruchen. Hiernach sei Grundlage der vindicatio partis das getheilte Spiegelbild der ungetheilten Herrschaft.

Mehr auf den Boden des herrschenden Eigenthumsbegriffes sucht sich Steinlechner[83]) zu stellen. Das Miteigenthum sei ein Mehreren an demselben Objekt ungetheilt zustehendes Eigenthumsrecht. Das Recht sei nur intellektuell, nicht wirklich getheilt. Die intellektuelle Theilung sei eine Projektion der wirklichen Theilung des Werthes. Letzterer sei der effektive Gehalt des Rechtes, in den sich jedes Recht bei voller prozessualer Durchführung verwandele.

---

82) Archiv für praktische Rechtswissenschaft N. F. IV S. 119 ff.

83) Vgl. bes. I S. 72–131, vor Allem S. 111. Gegen Steinlechner's Ausgangspunkt vgl. unten § 15.

Digitized by Google

Allein vom Standpunkte des Rechtes ist der Werth nichts Wirkliches, sondern lediglich etwas Gedachtes, ein Urtheil. Es ist ferner nur bei solchen Sachen, die einen wirthschaftlichen Werth besitzen, möglich, eine Theilung des Werthes anzunehmen. Man denke z. B. an in einem Nachlasse befindliche Privatbriefe diskreten Inhalts, wo jegliche Verwerthung durch dringende Pietätsrücksichten ausgeschlossen ist. Von einer Getheiltheit ihres Werthes unter die verschiedenen Erben zu sprechen, wäre eine reine Fiktion. Außerdem können Miteigenthumsantheil und Werthantheil erheblich differiren in Folge von Schulden aus dem Gemeinschaftsverhältniß [84]). Es ist ferner unrichtig, daß den Römern der Werth der effektive Gehalt des Rechtes ist. Die Geldkondemnation ist ihnen nicht eine Substitution des materiellen Gehaltes des Rechtes an die Stelle seiner äußeren Erscheinung, sondern eine durch die eigenartige römische Zwangsvollstreckung gebotene Verwandlung des Rechtsinhaltes oder richtiger des Anspruchs. Auch ist es nicht der abstrakte Begriff des Werthes, mit dem die Römer operiren, sondern der des Geldäquivalents.

Wegen dieser Bedenken hat denn auch Windscheid [85]) die früher von ihm vertheidigte Theilung des Werthes in den letzten Auflagen seiner Pandekten aufgegeben. Die Theile beim Miteigenthum seien nichts in sinnlicher Wirksamkeit Existirendes; durch sie werde lediglich bezeichnet, was dem Berechtigten von der Sache gebühre und was er seinerseits zu den Kosten ihrer Erhaltung beizutragen habe. Die Theile sind also keine wirklichen Theile des Werthes, sondern nur Maßstäbe für die Benutzung, sie geben, wie Brinz [86]) und Eisele [87]) den Satz formuliren, nur das Verhältniß

84) Vgl. unten namentlich § 13. Göppert S. 42.

85) Pandekten I § 142 Nr. 4 ad Anm. 10.

86) Pandekten I (3. Aufl.) S. 476.

87) S. 29 ff. Aehnlich Kohler in Jhering's Jahrb. S. 377: „Getheilt ist die wirthschaftliche Nutzkraft", und Schey S. 133: „Getheilt ist der Werth, den der Genuß der Sache repräsentirt".

Digitized by Google

an, nach dem die Miteigenthümer zu theilen haben. Die Schwierigkeiten, in welche diese Begriffsbestimmungen mit der selbständigen Vindikationsfähigkeit und Veräußerlichkeit der pars gerathen, sucht Czylarz[88]), der im Wesentlichen auf demselben Boden steht, dadurch zu heben, daß er erklärt, das römische Miteigenthum sei von seiner kausalen Grundlage gelöst und zu einem abstrakten sachenrechtlichen Verhältniß geworden.

Diese sämmtlichen Theorien sagen nicht, was die pars des Miteigenthümers eigentlich sei und wie sie sich zum Alleineigenthum verhalte, sie bestimmen lediglich ihre praktische Wirksamkeit. Und doch behandeln die Römer die pars als ein selbständiges Vermögensrecht, nicht lediglich als einen Werthmesser. Dadurch, daß jene Theorien die Wirksamkeit der pars ausschließlich in das persönliche Verhältniß der Miteigenthümer zu einander verlegen, werden sie ihrer selbständigen sachenrechtlichen Bedeutung nicht gerecht. Auch die keineswegs völlig klare Formulirung von Czylarz ändert hieran nichts.

Diez[89]) bestimmt die selbständige vermögensrechtliche Bedeutung der pars dahin, daß er sie für ein Forderungsrecht erklärt. Das Eigenthumsrecht stehe nur allen Miteigenthümern zusammen zu[90]); der einzelne habe noch nichts körperlich Faßbares in seinem Vermögen, aber ein Forderungsrecht, daß ihm etwas körperlich Faßbares übertragen werde.

Allein die Römer ließen die pars nach sachenrechtlichen Grundsätzen erworben werden und gaben dem Erwerber der pars ein selbständiges materielles Recht, nicht bloß eine actio mandata oder utilis. Die pars erzeugt obligatorische Beziehungen, ist aber nicht selbst eine solche.

---

88) Bes. S. 140, 141.
89) Zur Lehre vom Miteigenthum, bes. S. 6 ff.
90) S. 7 ff.

Digitized by Google

Auch hieraus ergibt sich indirekt, daß nur die Theilung des Rechtes der praktischen Ausgestaltung des Miteigenthums im römischen Recht entsprechend ist.

§ 7.

Schlußresultate.

I. Das Miteigenthum des römischen Rechtes ist in seinem Wesen ein dem Rechte nach getheiltes Eigenthum Mehrerer an derselben Sache. Jeder Miteigenthümer ist Eigenthümer der ganzen Sache zu einem Bruchtheil.

II. Essentialien der Erscheinung des Miteigenthums sind die freie Veräußerlichkeit des Antheils, sowie seine ausschließliche Entstehung durch Akte dinglicher Natur. Essentiell ist ferner, daß die aus dem Miteigenthum entspringenden Verpflichtungen rein persönlicher Natur sind. Gegen den Rechtsnachfolger können sie auch nicht bei Gelegenheit der Theilung geltend gemacht werden.

III. Naturale der Erscheinung des Miteigenthums ist die individualistische Ausgestaltung der Verwaltung.

II. Das Miteigenthum im Bürgerlichen Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch.

Vorbemerkung.
Die Rechtspersönlichkeit der Handelsgesellschaften.

§ 8.

Das neue bürgerliche Recht involvirt den Friedensschluß in dem etwa ein halbes Jahrtausend alten Kampfe des römischen und deutschen Rechtes; in ihm sind die nach der Ansicht der Zeit lebensfähigsten römischen und deutschen Rechtsgedanken zu einer neuen Einheit, zu einem selbständigen

Digitized by Google

Organismus verschmolzen. Aus dieser Thatsache, daß wir hier einem neuen geschlossenen Rechtssystem gegenüberstehen, erwächst für den Dogmatiker doch die Aufgabe, dieses System aus sich selbst heraus zu analysiren und auf seine Elemente zu reduziren, wenn auch unter stetiger Berücksichtigung seiner historischen Grundlagen. Freilich muß hier häufig auf liebgewordene Konstruktionen verzichtet werden, namentlich bei den auf deutschem Boden erwachsenen Rechtsinstituten. Dennoch läßt sich eine befriedigende, einheitliche Auffassung des bürgerlichen Rechtes nur dann durchführen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß dasselbe Rechtsinstitut durch Einfügung in ein anderes Rechtssystem seinen dogmatischen Charakter wesentlich verändern kann.

So ist insbesondere die Stellung des ganzen Handelsrechtes im neuen System eine wesentlich veränderte. War das Handelsrecht bisher einem weiten Mantel vergleichbar, der den verschiedenartigsten Rechtskörpern, wie dem gemeinen, preußischen und französischen Recht, als Ueberwurf diente, so ist es jetzt ein Glied in einem einheitlichen Organismus, wenn auch ein Glied mit selbständigen Funktionen. Während früher die dogmatische Erfassung des Handelsrechtes, namentlich des Gesellschaftsrechtes, weil der festen Basis eines bestimmten Civilrechtes entbehrend, vielfach in der Luft schwebte, findet sie nunmehr im Bürgerlichen Gesetzbuch ihren positiven Angelpunkt, an dem sie ihre Hebel ansetzt, ihre Basis, auf der sie ihre Konstruktionen aufbaut, die sie aber auch nicht verlassen darf.

Schon hierdurch, durch die Schaffung einer festen Grundlage, werden manche bisher bestehende Streitfragen des Handelsrechtes ihrer Lösung näher gerückt. Außerdem räumt das Gesetz selbst mit einer Reihe alter vielverhandelter Kontroversen durch direkte Bestimmungen oder durch Fortlassen zweifelhafter Sätze auf.

In dieser Beziehung ist für uns von besonderem Interesse, daß die Frage nach der Rechtspersönlichkeit der Handelsgesellschaften nunmehr, wenigstens im Wesentlichen, ihre Er-

Digitized by Google

ledigung gefunden hat. Ihre Beantwortung ist für die vorliegende Arbeit präjudiziell; denn soweit den Handelsgesellschaften selbständige Rechtspersönlichkeit zukommt, kann von einem Miteigenthum nicht die Rede sein [91]). Es handelt sich hierbei nur um die materielle selbständige Rechtsfähigkeit; die Ansicht derer [92]), welche der Handelsgesellschaft eine relative juristische Persönlichkeit beimessen, ist für die Auffassung des sachenrechtlichen Verhältnisses ohne Bedeutung.

Nach dem neuen Gesetzbuch sind die offene Handels- und Kommanditgesellschaft sowie die Rhederei zweifellos keine juristischen Personen. Daß die offene Handelsgesellschaft nur eine Unterart der Gesellschaft des Bürgerlichen

---

91) Eine andere Frage ist, ob bei der offenen Handelsgesellschaft überhaupt Miteigenthum vorliegt und nicht vielmehr eine bloße Dispositionsgemeinschaft, wie Lastig (in Endemann's Handbuch I S. 335—341) annimmt. Lastig hat insofern Recht, als die Einheit der formellen Verfügungsgewalt nicht das Bestehen eines bestimmten materiellen Rechtsverhältnisses zur Voraussetzung hat, sie besteht z. B. gleichmäßig bezüglich der quoad sortem wie der quoad usum inferirten Objekte. Andererseits ist das Vorhandensein materiell gemeinschaftlichen Eigenthums, auch wenn man bezüglich der Illation der Lastig'schen Ansicht folgt, dann nicht zu leugnen, wenn ein Bevollmächtigter Namens der Gesellschaft einen Erwerb macht, oder wenn ein Gesellschafter, der in das Inventar aufgenommene Naturaleinlagen gemacht hat, aus der im Uebrigen fortbestehenden Gesellschaft ausscheidet. Außerdem steht dieser Ansicht jetzt besonders § 718 B.GB.'s entgegen.

92) Dahn, Handelsrechtliche Vorträge S. 76. Gareis-Fuchsberger, Kommentar S. 210 ff. Gareis, Handelsrecht (6. Aufl.) S. 176. Aehnlich steht es mit der „kollektiven Einheit" Brinckmann's (Handelsrecht S. 126, 233). Diese Definition gibt die Erscheinungsform der Handelsgesellschaft insofern zutreffend wieder, als sie vermöge ihrer geschlossenen Einheit nach Außen wie eine juristische Person auftritt. Im Uebrigen gibt sie Steine statt Brod: sie sagt nicht, was die Handelsgesellschaft ist, sondern wie sie aussieht. Materiell richtig ist sie deswegen nicht, weil die Begriffe „rechtsfähig" und „nicht rechtsfähig" nur in der Richtung Zwischenbildungen zulassen, daß die Rechtsfähigkeit in Ansehung einzelner Rechte beschränkt wird.

Digitized by Google

Gesetzbuches ist, ergibt schon die Fassung des § 105 HGB.'s: „Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinsamer Firma gerichtet ist" ꝛc. Im Abs. 2 des § 105 wird denn auch die subsidiäre Anwendlichkeit der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft bestimmt[93]). Die Kommanditgesellschaft ist aber in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Recht nach § 161 HGB.'s lediglich eine Modifikation der offenen Gesellschaft.

---

93) Vgl. auch Denkschr. zum Entw. d. HGB.'s (S. 86). Die Annahme juristischer Persönlichkeit war bisher vertreten u. A. von Gotter (in Busch's Archiv Bd. XVIII S. 348 ff.), Ladenburg (in Siebenhaar's Archiv X S. 232), Affolter (im Archiv für bürgerl. Recht V S. 5—11), Eccius (in dieser Zeitschr. XXXII N. F. XVII S. 1—18), Anschütz und von Völderndorff (Kommentar II §§ 2—5 S. 5—15), Kohler (Recht des Markenschutzes S. 235); ebenso das OLG. Hamburg (bei Seuffert XLIX Nr. 171). Sehr bedenklich auch RG. Entsch. XVI S. 17 und bes. XXV S. 256. Dagegen die übrige Judikatur des Reichsgerichts (bes. III S. 57, V S. 55, IX S. 144, XVII S. 367; weniger entschieden XXX S. 152) und des Reichsoberhandelsgerichts (vgl. V S 204, IX S. 17, XII S. 261, XIII S. 286, XIV S. 5, XXI S. 130). Vgl. auch Seuffert, Archiv XVIII 99, XX 157, XLVIII 194. Aus der Literatur sind (außer Denjenigen, welche auch die Rechtspersönlichkeit der Aktiengesellschaft leugnen) zu nennen: Staub (Kommentar 6. Aufl. § 105 Anm. 8), Laband (in dieser Zeitschr. N. F. XV S. 503), Gierke (Genossenschaftstheorie S. 48 ff., 435), Cosack (Handelsrecht 3. Aufl. S. 555, 4. Aufl. S. 581), Goldschmidt (System S. 132 ff.), Adler (S. 72), Behrend (Handelsrecht § 66 S. 470), Lehmann-Ring (Kommentar zum Handelsgesetzbuch S. 217). Der Kommentar von Makower (welcher früher die Annahme juristischer Persönlichkeit vertrat) erklärt die offene Handelsgesellschaft zwar für keine juristische Person, aber für eine „selbständig rechtsfähige, unter einem selbständigen Gesammtnamen auftretende und organisirte Gesammtheit", der im privaten Rechtsverkehr grundsätzlich dieselbe Rechtsstellung wie einer juristischen Person einzuräumen sei (S. 179). Hierin dürfte eine contradictio in adjecto liegen.

Digitized by Google

Daß der Rhederei keine juristische Persönlichkeit zukommt, war schon im früheren Recht einstimmige Annahme [94]).

Ueber die juristische Natur der Aktiengesellschaft ist lange ein erbitterter Streit geführt [95]). Die durchaus überwiegende Ansicht der neueren Literatur und die fast einstimmige der Praxis [96]) erklärte die Aktiengesellschaft für eine juristische Person. Unter den für die selbständige Rechtspersönlichkeit angeführten Argumenten war das schwerwiegendste aus der Fassung des Art. 213 (jetzt § 216) des „Allgemeinen Handelsgesetzbuches" entnommen. Hier heißt es: „Die Aktiengesellschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten, sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte von Grundstücken erwerben" ꝛc., während die entsprechende Bestimmung bezüglich der offenen Handelsgesellschaft in Art. 111 dahin lautete: „Die offene Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben" ꝛc. Die Verschiedenheit der Fassung läßt in der That nur die Auffassung zu, daß damit der Aktiengesellschaft die selbständige Rechtsfähigkeit zugesprochen werden sollte. Das Gewicht des

---

94) Vgl. Wagner, Seerecht S. 192 und passim. Schaps, Kommentar S. 99. Gierke, Genossenschaftstheorie S. 53. Ehrenberg in der Krit. Vierteljahrsschrift XXI S. 167. Goldschmidt in dieser Zeitschr. XXIII (N. F. VIII) S. 352. Stobbe II S. 74 (§ 82). Beseler (Pappenheim) S. 1191. Gareis und Fuchsberger S. 910. Die entgegengesetzte Ansicht wurde früher von Lewis (Kommentar 1. Aufl. S. 41 ff.) vertreten, ist von ihm selbst jetzt aber aufgegeben (bei Endemann IV § 11 S. 54, Kommentar 2. Aufl. I S. 63). Vgl. auch Boyens, Kommentar S. 241.

95) Die Literatur des Streites bei Renaud, Aktienrecht S. 133 ff., Randa in Siebenhaar's Archiv XV S. 33, und Ring, Aktienrecht 2. Aufl. S. 147. Die letzten eingehenden Erörterungen der Kontroverse bei K. Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften S. 227—249, Pinner, Aktienrecht S. 341.

96) Vgl. die Citate bei Ring S. 147.

Digitized by Google

§ 210 (Art. 213) ist im revidirten Handelsgesetzbuch noch dadurch verstärkt, daß die Bestimmung des Art. 214 Abs. 1 („Jeder Aktionär hat einen verhältnißmäßigen Antheil am Vermögen der Gesellschaft"), welche besonders zu Zweifeln Anlaß bot, keine Aufnahme gefunden hat. Nach der ausdrücklichen Erklärung in der dem Entwurf beigegebenen Denkschrift ist dies geschehen, weil der Satz: „wenn man ihn auf die einzelnen das Gesellschaftsvermögen bildenden Gegenstände beziehen will" unrichtig sei[97]) [98]).

Nicht so zweifellos ist auch nach dem neuen Recht die rechtliche Natur der Kommanditaktiengesellschaft[99]). Die herrschende Ansicht ging für das bisherige Recht dahin, daß es sich hier um eine zwar eigenartig modifizirte, aber in ihrem innersten Wesen nicht veränderte Kommanditgesellschaft mit mehreren Kommanditisten handelt[100]). Eine andere Ansicht sprach sich dafür aus, daß zwar nicht der ganzen Kommanditaktiengesellschaft, wohl aber der Kommanditistengesammtheit juristische Persönlichkeit zukommt. Dabei ist nach Lastig[101]) die Kommanditaktiengesellschaft eine Korporation, welche mit dem Komplementar einen Arbeitsvertrag

97) S. 143.

98) Eine den Bestimmungen des Art. 213 und 216 gleichmäßig gerecht werdende Konstruktion war bisher nur auf Grund des Gierke'schen genossenschaftlichen Eigenthums möglich. Vgl. Genossenschaftstheorie bes. S. 330. Die veränderte Fassung hat das aus dem Wortlaut des Gesetzes entnommene Argument jedenfalls beseitigt.

99) Ueber die geringe praktische Bedeutung der Kommanditaktiengesellschaft vgl. Denkschrift zum Entwurf eines Handelsgesetzbuches S. 187.

100) Goldschmidt S. 146. Beseler, Privatrecht § 234 S. 1066. Renaud S. 112. Gierke S. 52, 53, 435. Ring S. 25, 99. Behrend S. 960 (zweifelnd). Primker in Endemann's Handbuch I S. 697, 703. Petersen und Pechmann, Kommentar S. 3 ff. Hierzu kommen natürlich Diejenigen, welche auch der Aktiengesellschaft die Rechtsversönlichkeit absprechen. Unentschieden ROHG. VII S. 415; RG. XXXII S. 399.

101) In Endemann's Handbuch I S. 342. Seine Ausdrucksweise läßt jedoch die Auslegung zu, daß er mit diesen Worten lediglich die wirthschaftliche Seite hat bezeichnen wollen.

Digitized by Google

abschließt. Kuntze[102]), Cosack[103]) und Endemann[104]) nehmen ein Gesellschaftsverhältniß zwischen Komplementar und Kommanditistengesammtheit an. Hiernach wäre die Kommanditaktiengesellschaft eigentlich eine offene Handelsgesellschaft zwischen einer physischen und einer juristischen Person, unter Ausschluß der letzteren von Vertretung und Geschäftsführung. Eine dritte Ansicht legt der Aktienkommanditgesellschaft als ganzer juristische Persönlichkeit bei[105]). Vom Standpunkte des neuen Handelsgesetzbuches[106]) ist diese Ansicht für richtig zu erachten, denn das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch behandelte die Kommanditgesellschaft auf Aktien im engen Anschluß an die Kommanditgesellschaft; im neuen Handelsgesetzbuch erscheint sie aber als eine Nebenform der Aktiengesellschaft. Der Art. 143 Abs. 1 Allg. HGB.'s bestimmte: „Das Gesammtkapital der Kommanditisten kann in Aktien zerlegt werden", ließ also einmal die Analogie der Kommanditgesellschaft maßgebend sein und behandelte andererseits die Einlagen der Komplementare und Kommanditisten verschieden. Im § 320 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 heißt es dagegen: „Mindestens ein Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien haftet den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt (persönlich haftender Gesellschafter), während die übrigen sich nur mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft betheiligen." Der Unterschied von der Aktiengesellschaft wird also auf die Verschiedenheit der Haftung abgestellt. Eine primäre solidarische Haftung be-

102) Prinzip und System der Handelsgesellschaften, in dieser Zeitschrift VI S. 240.

103) 3. Aufl. S. 724, 4. Aufl. S. 692.

104) Handelsrecht S. 343.

105) So zuletzt Staub 3. Aufl. S. 303, 304 ad Art. 173 (Ergänzungsheft). Vgl. auch Simon oben S. 34 (Hinweis der Redaktion).

106) Die Denkschrift spricht sich hierüber (S. 187 ff.) nicht klar aus. Vgl. Rudorff, Handelsgesetzbuch S. 244. Pinner, Aktienrecht S. 341. K. Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften S. 276, 277.

Digitized by Google

stimmter Mitglieder ist aber mit dem Begriff der juristischen Person keineswegs unvereinbar [107]). Der Ausdruck „Grundkapital" kann andererseits hier keine andere Bedeutung wie bei der Aktiengesellschaft haben [108]). Abs. 2 des § 320 erklärt ferner die Analogie der Kommanditgesellschaft nur für anwendbar auf die persönlichen Rechtsverhältnisse der Komplementare, ohne ihres Rechtverhältnisses zum Gesellschaftsvermögen zu gedenken. Hierfür gilt vielmehr die Bestimmung des Abs. 3: „Im Uebrigen gelten für die Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit sie nicht aus den nachfolgenden Vorschriften oder dem Fehlen eines Vorstandes ein Anderes ergibt, die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft." In Ermangelung derartiger Vorschriften muß daher auch der § 210 auf die Kommanditaktiengesellschaft Anwendung finden [109]).

Somit haben wir hier nur die Rechtsverhältnisse der

---

107) Sie erscheint rechtlich als eine gesetzliche selbstschuldnerische Bürgschaft. Sie besteht z. B. bei der sich als juristische Person darstellenden offenen Handelsgesellschaft des französischen Rechts. Kuntze, Kojengenossenschaft S. 23, 24. Anders freilich Laband XXX S. 503.

108) Vgl. § 178.

109) Diese Auffassung wird auch der Organisation der Kommanditaktiengesellschaft sowie ihrem Wesen als einer auf längere Dauer angelegten Kapitalassoziation am besten gerecht. Auch besitzt die individuelle Persönlichkeit der Komplementare im System des neuen Gesetzes nicht die einschneidende Bedeutung für die Existenz der Kommanditgesellschaft wie nach altem Recht. Vgl. in dieser Beziehung § 330 Abs. 4 einerseits und Art. 199, 200 andererseits. Gegen die Auffassung, daß der Kommanditistengesammtheit juristische Persönlichkeit zukommt (Cosack 4. Aufl. S. 692), spricht einmal die große, in einer derartig gebundenen Rechtsfähigkeit liegende Anomalie und sodann, daß hierdurch das einheitlich organisirte Gebilde in zwei zerrissen wird, daß der Begriff der Kommanditaktiengesellschaft eine beschränkte Betheiligung des Kommanditisten verlangt, während hier die juristische Persönlichkeit des Kommanditisten voll und unbeschränkt betheiligt wäre. Vgl. Gareis S. 384.

Digitized by Google

Rhederei, der offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft zu erörtern [110]). Dem Thema entsprechend beschränkt sich die Darstellung natürlich auf die rein sachenrechtliche Seite des Gesellschaftsverhältnisses. Die persönlichen Rechtsbeziehungen der Gesellschafter werden nur insoweit behandelt, als es zur Klarlegung des Miteigenthums erforderlich ist.

§ 9.

Insbesondere die Begriffe des freien und gebundenen Miteigenthums (gesammte Hand).

I. Auch im neuen bürgerlichen Recht ist das Miteigenthum in der Regel ein der freien Verfügung des Inhabers unterliegendes Vermögensrecht. Anders wie im römischen Recht bildet diese Verfügungsfreiheit aber nur die Regel: Wenn auch direkt auf Ausschluß der Verfügungsfreiheit gerichtete Verträge der dinglichen Wirksamkeit entbehren [111]), so weisen doch das bürgerliche wie das Handelsrecht eine Reihe von Erscheinungen auf, in denen eine materielle Vermögensgemeinschaft dergestalt besteht, daß das Recht des Einzelnen am Gesammtvermögen wie an dessen einzelnen Bestandtheilen seiner individuellen Verfügungsgewalt in größerem oder geringerem Grade entzogen ist [112]).

Eine solche nach außen gebundene Vermögensgemeinschaft finden wir im Bürgerlichen Gesetzbuch bei der Gesell-

110) Die Rechtsfähigkeit der eingetragenen Genossenschaften und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist heute wohl indubitati juris. Vgl. Cosack 4. Aufl. S. 682 ff., 701.

111) Vgl. § 137 B.G.B.'s. Materiell wird in solchen Fällen allerdings vielfach ein Gesellschaftsvertrag vorliegen und die Gebundenheit sich aus diesem Gesichtspunkte aufrecht erhalten lassen. Anders nur Scherer II S. 1047. Wie im Text: Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch S. 510. Neumann, Handausgabe S. 344. Planck, Kommentar S. 489.

112) D. h. so weit er verfügungsberechtigt ist, ist er es nicht als Eigenthümer, sondern vermöge seiner persönlichen Stellung in der Gesammtheit, z. B. als Ehemann, vertretender Gesellschafter.

Digitized by Google

schaft [113]) und den verschiedenen Arten der ehelichen Gütergemeinschaft [114]). Im Handelsgesetzbuch ist derselbe Rechtsgedanke maßgebend gewesen für die rechtliche Ausgestaltung der offenen Handels- und Kommanditgesellschaft [115]). Zwischenbildungen nach der Richtung der freien Vermögensgemeinschaft bilden die Erbengemeinschaft [116]) [117]) und die Rhederei [118]).

In den Fällen dieser gebundenen Vermögensgemeinschaft ist regelmäßig ein Komplex möglicherweise verschiedenartiger Sachen und Rechte zu einem einheitlichen Vermögen zusammengefaßt. Dieses Gesammtgut bildet eine nach außen hin vollständige Einheit bei der offenen Handels- und Kommanditgesellschaft vermöge der Einheit der Firma. Eine derartige nach außen hin sofort sichtbare selbständige Sonderung des Vermögens ist in gewisser Weise auch bei der Rhederei und beim rechtsunfähigen Verein möglich. Wenn diese auch eine Firma im Rechtssinne nicht besitzen, so können doch Geschäfte giltig im Namen des Vereins [119]) und der Rhederei als solcher [120]) [121]) geschlossen werden. Bei den übrigen Formen der gebundenen Vermögensgemeinschaft

---

113) Vgl. § 719 B.GB.'s.

114) Vgl. §§ 1442, 1471, 1487, 1519, 1549 B.GB.'s.

115) §§ 124, 105 Abs. 2, 161 HGB.'s.

116) § 2033 ff. B.GB.'s.

117) Vgl. für Mecklenburg noch § 292 der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches: „Einer von mehreren Lehnerben kann nicht über seinen Antheil am Lehnvermögen und an den einzelnen zu diesem Vermögen gehörenden Gegenständen verfügen."

118) § 489 ff., besonders § 502 HGB.'s.

119) Vgl. § 54 B.GB.'s.

120) Vgl. § 494 HGB.'s. Ueber die Rechtsnatur dieses „Namens" ohne Firmencharakter und seinen Einfluß auf das gemeinschaftliche Vermögen vgl. unten § 11.

121) Ohne daß hierdurch prinzipiell ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Firmen- bezw. Rhedereivermögen begründet wird. Planck S. 468.

Digitized by Google

stehen die gemeinschaftlichen Rechte nach außen hin den Personen der Gesellschafter, Miterben oder Ehegatten *als solchen* zu, ohne daß eine Kollektivbezeichnung der Besonderheit des Rechtsverhältnisses sinnfälligen Ausdruck verleiht. Daher ist hier namentlich die Gemeinschaftlichkeit der Forderungen, obwohl ihr unmittelbare Wirksamkeit Dritten gegenüber zukommt, doch für diese oft unerkenntlich [122]).

Diese im Einzelnen in verschiedenem Grade ausgeprägte äußere Einheitlichkeit des (gebundenen) gemeinschaftlichen Vermögens legt die Frage nahe: Entspricht dieser äußeren Vereinigung eine innere Einheit? Gelten als Rechtsobjekt im Verhältniß der Theilhaber zu einander nicht die einzelnen gemeinschaftlichen Sachen und Rechte, sondern vielmehr nur das Sondervermögen als Ganzes oder nach aliquoten Bruchtheilen? — oder *beschränkt sich die Gebundenheit* der einzelnen Vermögensbestandtheile *an einander* darauf, daß die *Verfügung* darüber nach selbständigen, einheitlichen, wesentlich aus dem personenrechtlichen Verhältniß der Theilhaber zu einander entnommenen Grundsätzen geregelt ist? Im letzteren Falle würden die einzelnen zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörenden Rechtsobjekte ihre individuelle Natur auch im Verhältniß der Theilhaber zu einander *nicht* aufgeben, man könnte daher sehr wohl von einem Miteigenthum [123]) an den einzelnen zum Gemeinschaftsvermögen gehörenden körperlichen Sachen sprechen.

Die erstere Auffassung wird mit großer Energie von *Gierke* vertreten und ist von ihm namentlich in seiner

---

122) Vgl. daher die zum Schutze des Kompensationsrechts des Schuldners getroffenen Bestimmungen in §§ 720, 2041 B.GB.'s. Eine eingehendere Erörterung dieser Rechtsverhältnisse findet sich in dem § 11, „Das Miteigenthum als Bestandtheil eines Sondervermögens."

123) Im weitesten Sinne. Ob hierauf die Vorschriften des B.GB.'s §§ 1008—1011 anwendbar sind, kann erst im zweiten Theile dieser Arbeit erörtert werden.

Digitized by Google

„Genossenschaftstheorie“ [124]) mit außerordentlichem Aufwand von Geist und Gelehrsamkeit verfochten worden. Ihm ist Objekt des Gemeinschaftsrechtes „ein Vermögensinbegriff als solcher mit allen darin enthaltenen dinglichen und persönlichen Rechten und Pflichten“ (S. 363), „ein von keinem einzelnen Sachkörper mehr abhängiger Vermögensinbegriff, der in seiner reinen ideellen Einheit einem in sich einheitlichen gemeinsamen Herrschaftsrecht unterworfen wird“ (S. 364). Das Gesellschaftsvermögen sei also „ein von der Summe seiner jeweiligen Bestandtheile verschiedenes Rechtsobjekt“ (S. 495).

---

124) Seine ganze Lehre von den Gesammthandverhältnissen wird hierdurch beherrscht. Vgl. auch Gierke's „Deutsches Privatrecht“ S. 539 und S. 665 ff., sowie „Personengemeinschaften und Vermögensinbegriffe in dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich“ in Bekker und Fischer, Beiträge Heft 18. Es ist mir nicht bekannt, ob Gierke seine Auffassung auch für das neue Reichsrecht vertritt, nachdem die von ihm (Beiträge S. 107 ff.) geforderte Statuirung der selbständigen Rechtsobjektivität der Vermögensinbegriffe im Gesetze keine Aufnahme gefunden hat. Die Gierke'sche Auffassung war bisher herrschend für das Recht der preußischen Erbengemeinschaft. Vgl. besonders die in RG. IX. CS. S. 273 citirten Entscheidungen des Obertribunals und die Formulirung des Reichsgerichts: „aliquoter Theil am Inbegriff der Erbschaft“. Förster-Eccius III S. 314: „Mitberechtigt am Nachlaß sind Miteigenthümer der Nachlaßstücke in Höhe ihrer Quote.“ Abweichend Dernburg, Preuß. Privatrecht III 3. Aufl. S. 693 bezüglich der Erbengemeinschaft: „Man mag grundsätzlich sagen, daß der Miterbe wie am Ganzen so auch an den einzelnen Sachen zu ideellen Theilen mitberechtigt ist, doch ist dies Recht an den einzelnen Sachen nach der Natur der Sache kein unabhängiges.“ Etwas anders wieder S. 656 bei der Gesellschaft: das ganze Gesellschaftsgut ungetheilt gemeinschaftlich. Ueber die Dogmengeschichte der preußischen Auffassung vgl. Göppert S. 1 ff., 82 ff. Vgl. über die Erbengemeinschaft auch: Endemann, Einführung III S. 463 ff., bes. S. 472. Erhebliche Anklänge an die „objektive Vermögenseinheit“ zeigt auch von Seeler, Miteigenthum nach Bürgerlichem Gesetzbuch, indem er bei den Gesammthandverhältnissen S. 92 ff. zwischen Recht am Gesammtvermögen und Recht an den einzelnen Bestandtheilen unterscheidet.

Digitized by Google

In der Kommission zur zweiten Lesung des Entwurfs[125]) ging die Mehrheit zwar nicht bei der Gesellschaft und Gütergemeinschaft[126]), wohl aber bei der Erbengemeinschaft von der Gierke'schen Auffassung aus. Das Protokoll über die 396. Sitzung[127]) führt in dieser Beziehung als Ansicht der Mehrheit aus: „Bei der Gemeinschaft zur gesammten Hand bestehe die Gemeinschaft nicht an allen einzelnen Gegenständen des Vermögensganzen, das Verhältniß sei vielmehr ein einheitliches und die einzelnen Objekte kämen nur als Bestandtheile eines Ganzen in Betracht."

Die Veranlassung zu dieser auf landrechtlichen Anschauungen über die Erbengemeinschaft beruhenden Kommissionsäußerung war die, daß einige Mitglieder Zweifel erhoben hatten, „ob eine dingliche Verfügung eines Miterben über seinen Antheil am Nachlasse rechtlich überhaupt möglich sei"[128]).

Indessen gebietet selbst die Möglichkeit einer einheitlichen, dinglichen Verfügung eine derartige Auffassung keineswegs. Sie nöthigt nicht zu der Annahme einer inneren Einheit des Objektes der Verfügung seiner rechtlichen Zuständigkeit nach; vielmehr braucht diese Einheit nur für die quasi äußere Seite der Rechtsausübung vorhanden zu sein. Auch die Auflassung überträgt gemäß § 925 B.GB.'s mit dem Eigenthum des Grundstückes auch das Eigenthum am Zubehör, und doch ist dieses zweifellos bezüglich der rechtlichen Zuständigkeit selbständiges Rechtsobjekt[129]). Ebenso

125) Der Entwurf I hatte bekanntlich bei der Gesellschaft wie bei der Erbengemeinschaft sich für freies Miteigenthum entschieden. Vgl. §§ 631, 2151 Entw. I.

126) Vgl. Komm.Prot. 137. Sitzung II S. 429, 280. Sitzung IV S. 133.

127) Vgl. Komm.Prot. V S. 837.

128) Uebrigens liegt in dem Vertrag über Ueberlassung eines Erbschaftsantheils überhaupt keine dingliche Verfügung über den Antheil am Nachlasse. Vgl. Endemann, Einführung III S. 365.

129) Vgl. auch § 82 B.GB.'s: „Wird die Stiftung genehmigt, so ist der Stifter verpflichtet, das in dem Stiftungsgeschäfte zugesicherte

Digitized by Google

gehen nach § 401 B.GB.'s bei der Uebertragung einer Forderung die Hypotheken oder Pfandrechte, die für sie bestehen, sowie die Rechte aus einer für sie bestellten Bürgschaft auf den neuen Gläubiger über. In diesen Fällen liegt der Thatbestand freilich insofern anders, als es sich um Uebertragung eines Rechtes handelt, dem andere als Accessorien folgen, aber ein prinzipieller Unterschied zwischen diesem Falle und dem, daß mehrere in koordinirter Rechtslage befindliche Rechte Gegenstand einheitlicher Verfügung sind, besteht nicht.

So findet sich ferner im Aktienrechte ebenfalls die Vermögensübertragung durch einheitlichen Akt. Nach § 304 des Handelsgesetzbuches vollzieht sich die Uebertragung des Vermögens der Aktiengesellschaft durch Eintragung des diesbezüglichen Beschlusses der Generalversammlung in das Handelsregister[130]). Und doch besteht hier keine Einheitlichkeit des Vermögens in dem Sinne, daß der Aktiengesellschaft an den einzelnen Bestandtheilen ihres Vermögens kein selbständiges Recht zustände.

Auf der anderen Seite spricht eine Reihe gewichtiger Gründe gegen die Annahme einer einheitlichen, rechtlichen Zuständigkeit. Zunächst bestimmt das Gesetz bei der Erbengemeinschaft, daß diese durch die Auseinandersetzung aufgelöst wird. Die Auseinandersetzung bewirkt jedoch regelmäßig keine vollständige Auflösung des Gemeinschaftsverhältnisses. Vielmehr heißt es in § 2047 Abs. 2: Schriftstücke, die sich auf die persönlichen Verhältnisse des Erblassers, auf

---

Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, gehen mit der Genehmigung auf die Stiftung über, sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäfte sich ein anderer Wille des Stifters ergibt."

130) Die Fälle, in denen sich eine acquisitio per universitatem oder eine Universalsuccession als Folge der Eingehung eines anderen, namentlich familienrechtlichen Rechtsverhältnisses unter Lebenden vollzieht, sind absichtlich nicht herangezogen.

Digitized by Google

dessen Familie oder auf den ganzen Nachlaß beziehen, bleiben gemeinschaftlich [131]).

Diese Gemeinschaftlichkeit kann nur Miteigenthum sein.

Nach der hier reprobirten Auffassung würde das Miteigenthum der Theilhaber an den Schriftstücken erst durch die Auseinandersetzung entstehen. Es würde also ein diese Gegenstände selbst gar nicht betreffendes Verfahren eine Veränderung hinsichtlich ihrer rechtlichen Zuständigkeit bewirken. Ja noch mehr; diese Veränderung würde nicht nur die rechtliche Zuständigkeit, sondern die Rechtsobjektivität selbst betreffen.

Daß eine derartige Konstruktion nicht unbedenklich ist, bedarf der Hervorhebung nicht [132]). Außerdem heißt es: „Die Schriftstücke bleiben gemeinschaftlich", nicht also eine Veränderung, sondern eine Erhaltung ihrer bisherigen rechtlichen Zuständigkeit soll eintreten.

Sodann bestimmt § 48 der Grundbuchordnung: „Soll ein Recht für mehrere gemeinschaftlich eingetragen werden, so soll die Eintragung in der Weise erfolgen, daß entweder die Antheile der Berechtigten in Bruchtheilen angegeben werden, oder das für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältniß bezeichnet wird."

Das Gesetz geht also auch hier ersichtlich davon aus, daß bei Vermögensgemeinschaften die einzelnen Rechte als solche gemeinschaftlich sind.

---

131) Vgl. Komm.Prot. 400. Sitzung V S. 886.

132) Die Gierke'sche Auffassung, daß durch die persönliche Verbundenheit der Subjekte die den Subjekten in ihrer Verbundenheit zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten als Bestandtheile einer einheitlichen Gesammtsphäre aus den Sondersphären der Einzelnen heraustreten und daher einem Jeden für sich weder ganz noch theilweise zugeschrieben werden (Genossenschaftstheorie S. 344), daß andererseits bei Wegfall des Bandes Quotenrechte hervorspringen bezw. frei werden (S. 346 bes. Note 3), mithin gewöhnliche gemeinschaftliche Rechte entstehen, verschleiert zwar, aber beseitigt die Härte nicht. Sie operirt nur mit einem allerdings sehr anschaulichen und bestechenden Bilde.

Digitized by Google

Die Gierke'sche Auffassung hat viel Gewinnendes, wo durch eine einheitliche Firma nach außen hin der Schein einer selbständigen, von den Personen der einzelnen Berechtigten unabhängigen Zuständigkeit der formell unter dem Firmenvermögen vereinigten Rechte erweckt wird. Dies Moment fehlt aber bei der Gesellschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches, wo die Rechte auch formell auf den Namen der einzelnen Berechtigten stehen. Die Personen der Gesellschafter selbst sind auch nach außen Gläubiger der zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Forderungen; das Verhältniß unterscheidet sich von der gewöhnlichen Solidarität oder Zuständigkeit pro parte nur durch die Gebundenheit der Verfügungsgewalt[132a]).

---

132 a) Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt in dem allgemeinen Theil des Obligationenrechts nur die allgemeine aktive Solidarobligation des § 428 als Rechtsform der gemeinschaftlichen obligatorischen Berechtigung (die Besonderheit der §§ 431, 432 interessirt hier nicht); eine besondere Form der gesellschaftlichen Berechtigung an einer Forderung ist nicht aufgestellt, vielmehr spricht das Gesetz im § 718 nur von der „Zugehörigkeit einer — also gleichviel wie zustehenden — Forderung zum Gesellschaftsvermögen". Die aktive Gesammtgläubigerschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches stellt sich aber nicht als ein Forderungsrecht mit mehreren subjektiven Beziehungen auf der Aktivseite dar, vielmehr als mehrere auf dasselbe Ziel gerichtete Forderungsrechte (arg. § 428: Sind Mehrere eine Leistung zu fordern berechtigt, sowie daß Kündigung und Unterbrechung der Verjährung nur in personam wirken). Daher besteht auch unter den Gesammtgläubigern keine Rechtsgemeinschaft im Sinne des § 741 ff. (abweichend Planck ad § 430 Nr. 1); denn dann wäre die Bestimmung des § 430: Die Gesammtgläubiger sind im Verhältnisse zu einander zu gleichen Antheilen berechtigt, so weit nicht ein Anderes bestimmt ist, überflüssig. Vielmehr läßt das Gesetz in § 430 für die Gesammtgläubigerschaft — wie im § 426 für die Gesammtschuldnerschaft — in einer bestimmten Beziehung eine der Rechtsgemeinschaft analoge Normirung eintreten. (Anders, wie es scheint, Cosack, Lehrbuch des bürgerl. Rechts § 119).

Das Gleiche muß daher auch gelten, wenn die Gesammtgläubiger in einem Gesellschaftsverhältniß stehen und die Schuld zum Gesellschaftsvermögen zu entrichten ist. Das Gesetz bestimmt hierfür in § 719 keinerlei Modifikationen der rechtlichen Zuständig-

Digitized by Google

Hier würde die Auffassung, daß den Gesellschaftern an diesen Forderungen als Einzelnen keinerlei Rechte zustehen, mit dem thatsächlichen Verhältniß direkt in Widerspruch stehen, anstatt es zu erklären.

Endlich führt die Gierke'sche Auffassung zu einem bedenklichen und durch das Bild von den Gesammt- und Sonder-

---

keit, sondern lediglich der Verfügungsgewalt. Es ist daher irreführend, wenn Oertmann S. 141, 5, b von einer — sich von einem Gesammtschuldverhältniß unterscheidenden — „gemeinsamen Berechtigung" spricht, welche bei den sogenannten Gesammthandverhältnissen vorliege. (Aehnlich Cosack S. 384.)

Daß die Zugehörigkeit einer Forderung zum Gesellschaftsvermögen mit ihrer rechtlichen Zuständigkeit nichts zu thun hat, zeigt eine genauere Betrachtung der rechtlichen Natur der Einbringung einer bisher einem Gesellschafter allein zustehenden Forderung in das Gesellschaftsvermögen. Praktisch wird ein derartiger Vertrag lauten: A überträgt seine ihm gegen X zustehende Forderung auf die Gesellschaft. Da die Gesellschaft nun weder Rechtssubjektivität noch überhaupt einen einheitlichen Namen besitzt, ist man geneigt, den Rechtsakt zunächst dahin aufzufassen: A cedirt seine Forderung an die anderen Gesellschafter derart, daß diese nun entweder Gesammtgläubiger oder Gläubiger pro parte sind. Ersteres ist aber unmöglich, denn durch einseitigen Akt des Gläubigers kann nach Bürgerlichem Gesetzbuch zwar eine Forderung übertragen werden, nicht aber unter Fortbestand des alten Gläubigerrechts vervielfältigt werden. Die zweite an sich mögliche Art der theilweisen Uebertragung ist aber nicht zu unterstellen, da sie den Intentionen der Betheiligten nicht gerecht wird. Mithin bleibt keine andere Auffassung übrig, als daß durch diese Einbringung eine Gemeinschaftlichkeit der Zuständigkeit der Forderung überhaupt nicht erzeugt wird, sondern nur eine dinglich wirkende Gebundenheit, welche bewirkt, daß Gläubigerschaft und Verfügungsmacht hinsichtlich der Forderung sich theilen und die erstere praktisch durch die letztere absorbirt wird.

Ein ähnliches Verhältniß besteht auch hinsichtlich der quoad usum inferirten Objekte. Auch hier wird durch die Illation an der Zuständigkeit der Gegenstände nichts geändert, vielmehr nur eine Gebundenheit des Gebrauchs derart begründet, daß Privatverfügungen des Inferenten nicht im Stande sind, denselben der Gesellschaft zu entziehen. Vgl. auch RG. in Seuffert's Archiv XLVIII 194.

Digitized by Google

sphären nicht beseitigten Zwiespalt zwischen der äußeren und inneren Seite des Gesellschaftsvermögens. Nach außen kommen zwar nur die Bestandtheile des Gesellschaftsvermögens als einzelne in Frage, und zwar erscheinen sie, da die „Rechtsgemeinschaften zur gesammten Hand" juristische Persönlichkeit nicht besitzen, als Rechtsobjekte der Gesellschafter 2c. Wenn diese einen Vermögensgegenstand veräußern, übertragen sie ein in ihrer Person bereits vorhandenes Recht. Will man das Verhältniß nun so konstruiren, daß die einzelnen zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Rechte Rechtsobjektivität nur für die Gesellschafter in ihrer Verbundenheit, nicht für die Personen der Gesellschafter als Einzelne besitzen, oder mit anderen Worten, daß die Gesammtheit, nicht die Summe der Gesellschafter Rechtssubjekt bezüglich der einzelnen zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen und Forderungen ist [133]), so steht dem entgegen, daß die Gesellschafter in ihrer Gesammtheit keine Rechtssubjektivität besitzen. Rechtsfähig ist nach dem System des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur die physische und die juristische Person: hier würde aber weder eine Mehrheit physischer Personen, noch eine juristische Person, sondern ein Drittes vorliegen, und zwar etwas seinem innersten rechtlichen Kern nach geradezu Unfaßbares. Von den juristischen Personen wäre es innerlich regelmäßig (wie bei den handelsrechtlichen und familienrechtlichen Gemeinschaftsfällen, anders nur bei den nicht eingetragenen Vereinen) durch den Mangel eines selbständigen Daseinszweckes tief geschieden.

Wenn man ferner vom Standpunkte des früheren, namentlich des gemeinen Rechtes dem Einwand, ein derartiges so-

133) So scheint Gierke l. c. das Verhältniß zu konstruiren. Eine vielleicht denkbare Begründung der Ansicht durch analoge Ausdehnung des § 93 B.G.B.'s, welcher die Rechtsobjektivität der wesentlichen Bestandtheile einer Sache negirt, verbietet sich, abgesehen von allem Anderen, schon dadurch, daß es sich in § 93 um einen absoluten, hier nur um einen relativen Mangel der Rechtsobjektivität handelt. Vgl. unten S. 182.

Digitized by Google

zusagen Zwischensubjekt sei dem Rechte unbekannt, vielleicht mit Recht[134]) damit begegnen konnte, es handele sich im vorliegenden Fall um eine unter die römischen Rechtsbegriffe nicht passende, „selbständige, deutschrechtliche Bildung", so ist eine derartige Replik gegenüber dem festgeschlossenen System des gesammten Privatrechtes, wie es uns im Bürgerlichen Gesetzbuch entgegentritt, nicht haltbar. In einem gesetzgeberischen Werke wie dies, welches unmittelbar nicht der ursprünglichen, rechtschaffenden Kraft des Volkes, sondern dem reflektirenden Verstande geschulter Juristen sein Dasein verdankt, hätte ein solches Quasisubjekt ausdrücklicher Anerkennung bedurft. Aber weder im allgemeinen Theil, noch in den die allgemeinen Lehren des Rechtes der Schuldverhältnisse betreffenden Abschnitten, noch im Sachenrecht finden wir Spuren einer derartigen Auffassung. Deswegen darf man einen dem Gesetzbuch unbekannten Rechtsbegriff von allgemeiner Bedeutung nicht aufstellen, um einzelne Erscheinungen bestimmter Rechtsverhältnisse zu erklären.

Auch auf sachenrechtlicher Basis läßt sich die objektive Einheit nicht befriedigend konstruiren. Man könnte sagen, daß die einzelnen Vermögensbestandtheile nur Dritten gegenüber, nicht gegenüber den Gesellschaftern selbst Rechtsobjektivität besäßen. Aber Rechtsobjektivität ist ein Begriff, der seinen positiven Inhalt wesentlich durch die Zuständigkeit des Objektes mit Rücksicht auf die Person eines bestimmten Berechtigten gewinnt; sie ist ferner ein absoluter Begriff, der eine Beschränkung nicht, am wenigsten nach der Seite seines Subjektes verträgt. Es ist des Weiteren nicht denkbar, daß Sachen durch einen die körperliche Selbständigkeit unberührt lassenden, rein juristischen Akt, wie Einbringung in ein Ge-

134) Vom historischen Standpunkt ist es freilich kaum zu bezweifeln, daß dem deutschen Mittelalter die Gesammthänder „wie ein Leib" erscheinen, worauf ja auch die Rechtssymbolik hinweist. Vgl. Stobbe in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte IV S. 219. Stobbe-Lehmann II S. 300.

Digitized by Google

sellschaftsvermögen, zeitweilig ihrer Rechtsobjektivität nach bestimmten Richtungen entkleidet werden könnten[135]).

Schließlich formulirt das Gesetz das sogenannte Gesammthandprinzip stets übereinstimmend[136]) dahin:

„Ein Gesellschafter 2c. kann über seinen Antheil an den einzelnen zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenständen nicht verfügen."

Der überall gleichlautende Wortlaut der Bestimmung läßt ihre Fassung als eine gewollte und beabsichtigte erscheinen. Die Worte: „kann über seinen Antheil an den einzelnen Gegenständen nicht verfügen", lassen aber keine andere Auffassung zu, als daß das Gesetz stillschweigend davon ausgeht, daß dem Gesellschafter ein Recht an den einzelnen Gegenständen zusteht.

Hiernach ist jedenfalls für das neue Reichsrecht die Auffassung zu verwerfen, daß Objekt der rechtlichen Zuständigkeit im Verhältniß der Gesellschafter zu einander nur das Sondervermögen als Ganzes und nicht die dazu gehörenden einzelnen Sachen und Rechte sind. Deswegen können wir mit Fug und Recht von einem Miteigenthum an den einzelnen zum Gesellschaftsvermögen gehörenden körperlichen Sachen sprechen. Ob es sich hierbei um ein „Miteigenthum nach Bruchtheilen" handelt, muß dabei vorläufig dahingestellt bleiben[137]).

---

135) Das Bürgerliche Gesetzbuch hat trotz der Angriffe Gierke's gegen die im ersten Entwurf durchgeführte romanistische Auffassung des Rechtsobjekts (Beiträge Heft 18 S. 107 ff.) an der Auffassung, daß Sachinbegriffe keine selbständigen Rechtsobjekte sind, festgehalten. Vgl. Endemann, Einführung Bd. I § 50, II 2 ad Note 10. Ueber den Begriff der Sachgesammtheit im deutschen Recht vgl. auch Roth, Privatrecht I S. 444.

136) §§ 719, 1442, 2033 Abs. 2 B.G.B.'s.

137) Es mag bemerkt werden, daß bisher, so weit mir bekannt geworden, die Theorie der objektiven Vermögenseinheit für das Bürgerliche Gesetzbuch noch nicht konsequent vertreten ist. Im Einzelnen finden sich freilich vielfach Anklänge, vgl. z. B. Endemann, Einführung III S. 8. von Seeler S. 92 ff.

Digitized by Google

II. Für dieses Miteigenthum ohne veräußerliche Antheile ist in der deutschen Wissenschaft wie Praxis der Ausdruck „Eigenthum zur gesammten Hand“ [138]) allgemein üblich. Wenn er im Folgenden vermieden und durch die Bezeichnung „gebundenes Miteigenthum“ ersetzt wird, so bedarf dies der Rechtfertigung.

Zunächst ist der Begriff der gesammten Hand kein rein sachenrechtlicher, sondern ein personenrechtlicher mit sachenrechtlichen Reflexwirkungen [139]). Es handelt sich dabei „um den Einfluß einer Verbundenheit der Subjekte auf eine unter ihnen bestehende Vermögensgemeinschaft“ und er stellt sich in Folge dessen nicht sowohl als ein „für sich bestehendes Rechtsinstitut“ dar, sondern vielmehr als ein „einer Fülle von Rechtsinstituten gemeinsames Gedankenelement“ [140]).

Außerdem aber fehlt dem Begriff der gesammten Hand ein bestimmter sachenrechtlicher Inhalt [141]), denn man bezeichnet hierdurch nicht nur den Grundsatz der Unveräußerlichkeit der Quoten, sondern der Ausdruck „Gesammte Hand“ wird auch zur Charakterisirung aller der Rechtssätze gebraucht, welche im Gegensatz zum römischen Recht eine objektive Gebundenheit eines gemeinschaftlichen Vermögens statuiren,

138) Die Bezeichnung ist nicht nur in fast sämmtlichen Lehrbüchern, sondern auch in den gesetzgeberischen Vorarbeiten gebraucht. Ueber die Dogmengeschichte des Begriffes vgl. bes. Stobbe, Zeitschrift für Rechtsgeschichte IV S. 206 ff.

Ueber das Bedenkliche des Ausdrucks vgl. auch Kuhlenbeck S. 320 Note 1. Bezeichnender Weise wird derselbe auch in dem Lehrbuch von Stobbe-Lehmann II § 97 für das moderne Recht vermieden.

139) Das in dem Ausdruck steckende Bild bezieht sich ebenfalls auf die alte Form der Eingehung des personenrechtlichen Verhältnisses. Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte S. 394.

140) Vgl. Gierke, Genossenschaftstheorie S. 342 ff., 353.

141) Vgl. in dieser Beziehung besonders die Ausführungen in Gierke's Genossenschaftstheorie S. 353 ff., wo als einziges allgemein charakteristisches Merkmal der Gesamten Hand die Durchdringung der Vermögensgemeinschaft mit personenrechtlichen Elementen hingestellt wird.

Digitized by Google

gleichgiltig, wie dieselbe im speziellen Fall durchgeführt ist. Vor Allem ist ihm nicht einmal die Unveräußerlichkeit der Quoten unbestritten essentiell. Heusler[142]) nimmt letzteres freilich an, ihm steht aber die gewichtige Autorität Gierke's[143]) gegenüber. Auch von Dogmatikern des bürgerlichen Rechtes[144]) wird, und zwar mit Recht, die letztere Ansicht vertreten, wonach auch bei der Gemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches insofern ein Gesammthandverhältniß vorliegt, als die die Benutzung des Gemeinschaftsobjektes regulirenden Verträge für die Singularsuccessoren der Paziszenten verbindlich sind, und die praestationes personales ihnen gegenüber in Anrechnung gebracht werden können.

Wenn man daher mit dem Ausdruck „Eigenthum zur gesammten Hand" die Fälle des gemeinschaftlichen Eigenthums ohne veräußerliche Antheile bezeichnet, so thut man seiner historischen Bedeutung Gewalt an. Man prägt einen Rechtsgedanken allgemeiner Natur um zu einem festbegrenzten sachenrechtlichen Rechtsinstitut und zwingt ihm seinem innersten Wesen fremde Beschränkungen auf. Ohne der rechtshistorischen, wie der rechtsphilosophischen Bedeutung des Gesammthandbegriffes irgend wie Unrecht zu thun, kann man sagen, daß er zur dogmatischen Kennzeichnung des Begriffes des Miteigenthumes ohne veräußerliche Antheile ungeeignet ist[145]).

---

142) Institutionen § 50 S. 226 ff. Auch er faßt die Gesammte Hand nicht als ein Rechtsinstitut, sondern als ein Rechtsmotiv, ein Rechtselement auf. Ebenso § 52 S. 236, S. 250.

143) l. c. S. 345 bes. Note 2. Anders freilich Beiträge Heft 18 S. 59: „den Ausgangspunkt muß jedenfalls die Verneinung gesonderter und frei verfügbarer Antheile bilden." Vgl. auch Schröder, Miteigenthum S. 20 ff.

144) Vgl. z. B. Philler, Vorlesungen S. 172. Planck, Kommentar Buch II S. 484.

145) Weil die dogmatische Verwendung des Begriffs der Gesammthand in Widerspruch mit seiner historischen Bedeutung tritt. Der Ausdruck „Eigenthum zur gesammten Hand" verführt ferner zu der Annahme, es handle sich um ein vom „Miteigenthum" prinzipiell verschiedenes Rechtsinstitut, eine Annahme, die, wie unten des

Digitized by Google

§ 10.

Die Entstehung des freien und gebundenen Miteigenthums.

I. Das freie Miteigenthum ist die allgemeine Form der Eigenthumsgemeinschaft, denn § 741 B.GB.'s bestimmt, daß jede Rechtsgemeinschaft, sofern das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, sich als „Gemeinschaft nach Bruchtheilen", d. h. als Gemeinschaft mit veräußerlichen Antheilen qualifizirt. Als allgemeine Form der Eigenthumsgemeinschaft bedürfen die Entstehungsfälle des freien Miteigenthums einer gesonderten Untersuchung nicht[146]). Hervorzuheben ist, daß auch nach bürgerlichem Recht eine lediglich thatsächliche Gemeinschaft kein Miteigenthum erzeugt[147]), daß es vielmehr überall eines nach allgemeinen Grundsätzen sachenrechtlich rechtswirksamen Thatbestandes bedarf.

II. Das gebundene Miteigenthum erscheint überall als sachenrechtliche Rückwirkung eines engeren persönlichen Verhältnisses[148]). In einigen Fällen erzeugt das persönliche Verhältniß für sich nicht das Miteigenthum, sondern nur die Gebundenheit, wie bei Eingehung einer Gesellschaft und bei der Erbengemeinschaft. Dort läßt nicht der Gesellschafts-

---

Näheren zu zeigen, unbegründet ist. Historisch korrekt müßte man überhaupt sagen: Unser Reichsrecht kennt römisches Miteigenthum nicht, sondern hat an seiner Stelle das im Einzelnen freilich sehr modifikationsfähige „Eigenthum zur Gesammten Hand" eingeführt.

146) Sie sind im Wesentlichen die des römischen Rechts. Speziell über Verbindung und Vermischung vgl. §§ 947, 948 B.GB.'s. Ein besonderer Fall ist die Vereinigung der Bienenschwärme mehrerer Eigenthümer (§ 963), wo ohne Rücksicht auf die frühere Stärke der Schwärme aus praktischen Gründen Miteigenthum zu gleichen Theilen eintritt.

147) Vgl. §§ 921, 922 B.GB.'s. Endemann II S. 277, 278.

148) Daher endet mit dem Fortfall dieses Verhältnisses regelmäßig auch die Gebundenheit. Vgl. §§ 730, 2047 B.GB.'s.

Digitized by Google

vertrag, sondern die Illation in die Gesellschaft, bezw. der Erwerb für die Gesellschaft das Eigenthum gemeinschaftlich werden; hier ruft nicht die Verbundenheit der Erben Miteigenthum hervor, sondern die Beerbung durch Mehrere als solche. Anders ist es beim Eintritt in eine bestehende Gesellschaft[149]) und der Eingehung einer Ehe: hier wird unmittelbar als Konsequenz des persönlichen, bezw. familienrechtlichen Aktes die dingliche Rechtsgemeinschaft hervorgebracht. Wenn die Gütergemeinschaft auch einen Ehevertrag voraussetzt, so ist dieser doch lediglich conditio sine qua non; wirkende Ursache ist und bleibt die Eingehung, bezw. das Bestehen der Ehe[150]).

Da das gebundene Miteigenthum im System des Gesetzes kein Rechtsinstitut von allgemeiner Bedeutung ist, vielmehr nur im Anschluß an die einzelnen Fälle seines Vorkommens normirt wird, ergibt sich, daß es abgesehen von diesen nicht vorkommen kann, daß mithin ein lediglich auf Bindung des Miteigenthums gerichteter Vertrag der dinglichen Wirksamkeit entbehrt[151]) (§ 137 B.GB.'s).

Im Einzelnen läßt das Gesetz zunächst bei der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft und ihren Nebenformen, der fortgesetzten Gütergemeinschaft, der Fahrniß- und Errungenschaftsgemeinschaft gebundenes Miteigenthum eintreten. Hier liegt die Rückwirkung einer familienrechtlichen Verbundenheit vor[152]).

---

149) Ueber die abweichende Auffassung Planck's S. 480 vgl. unten § 11, wo der hier als Behauptung aufgestellte Satz näher begründet ist.

150) Vgl. § 1438: „Die einzelnen Gegenstände werden gemeinschaftlich, ohne daß es einer Uebertragung durch Rechtsgeschäft bedarf."

151) Vgl. Komm.Prot. 2. Lesung 166. Sitzung II S. 744 und 400. Sitzung V S. 835 ff. Vgl. oben S. 172 Note 111.

152) Die Fassung des Gesetzes in §§ 1438, 1483, 1519, 1549 läßt die Streitfragen des früheren Rechtes über das Wesen der allgemeinen Gütergemeinschaft erledigt erscheinen. Die Fassung „gemeinschaftliches Vermögen" zeigt, daß es sich weder um eine juristische Per-

Digitized by Google

Des Weiteren findet sich gebundenes Miteigenthum bei der Gesellschaft und den nicht rechtsfähigen Vereinen (§ 54 B.GB.'s), denen sich im Handelsrecht die offene Handels- und die Kommanditgesellschaft anschließen. Die regelmäßig auf die Dauer angelegte Verbindung zu einem gemeinsamen Zweck erzeugt ein engeres persönliches Verhältniß, dem das deutsche Recht auch im Verhältniß zu Dritten die Berücksichtigung nicht versagt.

Die Erbengemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches bildet eine Zwischenstufe zwischen freiem und gebundenem Miteigenthum. Wenn auch für die Ausgestaltung derselben im Sinne des sogenannten Gesammthandprinzipes wesentlich praktische Gründe maßgebend waren[153]), so erscheint doch theoretisch die Gebundenheit als die Rückwirkung der früheren einheitlichen Zuständigkeit des Vermögens, welche noch so lange andauert, wie seine faktische Einheit, d. h. bis zur bewirkten Auseinandersetzung. Hier ist also die persönliche Verbindung eine Reflexwirkung der sachenrechtlichen Einheit. Da die letztere das vorwiegende Element ist, steht es den Miterben frei, unter Wahrung jener für ihre Personen andere zu substituiren: Die Veräußerung des ganzen Erbschaftsantheils ist frei; nur die der einzelnen Nachlaßsachen ist gebunden[154]).

Der Erbengemeinschaft schließt sich im Gebiete des Handelsrechtes die Rhederei an. Zwar liegt auch hier ein Gesellschaftsvertrag vor, der auf Verwendung eines Schiffes zum Erwerb durch Seefahrt auf gemeinsame Rechnung gerichtet ist[155]). Während aber bei den übrigen Gesellschaften

---

son, noch um ein Alleineigenthum des Mannes handelt. Vgl. die Uebersicht der Streitfrage bei Gengler, Deutsches Privatrecht § 148 S. 555.

153) Vgl. die Protokolle der 396. Sitzung Bd. V S. 835 ff.

154) Ueber die Antheilsverfügung bei den sogenannten Gesammthandverhältnissen vgl. Gierke, Genossenschaftstheorie S. 347 Note 1.

155) Ueber die eigenartige Auffassung Dernburg's (Preuß. Privatrecht (II § 215 Nr. 7): die Rhederei sei „nicht Gesellschaft, son-

Digitized by Google

die Vermögensgemeinschaft Folge der persönlichen Verbindung ist, wird die letztere bei der Rhederei umgekehrt an die vorhandene sachenrechtliche geknüpft: Die Verwendung eines gemeinschaftlich zustehenden Schiffes zum Erwerb durch Seefahrt begründet nach § 489 die Rhederei. Das Ueberwiegen der Vermögensgemeinschaft zeigt sich bei der Verwaltung darin, daß hier das Majorisirungsprinzip auf kapitalistischer Grundlage statuirt ist[156]), vor Allem aber zeigt es sich in der Veräußerlichkeit der Schiffspart. Wenn man die Rechtsnatur der Veräußerung der Schiffspart als Veräußerung des Antheils am Rhedereivermögen definirt[157]), so ist dies unbedingt richtig nur für die obligatorische Seite des Veräußerungsvertrages: Dinglich tritt eine unmittelbare Succession nur ein, soweit das Rhedereivermögen aus körperlichen Sachen besteht. Bezüglich der Rhedereiforderungen und Rhedereischulden (soweit sich die letzteren nicht als Schiffsgläubigerrechte darstellen), wird durch die Veräußerung nur eine Verpflichtung unter den Parteien begründet, den praktischen Effekt des aktiven und passiven Rechtsüberganges herbeizuführen. Ein unmittelbarer Rechtsübergang vollzieht sich durch die Veräußerung, bezw. die Denuntiation derselben hinsichtlich der sich aus dem Sozietätsverhältniß ergebenden Rechte und Verpflichtungen[158]).

---

dern Miteigenthum", vgl. Boyens, Kommentar S. 241 und Schaps, Kommentar ad § 489 Note 6.

156) § 491 HGB.'s.

157) Cosack, Handelsrecht S. 595, 598.

158) § 504 HGB.'s. Schaps ad § 503, Zusatz. Boyens S. 286 und 287. Die von Cosack S. 598 XI 1 b aufgestellte Behauptung, daß der Erwerber der Schiffspart vermöge eines in der Veräußerung liegenden Vertrages zu Gunsten Dritter unmittelbar auch den persönlichen Rhedereigläubigern haftet, ist nicht für richtig zu erachten. Der Zweck der Uebertragung der Schiffspart (B.GB. § 328) ist nicht eine Begünstigung der Rhedereigläubiger, um so weniger, als der Erwerber der Part auch aktiv nicht in die Gläubigerrechte aus den Rhedereiforderungen eintritt; vgl. auch Wagner, Handbuch des Seerechts S. 217, 218.

Digitized by Google

Andererseits steht es fest, wenn solches auch nirgends ausdrücklich ausgesprochen ist, daß es dem Mitrheder nicht freisteht, seinen Antheil an einzelnen zum Rhedereivermögen gehörenden körperlichen Sachen zu veräußern. Es ist undenkbar, daß ein Mitrheder z. B. seinen Antheil an einem einzelnen Reservesegel veräußern kann. Die Gebundenheit dieser Vermögensstücke als Einzelner erklärt sich vom Standpunkt des neuen Rechtes aus dem in der Rhederei liegenden Gesellschaftsvertrag, vermöge dessen gemäß Art. 2 EG.HGB.'s die Regeln des bürgerlichen Rechtes über die Gesellschaft insoweit zur Anwendung kommen, als das Handelsrecht nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt. Die Veräußerlichkeit ist aber im Handelsrecht nur für die Schiffspart bestimmt [159]).

§ 11.

Das Miteigenthum als Bestandtheil eines Sondervermögens.

I. Es ist eine in der Geschichte der Rechtswissenschaft nicht eben selten vorkommende Erscheinung, daß bestimmte Ausdrücke lange zur Charakterisirung rechtlicher Erscheinungen gebraucht werden, ehe eine wissenschaftlich scharfe Ausprägung ihres gedanklichen Inhaltes stattgefunden hat. So begegnen wir auch dem Worte „Sondervermögen" zur Bezeichnung innerlich durchaus divergirender Verhältnisse, ohne daß eine allseitige das römische und heutige Recht umfassende Er-

159) Unrichtig ist daher die Behauptung von Schaps § 489 Note 16 und Lewis in Endemann's Handbuch IV S. 63, daß jeder Mitrheder nach Außen hin berechtigt sei, pro rata seiner Schiffspart die Schiffsforderungen beizutreiben. Dagegen vgl. Boyens S. 241; Cosack S. 595, 596 Note ad § 113 VIII 1 b. Vom Standpunkt des bisherigen Rechts (vgl. auch Sammlung von Entscheidungen in Rostocker Rechtsfällen I S. 216, III S. 90) kommt Wagner (S. 214, 215) zu demselben Ergebniß, indem er der Bestimmung des Art. 469 (§ 502) [soll wohl heißen Art. 458 (§ 491)] Wirkung nach Außen beilegt.

Digitized by Google

forschung des Begriffes meines Wissens bisher stattgefunden hat [160]). Auch die nachstehenden Erörterungen sollen eine solche nicht geben, sondern ihr nur vorarbeiten. Sie versuchen darzulegen, in welchen Beziehungen bei den Gemeinschafts- und Gesellschaftsverhältnissen des neuen Reichsrechtes von einem Sondervermögen gesprochen werden kann.

Vorweg mag bemerkt werden, daß unserem jetzigen Recht ein Sondervermögen in dem Sinne, daß die universitas als solche als Rechtsobjekt erscheint, unbekannt ist. Wir haben bereits gesehen, daß bei den gemeinschaftlichen Vermögen die Rechte der Theilhaber nicht am Vermögen als Gesammtheit bestehen, sondern daß ihr Objekt vielmehr die einzelnen zum Vermögen gehörigen Sachen und Rechte sind. Das Gleiche gilt von der ehemännlichen und väterlichen Nutznießung des Frauen- bezw. Kindesvermögens. Hier wird in §§ 1383, 1384 und in § 1652 des B.GB.'s auf die Bestimmungen über den Nießbrauch an einem Vermögen verwiesen, letzterer erscheint aber nach § 1085 des B.GB.'s unzweideutig als Nießbrauch an den einzelnen Bestandtheilen des Vermögens [161]).

Es handelt sich also bei den Sondervermögen des Reichsrechtes um Vermögensmassen, deren einzelne Bestandtheile dem Berechtigten nach allgemeinen Grundsätzen zustehen,

---

160) Ueber die sich an den Begriff des Vermögens knüpfenden Streitfragen vgl. Ehrenberg, Beschränkte Haftung. Sonstige eingehendere Erörterungen des Begriffes, die aber ihren Ausgangspunkt wesentlich im Anschluß an die Theorie der juristischen Person nehmen, bei: Bekker, Pandekten I § 60 S. 213 ff.; Jahrb. für Dogmatik II S. 7, XII S. 1; Zeitschr. für Handelsrecht Bd. IV; Brinz, Pandekten III § 432 ff. — In den bisher erschienenen Arbeiten zum Bürgerlichen Gesetzbuch habe ich eine umfassende selbständige Erörterung des Begriffes nicht gefunden.

161) Abweichend Gierke, Beiträge Heft 18 S. 121. Indessen darf man doch hier wie sonst nicht von der Kollektivbezeichnung auf die kollektive Einheit des Rechtes schließen. Vgl. auch Endemann, Einführung Bd. I § 50 Note 10 S. 228. Ueber die Kontroverse vgl. oben S. 174 ff.

Digitized by Google

welche aber als Ganzes — dies ergibt schon der Ausdruck — einer gesonderten Behandlung unterliegen.

Diese gesonderte Behandlung kann zunächst eine überwiegend thatsächliche Bedeutung besitzen [162]). In diesem Sinne bezeichnet man z. B. das Geschäftsvermögen des Einzelkaufmanns als Sondervermögen. Die rechtliche Bedeutung des Begriffes ist hier eine relativ geringe, wenn sie auch nicht ganz geleugnet werden kann [163]).

Erheblichere praktische Bedeutung besitzt der Begriff des Sondervermögens in den, von den vorigen mehr graduell als prinzipiell unterschiedenen Fällen, in denen der Vermögenssonderung eine Haftungssonderung entspricht. Hierher gehören u. A. das Pekulium im römischen Recht, das Schiffsvermögen des Rheders, die Einlage des Kommanditisten [164]). Die gesonderte Verwaltung geht hier Hand in Hand mit der Haftungsbeschränkung. Ein Sondervermögen kann ferner in der Weise vorliegen, daß eine Vermögensmasse rechtlich in bestimmten Beziehungen als Einheit behandelt wird [165]) und Grundsätzen unterliegt, welche nicht der besonderen Natur der einzelnen zu diesem Vermögen gehörenden Bestandtheile entnommen sind [166]). Regelmäßig pflegt diese Vermögens-

162) Das heißt der Inhaber hält kraft Rechtsvorschrift einen bestimmten Theil seines Vermögens gesondert von seinem übrigen. Der Ausdruck „Sondervermögen" würde hierfür vielleicht besser durch Ausdrücke wie „gesonderte Vermögensmasse" ersetzt.

163) Vgl. Cosack § 14. Vgl. besonders § 25 HGB.'s.

164) Vgl. Bekker, Pandekten I S. 147 ff. und im Einzelnen Ehrenberg, Beschränkte Haftung. Bei den Gemeinschaftsverhältnissen des Bürgerlichen Gesetzbuches kann dies insofern vorkommen, als mit den Gläubigern vereinbart werden kann, daß eine persönliche Haftung, abgesehen vom Gemeinschaftsvermögen, nicht Platz greifen solle. Vgl. Planck Buch II S. 456 unten. Entsch. des RG.'s in CS. XII S. 229.

165) Indem z. B. uno actu in dieselbe succedirt werden kann.

166) Es kommen hierfür nur solche Rechtssätze in Frage, welche dingliche Wirkung besitzen. Anderenfalls würde der ohnehin schon recht weite und dadurch wenig gehaltvolle Begriff jegliche Brauchbarkeit verlieren. Auch würde solches dem hergebrachten Sprach-

Digitized by Google

masse kraft des hier geltenden Surrogationsprinzips trotz Veränderung ihrer einzelnen Bestandtheile ihre Kontinuität zu bewahren und selbständiger Gegenstand der Vermehrung und Verminderung zu sein. Fälle dieser Art sind die dos, das einem Nießbrauch oder einer Nutznießung unterliegende Vermögen, die Konkursmasse [167]).

In den Fällen der Rechtsgemeinschaft im weitesten Sinn liegt ein derartiges Sondervermögen vor, wenn das gemeinschaftliche Gut nach Rechtsgrundsätzen verwaltet, wenn darüber nach Normen verfügt wird, welche nicht dem Einzelrechte der Theilhaber entnommen sind. Von solchen Normen kann ein einzelnes Recht erfaßt sein oder ein Komplex in sich verschiedenartiger Rechte. So betreffen die Sätze des Bürgerlichen Gesetzbuches über die „Gemeinschaft nach Bruchtheilen" prinzipiell jedes mehreren Personen gemeinschaftliche Recht als einzelnes [168]) und eine besondere rechtliche Behandlung im obigen Sinne tritt nur insofern ein, als für die Verwaltung der „Gemeinschaft"

---

gebrauch nicht entsprechen. Man wird zum Beispiel niemals ein mit Inventar verpachtetes Gut als ein „Sondervermögen" des Verpächters bezeichnen. Anders z. B. das im Nießbrauch des Ehemannes befindliche Frauenvermögen.

Die in Frage kommenden Grundsätze können negativen wie positiven Charakter haben, d. h. eine an sich zustehende Verfügungsmacht ausschließen, z. B. das Veräußerungsrecht des Ehemannes an den Dotalimmobilien, oder gewähren, z. B. das Vertretungsrecht des offenen Handelsgesellschafters. Regelmäßig geht beides Hand in Hand.

167) Eine eingehendere Erörterung und Detaillirung dieser Rechtsverhältnisse, sowie eine Zurückführung auf die maßgebenden prinzipiellen Gesichtspunkte würde über den Rahmen unseres Themas hinausgehen. Hier mag eine oberflächliche Skizze genügen.

168) § 741 B.GB.'s läßt die Vorschriften über die Gemeinschaft nach Bruchtheilen anwendbar sein, wenn ein Recht Mehreren gemeinschaftlich zusteht. Eine Ausnahme bilden die Früchte desselben, indem die §§ 743 ff., trotzdem an den Früchten ein selbständiges Recht existirt, sie doch nicht als Gegenstand einer besonderen Rechtsgemeinschaft behandeln.

Digitized by Google

nach § 745 B.GB.'s das Majorisirungsprinzip gilt [169]). In allen übrigen Fällen der Rechtsgemeinschaft ist ein Vermögenskomplex gemeinschaftlich, dessen einheitliche Sondergutsqualität im Einzelnen, wie weiter unten zu zeigen, mit verschiedener Stärke ausgeprägt ist.

Eine weitere allen Gemeinschaftsverhältnissen eigenthümliche Ausprägung der Sondergutseigenschaft besteht in der über die Personen der ursprünglichen Parteien hinausreichenden Wirksamkeit, welche das Gesetz den gegenseitigen Rechtsbeziehungen der Theilhaber beilegt, indem es dem natürlichen Zusammenhange, in welchem diese Beziehungen zu ihrer sachenrechtlichen Entstehungskausa stehen, Rechnung trägt [170]).

Zunächst sind diese persönlichen Beziehungen durch § 51 Konk.-Ordn. mit unmittelbarer Wirksamkeit gegenüber den Gläubigern des Genossen im Falle des Konkurses ausgestattet. Das Gesetz bestimmt nämlich:

Wer sich mit dem Gemeinschuldner in einem Miteigenthume, in einer Gesellschaft oder in einer anderen Vermögensgemeinschaft befindet, kann wegen der auf ein solches Verhältniß sich gründenden Forderungen abgesonderte Be-

---

169) Die Norm des § 747 Satz 2, wonach über den gemeinschaftlichen Gegenstand nur sämmtliche Theilhaber verfügen können, versteht sich aus der getheilten Zuständigkeit des Rechtes. Die Bestimmung des § 743 Abs. 2, wonach jeder Theilhaber, so weit er die Genossen nicht beeinträchtigt, zum selbständigen Gebrauch des Gemeinschaftsobjekts befugt ist, sowie die in § 744 Abs. 1 statuirte Gemeinschaftlichkeit der Verwaltung beruhen auf individualrechtlichen Gesichtspunkten.

170) Man kann hier eigentlich nicht von einer Sondergutseigenschaft des Gemeinschaftsvermögens, sondern nur von einer Sondergutseigenschaft sprechen, welche der Antheil im Vermögen des Berechtigten besitzt. Und zwar bedeutet „Antheil" hier den Komplex der innerhalb des Gemeinschaftsverhältnisses für den einzelnen Gemeinschafter sich gegenüber den Genossen ergebenden Ansprüche und Verpflichtungen inklusive der etwaigen dinglichen Berechtigung am Gegenstand der Gemeinschaft.

Digitized by Google

friedigung aus dem bei der Theilung oder sonstigen Auseinandersetzung ermittelten Antheile des Gemeinschuldners verlangen [171]).

Dieses Absonderungsrecht ist nicht auf pfandrechtliche Gesichtspunkte zurückzuführen. Ein Pfandrecht an der Rechtsquote des in Gant verfallenen Gemeinschafters kann es, von allen sonstigen Gründen abgesehen, schon deswegen nicht sein, weil das Absonderungsrecht nach dem Wortlaut des Gesetzes an dem bei der Theilung ermittelten Antheile des Gemeinschuldners besteht. Zu diesem Antheile gehören aber auch die dem Gemeinschuldner auf Grund des Gemeinschaftsverhältnisses zustehenden Forderungen. Ebensowenig besteht ein pfandartiges Recht am Kapitalkonto des Gemeinschuldners. Denn dieser wird ja durch die Forderungen, auf welche das angebliche Absonderungsrecht sich stützt, ipso jure vermindert, und durch die Ermittelung des Kapitalkontos werden jene Forderungen konsumirt. Vielmehr bedeutet das Absonderungsrecht materiell nur, daß der dem Genossen gegenüber bestehende Anspruch auf Anrechnung der sogenannten praestationes personales bei der Liquidation [172]) mit Wirksamkeit gegenüber seinen Konkursgläubigern ausgestattet ist. Solche Forderungen tragen an sich rein persönlichen Charakter. Ihrem natürlichen Verhältniß zu dem Boden, auf dem sie erwachsen, trägt aber das Recht insofern Rechnung, als auch die übrigen Gläubiger des Gemeinschuldners dasselbe respektiren müssen. Den Konkursgläubigern eines Gemeinschafters gegenüber gilt die Gesammtheit der aus dem Gemeinschaftsverhältniß entspringenden gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen unter sich und zusammen mit dem sie erzeugenden Recht am oder an den gemeinschaftlichen Objekten als ein einheitlicher, vor

171) Bei den verschiedenen Formen der ehelichen Gütergemeinschaft wird wegen § 2 Konk.Ordn. dies Absonderungsrecht regelmäßig nicht praktisch. Abgesehen hiervon ist es allgemeiner Natur.

172) Vgl. §§ 754—757, 731—735, 2042 B.GB.'s, § 155 HGB.'s.

Digitized by Google

seiner Auflösung ihrem Zugriffe verschlossener Vermögenskomplex [173]).

Soweit eine Singularsuccession in den Antheil als solchen statthaft ist, findet sich eine ähnliche, wenn auch nicht mit gleicher Klarheit ausgeprägte Wirksamkeit der gegenseitigen Rechtsbeziehungen gegenüber den Singularsuccessoren in den Antheil. Auch diese ist, soweit die Singularsuccession überhaupt zulässig ist, allgemeiner Natur [174]). Da der Pfändungsgläubiger Singularsuccessor ist, genießen auf diesem Wege die Gemeinschaftsforderungen der Spezialexekution gegenüber dieselbe Privilegirung wie gegenüber der Generalexekution.

Im Einzelnen kommen für die Gemeinschaft folgende Bestimmungen in Frage, die gemäß §§ 2038 und 2042 B.GB.'s auch auf die Erbengemeinschaft unmittelbar anwendlich sind: die §§ 746 und 751 verordnen, daß die unter den Theilhabern getroffenen Regelungen der Verwaltung und Benutzung, sowie ein vereinbarter Ausschluß der Theilung für und gegen die Singularsuccessoren wirken. §§ 755 Abs. 2 und 756 S. 2 setzen fest, daß Forderungen eines Theilhabers gegen den anderen, welche sich auf die Gemeinschaft gründen, sowie der Anspruch des Theilhabers, daß aus dem Gemeinschaftsverhältniß hervorgegangene Sammtschulden bei der Auseinandersetzung zu berücksichtigen sind, auch gegen die Singularsuccessoren geltend gemacht werden können [175]).

---

173) Wesentlich die gleiche Konstruktion hat Ehrenberg, Beschränkte Haftung S. 439 ff., bes. S. 463.

174) Sie ist, wo das Gesetz die Singularsuccession in den Antheil zuläßt, ausdrücklich ausgesprochen, vgl. §§ 746, 751, 755, 756 Abs. 2, 2038, 2042 B.GB.'s, § 504 HGB.'s. Insoweit in den Fällen des gebundenen Miteigenthums eine Singularsuccession kraft gestattender Parteivereinbarung giltig stattfinden kann — vgl. unten § 15 — ist solche Wirksamkeit daher auch anzunehmen. Vgl. hierzu Hartmann, Gutachten aus dem Anwaltstande S. 350; Bingner im Sächs. Archiv III S. 744.

175) Zu beachten ist, daß die den gutgläubigen Erwerb vom Nicht-

Digitized by Google

Somit ist nur die Verbindung der sozusagen mitgliedschaftlichen Rechte des Gemeinschafters mit seiner Quote eine vollständige, die auf das Gemeinschaftsverhältniß sich gründenden Schuldverhältnisse folgen der Quote nur auf der Passivseite, auf der Aktivseite bedürfen sie besonderer Cession [176]). Diese dingliche Wirksamkeit der Gemeinschaftsforderungen ist ebensowenig wie das Absonderungsrecht im Konkurse auf pfandrechtlicher Basis [177]) zu konstruiren. Noch weniger ist die Kategorie der actio in rem scripta zutreffend. Denn der Erwerber des Antheils ist nicht Schuldner, von ihm kann keine Zahlung begehrt werden, Schuldner bleibt ausschließlich der Veräußerer (der frühere Gemeinschafter). Der Erwerber ist vielmehr lediglich Haftender, und zwar auch dies nur insofern, als er sich bei der Auseinandersetzung den Anspruch auf seinen Antheil anrechnen muß. Was vorliegt, ist also auch hier eine eigenartige dinglich wirksame Verbundenheit der Forderungen mit ihrer Entstehungssphäre [178]).

Interessante Folgen ergeben sich, wenn der Veräußerer des Antheils nicht zugleich seine Ansprüche aus der Gemein-

---

berechtigten schützenden Vorschriften bei Mobilien hier keine Anwendung finden, vgl. Komm.Prot. 167. Sitzung sub 2 Bd. II S. 755. Anders bei Grundstücken, wo nur eingetragene Regulirungen und Forderungen dinglich wirken, § 1010 B.GB.'s.

176) Welche natürlich auch stillschweigend geschehen kann.

177) Bei Grundstücken geschieht die Eintragung zwar nach § 1010 als „Belastung des Antheils"; ob sie eine Hypothek ist, ist fraglich; denn 1. behandelt § 1010 die Regulirungen der Verwaltung und Benutzung mit den Forderungen gleich; 2. ist nicht bestimmt, daß vom Erwerber Zahlung in anderer Weise als vom Erwerber einer Mobiliarquote begehrt werden kann. Anders Bingner l. c. Jedenfalls ist dies für die Konstruktion der dinglichen Gebundenheit belanglos.

178) Eine Zurückführung dieser dinglichen Verbundenheit auf gemeinrechtliche Rechtsbegriffe würde schon wegen des rein germanischen Ursprungs derselben stets hinken. Ihre theoretische Erfassung kann vielmehr nur von einer allgemeinen Theorie des Sondervermögens aus erfolgen.

Digitized by Google

schaft cedirt. In diesem Falle kann der Veräußerer sie gegen den Schuldner, d. h. den fortbestehenden Theilhaber geltend machen, der natürlich mit etwaigen Gegenforderungen aus der Gemeinschaft kompensiren kann. Veräußert auch der Schuldner seinen Antheil an der Gemeinschaft, so scheiden die Gemeinschaftsforderungen des einen Veräußerers gegen den anderen Veräußerer vollkommen aus ihrer Entstehungssphäre aus und könnten auch durch eine nachträgliche Cession als den Erwerber des Antheils nicht zur Geltendmachung bei der Auseinandersetzung geeignet gemacht werden. Denn im Augenblicke der Cession waren es nicht mehr Forderungen „gegen einen Gemeinschafter". Fraglich ist, ob gegen den Erwerber des Antheils die Gemeinschaftsschulden seines Veräußerers zum vollen Betrage bei der Auseinandersetzung geltend gemacht werden können, oder ob der Erwerber auch ohne Cession der Forderungsrechte seines Veräußerers aus der Gemeinschaft diese bei der Auseinandersetzung wenigstens zur Aufrechnung bringen kann. Wir haben uns trotz der hierin liegenden Anomalie für das letztere zu entscheiden. Denn der Gesetzgeber will durch jene Vorschriften nur Nachtheile von dem Gemeinschafter abwenden, welche für ihn aus der Veräußerung des Antheils durch den Genossen erwachsen können, er will ihm aber keine Vortheile verschaffen [179]).

Prinzipiell gilt dies Alles auch bei der Rhederei gemäß § 504 HGB.'s. Eine gewisse Ausnahme von dem Prinzip, daß die Aktivforderungen aus dem Gemeinschaftsverhältniß nicht mit übergehen, statuirt der § 476 HGB.'s:

> „Wird ein Schiff oder eine Schiffspart veräußert, während das Schiff sich auf der Reise befindet, so ist im Verhältnisse zwischen dem Veräußerer und

179) Vgl. Komm.Prot. 167. Sitzung II S. 755. Denkschrift S. 89, 91. Anderenfalls könnte der nicht veräußernde Gemeinschafter von dem Singularsuccessor den vollen Betrag seiner Forderung ausgezahlt erhalten, ohne seinerseits den Veräußerer wegen dessen Gegenansprüchen befriedigt zu haben. Zweifelhaft ist die Frage freilich sehr.

Digitized by Google

dem Erwerber in Ermangelung einer anderen Vereinbarung anzunehmen, daß dem Erwerber der Gewinn der laufenden Reise gebühre und der Verlust der laufenden Reise zur Last falle" [180]).

Insoweit es sich also um einen Anspruch auf Gewinn aus einer zur Zeit der Veräußerung im Gange befindlichen Reise handelt, gilt dieser auch ohne ausdrückliche Cession auf den Erwerber als mitübertragen. Ansprüche aus früheren Reisen oder wegen früher geleisteter Vorschüsse des Veräußerers würden dagegen nicht als mitübertragen gelten.

Wo keine Veräußerlichkeit des Antheils besteht, wie bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes und Handelsrechtes, sowie bei den verschiedenen Formen der ehelichen Gütergemeinschaft, ist die Gebundenheit der Gemeinschaftsverpflichtungen dadurch durchgeführt, daß ihre selbständige Ablösung aus ihrer Entstehungssphäre durch Cession oder durch anderweitige Geltendmachung prinzipiell für unzulässig erklärt ist [181]). Sofern eine Pfändung des Antheils stattfindet, greifen dem Pfändungsgläubiger gegenüber die bei der Gemeinschaft entwickelten Normen Platz [182]).

---

180) Vgl. Boyens S. 144. Lewis 2. Aufl. S. 31.

181) Aus der Unveräußerlichkeit des Antheils am gemeinschaftlichen Vermögen versteht sich solches an sich noch nicht, denn die Gemeinschaftsverbindlichkeiten gehören nicht eigentlich zum Gesammtgut, da sie den Theilhabern gegen einander, nicht aber ihnen gemeinschaftlich zustehen.

Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen finden sich in § 717, 707 (Aus dem Nichtbestehen einer Verpflichtung zur Erhöhung der Einlage ergibt sich, daß die Ansprüche nicht während Bestehens der Gesellschaft anders als durch Anrechnung auf den Antheil geltend gemacht werden können). §§ 1467, 1476 Abs. 2 B.GB.'s, § 122 HGB.'s. (In der Cession oder anderweiten Geltendmachung des Anspruchs würde eine Verminderung des Kapitalantheils liegen.)

Ausnahmen § 717 Satz 2 B.GB.'s, § 122 Abs. 1 HGB.'s.

182) Vgl. § 725 B.GB.'s, § 135 HGB.'s. Bei der ehelichen Gütergemeinschaft kann der Fall dann vorkommen, wenn Gläubiger der Frau, welche nicht Sammtgutsgläubiger sind, im Falle der er-

Digitized by Google

II. Es ist nunmehr die oben bereits gestreifte Frage zu erörtern, ob und in welchem Umfange bei den Gemeinschaftsverhältnissen ein Sondervermögen in dem Sinne besteht, daß ein Komplex an sich möglicherweise verschiedenartiger Rechte nach besonderen einheitlichen, nicht dem individuellen Rechte der Theilhaber entnommenen Grundsätzen behandelt wird [183]). Diese besonderen Grundsätze können sich auf die Verwaltung des Gemeinschaftsvermögens und die juristische Verfügung darüber beziehen. Die Sonderung der Vermögensmasse und ihre hierdurch herbeigeführte juristische Selbständigkeit kann sich ferner in verschiedenem Maße hinsichtlich ihres Ueberganges im Falle eines Wechsels der Theilhaber wirksam erweisen. Endlich kann auch den Sondergutsgläubigern ein unmittelbarer Zugriff auf das Sondervermögen, sei es in Konkurrenz mit anderen gemeinschaftlichen Gläubigern, sei es vor diesen, gestattet sein.

1. Wir haben bereits gesehen, daß bei der Gemeinschaft im engeren Sinne die Bildung eines gemeinschaftlichen Sondervermögens prinzipiell nicht stattfindet, da im Sinne des Gesetzes jedes gemeinschaftliche Recht eine selbständige Rechtsgemeinschaft bildet.

Indessen läßt sich dies nicht schroff durchführen. Wir haben bereits bemerkt, daß die Früchte des gemeinschaftlichen Rechtes wenigstens für das obligatorische Verhältniß der Theilhaber eine Einheit mit der Hauptsache bilden, indem sie einheitlich mit der letzteren verwaltet werden. Außerdem wird praktisch überall eine einheitliche Verwaltung und Beschlußfassung vorliegen, wo ein eine wirthschaftliche Einheit bildender Komplex von Gegenständen oder Zubehörstücke einer gemeinschaftlichen Hauptsache gemeinschaftlich sind. Es wird z. B. zwei Brüdern eine Bibliothek geschenkt, oder zwei Mit-

---

hobenen Klage auf Aufhebung der Gemeinschaft deren Antheil gepfändet haben.

183) Im Gegensatz zu der vorher besprochenen Art der Verknüpfung kann man die hier gegebene mit dem Kollektivausdruck „gemeinschaftliches Sondervermögen" bezeichnen.

Digitized by Google

eigenthümer eines Gartens kaufen gemeinschaftlich Geräthschaften zur Bestellung desselben[184]). In solchen Fällen muß man, soweit kein Gesellschaftsvertrag anzunehmen ist, um dem praktischen Verhältniß gerecht zu werden, eine stillschweigende Vereinbarung dahin annehmen, daß die Verwaltung eine einheitliche sein und ein Anspruch auf Theilung hinsichtlich der einzelnen Gemeinschaftsobjekte als solcher nicht bestehen solle. Hierdurch wird zwar kein Theilhaber gehindert, seinen Antheil an einzelnen dieser zu einer solchen Einheit zusammengefaßten Gegenstände zu veräußern, jedoch kann eine derartige Veräußerung die betreffenden Gegenstände wegen der dinglichen Wirkung der das Gemeinschaftsverhältniß normirenden Abmachungen nicht ihrem Zwecke entfremden. Hierdurch wird für solche Fälle praktisch der Effekt der Unveräußerlichkeit der Quote an den einzelnen Gegenständen des gemeinschaftlichen Komplexes erzielt[185]).

In allen übrigen Fällen ist die Gemeinschaftlichkeit des Sondervermögens mit unmittelbarer Wirkung nach außen, freilich im Einzelnen mit verschiedener Stärke ausgestattet.

2. Das Vermögen der Rhederei[186]) setzt sich zusammen aus dem Schiff nebst Zubehör, den Forderungen und Schulden

184) Im einzelnen Fall kann hierbei leicht zweifelhaft sein, ob überhaupt noch eine Gemeinschaft oder ob nicht vielmehr eine Gesellschaft vorliegt. Indessen darf man jedenfalls aus Maßnahmen, welche lediglich die einheitliche Verwaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes bezielen, wenn es sich hierbei auch immerhin um Förderung eines gemeinschaftlichen Zweckes handelt, nicht ohne Weiteres einen Schluß auf das Vorliegen einer Gesellschaft machen. Anderenfalls wäre der § 745 großentheils gegenstandslos. Vgl. von Liebe, Sachenrechtliche Erörterungen S. 134.

185) Bei Kenntniß dieser Verhältnisse wird kaum Jemand ein solches Antheilsrecht kaufen. Bei Unkenntniß wird gemäß § 434, 320 ff. der Käufer die Wirkungen des Geschäfts für ihn beseitigen können.

186) Hierzu und zum Folgenden vgl. besonders Schaps S. 98 ff. ad § 489 ff.; Lewis, Kommentar 1. und 2. Aufl. ad § 456 ff. in Endemann's Handbuch IV S. 154 ff.; Boyens S. 246 ff. ad § 489 ff.; Platou, Om Rederi in Tidsskrift for Retsvidenskab XII S. 105 ff.

Digitized by Google

aus dem Rhedereibetrieb sowie aus etwaigen sonstigen für die Zwecke der Rhederei angeschafften Sachen [187]).

Die Einheitlichkeit dieses Sondervermögens besteht zunächst darin, daß, wie bereits oben gezeigt wurde, über die sämmtlichen Bestandtheile desselben nur Namens der Rhederei verfügt werden kann, sowie daß eine Veräußerung des Antheils an den Bestandtheilen des Rhedereivermögens als einzelner ausgeschlossen ist [188]). Ebenso kann die Zwangsvollstreckung in die einzelnen Bestandtheile des Rhedereivermögens nur auf Grund eines auf den Namen sämmtlicher Mitrheder lautenden Titels erfolgen. Die Privatgläubiger eines Mitrhebers sind auf die Pfändung seiner Schiffspart beschränkt [189]).

Nach außen tritt diese Einheitlichkeit des Rhedereivermögens besonders dann in sinnfällige Erscheinung, wenn, was in Mecklenburg obligatorisch ist [190]), für die Besorgung ihrer Geschäfte ein Korrespondentrheder bestellt ist. In diesem Fall können gemäß § 494 HGB.'s Rechtsgeschäfte wirksam im Namen der Rhederei als solcher geschlossen werden. Die

---

187) Es bedarf keiner Hervorhebung, daß die Begriffe Rhedereivermögen und Schiffsvermögen der Rhederei (§ 486 HGB.'s) nicht identisch sind, ebensowenig wie alle Rhedereigläubiger Schiffsgläubiger sind. So weit sie es nicht sind, besteht in Folge der Partialhaftung der Mitglieder (§ 507) zwar keine rechtliche Gemeinschaft der Schulden — insofern hat Wagner S. 188 Recht —, indes zeigt sich ihre Zugehörigkeit zum Rhedereivermögen darin, daß a) wenn die Mitrheder gemeinschaftlich ausgeklagt sind, aus dem Urtheil in das Aktivvermögen der Rhederei unmittelbar vollstreckt werden kann, cf. S. 204, b) ihre Bezahlung im Verhältnisse der Rheder zu einander nicht Sache der einzelnen Rheder, sondern der Verwaltung der Rhederei als solcher ist, mithin auch die aus Anlaß einer Reise entstandenen Schuldverbindlichkeiten bei der Berechnung von Gewinn und Verlust berücksichtigt werden müssen.

188) Vgl. oben S. 190.

189) Es sei denn, daß es sich um eine gemeinschaftliche Privatschuld aller Mitrheder handele.

190) Mecklenburg. Einf.Verordn. zum HGB. von 1863 § 51. Einf.-Gesetz zum HGB. vom 16. Mai 1897 Art. 19.

Digitized by Google

materielle Wirkung eines derartigen Rechtsgeschäftes ist, da der gewöhnlich dem Namen des gemeinschaftlichen Schiffes entnommene Rhedereiname lediglich eine fakultative Kollektivbezeichnung der Mitrheder ist[191]), keine andere als die der unter dem Namen der einzelnen Mitrheder als solcher abgeschlossenen: es werden nur diejenigen verpflichtet, welche zur Zeit des Geschäftsschlusses Mitrheder sind, nicht etwa die Mitrheder in ihrer jeweils wechselnden Zusammensetzung[192]).

191) Ueber den Unterschied eines derartigen Kollektivnamens von einer Firma vgl. unten S. 219 ff.

Die Frage nach der Namensfähigkeit der Rhederei ist außerordentlich bestritten. Vgl. auf der einen Seite namentlich Lewis, Kommentar 2. Aufl. S. 64, Boyens S. 240, 241; Schaps S. 101; auf der anderen Cosack 3. Aufl. S. 610. Unsere oben angedeutete Stellungnahme zu dieser Kontroverse wird durch folgende Erwägungen gerechtfertigt.

a) Zweifellos ist, daß die Rhederei eine Firma im Rechtssinn nicht besitzt, d. h. keinen stereotypen Namen besitzt, unter welchem Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden müssen, sollen sie sich nach außen als Rhedereigeschäfte darstellen. Denn das Gesetz legt der Rhederei keine Firma bei.

b) Die Frage, ob die Rhederei einen „Gewerbsnamen" besitzt, hängt davon ab, was man unter Gewerbsnamen versteht; ein fester juristischer Begriff verbindet sich damit nicht. Wenn man darunter eine fest bestimmte, nicht schon durch die Sache gegebene Bezeichnung versteht, unter der alle Geschäfte abgeschlossen werden, so kann man vielleicht sagen, daß die Rhederei einen Gewerbsnamen nicht führt.

c) Andererseits figurirt im Verkehr überall die Rhederei unter dem Namen des Schiffes, wie Cosack l. c. richtig hervorhebt. Auch wenn Geschäfte im Namen der Mitrheder als Einzelner geschlossen werden, pflegen diese dabei als Mitrheder des Schiffes bezeichnet zu werden. Dies gilt auch von der Prozeßführung Vgl. z. B. Entsch. des RG.'s I S. 295. Somit läßt sich nicht wohl leugnen, daß faktisch die Rhederei einen Namen besitzt. Auch das Handelsgesetzbuch erkennt solches in § 494 wenigstens indirekt an. Vgl. Bunsen in der Zeitschr. für Civilprozeß XXVI S. 251.

192) Ueber die entgegengesetzte Auffassung Cosack's vgl. unten S. 209 Note 205.

Digitized by Google

Desgleichen ist anzunehmen, daß gegen den Korrespondentreder giltig Prozesse im Namen der Rhederei als solcher geführt werden können, sowie daß aus einem derartig unpersönlich ergangenen Urtheil an sich die Zwangsvollstreckung in das Rhedereivermögen statthaft ist. Im Namen der Rhederei als solcher Prozesse anhängig machen kann der Korrespondentreder dagegen nicht. Die Civilprozeßordnung, aus der allein die Entscheidung dieser sehr kontroversen Frage [193]) zu gewinnen ist, bestimmt in dieser Richtung in § 50 Abs. 2:

> „Ein Verein der nicht rechtsfähig ist, kann verklagt werden, in dem Rechtsstreite hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins",

sowie in § 735:

> „Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins genügt ein gegen den Verein ergangenes Urtheil",

wogegen es in § 736 heißt:

> „Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer nach § 705 des Bürgerlichen Gesetzbuches eingegangenen Gesellschaft ist ein gegen alle Gesellschafter ergangenes Urtheil erforderlich".

Unsere Frage spitzt sich sonach dahin zu, ob in der Rhederei eine Gesellschaft oder ein nicht rechtsfähiger Verein zu erblicken ist [194]). Das Bürgerliche Gesetzbuch definirt die

193) Vgl. Schaps ad § 489 Note 13. Goldschmidt in dieser Zeitschrift XXIII S. 352. Wagner S. 204. Lewis 2. Aufl. S. 64. Boyens S. 241. Cosack S. 593. In Folge der durch die Veränderung der Gesetzgebung herbeigeführten neuen Gesichtspunkte wird auf die frühere Begründung der verschiedenen Ansichten nicht näher eingegangen.

194) Daß die Rhederei als eine „Gesellschaft" aufzufassen ist, dürfte heute keinem Zweifel unterliegen. Die abweichende Ansicht Dernburg's, Preuß. Privatrecht 4. Aufl. II S. 667 ist einstimmig in der Literatur reprobirt; die Streitfrage, ob es sich um eine Societät oder eine sogenannte Gesellschaft zur gesammten Hand handelt,

Digitized by Google

Gesellschaft in § 705 als eine Vereinigung mehrerer Personen zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes; den Begriff des rechtsunfähigen Vereins setzt es dagegen als gegeben voraus und bestimmt nur in § 54, daß prinzipiell auf rechtsunfähige Vereine die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung finden sollen. In Uebereinstimmung mit der herrschenden Lehre dürfen wir als besondere Kriterien des rechtsunfähigen Vereins die korporative Verfassung, die Unabhängigkeit von der Individualität seiner Mitglieder, den selbständigen Namen [195]) und das Vorhandensein eines für den Verein nach außen auftretenden Organs [196]) ansehen. Diese sämmtlichen Kriterien liegen aber auch bei der Rhederei vor [197]). Daß der Schwerpunkt bei der Rhederei die sachenrechtliche Rechtsgemeinschaft ist, sowie daß der Eintritt und Austritt der Mitglieder sich nach sachenrechtlichen, nicht nach

---

ist durch § 719 B.GB.'s gegenstandslos geworden. Vgl. auch Platou S. 132 ff.

195) Ein solcher ist erforderlich, damit der rechtsunfähige Verein nach Außen hin als Einheit auftreten kann. Vgl. auch § 57 B.GB.'s, wo das Vorhandensein eines Namens (anders z. B. § 26 Abs. 1 bezüglich des Vorstandes) als selbstverständlich vorausgesetzt wird. Vgl. Hachenburg, Vorträge S. 205 ff. Abweichend Cosack, Bürgerliches Recht II S. 390.

196) Nach römischem Recht bei den universitates inordinatae nicht erforderlich. Nach heutiger Anschauung ist aber wohl das Gegentheil anzunehmen. Der Ausdruck Vorstand ist vermieden a) weil beim rechtsunfähigen Verein die Stellung des nach Außen handelnden Organs nicht die eines „gesetzlichen Vertreters", sondern die eines Bevollmächtigten ist; b) weil der Ausdruck „Vorstand" die Vorstellung einer nothwendig autoritativen Stellung gegenüber den Mitgliedern erwirkt: die Stellung des Organs nach Innen ist aber gleichgiltig; cf. unten § 12. Wenn man übrigens beim rechtsunfähigen Verein das Vorhandensein eines derartigen Organs nicht für essentiell hält, so ist im vorliegenden Fall die Prozeßführung Namens der Rhederei doch nur im Falle der Bestellung eines Korrespondentrheders statthaft. Dies gebietet das argumentum a contrario aus § 494.

197) Ueber die Stellung des Korrespondentrheders insbesondere vgl. unten § 12.

Digitized by Google

vereinsrechtlichen Grundsätzen vollzieht, kommt für unsere Frage deswegen nicht in Betracht, weil solches nicht gegen wesentliche Elemente des Vereinsbegriffes verstößt [198]) und die gleichen Unterschiede die Rhederei auch von der Gesellschaft trennen. Ebensowenig kann die mehr faktische als juristische Bedeutung des Rhedereinamens daran etwas ändern.

Sonach kann, jedenfalls wenn ein Korrespondentrheder bestellt ist, gegen die Rhederei als solche geklagt und in das Rhedereivermögen vollstreckt werden. Es erhebt sich nun zunächst die Frage, ob aus einem derartigen Urtheil auch die Zwangsvollstreckung in die zum Rhedereivermögen gehörenden Forderungen statthaft ist.

Wir dürfen den Grund, warum beim rechtsunfähigen Verein von der Vorschrift des § 750 CPO. insofern eine Ausnahme gemacht ist, als die Personen, gegen welche das Urtheil vollstreckt werden soll, nur mit dem Kollektivnamen bezeichnet zu sein brauchen, wohl unbedenklich darin suchen, daß vermöge des einheitlichen Vereinsnamens formell das unter diesem vereinigte Vermögen dem Verein und nicht dessen Mitgliedern zusteht. Hieraus ergibt sich: Da es auf die formale, nicht die materielle Zuständigkeit ankommt, würden Forderungen aus Rechtsgeschäften, welche Namens sämmtlicher Vereinsmitglieder als Einzelner abgeschlossen sind, im Sinne des § 735 CPO. nicht zum Vereinsvermögen gehören. Der Drittschuldner würde dem gerichtlichen Gebot ex § 829 CPO. gegenüber erklären können, er sei gar nicht Schuldner des Vereins, sondern der Herren So und So [199]).

---

198) Vgl. § 40 B.GB.'s, wonach die Bestimmung des die Unübertragbarkeit der Mitgliedschaft anordnenden § 38 B.GB.'s nur subsidiär ist.

199) Diese Erwägungen finden ihre unmittelbare Rechtfertigung darin, daß das Gesetz dem Anschein der Rechtssubjektivität, welchen derartige Vereine im Verkehr besitzen, Rechnung tragen will. Daher reicht die Tragweite der §§ 50, 735 CPO. so weit, aber auch nicht weiter, als dieser Anschein reicht.

Digitized by Google

Auf die Rhederei angewandt, ergibt sich aus Obigem, daß die Zwangsvollstreckung aus einem gegen die Rhederei ergangenen Urtheil in die den Rhedern ex lege zustehenden, sowie in die Forderungsrechte aus den Rechtsgeschäften stattfinden kann, welche Namens der Rhederei geschlossen sind, daß dagegen Forderungen aus Rechtsgeschäften, welche Namens der einzelnen Mitrheder als solcher geschlossen sind, nicht Exekutionsobjekte gegenüber einem unpersönlich lautenden Titel sind.

Ist es richtig, daß die Rhederei, jedenfalls wenn ein Korrespondentrheder für sie auftritt, einem rechtsunfähigen Verein analog zu behandeln ist, so muß man in Abweichung vom bisherigen Recht auch theoretisch die Frage nach der Möglichkeit des Konkursverfahrens über das Rhedereivermögen bejahen, da nach § 213 der Konk.-Ordn. in der Fassung vom 20. Mai 1898 ein Konkursverfahren über das Vermögen eines rechtsunfähigen Vereins stattfinden kann[200]).

Sonach ist der Sondervermögenscharakter des Rhedereivermögens ein verschiedener, je nach der Art, wie die Rechtsgeschäfte abgeschlossen sind, obwohl eine materielle Differenz zwischen Forderungen aus Namens der Rhederei geschlossenen Geschäften gegenüber den im Namen der einzelnen Mitrheder vorgenommenen Handlungen nicht besteht[201]).

In ähnlicher Weise tritt die Einheit und Selbständigkeit des Rhedereivermögens uns bei der Succession in die Part entgegen. Durch die Veräußerung der Schiffspart geht,

200) Gewichtige Zweifel ergeben sich freilich daraus, daß im § 209 Konk.-Ordn. die Rhederei nicht genannt ist. Indessen kann man hieraus doch wohl kaum ein argumentum a contrario ziehen. Praktische Bedeutung wird die Möglichkeit des Konkursverfahrens über das Rhedereivermögen allerdings kaum haben. Anderer Ansicht Bunsen S. 253.

201) Das aus körperlichen Gegenständen bestehende Rhedereivermögen dokumentirt sich durch die einheitliche Verwaltung bereits als solches, die Forderungen empfangen ihre äußere Sichtbarkeit aber lediglich durch die Bezeichnung der Personen, zwischen denen sie bestehen.

Digitized by Google

wie keiner besonderen Begründung bedarf, das Miteigenthum an den sämmtlichen zum Rhedereivermögen gehörenden körperlichen Sachen uno actu auf den Erwerber über. Daß der Erwerber dagegen in die Passivbestandtheile des Rhedereivermögens nicht succedirt, wurde bereits oben dargelegt. Ebensowenig succedirt er in die Forderungen der Rhederei[202]), auch wenn die Rechtsgeschäfte im Namen der Rhederei als solcher geschlossen sind. Denn nach § 494 HGB.'s ist die Verpflichtung aus einem derartigen Geschäft die gleiche, als wenn es von den Mitrhedern selbst geschlossen wäre. Eben dasselbe muß mangels einer positiven Ausnahmebestimmung auch von den den Mitrhedern ex lege zustehenden Forderungsrechten gelten.

Andererseits ergibt sich aus dem Gesellschaftscharakter der Rhederei, daß die Disposition über die zum Rhedereivermögen gehörenden Forderungen nur Namens der Rhederei ausgeübt werden kann. Das Gleiche gilt auch prinzipiell von den zum Rhedereivermögen gehörenden Schulden. Die Veräußerung der Schiffspart begründet also eine Succession in die Dispositionsgewalt, nicht in das Recht selbst.

Dies führt zu interessanten Folgerungen, wenn der Erwerb der Schiffspart sich vollzieht während eines gegen die Rhederei als solche anhängigen Prozesses[203]). Es versteht sich von selbst, daß der § 265 CPO., welcher die Singularsuccession in den Streitgegenstand behandelt, hier keine unmittelbare Anwendung finden kann, denn Streitgegenstand ist die Schuld, nicht die Schiffspart. Wenn man erwägt, daß die Dispositionsgewalt über die einzelnen Bestandtheile des Rhedereivermögens kraft des Gesellschaftscharakters der Rhederei dieser, nicht den einzelnen Mitrhedern zusteht, wenn

202) So weit nicht eine Cession derselben vorliegt, die aber nicht ohne Weiteres zu unterstellen ist. Ueber die positiven Rechtswirkungen, welche die Veräußerung der Schiffspart in dieser Richtung besitzt, vgl. die Darlegungen des nächsten Absatzes.

203) Wesentlich die gleiche Rechtslage besteht, wenn zwischen Entstehung und Einklagung des Anspruchs die Succession stattgefunden hat.

Digitized by Google

man ferner erwägt, daß zu dem Rhedereivermögen auch die Verbindlichkeiten aus dem Rhedereibetriebe gehören, so ergibt sich, daß die Dispositionsgewalt über die sich als Passivbestandtheile des Rhedereivermögens darstellenden Verbindlichkeiten der einzelnen Mitrheder der Rhederei zusteht [204]). Kraft dieser kann die Rhederei auch in ihrer veränderten Zusammensetzung den Prozeß fortführen und einen Vollstreckungstitel gegen das Rhedereivermögen begründen. Der ausgeschiedene Mitrheder kann nicht der Zwangsvollstreckung in die auf den Namen der Rhederei lautenden Forderungen widersprechen. Denn wenn er auch trotz seines Ausscheidens Gläubiger derselben bleibt, so steht ihm doch keinerlei Dispositionsrecht darüber zu. Denn diese Forderungen bleiben trotzdem Rhedereiforderungen. Ebensowenig kann der Erwerber der Part geltend machen, er sei nicht Schuldner der eingeklagten Forderungen. Denn die Dispositionsgewalt im Prozeß steht ausschließlich der Majorität zu [205]).

---

204) Vgl. Wagner S. 215. Die prinzipiell abweichende Ansicht von Schaps, Bemerkungen 7—14 ad § 489 beruht darauf, daß er die subsidiäre Anwendbarkeit der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft ignorirt. Vgl. hierzu auch die auf die Rhederei ebenfalls anwendbaren Darlegungen über die Haftung neu eintretender Gesellschafter für frühere Gesellschaftsschulden (unten S. 219).

205) Es besteht kein Grund, die Anwendbarkeit des § 491 auf die Passivbestandtheile des Rhedereivermögens zu leugnen. Die Ansicht Wagner's, welcher S. 214, 215 einen Anspruch gegen die „Majorität" gewährt neben dem Anspruch gegen die einzelnen Mitrheder, berührt sich im praktischen Resultat mit der hier vertretenen. Theoretisch ist sie, wegen des schwankenden Begriffs der Majorität, unkonstruirbar.

Wenn alle oder die Majorität der Mitrheder zwischen Entstehung und Einklagung der Rhedereischuld gewechselt haben, so können die neuen Rheder trotzdem nicht der unpersönlichen Klage aus dem Gesichtspunkt mangelnder Passivlegitimation widersprechen. Denn wie sie das Recht haben, über das Aktivvermögen der Rhederei zu disponiren, so muß diesem Recht auch die Verpflichtung kor-

Digitized by Google

Als Resultat gewinnen wir somit folgendes:

a) Das Rhedereivermögen ist selbständiges einheitliches Sondervermögen, insofern die Dispositionsgewalt über seine sämmtlichen Bestandtheile sich nach einheitlichen selbständigen Grundsätzen bemißt.

b) Insoweit es aus körperlichen Gegenständen besteht, wird im Falle der Veräußerung der Schiffspart uno actu in diese sämmtlichen Gegenstände succedirt.

c) Insoweit es aus Forderungen und Schulden besteht, greift eine solche unmittelbare Succession nicht Platz; hier wird nicht in das Recht, sondern nur in die Dispositionsgewalt succedirt.

d) Wenn ein Korrespondentrheder bestellt ist, kann die formale Selbständigkeit des Rhedereivermögens weiter darin in Erscheinung treten, daß unpersönlich im Namen der Rhederei Rechtsgeschäfte vom Korrespondentrheder geschlossen,

---

respondiren, wenigstens unpersönlichen Klagen gegenüber die Passiva der Rhederei zu vertreten.

Dieser Satz ist bisher nicht anerkannt; nur Cosack gelangt l. c. S. 518 auf dem Umwege des Vertrages zu Gunsten Dritter zu einem ähnlichen praktischen Ergebniß. Unsere Konstruktion findet ihre Rechtfertigung, abgesehen von der praktischen Brauchbarkeit — anderenfalls ist die Ausklagung der Rhedereischulden sehr erschwert —, in der Analogie des rechtsunfähigen Vereins. Hier unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß gegenüber der unpersönlichen Klage und der Zwangsvollstreckung in das Vereinsvermögen (§ 50 Abs. 2, § 735 CPO.) ein Einwand daraus nicht entnommen werden kann, daß die Mitglieder gewechselt hätten seit der Entstehung der Schuld. Wie oben aber dargethan wurde, besteht ein Unterschied zwischen dem rechtsunfähigen Verein und der mit Korrespondentrhedern versehenen Rhederei in essentiellen Punkten nicht. Vgl. ferner unten S. 216 ff. über die Succession in die Gesellschaftsschulden. Die Auffassung, daß in der Succession in die Schiffspart ein Vertrag zu Gunsten Dritter liege, hat, abgesehen davon, daß sie die Rechte der Gläubiger von dem internen Verhältniß zwischen Erwerber und Veräußerer abhängig macht, das Bedenken gegen sich, daß ein solcher Vertrag, wenn man ihn nicht fingiren will, wohl niemals nachweisbar sein wird.

Digitized by Google

Prozesse gegen die Rhederei geführt und aus solchen unpersönlich ergangenen Urtheilen die Zwangsvollstreckung in das Rhedereivermögen bewirkt werden kann. Diese Selbständigkeit hat aber wesentlich formalen und fakultativen Charakter.

3. Bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes besteht ein einheitliches Gesellschaftsvermögen, über das nur Namens der Gesellschaft verfügt werden kann[206]). Dies gilt auch von den zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Forderungen[207]), gleichviel ob dieselben den Gesellschaftern pro parte oder in solidum zustehen[208]).

Eigenartige Wirkungen zeitigt die Gebundenheit des Gesellschaftsvermögens einerseits, der Mangel einer Firma andererseits beim Eintritt und Austritt von Gesellschaftern[209]). Wenn auch an sich die Gesellschaft als ein obligatorisches

206) Vgl. §§ 718, 719 B.GB.'s.

207) Die Folgerungen, welche sich aus der Gebundenheit für das Kompensationsrecht ergeben, regeln §§ 719 Abs. 2, 720 B.GB.'s.

208) Da das „Gesellschaftsvermögen" Vermögen der Gesellschafter ist, wenn auch gebundenes Vermögen, und besondere Regeln über die Zuständigkeit der Forderungen im Falle eines Gesellschaftsverhältnisses nicht aufgestellt sind, richtet sich diese auch bei der Gesellschaft nach den Regeln des konkreten Rechtsverhältnisses. Vgl. § 9 Anm. 132 a.

209) Cf. zum Folgenden besonders Planck S. 480. Die im Folgenden sich ergebenden Abweichungen von Planck erklären sich aus der prinzipiell verschiedenen Stellung, welche die folgende Darstellung gegenüber dem Gesellschaftsrecht einnimmt. Planck konstruirt die einzelnen Vorgänge prinzipiell romanistisch. Die folgende Darstellung zieht zur Ergänzung das Recht heraus, wie es von der germanistischen Wissenschaft bisher, namentlich in Gierke's Genossenschaftstheorie, für die deutschrechtlichen Vereine entwickelt wurde. Dies rechtfertigt sich dadurch, a) daß die Bestimmungen des Gesellschaftsrechts in §§ 735 Abs. 2, 719, 717 ohnehin eine besondere Stellung im Obligationenrecht einnehmen; b) daß nach § 54 dieselben unmittelbar auch für die rechtsunfähigen Vereine anwendbar sein sollen; c) durch die so herbeigeführte, durch § 105 Abs. 2 HGB.'s gebotene Uebereinstimmung mit dem Handelsrecht; d) durch das praktische Bedürfniß. Vgl. auch Cosack, Handelsrecht 4. Aufl. S. 571. Anders Bürgerliches Recht II S. 389.

Digitized by Google

Vertragsverhältniß den Wechsel von Mitgliedern nicht verträgt, so läßt doch das Gesetz ausdrücklich die Abrede zu, daß beim Ausscheiden eines Gesellschafters die Gesellschaft im Uebrigen fortbestehen solle, desgleichen ist auch der Eintritt eines neuen Gesellschafters in eine im Uebrigen fortbestehende Gesellschaft für zulässig zu erachten. Dies ergibt sich schon daraus, daß durch die Vorschriften der §§ 709 Abs. 2, 715 die Möglichkeit einer korporativen Organisation der Gesellschaft gegeben ist, sowie daß auch die rechtsunfähigen Vereine dem Gesellschaftsrecht unterstehen. Die Auffassung Planck's, es werde im letzteren Fall prinzipiell immer eine neue Gesellschaft gebildet, auf welche die Vermögensgegenstände der alten übertragen werden, wird dem praktischen Verhältniß nicht gerecht, namentlich nicht bei korporativ organisirten Gesellschaften, welche (was, ohne daß dadurch die Gesellschaft den Charakter eines rechtsunfähigen Vereins bekommt[210]), möglich ist) den Eintritt neuer Mitglieder lediglich von einem Majoritätsbeschluß abhängig machen. Auch spricht das HGB. in § 130 von dem Eintritt in eine „bestehende Gesellschaft", obwohl die offene Handelsgesellschaft prinzipiell keine korporativen Elemente enthält. Es bilden eben bei den auf deutschrechtlicher Basis konstruirten Gesellschaftsverhältnissen nicht die obligatorischen Beziehungen unter den Gesellschaftern die ausschließliche Grundlage des Verhältnisses, vielmehr wirkt hier auch die aus den obligatorischen Beziehungen für sich nicht ausreichend zu erklärende Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens mit ein[211]). Daher erhält sich einmal die Gesellschaft auch im Falle des Beitritts eines neuen Gesellschafters. Man muß ferner annehmen, daß unmittelbar durch den Beitritt die Gebundenheit des

210) Denn es können trotzdem andere Essentialien des Vereinsbegriffs, wie z. B. der einheitliche Name, fehlen.

211) Daß die Identität und Kontinität des Gesellschaftsvermögens das Entscheidende ist, zeigt die Möglichkeit des Fortbestandes der offenen Handelsgesellschaft unter veränderter Firma. Vgl. hierzu Keyßner, Erhaltung der Handelsgesellschaft.

Digitized by Google

Gesellschaftsvermögens auch zu seinen Gunsten erzeugt wird. Ebenso geht unmittelbar durch den Beitritt zunächst das Miteigenthum an den zum Gesellschaftsvermögen gehörenden beweglichen Sachen auf ihn über, ohne daß es eines besonderen Uebertragungsaktes bedarf. Diese von der herrschenden Ansicht[212]) abweichende Meinung entspricht einmal dem praktischen Verhältniß. Denn wohl niemals wird eine effektive Antheilsübertragung auf den neu Eintretenden vorkommen; auch wird eine „stillschweigende Uebertragung" den Parteien niemals zum Bewußtsein kommen. Es ist aber durchaus mißlich, etwas als Essentiale aufzustellen und es dann als vorhanden zu fingiren. Unsere Auffassung rechtfertigen wir ferner durch folgende Erwägungen:

a) Die Gebundenheit des Gesellschaftsvermögens beruht überhaupt nicht auf der Einräumung des Mitbesitzes, bezw. Miteigenthumes, sondern *auf dem Abschluß des Gesellschaftsvertrages*. Denn da die Gebundenheit, wie wir bereits gesehen haben, von der juristischen Struktur des Rechtsverhältnisses am Gesellschaftsvermögen unabhängig ist[213]), kann sie lediglich eine Folge der Widmung des Vermögens für *Gesellschaftszwecke* sein. Da nun im Falle des Eintrittes eines neuen Gesellschafters die Gesellschaft, wie wir oben gesehen, und damit die alte Widmung des Gesellschaftsvermögens fortbesteht, muß die Erstreckung des Gesellschaftsverhältnisses auch *mindestens* die *unmittelbare* Erstreckung der Gebundenheit nach sich ziehen.

---

212) Vgl. statt alles Weiteren die Ausführungen bei *Planck* l. c.; *Neumann*, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs S. 25. Die hier vertretene Auffassung beruht in erster Linie auf den Ausführungen *Gierke's*, welche jedoch, weil nicht auf das Bürgerliche Gesetzbuch zugeschnitten, hier nicht unmittelbar verwerthbar waren.

213) Sie besteht in gleicher Weise wie bei gemeinschaftlichen Sachen auch bei Sachen, die nur quoad usum inferirt sind, und bei pro parte zustehenden Forderungen. Vgl. oben § 9 Anm. 132a.

Digitized by Google

b) Der § 738 B.GB.'s bestimmt: Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wächst sein Antheil am Gesellschaftsvermögen den übrigen zu. Diese Akkreszenz ist eine Besonderheit des Gesellschaftsverhältnisses; bei der Gemeinschaft nach Bruchtheilen findet sie sich nicht. Es äußert hiernach, ohne daß irgend ein sachenrechtlicher Akt, wie Dereliktion, Tradition hinzuzukommen braucht, die obligationenrechtliche[214]) Handlung des Ausscheidens die unmittelbare Rechtswirkung, daß jedenfalls das Miteigenthumsrecht an den beweglichen körperlichen Sachen erlischt. Die analoge Ausdehnung des § 738 für den umgekehrten Fall des Eintrittes in eine neue Gesellschaft führt dazu, den Erwerb des Miteigenthumes an allen beweglichen Sachen des Gesellschaftsvermögens an die unmittelbare Thatsache des Eintretens zu knüpfen[215]). Da diese letztere Abweichung vom jus commune nicht größer ist, wie die erste ausdrücklich sanktionirte, ist die Analogie um so mehr gerechtfertigt, als auch sonst das Bürgerliche Gesetzbuch bei Sondervermögen von den Formvorschriften des sachenrechtlichen Rechtserwerbes absieht[216]).

c) Bei der offenen Handelsgesellschaft findet, wie anerkannten Rechtens sein dürfte[217]), im Falle der Aufnahme eines neuen Gesellschafters eine Uebertragung der Gesellschaftsaktiva nicht statt.

---

214) Auch wo ein „Ausschluß" vorliegt, ist es ebenso. Es ist übrigens für uns gleichgiltig, ob man von „obligationenrechtlichem" oder „personenrechtlichem" Akt (Gierke l. c. S. 359 ff.) spricht. Wesentlich ist nur, daß ein nicht unmittelbar sachenrechtlicher Thatbestand vorliegt.

215) Auf diese Weise würde auch die immerhin mißliche Trennung des Ueberganges der Gebundenheit und des Ueberganges des Miteigenthums vermieden.

216) Vgl. z. B. § 588 Abs. 2: Die von ihm (dem Pächter) angeschafften Stücke werden mit der Einverleibung in das Inventar Eigenthum des Verpächters.

217) Vgl. Cosack 3. Aufl. S. 538, 4. Aufl. S. 571. Die Kommentare scheinen es für selbstverständlich zu halten.

Digitized by Google

d) Der rechtsunfähige Verein unterliegt nach § 54 B.GB.'s den Vorschriften über das Gesellschaftsrecht. Bei diesem findet aber im Falle der Neuaufnahme von Mitgliedern keine Antheilsübertragung statt[218]).

e) Die Rhederei ist, wie bereits dargelegt wurde, eine besondere Form der Gesellschaft, deren Normen daher subsidiär anwendlich sind. Das Handelsgesetzbuch bestimmt nun lediglich, daß die „Schiffspart" veräußerlich ist und das Recht daran durch bloßen Vertrag übergeht. Die materiellen Wirkungen einer solchen Veräußerung sind, abgesehen von den hier nicht interessirenden Bestimmungen der §§ 504 und 507 HGB.'s, im Gesetze nicht ausgesprochen, sie bemessen sich daher nach dem Recht der Gesellschaft. Wir haben nun gesehen, daß durch die Veräußerung der Schiffspart jedenfalls das Miteigenthum an den körperlichen Gegenständen des Rhedereivermögens übergeht. Daher entspricht es der inneren Einheitlichkeit des Rechtes, wenn der korrespondirende Akt des Eintrittes in eine Gesellschaft die gleichen Rechtswirkungen äußert[219]).

Wenn zum Gesellschaftsvermögen Grundstücke gehören, ist die Zuschreibung im Grundbuch erforderlich, um das Dispositionsrecht des neu Eintretenden zu sichern[220]).

Hinsichtlich der zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Forderungen und Schulden versteht es sich nach dem bei der Rhederei Ausgeführten ohne weitere Erörterung, daß die Dispositionsgewalt über dieselben der Gesellschaft in ihrer jeweiligen Zusammensetzung zusteht, denn da der aus der Gesellschaft Austretende seinen Antheil an dem „Gesellschafts-

---

218) Neumann S. 25 fordert freilich ausdrückliche Antheilsübertragung. Dies dürfte zu einer reinen Fiktion führen.

219) Zwingend ist dieser Schluß freilich nicht; die hier unternommene Beweisführung ist aber bereits als geglückt anzusehen, wenn ihr Resultat nur als theoretisch möglich erscheint. Denn von zwei theoretisch gleich möglichen Ansichten gebührt der praktischeren und einfacheren ohne Weiteres der Vorzug.

220) Vgl. § 48 der Grundbuchordnung.

Digitized by Google

vermögen" verliert, können sie diesem, wie ihre rechtliche Zuständigkeit auch immer sein mag, keinesfalls durch den Austritt entfremdet werden.

Andererseits haben wir oben bereits[221]) gesehen, daß sich aus dem Gesellschaftsverhältniß der Gläubiger keine Besonderheit hinsichtlich der rechtlichen Zuständigkeit der Forderungsrechte ergibt. Daher succedirt ein neu eintretender Gesellschafter nicht in das Gläubigerrecht der Gesellschaftsforderungen. Seine Mitberechtigung an den Forderungen hat, abgesehen von der nach außen wirkenden Gebundenheit, nur interne Bedeutung. Ebensowenig verliert der Ausscheidende seine Forderungsrechte. Der vom Gesetz an das Ausscheiden geknüpfte Verlust des Antheils am Gesellschaftsvermögen hat hier also, abgesehen vom Verlust der Dispositionsgewalt, nur Bedeutung für das innere Verhältniß.

Da neu eintretende Gesellschafter — wie wir gesehen — nicht ohne Weiteres in die Forderungsrechte der Gesellschaft succediren, könnten anderenfalls bei mehrfachem Personenwechsel zum Gesellschaftsvermögen gehörende Forderungsrechte völlig untergehen[222]).

Ebensowenig wie der ausscheidende Gesellschafter seine Forderungsrechte verliert, ebensowenig wird er durch den Austritt von der Haftung für die Gesellschaftsschulden befreit. Zunächst jedoch hat er einen Anspruch auf Befreiung gegen die in der Gesellschaft verbleibenden Mitglieder[223]). Aus dem bei der Rhederei Ausgeführten ergibt sich ferner, daß die Disposition über die zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Schulden den übrigen Gesellschaftern zusteht, so daß diese gegenüber einer Klage passiv legitimirt sind.

---

221) Vgl. oben § 9 Anm. 132 a.

222) Planck S. 481, 482 macht die hier getroffene Unterscheidung nicht.

223) § 738 B.GB.'s. Diese Vorschrift bildet ein weiteres Argument dafür, daß auch ein Verlust der Forderungsrechte durch den Austritt aus der Gesellschaft nicht eintritt.

Digitized by Google

Auch etwaige neu eintretende Gesellschafter sind als zur Uebernahme der defensio hinsichtlich der Gesellschaftsschulden wenigstens mit Beziehung auf das Gesellschaftsvermögen für verpflichtet zu erachten, so daß also die Gesellschaftsgläubiger trotz Wechsels in der Person der Gesellschafter zu einem unmittelbaren Vollstreckungstitel in das Gesellschaftsvermögen gelangen können.

Allerdings kann ein eine solche Verpflichtung involvirender Vertrag zu Gunsten Dritter in dem Eintritt in die Gesellschaft regelmäßig nicht gefunden werden [224]), höchstens kann man darin insofern einen Vertrag auf Leistung an einen Dritten erblicken, als der neu Eintretende einwilligt, daß die Gesellschaftsgläubiger aus dem Gesellschaftsvermögen befriedigt werden.

Indes ergibt sich die praktische Nothwendigkeit unseres Satzes daraus, daß anderenfalls wegen der Vorschrift des § 736 CPO. durch den Eintritt eines neuen Gesellschafters den Gesellschaftsgläubigern der unmittelbare Zugriff auf das Gesellschaftsvermögen genommen sein würde, so daß diese nunmehr auf den umständlichen und vor Allem auf sie gar nicht passenden Weg der Pfändung der Gesellschaftsantheile angewiesen wären. Dies letztere Resultat, zu dem die Konstruktion Planck's schließlich führt, ist namentlich deswegen befremdend, weil die Befriedigung des Pfändungsgläubigers hier nicht aus dem gepfändeten Nettoantheil, sondern vorweg bei der den Antheil erst zur faktischen Existenz bringenden Liquidation erfolgen würde. Außerdem würde dem Gläubiger in Beziehung auf das Gesellschafts-

224) So Planck l. c. S. 481. Das bei der Rhederei gegen die Annahme eines Vertrages zu Gunsten Dritter Angeführte gilt auch hier. Nach Planck's Ansicht würden die Rechte der Gläubiger völlig von den mit dem neu Eintretenden seitens der übrigen Gesellschafter getroffenen Abmachungen abhängen, so daß es den Gesellschaftern beliebig frei stände, den Gesellschaftsgläubigern durch Neuaufnahme eines Gesellschafters den Zugriff auf das Gesellschaftsvermögen zu entziehen.

Digitized by Google

vermögen die Möglichkeit entzogen sein, durch schleuniges Zugreifen sich den Vorzug vor säumigeren Gläubigern zu sichern.

Positiv begründen [225]) läßt sich unser Satz aus der nach außen wirksamen Gebundenheit des Gesellschaftsvermögens, da diese das Element ist, welches das Gesellschaftsvermögen aus der Sphäre bloß obligatorischer Beziehungen heraushebt.

Die Passiva des Gesellschaftsvermögens sind einmal Schulden der Gesellschafter [226]) — als solche interessiren sie hier nicht. Daneben sind sie Bestandtheile des Gesellschaftsvermögens, dessen Subtrahenden sie bilden. Gemäß § 719 B.GB.'s steht in dieser Eigenschaft die Disposition darüber nur der Gesellschaft zu, sie involvirt eine „Vertretung" der Gesellschaft im Sinne des § 714 B.GB.'s. Der Vertretungsmacht korrespondirt aber auch eine Vertretungspflicht: wie die Gesellschaft, d. h. die Gesellschafter als solche, aktiv zur Geltendmachung der mit dem Gesellschaftsvermögen verbundenen Rechte befugt ist, so ist sie als solche auch verpflichtet gegenüber Klagen zu antworten, welche Verpflichtungen des Gesellschaftsvermögens betreffen [227]). Da dies Dispositionsrecht auch den neu eingetretenen Gesellschaftern zusteht, können diese nicht widersprechen, wenn sie aus Gesellschaftsschulden mitbelangt werden, welche vor ihrem Beitritte

---

225) Die bei der Rhederei aufgestellten Konstruktionen sind, soweit sie auf dem einheitlichen Namen der Rhederei beruhen, hier nicht anwendbar. Andererseits finden die hier gegebenen Darlegungen auch auf die Rhederei Anwendung.

226) Daher können die Gesellschafter daraus privatim von den Gläubigern belangt werden. Die Entscheidung in diesen Prozessen präjudizirt jedoch der Gesellschaft nicht.

227) Wenn fremde Sachen in das Gesellschaftsvermögen inferirt sind, muß die Klage auf Herausgabe doch wohl zweifellos gegen die vertretungsberechtigten Gesellschafter angestellt werden; das Gleiche gilt von sonstigen gegen den Eigenthümer bezw. Besitzer als solchen gerichteten Ansprüchen auf Grund dinglicher Rechte. Ein Grund aber, obligatorische Ansprüche anders zu behandeln, besteht nicht.

Digitized by Google

entstanden sind. Freilich beschränkt sich ihre Verurtheilung auf das Gesellschaftsvermögen, da sie nur insoweit passiv legitimirt sind, als sie Mitinhaber des Gesellschaftsvermögens sind [228]).

4. Wenn die Gesellschaft den Charakter eines rechtsunfähigen Vereins annimmt, so treten, abgesehen von der hier nicht interessirenden Haftungsvorschrift des § 54 B.GB's, zu dem hier Ausgeführten noch die bereits bei der Rhederei entwickelten Besonderheiten der §§ 50 Abs. 2, 735 CPO., 213 Konk.-Ordn. hinzu: Neben der Klage gegen die Vereinsmitglieder ist formell auch eine Klage gegen den Verein möglich und in das Vereinsvermögen kann sowohl auf Grund eines auf die Namen sämmtlicher Vereinsmitglieder als auf Grund eines unpersönlich gegen den Verein lautenden Titels vollstreckt werden [229]). Das Vereinsvermögen kann auch Objekt eines Konkursverfahrens sein.

5. Bei der Handelsgesellschaft tritt als ein gegenüber den bisher dargestellten Rechtsfiguren neues Element die einheitliche Firma hinzu. Die Firma ist freilich gemäß § 17 HGB.'s an sich nichts weiter als der Kollektivname, unter dem die Gesellschafter ihre Geschäfte betreiben. Immerhin ist sie aber der nothwendige Kollektivname, nicht bloß eine fakultative Bezeichnung, wie der Name der Rhederei und des rechtsunfähigen Vereins. Während bei diesen Assoziationsformen nicht nur die unter dem gemeinschaftlichen Namen abgeschlossenen, sondern alle diejenigen gemeinschaftlichen Geschäfte in die Sphäre des Gesellschaftsvermögens gehören,

228) Vgl. hierzu die abweichende Bestimmung in § 130 HGB.'s. Nach unserer Auffassung besteht, dem Wortlaut gemäß, die Besonderheit lediglich in der persönlichen Solidarhaft des neu Eintretenden. Die Ansicht Planck's sieht die Hauptbesonderheit in der hierdurch sekundär herbeigeführten, direkt nicht ausgesprochenen Haftung des Gesellschaftsvermögens trotz Wechsel der Inhaber.

229) Vgl. die Ausdrücke „kann" und „genügt" in § 50, 735 CPO. Der Vereinsname besitzt ebensowenig wie der Rhedereiname einen irgendwie ausschließenden Charakter.

Digitized by Google

welche ihrer inneren Natur nach hierauf Bezug haben, ist bei der Handelsgesellschaft der Abschluß unter der Firma nothwendiges, aber auch ausschließliches Erforderniß der Zugehörigkeit zum Gesellschaftsvermögen [230]). Dies besagt der § 124 HGB.'s: „Die offene Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen."

Während, wie wir gesehen, bei der Gesellschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches die Sonderung des, namentlich des aus Forderungen bestehenden Gesellschaftsvermögens von dem etwaigen sonstigen gemeinschaftlichen Vermögen überhaupt nicht sinnfällig in Erscheinung tritt; während diese innere Sonderung bei der Rhederei und dem rechtsunfähigen Verein durch Abschluß von Geschäften unter dem gemeinschaftlichen Namen nach außen sichtbar werden kann, ist die scharfe Trennung und sichtbare Scheidung zwischen Gesellschaftsvermögen und etwaigem sonstigem gemeinschaftlichem Vermögen bei der Handelsgesellschaft schlechthin nothwendig [231]).

Diese nach außen nothwendig sichtbare Sonderung äußert unmittelbare Wirkungen für Klage und Zwangsvollstreckung. Wir sahen, daß die Gesellschaft, so wenig wie sie als solche Rechtsgeschäfte schließen, ebensowenig auch klagen und ver-

230) Gesellschaftsgeschäfte sind nur die im Namen der Gesellschaft, nicht die im Namen der Gesellschafter abgeschlossenen Rechtsgeschäfte. So weit freilich die Geschäfte formlos sind, kann der Kontraktsschluß Namens der „Gesellschaft" auch stillschweigend geschehen und somit aus der inneren Zugehörigkeit des Geschäftes zum Gesellschaftsbetriebe hierauf zu schließen sein.

231) Gesellschaftsvermögen ist alles, aber auch nur das Firmenvermögen; durch den Abschluß der Rechtsgeschäfte unter der Firma wird die Zugehörigkeit der Forderungen zum Gesellschaftsvermögen nach Außen hin sichtbar dokumentirt. Auf die materielle Zugehörigkeit kommt es bei den Schulden und Forderungen nicht rechtsgeschäftlichen Charakters an, namentlich bei Deliktsforderungen. Entsch. des RG.'s in CS. XV S. 54, 121 ff., XVII S. 94, 95, XXXII S. 35.

Digitized by Google

klagt werden kann, daß Rhederei und Verein entsprechend der Halbheit ihres Namensrechts zwar verklagt werden, aber nicht klagen können. Die offene Handelsgesellschaft dagegen kann unter ihrer Firma klagen und verklagt werden und muß unter ihrer Firma verklagt werden, wenn ein Vollstreckungstitel in das Gesellschaftsvermögen erworben werden soll. Während in dieser Beziehung § 735 CPO. bezüglich des Vereins nur bestimmt:

> „Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins genügt ein gegen den Verein ergangenes Urtheil",

heißt es in § 124 Abs. 2 HGB.'s von der offenen Handelsgesellschaft:

> „Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen ist ein gegen die Gesellschaft gerichteter vollstreckbarer Schuldtitel erforderlich".

Dieser, logisch in engem Zusammenhang mit der Ausschließlichkeit der Firma für die Zugehörigkeit von Rechten zum Gesellschaftsvermögen stehende Satz hat als materielle Folge die Gebundenheit des Gesellschaftsvermögens für die Gesellschaftsgläubiger. Der äußerlich sichtbaren Sonderung des Gesellschaftsvermögens von sonstigem gemeinschaftlichem Vermögen der Gesellschafter, der Scheidung der Gesellschaftsgläubiger von gemeinschaftlichen Solidargläubigern entspricht die Ausschließlichkeit der Beziehung zwischen Gesellschaftsvermögen und Gesellschaftsgläubigern. Hierdurch erst wird die Sonderung der verschiedenen Massen nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich eine vollständige. Freilich sind die Gesellschaftsschulden genau genommen Schulden der Gesellschafter, die ja auch solidarisch dafür haften, aber praktisch sind sie in erster Linie Schulden des Sonderguts. Insoweit gibt die sonst bedenkliche Formulirung: die Handelsgesellschaft habe relative juristische Persönlichkeit, ein zutreffendes Bild.

Dieser vollständigen rechtlichen Sonderung des Gesellschaftsvermögens entspricht, abgesehen von der Möglichkeit

Digitized by Google

des Gesellschaftskonkurses [232]), das Absonderungsrecht der Gesellschaftsgläubiger am Gesellschaftsvermögen. Die hierin liegende „Haftungssonderung" ist, wie der Zusammenhang unserer Darstellung ergibt, nur eine besondere Erscheinungsform des bei der Handelsgesellschaft scharf durchgeführten Sondervermögenscharakters des Gesellschaftsvermögens.

Nicht ganz zweifelfrei ist die Wirkung der Firmeneinheit für den Fall des Eintritts und Austritts von Gesellschaftern.

Hinsichtlich des ersteren bestimmt der § 130 HGB.'s für die Gesellschaftsschulden:

> „Wer in eine bestehende Gesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern nach Maßgabe der § 128, 129 für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft, ohne Unterschied, ob die Firma eine Aenderung erleidet oder nicht."

Wenn hierin lediglich eine praktische Ausnahmebestimmung zu sehen ist, so ergibt diese Bestimmung für die Konstruktion nichts [233]). Anders aber, wenn man in ihr eine

---

232) Es würde hier zu weit führen, die verschiedenen über den Rechtsgrund der Konkursfähigkeit der offenen Handelsgesellschaft aufgestellten Ansichten einer eingehenden Erörterung zu unterziehen. Namentlich soll hier nicht die eingehende Erörterung wiederholt werden, in der Jaeger, Konkurs der offenen Handelsgesellschaft S. 27—39, die Theorien Laband's und Adler's widerlegt hat. Die Ansicht Jaeger's, wonach die „Haftungssonderung" der Rechtsgrund der Konkursfähigkeit der offenen Handelsgesellschaft ist, eine Ansicht, welche im Resultat auch mit der von Gierke (Genossenschaftstheorie S. 552, 553; vgl. auch Petersen und Kleinfeller, Kommentar 3. Aufl. ad § 201 der Konk.Ordn.) übereinstimmt, bedarf mit Rücksicht auf § 213 der Konk.Ordn., wonach auch der rechtsunfähige Verein konkursfähig ist, obwohl hier zwar ein Sondervermögen, aber keine „Haftungssonderung" im eigentlichen Sinne besteht, einer Rektifikation, indem nunmehr schon die juristische Sonderung des gemeinschaftlichen Vermögens unter einheitlichem Namen das für die Konkursfähigkeit entscheidende Moment sein dürfte.

233) Weil dann jede Verwerthung durch analoge Ausdehnung ausgeschlossen ist.

Digitized by Google

aus dem Wesen der offenen Handelsgesellschaft folgende Norm erblickt [234]).

In diesem Falle finden wir hier unmittelbar ausgesprochen, daß der Eintritt in die offene Handelsgesellschaft direkt die Succession in die Passiva der Gesellschaft bedeutet. Hieraus läßt sich dann entsprechend ableiten: durch den Eintritt wird uno actu auch in die sämmtlichen Gesellschaftsaktiva succedirt, auch in die zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Forderungen. Und weiter: Durch den Austritt aus der Handelsgesellschaft scheidet, wenn keine Auflösung eintritt, der Austretende ebenso prinzipiell aus der Gesammtheit der zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Berechtigungen und Verpflichtungen aus [235]).

Gegen diese Auffassung spricht zunächst nicht der § 159 HGB.'s:

> „Die Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft verjähren in fünf Jahren nach der Auflösung der Gesellschaft oder nach dem Ausscheiden des Gesellschafters, sofern nicht der Anspruch gegen die Gesellschaft einer kürzeren Verjährung unterliegt.
>
> Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Tages, an welchem die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden des Gesellschafters in das Handelsregister des für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gerichts eingetragen wird."

Denn unserer Auffassung nach liegt in dieser Bestimmung nicht eine Hervorhebung des persönlichen Charakters der Gesellschaftsschulden, sondern eine scharfe Ausprägung ihrer Zugehörigkeit zum Gesellschaftsvermögen. Wenn die

---

234) So z. B. Cosack, Handelsrecht 4. Aufl. S. 538, 571.

235) Vgl. Cosack l. c. Staub Note 8 zu § 140. Der Bestimmung des § 141 HGB.'s liegt diese Ansicht offensichtlich zu Grunde. Vgl. andererseits die Bemerkung oben in Note 214 zu § 738 B.GB.'s.

Digitized by Google

Schuldner aus dem Nexus des Sondervermögens ausscheiden, sterben auch die hierzu gehörigen Schulden in ihrer Person alsbald ab; sie erlöschen aus einem selbständigen, eben aus dieser Loslösung aus dem Sondervermögen entnommenen Grunde, ohne Rücksicht auf ihre individuelle rechtliche Natur. Die fünfjährige Nachhaftung ist hiernach nur eine zu Gunsten der auf die Solidarhaft der Gesellschafter vertrauenden Gläubiger gegebene Schutzvorschrift.

Selbst wenn diese letztere Auffassung nicht begründet wäre, so würde doch aus § 159 HGB.'s kein Argument gegen unsere oben gemachte Aufstellung folgen. Denn bezüglich der Gesellschaftspassiva ist auch sonst durch Statuirung der Solidarhaft der Gesellschafter im Interesse der Gesellschaftsgläubiger die Einheitlichkeit des Sondervermögens nicht scharf durchgeführt [236]).

Andererseits spricht Folgendes in wohl entscheidender Weise für unsere oben gemachten Aufstellungen: Wir haben bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes und der Rhederei als Ursache der sich beim Eintritt und Austritt von Genossen ergebenden Verschiedenheit des Rechtserwerbes (bezw. Verlustes) an beweglichen Sachen und Forderungen den Umstand kennen gelernt, daß letztere als persönliche Rechtsverhältnisse zwischen Gläubiger und Schuldner durch einen auf sie sich nicht beziehenden Akt zwischen Gläubiger und Drittem in ihrer rechtlichen Zuständigkeit nicht alterirt werden können. Auch bei der offenen Handelsgesellschaft sind die Gesellschaftsforderungen an sich Forderungen der Gesellschafter, da der Gesellschaft die selbständige Rechtspersönlichkeit fehlt. Immerhin liegen nach Außen hin Forderungen der Firma vor und der Schuldner fühlt sich in erster Linie als Schuldner der Firma, deren Inhaber ihm möglicher Weise gar nicht bekannt sind. Die Vorstellung, der aus der Firma Ausge-

236) Indem das Gesetz aus praktischen Gründen nicht die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt und somit Gesellschaftsgläubiger und Privatgläubiger nicht mit gleichem Maße mißt.

Digitized by Google

schiedene sei noch Gläubiger und nur nicht dispositionsberechtigt, würde von jedem Laien mit dem Einwurf zurückgewiesen werden: Es seien ja, wie sich aus den Büchern ergebe, Forderungsrechte der Firma.

Dieser Anschauung des Lebens kann die Jurisprudenz insofern folgen, als durch die in der Firma sichtbare Verknüpfung der Forderungen mit dem gesellschaftlichen Sondervermögen die Auffassung gerechtfertigt wird: Die Forderungen sind Forderungen der Handelsgesellschaft, d. h. der Gesellschafter in ihrer jeweils wechselnden Zusammensetzung. Die hierin liegende Abweichung vom jus commune ist nicht erheblich. Denn, wie wir gesehen haben, gilt bei beweglichen Sachen das analoge Rechtsverhältniß auch für die Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes und auch die Gesellschaftsforderungen unterliegen hier im praktischen Effekte denselben Normen [237]).

Mit unserer Auffassung harmonirt besonders der § 124 HGB.'s:

> „Die offene Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden."

Indem es heißt: „die ‚Handelsgesellschaft' kann unter ihrer Firma Rechte erwerben", und nicht: „die ‚Gesellschafter' können unter ihrer Firma Rechte erwerben", sind die Rechte nicht an die individuelle Persönlichkeit der Gesellschafter geknüpft, sondern an die Gesellschafter in ihrer jeweils wechselnden Zusammensetzung. Denn wenn die Handelsgesellschaft sich auch nicht als selbständiges Rechtssubjekt darstellt, so kann sie doch sehr wohl ohne Störung ihrer Kontinuität einen Wechsel in der Person ihrer Mitglieder vertragen [238]).

237) So Cosack l. c. S. 538.

238) Auch auf die Identität der Firma, ja sogar der Haftungsform, kommt es hierbei nicht an. Vgl. §§ 24, 107 HGB.'s. Lehmann-Ring, Handelsgesetzbuch Bem. 6 ad § 28, Bem. 4 ad § 162.

Digitized by Google

Sonach haben wir entsprechend der durch die Gesellschaftsfirma gegebenen scharfen Abgrenzung der Ansprüche und Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber gemeinschaftlichen Ansprüchen und Verpflichtungen der Gesellschafter bei der offenen Handelsgesellschaft ein in jeder Richtung rechtlich abgeschlossenes Sondervermögen.

Ueberblicken wir das Resultat der Erörterungen dieses Paragraphen und vergleichen wir dasselbe mit dem römischen Recht, so können wir folgende Sätze aufstellen:

Das römische Recht kannte ein Gemeinschaftsrecht nicht, sondern nur rein persönliche, aus der Objektsgemeinschaft entspringende Rechtsbeziehungen der Theilhaber.

Das Reichsrecht weicht hierin ab. Es stellt eine innige Vereinigung dieser persönlichen Rechtsbeziehungen mit ihrer Entstehungssphäre her, indem es theils ihre selbständige Herauslösung für unzulässig erklärt, theils sie auch, sei es gegen, sei es auch für die Singularsuccessoren der Theilhaber wirksam sein läßt. Auch den Gläubigern gegenüber bildet der Kreis der sich an den sachenrechtlichen Antheil knüpfenden persönlichen Rechtsbeziehungen ein abgeschlossenes Ganzes. Der Vermögensantheil des Theilhabers bildet ein Sondervermögen.

Das römische Recht kennt nur gemeinschaftliche Rechtsobjekte, nicht gemeinschaftliche Vermögen. Die Zusammengehörigkeit der einzelnen Vermögensbestandtheile als solcher hat höchstens obligatorische Bedeutung.

Anders das Reichsrecht. Wo durch einen Vertrag der Theilhaber eine Vermögensmasse einem einheitlichen Zweck gewidmet wird, bestimmt sich das Dispositionsrecht darüber mit dinglicher Wirkung nach einheitlichen Grundsätzen. Durch den Akt des Eintritts und Austritts aus der Gemeinschaft wird unmittelbar in die sachenrechtliche Rechtsgemeinschaft succedirt und das Mitdispositionsrecht über das ganze Ver-

Digitized by Google

mögen erworben beziehungsweise aufgegeben, auch wird mindestens die Mithaftung für die zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörenden Schulden mit dem Aktivantheil begründet. Bei der Handelsgesellschaft besteht darüber hinaus noch eine persönliche Haftung des Erwerbers und eine unmittelbare Succession in die Gläubigerrechte.

Die Gläubiger des gemeinschaftlichen Vermögens stehen im Uebrigen regelmäßig sonstigen gemeinschaftlichen Gläubigern der Theilhaber gleich. Wo, wie beim Vereine und der Rhederei, ein besonderer Kollektivname besteht, können sie gegen die Theilhaber unter diesem Kollektivnamen klagen und die Zwangsvollstreckung in das gemeinschaftliche Vermögen aus einem auf die Kollektivbezeichnung lautenden Titel betreiben. Wo eine gemeinschaftliche Firma vorliegt (bei der Handelsgesellschaft), müssen sie es, so daß hier das Gesellschaftsvermögen den Gesellschaftsgläubigern ausschließlich reservirt ist.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Rechtsquellen.

I.

Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts. Vom 14. November 1896.

(Reichsgesetzblatt 1899 Nr. 21 S. 285 ff.)

Dieses Abkommen ist geschlossen zwischen dem Deutschen Reich, Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, der Schweiz, Schweden und Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Rumänien und Rußland.

a) Mittheilung gerichtlicher oder außergerichtlicher Urkunden.

Artikel 1.

In Civil- oder Handelssachen erfolgen die aus einem der Vertragsstaaten nach einem anderen Vertragsstaate zu bewirkenden Zustellungen von Schriftstücken auf Grund eines an die zuständige Behörde des anderen Staates zu richtenden Ersuchens der Beamten der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte.

Die Uebermittelung erfolgt auf diplomatischem Wege, es sei denn, daß der unmittelbare Geschäftsverkehr zwischen den Behörden der beiden Staaten zugelassen ist.

Digitized by Google

Artikel 2.

Die Zustellung liegt der ersuchten Behörde ob. Sie kann nur abgelehnt werden, wenn sie nach der Auffassung des Staates, auf dessen Gebiete sie erfolgen soll, geeignet erscheint, seine Hoheitsrechte zu verletzen oder seine Sicherheit zu gefährden.

Artikel 3.

Zum Nachweise der Zustellung genügt ein mit Datum versehenes und beglaubigtes Empfangsbekenntniß oder eine Bescheinigung der ersuchten Behörde, aus der sich die Thatsache und die Zeit der Zustellung ergiebt.

Das Empfangsbekenntniß oder die Bescheinigung ist auf ein Doppel des zuzustellenden Schriftstücks zu setzen oder dem Doppel anzuheften, sofern ein solches zu diesem Zwecke mit übersandt war.

Artikel 4.

Die Bestimmungen der voraufgehenden Artikel schließen nicht aus:

1. daß Urkunden den im Auslande befindlichen Betheiligten unmittelbar durch die Post zugesandt werden;
2. daß die Betheiligten die Zustellung unmittelbar durch diejenigen Gerichtsvollzieher oder sonstigen Beamten vornehmen lassen, die in dem Lande, wo die Zustellung erfolgen soll, hierfür zuständig sind;
3. daß jeder Staat die in einem anderen Staate zu bewirkenden Zustellungen vermittelst seiner diplomatischen oder konsularischen Vertreter vornehmen läßt.

Die in diesen Fällen vorgesehenen Zustellungsarten sind jedoch nur insoweit statthaft, als es den Gesetzen der betheiligten Staaten oder den zwischen ihnen bestehenden Vereinbarungen entspricht.

b) Ersuchungsschreiben.

Artikel 5.

In Civil- und Handelssachen können die gerichtlichen Behörden eines Vertragsstaats, nach Maßgabe der Vorschriften seiner Gesetzgebung, sich durch Ersuchungsschreiben an die zuständige Behörde eines anderen Vertragsstaats wenden,

Digitized by Google

um innerhalb deren Geschäftskreises die Vornahme einer richterlichen Prozeßhandlung oder anderer gerichtlicher Handlungen zu erbitten.

Artikel 6.

Die Uebermittelung der Ersuchungsschreiben erfolgt auf diplomatischem Wege, es sei denn, daß der unmittelbare Geschäftsverkehr zwischen den Behörden der beiden Staaten zugelassen ist.

Ist das Ersuchungsschreiben nicht in der Sprache der ersuchten Behörde abgefaßt, so muß es, vorbehaltlich anderweiten Uebereinkommens, von einer als wortgetreu beglaubigten Uebersetzung in die zwischen den beiden betheiligten Staaten vereinbarte Sprache begleitet sein.

Artikel 7.

Die Gerichtsbehörde, an die das Ersuchen gerichtet ist, ist verpflichtet, ihm zu entsprechen. Sie kann jedoch ablehnen, ihm Folge zu geben:

1. wenn die Echtheit der Urkunde nicht feststeht;
2. wenn im ersuchten Staate die Erledigung des Ersuchens nicht in den Bereich der Gerichtsgewalt fällt.

Außerdem kann die Erledigung abgelehnt werden, wenn sie nach der Auffassung des Staates, auf dessen Gebiete sie erfolgen soll, geeignet erscheint, seine Hoheitsrechte zu verletzen oder seine Sicherheit zu gefährden.

Artikel 8.

Im Falle der Unzuständigkeit der ersuchten Behörde ist das Ersuchungsschreiben von Amtswegen an die zuständige Gerichtsbehörde desselben Staates unter Beobachtung der dafür nach dessen Gesetzgebung maßgebenden Regeln abzugeben.

Artikel 9.

In allen Fällen, in denen das Ersuchen von der angegangenen Behörde nicht erledigt wird, hat diese die ersuchende Behörde unverzüglich hiervon zu benachrichtigen, und zwar im Falle des Artikels 7 unter Angabe der Gründe, aus denen die Erledigung des Ersuchens abgelehnt, und im Falle des Artikels 8 unter Bezeichnung der Behörde, an die das Ersuchen abgegeben worden ist.

Digitized by Google

Artikel 10.

Die ein Ersuchen erledigende Gerichtsbehörde hat hinsichtlich der zu beobachtenden Formen des Verfahrens die Gesetze ihres Landes in Anwendung zu bringen.

Wünscht indessen die ersuchende Behörde, daß nach einer besonderen Form verfahren werde, so kann, auch wenn diese in der Gesetzgebung des ersuchten Staates nicht vorgesehen ist, dem Antrage entsprochen werden, sofern die Gesetzgebung dieses Staates das gewünschte Verfahren nicht verbietet.

c) Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten.

Artikel 11.

Treten Angehörige eines der Vertragsstaaten in einem anderen dieser Staaten als Kläger oder Intervenienten vor Gericht auf, so darf, sofern sie in irgend einem der Vertragsstaaten ihren Wohnsitz haben, ihnen wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder deswegen, weil sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande haben, eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, nicht auferlegt werden.

Artikel 12.

Entscheidungen, wodurch der Kläger oder Intervenient, der nach Artikel 11 oder nach dem in dem Staate der Klagerhebung geltenden Rechte von Sicherheitsleistung oder Hinterlegung befreit war, in die Prozeßkosten verurtheilt ist, sind in jedem der anderen Vertragsstaaten durch die zuständige Behörde nach Maßgabe der dortigen Gesetze für vollstreckbar zu erklären.

Artikel 13.

Die zuständige Behörde hat ihre Prüfung darauf zu beschränken:

1. ob nach den Gesetzen des Landes, wo die Verurtheilung erfolgt ist, die Ausfertigung der Entscheidung die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;
2. ob nach denselben Gesetzen die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat.

Digitized by Google

d) Armenrecht.

Artikel 14.

Die Angehörigen eines jeden der Vertragsstaaten werden in allen anderen Vertragsstaaten unter denselben gesetzlichen Bedingungen und Voraussetzungen zum Armenrechte zugelassen, wie die Angehörigen des Staates, in dessen Gebiete die Bewilligung des Armenrechts nachgesucht wird.

Artikel 15.

Das Armuthszeugniß oder die Erklärung des Unvermögens zur Bestreitung der Prozeßkosten muß in allen Fällen von den Behörden des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Ausländers, oder in Ermangelung eines solchen, von den Behörden seines derzeitigen Aufenthaltsorts ausgestellt oder entgegengenommen sein.

Hält der Antragsteller sich nicht in dem Lande auf, wo das Armenrecht nachgesucht wird, so ist das Zeugniß oder die Erklärung des Unvermögens kostenfrei von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Landes zu beglaubigen, in dessen Gebiete die Urkunde vorgelegt werden soll.

Artikel 16.

Die zur Ertheilung des Armuthszeugnisses oder zur Entgegennahme der Erklärung über das Unvermögen zuständige Behörde kann bei den Behörden der anderen Vertragsstaaten über die Vermögensverhältnisse des Antragstellers Erkundigungen einziehen.

Der Behörde, die über den Antrag auf Bewilligung des Armenrechts zu entscheiden hat, bleibt in den Grenzen ihrer Amtsbefugnisse das Recht gewahrt, die ihr vorgelegten Zeugnisse, Erklärungen und Auskünfte auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen.

e) Personalhaft.

Artikel 17.

Die Personalhaft findet in Civil- oder Handelssachen gegen die einem der Vertragsstaaten angehörenden Ausländer nur in den Fällen statt, in denen sie auch gegen Inländer anwendbar sein würde. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Haft Mittel der Zwangsvollstreckung oder nur eine Sicherheitsmaßregel sein soll.

Digitized by Google

Schlußbestimmungen.

I. Vorstehendes Abkommen soll ratifizirt werden. Die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich im Haag hinterlegt werden.

II. Es gilt für die Dauer von fünf Jahren von dem Zeitpunkte der Hinterlegung der Ratifikations-Urkunden an gerechnet.

III. Es gilt als stillschweigend von fünf zu fünf Jahren erneuert, wenn es nicht mit sechsmonatlicher Frist vor Ablauf dieses Zeitraums von einem der Hohen vertragschließenden Theile aufgekündigt wird.

Die Aufkündigung hat Wirkung nur für das oder die Länder, von denen sie ausgegangen ist. Hinsichtlich der übrigen Staaten bleibt das Abkommen in Kraft.

IV. Den Mächten, die an der im Juni/Juli 1894 im Haag abgehaltenen Konferenz Theil genommen haben, bleibt das Recht des Beitritts zu diesem Abkommen bis zum 1. Januar 1898 vorbehalten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen im Haag, am 14. November 1896, in einem einzigen Exemplar, das in den Archiven der Niederländischen Regierung niedergelegt bleibt und wovon beglaubigte Abschriften den Staaten, die das Abkommen unterzeichnet haben oder ihm später beitreten, auf diplomatischem Wege übermittelt werden sollen.

Zusatzprotokoll vom 22. Mai 1897.

Zu Artikel 11.

Es besteht Einvernehmen darüber, daß die Angehörigen eines der Vertragsstaaten, der mit einem anderen dieser Staaten ein Sonderabkommen getroffen hat, wonach die Bedingung des Wohnsitzes (Artikel 11) kein Erforderniß bildet, in den in diesem Sonderabkommen vorgesehenen Fällen nicht gehalten sind, in dem Staate, mit dem es abgeschlossen ist,

Digitized by Google

die im Artikel 11 erwähnten Sicherheiten oder Hinterlegungen zu leisten, selbst wenn sie keinen Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten haben.

Zu Artikel I und II der Schlußbestimmungen.

Die Niederlegung der Ratifikations-Urkunden kann erfolgen, sobald die Mehrzahl der Hohen vertragschließenden Theile hierzu in der Lage ist. Es soll darüber ein Protokoll aufgenommen werden und beglaubigte Abschrift davon auf diplomatischem Wege allen Vertragsstaaten zugestellt werden.

Das gegenwärtige Abkommen tritt vier Wochen nach dem Tage der Vollziehung des Protokolls in Kraft.

Der im Artikel II festgesetzte fünfjährige Zeitraum beginnt mit diesem Tage auch für die Mächte, welche die Ratifikations-Urkunden erst später hinterlegen.

Zu Artikel III der Schlußbestimmungen.

Die Worte: „wenn es nicht mit sechsmonatlicher Frist vor Ablauf dieses Zeitraums aufgekündigt wird," u. s. f. sind dahin auszulegen, daß die Aufkündigung wenigstens sechs Monate vor dem Ablauf erfolgen muß.

Das vorliegende Zusatzprotokoll soll einen wesentlichen Bestandtheil des Abkommens bilden und zu gleicher Zeit wie dieses ratifizirt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen im Haag, am 22. Mai 1897, in einem einzigen Exemplar, das in den Archiven der Niederländischen Regierung niedergelegt bleibt und wovon beglaubigte Abschriften den Staaten, die das Abkommen unterzeichnet haben oder ihm später beitreten, auf diplomatischem Wege übermittelt werden sollen.

Digitized by Google

II.

Gesetze etc. des Deutschen Reichs.

1. Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe. Vom 22. Juni 1899.

§ 1.

Die zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (Kauffahrteischiffe) mit Einschluß der Lootsen-, Hochseefischerei-, Bergungs- und Schleppfahrzeuge haben als Nationalflagge ausschließlich die Reichsflagge (Artikel 55 der Reichsverfassung) zu führen.

Die Form der Reichsflagge und die Art ihrer Führung wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 2.

Zur Führung der Reichsflagge sind die Kauffahrteischiffe nur dann berechtigt, wenn sie im ausschließlichen Eigenthume von Reichsangehörigen stehen.

Den Reichsangehörigen werden gleichgeachtet offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämmtlich Reichsangehörige sind; andere Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, wenn sie im Inland ihren Sitz haben, Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur dann, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämmtlich Reichsangehörige sind.

§ 3.

Verliert der Eigenthümer einer Schiffspart die Reichsangehörigkeit oder geht eine im Eigenthum eines Reichsangehörigen stehende Schiffspart in anderer Weise als durch Veräußerung (Handelsgesetzbuch § 503) auf einen Ausländer über, so behält das Schiff noch bis zum Ablauf eines Jahres das Recht zur Führung der Reichsflagge.

Sind seit dem im Abs. 1 bezeichneten Ereignisse sechs Monate verstrichen, so hat das Registergericht die übrigen Mitrheder auf ihren Antrag zu ermächtigen, die Schiffspart für Rechnung des Eigenthümers öffentlich versteigern zu lassen; über die Stellung des Antrags beschließen die übrigen Mit-

Digitized by Google

rheder nach Stimmenmehrheit; die Stimmen werden nach der Größe der Schiffsparten berechnet. Bei der Versteigerung der Schiffspart können die Antragsteller mitbieten. Der Zuschlag darf nur einem Inländer ertheilt werden.

Diese Vorschriften kommen nur zur Anwendung, wenn die Schiffsparten der übrigen Mitrheder wenigstens zwei Drittheile des Schiffes umfassen.

§ 4.

Für die zur Führung der Reichsflagge befugten Kauffahrteischiffe sind in den an der See oder an Seeschiffahrtsstraßen belegenen Gebieten Schiffsregister zu führen.

Die Schiffsregister werden von den Amtsgerichten geführt. Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden.

§ 5.

Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht desselben ist Jedem gestattet. Von den Eintragungen können gegen Erlegung der Kosten Abschriften gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen sind.

§ 6.

Ein Schiff kann nur in das Schiffsregister des Hafens eingetragen werden, von welchem aus, als dem Heimathshafen, die Seefahrt mit dem Schiffe betrieben werden soll.

Soll die Seefahrt von einem ausländischen Hafen oder von einem Hafen eines Schutzgebiets oder eines Konsulargerichtsbezirkes aus betrieben werden oder fehlt es an einem bestimmten Heimathshafen, so steht dem Rheder die Wahl des inländischen Registers frei. Hat der Rheder weder seinen Wohnsitz noch seine gewerbliche Niederlassung im Bezirke des Registergerichts, so ist er verpflichtet, einen im Bezirke des Registergerichts wohnhaften Vertreter zu bestellen, welcher die nach diesem Gesetze für den Rheder begründeten Rechte und Pflichten gegenüber dem Registergerichte wahrzunehmen hat. Die Verpflichtung zur Bestellung eines Vertreters fällt weg, wenn das Registergericht seinen Sitz und der Rheder seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung im Reichsgebiete hat.

Digitized by Google

§ 7.

Die Eintragung in das Schiffsregister hat zu enthalten:

1. den Namen und die Gattung des Schiffes sowie das Unterscheidungssignal;
2. die Ergebnisse der amtlichen Vermessung;
3. die Zeit und den Ort der Erbauung, soweit sie festzustellen sind;
4. den Heimathshafen;
5. den Namen und die nähere Bezeichnung des Rheders;
   bei einer Rhederei den Namen und die nähere Bezeichnung sämmtlicher Mitrheder und des Korrespondentrheders sowie die Größe der den einzelnen Mitrhedern gehörenden Schiffsparten;
   bei Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen die Firma oder den Namen und den Ort, an welchem sie ihren Sitz haben, bei offenen Handelsgesellschaften außerdem den Namen und die nähere Bezeichnung sämmtlicher Gesellschafter, bei Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien den Namen und die nähere Bezeichnung sämmtlicher persönlich haftenden Gesellschafter;
6. die Angabe, daß in Ansehung der Reichsangehörigkeit der Betheiligten die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind;
7. den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Schiffes oder der einzelnen Schiffsparten beruht;
8. den Tag der Eintragung;
9. die Ordnungsnummer, unter der das Schiff eingetragen ist.

§ 8.

Die Eintragung in das Schiffsregister darf erst geschehen, nachdem das Recht des Schiffes zur Führung der Reichsflagge sowie alle im § 7 bezeichneten Thatsachen und Rechtsverhältnisse glaubhaft gemacht sind.

Solange die amtliche Vermessung im Inlande noch nicht hat stattfinden können, dürfen die Ergebnisse der Vermessung auf Grund der Vermessungsurkunde einer ausländischen Behörde oder eines sonstigen glaubhaften Nachweises eingetragen werden.

Digitized by Google

§ 9.

Ist der Rheder zugleich Angehöriger eines fremden Staates, so hat er auf Verlangen des Registergerichts glaubhaft zu machen, daß das Schiff nicht in ein Schiffsregister dieses Staates eingetragen ist. Wird festgestellt, daß eine solche Eintragung besteht, so darf das Schiff nicht in ein inländisches Schiffsregister eingetragen werden.

§ 10.

Ueber die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister wird von dem Registergericht eine mit dem Inhalte der Eintragung übereinstimmende Urkunde (Schiffs-Certifikat) ausgestellt.

Das Schiffs-Certifikat hat außerdem zu bezeugen, daß die nach § 8 erforderlichen Nachweise geführt sind und daß das Schiff zur Führung der Reichsflagge befugt ist.

§ 11.

Durch das Schiffs-Certifikat wird das Recht des Schiffes zur Führung der Reichsflagge nachgewiesen.

Das Recht zur Führung der Reichsflagge darf vor der Ertheilung des Schiffs-Certifikats nicht ausgeübt werden.

Das Schiffs-Certifikat oder ein von dem Registergerichte beglaubigter Auszug aus dem Certifikat ist während der Reise stets an Bord des Schiffes mitzuführen.

§ 12.

Erlangt ein im Auslande befindliches Schiff dadurch, daß es in das Eigenthum eines Reichsangehörigen gelangt, das Recht zur Führung der Reichsflagge, so kann das Schiffs-Certifikat durch eine Bescheinigung ersetzt werden, die der Konsul, in dessen Bezirke das Schiff sich zur Zeit des Eigenthumsüberganges befindet, über das Recht zur Führung der Reichsflagge ertheilt (Flaggenzeugniß). Das Flaggenzeugniß hat nur für die Dauer eines Jahres seit dem Tage der Ausstellung, darüber hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise Gültigkeit.

Ein Flaggenzeugniß kann auch behufs der ersten Ueberführung eines neuen Schiffes in einen anderen Hafen von dem Registergerichte des deutschen Erbauungshafens ausgestellt werden. Dieses Zeugniß hat nur für die Dauer der Ueberführung Giltigkeit.

Digitized by Google

Von der Ausstellung des Flaggenzeugnisses hat die ausstellende Behörde, wenn ein deutscher Hafen zum Heimathshafen des Schiffes bestimmt ist, dem Registergerichte dieses Hafens Anzeige zu machen.

§ 13.

Treten in den eingetragenen Thatsachen oder Rechtsverhältnissen Veränderungen ein, so sind sie in das Schiffsregister einzutragen. Jede Eintragung ist baldthunlichst auf dem Schiffs-Certifikate zu vermerken. Die Aenderung des Namens des Schiffes bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

Geht das Schiff unter oder wird es als reparaturunfähig kondemnirt oder verliert es das Recht zur Führung der Reichsflagge, so ist es in dem Schiffsregister zu löschen und das Schiffs-Certifikat von dem Registergericht unbrauchbar zu machen. Das Gleiche gilt, wenn der Rheder zugleich Angehöriger eines fremden Staates ist, und sich ergibt, daß das Schiff in ein Schiffsregister dieses Staates eingetragen ist.

Im Falle der Verlegung des Heimathshafens aus dem Registerbezirke hat das Registergericht nach Vollziehung der Eintragung das Schiffs-Certifikat mit einer beglaubigten Abschrift des Registerinhalts dem neuen Registergerichte zur Bewirkung der Eintragung zu übersenden.

§ 14.

Die Thatsachen und Rechtsverhältnisse, welche gemäß § 13 eine Eintragung oder die Löschung im Schiffsregister erforderlich machen, sind dem Registergericht anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

Verpflichtet hierzu sind:

alle Personen, deren Namen nach § 7 Nr. 5 in das Schiffsregister einzutragen sind,

bei juristischen Personen, eingetragenen Genossenschaften und solchen Handelsgesellschaften, welche keine persönlich haftenden Gesellschafter haben, die gesetzlichen Vertreter,

in dem Falle des § 6 Abs. 2 Satz 2 statt des Rheders dessen Vertreter,

in dem Falle eines Eigenthumswechsels, durch den das Recht des Schiffes zur Führung der Reichsflagge nicht berührt wird, auch der neue Erwerber des Schiffes oder der Schiffspart.

Digitized by Google

Die Anzeige ist von dem Verpflichteten binnen sechs Wochen nach dem Ablaufe des Tages zu bewirken, an welchem er von der einzutragenden Thatsache Kenntniß erlangt hat.

Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so genügt die Anzeige durch einen von ihnen.

§ 15.

Ist eine Eintragung oder die Löschung im Schiffsregister erforderlich, so ist das Schiffs-Certifikat, und wenn der Inhalt eines von dem Registergericht ertheilten Auszugs aus dem Schiffs-Certifikate berührt wird, auch dieser dem Gericht einzureichen. Zur Einreichung verpflichtet ist außer den im § 14 bezeichneten Personen auch der Schiffer, sobald sich das Schiff in dem Hafen befindet, in dessen Register es eingetragen ist.

Das Gericht hat die Betheiligten zur Einreichung der Urkunden durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 132 bis 139 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 771) entsprechende Anwendung.

Befindet sich das Schiff im Auslande, so hat auf Antrag das Registergericht ein neues Schiffs-Certifikat auszustellen und es dem Schiffer gegen Rückgabe der nach Abs. 1 einzureichenden Urkunden durch Vermittelung einer deutschen Behörde aushändigen zu lassen.

§ 16.

Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt sind auch ohne Eintragung in das Schiffsregister und Ertheilung des Schiffs-Certifikats befugt, das Recht zur Führung der Reichsflagge auszuüben.

§ 17.

Ein in das Schiffsregister eingetragenes Schiff muß seinen Namen an jeder Seite des Bugs und seinen Namen sowie den Namen des Heimathshafens am Heck in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen.

§ 18.

Führt ein Schiff die Reichsflagge, ohne hierzu nach den Vorschriften der §§ 2, 3 berechtigt zu sein, so wird der Schiffer mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Auch kann

Digitized by Google

auf Einziehung des Schiffes erkannt werden, ohne Unterschied, ob es dem Verurtheilten gehört oder nicht; der § 42 des Strafgesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

§ 19.

Führt ein Schiff den Vorschriften der §§ 11, 12 zuwider die Reichsflagge, so wird der Schiffer mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 20.

Wer die ihm nach § 14 obliegende Verpflichtung nicht erfüllt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

Wer gemäß Abs. 1 verurtheilt ist und seiner Verpflichtung nicht binnen sechs Wochen nach dem Eintritte der Rechtskraft des Urtheils genügt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft. Die gleiche Strafe tritt ein, wenn im Falle einer weiteren Verurtheilung die Verpflichtung nicht binnen der bezeichneten Frist erfüllt wird.

§ 21.

Befindet sich der Vorschrift des § 11 Abs. 3 zuwider weder das Schiffs-Certifikat noch ein beglaubigter Auszug aus dem Certifikat an Bord des Schiffes oder ist das Schiff nicht gemäß § 17 bezeichnet, so wird der Schiffer mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 22.

Werden die von dem Kaiser erlassenen Bestimmungen über die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe, die Flagge vor Kriegsschiffen und Küstenbefestigungen oder bei dem Einlaufen in deutsche Häfen zu zeigen, nicht beobachtet, so wird der Schiffer mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 23.

Straflos bleibt in den Fällen der §§ 18 bis 22 derjenige, bezüglich dessen festgestellt wird, daß die Handlung oder Unterlassung ohne sein Verschulden erfolgt ist.

Digitized by Google

§ 24.

Die in den §§ 18, 19, 21 bezeichneten Handlungen sind auch dann strafbar, wenn sie im Ausland oder auf offener See begangen werden.

Das Gleiche gilt von Zuwiderhandlungen gegen die im § 22 vorgesehenen Bestimmungen, sofern die Zuwiderhandlung auf einem deutschen Kauffahrteischiff erfolgt.

§ 25.

Der Bundesrath bestimmt:

1. die Grenzen der Seefahrt im Sinne dieses Gesetzes (§ 1),
2. den Umfang, in welchem die Ergebnisse der amtlichen Vermessung in das Schiffsregister einzutragen sind (§ 7 Nr. 2),
3. die Einrichtung des Schiffs-Certifikats (§ 10), des beglaubigten Auszugs aus dem Schiffs-Certifikat (§ 11) und der Flaggenzeugnisse (§ 12),
4. die Art, wie die Anbringung der Namen am Schiffe auszuführen ist (§ 17).

§ 26.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf seegehende Lustyachten und solche Seefahrzeuge, welche für Rechnung von auswärtigen Staaten oder deren Angehörigen im Inland erbaut sind. Machen solche Fahrzeuge von dem Rechte zur Führung der Reichsflagge Gebrauch, so unterliegen sie den für Kauffahrteischiffe geltenden Vorschriften.

Durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths kann bestimmt werden, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auch auf Binnenschiffe, die ausschließlich auf ausländischen Gewässern verkehren, Anwendung finden. Die Schiffsregister für solche Schiffe werden bei den durch den Reichskanzler bestimmten deutschen Konsulaten geführt.

§ 27.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Schiffsregister von anderen Behörden als den Gerichten geführt werden.

Digitized by Google

§ 28.

Unberührt bleiben die Vorschriften des § 7 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75).

§ 29.

Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867 verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

Der § 74 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 371) wird aufgehoben.

§ 30.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Bericht über das Flaggengesetz

von

Herrn Landgerichtsrath Loewe in Berlin.

Das vorstehende Gesetz vom 22. Juni 1899 (RGBl. S. 319) gibt im Wesentlichen die Bestimmungen wieder, welche in den bisher geltenden Reichsgesetzen vom

25. Oktober 1867 (RGBl. S. 35, in dieser Zeitschrift Bd. XII, Beilageheft S. 346 ff.) — 23. Dezember 1888 (RGBl. S. 300, in dieser Zeitschrift Bd. XXXVI S. 541) — 28. Juni 1873 (RGBl. S. 184) und 15. April 1885 (RGBl. S. 89)

enthalten sind. Hier sollen nur die erheblicheren Abweichungen erwähnt werden.

I. a) Von dem als Regel festgehaltenen Grundsatz, daß das Flaggenrecht durch das ausschließliche Eigenthum Reichsangehöriger an dem Schiffe bedingt ist,

ist in dem Flaggengesetz nur eine, bereits bei der Berathung im Jahre 1867 (Sten. Ber. Bd. I S. 363) als nothwendig bezeichnete Ausnahme gemacht. Verliert nämlich ein Parteneigenthümer die Reichsangehörigkeit oder geht seine Schiffspart in anderer Weise als durch Veräußerung, z. B. durch Vererbung auf einen Ausländer über, so soll das Recht zur

Digitized by Google

Führung der Reichsflagge noch bis zum Ablauf eines Jahres fortdauern (§ 3 Abs. 1). Die übrigen Mitrheder können in diesem Falle, vorausgesetzt daß ihre Parten mindestens zwei Drittel des Schiffes umfassen, nach Ablauf von sechs Monaten seit Eintritt des Falles die Ermächtigung zur öffentlichen Versteigerung der Part bei dem Registergericht nachsuchen. Der Zuschlag darf nur einem Inländer ertheilt werden (§ 3 Abs. 2 und 3).

b) Als Reichsangehörige, deren Schiffe zur Führung der Reichsflagge berechtigt sind, werden nach § 2 Abs. 2 unbedenklich auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die im Inlande ihren Sitz haben, zu erachten sein. Dagegen erscheint bedenklich die in der Begründung zu § 2 ausgesprochene Annahme, daß zu den den Reichsangehörigen gleichzuachtenden

> „juristischen Personen, die ihren Sitz im Inlande haben",

auch die mit den Rechten einer juristischen Person ausgestatteten Kolonialgesellschaften in den Schutzgebieten zu rechnen seien. Denn als Inland im Sinne der Reichsgesetze, falls diese eine ausdrückliche Bestimmung hierüber nicht enthalten, sind die Schutzgebiete nicht anzusehen (RV. Art. 1 und 3). Deshalb ist z. B. im § 6 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (RGBl. 1888 S. 75), die Bestimmung für nöthig erachtet worden, daß

> bezüglich des Verlustes der Reichsangehörigkeit durch Aufenthalt im Auslande und hinsichtlich der Doppelbesteuerung

die Schutzgebiete als Inland anzusehen sind.

Vgl. v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete S. 125; G. Meyer, Staatsrechtliche Stellung der Schutzgebiete S. 88 ff.; Laband, Deutsches Staatsrecht Bd. I S. 790.

Einer in der Reichstagsberathung (Sten. Ber. 1899 S. 1690) gegebenen Anregung, durch einen Abs. 3 zu § 2 zu bestimmen:

> „Im Sinne des Abs. 2 gelten die Schutzgebiete als Inland",

ist nicht Folge gegeben worden, anscheinend, weil eine solche Bestimmung um deswillen für überflüssig gehalten worden ist, weil die Schutzgebiete zum Inland gehörten. Und doch ergibt sich aus § 6 Abs. 2 des Flaggengesetzes, wonach

Digitized by Google

die Wahl des inländischen Registers unter anderem auch dann freigestellt ist, wenn die Seefahrt von einem Hafen eines Schutzgebiets aus betrieben werden soll,

daß das Gesetz selbst zwischen Schutzgebiet und Inland unterscheidet.

c) Als zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmte Schiffe (Kauffahrteischiffe) sind in § 1 ausdrücklich erwähnt die Lootsen-, Hochseefischerei-, Bergungs- und Schleppfahrzeuge. Die Begründung zu § 1 hebt hervor, daß staatliche Lootsen- und Schleppfahrzeuge nicht unter die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe im Sinne dieses Gesetzes gerechnet werden können. Dies wohl mit Recht, weil die Bestimmungen dieses Gesetzes über Registrirung, Schiffszertifikat und Flaggenführung auf jene staatlichen Schiffe nicht anwendbar erscheinen, obwohl in anderer Beziehung (vgl. Bolze, Praxis XIX Nr. 277, Hans. Ger.-Zeitung XV Nr. 88 und jetzt Art. 7 Einf.-Ges. zum HGB.) auch solche staatlichen Schiffe den Seeerwerbsschiffen gleich zu behandeln sind.

d) Daß auch seegehende Lustyachten und solche Seefahrzeuge, die für Rechnung von auswärtigen Staaten oder deren Angehörigen im Inlande erbaut werden, den für Kauffahrteischiffe geltenden Vorschriften unterliegen, falls sie von dem Rechte zur Führung der Reichsflagge Gebrauch machen (§ 26), entspricht dem Gesetz vom 15. April 1885.

e) Auch für Binnenschiffe, die ausschließlich auf ausländischen Gewässern verkehren, kann in Zukunft durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths die Anwendbarkeit des Flaggengesetzes bestimmt werden (§ 26 Abs. 2).

II. a) Schiffsregister sollen in Zukunft nicht bloß, wie bisher

„in den an der See belegenen Bundesstaaten",

sondern

in den an der See oder an Seeschiffahrtsstraßen belegenen Gebieten

geführt werden. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, die Registrirung von Seeschiffen auch in den Schutzgebieten und in Bezirken deutscher Konsulargerichtsbarkeit sowie an Binnenschiffahrtsstraßen mit Seefahrtsbetrieb, z. B. am Rheine, zu bewirken (§ 4).

Digitized by Google

b) Die Führung der Schiffsregister wird allgemein den Amtsgerichten übertragen (§ 4). Unberührt bleiben jedoch nach § 27 die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen wie z. B. in Mecklenburg-Schwerin[1]) und Hamburg die Schiffsregister von anderen Behörden als den Gerichten geführt werden[2]). Für die unter I. e) erwähnten Binnenschiffe soll die Registrirung bei den durch den Reichskanzler zu bestimmenden Konsulaten erfolgen (§ 26 Abs. 2).

c) Die Einrichtung der Schiffsregister bleibt, da ein entsprechender Vorbehalt für den Bundesrath nicht gemacht ist (vgl. § 25), landesrechtlicher Bestimmung vorbehalten. Die Zweckmäßigkeit dieses Reservats ist zu bezweifeln, da der Inhalt der Eintragungen in das Schiffsregister, insbesondere auch bezüglich der Verpfändung der Schiffe auf Reichsgesetzen beruht (§§ 1259 ff. BGB.'s, §§ 100 ff. Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiw. Ger.), und deshalb insoweit gemeinsame Bestimmungen hinsichtlich der Einrichtung des Registers angemessen erscheinen. Indessen werden die landesrechtlichen Bestimmungen über die Einrichtung der Schiffsregister in wesentlichen Punkten übereinstimmen müssen, weil nach § 10 d. G. das Schiffszertifikat mit dem Inhalte der Eintragung in das Schiffsregister übereinstimmen muß und die Einrichtung des Schiffszertifikats nach einem für das ganze Reich vorgeschriebenen Muster erfolgt (Vgl. § 25 Ziff. 3 d. G., § 3 der Bekanntmachung vom 10. November 1899, Centralbl. für das deutsche Reich S. 380).

d) Die Auswahl der Registerbehörde wird, wie bisher, in der Regel nicht freigegeben, vielmehr muß das Schiff in das Register desjenigen Hafens eingetragen werden, von welchem aus die Seefahrt mit dem Schiffe betrieben werden soll (§ 6 Abs. 1). Freigestellt wird die Wahl des inländischen Registers nur dann, wenn die Seefahrt von einem ausländischen Hafen oder von einem Hafen eines Schutzgebiets oder eines Konsulargerichtsbezirks aus betrieben werden soll, oder wenn ein bestimmter Heimathshafen nicht vorliegt (§ 6 Abs. 2). Die letztere Ausnahme ist sowohl dann gegeben,

---

1) Vgl. § 61 der Verordnung vom 9. April 1899 (Regierungsblatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 1899 S. 245).

2) Die oldenburgische Verordnung vom 27. April 1874, in Folge deren das Schiffsregister bei dem Staatsministerium geführt wurde, ist durch § 48 Nr. 16 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 (Gesetzblatt S. 405) aufgehoben.

Digitized by Google

wenn ein Rheder, der im Binnenlande wohnt, Schiffe fahren lassen will, wie dann, wenn ein in einem Seehafen wohnender Rheder die Schiffahrt bald von diesem bald von jenem Hafen aus betreiben will.

e) Eingetragen werden zukünftig in das Register außer dem bereits früher Vorgeschriebenen noch das Unterscheidungssignal, der Name des Korrespondentrheders (§ 7 Nr. 1 und 5) und, in Folge von §§ 1260 ff. BGB.'s und §§ 100 ff. Ges. über d. Angel. d. freiw. Ger., auch die Verpfändung des Schiffes. Solange die amtliche Vermessung des Schiffes im Inlande noch nicht hat stattfinden können, dürfen in Zukunft die Ergebnisse der Vermessung auf Grund der Vermessungsurkunde einer ausländischen Behörde oder eines sonstigen glaubhaften Nachweises eingetragen werden (§ 8 Abs. 2). Hierdurch wird die Registrirung und damit das Recht zur Flaggenführung noch vor der vorgeschriebenen amtlichen Vermessung für solche Schiffe ermöglicht, die im Auslande erbaut oder aus dem Eigenthum eines Ausländers in das Eigenthum eines Reichsangehörigen übergegangen sind.

f) Ist der Rheder zugleich Angehöriger eines fremden Staates, so ist nach § 9 die Eintragung in ein inländisches Register zulässig, vorausgesetzt daß das Schiff nicht schon in ein fremdes Register eingetragen ist. Das bisherige Recht enthielt hierüber keine ausdrückliche Bestimmung. Erfolgt nachträglich eine Eintragung des Schiffes in ein fremdes Register, so ist das Schiff hier zu löschen (§ 13 Abs. 2).

III. Beseitigt wird die Divergenz, welche dadurch drohte, daß nach § 480 HGB.'s als Heimathshafen derjenige Hafen gelten soll, „von welchem aus die Seefahrt mit dem Schiffe betrieben wird," während in § 5 des Gesetzes vom 25. Okt. 1867 derjenige Hafen als Heimathshafen definirt ist, „von welchem aus die Seefahrt mit dem Schiffe betrieben werden soll".

Das neue Flaggengesetz vermeidet eine selbständige Definition des Begriffs Heimathshafen, es nimmt den im Handelsgesetzbuch aufgestellten Begriff an und bestimmt, daß die Eintragung des Schiffes in dem Register desjenigen Hafens erfolgen muß, von welchem aus als Heimathshafen (im Sinne des Handelsgesetzbuchs) die Seefahrt mit dem Schiffe in Zukunft betrieben werden soll (§ 6). Im Falle der Verlegung der Betriebsleitung aus dem Registerbezirke hat das Registergericht eine beglaubigte Abschrift des — noch giltigen — Registerinhalts dem neuen Registergerichte zur Bewirkung

Digitized by Google

der Eintragung zu übersenden. Das neue Registergericht hat die Eintragung von Amts wegen zu bewirken (§ 13 Abs. 3).

IV. Nicht die Ausfertigung, wie im § 10 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 bemerkt, sondern die Ertheilung des Schiffszertifikats ist die Voraussetzung für das Recht zur Flaggenführung. Das Schiffszertifikat oder ein von dem Amtsgericht beglaubigter Auszug aus dem Zertifikat ist, entsprechend § 513 HGB.'s, während der Reise stets an Bord des Schiffes mitzuführen (§ 11 Abs. 2 und 3).

V. Das von dem Konsul als vorläufiger Ersatz für das Schiffszertifikat auszustellende Flaggenzeugniß kann nicht nur dann ertheilt werden, wenn ein bisher unter fremder Flagge fahrendes Schiff im Ausland in den Besitz eines Reichsangehörigen (oder eines ihm gleichzuachtenden Rechtssubjekts) übergeht (§ 16 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867), sondern auch dann, wenn im Auslande ein Schiff für einen Reichsangehörigen erbaut wird.

Auch soll das Registergericht befugt sein, für die in Deutschland erbauten, nach einem anderen Hafen zu überführenden, Schiffe ein Flaggenzeugniß für die Dauer der Ueberführung zu ertheilen, selbst wenn solche Schiffe später unter fremder Flagge fahren sollen (§ 12).

VI. a) Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zur Einreichung des Schiffszertifikats und Registerauszugs im Falle von Eintragungen und Löschungen im Register sollen nicht mehr strafrechtlich geahndet werden (§§ 15, 14, 12 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867), sondern nur Ordnungsstrafen unterliegen, wie solche in §§ 132—139, 33 des Ges. über d. Angel. d. freiw. Ger. bestimmt sind (§ 15).

b) Bei Nichterfüllung der Pflicht zur Anzeige von Umständen, die eine Eintragung oder Löschung im Schiffsregister erforderlich machen, kann (abweichend von dem bisherigen Recht, vgl. Schaps, Das deutsche Seerecht, Anm. 10 zu § 15 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867) die Strafe so oft als nöthig wiederholt werden (§ 20 Abs. 2).

c) Das Nichtmitführen der Flaggenurkunde wird nach § 21 gegen den Schiffer als Uebertretung geahndet.

d) Bei unberechtigter Führung der Reichsflagge kann auf Einziehung des Schiffes erkannt werden, auch wenn es nicht dem Verurtheilten gehört. Auch kann das objektive Verfahren gemäß § 42 StGB.'s stattfinden (§ 18).

Digitized by Google

e) Durch § 23 des Gesetzes soll eine Streitfrage des bisherigen Rechts (vgl. Schaps Anm. 3 zu § 13) dahin entschieden werden, daß auch im Falle unberechtigter Führung der Reichsflagge diejenigen straflos bleiben, bezüglich deren festgestellt wird, daß die That ohne ihr Verschulden erfolgt ist (vgl. § 315 HGB.'s).

f) Beseitigt wird der jetzt bestehende Zweifel über den Geltungsbereich der Strafvorschriften (vgl. Schaps Nr. 4 zu § 13). Denn nach § 24 sollen

1. die materiell unberechtigte (§ 18),
2. die vorzeitige oder zu lange ausgedehnte (§ 19) Führung der Reichsflagge,
3. das Nichtmitführen der Flaggenurkunde oder die Nichtanbringung des Namens an dem Schiffe (§ 21),
4. die von einem deutschen Schiffe begangene Unterlassung der Flaggenzeigung vor einem deutschen Kriegsschiff (§ 22),

auch dann strafbar sein, wenn sie im Ausland oder auf offener See begangen werden.

Nicht aufgenommen ist eine dem § 100 der Seemannsordnung entsprechende Bestimmung über die Verjährung, letztere beginnt daher mit der Zuwiderhandlung.

g) Aufgehoben wird die Bestimmung des § 74 Nr. 2 GVG.'s über die ausschließliche Zuständigkeit der Strafkammern für die Zuwiderhandlungen. Demnach unterfällt der Zuständigkeit der Strafkammern — bei Zulässigkeit der Ueberweisung an die Schöffengerichte — nur die unberechtigte Führung der Reichsflagge (§ 18 d. Ges., § 75 Nr. 14 GVG.'s).

Alle übrigen Zuwiderhandlungen — mit Ausnahme der durch Ordnungsstrafen seitens des Registergerichts zu ahndenden — gehören zur Zuständigkeit der Schöffengerichte.

Digitized by Google

2. Hypothekenbank-Gesetz. Vom 13. Juli 1899[1]).

(Reichs-Gesetzblatt 1899 Nr. 32 S. 375 ff.)

§ 1.

Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in der hypothekarischen Beleihung von Grundstücken und der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der erworbenen Hypotheken besteht (Hypothekenbanken), bedürfen zur Ausübung ihres Geschäftsbetriebs der Genehmigung des Bundesraths.

Ist in der Satzung einer Hypothekenbank bestimmt, daß die hypothekarischen Beleihungen nur im Gebiete desjenigen Bundesstaats erfolgen dürfen, in welchem die Bank ihren Sitz hat, so steht die Ertheilung der Genehmigung der Zentralbehörde dieses Bundesstaats zu.

Zu jeder Aenderung der Satzung einer Hypothekenbank ist die Genehmigung der nach den Abs. 1, 2 zuständigen Stelle erforderlich.

§ 2.

Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragenen Genossenschaften und einzelnen Personen ist der Betrieb eines Unternehmens der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art untersagt.

§ 3.

Die Hypothekenbanken unterliegen der staatlichen Aufsicht. Die Aufsicht steht dem Bundesstaate zu, in welchem die Bank ihren Sitz hat. Die Aufsicht erstreckt sich auf den ganzen Geschäftsbetrieb der Bank und dauert auch nach deren Auflösung bis zur Beendigung der Liquidation fort.

§ 4.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, alle Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um den Geschäftsbetrieb der Bank mit den Gesetzen, der Satzung und den sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen im Einklange zu erhalten.

1) Handausgabe. 1. Mit Einleitung (Entstehungsgeschichte des G.'s u. Uebersicht des Inhalts) und erläuternden Anmerkungen, sowie Sachregister (IL. 145 S.) München 1900. C. H. Beck (Oskar Beck). 2. Von Friedrich Bonschab, Vorstandsmitglied der bayr. Kreditgenossenschaftsbank. München 1900. A. Schweitzer (Arthur Sellier).

Digitized by Google

Die Aufsichtsbehörde ist namentlich befugt:

1. jederzeit die Bücher und Schriften der Bank einzusehen sowie den Bestand der Kasse und die Bestände an Werthpapieren zu untersuchen;
2. von den Verwaltungsorganen der Bank Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen;
3. einen Vertreter in die Generalversammlungen und in die Sitzungen der Verwaltungsorgane der Bank zu entsenden, die Berufung der Generalversammlung, die Anberaumung von Sitzungen der Verwaltungsorgane sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen und, wenn dem Verlangen nicht entsprochen wird, die Berufung, Anberaumung oder Ankündigung auf Kosten der Bank selbst vorzunehmen;
4. die Ausführung von Beschlüssen oder Anordnungen zu untersagen, die gegen das Gesetz, die Satzung oder die sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen verstoßen.

Die Aufsichtsbehörde kann einen Kommissar bestellen, der unter ihrer Leitung die Aufsicht ausübt. Sie kann bestimmen, daß für die Thätigkeit des Kommissars eine Vergütung von der Bank an die Staatskasse zu entrichten ist; sie setzt den Betrag dieser Vergütung fest.

§ 5.

Die Hypothekenbanken dürfen außer der Gewährung hypothekarischer Darlehen und der Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen nur folgende Geschäfte betreiben:

1. den Erwerb, die Veräußerung und die Beleihung von Hypotheken;
2. die Gewährung nicht hypothekarischer Darlehen an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder gegen Uebernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft und die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der so erworbenen Forderungen;
3. die Gewährung von Darlehen an inländische Kleinbahnunternehmungen gegen Verpfändung der Bahn und die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der so erworbenen Forderungen;
4. den kommissionsweisen Ankauf und Verkauf von Werthpapieren, jedoch unter Ausschluß von Zeitgeschäften;

Digitized by Google

5. die Annahme von Geld oder anderen Sachen zum Zwecke der Hinterlegung, jedoch mit der Maßgabe, daß der Gesammtbetrag des hinterlegten Geldes die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen darf;
6. die Besorgung der Einziehung von Wechseln, Anweisungen und ähnlichen Papieren.

Verfügbares Geld dürfen die Hypothekenbanken nutzbar machen durch Hinterlegung bei geeigneten Bankhäusern, durch Ankauf ihrer Hypothekenpfandbriefe und ihrer gemäß Abs. 1 Nr. 2, 3 ausgegebenen Schuldverschreibungen, durch Ankauf solcher Wechsel und Werthpapiere, welche nach den Vorschriften des Bankgesetzes vom 14. März 1875 von der Reichsbank angekauft werden dürfen, sowie durch Beleihung von Werthpapieren nach einer von der Hypothekenbank aufzustellenden Anweisung. Die Anweisung hat die beleihungsfähigen Papiere und die zulässige Höhe der Beleihung festzusetzen.

Der Erwerb von Grundstücken ist den Hypothekenbanken nur zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken oder zur Beschaffung von Geschäftsräumen gestattet. In Ansehung eines solchen Erwerbes stehen in jedem Bundesstaate Hypothekenbanken, die in dem Gebiet eines anderen Bundesstaats ihren Sitz haben, den einheimischen Hypothekenbanken gleich.

§ 6.

Der Gesammtbetrag der im Umlaufe befindlichen Hypothekenpfandbriefe muß in Höhe des Nennwerths jeder Zeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein.

Die Deckung muß, soweit Hypotheken an landwirthschaftlichen Grundstücken dazu verwendet werden, mindestens zur Hälfte aus Amortisationshypotheken bestehen, bei denen der jährliche Tilgungsbeitrag des Schuldners nicht weniger als ein Viertheil vom Hundert des Hypothekenkapitals beträgt. Die Bank darf jedoch, falls solche Hypotheken vor der Zeit zurückbezahlt werden, an ihrer Stelle bis zum Ablaufe der planmäßigen Tilgungszeit Hypotheken anderer Art zur Deckung benutzen.

Steht der Bank eine Hypothek an einem Grundstücke zu, das sie zur Verhütung eines Verlustes an der Hypothek erworben hat, so darf diese als Deckung von Hypothekenpfandbriefen höchstens mit der Hälfte des Betrags in Ansatz

Digitized by Google

gebracht werden, mit welchem sie vor dem Erwerbe des Grundstücks durch die Bank als Deckung in Ansatz gebracht war.

Ist in Folge der Rückzahlung von Hypotheken oder aus einem anderen Grunde die vorgeschriebene Deckung in Hypotheken nicht mehr vollständig vorhanden und ist weder die Ergänzung durch andere Hypotheken noch die Einziehung eines entsprechenden Betrags von Hypothekenpfandbriefen sofort ausführbar, so hat die Bank die fehlende Hypothekendeckung einstweilen durch Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaats oder durch Geld zu ersetzen. Die Schuldverschreibungen dürfen höchstens mit einem Betrag in Ansatz gebracht werden, der um fünf vom Hundert des Nennwerths unter ihrem jeweiligen Börsenpreise bleibt.

§ 7.

Die Hypothekenbanken dürfen Hypothekenpfandbriefe nur bis zum fünfzehnfachen Betrage des eingezahlten Grundkapitals und des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger bestimmten Reservefonds ausgeben.

§ 8.

In den Hypothekenpfandbriefen sind die für das Rechtsverhältniß zwischen der Hypothekenbank und den Pfandbriefgläubigern maßgebenden Bestimmungen, insbesondere in Betreff der Kündbarkeit der Hypothekenpfandbriefe, ersichtlich zu machen.

Die Hypothekenbank darf auf das Recht zur Rückzahlung der Hypothekenpfandbriefe höchstens für einen Zeitraum von zehn Jahren verzichten. Den Pfandbriefgläubigern darf ein Kündigungsrecht nicht eingeräumt werden.

§ 9.

Die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen, deren Einlösungswerth den Nennwerth übersteigt, ist nicht gestattet.

§ 10.

Als Deckung für Hypothekenpfandbriefe dürfen nur Hypotheken benutzt werden, welche den in den §§ 11, 12 bezeichneten Erfordernissen entsprechen.

§ 11.

Die Beleihung ist auf inländische Grundstücke beschränkt und der Regel nach nur zur ersten Stelle zulässig.

Digitized by Google

Die Beleihung darf die ersten drei Fünftheile des Werthes des Grundstücks nicht übersteigen. Die Zentralbehörde eines Bundesstaats kann die Beleihung landwirthschaftlicher Grundstücke in dem Gebiete des Bundesstaats oder in Theilen dieses Gebiets bis zu zwei Drittheilen des Werthes gestatten.

§ 12.

Der bei der Beleihung angenommene Werth des Grundstücks darf den durch sorgfältige Ermittelung festgestellten Verkaufswerth nicht übersteigen. Bei der Feststellung dieses Werthes sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und der Ertrag zu berücksichtigen, welchen das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirthschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann.

Soweit vor der Beleihung die Grundstücke durch eine öffentliche Behörde des Gebiets, in welchem sie liegen, abgeschätzt werden, kann der Bundesrath bestimmen, daß der bei der Beleihung angenommene Werth auch den durch eine solche Abschätzung festgestellten Werth nicht übersteigen darf.

Die zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen verwendeten Hypotheken an Bauplätzen sowie an solchen Neubauten, welche noch nicht fertiggestellt und ertragsfähig sind, dürfen zusammen den zehnten Theil des Gesammtbetrags der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe benutzten Hypotheken sowie den halben Betrag des eingezahlten Grundkapitals nicht überschreiten. Im Uebrigen sind Hypotheken an Grundstücken, die einen dauernden Ertrag nicht gewähren, insbesondere an Gruben und Brüchen, von der Verwendung zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen ausgeschlossen. Das Gleiche gilt von Hypotheken an Bergwerken. Hypotheken an anderen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften Anwendung finden, sind von der Verwendung zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen ausgeschlossen, sofern die Berechtigungen einen dauernden Ertrag nicht gewähren.

§ 13.

Die Hypothekenbank hat auf Grund der Vorschriften des § 12 eine Anweisung über die Werthermittelung zu erlassen; die Anweisung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Nimmt die Bank hypothekarische Beleihungen in dem Gebiet eines Bundesstaats vor, in dem sie nicht ihren Sitz

Digitized by Google

hat, so ist die Anweisung auch der Aufsichtsbehörde dieses Bundesstaats einzureichen. Ueber Beanstandungen, die von der Behörde erhoben werden, beschließt, wenn die Erledigung in anderer Weise nicht zu erreichen ist, der Bundesrath; die Beschlußfassung des Bundesraths wird auf Antrag durch den Reichskanzler herbeigeführt.

§ 14.

Die hypothekarischen Darlehen sind in Geld zu gewähren.

Die Gewährung von Darlehen in Hypothekenpfandbriefen der Bank zum Nennwerth ist nur zulässig, wenn die Satzung der Bank sie gestattet und der Schuldner ausdrücklich zustimmt. In diesem Falle ist dem Schuldner urkundlich das Recht einzuräumen, die Rückzahlung der Hypothek nach seiner Wahl in Geld oder in Hypothekenpfandbriefen der Bank, die derselben Gattung angehören wie die empfangenen, nach dem Nennwerthe zu bewirken. Hypothekenpfandbriefe, die bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises nicht unterschieden werden, gelten im Sinne dieser Vorschrift stets als zu derselben Gattung gehörig.

§ 15.

Die Grundzüge der Bedingungen für die hypothekarischen Darlehen sind von der Hypothekenbank festzustellen; die Grundzüge bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. In den Bedingungen ist namentlich zu bestimmen, welche Nachtheile den Schuldner bei nicht rechtzeitiger Zahlung treffen sowie unter welchen Voraussetzungen die Bank befugt ist, die vorzeitige Rückzahlung der Hypothek zu verlangen.

Nimmt die Bank Beleihungen in dem Gebiet eines Bundesstaats vor, in dem sie nicht ihren Sitz hat, so kann die Aufsichtsbehörde dieses Bundesstaats verlangen, daß ihr die Grundzüge der Darlehensbedingungen eingereicht werden. Auf die Erledigung von Beanstandungen finden die Vorschriften des § 13 Abs. 2 Satz 2 entsprechende Anwendung.

Der Aufsichtsbehörde des im Abs. 2 bezeichneten Bundesstaats ist auf ihr Verlangen alljährlich ein Verzeichniß der hypothekarischen Beleihungen einzureichen, welche die Bank in dem Gebiete des Bundesstaats vorgenommen hat. Der Bundesrath kann Bestimmungen über die Einrichtung und den Inhalt der Verzeichnisse erlassen.

Digitized by Google

§ 16.

In den von der Hypothekenbank verwendeten Darlehensprospekten und Antragsformularen sind alle Bestimmungen über die Art der Auszahlung der Darlehen, über Abzüge zu Gunsten der Bank, über die Höhe und Fälligkeit der Zinsen und der sonst dem Schuldner obliegenden Leistungen, über den Beginn einer Amortisation und über die Kündigung und Rückzahlung aufzunehmen.

§ 17.

Im Falle einer Verschlechterung des beliehenen Grundstücks oder seiner Zubehörstücke, der ein unwirthschaftliches Verfahren des Besitzers nicht zu Grunde liegt, finden zu Gunsten der Hypothekenbank die Vorschriften der §§ 1133, 1135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Recht des Gläubigers auf sofortige Befriedigung aus dem Grundstücke nur in Ansehung des Betrags Anwendung, für welchen in dem verminderten Werthe des Grundstücks nicht mehr die nach dem Gesetz oder der Satzung erforderliche Deckung vorhanden ist. Ueber diesen Betrag hinaus darf sich die Bank für den Fall einer Verminderung des Werthes des Grundstücks das Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Hypothek zu verlangen, nicht ausbedingen.

Die Bank darf sich für den Fall, daß ein Theil des Grundstücks veräußert und die Unschädlichkeit der Veräußerung für die Berechtigten nach Maßgabe der Landesgesetze von der zuständigen Behörde festgestellt wird, keine weiteren als die ihr gesetzlich zustehenden Rechte auf Sicherstellung oder Befriedigung vorbehalten.

Es darf nicht bedungen werden, daß die Bank im Falle ihrer Auflösung die vorzeitige Rückzahlung der Hypothek verlangen kann.

§ 18.

Dem Schuldner ist urkundlich das Recht einzuräumen, die Hypothek ganz oder theilweise zu kündigen und zurückzuzahlen.

Das Recht der Rückzahlung darf nur bis zu einem Zeitraume von zehn Jahren ausgeschlossen werden. Dieser Zeitraum beginnt mit der Auszahlung des Darlehens, im Falle der Auszahlung in Theilbeträgen mit der letzten Zahlung; wird nach der Auszahlung des Darlehens eine Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung getroffen, so beginnt der zehnjährige Zeitraum mit der Vereinbarung.

Digitized by Google

Die Kündigungsfrist darf neun Monate und bei Hypotheken, welche die Bank kündigen kann, auch die der Bank eingeräumte Kündigungsfrist nicht überschreiten.

Soweit es nach diesen Vorschriften nicht gestattet ist, das Recht des Schuldners zur Rückzahlung der Hypothek auszuschließen, darf sich die Bank eine Rückzahlungsprovision oder die Bestellung einer Sicherheit bei der Kündigung nicht ausbedingen.

§ 19.

Bei Amortisationshypotheken darf zu Gunsten der Bank ein Kündigungsrecht nicht bedungen werden. Eine Vereinbarung, welche der Bank das Recht einräumt, aus besonderen, in dem Verhalten des Schuldners liegenden Gründen die Rückzahlung der Hypothek vor der bestimmten Zeit zu verlangen, wird hierdurch nicht berührt.

Die Jahresleistung des Schuldners darf nur die bedungenen Zinsen und den Tilgungsbeitrag enthalten.

§ 20.

Der Beginn der Amortisation darf für einen zehn Jahre nicht übersteigenden Zeitraum hinausgeschoben werden. Ist in einem solchen Falle infolge der Hinausschiebung der Amortisation außer den bedungenen Zinsen ein Beitrag an die Bank zu entrichten, so ist dieser in der Darlehensurkunde ersichtlich zu machen.

Von dem Beginn der Amortisation an dürfen die Jahreszinsen von keinem höheren Betrag als von dem für den Schluß des Vorjahrs sich ergebenden Restkapitale berechnet werden; der Mehrbetrag der Jahresleistung ist zur Tilgung zu verwenden.

§ 21.

Das Recht des Schuldners zur theilweisen Rückzahlung der Hypothek kann bei Amortisationshypotheken in der Weise beschränkt werden, daß eine Zahlung von der Bank nur angenommen zu werden braucht, wenn die Zahlung dazu bestimmt und geeignet ist, die Tilgungszeit unter Beibehaltung der bisherigen Höhe der Jahresleistungen um ein Jahr oder um mehrere Jahre abzukürzen. Die Vorschrift findet jedoch keine Anwendung, wenn der Betrag der Zahlung den zehnten Theil des Restkapitals erreicht und der Schuldner verlangt, daß die späteren Jahresleistungen unter Beibehaltung der ursprünglichen Tilgungszeit herabgesetzt werden; in diesem

Digitized by Google

Falle darf bei den im § 6 Abs. 2 bezeichneten Hypotheken der jährliche Tilgungsbeitrag weniger als ein Viertheil vom Hundert des ursprünglichen Kapitals betragen; die Bank hat einen neuen Tilgungsplan aufzustellen.

Die Bank darf sich von der Verpflichtung, in Ansehung des amortisirten Betrags die ihr behufs der Berichtigung des Grundbuchs, der Löschung der Hypothek oder der Herstellung eines Theilhypothekenbriefs nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes obliegenden Handlungen vorzunehmen, im voraus nicht befreien.

Die Bank hat nach Veröffentlichung der Jahresbilanz jedem Schuldner auf Verlangen mitzutheilen, welcher Betrag der Hypothek am Schlusse des Vorjahrs amortisirt war.

§ 22.

Die zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken sind von der Bank einzeln in ein Register einzutragen. Im Falle des § 6 Abs. 4 sind die ersatzweise zur Deckung bestimmten Werthpapiere gleichfalls in das Register einzutragen; die Eintragung hat die einzelnen Stücke zu bezeichnen.

Innerhalb des ersten Monats eines jeden Kalenderhalbjahrs ist eine von dem nach § 29 bestellten Treuhänder beglaubigte Abschrift der Eintragungen, welche während des letzten Halbjahrs in dem Hypothekenregister vorgenommen worden sind, der Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Abschrift wird von der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

§ 23.

Innerhalb des zweiten Monats eines jeden Kalenderhalbjahrs hat die Bank den Gesammtbetrag der Hypothekenpfandbriefe, welche am letzten Tage des vergangenen Halbjahrs im Umlaufe waren, und den nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen sich ergebenden Gesammtbetrag der am letzten Tage des vergangenen Halbjahrs in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken sowie den Gesammtbetrag der an diesem Tage in das Register eingetragenen Werthpapiere und des in der Verwahrung des Treuhänders befindlichen Geldes im Deutschen Reichsanzeiger und in den für die Veröffentlichungen der Bank bestimmten Blättern bekannt zu machen.

Sind in dem Register Werthpapiere oder solche Hypotheken eingetragen, die nicht ihrem vollen Betrage nach zur

Digitized by Google

Deckung von Hypothekenpfandbriefen geeignet sind, so ist in der Bekanntmachung anzugeben, mit welchem Betrage die Werthpapiere oder die Hypotheken als Deckung nicht in Ansatz kommen.

§ 24.

Die Jahresbilanz einer Hypothekenbank hat in getrennten Posten namentlich zu enthalten:

1. den Gesammtbetrag der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken und Werthpapiere;
2. den Gesammtbetrag der rückständigen Hypothekenzinsen;
3. den Gesammtwerth der Grundstücke der Bank unter gesonderter Angabe des Werthes der Bankgebäude;
4. die Gesammtbeträge der Bestände an Geld, an Wechseln und an Werthpapieren, unter gesonderter Angabe des Betrags der eigenen Hypothekenpfandbriefe und Schuldverschreibungen der Bank;
5. den Gesammtbetrag der Forderungen der Bank aus Lombardgeschäften;
6. den Gesammtbetrag der Guthaben bei Bankhäusern;
7. den Gesammtbetrag der im Umlaufe befindlichen Hypothekenpfandbriefe nach ihrem Nennwerthe, bei verschieden verzinslichen Hypothekenpfandbriefen den Gesammtbetrag jeder dieser Gattungen;
8. den Gesammtbetrag der Verbindlichkeiten der Bank aus der Annahme von Geld zum Zwecke der Hinterlegung.

§ 25.

Sind Hypothekenpfandbriefe zu einem geringeren Betrag als dem Nennwerth ausgegeben worden, so darf in die Aktiven der Bilanz ein Betrag aufgenommen werden, der vier Fünftheilen des Mindererlöses gleichkommt; von dem Mindererlös ist der Gewinn abzuziehen, den die Bank durch den Rückkauf von Hypothekenpfandbriefen zu einem geringeren Betrag als dem Nennwerth erzielt hat. Der demgemäß in die Bilanz eingestellte Aktivposten muß jährlich zu mindestens einem Viertheil abgeschrieben werden.

In keinem Jahre dürfen die nach den Vorschriften des Abs. 1 in die Bilanz aufgenommenen Aktivposten zusammen mehr betragen als das Doppelte des Ueberschusses, den die Hypothekenzinsen für das Bilanzjahr ergeben, wenn von

Digitized by Google

ihnen die Pfandbriefzinsen und außerdem ein Viertheil vom Hundert der Gesammtsumme der Hypotheken abgezogen werden; auch dürfen die bezeichneten Aktivposten zusammen nicht den Betrag des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz bestimmten Reservefonds übersteigen.

Die durch die Ausgabe der Hypothekenpfandbriefe entstandenen Kosten, mit Einschluß der für die Unterbringung gezahlten Provisionen, sind ihrem vollen Betrage nach zu Lasten des Jahres zu verrechnen, in welchem sie entstanden sind.

Ansprüche der Bank auf Jahresleistungen der Hypothekenschuldner für die auf das Bilanzjahr folgende Zeit dürfen nicht in die Aktiven der Bilanz aufgenommen werden.

§ 26.

Sind Hypothekenpfandbriefe zu einem höheren Betrag als dem Nennwerth ausgegeben worden und hat die Bank auf das Recht verzichtet, die Hypothekenpfandbriefe jederzeit zurückzuzahlen, so ist der Mehrerlös, soweit er den Betrag von eins vom Hundert des Nennwerths übersteigt, in die Passiven der Bilanz einzustellen. Die Bank darf über ihn während der Jahre, für welche die Rückzahlung der Hypothekenpfandbriefe ausgeschlossen ist, alljährlich nur zu einem der Zahl dieser Jahre entsprechenden Bruchtheile verfügen. Die Verfügung ist ausgeschlossen, solange ein Mindererlös der im § 25 Abs. 1 bezeichneten Art als Aktivposten in der Bilanz steht; zur Tilgung eines solchen Mindererlöses sowie zur Deckung des Verlustes, der für die Bank durch den Rückkauf von Hypothekenpfandbriefen zu einem den Nennwerth übersteigenden Betrag entstanden ist, darf der Mehrerlös jederzeit verwendet werden.

§ 27.

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind in getrennten Posten namentlich die Gesammtbeträge der in dem Geschäftsjahre von der Bank verdienten Hypothekenzinsen, Darlehensprovisionen und sonstigen Nebenleistungen der Hypothekenschuldner sowie der Gesammtbetrag der für das Geschäftsjahr von der Bank zu entrichtenden Pfandbriefzinsen anzugeben.

§ 28.

In dem Geschäftsbericht oder in der Bilanz sind ersichtlich zu machen:

Digitized by Google

1. die Zahl der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken und deren Vertheilung nach ihrer Höhe in Stufen von hunderttausend Mark;
2. die Beträge, welche davon auf Hypotheken an landwirthschaftlichen und auf solche an anderen Grundstücken, auf Amortisationshypotheken und auf andere Hypotheken, auf Hypotheken an Bauplätzen und an unfertigen, noch nicht ertragsfähigen Neubauten fallen;
3. die Zahl der Zwangsversteigerungen und die Zahl der Zwangsverwaltungen, welche in dem Geschäftsjahr auf Antrag der Bank bewirkt worden sind, sowie die Zahl der in dem Geschäftsjahre bewirkten Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen, an welchen die Bank sonst betheiligt war;
4. die Zahl der Fälle, in welchen die Bank während des Geschäftsjahrs Grundstücke zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken hat übernehmen müssen, sowie den Gesammtbetrag dieser Hypotheken und die Verluste oder Gewinne, welche sich bei dem Wiederverkauf übernommener Grundstücke ergeben haben;
5. die Jahre, aus welchen die Rückstände auf die von den Hypothekenschuldnern zu entrichtenden Zinsen herrühren, sowie der Gesammtbetrag der Rückstände eines jeden Jahres;
6. der Gesammtbetrag der im Geschäftsjahr erfolgten Rückzahlungen auf die Hypotheken, getrennt nach den durch Amortisation und den in anderer Weise erfolgten Rückzahlungen;
7. die Beschränkungen, welchen sich die Bank hinsichtlich der Rückzahlung der Hypothekenpfandbriefe unterworfen hat, getrennt nach den einzelnen Gattungen der Hypothekenpfandbriefe.

Die unter Nr. 3 bis 5 bezeichneten Angaben sind getrennt nach landwirthschaftlichen und anderen Grundstücken und nach den Hauptgebieten zu machen, auf welche sich die Geschäftsthätigkeit der Hypothekenbank erstreckt.

In dem Geschäftsbericht oder in der Gewinn- und Verlustrechnung sind der Mehrerlös und der Mindererlös anzugeben, welche in dem Geschäftsjahre durch die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen zu einem höheren oder geringeren Betrag als dem Nennwerth entstanden sind.

Digitized by Google

§ 29.

Bei jeder Hypothekenbank ist ein Treuhänder sowie ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Hypothekenbank. Die Bestellung kann jederzeit durch die Aufsichtsbehörde widerrufen werden.

§ 30.

Der Treuhänder hat darauf zu achten, daß die vorschriftsmäßige Deckung für die Hypothekenpfandbriefe jederzeit vorhanden ist; hierbei hat er, sofern der Werth der beliehenen Grundstücke gemäß der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Anweisung festgesetzt ist, nicht zu untersuchen, ob der festgesetzte Werth dem wirklichen Werthe entspricht.

Er hat darauf zu achten, daß die zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken und Werthpapiere gemäß den Vorschriften des § 22 Abs. 1 in das Hypothekenregister eingetragen werden.

Er hat die Hypothekenpfandbriefe vor der Ausgabe mit einer Bescheinigung über das Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Deckung und über die Eintragung in das Hypothekenregister zu versehen.

Eine in das Hypothekenregister eingetragene Hypothek sowie ein in das Hypothekenregister eingetragenes Werthpapier kann nur mit Zustimmung des Treuhänders in dem Register gelöscht werden. Die Zustimmung des Treuhänders bedarf der schriftlichen Form; sie kann in der Weise erfolgen, daß der Treuhänder seine Namensunterschrift dem Löschungsvermerk im Hypothekenregister beifügt.

§ 31.

Der Treuhänder hat die Urkunden über die in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken sowie die in das Register eingetragenen Werthpapiere und das gemäß § 6 Abs. 4 zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmte Geld unter dem Mitverschlusse der Bank zu verwahren; er darf diese Gegenstände nur gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes herausgeben.

Er ist verpflichtet, Hypothekenurkunden sowie Werthpapiere und Geld auf Verlangen der Bank herauszugeben und zur Löschung im Hypothekenregister mitzuwirken, soweit die übrigen in das Register eingetragenen Hypotheken und Werthpapiere zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe ge-

Digitized by Google

nügen oder die Bank eine andere vorschriftsmäßige Deckung beschafft. Ist die Bank dem Hypothekenschuldner gegenüber zur Aushändigung der Hypothekenurkunde oder zur Vornahme der im § 1145 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Handlungen verpflichtet, so hat der Treuhänder die Urkunde auch dann herauszugeben, wenn die bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen; wird die Hypothek zurückgezahlt, so ist in dem letzteren Falle das gezahlte Geld dem Treuhänder zur Verwahrung gemäß Abs. 1 zu übergeben.

Bedarf die Bank einer Hypothekenurkunde nur zu vorübergehendem Gebrauche, so hat der Treuhänder sie herauszugeben, ohne daß die Bank verpflichtet ist, eine andere Deckung zu beschaffen.

§ 32.

Der Treuhänder ist befugt, jederzeit die Bücher und Schriften der Bank einzusehen, soweit sie sich auf die Hypothekenpfandbriefe und auf die in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken beziehen.

Die Hypothekenbank ist verpflichtet, von den Kapitalrückzahlungen auf die in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken sowie von sonstigen für die Pfandbriefgläubiger erheblichen Aenderungen, welche diese Hypotheken betreffen, dem Treuhänder fortlaufende Mittheilung zu machen.

§ 33.

Streitigkeiten zwischen dem Treuhänder und der Hypothekenbank entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 34.

Der Treuhänder kann von der Hypothekenbank eine angemessene Vergütung für seine Geschäftsführung verlangen. Der Betrag der vereinbarten Vergütung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen; in Ermangelung einer Einigung wird der Betrag durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt.

§ 35.

Ist über das Vermögen der Hypothekenbank der Konkurs eröffnet, so gehen in Ansehung der Befriedigung aus den in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken und Werthpapieren die Forderungen der Pfandbriefgläubiger den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger vor. Das Gleiche gilt von Geld, das dem Treuhänder zur Deckung der Hypo-

Digitized by Google

thekenpfandbriefe in Verwahrung gegeben ist. Die Pfandbriefgläubiger haben unter einander gleichen Rang.

In Betreff des Anspruchs der Pfandbriefgläubiger auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Bank finden die für die Absonderungsberechtigten geltenden Vorschriften der §§ 64, 153, 155, 156 und des § 168 Nr. 3 der Konkursordnung (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 612) entsprechende Anwendung.

Gehören zur Konkursmasse eigene Hypothekenpfandbriefe der Bank, die von dieser dem Bestand an Werthpapieren zugeschrieben sind, so werden sie bei der Berechnung der auf die einzelnen Hypothekenpfandbriefe fallenden Antheile an dem Erlös aus den im Abs. 1 bezeichneten Gegenständen mitgezählt.

Während des Konkurses der Hypothekenbank sind die Kosten einer Versammlung der Pfandbriefgläubiger, die nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, berufen wird, aus dem zur vorzugsweisen Befriedigung der letzteren dienenden Theile der Konkursmasse zu berichtigen.

§ 36.

Treuhänder, die absichtlich zum Nachtheile der Pfandbriefgläubiger handeln, werden wegen Untreue nach § 266 des Strafgesetzbuchs bestraft.

§ 37.

Wer für eine Hypothekenbank wissentlich Hypothekenpfandbriefe über den Betrag hinaus ausgibt, welcher durch die in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken und Werthpapiere oder das in der Verwahrung des Treuhänders befindliche Geld vorschriftsmäßig gedeckt ist, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für eine Hypothekenbank wissentlich über eine in das Hypothekenregister eingetragene Hypothek oder über ein in das Register eingetragenes Werthpapier durch Veräußerung oder Belastung verfügt, obwohl die übrigen in das Register eingetragenen Hypotheken und Werthpapiere zur vorschriftsmäßigen Deckung der Hypothekenpfandbriefe nicht genügen, sowie denjenigen, welcher der Vorschrift des § 31 Abs. 2 Satz 2 zuwider es

Digitized by Google

unterläßt, bei der Rückzahlung einer Hypothek das gezahlte Geld dem Treuhänder zur Verwahrung zu übergeben.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf die Geldstrafe allein erkannt werden.

§ 38.

Wer für eine Hypothekenbank Hypothekenpfandbriefe ohne die nach § 30 Abs. 3 erforderliche Bescheinigung ausgibt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 39.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 2 werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 40.

Den Hypotheken stehen im Sinne dieses Gesetzes die Grundschulden gleich.

Hat die Bank ein Grundstück zur Verhütung von Verlusten an einer ihr an dem Grundstücke zustehenden Hypothek oder Grundschuld bei der Zwangsversteigerung erworben und an Stelle der gelöschten Hypothek oder Grundschuld für sich eine Grundschuld eintragen lassen, so findet auf diese die Vorschrift des § 6 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 41.

Werden von einer Hypothekenbank auf Grund nicht hypothekarischer Darlehen, die an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder gegen Uebernahme der Gewährleistung durch eine solche Körperschaft gewährt sind, Schuldverschreibungen ausgegeben, so finden auf diese Schuldverschreibungen und die ihnen zu Grunde liegenden Darlehensforderungen die Vorschriften des § 6 Abs. 1, 4 und der §§ 8, 9, 22, 23, 25, 26, 29 bis 38 entsprechende Anwendung.

Die Schuldverschreibungen, welche die Hypothekenbank gemäß Abs. 1 ausgibt, dürfen unter Hinzurechnung der im Umlaufe befindlichen Hypothekenpfandbriefe den für die letzteren im § 7 bestimmten Höchstbetrag nicht um mehr als den fünften Theil übersteigen.

§ 42.

Werden von einer Hypothekenbank auf Grund von Darlehen, die an Kleinbahnunternehmungen gegen Verpfän-

Digitized by Google

dung der Bahn gewährt sind, Schuldverschreibungen ausgegeben, so finden auf diese Schuldverschreibungen und die ihnen zu Grunde liegenden Darlehensforderungen die im § 41 Abs. 1 angeführten Vorschriften entsprechende Anwendung. Die von der Hypothekenbank in der bezeichneten Weise ausgegebenen Schuldverschreibungen stehen im Sinne der Vorschriften des § 7 und des § 41 Abs. 2 den Hypothekenpfandbriefen gleich.

Die Satzung der Bank kann bestimmen, daß auf Grund der Forderungen aus den gemäß Abs. 1 gewährten Darlehen und auf Grund der Forderungen aus Darlehen, die an Kleinbahnunternehmungen gegen Uebernahme der Gewährleistung durch eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechtes gewährt sind, Schuldverschreibungen einer und derselben Art ausgegeben werden, denen beide Arten von Forderungen zur Deckung dienen. In dem Geschäftsbericht oder in der Bilanz ist der Gesammtbetrag der Forderungen der einen und der anderen Art ersichtlich zu machen.

Im Uebrigen sind die für die Gewährung von Darlehen an Kleinbahnunternehmungen maßgebenden Grundsätze von der Hypothekenbank festzustellen; die Grundsätze bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Vorschriften des § 13 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 43.

Der § 17 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Inhabern von Pfandbriefen, die von Kreditanstalten, welche nicht zu den Hypothekenbanken gehören, auf Grund von Hypotheken ausgestellt sind, ein Vorrecht vor allen anderen Konkursgläubigern in Ansehung der Befriedigung aus den Hypotheken der Anstalt zusteht.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Inhabern von Schuldverschreibungen, die von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften über ein Anlehen ausgestellt sind, ein Vorrecht vor nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern, deren Forderungen später entstehen, da-

Digitized by Google

durch gewährt werden kann, daß die zu bevorrechtigenden Forderungen in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen werden.

§ 44.

Dieses Gesetz tritt, soweit sich nicht aus dem § 53 ein Anderes ergibt, gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

§ 45.

Auf die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Hypothekenbanken finden die Vorschriften des § 1, 2 keine Anwendung.

Auf die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften findet, sofern sie vor dem 1. Mai 1898 gemäß den Bestimmungen ihrer Satzung die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Geschäfte betrieben haben, die Vorschrift des § 2 keine Anwendung.

§ 46.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Hypothekenbanken unterliegen den Vorschriften des § 5 insoweit nicht, als sie bis zum 1. Mai 1898 gemäß den Bestimmungen ihrer Satzung Geschäfte in weiterem als dem im § 5 bezeichneten Umfange betrieben haben.

Eine Hypothekenbank, die von dem Rechte des erweiterten Geschäftsbetriebs nach Maßgabe des Abs. 1 Gebrauch macht, darf Hypothekenpfandbriefe nur bis zum zehnfachen Betrage des eingezahlten Grundkapitals und des im § 7 bezeichneten Reservefonds ausgeben. Die Befugniß zur Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen ist auf den doppelten Betrag des eingezahlten Grundkapitals und des im § 7 bezeichneten Reservefonds beschränkt, wenn bei dem Inkrafttreten des Gesetzes die von der Bank ausgegebenen Hypothekenpfandbriefe den doppelten Betrag des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen.

Der Betrag, bis zu welchem hiernach eine Bank Hypothekenpfandbriefe ausgeben darf, tritt auch im Sinne des § 41 Abs. 2 an die Stelle des im § 7 bestimmten Höchstbetrags.

§ 47.

Beschließt eine Hypothekenbank, die nach § 46 nicht an die Vorschriften des § 5 gebunden ist, sich diesen Vorschriften

Digitized by Google

zu unterwerfen und ihre Satzung demgemäß zu ändern, so ist, wenn im Zusammenhange damit zugleich eine Herabsetzung des Grundkapitals stattfindet, die im § 289 Abs. 3 und 4 des Handelsgesetzbuchs vorgesehene Sicherstellung der Gläubiger in Ansehung der Pfandbriefgläubiger nicht erforderlich, sofern die im Umlaufe befindlichen Hypothekenpfandbriefe durch die in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken vollständig gedeckt sind.

§ 48.

Eine Hypothekenbank, die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Recht besitzt, über den in den §§ 7, 41, 42 oder im § 46 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 bestimmten Betrag hinaus Hypothekenpfandbriefe oder Schuldverschreibungen auszugeben, behält dieses Recht mit der Maßgabe, daß die Hypothekenpfandbriefe und die auf Grund von Darlehen an Kleinbahnunternehmungen ausgegebenen Schuldverschreibungen den zwanzigfachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen dürfen und daß hierbei das eingezahlte Kapital nur insoweit berücksichtigt wird, als es innerhalb des Betrags verbleibt, auf welchen am 1. Mai 1898 das Grundkapital der Bank durch die Satzung festgesetzt war; die Schuldverschreibungen, welche die Bank auf Grund nicht hypothekarischer Darlehen an Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder gegen Uebernahme der Gewährleistung durch eine solche Körperschaft ausgibt, dürfen unter Hinzurechnung der im Umlaufe befindlichen Hypothekenpfandbriefe und auf Grund von Darlehen an Kleinbahnunternehmungen ausgegebenen Schuldverschreibungen den Betrag, bis zu welchem die Bank Hypothekenpfandbriefe ausgeben darf, nicht um mehr als den fünften Theil übersteigen.

Auf Grund einer nach dem 1. Mai 1898 in das Handelsregister eingetragenen Kapitalserhöhung dürfen Hypothekenpfandbriefe und Schuldverschreibungen nur nach den Vorschriften der §§ 7, 41, 42, 46 ausgegeben werden. Hierbei bleibt der Reservefonds, der bei Erreichung des nach Abs. 1 zulässigen Höchstbetrags vorhanden war, außer Betracht.

Diese Vorschriften finden in dem Falle des § 46 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung.

§ 49.

Auf die Deckung der Hypothekenpfandbriefe durch Hypo-

Digitized by Google

theken, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einer Hypothekenbank gemäß den Bestimmungen ihrer Satzung erworben sind, finden die Vorschriften des § 6 Abs. 2 und der §§ 10 bis 12 keine Anwendung. Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und der §§ 18 bis 21 sind nur für Verträge maßgebend, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen werden.

§ 50.

Die Vorschriften der §§ 24 bis 28 finden bei den bestehenden Hypothekenbanken erst auf die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Geschäftsbericht für das mit oder in dem Jahre 1900 beginnende Geschäftsjahr Anwendung.

Auf die Verrechnung des Mindererlöses, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen zu einem geringeren Betrag als dem Nennwerth entstanden ist, sowie auf die Verrechnung der Kosten der vor dem bezeichneten Zeitpunkt erfolgten Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen finden die Vorschriften des § 25 keine Anwendung. Die Bank hat jedoch die zur Deckung eines solchen Mindererlöses oder solcher Kosten in die Aktiven der Bilanz aufgenommenen Posten, soweit die Aufnahme nach § 25 nicht zulässig sein würde, längstens binnen fünf Jahren abzuschreiben. Das Gleiche gilt bezüglich der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Aktiven der Bilanz aufgenommenen Ansprüche auf künftige Jahresleistungen der Darlehensschuldner.

§ 51.

Ist bei einer Hypothekenbank zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Staatskommissar mit der Ueberwachung der Pfandbriefausgabe betraut, so können die Obliegenheiten, welche nach § 22 Abs. 2 und den §§ 30 bis 32, 41, 42 von dem Treuhänder wahrzunehmen sind, dem nach § 4 Abs. 3 bestellten Kommissar übertragen werden.

§ 52.

Hat eine Hypothekenbank auf Grund von Rentenforderungen, die vor dem 1. Januar 1899 als Reallasten in das Grundbuch eingetragen worden sind, besondere Schuldverschreibungen ausgegeben, so finden auf diese Schuldverschreibungen und auf die ihnen zu Grunde liegenden Renten-

Digitized by Google

forderungen die Vorschriften der §§ 6, 22, 29 bis 35, des § 37 Abs. 2, 3, des § 41 Abs. 1 und des § 51 entsprechende Anwendung.

§ 53.

Die bestehenden Hypothekenbanken haben mit der Anlegung der in den §§ 22, 41, 42, 52 vorgeschriebenen Register so zeitig zu beginnen, daß die Register am 1. Januar 1900 angelegt sind. Unverzüglich nach diesem Zeitpunkte haben sie der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, daß die Anlegung der Register erfolgt ist. Eine von dem Treuhänder oder dem Kommissar der Aufsichtsbehörde beglaubigte Abschrift des Registers ist der Behörde mit thunlichster Beschleunigung einzureichen.

Mit der Erstattung der im Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebenen Anzeige erlöschen die Pfandrechte, welche für die Pfandbriefgläubiger nach den Landesgesetzen bestellt sind. Soweit einer Bank in der Satzung oder den Pfandbriefbedingungen die Verpflichtung zur Bestellung eines Pfandrechts für die Pfandbriefgläubiger auferlegt ist, verlieren die hierauf bezüglichen Bestimmungen mit dem gedachten Zeitpunkt ihre Wirksamkeit.

---

3. Gesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete[1]). Vom 2. Juli 1897.

(Reichs-Gesetzblatt 1899 Nr. 29 S. 365.)

Artikel 1.

§ 8 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, erhält folgende Fassung:

> Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwerthung von Grundbesitz, den

1) Dieses Gesetz vom 19. März 1888 ist abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XXXV S. 152 ff. Zu vergleichen dazu Simon in dieser Zeitschrift Bd. XXXIV S. 140 ff.

Digitized by Google

Betrieb von Land- oder Plantagenwirthschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in denselben zum ausschließlichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben oder denen durch kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages (Statuts) durch Beschluß des Bundesrathes die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben.

Das Gleiche gilt für deutsche Gesellschaften, welche den Betrieb eines Unternehmens der im Abs. 1 bezeichneten Art in dem Hinterland eines deutschen Schutzgebiets oder in sonstigen dem Schutzgebiete benachbarten Bezirken zum Gegenstand und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben.

Der Beschluß des Bundesrathes und im Auszuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Artikel 2.

§ 10 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, erhält folgende Fassung:

Die Gesellschaften, welche die im § 8 erwähnte Fähigkeit durch Beschluß des Bundesrathes erhalten haben, unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Die einzelnen Befugnisse derselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

Digitized by Google

III.

Uebersicht der Gesetze und Verordnungen etc. für das Deutsche Reich in den Jahren 1897 und 1898[1]).

Zusatzakte zur Berner Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 9. September 1886. Vom 4. Mai 1896. (Reichsgesetzblatt 1897 Nr. 45. In dieser Zeitschrift Bd. XLVII S. 382.)

Deklaration dazu. Vom 4. Mai 1896. (Ebenda 1897 Nr. 45.)

Bekanntmachung, betreffend die Zulassung älterer Maße, Meßwerkzeuge und Gewichte zur Wiederholung der Aichung und Stempelung. Vom 7. Januar 1897. (Ebenda 1897 Nr. 1.)

Bekanntmachung, betreffend die Zulassungsfristen für ältere Maße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen. Vom 8. Januar 1897. (Ebenda 1897 Nr. 1.)

Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 11. Januar 1897. (Ebenda 1897 Nr. 2.)

Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Aegypten. Vom 15. Februar 1897. (Ebenda 1897 Nr. 7.)

Bekanntmachung, betreffend eine IV. Ausgabe der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 6. März 1897. (Ebenda 1897 Nr. 11.)

Gesetz, betreffend die Kündigung und Umwandlung der vierprozentigen Reichsanleihe. Vom 8. März 1897. (Ebenda Nr. 9.)

Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. Vom 24. März 1897. (Ebenda Nr. 13.)

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 24. März 1897. (Ebenda Nr. 14.)

1) Abgeschlossen mit 31. Dezember 1898. — Vgl. die Uebersichten von 1894 und 1895 in dieser Zeitschrift Bd. XLIV S. 494 ff., von 1896 in Bd. XLVI S. 216 ff.

Digitized by Google

Einführungsgesetz zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 24. März 1897. (Ebenda Nr. 14.)

Grundbuchordnung. Vom 24. März 1897. (Ebenda Nr. 15.)

Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. Vom 24. März 1897. (Ebenda Nr. 16.)

Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. Vom 24. März 1897. (Ebenda Nr. 16.)

Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. Vom 24. März 1897. (Ebenda Nr. 16.)

Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung. Vom 25. März 1897. (Ebenda Nr. 13.)

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, und der Civilprozeßordnung. Vom 29. März 1897. (Ebenda Nr. 16.)

Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 31. März 1897. (Ebenda Nr. 12.)

Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 22. Januar 1874, betreffend die Verwaltung des Reichskriegsschatzes. Vom 31. März 1897. (Ebenda Nr. 17.)

Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 28. April 1897. (Ebenda Nr. 20.)

Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 7. Mai 1897. (Ebenda Nr. 21.)

Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 9. Mai 1897. (Ebenda Nr. 22.)

Verordnung, betreffend die Lichter- und Signalführung der Fischerfahrzeuge und der Lootsendampffahrzeuge. Vom 10. Mai 1897. (Ebenda Nr. 22.)

Handelsgesetzbuch. Vom 10. Mai 1897. (Ebenda Nr. 23.)

Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch. Vom 10. Mai 1897. (Ebenda Nr. 23.)

Digitized by Google

Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 29. Mai 1897. (Ebenda Nr. 25.)

Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. Vom 5. Juni 1897. (Ebenda Nr. 26.)

Gesetz über das Auswanderungswesen. Vom 9. Juni 1897. (Ebenda Nr. 26.)

Gesetz, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Vom 15. Juni 1897. (Ebenda Nr. 27.)

Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 24. Juni 1897. (Ebenda Nr. 29.)

Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres. Vom 30. Juni 1897. (Ebenda Nr. 28.)

Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Vom 4. Juli 1897. (Ebenda Nr. 30.)

Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 7. Juli 1897. (Ebenda Nr. 31.)

Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Befähigung der Eisenbahn-Betriebsbeamten. Vom 13. Juli 1897. (Ebenda Nr. 32.)

Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 26. Juli 1897. (Ebenda Nr. 37.)

Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 29. Juli 1897. (Ebenda Nr. 34.)

Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und der Orientalischen Republik Uruguay. Vom 31. Juli 1897. (Ebenda Nr. 34.)

Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 10. Dezember 1897. (Ebenda Nr. 40.)

Bekanntmachung über die wechselseitige Befreiung der Angehörigen des Deutschen Reichs und Rußlands von der

Digitized by Google

ihnen als Ausländer in Rechtsstreitigkeiten obliegenden Verpflichtung zur Sicherheitsleistung, Vorschußzahlung und Gebührenentrichtung. Vom 30. Septbr. 1897. (Ebenda Nr. 47.)

Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 4. Oktober 1897. (Ebenda Nr. 44.)

Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der §§ 42 und 44 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands sowie der hierzu gehörigen Anlage B. Vom 15. November 1897. (Ebenda Nr. 49.)

Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 22. November 1897. (Ebenda Nr. 50.)

Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 22. November 1897. (Ebenda Nr. 50.)

Internationale Sanitätskonvention nebst Zusatzerklärung vom 30. Oktober 1897. Vom 3. April 1894. (Ebenda 1898 Nr. 33.)

Weltpostvertrag. Vom 15. Juni 1897. (Ebenda 1898 Nr. 50.)

Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe. Vom 15. Juni 1897. (Ebenda 1898 Nr. 50.)

Uebereinkommen, betreffend den Postanweisungsdienst. Vom 15. Juni 1897. (Ebenda Nr. 50.)

Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Postpacketen. Vom 15. Juni 1897. (Ebenda Nr. 50.)

Uebereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst. Vom 15. Juni 1898. (Ebenda Nr. 50.)

Uebereinkommen, betreffend den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften. Vom 15. Juni 1897. (Ebenda Nr. 50.)

Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 21. Januar 1898. (Ebenda Nr. 2.)

Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Uebereinkunft zwischen dem Reiche und Großbritannien über den Schutz der Rechte an Werken der Literatur und Kunst. Vom 22. Januar 1898. (Ebenda Nr. 2.)

Bekanntmachung, betreffend eine V. Ausgabe der dem

Digitized by Google

internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 2. Februar 1898. (Ebenda Nr. 4.)

Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 9. Februar 1898. (Ebenda Nr. 5.)

Gesetz wegen Aufhebung der Kautionspflicht der Reichsbeamten. Vom 20. Februar 1898. (Ebenda Nr. 6.)

Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 4. März 1898. (Ebenda Nr. 7.)

Verordnung über die theilweise Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897. Vom 14. März 1898. (Ebenda Nr. 9.)

Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Republik Haïti zu dem am 4. Mai 1896 zur Berner internationalen Urheberrechts-Uebereinkunft vom 9. September 1886 getroffenen Zusatzübereinkommen. Vom 16. März 1898. (Ebenda Nr. 11.)

Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. Vom 31. März 1898. (Ebenda Nr. 12.)

Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 5. April 1898. (Ebenda Nr. 13.)

Gesetz, betreffend die deutsche Flotte. Vom 10. April 1898. (Ebenda Nr. 15.)

Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern. Vom 13. April 1898. (Ebenda Nr. 14.)

Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 17. Mai 1898. (Ebenda Nr. 21.)

Gesetz, betreffend Aenderungen der Konkursordnung. Vom 17. Mai 1898. (Ebenda Nr. 21.)

Einführungsgesetz zu dem Gesetze, betreffend Aenderungen der Konkursordnung. Vom 17. Mai 1898. (Ebenda Nr. 21.)

Gesetz, betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung. Vom 17. Mai 1898. (Ebenda Nr. 21.)

Digitized by Google

Gesetz, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung. Vom 17. Mai 1898. (Ebenda Nr. 21.)

Einführungsgesetz zu dem Gesetze, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung. Vom 17. Mai 1898. (Ebenda Nr. 21.)

Gesetz, betreffend die Ermächtigung des Reichskanzlers zur Bekanntmachung der Texte verschiedener Reichsgesetze. Vom 17. Mai 1898. (Ebenda Nr. 21.)

Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. Vom 20. Mai 1898. (Ebenda Nr. 22.)

Bekanntmachung der Texte verschiedener Reichsgesetze in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung: a) Gerichtsverfassungsgesetz; b) Civilprozeßordnung; c) Konkursordnung; d) Gerichtskostengesetz; e) Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher; f) Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige; g) Gebührenordnung für Rechtsanwälte; h) Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens; i) Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung; k) Einführungsgesetz zu dem Gesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung; l) Grundbuchordnung; m) Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; n) Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften; o) Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung; p) Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt. Vom 20. Mai 1898. (Ebenda Nr. 25.)

Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. Vom 23. Mai 1898. (Ebenda Nr. 23.)

Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. Vom 23. Mai 1898. (Ebenda Nr. 23.)

Gesetz, betreffend die elektrischen Maßeinheiten. Vom 1. Juni 1898. (Ebenda Nr. 26.)

Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 11. Juni 1898. (Ebenda Nr. 27.)

Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 15. Juni 1898. (Ebenda Nr. 28.)

Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen

Digitized by Google

zu den §§ 980, 981 und 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vom 16. Juni 1898. (Ebenda Nr. 28.)

Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 19. Juni 1898. (Ebenda Nr. 29.)

Bekanntmachung, betreffend die Feststellung des Börsenpreises von Werthpapieren. Vom 28. Juni 1898. (Ebenda Nr. 30.)

Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 23. August 1898. (Ebenda Nr. 41.)

Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 28. Oktober 1898. (Ebenda Nr. 51.)

Militärstrafgerichtsordnung. Vom 1. Dezember 1898. (Ebenda Nr. 53.)

Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung. Vom 1. Dezember 1898. (Ebenda Nr. 53.)

Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 15. u. 28. Dezember 1898. (Ebenda Nr. 55. 57.)

IV.

Uebersicht der Deutschen Landes-Gesetze etc. in den Jahren 1897 und 1898[1]).

Elsaß-Lothringen.

Verordnung, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung. Vom 18. Januar 1897. (Gesetzblatt Nr. 2.)

Gesetz, betreffend die Erhebung von Abgaben behufs

1) Abgeschlossen am 1. Januar 1898. — Vgl. die Uebersichten von 1894 und 1895 in dieser Zeitschrift Bd. XLIV S. 501 ff. und von 1896 in Bd. XLVI S. 223 ff.

Digitized by Google

Deckung der Ausgaben der Handelskammern. Vom 31. März 1897. (Ebenda Nr. 7.)

Verordnung, betreffend die Handelskammern. Vom 14. April 1897. (Ebenda Nr. 8.)

Geſetz, betreffend die Verzinſung der Gelder der Sparkaſſen und der auf Gegenſeitigkeit beruhenden Hülfsgenoſſenſchaften. Vom 12. Mai 1897. (Ebenda Nr. 10.)

Stempelgeſetz. Vom 21. Juni 1897. (Ebenda Nr. 12.)

Geſetz, betreffend die Regiſtrirungsabgaben für die Uebertragung von Apotheken und von Kuxen, ſowie die Erbſchaftsſteuer von Kuxen. Vom 21. Juni 1897. (Ebenda.)

Geſetz, betreffend den Geſchäftsbetrieb der öffentlichen Vorſchußkaſſen. Vom 7. Juli 1897. (Ebenda Nr. 13.)

Geſetz, betreffend Abänderung des Sparkaſſengeſetzes vom 14. Juli 1895. Vom 24. November 1897. (Ebenda Nr. 17.)

Verordnung, betreffend die Errichtung einer Aerztekammer. Vom 13. Juni 1898. (Ebenda Nr. 15.)

Geſetz, betreffend die Ermittelung der Erträge aus Kapital, Lohn und Beſoldung. Vom 2. Juli 1898. (Ebenda Nr. 16.)

Geſetz über die Preſſe für Elſaß-Lothringen. Vom 8. Auguſt 1898. (Ebenda Nr. 18.)

Preußen.

Geſetz, betreffend die Tilgung von Staatsſchulden. Vom 8. Juni 1897. (Geſetzſammlung 1897 Stück 18.)

Geſetz, betreffend das Verwaltungsſtrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgeſetze und die ſonſtigen Vorſchriften über indirekte Reichs- und Landesabgaben, ſowie über Schlacht- und Wildpretſteuer. Vom 26. Juli 1897. (Ebenda Stück 34.)

Geſetz, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretung ſtrom- und ſchiffahrtspolizeilicher Vorſchriften auf der Elbe. Vom 26. Juli 1897. (Ebenda Stück 41.)

Geſetz, betreffend die Zwangsvollſtreckung aus Forderungen landwirthſchaftlicher (ritterſchaftlicher) Kreditanſtalten. Vom 3. Auguſt 1897. (Ebenda Stück 39.)

Digitized by Google

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Handelskammern vom 26. Februar 1870. Vom 19. August 1897. (Ebenda Stück 37 in dieser Zeitschrift Bd. XLVII S. 392.)

Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über die Handelskammern. Vom 30. August 1897. (Ebenda.)

Zusatzartikel zur revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1848. Vom 8. September 1895. (Gesetzsammlung 1898 Stück 26.)

Gesetz, wegen Erhöhung des Grundkapitals der Preußischen Centralgenossenschaftskasse. Vom 20. April 1898. (Ebenda Stück 11.)

Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staats an dem Bau von Kleinbahnen. Vom 20. Mai 1898. (Ebenda Stück 14.)

Gesetz, betreffend die Disciplinarverhältnisse des Privatdocenten an den Landesuniversitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg. Vom 17. Juni 1898. (Ebenda, Stück 21.)

Bayern.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern betreffend. Vom 10. Januar 1897. (Gesetz- und Verordnungsblatt 1897 Nr. 2.)

Bekanntmachung, die Zulassungsfristen für ältere Maße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen betreffend. Vom 15. Januar 1897. (Ebenda Nr. 2.)

Bekanntmachung, Vollzug des Gesetzes über die Abänderung der Gewerbeordnung vom 6. August 1896 betreffend. (Ebenda Nr. 6.)

Bekanntmachung, die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Bayerns vom 10. Dezember 1892 betreffend. Vom 22. Mai 1897. (Ebenda Nr. 21.)

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns vom 10. Dezember 1892 betreffend. Vom 22. Mai 1897. (Ebenda.)

Bekanntmachung, die Telegraphenordnung betreffend. Vom 26. Juni 1897. (Ebenda Nr. 25.)

Digitized by Google

Bekanntmachung, die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend. Vom 17. September 1897. (Ebenda Nr. 36.)

Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 betreffend. Vom 29. Oktober 1897. (Ebenda Nr. 41.)

Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1889 betreffend. Vom 8. November 1897. (Ebenda Nr. 43.)

Bekanntmachung, die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend. Vom 22. November 1897. (Ebenda Nr. 45.)

Desgleichen. Vom 28. November 1897. (Ebenda.)

Desgleichen. Vom 27. Juni 1898. (Ebenda 1898 Nr. 36.)

Gesetz wegen Aenderung des Gesetzes vom 10. März 1879, die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betreffend. Vom 20. Dezember 1897. (Ebenda Nr. 49.) Nebst Vollzugs-Bekanntmachung dazu vom 23. Dezember 1897. (Ebenda Nr. 50.)

Oberpolizeiliche Vorschriften über den Radfahrverkehr. Vom 1. Januar 1898. (Ebenda Nr. 1.)

Bekanntmachung, den Geschäftsbetrieb der Auktionatoren betreffend. Vom 3. Mai 1898. (Ebenda Nr. 17.)

Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über die Versammlungen und Vereine. Vom 15. Juni 1898. (Ebenda Nr. 27.)

Bekanntmachung, die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Bayerns betreffend. Vom 14. Juni 1898. (Ebenda Nr. 31.)

Bekanntmachung, die Signalordnung für die Eisenbahnen Bayerns betreffend. Vom 14. Juni 1898. (Ebenda.)

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. Vom 14. Juni 1898. (Ebenda.)

Sachsen.

Verordnung, die Einführung einer neuen Arzneitaxe betreffend. Vom 15. Dezember 1896. (Gesetz- und Verordnungsblatt 1897 1. Stück Nr. 2.)

Digitized by Google

Verordnung, die Einführung einer neuen thierärztlichen Arzneitaxe betreffend. Vom 15. Dezember 1896. (Ebenda Nr. 3.)

Verordnung, die weitere Ausführung des Gesetzes über das Staatsschuldbuch vom 25. April 1884 betreffend. Vom 31. März 1897. (Ebenda 4. Stück Nr. 20.)

Verordnung, die Namensangaben Gewerbetreibender an offenen Läden, Gast- und Schankwirthschaften betreffend. Vom 21. Mai 1897. (Ebenda 5. Stück Nr. 25.)

Verordnung, die Führung der von ausländischen Universitäten verliehenen Würden im Königreiche Sachsen betreffend. Vom 14. Juli 1897. (Ebenda 9. Stück Nr. 40.)

Verordnung zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugniß zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden betreffend. Vom 6. November 1897. (Ebenda 14. Stück Nr. 63.)

Cf. Verordnung vom 11. Oktober 1898. (Ebenda 1898 13. Stück Nr. 95.)

Verordnung, die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffend. Vom 16. Dezember 1897. (Ebenda 14. Stück Nr. 65.)

Gesetz, die Umwandlung der als Staatsschuld übernommenen, ursprünglich 4½prozentigen, jetzt 4prozentigen Prioritätsanleihe der vormaligen Leipzig-Dresdener Eisenbahnkompagnie vom Jahre 1872 in eine 4½prozentige Staatsschuld, beziehentlich die Tilgung derselben betreffend. Vom 2. März 1898. (Ebenda 2. Stück.)

Verordnung zur Ausführung der §§ 68 und 75 des Gesetzes vom 2. April 1884, die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des V. Abschnittes Kapitel II des allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 betreffend. Vom 1. April 1898. (Ebenda Nr. 23.)

Gesetz, einige Abänderungen des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 in der Fassung vom 13. Oktober 1886 betreffend. Vom 30. März 1898. (Ebenda Nr. 24.)

Gesetz, die Aufnahme einer 3prozentigen Rentenanleihe betreffend. Vom 10. Juni 1898. (Ebenda Nr. 60.)

Gesetz, einige Abänderung der revidirten Gesindeordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Mai 1892 betreffend.

Digitized by Google

Vom 31. Mai 1898. (Ebenda 7. Stück Nr. 62.) Nebst Bekanntmachung vom 31. Mai 1898. (Ebenda Nr. 63.)

Gesetz, die Abänderung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 betreffend. Vom 10. Juni 1898. (Ebenda 8. Stück Nr. 64.) Nebst Bekanntmachung vom 10. Juni 1898. (Ebenda Nr. 65.)

Gesetz, die Abänderung des Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht vom 22. November 1850 betreffend. Vom 21. Juni 1898. (Ebenda Nr. 71.)

Gesetz, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch von demselben Tage betreffend. Vom 18. Juni 1898. (Ebenda Nr. 73.)

Gesetz, zur Abänderung des mittelst Verordnung vom 16. Juni 1868 bekannt gemachten Allgemeinen Berggesetzes und des Gesetzes vom 18. März 1887, die theilweise Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Berggesetzes betreffend. Vom 20. Juni 1898. (Ebenda Nr. 74.)

Gesetz, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend. Vom 1 Juni 1898. (Ebenda Nr. 77.)

Gesetz, die staatliche Schlachtviehversicherung betreffend. Vom 2. Juni 1898. (Ebenda 10. Stück Nr. 78.)

Verordnung zur Ausführung des § 4 des Gesetzes vom 1. dieses Monats, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend. Vom 24. Juni 1898. (Ebenda Nr. 79.)

Bekanntmachung, die Einführung einer Verwaltungsordnung der Staatseisenbahnen betreffend. Vom 16. Oktober 1898. (Ebenda 14. Stück Nr. 100.)

Württemberg.

Verfügung, betreffend den Vollzug des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896. Vom 11. März 1897. (Regierungsblatt Nr. 5.)

Verfügung, betreffend den Vollzug der kaiserlichen Verordnung vom 31. Mai 1897 über die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion. Vom 15. Juni 1897. (Ebenda Nr. 11.)

Digitized by Google

Verfügung, betreffend die Ausgabe einer Telegraphenordnung für Württemberg. Vom 3. Juli 1897. (Ebenda Nr. 13.)

Verfügung, betreffend den Vollzug der Gewerbeordnung. Vom 31. Januar 1898. (Ebenda.)

Verfügung, betreffend den Vollzug des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897. Vom 8. März 1898. (Ebenda.)

Verfügung, betreffend den Vollzug des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897. Vom 14. März 1898. (Ebenda Nr. 5.)

Gesetz, betreffend die Abänderung des Polizeistrafrechts. Vom 4. Juli 1898. (Ebenda Nr. 11.)

Verfügung, betreffend den Geschäftsbetrieb der privaten Versicherungsunternehmungen. Vom 19. November 1898. (Ebenda Nr. 20.)

Verfügung, betreffend die Abänderung der Württembergischen Postordnung vom 27. Juni 1892. Vom 27. Dezember 1898. (Ebenda Nr. 22.)

Baden.

Bekanntmachung, die Ausführung des Börsengesetzes betreffend. Vom 30. Dezember 1896. (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1897 Nr. 1.)

Gesetz, die Umwandlung der 4prozentigen Staatsanlehen in 3½prozentige betreffend. Vom 24. Januar 1897. (Ebenda Nr. 2.)

Verordnung, den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend. Vom 25. Januar 1897. (Ebenda.)

Verordnung, das Kassen- und Rechnungswesen und die Abhör der Rechnungen der mit der Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betreffend. Vom 19. Juli 1897. (Ebenda Nr. 17.)

Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über die Holzmaße betreffend. Vom 5. November 1897. (Ebenda.)

Verordnung, die öffentliche Hinterlegung von Geld- und Werthpapieren betreffend. Vom 23. Dezember 1897. (Ebenda Nr. 25.)

Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes vom

Digitized by Google

27. Juli 1897 über die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend. Vom 4. April 1898. (Ebenda Nr. 11.)

Gesetz, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend. Vom 12. Juli 1898. (Ebenda Nr. 21.) Bekanntmachung vom 22. September 1898. (Ebenda Nr. 30.)

Gesetz, die Abänderung des Gesetzes vom 3. Februar 1868 über die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betreffend. Vom 20. August 1888. (Ebenda.)

Gesetz, die Abänderung des Handelskammergesetzes betreffend. Vom 12. September 1898. (Ebenda Nr. 27.)

Hessen.

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889, sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten, vom 12. August 1896. Vom 17. Februar 1897. (Regierungsblatt 1897 Nr. 6.)

Gesetz, die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld betreffend. Vom 31. März 1897. (Ebenda Nr. 11.)

Gesetz, die Aufbringung der zur Gewährung von Darlehen aus der Landeskreditkasse erforderlichen Mittel betreffend. Vom 31. März 1897. (Ebenda Nr. 13.)

Gesetz, die Kündigung und Umwandlung 4prozentiger Staatsanlehen betreffend. Vom 14. Juni 1897. (Ebenda Nr. 22.)

Bekanntmachung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend. Vom 12. Juni 1897. (Ebenda Nr. 23.)

Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 10. Mai 1893 über das Grundeigenthum und Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen betreffend. Vom 13. November 1897. (Ebenda Nr. 40.)

Bekanntmachung, die Aufnahme einer 3½prozentigen Staatsanleihe von 14,703,000 Mark zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats betreffend. Vom 3. November 1897. (Ebenda Nr. 41.)

Ausführungsvorschriften zu dem Bauunfallversicherungsgesetze vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt S. 287), bezüglich der Versicherung von Unfallschäden in den unter § 4

Digitized by Google

Ziffer 3 fallenden, von zur Selbstversicherung zugelassenen Kommunalverbänden des Großherzogthums unternommenen Bauarbeiten. Vom 22. November 1897. (Ebenda Nr. 42.)

Gesetz, die Einrichtung eines Staatsschuldbuchs betreffend. Vom 27. März 1898. (Ebenda Nr. 13.)

Bekanntmachung, das Gesetz über die Einrichtung des Staatsschuldbuchs vom 27. März 1898 betreffend. Vom 31. August 1898. (Ebenda.)

Mecklenburg-Schwerin.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 12. August 1896, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten. Vom 31. Dezember 1896. (Regierungsblatt 1897 Nr. 3.)

Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 20. Juli 1894, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen. Vom 5. April 1897. (Ebenda Nr. 15.)

Verordnung, betreffend die Fremdenpolizei in den Gasthäusern. Vom 29. April 1897. (Ebenda Nr. 17.)

Verordnung, betreffend die unbefugte Führung von Flaggen. Vom 2. Juni 1897. (Ebenda Nr. 23.)

Verordnung zur Ausführung des § 129 des Reichsgesetzes, betreffend die privatlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 15. Juni 1895. Vom 14. Juni 1897. (Ebenda Nr. 27.)

Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme einer Anleihe und die Ausstellung von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen durch den Magistrat der Stadt Schwerin. Vom 14. August 1897. (Ebenda Nr. 29.)

Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 20. Juli 1894, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter auf Kauffahrteischiffen. Vom 8. Februar 1898. (Ebenda Nr. 7.)

Verordnung, betreffend die landesüblichen Zahlungstermine. Vom 15. Februar 1898. (Ebenda.)

Bekanntmachung, betreffend Grundsätze für die Handhabung von Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, insbesondere über die Mit-

Digitized by Google

führung von Kindern. Vom 25. März 1898. (Ebenda Nr. 10.)

Verordnung, betreffend Kleinbahnen. Vom 10. Mai 1898. (Ebenda Nr. 16.)

Mecklenburg-Strelitz.

Revidirte Verordnung, betreffend den Bau von Nebenchauſſeen. Vom 26. Mai 1897. (Offizieller Anzeiger 1897 Nr. 20.)

Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Leichen auf Eiſenbahnen. Vom 18. Auguſt 1897. (Ebenda Nr. 27.)

Bekanntmachung, betreffend Aufſichtsbehörden im Sinne des § 49 des Reichsgeſetzes über das Auswanderungsweſen. Vom 9. Juni 1897. (Ebenda.)

Sachſen-Weimar-Eiſenach.

Geſetz über die Unfallverſicherung der Mitglieder der Feuerwehren. Vom 17. März 1897. (Regierungsblatt 1897 Nr. 7.)

Geſetz, die Aufſuchung und Benutzung von Säure-, Gas- und Mineralquellen betreffend. Vom 1. April 1897. (Ebenda Nr. 8.)

Geſetz vom 7. April 1897, betreffend einen Nachtrag zu dem Geſetze vom 12. April 1877 über die Beſteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen. (Ebenda Nr. 10.)

Geſetz, betreffend die Abänderung des revidirten Geſetzes über die Steuerverfaſſung des Großherzogthums vom 18. März 1869 nebſt Nachträgen, ſowie des neu revidirten Geſetzes über die allgemeine Einkommenſteuer vom 10. September 1883. Vom 2. Juni 1897. (Ebenda Nr. 15.) Cf. Ausführungsverordnung dazu vom 19. Juli 1898. (Ebenda 1898 Nr. 23.)

Geſetz über die Großherzogliche Landeskreditkaſſe. Vom 16. September 1897. (Ebenda 1897 Nr. 24.)

Geſetz, betreffend die Aufhebung der Geſetze zum Schutze des Eigenthums an Engliſchen Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt gegen Nachdruck und Nachbildung. Vom 15. März 1898. (Ebenda Nr. 7.)

Digitized by Google

Taxordnung für Aerzte und Zahnärzte, sowie für Thierärzte und Hebammen. Vom 24. Mai 1888. (Ebenda Nr. 15.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung. Vom 26. Juli 1897. (Ebenda Nr. 16.)

Bekanntmachung, betreffend Anbringung mindestens eines ausgeschriebenen Vornamens am Eingange des Ladens, der Wirthschaft oder der Firma durch Gewerbetreibende bezw. Kaufleute. Vom 27. Juli 1898. (Ebenda Nr. 25.)

Oldenburg.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Bergung von Tonnenmaterial. Vom 5. März 1897. (Gesetzblatt 31. Bd. 30. Stück.)

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Aufnahme einer Anleihe. Vom 1. April 1897. (Ebenda 33. Stück.)

Enteignungsgesetz für das Herzogthum Oldenburg. Vom 21. April 1897. (Ebenda 40. Stück.)

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten. Vom 27. April 1897. (Ebenda 41. Stück.)

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Brandkassegesetzes vom 15. August 1861. Vom 3. Mai 1897. (Ebenda.)

Bekanntmachung, betreffend die Vermessung der Flußschiffe. Vom 10. Mai 1897. (Ebenda 42. Stück.)

Bekanntmachung, betreffend die Kenntlichmachung der Flußschiffe und der nichtregistrirten Seeschiffe. Vom 10. August 1897. (Ebenda 53. Stück.)

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes. Vom 22. Februar 1898. (Ebenda 32. Bd. 7. Stück.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hilfsmitteln zur Krankenpflege und die Mitnahme von Schiffsärzten. Vom 14. Dezember 1898. (Ebenda 25. Stück.)

Digitized by Google

Braunschweig.

Gesetz, das Verbot der Ankündigung von Geheimmitteln betreffend. Vom 4. März 1897. (Gesetz- und Verordnungssammlung 1897 Nr. 8.)

Gesetz, die Bestrafung der Uebertretung von Vorschriften der Betriebreglements für elektrische, nicht der Reichsaufsicht unterstehende Eisenbahnen betreffend. Vom 30. Dezember 1897. (Ebenda 1898 Nr. 2.)

Gesetz, die Kündigung der vierprozentigen allgemeinen Landesschuld bei Angebot der Umwandlung dieser Schuld in eine dreieinhalbprozentige betreffend. Vom 25. März 1898. (Ebenda Nr. 13.)

Gesetz, die Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1892 Nr. 27 über die in Verbindung mit der Herzoglichen Leihhausanstalt errichtete Sparkasse betreffend. Vom 4. April 1898. (Ebenda Nr. 17.)

Gesetz, die Untersuchung des Schlachtviehs betreffend. Vom 29. Mai 1898. (Ebenda Nr. 24.)

Gesetz, betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 9. Oktober 1893, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend. Vom 18. September 1898. (Ebenda Nr. 45.)

Gesetz, die Ordnung des Radfahrverkehrs im Herzogthum Braunschweig betreffend. Vom 22. Oktober 1898. (Ebenda Nr. 52.)

Bekanntmachung, betreffend den Gewerbebetrieb auf Messen und Märkten. Vom 9. Dezember 1898. (Ebenda Nr. 56.)

Sachsen-Meiningen.

Gesetz, betreffend die Aenderung des Gesetzes vom 25. Juni 1885 über die Besteuerung des Gewerbetriebs im Umherziehen. Vom 13. März 1897. (Sammlung der landesherrlichen Verordnungen Bd. 33 Nr. 49.)

Gesetz, betreffend das Zwangsverfahren im Verwaltungswege. Vom 12. März 1897. (Ebenda Nr. 50.)

Gesetz, betreffend die der Erde entströmenden Gase, Säure- und Mineralquellen, sowie die Vornahme von Erdarbeiten in größerer Tiefe. Vom 13. März 1897. (Ebenda Nr. 51.)

Digitized by Google

Gesetz, die Medizinaltaxe betreffend. Vom 14. März 1897. (Ebenda Nr. 52.)

Gesetz, betreffend die öffentlichen Geldlotterien. Vom 15. März 1897. (Ebenda Nr. 53.)

Gesetz, betreffend die Verwaltungsstreitverfahren. Vom 15. März 1897. (Ebenda Nr. 56.)

Gemeindeordnung. Vom 16. März 1897. (Ebenda Nr. 59.) Nebst Ausführungsverordnung dazu vom 18. Juni 1897. (Ebenda Nr. 60.)

Verordnung, betreffend die Führung ausländischer akademischer Würden. Vom 5. November 1898. (Ebenda Nr. 74.)

Ministerialverordnung, betreffend die Ausführung des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896. Vom 20. Oktober 1896. (Ebenda Nr. 970.)

Sachsen-Altenburg.

Gesetz, betreffend das Spiel in auswärtigen Lotterien. 9. Juli 1897. (Gesetzsammlung 1897 7. Stück.)

Bekanntmachung, betreffend die Thüringisch-Anhaltische Staatslotterie. Vom 9. August 1897. (Ebenda 8. Stück.)

Gesindeordnung für das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Vom 25. November 1897. (Ebenda 10. Stück.)

Gesetz, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage betreffend. Vom 25. November 1897. (Ebenda.)

Bekanntmachung, die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffend. Vom 11. November 1897. (Ebenda.)

Verordnung, die Namensangaben Gewerbetreibender an offenen Läden, Gast- und Schankwirthschaften betreffend. Vom 23. Dezember 1897. (Ebenda 10. Stück.)

Sachsen-Koburg-Gotha.

Verordnung, betreffend die Wahlen zur Handelskammer für das Herzogthum Gotha. Vom 30. März 1897. (Gesetzsammlung 1897 Nr. 2.)

Verordnung, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln. Vom 28. Juni 1897. (Gesetzsammlung für Gotha 1897 Nr. 8.)

Bekanntmachung, die Thüringisch-Anhaltische Staatslotterie betreffend. Vom 1. Juli 1897. (Gemeinschaftliche Gesetzsammlung Nr. 597.)

Digitized by Google

Geſetz über die Fortbildungsſchulen. Vom 24. Juli 1897. (Geſetzſammlung für Gotha 1897 Nr. 11.)

Geſetz, betreffend die Abgabe der Feuerverſicherungsanſtalten für gemeinnützige Zwecke im Intereſſe der Feuerſicherheit. Vom 26. Juli 1897. (Ebenda Nr. 12.)

Verordnung, die Führung ausländiſcher akademiſcher Würden betreffend. Vom 26. Dezember 1898. (Gemeinſchaftliche Geſetzſammlung Nr. 611.)

Anhalt.

Polizeiverordnung, betreffend das Fahren mit Fahrrädern. Vom 24. September 1896. (Geſetzſammlung Nr. 969.)

Geſetz, betreffend die anderweite Abänderung des Geſetzes Nr. 668 vom 29. März 1884 über die Urkundenſtempelſteuer. Vom 22. Mai 1897. (Ebenda Nr. 984.)

Anhaltiſches Gerichtskoſtengeſetz. Vom 22. Mai 1897. (Ebenda Nr. 985.)

Gebührenordnung für Notare. Vom 22. Mai 1897. (Ebenda Nr. 986.)

Geſetz, die Abänderung einiger Beſtimmungen der Notariatsordnung vom 11. April 1877 (Nr. 457 der Geſetzſammlung) betreffend. Vom 22. Mai 1897. (Ebenda Nr. 987.)

Geſetz, betreffend die anderweite Abänderung des Geſetzes, die Erbſchaftsſteuer betreffend. Vom 22. Mai 1897. (Ebenda Nr. 988.)

Geſetz, betreffend die Einführung einer Gewerbeſteuer. Vom 22. Mai 1897. (Ebenda Nr. 991.)

Geſetz, betreffend die Einführung einer Kapitalrentenſteuer. Vom 22. Mai 1897. (Ebenda Nr. 992.)

Geſetz, betreffend die Abänderung des proviſoriſchen Geſetzes über die Verhütung eines die geſetzliche Freiheit und Ordnung ſtörenden Mißbrauchs des Verſammlungs- und Vereinigungsrechts vom 26. Dezember 1850. Vom 14. März 1898. (Ebenda Nr. 1010.)

Geſetz, betreffend die Zuſtändigkeit des Oberverwaltungsgerichts für die Entſcheidung über Beſchwerden in Steuereinſchätzungsſachen. Vom 14. März 1898. (Ebenda Nr. 1012.)

Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des Statuts

Digitized by Google

der Anhalt-Dessauischen Landesbank zu Dessau. Vom 29. März 1898. (Ebenda Nr. 1015.)

Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Handelskammergesetzes. Vom 5. April 1898. (Ebenda Nr. 1017.)

Schwarzburg-Rudolstadt.

Gesetz, die Umwandlung der vierprozentigen Rentenbriefe in dreieinhalbprozentige Rentenbriefe betreffend. Vom 8. Januar 1897. (Gesetzsammlung 1897 1. Stück.)

Gesetz, betreffend das Spiel in auswärtigen Lotterien. Vom 5. April 1897. (Ebenda 10. Stück.)

Bekanntmachung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897. Vom 28. März 1898. (Ebenda 1898 7. Stück.)

Verordnung, die Medizinaltaxe betreffend. Vom 17. Juni 1898. (Ebenda 13. Stück.)

Bekanntmachung, die Verpackung der Reichsmünzen betreffend. Vom 29. Juni 1898. (Ebenda 14. Stück.)

Schwarzburg-Sondershausen.

Verordnung, die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffend. Vom 20. Januar 1897. (Gesetzsammlung 1897 1. Stück.)

Lotteriegesetz. Vom 17. Mai 1897. (Ebenda 8. Stück.)

Gesetz, die Besteuerung der Versicherungsanstalten betreffend. Vom 23. Juni 1897. (Ebenda 10. Stück.)

Gesetz, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen. Vom 3. Juni 1897. (Ebenda 11. Stück.)

Bekanntmachung, betreffend die Thüringisch-Anhaltische Staatslotterie. Vom 6. Juli 1897. (Ebenda 13. Stück.)

Gesetz, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 1. Februar 1894 betreffend. Vom 14. Juli 1897. (Ebenda 15. Stück.)

Gemeindeabgabengesetz. Vom 16. August 1897. (Ebenda 23. Stück.)

Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Einkommensteuergesetzes. Vom 11. Dezember 1897. (Ebenda 32. Stück.)

Digitized by Google

Verordnung, betreffend die Grundsätze für die Handhabung von Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, insbesondere über die Mitführung von Kindern. Vom 20. Juni 1898. (Ebenda 1898 16. Stück.)

Ausführungsverordnung zum Gesetz vom 23. Juni 1897, die Besteuerung der Versicherungsanstalten betreffend. Vom 9. Oktober 1898. (Ebenda 21. Stück.)

Waldeck.

Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft sowie des Kleinhandels mit geistigen Getränken. Vom 4. Januar 1897. (Regierungsblatt 1897 Nr. 2.)

Tarif der Gebühren für die Gebäudeabschätzungen bei der Immobilien-Feuerversicherungsanstalt der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont vom 5. Januar 1874. Vom 21. Juni 1897. (Ebenda Nr. 9.)

Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Klassensteuergesetzes vom 7. Januar 1865 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1893. Vom 27. Dezember 1897. (Ebenda 1898 Nr. 1.)

Gesetz, betreffend die Ergänzung des Baugesetzes vom 19. Mai 1862. Vom 27. Dezember 1897. (Ebenda Nr. 2.)

Gesetz, betreffend die Kündigung und Umwandlung der vierprozentigen Waldeck-Pyrmonter Staatsanleihe von 1883. Vom 5. Dezember 1898. (Ebenda Nr. 18.) Nebst Bekanntmachung dazu vom 24. Dezember 1898. (Ebenda Nr. 19.)

Reuß ältere Linie.

Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896. Vom 12. Januar 1897. (Gesetzsammlung 1897 Nr. 1.)

Verordnung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem 6. Abschnitt des I. Buches des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897. Vom 27. September 1897. (Ebenda Nr. 4.)

Verordnung, betreffend den Handel mit amerikanischen Fleischwaaren. Vom 27. April 1898. (Ebenda 1898 Nr. 3.)

Digitized by Google

Reuß jüngere Linie.

Gesetz, die Abänderung des Berggesetzes vom 9. Oktober 1870 betreffend. Vom 10. April 1897. (Gesetzsammlung Nr. 546.)

Gesetz, die Einlagen bei den Landessparkassen betreffend. Vom 8. April 1897. (Ebenda Nr. 548.)

Gesetz, die Privilegierung der städtischen Leihanstalt zu Gera betreffend. Vom 8. April 1897. (Ebenda Nr. 549.)

Verordnung zur Ausführung des 6. Abschnittes des ersten Buchs des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897. Vom 8. November 1897. (Ebenda Nr. 556.)

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 28. März 1898. (Ebenda Nr. 560.)

Gesetz, die Abänderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes vom 16. Juni 1890 betreffend. Vom 4. Juni 1898. (Ebenda Nr. 564.) Cf. Bekanntmachung vom 24. August 1898. (Ebenda Nr. 567.)

Verfügung, die Ergänzung der Ministerialverfügung über den Geschäftsbetrieb der Trödler und anderer in § 53 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bezeichneter Händler, sowie der Pfandleiher und Gesindevermiether vom 5. April 1880 betreffend. Vom 11. November 1898. (Ebenda Nr. 569.)

Schaumburg-Lippe.

Bekanntmachung, betreffend Unterstellung der Vereine unter § 33 der Reichsgewerbeordnung. Vom 17. April 1897. (Landesverordnungen 1897 Nr. 5.)

Verordnung, betreffend die Bestellung obrigkeitlicher Taxatoren. Vom 22. April 1897. (Ebenda Nr. 6.)

Gesetz, betreffend den Bergbau auf Steinsalz und die mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze. Vom 29. April 1897. (Ebenda Nr. 8.)

Gesetz, betreffend die öffentlichen Lotterien. Vom 1. Juli 1897. (Ebenda Nr. 11.) Cf. Bekanntmachung vom 7. Juli 1897. (Ebenda Nr. 12.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen. Vom 10. August 1897. (Ebenda Nr. 16.)

Digitized by Google

Verordnung zur Ausführung des Reichsgeſetzes vom 15. Juni 1897, betreffend den Verkehr mit Butter, Käſe, Schmalz und deren Erſatzmitteln. Vom 15. September 1897. (Ebenda Nr. 17.)

Geſetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe. Vom 25. März 1898. (Ebenda 1898 Nr. 9.)

Geſetz, betreffend die Kündigung und Umwandlung der vierprozentigen Landesſchuldbriefe. Vom 25. März 1898. (Ebenda.)

Geſetz, betreffend die Erhebung von Koſten in Verwaltungsangelegenheiten. Vom 28. März 1898. (Ebenda.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des § 6 des Reichsgeſetzes vom 5. Mai 1886, die Unfall- und Krankenverſicherung der in land- und forſtwirthſchaftlichen Betrieben beſchäftigten Perſonen betreffend. Vom 10. September 1898. (Ebenda Nr. 22.)

Lippe-Detmold.

Verordnung, das Anpreiſen von Geheimmitteln betreffend. Vom 4. Januar 1897. (Geſetzſammlung 1897 Nr. 1.)

Bekanntmachung, betreffend Unterſtellung der Vereine unter § 33 der Reichsgewerbeordnung. Vom 26. Februar 1897. (Ebenda.)

Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung der Anweiſung vom 24. Oktober 1894 zur Ausführung des Geſetzes über die ſtaatliche Einkommenſteuer vom 28. Auguſt 1894. Vom 9. März 1897. (Ebenda Nr. 5.)

Verordnung, betreffend den Beitritt des Fürſtenthums Lippe zu der Thüringiſch-Anhaltiſchen Staatslotterie. Vom 27. November 1897. (Ebenda Nr. 25.)

Geſetz, betreffend die Beſteuerung des Wandergewerbes. Vom 18. Dezember 1897. (Ebenda Nr. 28.)

Geſetz, die Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsſtreitverfahren betreffend. Vom 9. Februar 1898. (Ebenda 1898 Nr. 3.) Nebſt Einführungsverordnung vom 22. Juni 1898. (Ebenda Nr. 11.)

Geſetz, betreffend die ſachliche Zuſtändigkeit der Verwaltungsgerichte. Vom 9. Februar 1898. (Ebenda Nr. 3.)

Ausführungsverordnung zum Reichsgeſetze über das Auswanderungsweſen. Vom 10. März 1898. (Ebenda Nr. 4.)

Digitized by Google

Gesetz, betreffend das Spielen in auswärtigen Lotterien. Vom 22. März 1898. (Ebenda Nr. 6.)

Polizeiverordnung für die Weserschiffahrt. Vom 25. Juli 1898. (Ebenda Nr. 14.)

Lübeck.

Verordnung, betreffend öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln zur Verhütung oder Heilung thierischer Krankheiten. Vom 13. Januar 1897. (Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen 1897 Nr. 2.)

Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Privatlager-Regulativs. Vom 22. Mai 1897. (Ebenda Nr. 20.)

Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über die Ertheilung amtlicher Auskunft in Zolltarifangelegenheiten. Vom 22. Januar 1898. (Ebenda 1898 Nr. 6.)

Lübeckische Kaufmannsordnung. Vom 20. Juni 1898. (Ebenda Nr. 28.)

Dritter Nachtrag zu der Stempelordnung vom 10. Juli 1889. Vom 18. Juli 1898. (Ebenda Nr. 31.) — Vierter Nachtrag dazu vom 19. Dezember 1898. (Ebenda Nr. 48.)

Ordnung für die Lübeckische Gewerbekammer. Vom 18. Juli 1898. (Ebenda Nr. 33.)

Enteignungsgesetz. Vom 18. Juli 1898. (Ebenda Nr. 34.)

Gesetz, betreffend die Anlegung von Mündelgeld. Vom 19. September 1898. (Ebenda Nr. 42.)

Gesetz, betreffend das Gerichtsvollzieheramt. Vom 19. Dezember 1898. (Ebenda Nr. 52.)

Verordnung, betreffend die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hilfsmitteln zur Krankenpflege und die Mitnahme von Schiffsärzten. Vom 21. Dezember 1898. (Ebenda Nr. 54.)

Bremen.

Gesetz, betreffend Abänderung des § 28d der Erbe- und Handfestenordnung. Vom 17. Januar 1897. (Gesetzblatt 1897 Nr. 1.)

Verordnung, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln. Vom 17. Januar 1897. (Ebenda.)

Bremer Börsenordnung. Vom 22. Dezember 1896. (Ebenda, Beilage 1.)

Digitized by Google

Verordnung, betreffend die Ausführung des § 38 Abſatz 3 des Börſengeſetzes vom 22. Juni 1896. Vom 5. Februar 1897. (Ebenda Nr. 4.)

Lootſenordnung für die Bremiſche Seelotſen-Geſellſchaft. Vom 1. April 1897. (Ebenda Nr. 10.)

Verordnung, betreffend den Gebrauch des Bremiſchen Staatswappens. Vom 14. Mai 1897. (Ebenda Nr. 12.)

Bekanntmachung, betreffend die Einbeziehung von Gebietstheilen in das Zollausſchlußgebiet Bremerhaven, ſowie den Anſchluß von Gebietstheilen des Zollausſchlußgebiets Bremerhaven an das Zollgebiet. Vom 1. Juli 1897. (Ebenda Nr. 18.)

Geſetz, betreffend die Hafen- und Krahnabgaben in Bremerhaven. Vom 3. Juli 1897. (Ebenda Nr. 19.)

Verordnung, betreffend das Ausſchenken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus. Vom 3. Juli 1897. (Ebenda Nr. 20.)

Verordnung, betreffend eine Zuſatzbeſtimmung zu der Verordnung vom 23. März 1879, betreffend die Gebühren der beeidigten Meſſer und Wäger. Vom 24. Auguſt 1897. (Ebenda Nr. 22.)

Geſetz wegen Abänderung des Geſetzes, betreffend die Benutzung der Häfen in der Stadt Bremen, vom 14. Oktober 1888. Vom 29. September 1897. (Ebenda Nr. 24.)

Geſetz, betreffend Aenderung des § 13 des Geſetzes vom 25. Dezember 1896 über die Stempelabgaben. Vom 14. Dezember 1897. (Ebenda Nr. 28.)

Verordnung, betreffend die Zählung der Fluß- und Küſtenſchiffe. Vom 14. Dezember 1897. (Ebenda.)

Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 25. Oktober 1896, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteiſchiffen. Vom 25. Dezember 1897. (Ebenda Nr. 29.)

Gebührenordnung für die Zulaſſung von Werthpapieren zum Börſenhandel. Vom 25. Dezember 1897. (Ebenda.)

Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung das Meſſen von Holz betreffend, vom 25. Dezember 1895. Vom 25. Dezember 1897. (Ebenda.)

Bekanntmachung, betreffend die Beſtimmungen des Bundesraths wegen Ertheilung amtlicher Auskunft in Zoll-

Digitized by Google

tarifangelegenheiten. Vom 27. März 1898. (Ebenda 1898 Nr. 12.)

Gesetz, betreffend Zusatz zum Gewerbekammergesetze. Vom 31. März 1898. (Ebenda Nr. 13.)

Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 27. Mai 1884, betreffend die Firmensteuer. Vom 9. November 1898. (Ebenda Nr. 31.)

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Güterdeklaration für die Bremische Handelsstatistik vom 14. Oktober 1888. Vom 26. November 1898. (Ebenda Nr. 34.) Nebst Bekanntmachung, betreffend die Redaktion dieses Gesetzes. (Ebenda Nr. 35.)

Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch. Vom 2. Dezember 1898. (Ebenda Nr. 36.)

Verordnung, betreffend Vorschriften über die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hilfsmitteln zur Krankenpflege und die Mitnahme von Schiffsärzten. Vom 7. Dezember 1898. (Ebenda Nr. 38.)

Verordnung, betreffend Abänderung des § 11 der Verordnung über die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten, vom 7. Oktober 1888. Vom 22. Dezember 1898. (Ebenda Nr. 41.)

Hamburg.

Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Handelskammer und die Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns, vom 23. Januar 1880. Vom 11. Januar 1897. (Gesetzsammlung 1897 I Nr. 3.)

Revidirte Alster-Ordnung. Vom 4. Februar 1897. (Ebenda II Nr. 10.)

Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Mäklergebühren-Taxe. Vom 21. Mai 1897. (Ebenda II Nr. 27.) Cf. Bekanntmachung vom 23. Dezember 1898. (Ebenda 1898 II Nr. 79.)

Hafengesetz vom 2. Juni 1897. (Ebenda 1897 I Nr. 22.)

Cf. Bekanntmachung vom 30. Juni 1897. (Ebenda II Nr. 35.)

Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Stempelabgabe für See- und Flußversicherungen von Kontanten u. dergl. Vom 11. Oktober 1897. (Ebenda Nr. 46.)

Digitized by Google

Bekanntmachung, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes. Vom 22. Oktober 1897. (Ebenda Nr. 47.)

Bekanntmachung, betreffend allgemeine Usancen für den Effektenhandel. Vom 29. Oktober 1897. (Ebenda II Nr. 69.)

Gesetz, betreffend Anstellung eines Hafeninspektors. Vom 26. November 1897. (Ebenda I Nr. 52.)

Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen vom 30. November 1896. Vom 28. Januar 1898. (Ebenda 1898 I Nr. 5.)

Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung amtlicher Auskunft in Zolltarif-Angelegenheiten. Vom 21. Februar 1898. (Ebenda III Nr. 6.)

Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des Vertrages zwischen Hamburg und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte wider den Nachdruck, vom 16. August 1853. Vom 23. Februar 1898. (Ebenda I Nr. 9.)

Gesetz, betreffend die Sterbekassen. Vom 15. Juni 1898. (Ebenda Nr. 36.)

Gesetz, betreffend die Ueberschreitung von Baulinien u. w. d. a. Vom 13. Juli 1898. (Ebenda I Nr. 48.)

Bekanntmachung, betreffend allgemeine Bestimmungen für den Handel mit Werthpapieren. Vom 18. November 1898. (Ebenda II Nr. 73.)

Dienstbotenordnung. Vom 7. Dezember 1898. (Ebenda Nr. 68.)

V.

Oesterreichische Gesetzgebung, betreffend die Goldwährung.

Von

Herrn Dr. **Fr. Pollitzer** in Wien.

Oesterreich befindet sich seit der durch das Gesetz vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126 eingeführten — vorläufig

Digitized by Google

fakultativen — Goldwährung rücksichtlich seines Geldwesens in einem Zustande des Ueberganges, indem seither neben der neuen Gold(Kronen-)währung noch die bisherige österreichische Silberwährung in Geltung steht. Diesem Uebergangszustande soll nun durch die kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176 (betreffend das wirthschaftliche Verhältniß zu den Ländern der ungarischen Krone, die gänzliche Einlösung der Staatsnoten, die Einführung der Kronenwährung als Landeswährung, die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-Ungarischen Bank und die Ordnung der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden), ein Ende bereitet werden, indem § 1 des III. Theils dieser kaiserlichen Verordnung bestimmt, daß die mit dem Gesetze vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126, festgestellte Kronenwährung vom 1. Jänner 1900 angefangen als ausschließliche gesetzliche Landeswährung an die Stelle der bisherigen österreichischen Währung trete. Als Rechnungseinheit dieser neuen Währung gilt nach Art. I des Gesetzes vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126, die Krone, die den Werth von 50 Kreuzern österr. Währ. darstellt (Art. XVIII des Gesetzes vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 127, betreffend den Münz- und Währungsvertrag mit Ungarn; Art. X des Gesetzes vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126; § 15 des III. Theils der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176) und in 100 Heller zerfällt.

Nach Art. IV desselben Gesetzes wurden als Landesgoldmünzen noch ausgeprägt: Zwanzigkronenstücke und Zehnkronenstücke. Aus Einem Kilogramm Münzgold werden 147.6 Stücke zu 20 Kronen, bezw. 295.2 Stücke zu 10 Kronen, daher aus Einem Kilogramm feinen Goldes 164 Stücke zu 20 Kronen, bezw. 328 Stücke zu 10 Kronen ausgebracht, so daß das Zwanzigkronenstück das Rohgewicht von 6.775067 und das Feingewicht von 6.09756 Gramm, und das Zehnkronenstück das Rohgewicht von 3.3875338 und das Feingewicht von 3.04878 Gramm hat.

Ferner wurden nach Art. XI dieses Gesetzes noch ausgeprägt:

1. Nickelmünzen: a) Zwanzighellerstücke, b) Zehnhellerstücke, und
2. Bronzemünzen: a) Zweihellerstücke und b) Einhellerstücke.

Außer diesen Münzen werden nach Theil II Kapitel 2 Art. I der angeführten kaiserlichen Verordnung nunmehr auch

Digitized by Google

noch als Silbermünzen Fünfkronenstücke ausgeprägt und zwar im Mischungsverhältniß von 900 Tausendtheilen Silber und 100 Tausendtheilen Kupfer (Art. II ebenda), während die Einkronenstücke im Mischungsverhältnisse von 835 Tausendtheilen Silber und 165 Tausendtheilen Kupfer ausgeprägt werden (Art. XII des oben bezeichneten Gesetzes). Aus einem Kilogramm Münzsilber werden 41 2/3 Fünfkronenstücke, bezw. 200 Einkronenstücke ausgebracht, so daß ein Fünfkronenstück das Gewicht von 24 und ein Einkronenstück ein solches von 5 Gramm haben wird. Soweit eine absolute Genauigkeit des Normalgewichtes und -Gehaltes bei den einzelnen Stücken nicht eingehalten werden kann, wird eine äußerste Abweichung in Mehr oder Weniger gestattet, welche bei den Zwanzig- und Zehnkronenstücken im Rohgewichte 2 Tausendtheile und im Feingehalte 1 Tausendtheil, bei den Fünfkronenstücken im Feingehalte 3 Tausendtheile und im Gewichte 5 Tausendtheile, bei den Einkronenstücken im Feingehalte 3 Tausendtheile und im Gewichte 10 Tausendtheile nicht überschreiten darf. —

Die Ausprägung der Zwanzigkronenstücke erfolgt außer für Rechnung des Staates auch für Rechnung von Privatpersonen, aber nur so weit, als das k. k. Münzamt nicht für den Staat beschäftigt ist, wobei die für Prägekosten einzuhebende Gebühr im Verordnungswege festgesetzt wird und das Maximum von 0.3 Prozent des Werthes nicht übersteigen darf (Art. VIII des Gesetzes vom 2. August 1892 (RGBl. Nr. 126), jene der übrigen Münzen nur für Rechnung des Staates (Art. XIV, XVI, XVIII des angeführten Gesetzes, Theil II Kapitel 2 Art. IV der mehrerwähnten kaiserlichen Verordnung).

Die Nickel- und Bronzemünzen werden von den Staatskassen nur bis zum Betrage von zehn Kronen in Zahlung genommen (Art. XIX des angeführten Gesetzes). Rücksichtlich des Privatverkehrs ist festgesetzt, daß Niemand verpflichtet ist, Einkronenstücke im Betrage von mehr als fünfzig Kronen, Nickelmünzen im Betrage von mehr als zehn Kronen und Bronzemünzen im Betrage von mehr als einer Krone (Art. XIX ebenda), und endlich Fünfkronenstücke im Betrage von mehr als zweihundertfünfzig Kronen in Zahlung zu nehmen (Theil II Kapitel 2 Art. V der angeführten kaiserlichen Verordnung).

Banknoten werden ausgegeben werden zu zehn Kronen (Art. V des 1. Kapitels und Art. I des 4. Kapitels des

Digitized by Google

II. Theils der oben bezeichneten kaiserlichen Verordnung), zu zwanzig und fünfzig Kronen (Art. 82 und 111 des abgeänderten Bankstatuts), so wie auch Banknoten zu höheren Beträgen zulässig sind (Art. 82 eben dieses Statuts).

Die im dritten Theile der mehrerwähnten kaiserlichen Verordnung aufgestellten Bestimmungen über die Einführung der Kronenwährung als Landeswährung seien mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit und Bedeutung hier wörtlich wiedergegeben, wie folgt:

A. Die Einführung der allgemeinen obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung.

§ 1.

Die mit dem Gesetze vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126, festgestellte Kronenwährung tritt, vom 1. Januar 1900 angefangen, als ausschließliche gesetzliche Landeswährung an die Stelle der bisherigen österreichischen Währung.

§ 2.

Vom 1. Januar 1900 an ist der Staatshaushalt, sowie jeder andere öffentliche Haushalt in der Kronenwährung zu führen, und es hat die gesammte Verrechnung der Staats- und der übrigen öffentlichen Kassen und Aemter in der Kronenwährung zu erfolgen.

Die für die Zollbemessung und Zollzahlung bestehenden Vorschriften bleiben von dieser Anordnung unberührt; die Verrechnung im Zollgefälle ist jedoch in der Kronenwährung vorzunehmen.

§ 3.

Vom selben Tage an sind alle Bücher und Rechnungen der unter besonderer öffentlicher Aufsicht stehenden oder zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten oder öffentlichen Zwecken dienenden Körperschaften, Fonds, Vereine und Anstalten, namentlich der Banken, Geld- und Kreditanstalten, Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen u. dgl. in der Kronenwährung zu führen.

§ 4.

Für die Durchführung der Bestimmungen der §§ 2 und 3 haben die vorgesetzten Behörden durch die gesetzlich zulässigen Verwaltungsmaßregeln zu sorgen.

Zu diesem Behufe ist die Regierung insbesondere er-

Digitized by Google

mächtigt, die Verfügung zu treffen, daß die statutarischen Bestimmungen von Körperschaften, Fonds, Vereinen und Anstalten (§ 3) mit der allgemein obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung in Einklang gebracht werden.

Für die österreichisch-ungarische Bank sind die nöthigen Anordnungen im ersten Kapitel des vierten Theiles dieser kaiserlichen Verordnung getroffen.

§ 5.

Die in bestehenden Gesetzen oder Vorschriften enthaltenen, auf österreichische Währung sich beziehenden Bestimmungen sind vom 1. Januar 1900 an nach dem im Gesetze vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126, aufgestellten Werthverhältnisse, nach welchem ein Gulden österreichischer Währung gleich zwei Kronen und ein Kreuzer österreichischer Währung gleich zwei Hellern zu rechnen ist, in der Kronenwährung zu verstehen.

Die in bestehenden Gesetzen oder Vorschriften enthaltenen, auf Konventionsmünze oder eine andere Währung, deren Verhältniß zur österreichischen Währung gesetzlich festgestellt ist, sich beziehenden Bestimmungen sind von dem angegebenen Zeitpunkte an in der Kronenwährung nach dem Werthverhältnisse zu verstehen, welches sich aus den §§ 5 und 9 des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858, RGBl. Nr. 63, bezw. dem dritten Absatze der kaiserlichen Verordnung vom 27. April 1858, RGBl. Nr. 64, in Verbindung mit dem Gesetze vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126, ergibt.

§ 6.

Vom 1. Januar 1900 an sind Geldbeträge in Gesetzen, in Verordnungen und öffentlichen Bekanntmachungen, in Verfügungen und Aufträgen von Staats- oder anderen öffentlichen Behörden und Aemtern, sowie in Beschlüssen öffentlicher Körperschaften nur in der Kronenwährung festzusetzen.

Diese Bestimmung hat dann keine Anwendung zu finden, wenn es sich um einen Geldbetrag handelt, welcher kraft gesetzlicher Vorschrift in einer bestimmten Münzsorte oder in einer anderen als der Landeswährung zu leisten ist.

Andere Ausnahmen von der im ersten Absatze getroffenen Bestimmung sind nur aus besonderen Gründen zulässig und bedürfen, soweit es sich nicht um Gesetze handelt, der Genehmigung der Regierung.

Digitized by Google

§ 7.

In allen gerichtlichen oder notariell aufgenommenen, sowie in sonstigen öffentlichen Urkunden civilrechtlichen Inhalts, welche über Geldbeträge ausgestellt werden, sowie in allen zu Geldbeträgen verurtheilenden Erkenntnissen, auch wenn das betreffende Klagebegehren oder Gesuch vor dem 1. Januar 1900 angebracht worden ist, sind die Geldbeträge vom 1. Januar 1900 an in der Kronenwährung auszudrücken.

Die ursprünglich in einer anderen Währung oder in einer bestimmten Münzsorte angegebenen Geldbeträge oder begründeten Verbindlichkeiten sind jedoch nach den in § 5 angeführten Werthverhältnissen in der Kronenwährung und zugleich in der betreffenden Währung bezw. Münzsorte auszudrücken, wenn das Verhältniß der betreffenden Währung bezw. Münzsorte zur Kronenwährung gesetzlich festgestellt ist.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung hinsichtlich derjenigen Geldbeträge und Verbindlichkeiten, welche kraft gesetzlicher Vorschrift in einer anderen als der Landeswährung oder in einer bestimmten Münzsorte zu leisten sind, ferner hinsichtlich aller Geldbeträge und Verbindlichkeiten, welche auf eine Münzsorte oder Währung lauten, wofür ein gesetzliches Verhältniß zur Kronenwährung nicht festgestellt ist.

B. Die Ordnung des allgemeinen Münzverkehrs.

§ 8.

Die Münzen der Kronenwährung sind nach Maßgabe der denselben durch das Gesetz eingeräumten Zahlkraft bei allen Zahlungen, welche in Landeswährung erfolgen, anzunehmen.

§ 9.

An Stelle der Münzen der Kronenwährung sind die Ein-Guldenstücke der österreichischen Währung, insolange dieselben nicht gesetzlich außer Verkehr gesetzt werden, bei allen Zahlungen unbeschränkt anzunehmen; hierbei ist das Ein-Guldenstück gleich zwei Kronen zu rechnen (Art. X des Gesetzes vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126).

§ 10.

Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 haben in Gemäßheit des zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen

Digitized by Google

Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Münz- und Währungsvertrages (Gesetz vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 127, und Kundmachung vom 11. August 1892, RGBl. Nr. 132) für die Münzen ungarischen Gepräges Anwendung zu finden.

§ 11.

Den als Handelsmünze ausgeprägten Dukaten, sowie den auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1870 ausgeprägten Goldmünzen zu acht und zu vier Gulden und den als Handelsmünze ausgeprägten sogenannten Levantiner Thalern kommt gesetzliche Zahlkraft an Stelle der Münzen der Kronenwährung nicht zu.

§ 12.

Der Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Eisenbahnminister allgemein oder für bestimmte Gebietstheile zu untersagen, daß ausländische Münzen oder sonstige ausländische Zahlungsmittel in Zahlung oder an Zahlungsstatt gegeben oder genommen werden.

Ein solches Verbot, sowie dessen Aufhebung muß im Reichsgesetzblatte kundgemacht werden. Das Verbot darf nicht vor Ablauf von vier Wochen nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit treten.

Die gewohnheitsmäßige oder gewerbsmäßige Uebertretung eines solchen Verbotes wird von den Gerichten als Uebertretung mit einer Geldstrafe bis zu 200 Kronen oder mit Arrest bis zu einem Monate bestraft.

§ 13.

Der Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Eisenbahnminister, an Stelle der Münzen der Kronenwährung auch andere Münzen inländischen Gepräges oder Münzen ausländischen Gepräges, sowie andere Zahlungsmittel bei allen oder bei besonders zu benennenden Staats- und öffentlichen Kassen zur Zahlung zuzulassen. Eine solche Zulassung muß im Reichsgesetzblatte kundgemacht und in der Kundmachung zugleich der Werth angegeben werden, zu welchem diese Münzen oder Zahlungsmittel an Stelle der Münzen der Kronenwährung von den Kassen anzunehmen sind.

Digitized by Google

C. Bestimmungen über die Anwendung der Kronenwährung auf die Rechtsverhältnisse.

§ 14.

Rechtsgeschäfte, welche vom 1. Januar 1900 an geschlossen werden, sind, wenn keine bestimmte Währung benannt ist, in der Kronenwährung zu verstehen, sofern nicht die Absicht, sich einer anderen Währung zu bedienen, nachgewiesen wird.

§ 15.

Alle vor dem 1. Januar 1900 rechtlich begründeten und in österreichischer Währung erfüllbaren Verbindlichkeiten sind von dem bezeichneten Tage an in der Kronenwährung zahlbar, und zwar dergestalt, daß ein Gulden österreichischer Währung gleich zwei Kronen und ein Kreuzer österreichischer Währung gleich zwei Hellern gerechnet wird.

Beruhen solche Verbindlichkeiten auf einem vor dem 1. November 1858 begründeten Rechtstitel und beziehen sie sich auf eine Währung, deren Verhältniß zur österreichischen Währung gesetzlich festgestellt ist, so sind dieselben nach den Bestimmungen der §§ 5 und 9 des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858, RGBl. Nr. 63, bezw. des dritten Absatzes der kaiserlichen Verordnung vom 27. April 1858, RGBl. Nr. 64, in der österreichischen Währung zu berechnen und sohin nach dem obigen Maßstabe in der Kronenwährung zahlbar.

Verbindlichkeiten, welche in Folge gesetzlicher Bestimmung, vertragsmäßiger Verpflichtung oder sonstiger Privatwillenserklärung in klingender Münze oder in einer bestimmten Sorte der auf Grund der kaiserlichen Patente vom 19. September 1857 RGBl. Nr. 169, und vom 27. April 1858, RGBl. Nr. 63 als gesetzliche Zahlungsmittel in österreichischer Währung in Geltung gestandenen Silbermünzen zu leisten waren, sind auch fortan in klingender Münze, und zwar unter Zugrundelegung des im ersten Absatze dieses Paragraphen angegebenen Umrechnungsmaßstabes zahlbar.

§ 16.

Vom 1. Januar 1900 an begründete, auf österreichische Währung lautende Verbindlichkeiten unterliegen gleich den vor dem 1. Januar 1900 begründeten Verbindlichkeiten in Rücksicht ihrer Umrechnung und Zahlbarkeit den Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 3.

Digitized by Google

§ 17.

Die vor dem 1. Januar 1900 begründeten, in einer bestimmten, im dritten Absatze des § 15 nicht benannten Münzsorte oder in einer ausländischen Währung, und zwar effektiv zu leistenden Verbindlichkeiten werden durch diese kaiserliche Verordnung nicht berührt.

§ 18.

Vom 1. Januar 1900 an begründete, in einer bestimmten, im dritten Absatze des § 15 nicht benannten Münzsorte oder in einer ausländischen Währung, und zwar effektiv, zu leistende Verbindlichkeiten sind in der bestimmten Münzsorte bezw. ausländischen Währung effektiv zu erfüllen.

§ 19.

Die auf eine bestimmte, im dritten Absatze des § 15 nicht benannte Münzsorte oder auf eine ausländische Währung lautenden, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen jedoch nicht in dieser Münzsorte bezw. Währung effektiv zu leistenden Verbindlichkeiten sind, gleichviel ob sie vor oder nach dem 1. Januar 1900 begründet wurden, von diesem Zeitpunkte an in Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, unter Zugrundelegung des im ersten Absatze des § 15 angegebenen Umrechnungsmaßstabes, zu erfüllen.

Insofern nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Bewerthung einer auf Silbermünzen lautenden Verbindlichkeit nach dem inneren Werthe (Metallwerth) dieser Silbermünzen stattzufinden hat, ist der Werthberechnung in der Kronenwährung der Marktpreis des Silbers in dem für die Bewerthung maßgebenden Zeitpunkte zu Grunde zu legen und die Verbindlichkeiten nach dem berechneten Werthe in der Kronenwährung zahlbar.

§ 20.

Bei der Umrechnung in die Kronenwährung und bei Berechnungen in der Kronenwährung sind Bruchtheile zu einem Heller zu berechnen, wenn sie einen halben Heller oder mehr betragen; Bruchtheile unter einem halben Heller sind nicht zu rechnen.

§ 21.

Die vorstehenden Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung haben auch auf die Zahlungen der Staats-, sowie

Digitized by Google

anderer öffentlicher Behörden und Aemter und auf die Zahlungen an dieselben Anwendung zu finden, solange die Erfüllung der betreffenden Verbindlichkeiten oder Leistungen nicht neu geregelt wird.

Die über die Art der Entrichtung der Zölle und Nebengebühren bestehenden Vorschriften werden hierdurch nicht berührt (§ 2).

Ferner sind diese Bestimmungen hinsichtlich aller einer physischen oder juristischen Person gebührenden oder von ihr zu leistenden Zahlungen anzuwenden, bei welchen der Verpflichtungsgrund auf einem Gesetze oder einer Verordnung beruht.

VI.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, der Justiz und des Ackerbaues vom 20. September 1899,

mit welcher ein Regulativ für die Errichtung und Umbildung von Aktiengesellschaften auf dem Gebiete der Industrie und des Handels verlautbart wird.

Von

Keyßner.

Das seitherige Aktienrecht, welches in Oesterreich, in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern [1]) in Geltung steht, beruht auf dem Handelsgesetzbuch, wie solches durch das Gesetz vom 17. Dezember 1862 (in dieser Zeitschrift Bd. VIII S. 79 ff.) eingeführt wurde in Verbindung mit dem kaiserlichen Patent vom 26. November 1852 (RGBl. 253), dem sogenannten Vereinsgesetz. Die seit-

1) Für Ungarn ist zu vergleichen diese Zeitschrift Bd. XXI S. 164 ff.; Beilageheft zu Bd. XXIII S. 101; deutsche Ausgabe des ungarischen Handelsgesetzbuches von Hersch, v. Sevetenay und Steinacker, Budapest, Lafite & Elsner.

Digitized by Google

herige Gesetzeslage ist dargestellt von Dr. Franz Pollitzer, „Das österreichische Handelsrecht" (Wien 1895, Manz) §§ 67—80. Die im Deutschen Reich durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 beseitigte staatliche Genehmigung für die Entstehung der Gesellschaft[2]) ist in Oesterreich noch im Bestand oder hat sich, wie Riesser, „Die Neuerungen im deutschen Aktienrecht" S. 5, sagt, daselbst „noch bis heute fortgeschleppt". Dieses Vorerforderniß der staatlichen Genehmigung hat durch die in der Ueberschrift bezeichnete Verordnung eine vollständige Umgestaltung erfahren und zwar sowohl für die Errichtung neuer Aktiengesellschaften, wie für die „Umbildung" bereits bestehender d. h. bei Aenderung des Gesellschaftsvertrages (§ 15 der Verordnung). Solche Aenderungen verlangt die Verordnung jedoch nicht, läßt vielmehr die Verfassungen der bestehenden Gesellschaften, sofern sie mit der Verordnung etwa im Widerspruch stehen, unberührt[3]) (§ 57 der Verordnung).

Die nach der Verordnung der fünf Minister zu stellenden Zwangserfordernisse an die zu errichtenden oder sich umbildenden Aktiengesellschaften entnehmen ihre Berechtigung und ihre Kraft aus dem Patent vom 26. November 1852. Entstehung und Umbildung erlangt nur die Bewilligung der

---

2) K. Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften § 22. Keyßner, Die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien (Berlin 1873) § 1 S. 35 ff. Ganz unabhängig ist hiervon die Frage und die Bedeutung, ob der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf (Keyßner a. a. O. § 3). Ein Beispiel dieses Erfordernisses bietet das Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 § 1 (in diesem Bande der Zeitschrift S. 249). Beschränkt ist die Aktiengesellschaft, anlangend den Gegenstand des Unternehmens (HGB. § 189 Ziff. 2), daß derselbe auf einen „wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb" gerichtet sein muß, wie das aus § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches sich ergibt. Ist dies nicht der Fall — bei sogenannten idealen Zwecken —, dann greift durchaus die Vereinsform des Bürgerlichen Gesetzbuches ein. Vgl. Simon, „Der Einfluß des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Aktienrecht" in diesem Bande der Zeitschrift S. 8.

3) Anders verhält es sich mit der zeitlichen Anwendbarkeit des neuen Handelsgesetzbuches auf die bereits vor dem 1. Januar 1900 entstandenen Aktiengesellschaften (Einf.Ges. Art. 23).

Die zwingenden Gesetzesbestimmungen greifen auch gegen die bestehenden Aktiengesellschaften Platz. Zu vergleichen hierzu K. Lehmann in dieser Zeitschrift Bd. XLVIII S. 114 ff.; Keyßner, ebendaselbst S. 508 ff.; Riesenfeld, „Der Einfluß des neuen Aktienrechts auf die Statuten der bestehenden Gesellschaften"; Riesser, „Die Neuerungen des deutschen Aktienrechts" S. 130 ff.

Digitized by Google

Staatsverwaltung (§ 1 des 3. Patentes), wenn der Verordnung genügt ist, mag damit auch in das Privatrecht eingegriffen werden. Für die Auflösung der Aktiengesellschaften, sofern dies als im öffentlichen Interesse liegend erachtet werden sollte, bieten die §§ 24 ff. des Patents vom 26. November 1852 die Handhabe[4]). Die Verordnung beginnt mit folgender Einleitung:

„Um die Errichtung und Umbildung von Aktienunternehmungen auf dem Gebiete der Industrie und des Handels zu erleichtern, wird hiermit in Ausführung des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852, RGBl. Nr. 253, das nachstehende Regulativ verlautbart."

„Dieses Regulativ erstreckt sich auf alle Aktiengesellschaften, welche Handelsgesellschaften sind, mit Ausnahme derjenigen Gesellschaften, bei welchen der Betrieb von Bank-, Kredit- oder Versicherungsgeschäften, der Bau oder Betrieb von Schiffahrtskanälen oder von Eisenbahnen (einschließlich der Lokal-, Klein- und Straßenbahnen), oder der Betrieb der Dampfschiffahrt zum Gegenstande des Unternehmens gehört."

„Werden in den nachstehenden Bestimmungen Aktiengesellschaften im Allgemeinen erwähnt, so sind hierunter nur solche Aktiengesellschaften zu verstehen, auf welche dieses Regulativ sich im Sinne des vorstehenden Absatzes zu erstrecken hat."

„Kommanditgesellschaften auf Aktien sind kein Gegenstand dieses Regulatives."

Im Abschnitt I §§ 1—18 werden die Bestimmungen gegeben, welche die Bewilligung der Staatsverwaltung beansprucht nebst dem Verfahren. Es wird von Mittheilung derselben hier abgesehen; es darf zusammengefaßt werden, daß es demnach Aufgabe ist, dafür zu sorgen, daß der Gesellschaftsvertrag den Zwangsanforderungen entspricht. Der Abschnitt II zeigt die Ueberschrift „Ueber die Errichtung von Aktiengesellschaften". Hiermit ist im Anschluß an das Handelsgesetzbuch das Aktienrecht geregelt und zwar für die Zeit vom 22. September 1899 (§ 58 der Verordnung). Der nachstehend mitgetheilte Abschnitt II läßt erkennen, von welchem wesentlichen Einfluß die deutsche Reichsgesetzgebung

4) Vgl. Art. 4 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch.

Digitized by Google

gewesen ist, derselben allerdings in Anordnung und Sprache nachstehend. In den Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen ist auf die deutsche Reichsgesetzgebung zur Vergleichung verwiesen. Besonders beachtenswerth und durchaus selbständig sind die Bestimmungen in den §§ 33, 43, 48 über die Genußscheine. Die Regelung ist eine durchaus sachgemäße, denn es handelt sich bei der allmählichen Rückzahlung des Grundkapitals um Fortbestand des Unternehmens, wobei die Aktionäre mit Aktien wie die Aktionäre mit Genußscheinen in gleicher Weise ihre wirthschaftliche Betheiligung empfinden [5]).

Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Zweiter Abschnitt.

Ueber die Einrichtung von Aktiengesellschaften.

§ 19.

Gründer.

In dem Statute müssen die Personen, welchen die Bewilligung zur Errichtung der Aktiengesellschaft ertheilt wurde, namentlich angeführt werden [1]).

Gründerrechte.

Sollen nach dem Gründungsplane bei der Errichtung der Gesellschaft zu Gunsten einzelner Aktionäre oder anderer Personen von der Gesellschaft besondere Vortheile gewährt werden, so ist die Art und das Ausmaß dieser Vortheile unter Namhaftmachung der Personen im Statute anzugeben [2]).

§ 20.

Apports.

Falls Apports, sei es bei der Errichtung der Gesellschaft (§ 7), sei es bei einer Neuemission von Aktien (§ 17),

5) Aus dem Statut der Bazar-Aktiengesellschaft Bazar vom 25. November 1871 habe ich „die Aktiengesellschaften" u. s. w. (Berlin 1873) die einschlägigen Paragraphen mitgetheilt, welche sachlich mit den Bestimmungen der Verordnung übereinstimmen. Zu vergleichen Klemperer, „Die rechtliche Natur der Genußscheine" und die Besprechung dieser Schrift in diesem Bande der Zeitschrift S. 355.

1) Handelsgesetzbuch §§ 182, 187.

2) HGB. § 186 Abs. 1.

Digitized by Google

auf das Aktienkapital eingebracht werden sollen, müssen der Gegenstand der Einlage, die Person des Einlegers, der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien und der etwa sonst zu gewährenden Vergütung im Statute festgesetzt werden [3]).

Gründungserwerbungen.

In gleicher Weise müssen, sobald bei der Errichtung der Gesellschaft Gründungserwerbungen (§ 7) geplant sind, der Gegenstand der Uebernahme, die Person, von welcher die Gesellschaft den Gegenstand übernimmt, und der Maximalbetrag der für den zu übernehmenden Gegenstand zu gewährenden Vergütung unter Angabe der sämmtlichen etwa von der Gesellschaft zu übernehmenden Lasten im Statute auch dann festgestellt werden, wenn der Gegenstand nicht in der Form einer Einlage auf das Aktienkapital in die Gesellschaft eingebracht werden soll. Hierbei sind, falls bewegliche Sachen, deren Menge im Zeitpunkt der Feststellung des Statutes noch nicht bestimmt werden kann, von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen werden sollen, wenigstens die Bemessungsgrundlagen für die Bestimmung des Uebernahmspreises im Statute festzusetzen [4]).

Die vorbezeichneten Statutenbestimmungen können in einem späteren Zeitpunkte eine historische Fassung erhalten, dürfen aber niemals gänzlich aus dem Statute ausgeschieden werden.

§ 21.

Firma.

Die Firma der Aktiengesellschaft hat den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (Artikel 18 und folgende) zu entsprechen [5]).

Wenn in die Firma einer Aktiengesellschaft die bisherige Firma des Inhabers einer Handelsunternehmung, welche von der Gesellschaft erworben wurde, aufgenommen werden soll, so ist die Zustimmung des bisherigen Geschäftsinhabers zur Fortführung der früheren Firma auszuweisen [6]).

Sollen neben den Mitgliedern des Vorstandes auch Be-

---

3) HGB. § 186 Abs. 2.
4) HGB. §§ 207, 279.
5) HGB. § 20.
6) HGB. §§ 20, 22.

Digitized by Google

amte der Gesellschaft mit der Zeichnung der Firma betraut werden, so ist im Statute zum Ausdrucke zu bringen, daß die dem Vorstande nicht angehörenden Personen bei der Zeichnung der Firma ihrer Unterschrift einen die Prokura andeutenden Zusatz beizusetzen haben [7]).

Die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes und der Beamten der Gesellschaft sind im Statute zu bestimmen [8]).

§ 22.

Sitz.

Das Statut muß als Sitz der Gesellschaft einen bestimmten Ort, welcher innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gelegen ist, bezeichnen. Eine Aenderung des Sitzes der Gesellschaft kann nur auf Grund einer vorhergegangenen Aenderung des Statutes erfolgen. Der im Statute als Sitz der Gesellschaft bezeichnete Ort muß mit dem Orte der Handelsniederlassung der Gesellschaft (Artikel 19 und 210, Z. 2 des Handelsgesetzbuches) übereinstimmen [9]).

§ 23.

Wirkungskreis.

Durch die Festsetzung des Gegenstandes des Unternehmens im Statute wird der geplante Wirkungskreis der Gesellschaft umschrieben. Bei der Ausübung der Geschäfte ist jedoch die Aktiengesellschaft den für diese Geschäfte erlassenen allgemeinen Vorschriften unterworfen. Die Gesellschaft ist daher, wenn sie Unternehmungen betreiben will, zu welchen eine besondere Berechtigung oder staatliche Bewilligung erforderlich ist, zur Erlangung dieser Berechtigung, beziehungsweise zur Erwirkung der Bewilligung, nach den bestehenden Vorschriften verpflichtet [10]).

Obligationen.

Insbesondere ist eine solche staatliche Bewilligung zur Aufnahme einer Anleihe mittelst Ausgabe von Theilschuld-

7) HGB. § 238.
8) HGB. §§ 232, 234. Grundbuchordnung für das Deutsche Reich § 33.
9) HGB. § 182 Ziff. 1, § 274.
10) HGB. § 182 Ziff. 2, § 275 Abs. 2. Vgl. oben bei Anm. 2 S. 309.

Digitized by Google

verschreibungen (Partialobligationen) erforderlich. Diese Bewilligung wird vom Finanzministerium im Einvernehmen mit den ressortgemäß betheiligten Ministerien ertheilt [11]).

Die Berechtigung der Gesellschaft zur Ausgabe von Theilschuldverschreibungen ist im Statute ersichtlich zu machen; bezügliche Bestimmungen können jedoch erst dann in das Statut aufgenommen werden, wenn die staatliche Bewilligung zur Aufnahme des betreffenden Obligationenanlehens im einzelnen Falle bereits erwirkt wurde.

§ 24.

Aktienkapital.

Das Aktienkapital ist im Statute in einer den geschäftlichen Bedürfnissen des gesellschaftlichen Unternehmens angemessenen Höhe festzusetzen [12]).

Hierbei ist die Höhe des Aktienkapitales im Statute stets nach dem Stande der thatsächlich emmitirten Aktien anzugeben, wobei die Anzahl und der Nennbetrag der Aktien, eventuell nach Gattungen derselben, sowie der Betrag der auf die Aktien geleisteten Einzahlung anzuführen und die Aenderungen, welche in dem Ausmaße des Aktienkapitales, der Gattung, der Anzahl und dem Nennbetrage der Aktien seit dem Bestande der Gesellschaft eingetreten sind, in dem Statute in historischer Fassung darzustellen sind [12]).

§ 25.

Art der Aktien. (Aktienantheile.)

Das Statut hat Bestimmungen darüber zu enthalten, ob die Aktien (Aktienantheile) auf Inhaber oder auf Namen lauten, oder ob beide Arten von Aktien (Aktienantheile) zulässig sein sollen. Im letzteren Falle ist auch die etwa bestimmte Zahl der Aktien (Aktienantheile) der einen oder anderen Art, sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben im Statute zu bestimmen [13]).

Lauten die Aktien (Aktienantheile) auf Namen, so ist im Statute die Führung eines Aktienbuches unter Bedachtnahme auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (Ar-

11) Bürgerl. Gesetzbuch § 795.
12) HGB. § 182 Ziff. 3, § 261 Ziff. 5. Vgl. betreffs des englischen Rechts diese Zeitschr. Bd. VII. S. 555.
13) HGB. § 182 Ziff. 3, §§ 180, 183, 222.

Digitized by Google

tikel 223, beziehungsweise 182 und 183 des Handelsgesetzbuches) vorzusehen [13]).

Wenn die auf Namen lautenden Aktien (Aktienantheile) nach Inhalt des Statutes nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können, so ist im Statute zum Ausdruck zu bringen, ob der Vorstand der Gesellschaft für sich allein zur Ertheilung dieser Zustimmung berechtigt oder hierbei an die Entscheidung eines anderen gesellschaftlichen Organes (Aufsichtsrath, Direktionsrath, Generalversammlung) gebunden ist [13]).

Die Ausgabe von Aktienantheilen kann nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen zugestanden werden. Dieselbe ist jedenfalls nur zulässig, wenn und insoferne Aktienantheile ausdrücklich im Statute vorgesehen sind, und ist die Anzahl der Aktienantheile, beziehungsweise der Aktien, welche in Antheile zerlegt sind, im Statute ziffermäßig festzusetzen [14]).

Die von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien und Aktienantheile sind nicht theilbar (Artikel 207, 3. Absatz des Handelsgesetzbuches) [14]).

§ 26.

Aktien verschiedener Gattungen [15]).

Sollen bei einer Aktiengesellschaft verschiedene Gattungen von Aktien ausgegeben werden, so sind in dem Statute die den einzelnen Gattungen zukommenden besonderen Rechte, insbesondere in Betreff der Vertheilung des Reingewinnes oder des Gesellschaftsvermögens, genau festzusetzen.

Wenn die Ausgabe von Aktien, welchen ein Vorzugsrecht am Reingewinne vor den übrigen Aktien der Gesellschaft zukommen soll (Prioritätsaktien), geplant ist, so sind in der Regel folgende Direktiven zu beachten:

1. Die Prioritätsaktien dürfen nicht mehr als zwei Drittheile des gesammten Aktienkapitales betragen.

2. Die den Prioritätsaktien vor den übrigen Aktien zugestandene Vorzugsdividende soll nicht höher als mit fünf Prozent des Nominales der Prioritätsaktien bemessen werden.

3. Sollen die Fehlbeträge der in früheren Geschäftsjahren ganz oder teilweise ausgebliebenen Vorzugsdividende

---

13) HGB. § 182 Ziff. 3, §§ 180, 222.
14) HGB. § 179 Ziff. 1.
15) HGB. §§ 185, 189 Abs. 2, § 273 Abs. 3, § 278. Vgl. Rieffer a. a. O. S. 48, 55 ff., 71, 117 ff., 179.

Digitized by Google

aus dem Reingewinne späterer Geschäftsjahre bestritten werden, so ist die Höchstzahl der Geschäftsjahre, für welche eine solche Nachzahlung der Dividende platzgreifen darf, im Statute zu bestimmen, und zwar höchstens mit den letzten fünf Geschäftsjahren.

§ 27.

Nominale der Aktien. (Appoints.)[16]

Die Aktien oder Aktienanteile sind in der Regel auf einen Nennbetrag von mindestens 200 Kronen zu stellen.

Ausnahmsweise können bei kleinen Unternehmungen von lokaler Bedeutung auf Namen lautende Aktien oder Aktienanteile auf einen geringeren Betrag, jedoch nicht weniger als 100 Kronen gestellt werden.

Sinkt der Nennbetrag der Aktien zufolge theilweiser Zurückzahlung des Aktienkapitales, Abstempelung der Aktien auf Verlust oder Liberirung der nicht volleingezahlten Aktien von den restlichen Einzahlungen unter die oben festgesetzten Minimalgrenzen, so hat die Zusammenlegung der Aktien in Titres mit einem Nennbetrage, welcher den vorstehenden Vorschriften entspricht, in der Regel gleichzeitig mit der Reduktion des Nennbetrages der alten Aktien zu erfolgen. Eine solche Zusammenlegung muß jedenfalls vor Ausgabe neuer Aktien seitens der Gesellschaft veranlaßt werden.

§ 28.

Einzahlung der Aktien.

Die Art der Einzahlung der Aktien ist im Statute festzusetzen, wobei folgende Direktiven zu beobachten sind[17]):

Die von der Gesellschaft auszugebenden Aktien sind in der Regel bar einzuzahlen[18]).

Eine Einlage auf das Aktienkapital, welche anders als durch Barzahlung geleistet wird, ist nur insoferne zulässig, als dies im Statute ausdrücklich vorgesehen ist (§ 20, 1. Absatz)[19]).

Die Ausgabe von Aktien unter dem Nennbetrage ist unzulässig[20]).

---

16) HGB. §§ 180, 290. Vgl. Rieſſer im Registerwort „Aktienbetrag".
17) HGB. §§ 186, 187.
18) HGB. § 221.
19) HGB. § 186 Abs. 2.
20) HGB. § 184.

Digitized by Google

Die Aktien sind in der Regel vor der Errichtung der Gesellschaft, beziehungsweise vor der Ausgabe der Aktien voll einzuzahlen [21]).

Die Ausgabe von nicht voll eingezahlten Aktien kann nur ausnahmsweise dann zugestanden werden, wenn diese Art der Beschaffung des Anlagekapitales aus besonderen Gründen mit Rücksicht auf den Gegenstand des gesellschaftlichen Unternehmens und die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes geboten erscheint [22]).

Aktien, auf welche Einlagen anders als durch Barzahlung gemacht werden, können überhaupt nur als dem Werte nach volleingezahlte Aktien zur Ausgabe gelangen [22]).

Bei nicht volleingezahlten Aktien hat die erste Einzahlung auf jede Aktie in der Regel wenigstens 40 Prozent des Nennbetrages der Aktie zu betragen. Die Einzahlung einer geringeren Quote des Nennbetrages der Aktie, aber nicht weniger als 25 Prozent desselben, kann mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes des gesellschaftlichen Unternehmens von Fall zu Fall zugestanden werden [23]).

Die erste Einzahlung auf jede Aktie hat ferner in der Regel mindestens 200 Kronen zu betragen. Ausnahmsweise kann bei kleinen Unternehmungen von lokaler Bedeutung, deren Aktien auf Namen lauten und nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können, der Betrag der ersten Einzahlung auf die Aktie mit einem geringeren Betrage als 200 Kronen, jedoch nicht mit weniger als 50 Kronen festgesetzt werden [23]).

Ist der Ausgabepreis der Aktien höher als der Nennbetrag derselben, so muß bei der ersten Einzahlung auf die Aktien auch der Mehrbetrag eingezahlt werden [24]).

Für die nicht volleingezahlten Inhaberaktien sind Interimsscheine auszustellen, auf welchen der Betrag der geleisteten Einzahlungen ersichtlich zu machen ist. Die Interimsscheine haben in der Regel auf Namen zu lauten. Erst nach erfolgter Volleinzahlung der Aktien können die Interimsscheine gegen auf Inhaber lautende Aktientitres ausgetauscht werden. Auf die Interimsscheine finden die Bestimmungen

21) HGB. § 179 Abs. 3.
22) HGB. § 186.
23) HGB. § 195 Abs. 3.
24) HGB. § 195 Abs. 3. Vgl. HGB. § 262 Ziff. 2.

Digitized by Google

des § 29 über die Aktientitres analoge Anwendung. Falls für nicht volleinbezahlte Namenaktien keine Interimsscheine, sondern gleich die Aktientitres selbst ausgegeben werden, ist der Betrag der geleisteten Einzahlungen auf den Aktientitres ersichtlich zu machen[25]).

§ 29.

Aktienformulare[26]).

Das Formulare der auszugebenden Aktien (Aktienanteile) unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung und ist dem Statute anzuschließen.

Die Aktien (Aktienanteile) sind von der Gesellschaft firmamäßig zu zeichnen, doch kann die Unterzeichnung der Aktien im Statute noch überdies von der Beobachtung besonderer Bestimmungen abhängig gemacht werden. Im Statute kann bestimmt werden, daß zur Firmirung der Aktien (Aktienanteile) die Herstellung der Namensunterschriften im Wege der mechanischen Vervielfältigung genügt.

In dem Texte der Aktien (Aktienanteile) müssen die Rechte des Aktionäres (eventuell durch Hinweisung auf die bezüglichen Bestimmungen des Statutes) bezeichnet werden. Insbesondere hat der Text der Aktien oder Aktienanteile noch zu enthalten:

1. falls die Unterzeichnung der Titres im Statute von der Beobachtung besonderer Bestimmungen abhängig gemacht ist, diese Bestimmungen;

2. bei auf Namen lautenden Aktien, deren Uebertragung durch das Statut an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist, das statutenmäßige Erfordernis einer solchen Uebertragung[27]);

3. falls die Aktionäre sich zu wiederkehrenden Leistungen neben der im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Kapitaleinlage verpflichten, Bestimmungen über diese Verpflichtung und den Umfang der Leistungen (§ 30)[28]);

4. falls verschiedene Gattungen von Aktien (Aktienanteilen) ausgegeben werden sollen, die Anführung der verschiedenen Gattungen der von der Gesellschaft ausgegebenen

---

25) HGB. § 179 Abs. 3.
26) HGB. § 181. B.GB. § 793. Rießer a. a. O. S. 168 ff.
27) HGB. § 180 Abs. 3, § 212 Abs. 3.
28) HGB. § 212.

Digitized by Google

Aktien, sowie die Bezeichnung der Gattung, welcher die betreffende Aktie selbst angehört [29]).

§ 30.

Verpflichtung der Aktionäre zu wiederkehrenden Leistungen.

Wenn die Aktionäre sich zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen neben den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Kapitalseinlagen verpflichten, so sind die Art und der Umfang dieser Verpflichtungen, sowie die für den Fall der Nichterfüllung etwa bestimmten Konventionalstrafen im Statute zum Ausdrucke zu bringen. Derartige Statutenbestimmungen sind nur ausnahmsweise insbesondere bei landwirtschaftlichen Industrieunternehmungen zulässig, wenn und insoferne die Durchführung des gesellschaftlichen Unternehmens von der Uebernahme derartiger Verpflichtungen seitens der Aktionäre abhängig ist. In jedem solchen Falle haben die Aktien auf Namen zu lauten, und ist im Statute festzusetzen, daß dieselben nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können [30]).

Eine Statutenbestimmung, durch welche eine bisher im Gesellschaftsvertrage nicht vorgesehene Verpflichtung der Aktionäre zu den vorbezeichneten wiederkehrenden Leistungen zum Ausdrucke gebracht werden soll, kann nur mit Zustimmung der sämmtlichen Aktionäre in das Statut aufgenommen werden [31]).

§ 31.

Neuemission von Aktien.

Bestehen bei einer Gesellschaft nicht volleingezahlte Aktien, so ist die Ausgabe neuer Aktien nur nach Volleinzahlung der Aktien früherer Emissionen statthaft [32]).

Für den Fall der Erhöhung des Aktienkapitales durch Begebung neuer Aktien ist die Beschlußfassung über die Modalitäten der Begebung der neu zu emittirenden Aktien und insbesondere über die Festsetzung des Begebungskurses im Statute der Generalversammlung vorzubehalten [33]).

---

29) HGB. §§ 182, 189, 275 Abs. 3.
30) HGB. § 212. Rieffer a. a. O. S. 103 ff.
31) HGB. § 276.
32) HGB. § 278.
33) HGB. § 278 Abs. 3, § 184.

Digitized by Google

Hiebei ist im Statute zum Ausdrucke zu bringen, daß dieser Kurs keinesfalls unter pari festgesetzt werden darf (§ 28, 4. Absatz) und jeweilig derart zu wählen ist, daß der anläßlich der neuen Emission von Aktien erzielbare Erlös möglichst unverkürzt der Aktiengesellschaft zugeführt wird [33]).

Vorbezugsrecht der Aktionäre.

Mit den in den vorstehenden Bestimmungen enthaltenen Beschränkungen kann den Aktionären bereits im Statute ein Vorbezugsrecht auf neu zu begebende Aktien zugestanden werden. Anderen Personen, als den jeweiligen Aktionären kann im Statute ein Vorbezugsrecht auf neu zu begebende Aktien nicht vorbehalten werden [34]).

---

33) HGB. § 278 Abs. 3, § 184.

34) HGB. §§ 282, 283.

Die Unwirksamkeit der Zusicherung eines Bezugsrechts vor dem Beschluß über die Grundkapitalserhöhung ist bereits in Art. 215a Abs. 4 bestimmt und von dorther übernommen. Betreffend das Fortbestehen des aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Aktiennovelle vom 18. Juli 1884 zugesicherten Bezugsrechts ist zu vergleichen: Urtheil des Reichsgerichts vom 30. Juni 1891 (Entsch. Bd. XXXVIII, S. 75). Die Sachlage über die Zutheilung der jungen Aktien wird künftighin folgende sein: Hat die Generalversammlung die Erhöhung des Grundkapitals beschlossen und dabei zugleich einen Betrag über den Nennbetrag festgesetzt (§ 278 Abs. 3), so steht nunmehr nicht etwa dem Vorstand und Aufsichtsrath das Recht der Zutheilung nach eigenem Willen zu, vielmehr tritt das in § 282 gesicherte Bezugsrecht der Aktionäre in Wirksamkeit. Für die Ausübung des Bezugsrechts ist den Aktionären eine Frist von mindestens zwei Wochen zu gewähren (§ 282 Abs. 2). Die Generalversammlung kann in ihrer Machtfülle das Bezugsrecht der Aktionäre beseitigen und zwar in dem Beschluß über die Grundkapitals-Erhöhung (§ 282 Abs. 1). Wird ein vertragliches Bezugsrecht zugestanden, was nur nach Beschluß über die Grundkapitals-Erhöhung statthaft ist (§ 283 Abs. 2), so soll dabei das Bezugsrecht der Aktionäre gewahrt bleiben (§ 283 Abs. 1). Ein solcher Fall wäre etwa dahin zu bilden: Die Generalversammlung hat eine Grundkapitals-Erhöhung beschlossen und den Vorstand mit Unterbringung und Zeichnungsbeschaffung beauftragt. Einem Bankhaus werden die jungen Aktien vom Vorstand zugesichert; alsdann muß den Aktionären ihr Bezugsrecht gewahrt werden. Für solche etwa vor dem 1. Januar 1900 zugesicherten Bezugsrechte bestimmt das Einführungsgesetz Art. 28:

„Die Vorschrift des § 283 Abs. 1 des HGB's. über die Zusicherung von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien findet auf eine vor dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs ertheilte Zusicherung keine Anwendung."

Digitized by Google

§ 32.

Erwerb eigener Aktien[35]).

Der entgeltliche Erwerb eigener Aktien oder Aktienanteile (Interimsscheine) seitens einer Gesellschaft ist nur in folgenden Fällen zulässig:

1. wenn und insoweit ein solcher Erwerb zum Behufe einer Reduktion des Aktienkapitales (§ 18) unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschieht;

2. wenn und insoweit derselbe in Durchführung einer im Statute vorgesehenen Einlösung der Aktien aus dem Reingewinne (§ 33) erfolgt;

3. wenn und insoweit derselbe im Exekutionswege zur Hereinbringung eigener Forderungen der Gesellschaft bewirkt wird.

In dem unter Ziffer 3 angeführten Falle, sowie, wenn ein Aktionär seiner Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Theilzahlungen infolge Versäumnis der rechtzeitigen Einzahlung des eingeforderten Betrages zu Gunsten der Gesellschaft verlustig wird (Artikel 220[36]) des Handelsgesetzbuches), oder wenn sonst die Gesellschaft eigene Aktien oder Aktienantheile (Interimsscheine) unentgeltlich erwirbt, müssen die erworbenen Aktien oder Aktienantheile (Interimsscheine) mit thunlichster Beschleunigung weiter veräußert oder, falls dies nicht durchführbar ist, eine entsprechende Reduktion des Aktienkapitales (§ 18) unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften durchgeführt werden.

Die im Laufe des Jahres erfolgten Erwerbungen und Veräußerungen sind im Jahresberichte ersichtlich zu machen.

Also im Einklang mit dem oben angeführten Urtheil des Reichsgerichts vom 30. Mai 1891.

Hat früher eine Grundkapitals-Herabsetzung stattgefunden und wird später das Grundkapital wieder erhöht, so steht für die hiernach neu auszugebenden Aktien kein Bezugsrecht zu, denn die vertragliche Zusicherung ist dahin auszulegen, daß ein Bezugsrecht nur zusteht, wenn das Grundkapital über den im Urvertrage angegebenen Betrag erhöht wird. Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen 1899, Nr. 9, S. 193 ff.

35) HGB. §§ 226, 288 Abs. 2, § 290.

36) HGB. § 219.

Digitized by Google

§ 33.

Successive Einlösung der Aktien[37]).

Im Statute kann ausnahmsweise die successive Einlösung der Aktien zum Nominalbetrage vorgesehen werden, wenn die der Gesellschaft gehörige Vermögenssubstanz durch den Geschäftsbetrieb naturgemäß ganz oder großentheils aufgezehrt werden muß oder das Vermögen der Gesellschaft aus zeitlich beschränkten Rechten besteht.

Die Modalitäten einer solchen Einlösung sind im Statute genau festzusetzen, und sind hierbei insbesondere folgende Vorschriften zu beobachten:

1. Die Einlösung der Aktien kann nur aus dem nach der jährlichen Bilanz verfügbaren Reingewinne erfolgen.

2. Eine derartige successive Einlösung der Aktien ist in der Regel im Wege der Verlosung zu bewirken. Das Ausmaß, in welchem die Einlösung von Aktien Platz zu greifen hat, ist im Statute selbst oder in einem besonderen, der staatlichen Genehmigung unterliegenden Einlösungsplane festzustellen. In dem Statute kann aber auch bestimmt werden, daß eine der jeweiligen, planmäßigen Tilgungsquote entsprechende Anzahl der Aktien, soweit der jährliche Reingewinn zureicht, von der Gesellschaft im Wege des freihändigen Rückkaufes aus dem Verkehre gezogen wird, wenn diese Aktien unter dem Nominalbetrage erhältlich sind. Die derart erworbenen Aktien sind zu vernichten.

3. Für die im Wege der Verlosung eingelösten Aktien können den Besitzern derselben Genußscheine[38]) ausgefolgt werden. Diesen Genußscheinen, welche an Stelle der eingelösten Aktien treten, sind im Statute ausdrücklich die Rechte von Aktien, jedoch mit der Maßgabe zuzugestehen, daß ein im Statute zu bezeichnender Theil des jährlichen Reingewinnes zunächst zur Zahlung von Dividenden an die nicht eingelösten Aktien bestimmt und für den Fall der Auflösung der Gesellschaft den noch nicht eingelösten Aktien ein Vorrecht in der Höhe des Nennbetrages der Aktien auf den Liquidationserlös eingeräumt wird. In dem Texte der Genußscheine, welche entweder auf Namen oder auf Inhaber zu lauten haben, müssen die den Besitzern derselben zukommen-

37) HGB. § 227.

38) Vgl. unten § 43 Abs. 3, § 48 Abs. 3 dieser Verordnung. Ueber Genußscheine enthalten die deutschen Gesetze keine Bestimmung.

Digitized by Google

den Rechte klar ersichtlich gemacht werden. Im Uebrigen finden auf das Formulare der Genußscheine die Bestimmungen des § 29 anloge Anwendung.

Aktientilgungsfond.

An Stelle der successiven Einlösung der Aktien kann im Statute auch die Ansammlung eines Aktientilgungsfonds, welcher aus dem jährlichen Reingewinne dotirt wird, vorgesehen werden. Wenn dieser Fond in einem gegebenen Zeitpunkte thatsächlich zur Tilgung von Aktien herangezogen werden soll, so sind die für die Reduktion des Aktienkapitales bestehenden Vorschriften (§ 18) zu beobachten.

§ 34.

Vorstand[39]).

Im Statute ist das gesellschaftliche Organ, welches die Funktionen eines Vorstandes im Sinne der Artikel 227 und folgenden des Handelsgesetzbuches zu übernehmen hat, ausdrücklich als solches zu bezeichnen.

Als Mitglieder des Vorstandes können nur eigenberechtigte Personen bestellt werden.

Bei der Bestellung des Vorstandes ist thunlichst auf jene Personen Bedacht zu nehmen, welche sich berufsmäßig mit der unmittelbaren Leitung des Geschäftsbetriebes des gesellschaftlichen Unternehmens befassen.

In jedem Falle ist aber im Statute dem Vorstande ein solcher Einfluß auf die innere Geschäftsgebarung zu wahren, welcher mit seiner gesetzmäßigen Befugniß, die Gesellschaft nach außen zu vertreten, im Einklange steht. Insbesondere ist der Vorstand im Statute zur Entscheidung und Verfügung in allen Angelegenheiten zu berufen, welche nicht durch die Vorschriften des Handelsgesetzes oder des Statutes der Beschlußfassung der Generalversammlung vorbehalten oder durch besondere Statutenbestimmungen anderen gesellschaftlichen Organen zugewiesen sind.

Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so sind im Statute auch Bestimmungen über die Art der Beschlußfassung desselben zu treffen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind in der Regel ent-

---

39) HGB. §§ 231 ff.

Digitized by Google

weder unmittelbar von der Generalversammlung der Aktionäre oder von einem hierzu durch die Bestimmungen des Statutes berufenen Organe der Gesellschaft, dessen Mitglieder ihrerseits von der Generalversammlung der Aktionäre gewählt wurden, periodisch zu bestellen. Im Statute kann aber auch bestimmt werden, daß die Mitglieder des ersten Vorstandes von den Gründern der Gesellschaft ernannt werden [40]).

Die statutenmäßige Funktionsdauer eines jeden Mitgliedes des Vorstandes soll in der Regel nicht länger als mit fünf Jahren festgesetzt werden, doch kann im Statute die Zulässigkeit der Wiederwahl desselben Mitgliedes nach Ablauf der statutenmäßigen Funktionsdauer vorgesehen werden. Im Statute ist zu bestimmen, daß die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder mit der Generalversammlung erlischt, in welcher über die letzte Jahresbilanz, bei deren Aufstellung die Vorstandsmitglieder zu funktioniren hatten, beschlossen wird.

Im Statute ist ferner für den Fall, als die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes unter die statutenmäßig zur Beschlußfassung und zur Vertretung erforderliche Minimalzahl sinkt, vorzusorgen, daß die erledigten Stellen sofort wieder besetzt werden. Es kann hierbei im Statute bestimmt werden, daß eine durch Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsdauer erledigte Stelle, vorläufig bis zur definitiven Ersatzwahl durch Option seitens der übrigen Mitglieder des Vorstandes besetzt wird.

Wenn dem Vorstande eine größere Anzahl von Personen angehört, so kann im Statute Vorsorge getroffen werden, daß der Vorstand zur unmittelbaren Leitung der Geschäfte aus der Mitte seiner Mitglieder ein Executivkomite bestellt, dessen Wirkungskreis sich nach der hierüber vom Vorstande zu ertheilenden Vollmacht richtet [41]).

Statutarische Festsetzungen, betreffend den Wirkungskreis des Exekutivkomites und sonstiger Bevollmächtigter, sind nur unbeschadet der Vorschriften der Artikel 231, 2. Absatz, beziehungsweise 234 des Handelsgesetzbuches zulässig.

§ 35.

Beschränkungen der Vorstandsmitglieder.

Im Statute ist festzusetzen, daß die Mitglieder des Vorstandes ohne Zustimmung der Gesellschaft nicht den Betrieb

40) HGB. § 182 Ziff. 4, § 190 Abs. 3, § 195 Ziff. 4.
41) HGB. § 232.

Digitized by Google

eines dem gesellschaftlichen Unternehmen gleichartigen Unternehmens für eigene oder fremde Rechnung beginnen oder in ein gleichartiges Unternehmen als persönlich haftende Gesellschafter eintreten oder die Funktionen von Mitgliedern des Vorstandes, Aufsichtsrathes oder Direktionsrathes bei einer anderen gleichartigen Aktiengesellschaft übernehmen dürfen, wobei im Statute auch zu bestimmen ist, welches Organ der Gesellschaft (Vorstand, Direktionsrath, Aufsichtsrath, Generalversammlung) zur Ertheilung dieser Zustimmung berufen ist[42]).

Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und einem Mitgliede des Vorstandes ist im Statute unbeschadet der Vorschriften des Artikels 231, 2. Absatz des Handelsgesetzbuches[43]), die Zustimmung des Direktionsrathes, des Aufsichtsrathes oder der Generalversammlung vorzubehalten.

§ 36.

Direktionsrath.

Neben dem Vorstande kann im Statute die Bestellung eines besonderen gesellschaftlichen Organes — Direktionsrath — vorgesehen werden, welchem unbeschadet der Vorschriften des Artikels 231, 2. Absatz des Handelsgesetzbuches, durch das Statut die Entscheidung in einzelnen wichtigen, nicht zum Wirkungskreise der Generalversammlung gehörigen Angelegenheiten zugewiesen, beziehungsweise an dessen Zustimmung der Vorstand für einzelne Geschäfte gebunden wird. Das Statut hat in einem solchen Falle nähere Bestimmungen über die einzelnen, dem Wirkungskreise des Direktionsrathes zugewiesenen Geschäfte, sowie über die Zusammensetzung und die Art der Beschlußfassung des Direktionsrathes zu enthalten. Der Direktionsrath kann im Statute auch mit der Bestellung des Vorstandes betraut werden, unter der Voraussetzung, daß die Mitglieder des Direktionsrathes ihrerseits jeweilig auf höchstens fünf Jahre von der Generalversammlung der Aktionäre, beziehungsweise das erste Mal von der konstituirenden Generalversammlung der Aktienzeichner gewählt werden[44]).

---

42) HGB. § 236.
43) HGB. § 234 Abs. 2.
44) HGB. § 182 Ziff. 4, § 190 Abs. 3, § 195 Ziff. 4.

Digitized by Google

§ 37.

Kontrolorgane.

(Aufsichtsrath, Rechnungsrevisoren.)[45]

Im Statute jeder Aktiengesellschaft ist die Bestellung eines Organes zur Prüfung der Jahresrechnungen der Gesellschaft vorzusehen und sind hierbei folgende Direktiven zu beobachten:

Wird ein Aufsichtsrath bestellt, so ist demselben jedenfalls der im Artikel 225 des Handelsgesetzbuches vorgesehene Wirkungskreis einzuräumen. Ferner kann im Statute bestimmt werden, daß unbeschadet der Vorschriften des Artikels 231, 2. Absatz des Handelsgesetzbuches, die Zustimmung des Aufsichtsrathes für einzelne im Statute zu bezeichnende Geschäfte erforderlich ist. Endlich kann der Aufsichtsrath im Statute mit der Bestellung des Vorstandes betraut werden. Der Aufsichtsrath muß mindestens drei Mitglieder haben.

Besteht bei der Gesellschaft kein Aufsichtsrath, so sind Rechnungsrevisoren zu bestellen, welche die Jahresrechnungen und Bilanzen auf Grund der Einsichtnahme in die Bücher der Gesellschaft zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten haben. Es sind mindestens zwei Rechnungsrevisoren zu bestellen.

Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes oder der Rechnungsrevisoren ist bei Errichtung der Gesellschaft der konstituirenden Generalversammlung der Aktienzeichner, späterhin der Generalversammlung der Aktionäre vorzubehalten.

Wenn in dem Statute die Bestellung eines Aufsichtsrathes vorgesehen ist, so sind für den Fall, als wenigstens drei Mitglieder von derselben Generalversammlung zu wählen sind, folgende Bestimmungen, betreffend die Wahl der Mitglieder, in das Statut aufzunehmen:

Von einem Drittel der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen kann verlangt werden, daß die Wahl für jede zu besetzende Stelle des Aufsichtsrathes abgesondert erfolge. Ergibt sich, bevor zur Wahl für die letzte Stelle geschritten wird, daß wenigstens der dritte Theil aller abgegebenen Stimmen bei allen vorangegangenen Wahlen zu Gunsten derselben Person, aber ohne Erfolg abgegeben worden ist, so muß diese Person ohne weitere Abstimmung als für

---

45) HGB. § 243 Abs. 1, § 266.

Digitized by Google

die letzte Stelle gewählt erklärt werden. Diese Vorschrift findet auf Wahlen von Mitgliedern des Aufsichtsrathes so lange keine Anwendung, als sich im Aufsichtsrathe ein Mitglied befindet, welches auf die vorbezeichnete Art durch die Minderheit gewählt wurde.

Die Funktionsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrathes, beziehungsweise der Rechnungsrevisoren ist das erste Mal nur für die Zeit bis zur Beendigung der Generalversammlung der Aktionäre, in welcher über die Jahresbilanz für das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beschlossen wird, späterhin aber mit nicht länger als fünf Jahren festzusetzen, wobei die Zulässigkeit der Wiederwahl der austretenden Mitglieder des Aufsichtsrathes, beziehungsweise der Rechnungsrevisoren im Statute vorgesehen werden kann[46]).

Die Funktionsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrathes, beziehungsweise der Rechnungsrevisoren, hat mit der Beendigung der Generalversammlung, welche über die letzte von dem Aufsichtsrathe, beziehungsweise den Rechnungsrevisoren zu überprüfende Jahresbilanz beschließt, zu enden[47]).

Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrathes und der Rechnungsrevisoren kann jederzeit von der Generalversammlung der Aktionäre widerrufen werden.

Der Vorstand ist im Statute zu verpflichten, für den Fall, als Mitglieder des Aufsichtsrathes oder Rechnungsrevisoren vor Ablauf ihrer Funktionsdauer ausscheiden und keine Ersatzmänner zur Vertretung derselben vorhanden sind, sofort eine Generalversammlung zur Vornahme der nothwendigen Ersatzwahlen einzuberufen[48]).

Im Statute ist festzusetzen, daß die Mitglieder des Aufsichtsrathes und die Rechnungsrevisoren nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder Beamte der Gesellschaft oder an der unmittelbaren Führung der Geschäfte der Gesellschaft betheiligt sein dürfen[49]).

Als Mitglieder des Aufsichtsrathes oder als Rechnungsrevisoren können nur eigenberechtigte Personen bestellt werden.

---

46) HGB. § 243 Abs. 2.
47) HGB. § 243 Abs. 4.
48) HGB. § 315 Ziff. 1.
49) HGB. § 248.

Digitized by Google

§ 38.

Entlohnung der gesellschaftlichen Organe[50]).

Das Statut hat klare Bestimmungen darüber zu enthalten, ob die Mitglieder des Vorstandes, beziehungsweise eines aus der Mitte derselben bestellten Exekutivkomites, dann die Mitglieder des Direktionsrathes oder Aufsichtsrathes oder die Rechnungsrevisoren eine Vergütung für ihre Thätigkeit in der Form eines Antheiles am Reingewinne (Tantièmen) oder in anderer Form erhalten oder ihre Funktionen unentgeltlich ausüben sollen.

Die Beschlußfassung über die Zuweisung eines statutengemäßen Antheiles am Reingewinne und über die Festsetzung der Höhe einer sonstigen Entlohnung ist der Generalversammlung vorzubehalten. Nur bezüglich der Entlohnung des Vorstandes oder Exekutivkomites kann, insoferne diese Entlohnung nicht in einem Antheile am Reingewinne bestehen soll, im Statute bestimmt werden, daß die Höhe derselben vom Direktionsrathe oder Aufsichtsrathe festgesetzt wird.

§ 39.

Wirkungskreis der Generalversammlung.

In dem Statute ist der Wirkungskreis der Generalversammlung klar und bestimmt zu umschreiben.

Insbesondere ist der Generalversammlung jedenfalls vorzubehalten:

1. für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren seit der Registrirung der Gesellschaft die Beschlußfassung über Verträge, durch welche die Gesellschaft vorhandene oder herzustellende, dauernd zu ihrem Geschäftsbetriebe bestimmte Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine den Betrag des fünften Theiles des Grundkapitales übersteigende Vergütung erwerben soll, sowie die Abänderungen solcher Verträge zu Lasten der Gesellschaft, soferne es sich nicht um den Erwerb von Liegenschaften im Wege der Zwangsversteigerung handelt[51]);

2. die Genehmigung der Jahresrechnung, der Beschluß über die Vertheilung des Reingewinnes und über die Entlastung des Vorstandes[52]);

---

50) HGB. §§ 237, 245.
51) HGB. § 207.
52) HGB. § 260.

Digitized by Google

3. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes, beziehungsweise der Rechnungsrevisoren[53]);

4. die Festsetzung einer allfälligen Entlohnung für die gesellschaftlichen Organe nach Maßgabe des § 38[54]);

5. der Beschluß auf Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, auf Fortsetzung der Gesellschaft über die ursprünglich bestimmte Zeitdauer hinaus, auf Erhöhung oder Reduktion des Aktienkapitales, sowie überhaupt auf Abänderung der Bestimmungen des Statutes[55]);

6. die Beschlußfassung über die Modalitäten der Begebung neuer Aktien bei einer Erhöhung des Aktienkapitales § 31)[56]);

7. der Beschluß auf Auflösung der Gesellschaft, insbesondere auch im Falle der Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Aktiengesellschaft (Artikel 215 und 247 des Handelsgesetzbuches)[57]).

Von der unter Z. 1 enthaltenen Bestimmung sind Ausnahmen für Gesellschaften, bei welchen der Kauf und Verkauf von Liegenschaften den Gegenstand des Unternehmens bildet, zulässig.

Jeder Beschluß, welcher einen der unter Z. 5 bezeichneten Gegenstände betrifft, bedarf zu seiner Giltigkeit der staatlichen Genehmigung nach Maßgabe der §§ 15 bis 18.

Die Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft (oben Z. 7) kann nur unter staatlicher Genehmigung erfolgen.

§ 40.

Einberufung der Generalversammlung.

Die Bestimmungen des Statutes über die Einberufung der Generalversammlung haben den nachstehenden Vorschriften zu entsprechen:

Die Generalversammlung der Aktionäre ist mindestens einmal jährlich einzuberufen (ordentliche Generalversammlung). Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung hat

---

53) HGB. § 243.
54) HGB. §§ 237, 245.
55) HGB. § 274.
56) HGB. § 282.
57) HGB. § 292 Ziff. 2.

Digitized by Google

unter Bedachtnahme auf die Vorschriften des § 50, 1. Absatz, zu erfolgen[58]).

Ueberdies ist eine Generalversammlung in den im Gesetze und im Statute ausdrücklich bestimmten Fällen, sowie immer dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint[59]).

Eine Generalversammlung muß innerhalb einer im Statute mit längstens 30 Tagen zu bestimmenden Frist auch dann einberufen werden, wenn dies von einer Generalversammlung beschlossen wird, oder wenn ein Aktionär oder eine Anzahl von Aktionären, welche den Besitz des zehnten Theiles des Aktienkapitales oder eines im Statute normirten geringeren Antheiles am Aktienkapitale auf die durch das Statut vorgeschriebene Art ausweisen, die Einberufung der Generalversammlung in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Dem Aktionär oder den Aktionären, welche vermöge der vorstehenden Vorschriften, die Einberufung einer Generalversammlung zu begehren, berechtigt sind, ist im Statute auch das Recht einzuräumen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe der Gründe zu verlangen, daß Gegenstände in die kundzumachende Tagesordnung der nächsten Generalversammlung aufgenommen werden, wenn sie dieses Begehren innerhalb einer statutarisch festzusetzenden Frist vor Verlautbarung der Einberufung der Generalversammlung geltend machen.

Die Generalversammlung ist in der Regel durch den Vorstand zu berufen. Ist im Statute der Gesellschaft ein Aufsichtsrath bestellt, so steht auch diesem das Recht und die Pflicht zu, eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist (Artikel 225 des Handelsgesetzbuches). Im Statute kann bestimmt werden, daß neben dem Vorstande, beziehungsweise Aufsichtsrathe, auch noch andere Organe der Gesellschaft zur Einberufung einer Generalversammlung berechtigt sind.

Die Art der Einberufung der Generalversammlung ist im Statute festzusetzen.

Hierbei ist im Statute vorzuschreiben, daß der Zweck der Generalversammlung bei der Einberufung unter möglichst bestimmter Bezeichnung der einzelnen Gegenstände, über

58) HGB. § 260. §§ 256 ff.
59) HGB. § 253 ff.

Digitized by Google

welche Beschluß gefaßt werden soll, bekannt zu machen ist. Insbesondere ist im Statute zu bestimmen, daß beabsichtigte Aenderungen des Statutes mit ihrem wesentlichen Inhalte in der Bekanntmachung anzugeben sind, wobei, falls zu denselben eine gesonderte Abstimmung einzelner Gattungen von Aktien erforderlich ist, auch dieser Umstand in der Ankündigung ersichtlich zu machen ist.

Die Verlautbarung, mit welcher die Einberufung der Generalversammlung erfolgt, hat weiter den Ort und den Zeitpunkt der Abhaltung der Generalversammlung und die statutenmäßigen Vorschriften, in welcher Art sich die Aktionäre über ihre Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechtes auszuweisen haben, zu enthalten.

Die Generalversammlung kann nur am Sitze der Gesellschaft einberufen werden, falls das Statut nicht die Abhaltung der Generalversammlung ausdrücklich auch in anderen Orten, welche im Statute namentlich anzuführen sind, vorsieht [60]).

Die Frist für die Verlautbarung der Einberufung ist im Statute mindestens mit 14 Tagen vor dem Tage der Abhaltung der Generalversammlung zu bemessen, wobei der letztere Tag nicht mitzurechnen ist [61]).

§ 41.

Publizität der Vorlagen an die Generalversammlung [62]).

Im Statute ist zu bestimmen, daß jedem Aktionär auf Verlangen spätestens drei Tage vor dem Tage der Generalversammlung eine Ausfertigung der für die Generalversammlung vorbereiteten Anträge auszufolgen ist.

Ueberdies ist im Statute festzusetzen, daß jedem stimmberechtigten Aktionär über Verlangen Einsicht in die sämmtlichen, für die Generalversammlung vorbereiteten Vorlagen und Belege in der gleichen Frist in dem Geschäftsraume der Gesellschaft gewährt werden muß.

---

60) Uebereinstimmend Urtheil des Reichsgerichts vom 10. Juli 1898. Monatsschrift für Aktienrecht 1898 S. 231.
61) HGB. § 255.
62) HGB. §§ 256, 257.

Digitized by Google

§ 42.

Ausweis der Stimmberechtigung für die Generalversammlung[63]).

In das Statut sind Bestimmungen über die Art, in welcher die Aktionäre sich über ihre Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechtes für die Generalversammlung auszuweisen haben (Eintragung des Aktionärs in das gesellschaftliche Aktienbuch bei Namenaktien, Hinterlegung der Aktien u. s. w.) aufzunehmen.

Ist im Statute die Ausübung des Stimmrechtes von der Hinterlegung der Aktien bis zu einem bestimmten Zeitpunkte vor der Generalversammlung abhängig gemacht, so ist im Statute dafür Vorsorge zu treffen, daß bei der Einberufung der Generalversammlung den Aktionären eine Frist von mindestens acht Tagen für die Hinterlegung der Aktien gewahrt wird, und daß spätestens mit dem Zeitpunkte, in welchem die Liste der Aktionäre, die Aktien zur Generalversammlung hinterlegt haben, abgeschlossen wird, jedem stimmberechtigten Aktionär über Verlangen Einsicht in diese Liste im Geschäftsraume der Gesellschaft gewährt werden muß[63]).

§ 43.

Stimmrecht in der Generalversammlung[64]).

Jede Aktie gewährt dem Inhaber eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein anderes festsetzt.

Durch das Statut kann festgesetzt werden, daß nur je eine bestimmte Anzahl von Aktien eine Stimme gewähre. In einem solchen Falle muß jedoch bei einem Aktienkapitale von wenigstens 1,000,000 Kronen und darüber für Aktien, welche zusammen einen Nennbetrag von 10,000 Kronen haben, und, bei einem Aktienkapitale von weniger als 1,000,000 Kronen, für Aktien, deren Nennbetrag zusammen ein Hundertstel des Aktienkapitales beträgt, mindestens eine Stimme zugestanden werden.

Jenen Aktionären, welche eine geringere Anzahl von Aktien besitzen, als zur Ausübung einer Stimme nach den Statuten erforderlich ist, kann im Statute die Berechtigung vorbehalten werden, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu

63) HGB. § 255, 256, 263, 266, 269, 316.
64) HGB. § 252.

Digitized by Google

bestellen, welchem nach Maßgabe der von ihm vertretenen Anzahl der Aktien das Stimmrecht in der Generalversammlung zusteht.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß im Statute die Anzahl der einem Aktionär zustehenden Stimmen durch Festsetzung eines Höchstbetrages oder durch Bestimmung von Abstufungen beschränkt werde.

Wenn Aktien mit verschiedenem Nennbetrage oder verschiedene Gattungen von Aktien ausgegeben werden, ist das Stimmrecht derart zu bestimmen, daß dem gleichen Theilbetrage des Aktienkapitales ohne Unterschied des Nennbetrages oder der Gattung der einzelnen Aktien das gleiche Stimmrecht zukommt. Falls Genußscheine ausgegeben werden (§ 33, Z. 3), sind auch klare Bestimmungen über das Stimmrecht der Genußscheine in das Statut aufzunehmen[64]).

§ 44.

Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte[65]).

Im Statute ist ausdrücklich zu bestimmen, daß die Aktionäre ihr Stimmrecht in der Generalversammlung auch durch Bevollmächtigte ausüben können, mögen diese Bevollmächtigten Aktionäre sein oder nicht. Zugleich ist im Statute genau festzusetzen, in welcher Form die Legitimation der Bevollmächtigten zu erfolgen hat.

Für nicht eigenberechtigte und für juristische Personen sind die gesetzlichen, beziehungsweise statutarischen Vertreter auch ohne besondere Bevollmächtigung zuzulassen.

§ 45.

Beschlußfähigkeit der Generalversammlung.

Die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist im Statute jedesfalls an die Voraussetzung zu knüpfen, daß die in der Generalversammlung anwesenden Personen das Stimmrecht für einen Mindestbetrag des Aktienkapitales, welcher in der Regel nicht mit weniger als mit einem Zehntel festzusetzen ist, auszuüben berechtigt sind.

Im Statute kann bestimmt werden, daß für den Fall,

---

64) HGB. § 252 Abs. 2.
65) HGB. § 258.

Digitized by Google

als eine Generalversammlung beschlußunfähig geblieben ist, eine zweite Versammlung einzuberufen ist, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Aktienkapitales für alle Gegenstände, welche auf der Tagesordnung der ersten Generalversammlung gestanden sind, beschlußfähig ist, wenn in der Kundmachung der Einberufung der zweiten Versammlung auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen wird. Für eine solche Versammlung kann im Statute die Frist für die Verlautbarung der Einberufung (§ 40, letzter Absatz) mit acht Tagen, die Frist für die Deponirung der Aktien (§ 42, 2. Absatz) mit fünf Tagen bemessen werden.

Im Statute ist zu bestimmen, daß in der Generalversammlung ein Verzeichnis der erschienenen Aktionäre oder Vertreter von Aktionären mit Angabe ihres Namens und Wohnortes, sowie des Betrages der von jedem vertretenen Aktien und der Anzahl der jedem zustehenden Stimmen aufzulegen und jedem in der Generalversammlung erschienenen Aktionäre oder Vertreter von Aktionären in der Generalversammlung Einsicht in das Verzeichniß zu gewähren ist[66]).

§ 46.

Beschlußfassung.

Das Statut muß die Gegenstände, über welche in der Generalversammlung nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Aktionäre, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann, bestimmt bezeichnen, sowie genaue Bestimmungen darüber enthalten, in welcher Weise die von der Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen zu vollziehen sind, und wer den Vorsitz in der Versammlung zu führen hat.

§ 47.

Nachgründungen.

Für die im § 39, Ziffer 1, erwähnte Beschlußfassung über Verträge der dort bezeichneten Art hat das Statut vorzuschreiben, daß der Generalversammlung ein den Vorschriften des § 9, 1. und 2. Absatz, entsprechender Bericht

66) HGB. § 258.

Digitized by Google

vorzulegen ist, der von den Veräußerern und sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes und, wenn ein Aufsichtsrath besteht, auch des Aufsichtsrathes unterfertigt sein muß.

Der Beschluß, mit welchem einem solchen Vertrage die Zustimmung ertheilt wird, ist im Statute an eine qualificirte Mehrheit zu binden, welche mindestens drei Viertel der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen betragen und ein Viertel des gesammten Aktienkapitales umfassen muß.

Im Statute ist vorzusehen, daß eine Abschrift oder ein Abdruck des im 1. Absatze erwähnten Berichtes jedem Aktionär über Verlangen spätestens drei Tage vor dem Tage der Generalversammlung, von welcher über die betreffenden Verträge endgiltig Beschluß gefaßt werden soll, ausgefolgt werden muß.

§ 48.

Statutenänderungen [67]).

Wenn es sich um die Abänderung des Statutes handelt, ist im Statute für die Giltigkeit des Beschlusses der Generalversammlung in der Regel zu fordern, daß die in der Generalversammlung anwesenden Personen das Stimmrecht mindestens für ein Drittel des Aktienkapitales auszuüben berechtigt sind, und eine Mehrheit von nicht weniger als drei Vierteln der abgegebenen Stimmen hierfür stimmt.

Für den Fall, als mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedenen Berechtigungen vorhanden sind, ist im Statute festzusetzen, daß jede Aenderung des Statutes, welche die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitales oder die Aenderung des bisherigen Verhältnisses der verschiedenen Gattungen von Aktien zum Gegenstande hat, eines Beschlusses der Generalversammlung bedarf, bei welchem die Aktionäre in Gruppen gesondert nach den Gattungen der Aktien abzustimmen und die im 1. Absatze aufgestellten Erfordernisse der Beschlußfassung sinngemäß für jede einzelne Gruppe zu gelten haben. Das Statut kann für die Giltigkeit eines solchen Beschlusses überdies noch andere Erfordernisse aufstellen.

Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes haben auch dann Anwendung zu finden, wenn neben den Aktien Genußscheine für verloste Aktien (§ 33, Ziffer 3) ausgegeben sind

---

67) HGB. §§ 274, 275.

Digitized by Google

und eine Statutenänderung, welche das Rechtsverhältniß der Genußscheine gegenüber den Aktien betrifft, beschlossen werden soll.

Auch für die in diesem Paragraphen angeführten Fälle kann im Statute eine Bestimmung im Sinne des § 45, 2. Absatz getroffen werden.

Die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens kann nicht durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, soferne dies nicht im Statute ausdrücklich gestattet ist (Artikel 215 des Handelsgesetzbuches).

§ 49.

Rechnungsabschluß.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden [68]).

Mit Schluß jedes Geschäftsjahres, dessen Beginn und Ende statutarisch zu fixiren ist, muß ein Rechnungsabschluß aufgestellt werden, welcher aus der Betriebsrechnung (Gewinn- und Verlustkonto) und der Bilanz zu bestehen hat.

Die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen ist, müssen im Statute bestimmt werden [69]).

Die Aufstellung des Rechnungsabschlusses, welcher die ganze Gebarung der Gesellschaft zu umfassen hat, muß unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes erfolgen. Insbesondere sind sämmtliche Aktiven und Passiven nach dem Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme der Bilanz thatsächlich beizulegen ist.

Bei Vermögensstücken, welche nach ihrer Beschaffenheit einer Abnützung oder Wertverminderung unterliegen, ist eine der sachgemäßen Veranschlagung entsprechende Abschreibung an dem Buchwerthe derselben vorzunehmen und in dem Rechnungsabschlusse entsprechend zum Ausdruck zu bringen. Die Vornahme der nothwendigen Abschreibungen ist statutarisch zu regeln und erforderlichenfalls auch der Schlüssel, nach welchem diese Abschreibungen zu erfolgen haben, im Statute festzusetzen.

Das Aktienkapital ist auch dann, wenn statutengemäß

---

68) HGB. § 239.
69) HGB. § 260 Abs. 2, § 261.

Digitized by Google

eine successive Einlösung der Aktien aus dem Reingewinne (§ 33) erfolgt, insolange in der statutenmäßig festgesetzten Höhe unter den Passiven in der Bilanz aufzuführen, als nicht eine Reduktion dieses Aktienkapitales (§ 18) unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften durchgeführt wurde.

§ 50.

Rechnungslegung [70]).

Im Statute ist vorzusehen, daß der Rechnungsabschluß alljährlich vom Vorstande der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre mit einem Rechenschaftsberichte, und zwar spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres vorgelegt werde. Ausnahmsweise kann bei einzelnen Aktiengesellschaften mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes zugestanden werden, daß die Frist zur Vorlage der Bilanz an die Generalversammlung längstens mit zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres im Statute festgesetzt werde.

In das Statut ist eine Bestimmung darüber aufzunehmen, daß eine Ausfertigung des Rechenschaftsberichtes sammt der Bilanz und dem Gewinn- und Verlustkonto jedem Aktionär über Verlangen spätestens drei Tage vor dem Tage der Generalversammlung, von welcher über die Genehmigung der Bilanz Beschluß gefaßt werden soll, auszufolgen ist.

Für die Beschlußfassung über die Genehmigung der Bilanz ist im Statute vorzuschreiben, daß diese Beschlußfassung zu vertagen ist, wenn dies in der Generalversammlung entweder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, welche mindestens den zehnten Theil des gesammten Aktienkapitales vertritt, unter Bemängelung bestimmter Ansätze in der Bilanz verlangt wird. Die Vertagung hat im letzteren Falle insolange zu erfolgen, bis über die bemängelten Ansätze die erforderliche Aufklärung ertheilt worden ist.

§ 51.

Gründungskosten.

Bei der Errichtung der Gesellschaft kann im Statute bestimmt werden, daß die in demselben zu spezialisirenden

70) HGB. §§ 260, 261.

Digitized by Google

Gründungskosten als Auslagen auf die ersten Geschäftsjahre, und zwar auf höchstens fünf Jahre vertheilt werden. Als solche amortisirbare Gründungsauslagen können nur die baren, bei der Errichtung der Gesellschaft nothwendig zu bestreitenden Kosten einschließlich der aus Anlaß der Gründung zu leistenden öffentlichen Abgaben zugelassen werden[71]).

Mit dem Rechnungsabschlusse für das erste Geschäftsjahr ist eine detaillirte Schlußabrechnung über den gesammten Gründungsaufwand der Generalversammlung vorzulegen.

§ 52.

Reingewinnvertheilung.

Die Grundsätze, nach welchen der Reingewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sind im Statute genau zu bestimmen. An die Aktionäre darf nur dasjenige vertheilt werden, was sich als Ueberschuß der bilanzmäßigen Aktiven nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen von denselben und nach Abrechnung aller Passiven ergibt[72]).

Bei der Vertheilung des Reingewinnes hat die obligatorische Dotirung des Reservefonds (§ 53, Z. 1) allen anderen Zuweisungen voranzugehen[73]).

§ 53.

Reservefond[73]).

Bei jeder Aktiengesellschaft ist im Statute die Bildung eines Reservefonds zur Deckung allfälliger Verluste vorzusehen. Diesem Reservefonde sind einzuverleiben:

1. von dem jährlichen Reingewinne mindestens der zwanzigste Theil so lange, als der Reservefond den zehnten oder den im Statute bestimmten höheren Theil des Grundkapitales nicht überschreitet;

2. die Beträge, die bei der Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundkapitales durch Ausgabe neuer Aktien für einen höheren, als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag der durch die Aktienausgabe entstehenden Kosten hinaus erzielt worden sind;

3. die Beträge, die von Aktionären für die Gewährung

71) Dagegen HGB. § 261 Ziff. 4.
72) HGB. §§ 213, 215.
73) HGB. § 262.

Digitized by Google

von Vorzugsrechten für ihre Aktien eingezahlt wurden, soweit nicht deren Verwendung zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird.

Insolange der Reservefond den Betrag des zehnten Theiles des Aktienkapitales nicht überschreitet, darf derselbe überhaupt nur zur Deckung von Verlusten verwendet werden. Im Statute kann bestimmt werden, daß der jeweilige Ueberschuß des Reservefonds über den vorerwähnten Betrag dazu verwendet werden kann, die an die Aktionäre hinauszuzahlende Dividende bis zu einem im Statute festzusetzenden Maximalbetrage, welche fünf Prozent des eingezahlten Aktienkapitales in einem Geschäftsjahre nicht übersteigen darf, zu ergänzen. Für diesen Fall ist im Statute festzusetzen, daß die Auszahlung dieser Dividende nur nach erfolgter Deckung aller bilanzmäßigen Verluste der Gesellschaft erfolgen darf und daß die im 1. Absatze unter Z. 2 und 3 erwähnten Beträge keinesfalls zur Auszahlung einer Dividende verwendet werden dürfen.

Außer dem vorerwähnten Reservefond kann im Statute auch noch die Bildung anderer Fonde vorgesehen werden[74]).

Ein bei der Gesellschaft angesammelter Fond kann zur Vertheilung an die Aktionäre, abgesehen von dem Falle einer theilweisen Zurückzahlung des Aktienkapitales unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, überhaupt nur insoweit, als dies nach dem Statute zulässig ist und nur in der Form der Auszahlung einer außerordentlichen Dividende über Beschluß der ordentlichen Generalversammlung auf Grund der Jahresbilanz herangezogen werden.

§ 54.

Kundmachungen.

In dem Statute ist die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, festzusetzen.

Insbesondere ist hierbei auch zu bestimmen, von welchem Organe, abgesehen von dem bereits im § 40, 6. Absatz, geregelten Falle, diese Bekanntmachungen auszugehen haben, beziehungsweise von wem dieselben zu fertigen sind.

---

74) HGB. §§ 213, 271, Rücklagen. In dieser Zeitschrift Bd. XLVIII S. 519.

Digitized by Google

Weiter sind auch die öffentlichen Blätter, in welche die Bekanntmachungen der Gesellschaft aufzunehmen sind, im Statute zu bezeichnen. In jedem Falle ist die „Wiener Zeitung" und überdies, falls der Sitz der Gesellschaft außerhalb Niederösterreichs gelegen ist, die betreffende amtliche Landeszeitung zur Aufnahme der gesellschaftlichen Bekanntmachungen im Statute zu bestimmen; doch kann im Statute angeordnet werden, daß die gesellschaftlichen Bekanntmachungen außer in den vorbezeichneten, auch noch in anderen, im Statute anzuführenden öffentlichen Blättern aufgenommen werden[75]).

§ 55.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

Die Bestimmungen des § 48, 1. und 4. Absatz, haben auch auf den Beschluß der Generalversammlung auf Auflösung der Gesellschaft analoge Anwendung zu finden[76]).

Ein Beschluß auf Vereinigung einer Aktiengesellschaft mit einer anderen kann nicht durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, soferne dies nicht im Statute ausdrücklich gestattet ist (Artikel 215 des Handelsgesetzbuches)[77]).

Im Statute ist vorzusehen, daß die Befugnisse der Generalversammlung und des Aufsichtsrathes, bezw. der Rechnungsrevisoren auch während der Dauer der Liquidation aufrecht bleiben[78]).

Der Umfang der Vollmacht der Liquidatoren wird durch die Bestimmungen des Handelsgesetzes (Artikel 244, 2. Absatz, bezw. Artikel 137 und folgende) geregelt. Im Statute ist zum Ausdrucke zu bringen, daß die Veräußerung von unbeweglichen Sachen durch die Liquidatoren ohne Zustimmung der Generalversammlung nicht anders als durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden kann[79]).

---

75) HGB. § 182 Abs. 3.
76) HGB. § 292.
77) HGB. § 305.
78) HGB. § 298 Abs. 2 § 299.
79) HGB. § 298 Abs. 1. Art. 244a Abs. 4 der Novelle vom 18. Juli 1884 machte die öffentliche Versteigerung zur Regel. Diese Bestimmung ist mit Rücksicht auf die heutigen Verkehrsverhältnisse nicht übernommen. Denkschrft. S. 113.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 56.

Staatsaufsicht.

Die Aktiengesellschaften unterliegen nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852, RGBl. Nr. 253, und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften der Aufsicht der Staatsverwaltung, welche von Amtswegen zur Wahrung der öffentlichen Interessen ausgeübt wird.

Ein ständiges Aufsichtsorgan wird bei einer Aktiengesellschaft nur ausnahmsweise dann bestellt, wenn eine solche Maßregel aus wichtigen öffentlichen Rücksichten geboten ist.

Ein Anspruch der Aktionäre oder sonstiger Interessenten auf ein Einschreiten der Staatsverwaltung besteht nicht zu Recht und muß denselben gegebenenfalls die Geltendmachung ihrer privaten Ansprüche gegenüber der Gesellschaft im Civilrechtswege überlassen werden.

§ 57.

Uebergangsbestimmungen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf bestehende Aktiengesellschaften nur insoweit Anwendung, als die geltenden gesellschaftlichen Statuten nicht entgegenstehen.

§ 58.

Wirksamkeit der Verordnung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Digitized by Google

VII.

Russisches Münzgesetz vom 7. Juni 1899 (a. St.).

(Journal de St. Pétersbourg vom 25. Juni/7. Juli 1899. — Deutsches Handels-Archiv 1899 S. 761 ff.)

Titel 1.

Münzsystem.

1. Das Recht, Münzen zu prägen, dieselben in den Verkehr zu bringen und umzuprägen, ist Staatsregal.

2. ꝛc.

3. Das Russische Münzsystem beruht auf der Goldwährung. Die Reichs-Münzeinheit ist der Rubel, welcher 17,424 Doli [1]) Feingold enthält. Der Rubel wird in 100 Kopeken eingetheilt.

4. Es werden Russische Münzen aus Gold, Silber und Kupfer geprägt.

5. Goldmünzen werden sowohl aus Gold geprägt, das dem Staate gehört, als auch aus Gold, welches den Münzen zu Prägungszwecken von Privaten übergeben wird. Letzteres darf nicht zurückgewiesen werden, wenn das übergebene Feingold nicht unter 1/4 Pfund [2]) beträgt.

6. Es werden geprägt Goldmünzen zu 15 Rubel (Imperialen), 10 Rubel, 7 1/2 Rubel und 5 Rubel.

7. Die Goldmünzen haben folgendes Feingewicht: das 15 Rubelstück = 2 Solotnik 69,36 Doli [3]), das 10 Rubelstück = 1 Solotnik 78,24 Doli, das 7 1/2 Rubelstück = 1 Solotnik 34,68 Doli und das 5 Rubelstück = 87,12 Doli.

8. Die Goldmünzen enthalten 900 Theile Feingold und 100 Theile Kupfer. Ein Pfund Münzgold von dieser Legirung muß ergeben 476 Rubel $3^{37}/_{121}$ Kopeken.

---

1) Gleich 0.774234 g = 2,6668 Franken.
2) 1 Pfund = 96 Solotnik (1 Solotnik = 96 Doli) = 409,5234 g.
3) In Gramm ausgedrückt: das 15 Rubelstück = 11,6135 g, das 10 Rubelstück = 7,74234 g, das 7 1/2 Rubelstück = 5,80676 g und das 5 Rubelstück = 3,87117 g. Somit gilt das 15 Rubelstück 40,002 Franken, das 10 Rubelstück 26,668 Franken, das 7 1/2 Rubelstück 20,001 Franken und das 5 Rubelstück 13,334 Franken.

Digitized by Google

9. Das Grobgewicht der Goldmünzen beträgt: für das 15 Rubelstück 3 Solotnik 2,4 Doli (12,9039 g), für das 10 Rubelstück 2 Solotnik 1,6 Dola (8,6026 g), für das 7½ Rubelstück 1 Solotnik 49,2 Doli (6,45195 g) und für das 5 Rubelstück 1 Solotnik 0,8 Dola (4,3013 g).

10. Der Durchmesser der Goldmünzen beträgt für das 15 Rubelstück 96 Punkte, für das 10 Rubelstück 86 Punkte, für das 7½ Rubelstück 84 Punkte und für das 5 Rubelstück 72 Punkte.

11. Bei der Herstellung der Goldmünzen wird die zulässige Abweichung, wie folgt, festgesetzt: 1. für den Feingehalt im Mehr oder Weniger auf 1 Tausendtheil des in Art. 8 angegebenen Satzes; für das Gewicht im Mehr oder Weniger beim 15 Rubelstück auf 13 Zehntausendtheile, beim 10 und 7½ Rubelstück auf 2 Tausendtheile und beim 5 Rubelstück auf 3 Tausendtheile des in Art. 9 angegebenen Gewichts.

12. Silber- und Kupfermünzen werden ausschließlich aus Metall geprägt, das dem Staat gehört.

13. Silbermünzen werden geprägt in 1 Rubel-, 50, 25, 20, 15, 10 und 5 Kopekenstücken.

14. Die 1 Rubel-, 50 Kopeken- und 25 Kopekenstücke enthalten 900 Theile Feinsilber und 100 Theile Kupfer, die Stücke zu 20, 15, 10 und 5 Kopeken 500 Theile Feinsilber und 500 Theile Kupfer. 1000 Rubel in Silbermünzen von 900 Tausendtheilen Feingehalt wiegen 1 Pud 8 Pfund 79 Solotnik 48 Doli, und 1000 Rubel in Silbermünzen von 500 Tausendtheilen Feingehalt 1 Pud 3 Pfund 90 Solotnik 72 Doli [1]).

15. Der Durchmesser der Silbermünzen beträgt: für 1 Rubelstücke 1 Zoll 32 Punkte, für 50 Kopekenstücke 1 Zoll 5 Punkte, für 25 Kopekenstücke 89 Punkte, für 20 Kopekenstücke 86 Punkte, für 15 Kopekenstücke 77 Punkte, für 10 Kopekenstücke 68 Punkte und für 5 Kopenstücke 59 Punkte.

16. Bei der Herstellung der Silbermünzen wird die zulässige Abweichung, wie folgt, festgesetzt: 1. für den Feingehalt im Mehr oder Weniger auf 2 Tausendtheile des in

1) Oder nach dem metrischen Gewichtssystem: 1000 Rubel in Silbermünzen von 900 Tausendtheilen Feingehalt wiegen 19,995723 kg und enthalten 17,996 kg Feinmetall; 1000 Rubel in Silbermünzen von 500 Tausendtheilen Feingehalt wiegen 17,996 kg und enthalten 8,998 kg Feinmetall.

Digitized by Google

Art. 14 angegebenen Satzes, und für 25 Kopeken-, 15 Kopeken-, 10 Kopeken- und 5 Kopekenstücke auf 5 Tausendtheile; 2. für das Gewicht im Mehr oder Weniger für 1000 Rubel Silbermünzen auf 1½ Tausendtheil des in Art. 14 angegebenen Gewichts.

17. Kupfermünzen werden geprägt in Stücken zu 5 Kopeken, 3 Kopeken, 2 Kopeken, 1 Kopeke, ½ Kopeke und ¼ Kopeke, und zwar 50 Rubel auf das Pud Kupfer.

18. Der Durchmesser der Kupfermünzen wird, wie folgt, festgesetzt: für 5 Kopekenstücke auf 1 Zoll 26 Punkte, für 3 Kopekenstücke auf 1 Zoll 9 Punkte, für 2 Kopenstücke auf 94 Punkte, für 1 Kopekenstücke auf 84 Punkte, für ½ Kopekenstücke auf 63 Punkte und für ¼ Kopekenstücke 51 Punkte.

19. ꝛc.

Titel 2.

Münzumlauf.

20. Die Berechnungen aller Abgaben, Einnahmen, Ausgaben, Zahlungen sowie aller Geldbeträge in Rechnungen, Urkunden und überhaupt bei allen Geldgeschäften hat in Rubeln (Art. 3) zu erfolgen.

21. Die vollwichtigen Goldmünzen (Art. 6) müssen bei allen Zahlungen zu jedem Betrage angenommen werden.

22. Das Minimalgewicht, welches Goldmünzen haben müssen, um als vollwichtig angesehen zu werden, wird, wie folgt, festgesetzt: 15 Rubelstücke = 3 Solotnik 1 Dola, 10 Rubelstücke = 2 Solotnik 0,6 Dola, 7½ Rubelstücke = 1 Solotnik 48 Doli, und 5 Rubelstücke = 1 Solotnik.

23. Goldmünzen von geringerem als dem im vorhergehenden Artikel (22) angegebenen Gewicht werden von den öffentlichen Kassen, ausgenommen in den im Art. 24 bezeichneten Fällen, gleichwerthig angenommen.

24. Die beschädigten oder stark abgenutzten Goldmünzen werden nur an den vom Finanzminister zu bestimmenden öffentlichen Kassen angenommen; ihre Annahme erfolgt nach dem Gewicht des in ihnen enthaltenen Feingoldes unter Abzug der Einschmelzungs- und Prägungskosten in Höhe von 1 Kopek für 5 Rubel.

25. Bei den öffentlichen Kassen angenommene nicht voll-

Digitized by Google

wichtige (Art. 22) sowie beschädigte oder abgenutzte Goldmünzen (Art. 24) werden nicht wieder in Umlauf gesetzt.

26. Außer den in Art. 6 bezeichneten Goldmünzen sind solche älterer Prägung in Umlauf. Von letzteren werden die nach dem Gesetz vom 17. Dezember 1885 geprägten Imperialen (10 Rubel) und Halbimperialen (5 Rubel) von den öffentlichen Kassen, wie folgt, angenommen: die Imperialen für 15 Rubel und die Halbimperialen für 7 Rubel 50 Kopeken, wenn das Gewicht der Imperialen nicht weniger als 3 Solotnik 1 Dola, und das der Halbimperialen nicht weniger als 1 Solotnik 48 Doli beträgt. Die Imperialen und Halbimperialen von geringerem als diesem Minimalgewicht sowie die vor 1885 geprägten Goldmünzen: Imperialen (10 Rubel), Halbimperialen (5 Rubel) und Dukaten (3 Rubel), werden von den vom Finanzminister zu bestimmenden Kassen nach dem in ihnen enthaltenen Feingoldwerth (Art. 54) angenommen.

27. Die Silber- und Kupfermünzen dienen als Scheidemünzen im Verkehr und bei Zahlungen.

28. Der Gesammtbetrag der in Umlauf befindlichen Silbermünzen soll drei Rubel für den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen. Zur Ausgabe von Kupfermünzen hat der Finanzminister jedesmal die Kaiserliche Ermächtigung einzuholen.

29. Privatpersonen sind verpflichtet, bei jeder Zahlung Silbermünzen zu 1 Rubel, 50 Kopeken und 25 Kopeken im Betrage bis zu 25 Rubel, und die anderen Silbermünzen sowie Kupfermünzen im Betrage bis zu 3 Rubel anzunehmen; von den Staatskassen werden diese Münzen in jedem Betrage bei allen Zahlungen angenommen, mit Ausnahme der Zollzahlung, wobei Silber- und Kupfermünzen nur bis zu den durch das Zollreglement festgesetzten Beträgen angenommen werden.

30. Die bei den Staatskassen eingehenden abgenutzten Silber- und Kupfermünzen werden nicht wieder in Umlauf gebracht; beschädigte Silber- und Kupfermünzen sowie solche, deren Gepräge unkenntlich geworden ist, werden von den Staatskassen zurückgewiesen und brauchen auch von Privatpersonen nicht angenommen zu werden.

31. ꝛc.

Digitized by Google

Titel 3.

St. Petersburger Münze.

53. Die Münzprägegebühren werden auf 42 Rubel 31½ Kopeken für das Pud Feingold festgesetzt.

54. Gold wird von der Münze zu 5 Rubel $50^{350}/_{363}$ Kopeken für den Solotnik Feingold berechnet.

2c.

VIII.

Japanisches Handelsgesetzbuch nebst Einführungsgesetz.

Von

Keyßner.

Dem japanischen Handelsgesetzbuch, dessen Entstehung und Gestaltung sind in dieser Ztschr. Bd. XLVII S. 125 ff., Bd. XLVIII S. 594 ff. eingehende Darstellungen gewidmet. Inzwischen ist das Gesetzbuch abgeschlossen mit dem 1. Juni 1899 in Kraft getreten. Dr. Ludwig Lönholm, Prof. an der kaiserl. Universität Tokyo, hat, wie von den Entwürfen, jetzt von dem Gesetzbuch eine deutsche Uebersetzung gefertigt und veröffentlicht (Bremen, Max Nößler).

Es ist erfreulich, daß durch die Uebersetzung, der in § 17 deutsche Wörter unter Hinweis auf die Paragraphen des Gesetzbuchs beigefügt werden sollten, die Kenntniß des japani- Handelsrechts eröffnet und damit für eine Rechtsvergleichung das Mittel geboten ist, wofür Dr. Oskar Borchardt in seinem Werk „Die Handelsrechte des Erdballs" Unvergeßliches geleistet hat.

Inzwischen sind Verordnungen ergangen vom 8. Juni 1899 betreffs der Zulassung ausländischer Banken zum Geschäftsbetrieb, vom 15. Juni 1899 betreffs die Zweigniederlassungen ausländischer Handelsgesellschaften und die von Ausländern errichteten Handelsgesellschaften und sonstigen Vereinigungen, sowie betreffs ausländischer Versicherungsgesellschaften. (Deutsches Handelsarchiv 1899 S. 837 ff.)

Digitized by Google

Literatur.

I. Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (mit Ausschluß des Seerechts). Auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches erläutert von Dr. A. Düringer, Oberlandesgerichtsrath in Karlsruhe und Dr. M. Hachenburg, Rechtsanwalt in Mannheim. (1. bis 4. Lieferung).

Obwohl es im Allgemeinen nicht üblich ist, ein in Lieferungen erscheinendes Werk zu besprechen, bevor es fertig vorliegt, kann hier wohl schon um deswillen eine Ausnahme gemacht werden, weil der unter obigem Titel erscheinende Kommentar, zu dem sich zwei juristische Schriftsteller besten Rufes und Ansehens vereinigt haben, der erste ist, der das Bürgerliche Gesetzbuch in der eingehendsten Weise und auf breitester Grundlage behandelt, ja zum Ausgangspunkte der ganzen Darstellung macht. Dies vor Allem gibt dem Buche seinen eigenthümlichen Charakter und verleiht ihm besonderen und dauernden Werth neben allen anderen vorhandenen Kommentaren, von denen keiner den vorliegenden nach dieser Richtung erreicht.

Andererseits haben die Verfasser es verstanden, auch durch einsichtige Heranziehung der Vorarbeiten zum Handelsgesetzbuch und der Protokolle der Sachverständigen-Kommission von 1895, welche den ersten Entwurf des Handelsgesetzbuchs zu berathen hatte und welcher Düringer als eines der verdienstlichsten Mitglieder angehört hat, auf die Entwicklungsgeschichte verschiedener gesetzgeberischer Gedanken hinzuweisen, die, da sehr viele Neuerungen gerade aus Anregungen jener Kommission erwachsen sind, sonst kaum verständlich sein würden. Die vielfach übliche, auch bei den besten Kommentatoren zu findende Gepflogenheit, das Gesetz fast ohne jede Rücksicht auf seine Vorgeschichte, wie ein zufällig gewordenes

Digitized by Google

und willkürliches Produkt der Weisheit des Gesetzgebers, aus sich selbst heraus zu erörtern und darzulegen, wird der zu lösenden Aufgabe nicht gerecht.

Nach dieser allgemeinen Kennzeichnung des Charakters des vorliegenden Kommentars und seiner Stellung gegenüber den schon vorhandenen Kommentaren ist es wohl angezeigt, auf besonders gelungene Einzelheiten aufmerksam zu machen.

Dahin gehören: die Ausführungen auf S. 6—12 über die Stellung des Weibes und der Ehefrau im Handelsrecht und über die vermögensrechtlichen Folgen des Handelsgewerbes der Ehefrau für den Ehemann und die Ehefrau, die eingehenden Erörterungen auf S. 42—51, die in erster Linie eine Erläuterung des Absatzes 2 des vielumstrittenen § 3 enthalten und namentlich die Rechtsfolgen darlegen, die sich ergeben, je nachdem der Unternehmer eines mit dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft verbundenen Nebengewerbes sich in das Handelsregister eintragen oder nicht eintragen läßt.

Dahin gehören ferner:

Die eingehenden Erörterungen auf S. 121—127 über die Voraussetzungen und Wirkungen der Vorschrift des § 27 über die Haftung des Erben für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten, wenn ein zum Nachlasse gehörendes Handelsgeschäft von den Erben fortgeführt wird; über das Verhältniß des § 37 (unbefugter Gebrauch einer Firma durch einen Anderen) zum bürgerlichen Recht, insbesondere zum Namen-Recht (§ 12 B.GB), zum Reichsgesetz vom 12. Mai 1894 zum Schutz der Waarenbezeichnungen und zum § 8 des Reichsgesetzes vom 27. Mai 1896 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (S. 143—146); die außerordentlich sorgfältigen Darlegungen auf S. 164—174 über das Verhältniß der handelsrechtlichen Vorschriften betreffend die Vollmacht zu denjenigen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Anwendung der letzteren auf das handelsrechtliche Gebiet, so insbesondere hinsichtlich des Schutzes des gutgläubigen Dritten bei ungiltiger Vollmacht und hinsichtlich der Haftung des Vertreters ohne Vollmacht; endlich die ausgezeichneten Darlegungen auf S. 281—286 über die Unterschiede des Handelsmäklers vom Handlungsagenten und das Verhältniß der handelsrechtlichen Vorschriften über den Handelsmäkler zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die hier besonders angeführten Ausführungen sind beinahe als Monographien zu kennzeichnen, welche kaum in einem Lehrbuche sorgfältiger, klarer und eingehender behandelt sein könnten.

Als willkommener „Anhang" ist in der 4. Lieferung eine eingehende Erläuterung der auf die Handelsregisterführung bezüglichen Vorschriften (nicht „Bestimmungen", wie die Verfasser hier und fast überall sonst, entgegen dem Sprachgebrauche des Bürgerlichen Gesetzbuchs sagen)

Digitized by Google

des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beigegeben. —

Wird, woran nicht zu zweifeln ist, das hier besprochene Werk in dem Sinne vollendet, in dem es begonnen ist, so wird es ohne Zweifel in der Praxis sowohl, wie in der Rechtsprechnng einen mindestens gleichberechtigten Platz unter den besten vorhandenen Kommentaren beanspruchen können.

Sehr zu bedauern ist aber die bedeutende Verzögerung in der Fertigstellung der allerdings sehr groß angelegten Arbeit. Während die ersten 4 Lieferungen, die hier besprochen wurden, in ziemlich rascher Aufeinanderfolge (vom Juli bis Dezember 1898) erschienen sind, ist seitdem ein völliger Stillstand eingetreten. Möge die hiermit ausgesprochene Mahnung zu rascherer, jederzeit willkommener Darbietung der noch ausstehenden Lieferungen auf fruchtbaren Boden fallen!

Vielleicht kann auch, mindestens bei späteren Auflagen, die nicht fehlen dürften, der Wunsch erfüllt werden, daß, was das Nachschlagen und Auffinden der einzelnen Gesetzesvorschriften sehr erleichtert, auf jeder Seite mindestens über dem Texte, vielleicht aber auch am Rande, der Paragraph vermerkt werde, der gerade erläutert wird.

Berlin, im Dezember 1899.

Rießer.

II. Kommentar zum Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht). Von Dr. Hermann Staub, Justizrath und Rechtsanwalt in Berlin. 6. u. 7. Auflage, enthaltend das neue Handelsgesetzbuch. 8. Berlin 1899, J. J. Heines Verlag.

Die früheren Auflagen dieses Werkes sind angezeigt Bd. XLII S. 320; Bd. XLIV S. 584. Bereits 1897 veröffentlichte der Verfasser eine vergleichende Darstellung des alten und des neuen Handelsgesetzbuches in Verbindung mit Buch I Abschnitt 6; angezeigt Bd. XLVII, S. 507.

Der Kommentar zu dem Handelsgesetzbuch, wie es mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tritt, bezeichnet sich als 6. und 7. Auflage; damit ist der Zusammenhang des vorliegenden Werkes (Liefg. 1—5 bis § 261) mit dem früheren gekennzeichnet. Die früheren Auflagen haben in Gerichtshöfen und im Handelsstande Verbreitung gefunden, wie sich dessen keine andere Bearbeitung des Handesgesetzbuches rühmen darf. Mit der Verbreitung ist die Anerkennung bezeugt und der Einfluß auf Anschauung

Digitized by Google

im Verkehr und auf Rechtsprechung verbunden. Dieser, man darf sagen, für Verfasser und Verleger glänzende Erfolg hat seine Grundlage in der Art der Bearbeitung. Erfahren im Verkehr, kundig in der Rechtswissenschaft, urtheilskräftig in der Beurtheilung der verschiedenen Ansichten, ohne Bestreben sich mit neuen Ansichten in den Vordergrund stellen zu wollen, legt der Verfasser den Stoff in gemeinverständlicher Ausführlichkeit dar, was dem Unerfahren ganz besonders willkommen ist, weil ihm damit eine eigene Entwicklung auf Grund oder aus scharf hingestellten leitenden Grundsätze erspart ist. Kein anderer Kommentar des Handelsgesetzbuches dürfte deshalb so häufig als Stütze für Ansichten in Anwaltsschriften, handelsrechtlichen Auskünften und Urtheilen angeführt sein, als Staub. Die neue Auflage stellt im Allgemeinen erweiterte Ansprüche an den Bearbeiter. War das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch in weiten Theilen selbständig und durfte in sich geschlossen beurtheilt werden — wie z. B. die offene Handelsgesellschaft —, so endete diese Beschränkung. § 105, Abs. 2, das Verschwinden der Art. 354, 355 u. s. w. beweisen, wie Handelsgesetzbuch mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch unlöslich verbunden sind. Ein Blick in die Zukunft darf eine immer weiter greifende Vereinigung in Aussicht nehmen.

Der Verfasser hat, wie die bisher erschienenen Lieferungen darthun, die Verbindung des Gesetzbuches in sorgsamen Verarbeitungsangriff genommen, was sich in den §§ 373 ff. gewiß weiter bethätigen wird. Die Stellung, welche sich der Kommentar errungen hat, darf damit für die 6. u. 7. Auflage wieder erwartet werden.

Bereits in dieser Zeitschrift Bd. XLVII S. 510 ist hingewiesen auf

III. Das Deutsche Seerecht. Kommentar zum vierten Buch des Handelsgesetzbuches vom 10. Juni 1897 und den sonstigen Nebengesetzen. Von Dr. Georg Schaps, Landrichter in Hamburg. Berlin 1900, J. J. Heines Verlag.

Dieser Kommentar ist, langsam vorrückend, inzwischen zu Lieferung 3 bis § 528 gelangt. Nach der Inschrift bezeichnet sich dieses Werk als eine Ergänzung zu Staub's Kommentar. Nach der äußeren Gestalt schließt es sich dem vorangegangenen Werk durchaus an. Die Erläuterungen ergeben erfreulich, daß auf das ausländische Recht die unabweisliche Rücksicht ge-

Digitized by Google

nommen wird, wofür Dr. Oskar Borchardt's rühmliches Werk „Die geltenden Handelsgesetze des Erdballs" ein nächstliegendes Hilfsmittel ist. Hoffentlich schreitet die Arbeit rüstig fort. Dr. Keyßner.

Bd. XLVII S. 504 ist angezeigt, daß der Kommentar zum Handelsgesetzbuch, welcher in elf Auflagen von dem verstorbenen Justizrat Makower herausgegeben war, in 12. Auflage von dem Sohn Rechtsanwalt Makower-Berlin für Buch 1—3 bearbeitet wird (Berlin, J. Guttentag). Diese Ausgabe ist inzwischen bis § 290 fortgeschritten. Abgeschlossen liegt zur Vervollständigung dieser Ausgabe vor:

IV. Handelsgesetzbuch mit Kommentar. Zweiter Band: Buch IV (Seehandel), unter Berücksichtigung der sonstigen Nebengesetze herausgegeben von E. Loewe, Landgerichtsrath. 8. (550 S.) Berlin 1900, J. Guttentag.

Die Arbeit lehnt sich wesentlich an die frühere Bearbeitung des Seerechts von Makower an; in der äußeren Gestalt folgt sie der Einrichtung des Bd. I, was namentlich betreffend die Inschrift zu den einzelnen Paragraphen und die Anfügungen der Anmerkungen gilt. Dem Gesetzeswort mit erläuternden Anmerkungen, in denen namentlich die Rechtsprechung verwerthet ist, ist ein reichhaltiger Anhang angeschlossen, welcher für die Benützung des Buches von besonderer Bedeutung ist. Dieser Anhang gibt: 1. Reichsgesetz betreffend des Flaggenrechtes der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899 (vgl. diesen Band der Zeitschrift S. 235 ff.); die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Verpfändung und Versteigerung von Seeschiffen; Reichsgesetz über Küstenschiffahrt; Reichsgesetz betreffend das Prisengericht. Unter der Ueberschrift „Schiffer" sind mitgetheilt: Reichsgesetz betreffend die Schiffsanmeldungen bei den Konsulaten vom 25. März 1880; Reichsgesetz betreffend die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877; die Verordnungen betreffend den Zusammenstoß von Schiffen; Verordnungen betreffend die Lichter und Signalführung der Fischerfahrzeuge und der Lootsendampffahrzeuge auf See vom 15. August 1876. Unter der Ueberschrift „Schiffsmannschaft" ist eingestellt: Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872; Reichsgesetz betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute vom 27. Dezember 1872. Es folgt Reichsgesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 nebst dazu ergangenen Bekanntmachungen vom

Digitized by Google

14. März 1898. Die Ueberschrift „Strandung" bringt die Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 nebst Instruktionen vom 24. November 1875. Endlich „Allgemeine Seeversicherungsbedingungen von 1867" (S. 466 bis 521), wobei auf die Vorbemerkung zu Buch IV Abschnitt 10 verwiesen wird.

Durch diesen mit guter Auswahl zusammengestellten Anhang kann dieser Band, welcher zu den allgemeinen Seeversicherungsbedingungen und zum Buch IV mit besonderen ABC-Registern versehen ist, als Seerecht bezeichnet werden, so daß es jedem deutschen Seeschiff als Ausstattung zu empfehlen ist. Dr. Keyßner.

V. O. Rudorff, Rath am hanseatischen Oberlandesgericht. Handelgesetzbuch vom 10. Juni 1897. 8. (364 S.) Stuttgart 1898, Ferdinand Enke.

Wenn seit dem Erscheinen dieser mit Erläuterungen ausgestatteten Ausgabe des Handelsgesetzbuches, wie es mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tritt, bereits zwei Jahre verlaufen sind, so bietet der Erfolg und die Verbreitung bereits eine sichere Grundlage für die Beurtheilung. Es ist mir erfreulich, bezeugen zu können, daß der „Rudorff" sich gut in die Gerichtsbibliotheken eingeführt hat, daß das Buch für die Benutzung in den Sitzungen durch angeordnete Anschaffung bereit gestellt ist und daß es in Vorlesungen über Handelsrecht den Zuhörern empfohlen wird. Der Verfasser hat einzelnen Abschnitten eine Einleitung vorangeschickt, worin eine Uebersicht über die Abweichungen zwischen heutigem Recht und dem künftigen gegeben wird. So namentlich bei der offenen Handelsgesellschaft, dem Handelskauf, dem Frachtgeschäft u. s. w. Die Anmerkungen beginnen mit einem Hinweis auf die entsprechenden Artikel des Handelsgesetzbuchs und die Denkschrift (Ausgabe Guttentag) und kennzeichnen ausdrücklich das Neue. Die Erläuterungen sind mit großer Vorsicht beschränkt. Es darf hierin ein besonderer Vorzug dieser Ausgabe gefunden werden. Der Verfasser wußte, was grundlegend für das Verständniß des Gesetzes ist, worauf dann fortentwickelt werden kann; hier muß klar und deutlich gesprochen werden. Absonderliche Fälle können überhaupt bei Seite gelassen werden, oder es genügt ein Hinweis auf den reichlich und mannigfach erfolgten Abdruck von Urtheilen. Hiermit dürfte ersichtlich gemacht sein, mit welcher Auswahl Verfasser die Rechtsprechung verwerthet hat. Ein Abtheil des Bürgerlichen Gesetzbuches als Einschaltung ist, wo sich dies als unentbehrlich ergab, wie bei der offenen Handelsgesellschaft mit Rücksicht auf § 105, Abs. 2, überall zum Abdruck ge-

Digitized by Google

bracht, wie das Handelsrecht nicht losgelöst werden kann von dem deutschen Grundrecht. Hierbei sei dem Kaufmann zugerufen, daß er in seine kärgliche Bücherei neben einer Ausgabe des Handelsgesetzbuches durchaus das Bürgerliche Gesetzbuch stellen muß. Die Ausdrucksweise ist genau und läßt entbehrliche Fremdwörter bei Seite, wie denn das anderweit benutzte Wort „Prinzip" durch „Grundsatz" ersetzt ist. Daß die Bezeichnung „Einheitsgründung", „Zeichnungsgründung" (S. 135, 138. Vgl. diese Ztschr. Bd. XLVII, S. 547) genehmigt worden ist, erkenne ich mit besonderem Dank an.

Schließlich sei die Sorgfalt des ABC-Registers hervorgehoben und Druck, Papier und Einband gelobt.

Keyßner.

VI. H. Könige, Landgerichtsrath-Mannheim. Handelsgesetzbuch vom 10. Juni 1897, nebst Abdruck des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Gerichtsverfassungsgesetz (Titel 7. Kammer für Handelssachen). Verglichen mit dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, dem Bürgerlichen Gesetzbuch und der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Reichs-Oberhandelsgerichts. Zum praktischen Gebrauche dargestellt. kl. 8. (410 S.) Berlin 1899, J. Guttentag.

Der Inhalt entspricht der Ankündigung auf dem Titelblatt. Die Neuerungen gegen früheres Gesetz sind kenntlich gemacht. Einzelnen Abschnitten sind eingehende Uebersicht gebende Einleitungen vorangeschickt, in welcher Beziehung die Vorbemerkung zum Handelskauf S. 215 mit besonderer Anerkennung hervorgehoben sei. Nach der maßgebenden Rechtsprechung sind kurze Erläuterungen beigefügt. Sprachlich sei bemerkt, daß Entäußerung vermeidlicher Fremdwörter erwünscht gewesen wäre. Simultan und Successivgründung (vgl. diese Ztschr. Bd. XLVII S. 548) S. 104. 132, Tantieme, Fixum S. 152. Auch durch seine äußere Ausstattung empfiehlt sich das Buch.

Digitized by Google

VII. Die Handelsgesetzgebung des Deutschen Reiches. Handelsgesetzbuch vom 10. Juni 1897 einschließlich des Seerechts. Allgemeine Deutsche Wechselordnung. Die ergänzenden Reichsgesetze. Mit ausführlichem Sachregister herausgegeben von Dr. Emil Friedberg, königl. sächsischer Geheimrath und ordentlicher Professor der Rechte an der Universität Leipzig. 5. Auflage. 8. (XLIV und 848 S.) Leipzig 1899, Veit & Co.

Die dritte Auflage ist Bd. XLIII S. 397 angezeigt. Die Umarbeitung des Handelsgesetzbuchs und die Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs machten eine wesentliche Umgestaltung nothwendig, wobei bestrebt ist, das Alte mit dem Neuen in Verbindung zu halten, wozu namentlich die Einfügung der bisherigen Artikel- und Paragraphenzahlen neben denen der neueren Gesetzesgestalten benutzt ist. Der Inhalt (V—XIX) verzeichnet die Reihenfolge der im Buch enthaltenen Gesetze; es folgt Verzeichniß der abgedruckten Gesetze nach der Zeitfolge geordnet (XX—XVII). Hiermit ist die Fülle des Inhalts erkennbar, so daß ein vollständiger Gesetzeskodex dem Versprechen des Buchtitels gemäß gegeben ist zugleich für Vorlesungen, dem Handelsrichter und in den Geschäftsstuben der Kaufleute. Dankenswerth ist die Gegenüberstellung der älteren und der neuen Gesetzesgestalten und zwar des Handelsgesetzbuchs, des Genossenschaftsgesetzes und des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung; ersichtlich ist dabei namentlich für das Handelsgesetzbuch was fortgefallen ist, hauptsächlich wegen Uebernahme in das Bürgerliche Gesetzbuch, sodann ist die ältere Rechtsprechung und Literatur leicht benutzbar gemacht für die Neuzeit. Erläuterungen sind nicht gegeben, aber eingefügt sind die einschlägigen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (wobei die §§ 793—808 geschlossen erwünscht gewesen wären). Den Abschluß macht ein ausgiebiges ABC-Register. Die äußere Ausstattung ist beachtenswerth, Papier und Einband haltbar, der Druck scharf und deutlich. K.

VIII. Die Handelsgesetzgebung. Mit ausführlichem Sachregister von A. E. Fuchs, Landgerichtsdirektor in Leipzig. kl. 8. (362 und 192 S.) Leipzig 1899, Roßberg'sche Hofbuchhandlung.

Der erste Theil mit rothem Schnitt enthält das Handelsgesetz mit Seerecht. Angeschlossen sind das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der

Digitized by Google

freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie die §§ 33. 35, 46 der Reichsgrundbuchordnung, §§ 10, 180—182 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung. Der zweite Theil mit weißem Schnitt bringt 15 „handelsrechtliche Nebengesetze". Somit ist ein kleiner sauberer Gesetzeskodex geliefert, dem ein ausgiebiges Sachregister beigefügt ist. K.

IX. Das Reichscivilrecht. Die Reichsgesetzgebung über Bürgerliches Recht und Civilprozeß. Mit Anmerkungen und Sachregister. Von O. Rudorff, Oberlandesgerichtsrath, und Dr. Schaeffer, Landrichter. 8. (1437 S.) Berlin 1899, H. W. Müller.

Geführt vom Bürgerlichen Gesetzbuch folgen 44 Reichsgesetze, geordnet in bürgerliches Recht, Handelsrecht, Gerichtsverfassung und Civilprozeß. In einem Anhang sind 7 einzelne wichtige Verordnungen mitgetheilt, betreffend Viehgewährsmängel, Führung der Vereins- und Genossenschaftsregister, Reichsgesetz über Flaggenrecht, Hypothekenbankgesetz und Anderes.

Diese Zusammenstellung kann für den Handgebrauch als vollständig und ausreichend bezeichnet werden. Der Kaufmann kann sich mit diesem einen Bande ein Genüge sein lassen. Durch die erläuternden Anmerkungen werden namentlich die Bestimmungen der Gesetze in Zusammenhang gebracht. Ein vortreffliches Sachregister (S. 1370—1427) mit gut gewählten Kennworten hilft dem Suchenden. Die Ausstattung von Druck, Papier und Einband verdient Lob. Dr. Keyßner.

X. V. Klemperer. Die rechtliche Natur der Genußscheine. 8. (107 S.) Halle a. S. 1898, C. A. Kämmerer & Co.

Eine werthvolle Dissertation, die ein im Auslande vielfach untersuchtes, in Deutschland aber bisher wenig beachtetes Institut zum Gegenstand nimmt. Die Genußscheine spielen bei uns eine verhältnißmäßig bescheidene Rolle, während sie in Oesterreich und Frankreich beträchtliche Bedeutung haben. Ihren eigentlichen Anwendungsfall finden sie bei der

Digitized by Google

Amortisation von Aktien, der durch die Amortisation betroffene Aktionär wird für die Unbill, die er erleidet, entschädigt durch Weitergewährung gewisser Genußrechte (Antheil an der Dividende, an der Liquidationsquote) oder er wird gar grundsätzlich dem Aktionär gleichgestellt; die über seine Rechte lautende Urkunde heißt Genußschein. Daneben finden sich andere Fälle der Ausgabe von „Genußscheinen", sei es, daß die früheren Besitzer des „umgegründeten" Unternehmens oder die Gründer solche erhalten (parts de fondateurs), sei es, daß Obligationen ausgegeben werden, die den Gläubigern Rechte mit Bezug auf Dividende und Liquidationsquote gewähren (Entsch. d. RG.'s XXX S. 16 ff.), sei es endlich, daß eine Umgehung des Verbotes der Theilung von Aktien (§ 179 Abs. 1 = Art. 207 Abs. 3) durch Ausgabe von Genußscheinen zu der einzelnen Aktie erstrebt wird, die den Inhabern einen Theil der Erträgnisse der Aktie zusichern. Alle diese letzteren Kategorien haben das Gemeinsame, daß sie offenbar nur Gläubigerrechte verbriefen und man kann bei den Genußscheinen „zu Aktien" (S. 88 ff.) sogar zweifeln, ob sie rechtlich zulässig sind. Die Entscheidung des Dresdener Oberlandesgerichts (bei Holdheim VI S. 279), der sich Klemperer anschließt, ist nicht völlig überzeugend.

Dagegen ist die Frage vielfach im Ausland und in neuerer Zeit auch in Deutschland erörtert worden, ob die für amortisirte Aktien ausgegebenen Genußscheine Aktien oder nur Werthpapiere über Forderungen darstellen. Während Behrend ihnen schlechtweg die Eigenschaft als Aktien abspricht, Andere es von der Lage des einzelnen Falls abhängig machen, ob Aktien oder Obligationen vorliegen, neigt Klemperer zu dem umgekehrten Extrem, sie für Aktien zu erklären. Nach ihm spricht eine Rechtsvermuthung dafür, daß Genußscheine, die von einer Aktiengesellschaft bei Amortisation aus dem jährlichen Reingewinn ausgegeben werden, rechtlich Aktien sind. Der Verfasser stützt sich für seine Behauptung auf den wirthschaftlichen Zweck, den die Ausgabe in diesem Falle erstrebt. Durch die Amortisation von Aktien aus dem Reingewinne werde das Prinzip der Gleichbehandlung aller Aktionäre durchbrochen. Weil nun die Ausgabe der Genußscheine den Zweck verfolge, die ausgelooften Aktionäre den anderen möglichst gleichzustellen, spräche die Rechtsvermuthung dafür, daß eine größere und nicht eine geringere Gleichstellung beabsichtigt sei, daß also die Genußscheininhaber Aktionäre bleiben und nicht Gläubiger werden sollen. — Ich kann mich von der Schlüssigkeit dieser Argumentation nicht völlig überzeugen. Gewiß soll wirthschaftlich eine Ausgleichung der in der Amortisation liegenden Härte gegen den ausgelooften Aktionär in der Ausgabe der Genußscheine liegen, aber folgt daraus, daß im Zweifel dieser Mitglied bleibt? So viel ist doch sicher, daß an sich die Einziehung der Aktie die Mitgliedschaft tilgt. Wird nun dem Betroffenen durch das Statut ein Recht auf gewisse Genüsse fortgewährt, so liegt doch darin, meine ich, ein Privileg, das strikt zu interpretiren ist. Ich meine also,

Digitized by Google

das Statut muß deutlich sagen, er solle Mitglied bleiben, sonst würde ich annehmen, daß er nur Gläubiger ist. In Deutschland wird, soweit das Recht der zweiten Aktiennovelle das Verhältniß beherrscht, der mit Stimmrecht ausgestattete Genußscheininhaber jedenfalls Aktionär, der des Stimmrechts beraubte jedenfalls nicht Aktionär sein. Die Frage wird also allein die sein: will ein Statut, das über diesen Punkt schweigt, dem Genußscheininhaber das Stimmrecht gewähren oder versagen? Klemperer nimmt an, es gewährt, ich meine, es versagt das Stimmrecht. Das Letztere scheint mir auch den wirthschaftlichen Verhältnissen zu entsprechen. Klemperer bekämpft ja mit Recht die Ansicht Behrend's, nach der Genußscheinen stets die Eigenschaft als Aktien abzusprechen ist, weil die Aktie die Betheiligung mit einer Einlage am Grundkapital darstelle, actions gratuites das deutsche Recht nicht anerkenne, diese Betheiligung aber mit Heimzahlung der Einlage fortgefallen sei. Diese Ansicht ist allerdings zu weit gehend. In der Rückzahlung des Einlagebetrages braucht nicht nothwendig die Rückzahlung der wirklichen Einlage zu liegen, der ausgelooste Aktionär kann auch eine Prioritätsdividende, die seiner Einlage gleichkommt, bei der Amortisation erhalten und im Uebrigen Aktionär bleiben. Aber das ist doch nur ausnahmsweise der Fall, die Regel wird doch die sein, daß er rechtlich die Einlage zurückerhalten soll. Dann aber entspricht es dem Gedanken des Gesetzes, daß ihm das auf der Einlage sich aufbauende Stimmrecht nicht mehr gebührt, und daß er folgeweise aufhört, Aktionär zu sein (vgl. auch Staub, Kommentar § 179 Anm. 4).

Der Verfasser verfolgt die einzelnen Verhältnisse, die sich ergeben, wenn die ausgegebenen Genußscheine Aktien und wenn sie nicht Aktien sind. Mit Recht bemerkt er für den ersteren Fall, daß die Sachlage dann die gleiche ist, als ob zwei verschiedene Gattungen von Aktien vorliegen, daß die Gesellschaft als Aktiengesellschaft auch andauern kann, wenn die sämmtlichen Stammaktien bereits amortisirt sind, ein Fall, der bei der Berliner Bazaraktiengesellschaft eingetreten ist (S. 62).

Der Verfasser hat es sich große Mühe kosten lassen, aus den Statuten [1]) das Material herbeizuschaffen und schon dafür gebührt ihm Dank. Aber auch die Art seiner Behandlung des Stoffes ist von dem anzuerkennen, der ihm nicht überall zustimmen kann.

Karl Lehmann.

XI. A. Pinner. Das deutsche Aktienrecht. Kommentar zu Buch II, Abschnitt 3 und 4

1) In neuerer Zeit sind die Genußscheine bei deutschen Kolonialgesellschaften in Aufschwung gekommen, so im Statut der Gesellschaft „Nordwest-Kamerun". Ein Aufsatz darüber ist in der Deutschen Kolonial-Zeitung XVI S. 520 angekündigt.

Digitized by Google

des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897. 8. (VIII und 382 S.) Berlin 1899, H. W. Müller.

Der Kommentar gibt ein zuverlässiges Bild des Standpunktes, den Praxis und Wissenschaft in aktienrechtlichen Fragen einnehmen. Der Verfasser hat die ergangenen Entscheidungen fleißig verzeichnet und auch die Literatur mit Sorgfalt benutzt. Die Darstellung ist fließend und klar. An selbständigen Ausführungen ist freilich der Kommentar nicht gerade reich und wo der Verf. solche versucht, wird er nicht stets Beifall finden. — In der Frage der Sonderrechte, die ziemlich die wichtigste in der ganzen Materie ist, schließt der Verf. sich meinen Darlegungen im Archiv für bürgerl. Recht IX an, sowohl in der ganzen Formulirung wie in den meisten Einzelheiten. Ich halte die Frage durch meine Ausführungen nicht für konstruktiv gelöst, vermag aber einstweilen noch nicht anzuerkennen, daß eine bessere Formulirung von anderer Seite geboten ist.

Nicht zutreffend erscheinen mir die Ausführungen Pinner's über die Nichtigkeit der Aktiengesellschaft (S. 320, 321). Aus § 309 möchte ich allerdings folgern, daß sonstige Fälle der Nichtigkeit auf das Aeußerste zu beschränken sind. Von den Beispielen, die S. 320 vorgeführt werden, scheint mir keines zuzutreffen. Ich will nicht leugnen, daß außer den Fällen des § 309 weitere Nichtigkeitsfälle möglich sind, z. B. wenn die sämmtlichen Zeichner geschäftsunfähig sind (Gierke in dieser Zeitschrift XLV S. 504). Aber indem das Gesetz die Nichtigkeitsklage auf eine bestimmte Zahl von Fällen einschränkt, von denen die meisten zudem noch heilbar sind (§ 310), hat es das Streben offenbart, die Aktiengesellschaft aufrecht zu erhalten, wo es irgend angeht. Im Grunde folgt es dabei nur den Vorschriften des Bürgerl. Gesetzbuchs über eingetragene Vereine.

Beizustimmen ist Pinner, wenn er die Kommanditgesellschaft auf Aktien für eine juristische Person erklärt (S. 341). Diese Auffassung ergibt sich als zwingende, wenn man die Worte des § 320 Abs. 1, „das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft", mit denen des Art. 173 Abs. 1, „Gesammtkapital der Kommanditisten", vergleicht. Das neue Gesetzbuch ist zum englischen System übergegangen, der Komplementar ist ein eigenthümliches Organ des ganzen Verbandskörpers geworden, und das ist praktisch zutreffender [1]).

Die Uebergangsfragen berücksichtigt der Verfasser leider nur sporadisch, die Fragen der Statutenkollision fast gar nicht. Für beide ist aber gerade auf dem Gebiete des Aktienrechts eine eingehende Behandlung zu wünschen. Auch die Materialien wären besser unter den Paragraphen genau angeführt. — Die Ausstattung ist zu loben.

Karl Lehmann.

1) Vgl. diese Zeitschrift oben S. 24 ff., 169 ff.

Digitized by Google

XII. C. E. Riesenfeld. Der Einfluß des neuen Aktienrechts auf die Statuten der bestehenden Gesellschaften. 8. (VI und 127 S.) Berlin 1899, R. Gärtner.

Die Schrift des durch tüchtige Arbeiten auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und Handelsrechts wohlbekannten Verfassers verfolgt einen unmittelbar praktischen Zweck. Der Verfasser legt an der Hand einer Reihe von Statuten, zumal solcher chemischer Fabriken, die wichtigsten Abänderungen des neuen Aktienrechts dar und ertheilt wohlbegründete praktische Rathschläge für die unerläßliche Umgestaltung der Statuten. Beachtenswerth sind zumal die über den Rahmen der Arbeit freilich etwas hinausgehenden Ausführungen auf S. 90 ff. über Tantièmen von Vorstand und Aufsichtsrath [1]). Von Einzelheiten wäre hervorzuheben, daß es zweifelhaft ist, ob statutarisch zugesicherte Bezugsrechte durch Mehrheitsbeschluß aufgehoben werden können (S. 43; vgl. dazu Holdheim in seiner Monatsschrift VII S. 117 ff., und Pinner, Aktienrecht S. 262), und daß die Behauptung, das neue Gesetz gebrauche den Ausdruck „Interimsschein" nicht (S. 13) nicht zutrifft (vgl. z. B. § 209); auch die Frage, ob die für ältere Aktiengesellschaften durch § 4 der zweiten Aktiennovelle vorbehaltenen besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Stimmrechts der Aktionäre nunmehr hinfällig geworden sind, wäre vielleicht noch zu erörtern gewesen.

Die sorgsam geschriebene Arbeit kann wohl empfohlen werden.

Karl Lehmann.

XIII. Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft. Von Dr. jur. Paul Tscharmann. 8. (III und 47 S.) Leipzig 1896, Veit & Co.

In dieser gut geschriebenen Dissertation treten zwar neue Gesichtspunkte nicht auf und die Literatur ist nicht gebührend berücksichtigt. (Nicht erwähnt werden Cosack's und Gareis' Lehrbücher und mehrere Aufsätze in Busch's Archiv Bd. XXXIV S. 1 ff. und Bd. XLVII S. 113 ff., in Gruchot's Beiträgen Bd. XXVII S. 338 ff. und im Deutschen Handelsblatt 1874 Nr. 21.) Jedoch wird im Uebrigen das Thema zweckentsprechend erörtert. Insbesondere ist zu loben, daß

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLVIII S. 508.

Digitized by Google

der Verfasser die Statuten zahlreicher Aktiengesellschaften herangezogen hat. Bei der Entscheidung der Streitfragen schließt sich der Verfasser meist der unseres Erachtens richtigen Meinung an. Die vom Verfasser getheilte herrschende Ansicht, daß die Vorschrift des Art. 209 des HGB.'s: „Jede Aktiengesellschaft muß außer dem Vorstande einen Aufsichtsrath haben", auch auf die vor dem Inkrafttreten der Novelle vom 11. Juni 1870 entstandenen Gesellschaften anzuwenden sei (S. 8 ff.), halten wir allerdings mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1884 nicht für vereinbar. Bei der Besprechung der rechtlichen Natur der Stellung des Aufsichtsraths und seiner Mitglieder (der Verfasser sagt hier S. 11 „Rechtsstellung", obgleich von dieser die ganze Schrift handelt), wird der Aufsichtsrath als ein der Generalversammlung ebenbürtiges Organ bezeichnet, während in Wahrheit die Generalversammlung das oberste Organ ist. Der Satz: „Wählbar (in den Aufsichtsrath) sind nur physische Personen, nicht Handelsfirmen oder Körperschaften" (S. 15), sollte in einer juristischen Schrift nicht zu lesen sein. Unrichtig wird die Wahl des Syndikus oder des Vertrauensarztes in den Aufsichtsrath als ungiltig bezeichnet (S. 15), denn diese Personen sind nicht ständige Geschäftsführer (vgl. Art. 225a), sondern leisten nur technische Dienste (vgl. auch Behrend, Lehrbuch S. 859 Anm. 18). Nach der Ansicht des Verfassers ist der Aufsichtsrath Kontrollorgan, manchmal Regierungs- und Verwaltungsorgan und Vertretungsorgan. Man darf jedoch von der Vertretung einer juristischen Person durch eines ihrer Organe nicht sprechen, was freilich gewöhnlich, auch in Gesetzen, geschieht, will man sich nicht in Widerspruch setzen mit der Bedeutung, die das Wort Vertretung in der allgemeinen und in der juristischen Sprache hat; denn bei der Vertretung handelt es sich um das Eintreten einer (selbständigen) Person für eine andere (von ihr verschiedene) Person, während das Organ als Glied das Ganze (dem es angehört) darstellt, so daß es stets die juristische Person selbst ist, welche (durch ihr Organ) handelt. Man wird also sagen müssen, daß die Funktionen des Aufsichtsraths bestehen in der Beaufsichtigung des Vorstandes, ausnahmsweise in der Vornahme von Regierungs- oder Verwaltungsakten, oder Rechtsgeschäften (im weitesten Sinne).

Paul Rehme.

Digitized by Google

XIV. Dr. W. Ruland. Die Handelsbilanz. Eine volkswirthschaftliche Untersuchung. Mit einem Vorworte von Dr. H. v. Scheel. Berlin 1897, Otto Liebmann.

Die Theorie der Handelsbilanz, welche gleich bei der Begründung der wissenschaftlichen Nationalökonomie eine hervorragende Rolle gespielt hat, ist in neuester Zeit wieder zur öffentlichen Diskussion gestellt worden. Dem 1895 erschienenen Werke des Referenten: „Der internationale Wirthschaftsverkehr und seine Bilanz" (Leipzig, Duncker & Humblot) sind außer verschiedenen Aufsätzen die Schriften gefolgt: Dr. Hugo Bach, Internationale Arbeitstheilung (Wien 1896), das hier besprochene Buch von Dr. Ruland, die Schrift: Die Einwirkungen des Werthverkehrs mit dem Auslande auf das Volksvermögen und den Volkswohlstand (Generalbilanz der Volkswirthschaft) von Dr. Oskar Martens (Berlin 1897) und die Studie: Theorie der auswärtigen Wechselkurse von Dr. Erwin Hönncher (Zittau 1898).

Entsprechend den Wandlungen der Nationalökonomie haben auch die Ansichten über den Werth der Handelsbilanz von einem Extrem ins andere gewechselt. Die Merkantilisten, welche im Außenhandel die wichtigste Quelle des Nationalreichthums sahen, berechneten die Bilanz, um so den auf Kosten eines anderen Landes erzielten Gewinn zu konstatiren. Adam Smith verwarf diese Lehre vollständig und stellte dagegen die Bilanz der jährlichen Produktion und Konsumtion auf. Erst Goschen's 1863 erschienene werthvolle Schrift über die Theorie der auswärtigen Wechselkurse gab der Lehre einen neuen Impuls und eine weitere Vertiefung. Goschen wies nach, daß der internationale Güteraustausch sich nicht im Waarenverkehre erschöpfe, sondern auch einen ausgedehnten Zahlungsverkehr zur Folge hat; da nun die auswärtigen Wechsel diesen Austausch von Guthaben oder Schulden repräsentiren, können die Wechselkurse als das Barometer der Zahlungsbilanz gelten, die ein Gegenstück bilde zur Waarenverkehrsbilanz. Einige deutsche Theoretiker, namentlich Soetbeer und Scheel, haben dann diese Idee weiter verfolgt.

In seiner obgenannten Schrift hat sich der Verfasser dieser Zeilen bemüht, nachzuweisen, daß auch hiermit noch kein vollständiges Bild des internationalen Wirthschaftsverkehrs gegeben ist. Nicht bloß Waaren, Geld und Werthpapiere sind darin zu finden; auch immaterielle Güter, wie Arbeitsleistungen (Frachtverkehr), Arbeitskräfte (zeitige Auswanderung), Rechte und Verhältnisse (Protektorat, Bündniß) u. s. w. üben einen mächtigen Einfluß auf seine Abwicklung, wie wir fast täglich an Beispielen erfahren können. Die Handelsbilanz und die Zahlungsbilanz umfassen also nur einen Theil jenes großen Komplexes von

Digitized by Google

internationalen Werthübertragungen, für den die allgemeine Bezeichnung „internationale Wirthschaftsbilanz" zutreffend sein könne.

In dieser Auffassung gibt das Thema Gelegenheit zu einer Fülle von wissenschaftlichen Exkursen, aber nur die Schrift Dr. Bach's erhebt sich zu einer selbständigen Auffassung. Nach ihm verhält es sich mit der internationalen Arbeitstheilung ähnlich wie mit der Arbeitstheilung in der Politik. Wie das durch die vereinte Thätigkeit von Unternehmer und Arbeiter hergestellte Produkt rechtlich dem Unternehmer zufällt, so verfügt auch im internationalen Wirthschaftsverkehr die Industrie über die durch Urproduktion und Industrie hergestellten Waaren. Die mächtigsten Staaten sind die Industriestaaten, weil es ihnen möglich wird, mehr zu konsumiren, als in ihrem Territorium produzirt wird, und eben deshalb sei ihre Handelsbilanz stets passiv. Die aktive Handelsbilanz sei also stets ein ungünstiges Zeichen, weil sie auf ein wirthschaftliches Abhängigkeitsverhältniß zum Auslande schließen läßt. In dieser apodiktischen Weise hingestellt, ist diese Theorie zu einseitig, sie enthält aber ein Körnchen Wahrheit.

Die Ruland'sche Schrift führt die einschlägigen Fragen unter vielfacher Anlehnung an andere Werke vor, ohne jedoch wesentlich neue Gedanken beizufügen. Ruland steht noch vollständig auf dem Standpunkt, daß die Handelsbilanz ein Korrelat zur Zahlungsbilanz und mit dieser die Bilanz der gesammten Güterübertragungen oder die Zahlungsbilanz im weiteren Sinne bildet, bleibt jedoch in der Wahl seiner Ausdrücke nicht konsequent (vgl. die Bedeutung der Zahlungsbilanz auf S. 52 und auf S. 55).

Auch die Detailfragen sind nicht immer glücklich behandelt. Die Untersuchungen über den Einfluß des Agios auf die auswärtige Handelsbewegung zeigen, daß dasselbe bei einer Erhöhung stimulirend wirkt, daß jedoch diese Stimulirung nur vorübergehend und später von ungünstigen Folgen begleitet ist. Dr. Ruland aber negirt überhaupt einen „erkennbaren Einfluß" auf die Handelsbilanz. Bezeichnend ist seine Stellung zur Theorie der Wechselkurse. Er gibt meinen Nachweis zu, daß das Verhältniß der Wechselkurse zur Zahlungsbilanz durch eine Reihe von Umständen beeinflußt wird, die es nicht gestatten, die Wechselkurse allgemein als Barometer der internationalen Zahlungsbilanz hinzustellen. Er läßt aber auch zugleich die Ansicht Heiligenstadt's, eines „beredten Anwalts der Wechselkurstheorie", als richtig gelten, welcher eben jenes Wort vom Barometer der internationalen Zahlungsbilanz gebraucht hat.

Immerhin ist das Ruland'sche Buch besser als die Schrift von Dr. Marten's, welche zwar bis auf Aristoteles und Plato zurückgeht, dafür aber die neueste Literatur mit vollständigem Stillschweigen übergeht, obwohl dieselbe hie und da ohne Angabe der Quelle

Digitized by Google

benutzt ist. Eine treffliche Zusammenfassung des Materials bietet die oben erwähnte Schrift von Dr. Hönncher, welche das Werk Goschen's zu Grunde legt und mit großer Umsicht alle neuen Thatsachen und Ideen angliedert.

Dr. Grunzel.

XV. Die Effektenbörsen und ihre Geschäfte. Von Dr. jur. Bruno Mayer. 8. (XII und 210 S.). Wien 1899, Alfred Hölder.

Im Vorwort ist das zu behandelnde Gebiet dahin angegeben, die Grundzüge des Börsenwesens auseinanderzusetzen, also sowohl die wirthschaftlichen wie die rechtlichen Vorgänge an der Börse zu beleuchten, mit der stofflichen Einschränkung, daß Emissionswesen, Kommissionshandel, Börsensteuer und Schiedsgerichte ausgeschlossen bleiben, mit der territorialen, daß wesentlich nur die österreichischen und deutschen Verhältnisse in Betracht gezogen werden. Vorangeschickt ist eine Literaturübersicht, welche sicherstellt, mit welcher Sorgfalt das Vorhandene durchforscht ist. Erfreulich ist es dabei, daß sich das Ergebniß der Arbeit räumlich beschränkt hat, was zunächst jedenfalls für Leser in kaufmännischen Kreisen von Bedeutung ist.

Der erste Abschnitt „Börse und Wirthschaft" ist namentlich mit der wirthschaftlichen Bedeutung der Börse befaßt. Zutreffend heißt es S. 1: „Am besten ist die Entwicklung: Markt, Messe, Börse damit gekennzeichnet, daß man daran denkt, daß auf den Märkten Waaren und Geld, auf den Messen nur Waaren, auf den Börsen weder Waaren noch Geld vorhanden sind." Berechtigt ist die Kennzeichnung des Börsenkaufmanns (S. 101 f.), bei dem die im Einzelfall treffende Rolle nicht geschäftlich festgehalten wird, da grundsätzlich der Börsenmann geneigt sei, fallweise sowohl als Käufer wie als Verkäufer aufzutreten (S. 13).

Das in Bd. XLVII S. 274 ff. dieser Zeitschrift mitgetheilte Urtheil des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 22. November 1898, die Berliner Produktenbörse betreffend, war dem Verfasser noch nicht bekannt, sonst würde es zu mannigfachen Anknüpfungen Gelegenheit geboten haben in Verbindung mit dem trefflichen Aufsatz von Dr. Emil Fischer: „Der Begriff und die Einrichtung einer Börse nach dem Reichsbörsengesetz" (Annalen deutschen Rechts von Dr. Georg Hirth und Dr. Max Seydel, 1899, Nr. 1). Verfasser dürfte mit der auch hier vertretenen Ansicht in Einklang stehen, daß eine feste Begriffsbestimmung „Börse" allgemeingiltig für Zeit und Raum nicht gegeben

Digitized by Google

werden kann; heute wird man, abgesehen von einer für eine juristische Person nothwendigen Organisation, für erforderlich erachten müssen Preisfeststellung und Veröffentlichung der festgestellten Preise (S. 14, 19; vgl. Bd. XLVII S. 527; Bd. XLVIII S. 298 Anmerkung dieser Zeitschrift).

Der zweite Abschnitt: „Die Personen (Subjekte) des Börsenverkehrs" bespricht den Börsenbesucher und Börsenmitglieder, die Makler, die Börsenkommissäre. „Eine Person hat also noch keinen Platz gefunden, der Agent," heißt es S. 88; S. 90 wird auf die Unsicherheit des Agentenbegriffes hingewiesen. Das in das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch eingeschaltete Buch I Tit. 7 „Handelsagenten" war dem Verfasser noch nicht bekannt. Besonderer Beachtung seien die würdigen Erörterungen über kaufmännische Ehre und die Ehrengerichte empfohlen.

Der dritte Abschnitt zeigt die Ueberschrift: „Die Gegenstände (Objekte) des Börsenverkehrs". Der Erklärung Werthpapier, Effekten wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet; berechtigt wird dabei auf die Wiener Verhältnisse Nachdruck gelegt. Eine gleiche Wortbedeutung dürfte nicht zu beanspruchen sein.

Abschnitt 4: „Die Form des Börsenverkehrs (Börsengeschäfte)". Ausgegangen wird hier vom § 12 des österr. Gesetzes betreffend die Organisirung der Börsen vom 1. April 1875 (in dieser Zeitschrift Bd. XXI S. 261) und sodann übergegangen auf das deutsche Börsengesetz vom 22. Juni 1894 (in dieser Zeitschrift Bd. XLVII S. 125 ff.). Bereits in Abschnitt 1 ist der Terminhandel als „entschieden vortheilhaft" dargelegt. Wenn es dann S. 73 heißt: „Das Termingeschäft ist an sich also beinahe wie ein Differenzgeschäft und zum Börsenspiel kann die Form das Privatpublikum aus dem einfachen Grunde nicht verleiten, weil das Privatpublikum beinahe nie Termingeschäfte macht," so dürfte die Rechtsprechung des Reichsgerichts, wie bedenklich auch eine Reihe von Entscheidungen dieses hohen Gerichtshofes sind, doch so viel unbedingt nachweisen, daß die Termingeschäfte dem Privatpublikum keineswegs fremd geblieben sind. Der Darstellung des reinen Differenzgeschäfts, welches nicht in den Formen eines bekannten Kontrakts geprägt werden könne (S. 143), ist der Eingang des Abschnittes 4 gewidmet; es folgt dann das einfachere Prämiengeschäft, das Dontgeschäft, das doppelte Prämiengeschäft, Nachgeschäft, Stellagegeschäft, Reportgeschäft (vgl. dazu Bd. XLVII S. 524 dieser Zeitschrift). Der Gang der Geschäfte wird entwickelt und die Rechtsgestalt derselben untersucht.

Erwünscht wäre es gewesen, wenn der Reichthum des Inhalts in einem angehängten Wörterverzeichniß erkennbar gemacht und damit Einzelnes leicht findbar gemacht worden wäre. Möchte das Buch auch in kaufmännischen Kreisen zahlreiche Leser finden.

Dr. Keyßner.

Digitized by Google

XVI. Kolisch, Amtsgerichtsrath. Die Kolonialgesetzgebung des Deutschen Reichs mit dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit. 8. (XXIV und 820 S.). Hannover 1896, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung.

Zutreffend heißt es im Vorwort, daß es zweckmäßig und wünschenswerth erscheine, eine Zusammenstellung aller erlassenen Gesetze, Verordnungen u. s. w., welche mit der Rechtspflege und der Verwaltung in den Kolonien in irgend welcher Beziehung stehen, zu schaffen, damit Jeder, der in die Kolonien, sei es als Privatbeamter oder als Militärperson oder als Reisender geht, in die Lage versetzt wird, sich über die Verhältnisse zu den Kolonien zu unterrichten. Mit der Gesetzgebung für die Kolonien steht die Gesetzgebung über die Kolonialgerichtsbarkeit in engem Zusammenhang und sind deshalb die hierauf bezüglichen Gesetze, Erlasse und Verordnungen angeschlossen. Hiermit ist der Inhalt der Sammlung gekennzeichnet, der im Inhaltsverzeichniß (S. VII bis XXIV) im Einzelnen aufgeführt ist. Beigefügte Erläuterungen werden willkommen sein. Die äußere Ausstattung ist gediegen.

Dr. Keyßner.

XVII. Die Vorschriften betreffend den Schutz der Erfindungen, Marken und Muster. Herausgegeben von Dr. Paul Schulz, Ministerialsekretär und Referent am k. k. Handelsministerium. kl. 8. (599 S.). Wien 1898, Manz'sche k. k. Verlagsbuchhandlung.

In der vorgenannten Verlagsbuchhandlung erscheint eine Sammlung der österreichischen Gesetze, unter denen die vorliegende Zusammenstellung Bd. I Abthlg. 2 bildet. Dieselbe enthält: Das Markenschutzgesetz vom 6. Januar 1890 sowie Novelle vom 30. Juli 1895 nebst Ausführungsbestimmungen. Das Musterschutzgesetz vom 7. Dezember 1858 nebst Gesetz vom 23. Mai 1865 und Instruktion. Das Privilegiengesetz vom 15. August 1852 nebst Vollzugsvorschrift. Das Patentgesetz vom 11. Januar 1897 nebst Erläuterungen und Materialien. Angeschlossen sind die Staatsverträge betreffend den Schutz der Erfindungen, Marken und Muster; die internationale Union für den Schutz des gewerblichen Eigenthums. Ein ausgiebiges alphabetisches Register erleichtert das Auffinden. Ein chronologisches Register weist die Reichhaltigkeit des Inhalts nach.

K.

Digitized by Google

XVIII. Protesterhebung mangels Zahlung trotz Angebotes an den Protestbeamten. Von Dr. Hubert Barndrup, Gerichtsassessor. 8. (42 S.) Paderborn 1899, Junkermann (Alfred Pape).

Verfasser erwägt die verschiedenen Ansichten, betreffend Berechtigung und Verpflichtung des Protestbeamten, eine ihm vom Protestaten angebotene Zahlung anzunehmen, und gelangt zu dem Ergebniß, daß mangels ertheilter Vollmacht der Protestbeamte dem Gläubiger gegenüber verpflichtet und dem Schuldner gegenüber berechtigt sei, die Zahlung zurückzuweisen. Es sei dann Protest zu erheben. Durch die Empfangsablehnung falle der Gläubiger nicht in Annahmeverzug. Der Protest habe den Zweck, den Beweis zu erbringen, daß auf eine vorhergegangene ordnungsmäßige private Präsentation Zahlung nicht geleistet sei. Aus der Erklärung des Protestaten werde dies zu entnehmen sein. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß im Wechselverkehr kein verständiger Mensch zum Protest schreite, bevor er den Wechsel nicht erfolglos zur Zahlung ordnungsmäßig präsentirt habe, könne man in der Folgerung auf die Thatsache der früheren vergeblichen Vorlegung ziemlich weit gehen. Zugegeben wird, daß bei Vorsicht des Protestaten in der Antwort, welche vom Protestbeamten zu beurkunden sei, die Möglichkeit eines Rückschlusses versagen könne.

Wenn es sich fragt, wie der Wechselinhaber zur Erhaltung des Regresses sich einen zuverlässigen Protest sichern könne gegenüber einem Schuldner, der in dem Anbieten der Zahlung an den Protestbeamten schlau ist, so vermag ich nur den Rath zu geben, den Protestbeamten mit Empfangsvollmacht zu versehen oder durch einen Zahlungsempfänger begleiten zu lassen. Wird dann die Zahlung geleistet, so kann allerdings ein Protest mangels Zahlung nicht erhoben werden; aber eine Gebühr wird dem Protestbeamten nicht versagt werden können.

Mit welcher Liebe Verfasser sich dem Gegenstande gewidmet hat, darf aus der Doppelwidmung entnommen werden. K.

XIX. Begriff und Arten der Werthpapiere, mit besonderer Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Inaug.-Dissert. von Joseph Cordes. 8. (150 S). Kiel 1898, P. Peters.

Verfasser bekennt sich zunächst zu der Begriffsannahme Brunner's anlangend „Werthpapier" S. 9, 10. Demnächst wird in eine Prüfung

Digitized by Google

der Entstehung der innigen Verbindung zwischen Papier und Recht beim Inhaberpapier eingegangen. Die Kreationstheorie wird einer Untersuchung unterworfen mit eingehender Beziehung auf die §§ 793. 794 des B. GB.'s und dessen Vorgeschichte; angeschlossen ist die Emissionstheorie nebst Eigenthumsverschaffungstheorie. Es wird dann in die Vertragstheorie eingetreten, welche als diejenige bezeichnet wird, die vom B. GB. angenommen sei (S. 60 ff.), und nicht nur für Inhaberpapiere, sondern für alle anderen Werthpapiere (S. 63). Ausführlich wird erörtert der Uebergang des Rechtes auf die „Person des später Berechtigten" (S. 66—86), der Ausweis seiner Berechtigung und die Prüfungspflicht des Ausstellers. Es wird zu folgendem Ergebniß gelangt (S. 85): „Der Aussteller ist berechtigt und verpflichtet, die Leistung an den (unredlichen) Inhaber zu verweigern, wenn er weiß und auf der Stelle beweisen kann, daß der Inhaber zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist. Kann er diesen Beweis nicht auf der Stelle führen, dann hat er zur Verweigerung der Leistung weder ein Recht noch eine Pflicht." Das eingeklammerte Wort „unredlichen" wird auszuschalten sein. Die Unbestimmtheit wird wenig Anklang finden, auch läßt sich mit § 242 des B. GB.'s (S. 85) nicht eingreifen. Das dem Aussteller des Inhaberpapiers durch § 793 II letzter Satz zustehende Recht kann nicht in Unsicherheit gezogen werden. Auf den richtigen Weg weisen Fischer-Henle, B. GB. 3. Aufl. in der kurzen Anm. 7 zu § 793. Wer Inhaberpapiere besitzen will, muß mit den Vortheilen auch die Gefahren hinnehmen. Mit dem Schreckbild, daß der Aussteller, wenn er dem Diebe, welcher unter seinen Augen den Diebstahl ausgeübt hat, leistet (§ 807), in § 793 Schutz finden könnte, wird gegen dieses Gesetz nicht eingenommen werden können. Aeußersten Falles würde hier § 257 des StrGB.'s helfen.

Daß die Leistungspflicht auch bei anderen Werthpapieren nicht weiter eingeschränkt sei und Berechtigungsprüfung nicht weitergehe, wie in dem vorstehend mitgetheilten Satz, betreffend die Inhaberpapiere, angegeben ist, dürfte bedenklich sein (S. 88). Anlangend die „Form des Rechtserwerbes durch den später Berechtigten" wird der einfachen Lösung Goldschmidt's nachgefolgt, wobei an § 328 des B. GB.'s angeknüpft wird. Nachdem „Ruhen und Untergang des Rechts" (§ 6) besprochen, ist der Schluß den „Arten der Werthpapiere" gewidmet (S. 120—148). Von einem Bericht im Einzelnen ist abgesehen; es wird nach dem Wortlaut des Gesetzes geprüft, wieweit das deckende Wort „Werthpapier" reicht und dargelegt, daß es auch für Rektapapiere, Hypothekenbriefe und die Karten, Marken u. s. w. des § 807 B. GB.'s gelten müsse.

Verfasser hat für seine Inauguraldissertation einen Gegenstand gewählt, welcher die Aufmerksamkeit überall da auf sich ziehen wird, wo mit Sorgfalt in das Verständniß des B. GB.'s eingetreten wird.

Digitized by Google

Ob überall da, wo Verfasser seine eigene Ansicht ausspricht — unter der Bezeichnung „wir", z. B. S. 56. 76. 87. 88 — ihm beigestimmt werden wird, wird nicht erwartet werden dürfen; ich darf dem Verfasser aber die Anerkennung aussprechen, daß er den gewählten Gegenstand in guter Vorbereitung klar entwickelt und denselben damit sachlich gefördert hat. Keyßner.

XX. Dr. jur. Paul Hiestand in Zürich. Der Schadenersatzanspruch des Versicherers gegen den Urheber der Körperverletzung oder Tödtung des Versicherten. (VI und 76 S.). Stuttgart 1896, Ferdinand Enke.

Der Verfasser unternimmt den Nachweis, daß der Versicherer einen Anspruch auf Schadensersatz gegen denjenigen besitze, welcher die Körperverletzung oder Tödtung des Versicherten und somit die Auszahlung der Versicherungssumme an den Versicherten herbeigeführt hat. Mit dieser Ansicht tritt er der herrschenden Judikatur, repräsentirt namentlich durch eine Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichtes vom 9. Juni 1874[1]), und der Spezialliteratur entgegen, repräsentirt durch die Aufsätze von Roelli[2]) und Baron[3]), kommt aber zu gleichem Ergebnisse wie die französische cour d'appel de Paris in einer Entscheidung vom Jahre 1893 (vgl. Hiestand pag. IV, S. 21 N. 16, S. 41).

Der Ideengang des Verfassers, welcher seine Abhandlung in fünf Kapitel und diese jedesmal in einige mit römischen Ziffern bezeichnete Unterabschnitte eintheilt, läßt sich folgendermaßen skizziren:

In Kapitel I („Allgemeines und besonderes Gesetz" S. 1—10) wird ausgeführt, daß der allgemeine, in den neueren Kodifikationen auch ausdrücklich enthaltene Rechtsgrundsatz von der Ersatzpflicht des Urhebers eines Schadens an den Beschädigten und die besonderen Bestimmungen dieser Kodifikationen über die Schadensersatzpflicht

---

1) Bd. XIII (1874) Nr. 136 S. 426 ff.
2) Roelli, Die Rechte des Versicherers bei Tödtung und Körperverletzung des Versicherten gegen den Thäter oder verantwortlichen Dritten (Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins 1892).
3) Baron, Ueber die Regreßansprüche der Versicherungsgesellschaften gegen die Jura Simplon-Bahn aus Anlaß der Eisenbahnunfälle Mönchenstein und Zollikofen, 1892.

Digitized by Google

bei Tödtungen und Körperverletzungen nicht im Verhältnisse der gegenseitigen Ausschließung ständen; es seien also nicht die letzteren Bestimmungen allein, welche die Frage nach der Ersatzpflicht bei Tödtung und Körperverletzung beherrschen, es seien vielmehr eventuell auch jene allgemeinen Grundsätze anwendbar, nämlich überall da, wo es sich nicht um die in den Sonderbestimmungen allein ins Auge gefaßten Schadensarten und Personengruppen (insbesondere die Hinterbliebenen) handeln. Dem widerspräche auch nicht der Standpunkt des römischen Rechts, dessen aus der lex Aquilia abgeleitete Grundsätze allerdings nur dem Verletzten selbst oder seinen nächsten Angehörigen einen Ersatzanspruch gewähren, das aber eben den modernen Anschauungen und insbesondere dem inzwischen zur Ausbreitung gelangten Versicherungswesen nicht mehr Rechnung trage. Ebensowenig widersprächen die neueren Haftpflichtgesetze, die als leges speciales zwar innerhalb des ihnen angewiesenen Rahmens dem allgemeinen bürgerlichen Rechte vorangehen, außerhalb dieses Rahmens aber diesem bürgerlichen Rechte den Platz einräumen.

Im Kapitel II „(Der Schaden des Versicherers" S. 11—22) wird sodann der Nachweis unternommen, daß von den Voraussetzungen eines jeden selbständigen Ersatzanspruches — nämlich dem Schaden und dem Kausalzusammenhange zwischen diesem Schaden und der schuldhaften Handlung des Dritten, sowie einer Widerrechtlichkeit der Schadenszufügung — die erste, der Schaden, auch im vorliegenden Falle gegeben sei. Der Schaden des Versicherers bestehe eben in seiner Leistung an den Versicherten, die diese Natur eines Schadens auch nicht verliere durch die bereits vom Versicherten gezahlten Prämien. Bei der Versicherung auf Gegenseitigkeit im Besonderen bestehe der Schaden in der etwaigen Modifikation der Prämie bezw. in der Nachschußpflicht, bei der Lebensversicherung in dem Ausfalle, welchen der Versicherer in Folge des früheren Todes des Versicherten an Zinsen der auszahlbaren Versicherungssumme und an weiteren Prämien erleidet.

Im Kapitel III (S. 29—40) werden die anderen Voraussetzungen, nämlich „Kausalzusammenhang und Verschulden", geprüft und gleichfalls als vorhanden betrachtet, da die Zahlung der Versicherungssumme ihre Ursache nicht bloß in dem Abschlusse des Versicherungsvertrages, sondern auch in der Verletzung bezw. Tödtung des Versicherten habe, möge diese vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt worden sein, indem selbst bei Fahrlässigkeit es doch nur auf die Voraussehbarkeit des Schadensereignisses, nicht auf die der Schadensfolgen (hier also der Auszahlung der Versicherungssumme) ankomme; wennschon die Verantwortlichkeit des Urhebers eines Schadens unter Umständen bei konkurrirendem Verschulden des Beschädigten fortfalle, sei nicht das Gleiche der Fall gegenüber dem Versicherer bei Vorhandensein

Digitized by Google

eines Versicherungsvertrages. Auch eine Rechtsverletzung (Widerrechtlichkeit), wie sie von mehreren neueren Kodifikationen außer dem Schaden verlangt werde, sei vorhanden und in der schuldhaften Tödtung bezw. Körperverletzung enthalten.

Im Kapitel IV („Der Indemnitätscharakter der Versicherung" S. 41—59) wird zunächst ausgeführt, daß der Ersatzanspruch des Versicherers unabhängig sei von einem Charakter der Personenversicherung als Schadensversicherung, und daß die Aufwendungen des Versicherers nicht in Parallele gesetzt werden könnten mit denen bei Spiel und Wette. Alsdann wird für die Personenversicherung ebenso wie für die Sachversicherung der Indemnitätscharakter (Schadensersatzcharakter) behauptet und insbesondere aus dem Verbote der Doppel- und Ueberversicherung abgeleitet; diese Behauptung wird auf alle (regulären) Arten der Personenversicherung erstreckt, speziell auch auf die Arbeiterversicherung, die Lebensversicherung und die Unfallversicherung.

Kapitel V endlich („Die Anrechnung der Versicherungssummen auf Haftpflichtentschädigungen und die Subrogation" S. 60—78), das gewissermaßen als Anhang betrachtet werden kann, bringt zunächst die Erörterung, daß die Kumulation der beiden Ansprüche des Versicherten bezw. seiner Hinterbliebenen (einerseits auf die Versicherungssumme und andererseits auf Schadensersatz) zu einer Bereicherung des Anspruchsberechtigten (des Verletzten bezw. seiner Hintetbliebenen) führen würde, und daß daher der eine Anspruch in Höhe des andern zu reduziren und eventuell ganz zu streichen sei. Dies müsse aber geschehen bezüglich der Ersatzforderung, die erst zu ermitteln und nicht gleich der Forderung auf die Versicherungssumme von vornherein unabänderlich fixirt sei; als Schadensforderung müsse sie um den Betrag der anderweitigen Schadensdeckung (seitens des Versicherers) gekürzt werden. Eine auf Billigkeitserwägungen beruhende Ausnahme sei nur zuzugestehen betreffs der Haftpflichtentschädigungen, wenn diese zufolge positiver Gesetzesvorschriften beschränkt, insbesondere für die Hinterbliebenen auf den entzogenen Unterhalt beschränkt seien. — Umgekehrt bestehe (wie bei der Sachversicherung) die Nothwendigkeit einer Subrogation, d. h. es müsse der Versicherer in den Ersatzanspruch, welchen der Versicherte gegen den Urheber des Schadens besitzt, bis zur Höhe der gezahlten Versicherungssumme eingesetzt werden, damit nicht entweder der Versicherte mittelst doppelter Schadloshaltung eine Bereicherung erfahre oder der Urheber des Schadens frei ausgehe. Auch hier sei aber der Fall einer bloß beschränkten Entschädigung des Haftpflichtberechtigten ausgenommen. Dagegen müsse ein ausdrücklicher Verzicht des Versicherers auf Abtretung der Haftpflichtansprüche des Versicherten als wirkungslos be-

Digitized by Google

trachtet werden und schade dem Versicherer nichts, nütze aber ebensowenig dem ersatzpflichtigen Dritten. — Mit dem Hinweise darauf, daß der vom Verfasser behauptete selbständige Ersatzanspruch des Versicherers der aequitas entspreche, schließt die Abhandlung.

Im Ganzen wird man den Ausführungen Hiestand's, die ich schon an anderer Stelle[1]) als gründlich und anregend bezeichnet habe, durchaus beistimmen dürfen. Wenn ich einige Bedenken hege, so beziehen sich diese weniger auf die leitenden Gedanken der Kapitel I—IV (obgleich auch die dortigen Ansichten über den „Schaden", den der Versicherer erleide, und über den Kausalzusammenhang zwischen diesem Schaden und dem Verschulden des Dritten diskutirbar bleiben), als auf das Anhangskapitel V und auf einige untergeordnete Punkte.

Vor Allem möchte ich gegen die Anrechenbarkeit der Versicherungssumme auf die Ersatzpflicht des Schadensurhebers protestiren, die nicht bloß meinem Empfinden, sondern auch einem allgemeinen Rechtsgrundsatze widerspricht, den das Preußische Landrecht I 3 § 35 dahin formulirt hat: „Aus unerlaubten Handlungen überkommt der Handelnde zwar Verbindlichkeiten, aber keine Rechte." Letzteres, d. h. ein auf der Körperverletzung bezw. Tödtung des Versicherten beruhender Rechtserwerb (der mit jenen Handlungen in demselben Grade des Kausalzusammenhangs stände, wie ihn Hiestand betreffs der Beschädigung des Versicherten annimmt) wäre aber der Fall, wenn der beklagte Schadensurheber gegen seine Ersatzleistung den Anspruch des Klägers an den Versicherer zur Geltung bringen dürfte, mag man diese Befugniß nun als Kompensationseinrede ex jure tertii oder als gesetzliche Cession des Anspruchs der versicherten Person oder sonst wie konstruiren. — Das von Hiestand gewonnene Resultat geht, von ihm freilich nicht so scharf präzisirt, dahin, daß der Versicherer höchstens die Versicherungssumme zahlt und daß der Versicherte bezw. seine Hinterbliebenen nur den größeren von beiden Beträgen — Versicherungssumme bezw. Entschädigungssumme — erhält (sei es direkt von dem Kontrakts- bezw. Deliktsschuldner, sei es zuerst von dem Einen und dann für den Ueberschuß von dem Anderen), der Schadensurheber wiederum nur den größeren von beiden Beträgen zu zahlen hat (sei es direkt an den Versicherten bezw. dessen Hinterbliebene, sei es direkt an den Versicherer, sei es zuerst an den Einen und dann für die Differenz an den Anderen). Dies Resultat hätte unzweifelhaft den Vorzug großer Einfachheit und soll, was den Versicherer betrifft, keineswegs bestritten werden, aber im Uebrigen würde es viele Härten

1) In der „Deutschen Juristenzeitung", herausg. von Laband, Stenglein und Staub, vom 15. Oktober 1896 (Jahrgang I Nr. 20) S. 403.

Digitized by Google

und Unbilligkeiten involviren, wie sich aufs Deutlichste ergibt, wenn man eben dieses Resultat von dem durch Hiestand nicht genügend beachteten Standpunkte des Versicherten bezw. der Hinterbliebenen aus betrachtet. Niemand zahlt doch Jahrzehnte lang Prämien an eine Unfall- oder Lebensversicherungsgesellschaft, um späterhin selber oder für seine Hinterbliebenen eine Reduktion der Versicherungssumme zu Gunsten von Rowdies oder Meuchelmördern erleiden zu müssen. Diese Perspektive würde dem ganzen Versicherungswesen Abbruch thun können. Auch schwerwiegende praktische Bedenken im Falle eines Prozesses sprechen dagegen. Während die zu Gunsten des Versicherers behauptete Subrogation im wirklichen Effekte lediglich dessen Sache bleibt — mag er sehen, ob für seinen theoretischen Anspruch ein zahlungsfähiger Schuldner vorhanden ist —, so darf man doch den Beschädigten bezw. dessen Hinterbliebene, welche durch die erwähnte Subrogation höchstens als Zeugen interessirt werden, unmöglich in die Lage bringen, daß ihre Klage gegen den offenbar bemittelten Schadensurheber ganz oder zum Teil illusorisch wird zufolge des von Hiestand zweifellos als Einrede gedachten Hinweises auf die Verpflichtung einer Versicherungsgesellschaft; es würde dem Wunsche nach möglichst schleuniger Unterstützung der Bedürftigen widersprechen, wenn die an sich durchaus zahlungsbereite Versicherungsgesellschaft nun wegen einer vom Schadensurheber an sie ergangenen Streitverkündung die Zahlung an den Versicherten verweigern würde. Weshalb also, wird der gesunde Menschenverstand fragen, dem die bisherige Theorie und Judikatur (abgesehen von dem bei Hiestand S. 64 ff. eingehend erörterten Urtheil des kaiserl. Landgerichts Mülhausen) nicht widersprechen, weshalb soll man den Versicherten leiden lassen und nicht den Schadensurheber? weshalb soll, sofern man den unmittelbaren Anspruch des Versicherers anerkennt, der Schadensurheber für seine Schuld nicht nach zwei Seiten büßen?

Ferner spricht Hiestand nur von dem Versicherten schlechthin, unterscheidet aber nicht, ob es sich um eine Selbstversicherung oder um eine Versicherung zu Gunsten Dritter handelt. Aber gerade hier würden interessante Komplikationen, insbesondere auch wieder betreffs des Schadensurhebers eintreten, z. B. wenn auf der einen Seite ein Entschädigungsanspruch des bald nach der Körperverletzung Verstorbenen selber bezw. seiner Erben, auf der anderen Seite ein Anspruch bestimmter Hinterbliebener oder eines Freundes in Betracht käme, zu dessen Gunsten die Lebensversicherung abgeschlossen war; oder (umgekehrt), wenn ein Versicherungsanspruch des gegen Unfall Versicherten selber und nach seinem bald darauf eingetretenen Tode ein Schadensersatzanspruch der Hinterbliebenen Platz greifen; wie endlich, wenn gleichzeitig Unfallversicherung zu eigenen Gunsten und Lebensversicherung zu Gunsten bestimmter Personen (etwa bei demselben Versicherer auf Grund des-

Digitized by Google

selben Vertrages gegen eine Pauschalprämie) vorliegt und wenn auch sowohl wegen Körperverletzung wie wegen des späteren Todes Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können?

Sodann wäre etwa wegen der Arbeiterversicherung außer den schon von Riesenfeld geltend gemachten Gesichtspunkten[1]) hervorzuheben, daß Hiestand die Arbeiterversicherung auf S. 46 schlechthin als „Personenversicherung mit bestimmter Versicherungssumme" bezeichnet, ohne die lebhafte Kontroverse[2]) auch nur zu erwähnen, ob die Arbeiterversicherung überhaupt als „Versicherung" im Rechtssinne gelten kann. — Etwas knapp sind Hiestand's Andeutungen über die für die Praxis doch sehr wesentliche effektive Berechnung des Schadens, welcher der Versicherungsgesellschaft durch die Auszahlung der Versicherungssumme erwächst (vgl. S. 18, 22), und gänzlich im Stiche gelassen wird man, was wiederum Kap. V betrifft, darüber, wie sich der Richter und die Parteien zu verhalten haben, wenn der eine Anspruch auf Kapitalssumme, der andere auf eine Rente geht.

Daß der Verfasser sehr oft (z. B. S. 32, 70, 74) mit Billigkeitserwägungen operirt, liegt in der Natur seines gesetzgeberisch wenig abgeklärten Themas; das wirklich vorhandene Gesetzgebungsmaterial der Schweiz, Deutschlands, Oesterreichs, Frankreichs, Italiens und bisweilen auch anderer Staaten, wie Chile, Argentinien, Belgien, Holland ist sorgfältig herangezogen worden und ebenso die schweizerische, deutsche, französische, italienisch und englische Literatur und Rechtsprechung. Auch die historische Entwicklung der Rechtsideen wird nicht ganz vernachlässigt (vgl. S. 7, 28 und 33). In stilistischer Hinsicht liegen kaum Bedenken vor[3]).

Das Bürgerliche Gesetzbuch, dessen erste und zweite Lesung der Verfasser mehrfach berücksichtigt hat (vgl. S. 3 Anm. 4, 31 Anm. 20, 32 Anm. 22, 37 Anm. 30) hat für die einschlägigen Fragen in seiner endgültigen Fassung im Allgemeinen keine Aenderung erlitten, da die von Hiestand herangezogenen §§ 746 und 766 ff. der zweiten Lesung im Wesentlichen (als §§ 823 und 843 ff.) auch in die jetzige Gestalt des Gesetzbuchs übergegangen sind[4]); nur die S. 32 Anm. 22

---

1) Riesenfeld in Baumgartner's Zeitschrift für Versicherungsrecht und -wissenschaft Bd. II (Straßburg i. E. 1896) S. 191 f.
2) Vgl. mein Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts (Leipzig 1894) § 167 S. 877 ff. und meine Studie: „Privatversicherung und Arbeiterversicherung" in Baumgartner's Zeitschrift Bd. I (Straßburg i. E. 1895) S. 223 ff.
3) Vgl. höchstens die Worte „ansonst" S. 29 Z. 13 v. o.; „daherig" S. 36 Z. 7 v. u.; „Verunmöglichung" S. 48 Z. 15 v. o.
4) Die Anwendbarkeit des § 823 (746 der II. Lesung, Hiestand S. 37 Anm. 30) auf den Ersatzanspruch des Versicherten wird

Digitized by Google

erwähnte, aber für das Thema nicht unmittelbar bedeutsame § 215 der zweiten Lesung ist (hinter B. GB. § 252) gestrichen worden[1]). Für den von Hiestand verfochtenen Ersatzanspruch des Versicherers gegen den Urheber des Schadens werden besondere Bestimmungen sich nicht ermitteln lassen; namentlich dürfte § 255 unanwendbar sein auf die beiden in Kap. V erörterten Ansprüche; zunächst wird man unter die nach § 255 abzutretenden Ansprüche, „die dem Ersatzberechtigten auf Grund des Eigenthums an der Sache oder auf Grund des Rechtes gegen Dritte" zustehen, nicht auch den Entschädigungsanspruch gegen den Urheber des Schadens bezw. den Anspruch auf die Versicherungssumme rechnen dürfen; und vor Allem kann man unter dem „Verlust einer Sache oder eines Rechts", für welchen „Schadensersatz zu leisten" ist, wohl schwerlich den Verlust des Lebens oder der körperlichen Integrität einbegreifen, höchstens den Verlust eines gesetzlichen oder vertragsmäßigen Alimentationsanspruches der Hinterbliebenen gegen den getödteten Ernährer.

Richard Weyl.

XXI. Dr. Franz Kemmer, Rechtsanwalt am königl. Oberlandesgericht München. Der Kontokorrentverkehr. Systematische Darstellung in rechtlicher, wirthschaftlicher und kaufmännischer Hinsicht. (143 S.) München 1897, J. Schweitzer (Jos. Eichbichler).

Zweck der vorliegenden Abhandlung ist Förderung des allgemeinen Verständnisses des Kontokorrentverkehrs; die Erreichung dieses Zwecks strebt Verfasser an durch Sammlung des in Literatur und Rechtsprechung vorhandenen Materials und Aufbau eines einheitlichen Systems. Insofern das allgemeine Verständniß bei einem nicht juristischen Leserkreis gefördert werden soll, mag das Werk den angegebenen Zweck erfüllen. Wissenschaftlich Neues scheint es dagegen nicht zu bieten, aber als Materialiensammlung wird es auch dem Juristen nützlich sein können. Die Ergeb-

---

davon abhängen, ob man in der Nothwendigkeit der Auszahlung der Versicherungssumme mit Hiestand eine Rechtsverletzung (bezw. nach der endgültigen Fassung eventuell auch eine Eigenthumsverletzung) erblicken darf.

1) Weil er sich schon aus §§ 213 und 214 ergibt.

Digitized by Google

nisse, zu denen Verfasser gelangt, z. B. der „Kontokorrentvertrag ist seiner juristischen Natur nach ein Stundungsvertrag", scheinen mir der Bedeutung des Kontokorrentverkehrs nicht immer gerecht zu werden. Das deutsche Handelsgesetzbuch von 1897 konnte vom Verfasser nur im Entwurf verwerthet werden, gleichwohl hätte auch schon aus dem Entwurf entnommen werden können, daß dieser den Kernpunkt des Kontokorrentverkehrs in der Aufrechnung der beiderseitigen Ansprüche sieht; das Gesetz selbst, indem es das Wort „sollen" („ausgeglichen werden sollen") streicht, gibt damit zu erkennen, daß die Grundlage des Kontokorrents nicht nothwendig eine ausdrücklich auf solche Verrechnung gerichtete Vereinbarung zu sein braucht. Auch in anderen Punkten kann ich dem Verfasser nicht zustimmen; vielfach läßt er es an einer selbständigen Prüfung der von ihm in Literatur und Rechtsprechung gefundenen Ansichten fehlen.

Berlin, den 26. Juni 1899.

Dr. Johannes Burchard.

XXII. Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892, erläutert von W. Gleim. 3. neu bearbeitete und verbesserte Auflage. Von Franz Vahlen. (246 S. und 1 Anlage.) Berlin 1899.

Die praktischen Erfahrungen, die in Folge der regen Entwicklung unseres Kleinbahnwesens gewonnen wurden, führten zum Erlasse einer neuen Ministerial-Ausführungsanweisung vom 13. August 1898, die unter den Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen und die Straßenbahnen unterschied. Für die erste Kategorie wurden zugleich umfangreiche Betriebsvorschriften erlassen. Diese tiefgreifende Veränderung der rechtlichen Gestaltung des preußischen Kleinbahnwesens machte eine vollständige Neubearbeitung des Gleim'schen Kommentars nothwendig.

Der Verfasser hat sich dieser Aufgabe, wie von einem so gründlichen Kenner des Eisenbahnrechts nichts anderes zu erwarten war, mit großem praktischem Geschick unterzogen. Das Buch wird auch in der neuen Gestalt seine Brauchbarkeit bewähren und sich viele Freunde unter den von der Handhabung des Gesetzes interessirten Kreisen erringen.

Gleim erläutert unter ausgiebiger Verwerthung des Gesetzgebungsmaterials und der einschlägigen Verordnungen in prägnanter, klarer

Digitized by Google

Sprache die einzelnen Paragraphen. Auch die gerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen werden zur Aufklärung schwieriger Fragen herangezogen. Der Verfasser beherrscht den gesammten Rechtsstoff und versteht es die wesentlichen Gesichtspunkte scharfsinnig hervorzuheben.

In einzelnen Fragen vermag ich die Stellungnahme des Verfassers nicht zu theilen. So, um nur eine hervorzuheben, spreche ich im Gegensatze zum Verfasser S. 54 ff. der Kleinbahngenehmigung in Uebereinstimmung mit Eger (Kommentar zum Kleinbahn-Gesetz S. 39) und Arndt (Archiv für öffentliches Recht XI S. 381) nicht nur einen polizeilichen Charakter zu. Ich kann hier auf eine Prüfung der pro und contra angeführten Gründe nicht eingehen, sondern will nur hervorheben, daß auch für mich die Entstehungsgeschichte des § 2 und das Erforderniß einer finanziellen Prüfung des geplanten Unternehmens der Genehmigung den Charakter eines „rechtsbegründenden Verwaltungsakts" verleiht.

Am Schlusse des Buches werden nicht nur die Eingangs erwähnten zwei Verordnungen, sondern auch noch fünf andere frühere Ministerialerlasse wörtlich abgedruckt, so daß jedem Benützer des Kommentars, dessen Gebrauch ein Sachregister erleichtert, das zur Beurtheilung erforderliche Hauptmaterial dargeboten wird. Der Kommentar kann als eine höchst gediegene und zweckentsprechende Leistung aufs Wärmste empfohlen werden.

Eduard Rosenthal.

XXIII. Uebersicht der gesammten staats- und rechtswissenschaftlichen Litteratur des Jahres 1898, zusammengestellt von Otto Mühlbrecht. XXXI. Jahrgang. 8. (274 S.) Berlin 1899, Puttkammer & Mühlbrecht.

Welche Bedeutung den fachwissenschaftlichen Literaturübersichten beigelegt wird, ist seit Jahren von der Redaktion dieser Zeitschrift dadurch bethätigt, daß der das Handelsrecht betreffende Bericht, in sorgfältiger, wohlgeordneter Zusammenstellung durch Herrn Professor Dr. Schultz verfaßt, veröffentlicht wird (zuletzt Bd. XLVII S. 554 ff.). Viel weiter umfassend ist die Ansammlung in dem hiermit angezeigten Werk, wie aus den XX. Titeln zu entnehmen ist. Berücksichtigt ist die deutsche, französische, englische, skandinavische, niederländische, italienische, spanische Literatur. Die Titel sind genau angegeben, der Verleger ist benannt und namentlich ist auch der Preis verzeichnet. Die Anordnung in der ABC-Folge ist nach den Namen der Verfasser mühelos und willkommen, schwierig, wo

Digitized by Google

dieses Mittel versagt. Der Verfasser hat hier zutreffende Kennworte aus dem Titel entnommen und hält dieselben fest, was für den Gebrauch von Wesentlichkeit ist. Der aus dem Werk für wissenschaftliche Arbeiten zu ziehende Nutzen ist anerkannt. Dr. Keyßner.

XXIV. Rudolf Schiller, Professor an der Wiener Handelsakademie, Beiträge zur Buchhaltung im Versicherungswesen. 8. (S. 100). Wien und Leipzig 1898, A. Pichlers Witwe & Sohn.

Die Arbeit ist ein Sonderabdruck aus dem Jahresbericht der Wiener Handelsakademie für 1898. Verfasser gibt den Zweck, welchen er verfolgt, dahin an, „zu zeigen, wie die wichtigsten geschäftlichen Vorkommnisse im Betriebe einer Lebensversicherungsgesellschaft mit Rücksicht auf die Bestimmungen der für Oesterreich als behördliche Vorschrift geltenden und unter dem Namen Assekuranz-Regulativ bekannten Ministerial-Verordnung vom 5. März 1896 eine entsprechende Verbuchung finden könne". Wenn ich es nicht unternehmen darf, ein Urtheil darüber auszusprechen, inwieweit der Zweck erreicht ist, so glaube ich doch Klarheit bezeugen zu dürfen. Möge diese Anzeige der Schrift in den betreffenden Kreisen eine weitere Verbreitung vermitteln. K.

XXV. Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst den auf den Civilprozeß bezüglichen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und den Einführungsgesetzen in der Fassung vom 20. Mai 1898.

Während für die vor dem 1. Januar 1900 begründeten Rechtsverhältnisse das alte Recht noch in Kraft bleibt, und das Bürgerliche Gesetzbuch noch nicht verwendet werden kann, tritt die Civilprozeßordnung neuer Fassung sofort mit dem neuen Jahrhundert in Wirksamkeit. Der vorläufige Erlaß eines Versäumnißurtheils gegen den ausgebliebenen Schwurpflichtigen, daß der Eid als verweigert anzusehen sei (§ 430 CPO.)

Digitized by Google

ist selbst für die im Gang befindlichen Prozesse beseitigt; es greifen die §§ 465 ff. neuer Fassung ein, wonach ohne ein solches Versäumnißurtheil sofort zur Hauptsache weiter verhandelt wird. Zu dem preußischen Prozeß vor dem 1. Oktober 1879 ist zurückgekehrt. Die bisher in Benutzung stehenden Ausgaben und Kommentare sind unbrauchbar geworden, mögen sie auch rechtsgeschichtliche Bedeutung behalten.

Rechtzeitig erschienen ist der in 6 Auflagen von Dr. J. Struckmann (weiland wirkl. Geh. Oberjustizrath und Gerichtspräsident) und Dr. R. Koch (wirkl. Geheimrath und Präsident des Reichsbankdirektoriums) bearbeitete, jetzt umgearbeitete

1. Kommentar in einer 7. Auflage, unter Mitwirkung von K. Rasch, Landgerichtsrath, und Dr. P. Koll, Landrichter. Berlin, J. Guttentag.

(8. S. 1347.) Die bewährte Art der Bearbeitung ist unverändert geblieben. Den einzelnen Paragraphen sind nicht ausführlich entwickelnde Erläuterungen beigefügt, sondern kurz und scharf sind die fördernden Grundsätze angegeben, unter sorgfältiger Verzeichnung der Literatur. Die Mittel zu weiterer Erforschung und Entwicklung sind geboten. Als Beispiel sei auf die Anmerkung zu § 605, die erweiterte Zulässigkeit der Eideszuschiebung im Wechselprozeß hingewiesen.

Kleine Handausgaben mit erläuternden Anmerkungen sind veranstaltet von

2. R. Sydow, Direktor im Reichspostamt, und H. Busch, Kammergerichtsrath. kl. 8. (626 S.) Berlin 1899, J. Guttentag.

Die älteren 7 Auflagen, welche sich auf die Anfügung der in Verbindung stehenden Paragraphen beschränkten, waren von R. Sydow allein bearbeitet. Mit dem Hinzutritt des zweiten Verfassers ist die Ausgabe in die Reihe der Kommentare eingetreten. Die Anmerknngen führen sich wesentlich auf die Rechtsprechung zurück, in den Neuerungen auf die Vorarbeiten.

3. R. Peters, weil. Kammergerichtsrath. 3. Auflage neu bearbeitet von K. Elsner von Gronow, Amtsrichter. kl. 8. (657 S.) Berlin 1899, H. W. Müller.

Auch diese Ausgabe ist mit sachgemäßigen Erläuterungen ausgestattet. Das Gerichtsverfassungsgesetz ist angeschlossen.

Digitized by Google

Im Erscheinen sind begriffen: der aus früheren Auflagen bekannte große Kommentar von

4. Dr. Julius Petersen, Reichsgerichtsrath, unter Mitwirkung von Dr. Ernst Anger, Landgerichtsrath in Leipzig. 4. vollständig umgearbeitete Auflage. Lahr, Moritz Schauenburg.

Bisher liegt Bd. I vor, welcher bis § 510 (471) führt.

5. Professor Dr. L. Gaupp, neu bearbeitet von Professor Dr. Friedrich Stein, 4. Auflage. Freiburg i. B., Leipzig und Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Die bisher erschienenen 4 Lieferungen der 24—27 Lieferungen führen bis § 127 (118).

Aus der großen Zahl kleiner Textausgaben sei hervorgehoben die aus J. Schweitzer's Verlag (Robert Seiler). Diese Ausgabe zeichnet sich dadurch aus, daß sie nicht nur die Neugestaltung gegenüber der früheren Fassung zeigt, sondern mit großer Sicherheit alte und neue Civilprozeßordnung nebeneinander darbietet. In gleicher Weise ist die Konkursordnung und das Handelsgesetzbuch zum Abdruck gebracht. Die außerordentlich mühevolle Arbeit ist mit peinlichster Sorgfalt von Staatsanwalt Dr. Heinrich Becker-München durchgeführt.

K.

XXVI. Bibliographie des bürgerlichen Rechts. Verzeichniß von Einzelschriften über das im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich vereinigte Recht, sachlich geordnet von Dr. jur. Georg Maas, Bibliothekar bei dem Reichsgericht. 1888—1898. 8. (387 S.) Berlin 1899, Karl Heymann's Verlag.

Im Allgemeinen ist der Inhalt dieser Arbeit, welche den Bd. XVI des Archivs für bürgerliches Recht (Kohler-Ring-Ortmann) bildet, aus dem Titel ersichtlich. In einer Einleitung ist nähere Auskunft über den Plan gegeben. S. IX—XXXIV wird in einem Inhaltsverzeichniß die Anordnung dargelegt, welche sich zweckmäßig und unabweislich an die des Bür-

Digitized by Google

gerlichen Gesetzbuchs anschließt. S. XXXV—XXXX gibt ein Quellen- und Abkürzungsregister. Es folgt nun die Arbeit selbst. Den Schluß macht ein ABC-Verzeichniß der Verfasser. Wenn die amtliche Stellung dem Verfasser die Möglichkeit bot, die Arbeit zu unternehmen, so darf hier der Dank dafür ausgesprochen werden, daß derselbe mit einem mühevollen Fleiß und mit größter Sorgfalt, anlangend die Vermeidung von Druckfehlern, durchgeführt worden ist. Durch den Fleiß des Einen ist allen mit Ausarbeitung des neuen Rechtes Befaßten viel Arbeit erspart.

Die Einleitung schließt mit der erfreulichen Zusage, daß die Arbeit in jährlichen Uebersichten fortgeführt werden wird. K.

XXVII. Moritz Cantor, Politische Arithmetik oder die Arithmetik des täglichen Lebens. Leipzig 1898, B. G. Teubner.

Ein nützliches, kleines Buch, das die für Finanzbeamte, Kapitalisten, Versicherungstechniker unentbehrlichen Rechnungsarten nicht nur gemeinfaßlich darstellt, sondern auch historisch und rationell erläutert. Auch der Jurist, der nicht selten mit diesen Dingen zu thun hat, wird sich freuen, daß ihm der spröde Stoff hier einmal in angenehmer Form dargeboten wird. Die alte Bezeichnung „Politische Arithmetik" könnte wohl jetzt nachgerade durch eine bessere ersetzt werden, vielleicht durch die: „Arithmetik des bürgerlichen Lebens", aber nicht des „täglichen Lebens"; denn dazu müßte noch viel mehr gehören.

Rostock. R. Ehrenberg.

Digitized by Google

V.

Die Fortbildung des Eisenbahnfrachtrechts seit dem Berner internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.

Von

Herrn Dr. **Alfred von der Leyen**, Wirklichem Geheimen Oberregierungsrath in Berlin.

Vorbemerkung.

Am 1. Januar 1893 ist das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, das sogenannte Berner Uebereinkommen, in Geltung getreten. Die an ihm betheiligten Staaten haben entweder zu demselben Zeitpunkt, oder kurz vor- oder nachher ihr inneres Eisenbahnfrachtrecht nach dem Muster des internationalen umgestaltet. Ich habe diese Vorgänge in der Zeitschrift für Handelsrecht geschildert und eine Darstellung des aus jener Bewegung auf internationalem und nationalem Gebiete hervorgegangenen Eisenbahnfrachtrechts gegeben [1]). Die Bewegung aber hatte da-

1) v. d. Leyen, Das Berner internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Zeitschrift für Handelsrecht XXXIX S. 1 ff. Derselbe, Die Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892, das. Bd. XLI S. 501 ff. Vgl. ferner: G., Entstehung und Fortbildung des internationalen

Digitized by Google

mals nur vorläufig ihren Abschluß gefunden. In den seitdem vergangenen sieben Jahren hat sich das mitteleuropäische internationale Eisenbahnfrachtrecht weiter fortgebildet, und einzelne der Berner Vertragsstaaten haben aufs Neue Aenderungen ihres Frachtrechts vorgenommen. Zu diesen gehört in erster Linie das Deutsche Reich, das in dem am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 das gesammte Eisenbahnfrachtrecht auf eine andere Grundlage gestellt, und in der Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 auf dieser Grundlage weiter ausgestaltet hat.

Wenn nicht alle Anzeichen trügen, so ist heute ein gewisser Ruhepunkt in dieser Entwicklung eingetreten und der Verkehr wird damit zu rechnen haben, daß weittragende Aenderungen des Eisenbahnfrachtrechts für lange Zeit nicht in Aussicht stehen. Es soll daher versucht werden, diese neueste Entwicklung darzustellen und, soweit es nothwendig ist, kritisch zu beleuchten. Dabei habe ich mir aber, wie in meinen früheren Aufsätzen, eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen, weil ich in meiner amtlichen Stellung an den Berathungen des internationalen Uebereinkommens, des Handelsgesetzbuchs und der neuen Verkehrsordnung theilgenommen habe.

I.

Das internationale Eisenbahnfrachtrecht.

Der Art. 60 des Berner Uebereinkommens bestimmt, daß jener Staatsvertrag für jeden betheiligten Staat auf

Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr, in der Zeitschrift für internationalen Eisenbahntransport (1900) S. 46 ff. Dieser Aufsatz, dem eine Reihe weiterer folgen werden, behandelt zum Theil denselben Gegenstand, wie die vorstehende Abhandlung, wenn gleich in anderer Form. Ich habe erst nach Abschluß meiner Arbeit Kenntniß davon bekommen.

Digitized by Google

drei Jahre von dem Tage, an dem er in Wirksamkeit getreten ist, verbindlich sein soll. Jeder Staat, welcher nach Ablauf dieser Zeit von dem Uebereinkommen zurückzutreten beabsichtigt, hat hiervon die übrigen Staaten ein Jahr vorher in Kenntniß zu setzen. Wird von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht, so ist das Uebereinkommen als für weitere drei Jahre verlängert zu betrachten.

Ferner heißt es in Art. 59, daß wenigstens alle drei Jahre eine aus Delegirten der vertragschließenden Staaten bestehende Konferenz zusammentreten soll, um zu dem Uebereinkommen die für nothwendig erachteten Abänderungen und Verbesserungen in Vorschlag zu bringen, daß außerdem auf Begehren von wenigstens einem Viertel der betheiligten Staaten der Zusammentritt von Konferenzen auch in einem früheren Zeitpunkt erfolgen kann.

Diese Bestimmungen sind getroffen, weil man bei Berathung des Berner Uebereinkommens ganz neuen, eigenartigen Verhältnissen gegenüberstand. Niemand wußte, ob sich ein solcher Staatsvertrag bewähren, ob der Versuch, ein internationales Gesetzbuch dieser Art zu geben, nicht wieder aufgegeben werden müsse. Die Staaten wollten sich also nur auf den kurzen Zeitraum von drei Jahren binden und sich gegenseitig gleichsam verpflichten, alsbald zu prüfen, ob und inwieweit der Vertrag verbesserungsbedürftig sei[2]).

Damit stand fest, daß das internationale Eisenbahnfrachtrecht zunächst nur auf kurze Zeit — gleichsam auf Probe — in Geltung stehen solle. Thatsächlich haben seit seinem Inkrafttreten bereits zweimal Berathungen über seine Aenderung zunächst in einer außerordentlichen Konferenz in den Tagen vom 5. bis 12. Juni 1893 in Bern, sodann in einer ordentlichen vom 16. März bis 2. April 1896 in Paris stattgefunden. Die Berathungen der ersteren haben zum Abschluß des Zusatzübereinkommens vom 16. Juli 1895

2) Vgl. auch Gerstner, Internationales Eisenbahnfrachtrecht (1893) S. 480—482.

Digitized by Google

geführt, das nach ordnungsmäßiger Ratifikation vom 23. November 1896 für sämmtliche Staaten in Kraft getreten ist, nachdem es schon früher für einen Theil der Vertragsstaaten in Geltung getreten war (RGBl. 1895. S. 465 ff. 1896. S. 711)[3]. Aus den Berathungen der Pariser Konferenz ist das Zusatzübereinkommen vom 16. Juni 1898 hervorgegangen, das bei Abschluß dieser Arbeit noch nicht in Kraft getreten war, da sich noch nicht alle Vertragsstaaten zu seiner Ratifikation bereit erklärt haben. Außerdem haben sich durch eine Zusatzerklärung vom 20. Oktober 1893 (RGBl. 1896. S. 707 ff.), die im Wege des Schriftwechsels zu Stande gekommen ist, die Vertragsstaaten über das Verfahren verständigt, das bei Aufnahme anderer Staaten in den Verband des Uebereinkommens zu beachten ist.

Das Uebereinkommen steht heute noch in Kraft, und zwar, da weder zum 1. Januar 1895 noch zum 1. Januar 1898 einer der Vertragsstaaten von seinem Rücktrittsrechte Gebrauch gemacht hat, zunächst bis zum 31. Dezember 1901. Denn die Bestimmung in Art. 60 ist richtig dahin aufzufassen, daß, solange keine Kündigung erfolgt, das Uebereinkommen jedesmal auf drei weitere Jahre verlängert ist[4]. Es war zweifellos nicht die Absicht der Gesetzgeber, daß das Uebereinkommen unter allen Umständen nach sechs Jahren außer Kraft zu treten habe, wenn es nicht rechtzeitig durch ein neues ersetzt worden sei. Gleichwohl haben einzelne sogenannte Vertreter der Wissenschaft die letztere Ansicht vertheidigt. Die Pariser Konferenz hat es daher, wenn auch nicht für nöthig, so doch für zweckmäßig gehalten, um jede Möglichkeit eines Zweifels auszuschließen, dem Protokoll der Konferenz vom 14. Oktober 1890 einen Zusatz folgenden Wortlauts beizufügen:

„Hinsichtlich des Art. 60 ist allseitig anerkannt, daß

3) Der wesentlichste Inhalt dieses Zusatzübereinkommens ist auch abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XLVI S. 113 ff.

4) Gerstner a. a. O. S. 482.

Digitized by Google

das internationale Uebereinkommen für jeden betheiligten Staat auf drei Jahre von dem Tage des Inkrafttretens und weiter auf je drei Jahre insolange verbindlich ist, als nicht einer der betheiligten Staaten ein Jahr vor Ablauf des Trienniums den übrigen Staaten die Absicht erklärt hat, von dem Uebereinkommen zurückzutreten [5])."

Wir werden im Folgenden zunächst den Inhalt dieser drei Staatsverträge zu betrachten haben, von der Voraussetzung ausgehend, daß das Pariser Zusatzübereinkommen auch von den zur Zeit noch fehlenden Vertragsstaaten genehmigt werden wird.

1. Die Zusatzerklärung vom 20. September 1893.

Bei Beratung des Berner Uebereinkommens war absichtlich davon abgesehen, eine Bestimmung über den Beitritt anderer Staaten aufzunehmen. Die durch das Uebereinkommen geschaffene Gemeinschaft war von solcher wirthschaftlicher und finanzieller Tragweite, daß man es wohl mit Recht für geboten hielt, die Verbindung auf den Kreis der an den Vorberathungen betheiligten Staaten zu beschränken. Dazu kam die Unsicherheit über den praktischen Erfolg des abzuschließenden Vertrags. Man zog es vor, abzuwarten, ob nach seinem Inkrafttreten andere Staaten den Wunsch nach Betheiligung aussprechen würden.

Derartige Wünsche wurden nun in der That sehr bald ausgesprochen und zwar zuerst von dem Fürstenthum Monaco, dessen Gebiet von einer kurzen Strecke der französischen Paris-Lyon-Mittelmeer-Bahn durchzogen wird, und bald darauf vom Königreich Dänemark. Dies gab Anlaß zu der

5) Vgl. Pariser Protokoll über die 8. Sitzung vom 28. März 1896. S. 101 der Reichstagsdrucksache Nr. 30, I. Session 1898/99, in der die Protokolle der Pariser Konferenz in deutscher Sprache abgedruckt sind. Eine andere allgemein zugängliche Veröffentlichung der Protokolle hat meines Wissens nicht stattgefunden, weshalb ich genöthigt bin, die Protokolle nach dieser Quelle anzuführen.

Digitized by Google

Erörterung der Frage über die Bedingungen, unter denen der Eintritt anderer Staaten stattfinden könne, die im Wege des Schriftwechsels erfolgte und zu der Zusatzerklärung vom 20. September 1893 führte. Nach dieser erfolgt der Beitritt durch Vermittlung der schweizerischen Regierung, die, nach Prüfung des Eintrittsgesuchs durch das Zentralamt für den internationalen Eisenbahntransport, den übrigen Vertragsstaaten Mittheilung macht und, im Falle ein Widerspruch nicht erhoben wurde, dies wiederum den übrigen Staaten anzeigt. Einen Monat nach dem Erlaß der Anzeige wird der Beitritt rechtskräftig.

Hiernach wurden von Monaco und Dänemark förmliche Eintrittsgesuche gestellt, und Dänemark ist am 27. August 1897 dem internationalen Uebereinkommen beigetreten. Wegen des Eintritts von Monaco schweben die Verhandlungen noch. Das räumliche Geltungsgebiet des internationalen Uebereinkommens hat sich seit seinem Abschluß durch diesen Eintritt Dänemarks, ferner die Aufnahme neuer Bahnen der Vertragsstaaten und den Ausbau ihres Eisenbahnnetzes wesentlich erweitert. Nachdem Rußland die Aufnahme der ersten Strecken der sibirischen Bahn angemeldet hat, hat sich das Gebiet des Uebereinkommens über die Grenzen Europas hinaus nach Asien ausgedehnt.

In der folgenden Tabelle (siehe S. 387) ist diese Entwicklung nach den Veröffentlichungen des Zentralamts zusammengestellt.

Hiernach hat sich der Umfang des dem internationalen Uebereinkommen unterworfenen Netzes von 152,510 Kilometern im Jahre 1893 auf 186,900 Kilometer im Jahre 1899, also um mehr als 34,000 Kilometer vergrößert. Mit der Ausdehnung des Eisenbahnnetzes steht Deutschland an der Spitze der Vertragsstaaten. Bis 1897 folgte Frankreich an zweiter Stelle, an die seit 1898 Rußland, das sein Eisenbahnnetz erheblich schneller als Frankreich ausgebaut hat, getreten ist. Im Uebrigen ist die Reihenfolge der Staaten unverändert geblieben. Das Eisenbahnnetz des

Digitized by Google

Länge der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr unterstellten Eisenbahnen nach dem Stande vom 31. März

Länder	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
	Kilometer						
in Deutschland	43,200	44,272	44,900	46,071	46,953	48,009	49,456
„ Frankreich	33,872	35,149	35,602	35,803	36,383	36,745	36,919
„ Rußland	26,351	28,030	30,917	32,844	33,450	37,527	40,767
„ Oesterreich	14,887	15,507	15,800	15,919	16,316	16,776	17,404
„ Ungarn	11,722	12,325	12,934	13,706	14,644	15,608	16,234
„ Italien	11,762	12,358	12,566	12,931	12,956	13,101	13,189
„ Belgien	4,516	4,530	4,534	4,555	4,566	4,566	4,578
„ der Schweiz	2,995	3,102	3,123	3,176	3,187	3,346	3,369
„ den Niederlanden	2,475	2,513	2,513	2,513	2,539	2,539	2,556
„ Dänemark [6])	—	—	—	—	1,924	1,924	1,958
„ Luxemburg	356	356	356	356	356	356	356
im österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiet	374	374	105	105	105	105	105
Zusammen	152,510	158,516	163 350	167,979	173,379	180,602	186,800

[1]) Eintritt Dänemarks am 27. August 1897.

Digitized by Google

Berner Uebereinkommens bildet nahezu den vierten Theil des Eisenbahnnetzes der Erde, das Anfang 1899 eine Ausdehnung von ungefähr 750,000 Kilometern hatte. Dieser Umstand gibt einen Begriff von der wirthschaftlichen Tragweite dieses internationalen Vertrages, die um so höher zu veranschlagen ist, als eine große Anzahl der ihm unterworfenen Eisenbahnen zu denen gehören, die den dichtesten Verkehr von allen Eisenbahnen der Erde aufweisen.

2. Die Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1895.

Während die Zusatzerklärung vom 20. September 1893 die räumlich weitere Ausdehnung des Berner Uebereinkommens ermöglicht hat, besteht die Bedeutung der Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1895 darin, daß der Kreis der Gegenstände wesentlich erweitert ist, die auf Grund seiner Bestimmungen befördert werden können. Auch bei Umgrenzung dieses Kreises waren die vorberathenden Konferenzen sehr vorsichtig gewesen. Sie hatten sich darauf beschränkt, alle die Gegenstände aufzunehmen, die für den allgemeinen großen Handelsverkehr von Bedeutung waren. Es waren also nach § 1 der Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 des Uebereinkommens von der Beförderung ganz ausgeschlossen:

1. Gold- und Silberbarren, Platina, Geld, geldwerthe Münzen und Papiere, Dokumente, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen und andere Kostbarkeiten.
2. Kunstgegenstände, wie Gemälde, Gegenstände aus Erzguß, Antiquitäten.
3. Leichen.

Fernerhin war die Anzahl der in Anlage 1 zu dem Uebereinkommen aufgeführten bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen, der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen, ferner der ekelerregenden oder übelriechenden Gegenstände auf das unbedingt nothwendige Maß eingeschränkt, und alle übrigen derartigen Gegenstände von der Beförderung ausgeschlossen. Die Liste der bedingungsweise zugelassenen

Digitized by Google

Güter war im Jahre 1886 aufgestellt. In den sieben Jahren, die von da bis zum Inkrafttreten des Uebereinkommens verstrichen, hatte die Industrie in der Herstellung solcher Gegenstände große Fortschritte gemacht, der Verkehr darin sich bedeutend ausgedehnt, und die in einzelnen Vertragsstaaten gesammelten Erfahrungen hatten gezeigt, daß die Beförderung zahlreicher hierher gehöriger Artikel für die Eisenbahnen nicht so gefährlich war, wie man noch 1886 geglaubt hatte, daß es also unbedenklich war, leichtere und den Verkehr weniger belastende Beförderungsbedingungen aufzustellen, als die in Anlage 1 des Uebereinkommens vorgesehenen [7]).

Schon vor dem Inkrafttreten des Berner Uebereinkommens hatte sich das Bedürfniß herausgestellt, die vom internationalen Verkehr ganz ausgeschlossenen, vorstehend unter 1 bis 3 aufgeführten Gegenstände wenigstens bedingungsweise zuzulassen, ferner die Anzahl der bedingungsweise zugelassenen, in Anlage 1 des Uebereinkommens aufgeführten Gegenstände zu vermehren und endlich die Beförderungsbedingungen für einzelne dieser letzteren Gegenstände zu erleichtern. Derartige erleichternde und erweiternde Bestimmungen konnten nach § 1 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum internationalen Uebereinkommen nur im gegenseitigen (Nachbar-) Verkehr zweier oder mehrerer Vertragsstaaten getroffen werden. Auf Grund dieser Bestimmungen hatte sich Deutschland mit Oesterreich und Ungarn über eine Vereinbarung erleichternder Bedingungen vom 15. November 1892 verständigt, die am 1. Januar 1893 gleichzeitig mit dem internationalen Uebereinkommen in Kraft getreten war, in einer am 4. und 5. Mai 1893 in Breslau abgehaltenen Konferenz waren Aenderungen zu dieser Vereinbarung vorberathen. Eine andere Vereinbarung war unter dem 20. Januar 1893 zwischen Belgien, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden abgeschlossen. Vorberathungen über weitere Vereinbarungen dieser Art hatten

7) Vgl. auch diese Zeitschrift Bd. XLI S. 531, 532.

Digitized by Google

zwischen Deutschland, Oesterreich, Ungarn und den Niederlanden, sowie zwischen den Niederlanden, Italien und der Schweiz stattgefunden.

Diese Vorgänge veranlaßten das Zentralamt für den internationalen Eisenbahntransport am 18. Januar 1893 an alle Berner Vertragsstaaten ein Schreiben zu richten, in dem es anregte, die in den Einzelverträgen vorgesehenen Erleichterungen ganz oder theilweise dem gesammten internationalen Verkehr zugänglich zu machen und zur Berathung hierüber eine außerordentliche internationale Konferenz zusammenzuberufen. Nachdem die Mehrzahl der Vertragsstaaten sich grundsätzlich zustimmend erklärt hatte, beantragte das Zentralamt in einem Bericht vom 19. April 1893 bei der schweizerischen Regierung die Einladung zu einer Konferenz, die über eine vollständige Revision des § 1 der Ausführungsbestimmungen und der Anlage 1 des Berner Uebereinkommens berathen solle. Der schweizerische Bundesrath erließ die Einladungen und am 5. Juni traten Abgesandte aller Vertragsstaaten, mit Ausnahme von Rußland und Italien in Berlin zusammen. Diese beiden Staaten erachteten eine Theilnahme an den Verhandlungen nicht für erforderlich, erklärten aber dem schweizerischen Bundesrath, daß sie sich nach Einsicht der Konferenzprotokolle den Beitritt zu den Beschlüssen vorbehielten, der denn auch thatsächlich erfolgt ist.

Die Berathungen, die in den Tagen vom 5. bis 12. Juni 1893 unter dem Vorsitze des Chefs des schweizerischen Eisenbahndepartements, Bundesrath Zemp stattfanden, nahmen einen sehr befriedigenden Verlauf. In dem Schlußprotokoll, das die Ergebnisse zusammenfaßt, wird erklärt, daß alle Beschlüsse einstimmig gefaßt seien. Durch die Beschlüsse ist ein vollständig neuer Entwurf der Anlage I festgestellt, in die nunmehr die Beförderungsbedingungen für 54 Arten von Gütern unter den Nummern I bis LIII[8]) aufgenom-

8) Die Nummern lauten I—VIII, VIIIa, IX—LIII, so daß also thatsächlich nicht bloß 53, sondern 54 Klassen von Gütern vorhanden sind.

Digitized by Google

men sind; ferner hat die Konferenz eine neue Anlage 1a ausgearbeitet, enthaltend die Vorschriften für die Beförderung von Kostbarkeiten und Kunstgegenständen, sowie von Leichen. Außerdem ist noch Einverständniß über einige Fragen allgemeiner Art erzielt. Die bisherigen Erfahrungen hatten gezeigt, daß der Abschluß von Vereinbarungen unter den Regierungen über erleichternde Beförderungsbedingungen nach § 1 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen ein ziemlich langwieriges und zeitraubendes Verfahren voraussetzt. — Es hat daher die Anl. 1 am Schluß einen Zusatz erhalten, nach dem solche Erleichterungen auch festgesetzt werden können durch Tarifbestimmungen der betheiligten Eisenbahnen, vorausgesetzt jedoch, daß: a) die Beförderung der betreffenden Gegenstände oder die hierfür in Aussicht genommenen Bedingungen nach dem internationalen Reglement zulässig sind und b) die von den dazu ermächtigten Bahnen aufzustellenden Tarifbestimmungen von allen zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigt werden.

Um sodann eine möglichst formelle Einheitlichkeit zu erzielen und die endgiltige Vereinbarung zu beschleunigen, schlägt die Konferenz vor, „solche Bestimmungen, die von einzelnen Staaten etwa für unannehmbar befunden werden sollten, gleichwohl in das Abkommen aufzunehmen und nur am Schluß der betreffenden Nummer die Bemerkung beizufügen: Diese Bestimmung hat keine Giltigkeit im Verkehr mit ....."

Von dieser Befugniß hat übrigens keiner der Vertragsstaaten Gebrauch gemacht.

Wenn auch die Konferenz sich der Hoffnung hingab, daß die von ihr ausgearbeiteten Entwürfe bald die Zustimmung der betheiligten Regierungen finden würden — das Schlußprotokoll nimmt eine Frist von „thunlichst drei Monaten" in Aussicht — so hielt das die Mehrzahl der Vertreter nicht ab, eine Verständigung über die praktische Verwerthung der Ergebnisse auch für den Fall anzubahnen, daß jene Erwartung sich nicht erfüllen sollte. Es wurde also zunächst vereinbart

Digitized by Google

zwischen allen Vertretern, daß im Falle ein oder der andere Vertragsstaat die Ergebnisse der Konferenz beanstanden sollte, diese zwischen den Staaten, die ihr Einverständniß ausgesprochen hätten, als erleichternde Vorschriften im Sinne des § 1 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen in Geltung treten sollten. Ferner verständigten sich die Vertreter des Deutschen Reichs und der österreichischen und ungarischen Monarchie, sowie die Vertreter des Deutschen Reichs und der Schweiz über Erleichterungen in ihren Wechselverkehren, die neben den allgemeinen, durch die Konferenz beschlossenen neuen Bestimmungen in Kraft treten sollten.

Der weitere Verlauf der Ereignisse hat gezeigt, daß es sehr richtig war, diese letzteren Vereinbarungen zu treffen. Es hat nicht drei Monate, sondern länger als drei Jahre gedauert, bis der Entwurf der Zusatzvereinbarung von 1893 von allen Vertragsstaaten genehmigt wurde, und sie ist als Bestandtheil des Uebereinkommens vom 14. Oktober 1890 erst am 23. November 1896 in Kraft getreten. Zunächst trat sie als Sonderübereinkommen zwischen Deutschland, Oesterreich und Ungarn, den Niederlanden und der Schweiz am 1. März 1894 in Kraft[9]). Diesem Sonderübereinkommen traten Belgien mit Wirkung vom 1. Juni 1894 und Luxemburg mit Wirkung vom 1. Mai 1894 bei[10]).

Es folgten dann die Verhandlungen über die Einfügung der neuen Bestimmungen in das Berner Uebereinkommen, die zu dem Ergebniß führten, daß eine Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1895 abgeschlossen wurde, in der man sich darüber verständigte, daß, wenn die Ratifikation sämmtlicher Staaten nicht bis zum 15. Dezember 1895 erfolgte, die Zusatzvereinbarung zwischen den ratifizirenden Staaten am 1. Januar 1896 als Sonderübereinkommen in Geltung

9) Zeitschrift für den internationalen Eisenbahntransport II (1894) S. 2 ff., S. 39.

10) a. a. O. II (1894) S. 173.

Digitized by Google

treten solle. Bis zu dem angegebenen Zeitpunkt ratifizirten alle Staaten, außer Oesterreich, Ungarn und den Niederlanden [11]). Diese Staaten ratifizirten erst am 21. Oktober 1896, und nun war die Angelegenheit endgiltig geordnet [12]).

Von Sondervereinbarungen (neben dem nunmehr umgestalteten Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890) bestehen solche:

1. Zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg vom 29. Mai 1893 [13]). Diese beiden Staaten haben sich allgemein dahin verständigt, daß alle Bestimmungen der deutschen Eisenbahnverkehrsordnung über die bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände auch im Wechselverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg gelten sollen. So oft daher derartige Aenderungen der Verkehrsordnung eintreten, wird jedesmal ein Nachtrag zu jenem Sonderübereinkommen veröffentlicht.
2. Zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 13./14. Juni 1893, giltig vom 1. März 1894 an [14]).
3. Zwischen dem Deutschen Reich, Oesterreich und Ungarn, giltig vom 1. April 1895 an [15]).
4. Zwischen Frankreich, Belgien, Luxemburg und den Niederlanden vom 24. Oktober 1898. Dieses Sonderübereinkommen bezieht sich auf die Beförderung von Werthgegenständen, Kunstwerken und Guano und anderen künstlichen Düngemitteln. Ein am 9. August 1893 zwischen denselben Staaten abgeschlossenes

11) Zeitschrift für den internationalen Eisenbahntransport III (1895) S. 475—494.
12) a. a. O. IV (1896) S. 424, 425.
13) a. a. O. I (1893) S. 215 ff.
14) a. a. O. II (1894) S. 19 ff., S. 40.
15) a. a. O. III (1895) S. 115 ff.

Digitized by Google

Sonderübereinkommen ist dadurch aufgehoben. — Nachdem die Auswechslung der Ratifikationen am 27. Dezember 1898 stattgefunden hat, ist das neue Uebereinkommen am 28. Januar 1899 in Geltung getreten [16]).

Durch die Pariser Konferenz sind an der Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1895 nur kleine redaktionelle Aenderungen vorgenommen. In Art. 2 unter Nr. VI und VII des Schlußprotokolls ist bei verschiedenen Nummern der Anlage 1 der französische Text berichtigt und unter VII ist außerdem der Begriff des Artikels Grünkalk (Nr. XII der Anlage 1) klargestellt.

Durch die Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1895 und die sich daranschließenden Sondervereinbarungen ist, wie oben bemerkt, der Kreis der im internationalen Verkehr beförderungsfähigen Gegenstände wesentlich erweitert. Der gegenwärtige Rechtszustand ist der folgende:

Ausgeschlossen vom internationalen Transport (Art. 2 des Berner Uebereinkommens), wie übrigens auch von der Beförderung innerhalb des Deutschen Reichs und der anderen Vertragsstaaten (s. d. Deutsche Reich s. Verk.-Verordn. § 50 A 1 bis 3) sind postzwangspflichtige Gegenstände, Gegenstände, die sich wegen ihres Umfangs u. s. w. zur Eisenbahnbeförderung nicht eignen, und Gegenstände, deren Beförderung aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist (also z. B. Vieh bei Seuchengefahr, Kleidungsstücke u. dergl. bei Cholera-, Pestgefahr u. dergl.). Es sind dies zwingende Gründe theils allgemein staatsrechtlicher Natur, theils im Wesen des Eisenbahnbetriebs liegende, die der Beförderung entgegenstehen und denen gegenüber die Interessen des all-

16) Zeitschrift für den internationalen Eisenbahntransport VIII (1899) S. 141 ff.

Digitized by Google

gemeinen Verkehrs um so weniger in Betracht kommen, als die ausgeschlossenen Gegenstände für den Handel ohne Bedeutung sind.

Der Art. 3 des Uebereinkommens verweist wegen anderer Güter, deren Beförderung ausgeschlossen werden kann, auf die Ausführungsbestimmungen, womit ausgesprochen wird, daß die Beförderungsbeschränkung hier nicht dauernder, sondern mehr oder weniger vorübergehender Art ist. Bei Berathung über das Uebereinkommen war man auch hier sehr vorsichtig gewesen. Die Beförderungsbedingungen für Gegenstände von hohem Werth und für Kunstgegenstände haben von jeher dem Gesetzgeber Kopfzerbrechen gemacht. Auf der einen Seite läßt sich das Bedürfniß, diese Gegenstände zu befördern, nicht bestreiten, andererseits aber kann man den Beförderungsanstalten nicht zumuthen, die volle Haftung für Verlust oder Beschädigung zu tragen, wenn sie nicht in der Lage sind, durch besondere Vorsichtsmaßregeln sich gegen Verlust zu schützen; und derartige Vorsichtsmaßregeln sind kostspielig und vertheuern daher den Transport. Mit einer Beschränkung der Haftpflicht ist aber wiederum dem Verfrachter nicht gedient. Diesen Schwierigkeiten gingen die Vorberathungskonferenzen aus dem Wege. Sie schlossen in § 1 unter Nr. 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen alle diese Sachen ganz von der internationalen Beförderung aus. Aehnlich lag die Sache bei Leichen, zu deren Beförderung im internationalen Transport überdies ein dringendes Bedürfnis nicht anerkannt wurde. Leichen müssen, auch nach den Beförderungsbestimmungen der Einzelstaaten, stets begleitet sein. Die Begleiter sind also bei einem internationalen Transport an der Grenze in der Lage, für die Umexpedition der Leiche sorgen zu können.

Nachdem das internationale Uebereinkommen in Geltung getreten, und es gelungen war, in verschiedenen Wechselverkehren sich über Beförderungsbedingungen für diese Gegenstände zu verständigen, ist es der Konferenz von 1893 nicht schwer geworden, ein Einvernehmen über die grundsätzliche

Digitized by Google

Zulassung der Werth- und Kunstgegenstände, sowie der Leichen im internationalen Transport und auf internationalen Frachtbrief herbeizuführen. Beförderungsbedingungen sind aber für die ersteren überhaupt nicht aufgestellt. Ihre Festsetzung ist den Vereinbarungen der Regierungen oder den ordnungsmäßig genehmigten Tarifen überlassen. Damit ist die eigentliche Schwierigkeit der Lösung dieser Frage wieder umgangen. Weiteres war nicht zu erreichen, da die Bestimmungen der Rechte der Vertragsstaaten über die Beförderung dieser Gegenstände im Binnenverkehr zu sehr von einander abwichen. Wie heikel die hier erörterte Frage ist, zeigte sich auf der Konferenz von 1893 bei Besprechung der Beförderungsbedingungen für Kostbarkeiten. Von französischer Seite war beantragt, Spitzen und Stickereien als zu den Kostbarkeiten gehörig ausdrücklich zu bezeichnen. Von der Schweiz wurden hiergegen Bedenken geäußert, weil eben nicht alle Spitzen und Stickereien werthvoll seien und man eine Schädigung der Schweizer Industrie befürchtete, wenn die Beförderung aller, also auch der minder werthvollen Spitzen u. s. w. erschwert werde. Man verständigte sich schließlich dahin, zu bestimmen, daß „zu den Kostbarkeiten beispielsweise auch besonders werthvolle Spitzen und besonders werthvolle Stickereien zu rechnen seien“ [17]). Auch hiermit ist diese Frage grundsätzlich nicht gelöst.

Die Bedingungen für die Beförderung von Leichen gehen dahin, daß sie 1. als Eilgut aufzugeben sind, 2. die Fracht vorauszubezahlen und 3. ein Begleiter beizugeben ist. Im übrigen wird auch hier auf die Gesetze und Verordnungen der Einzelstaaten verwiesen.

Die anderen in § 1 Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen aufgeführten, von der Beförderung ausgeschlossenen Gegenstände sind für den Transport gefährlich oder sehr unbequem. Es sind die der Selbstentzündung und Explosion unterworfenen Gegenstände, von denen einige besonders

17) Protokoll der Konferenz von 1892 S. 68—71, S. 95.

Digitized by Google

gefährliche ausdrücklich aufgeführt werden, und ferner übelriechende und ekelerregende Sachen. Einzelne dieser Gegenstände werden aber bedingungsweise zugelassen. In der Anl. 1 des Berner Uebereinkommens sind unter Nummer I bis XXXIV die zugelassenen Gegenstände und die dafür festgesetzten Beförderungsbedingungen aufgeführt. Die Konferenz von 1893 hat unter der Nummer XXXVI—LIII eine weitere Anzahl solcher Gegenstände hinzugefügt, und die Beförderungsbedingungen für einzelne der bereits zugelassenen erleichtert. Neu zugelassen sind verschiedene Schießmittel (Patronen, Zündhütchen), andere weniger gefährliche Explosivstoffe (Feuerwerkskörper, gepreßte und andere Schießbaumwolle, Knallbonbons, Schellackpräparate, Knallerbsen); ferner die verflüssigten und verdichteten Gase, Chlormethyl, Phosphortrichlorid u. s. w., Phosphorpentachlorid, Wasserstoffsuperoxyd, Spirituslacke, fett- und ölgetränkte Papiere, Stalldünger und andere Fäkalien und Kälbermagen.

In dem oben aufgeführten Sonderübereinkommen ist die Anzahl der bedingungsweise im Wechselverkehr zugelassenen Gegenstände, insbesondere der Schießmittel, noch vermehrt.

Der Erlaß aller der hierher gehörigen Bestimmungen gehört zu der schwierigsten Aufgabe der Eisenbahnverwaltungen. Die immer fortschreitende Industrie mit ihren sich immer weiter ausdehnenden nationalen und internationalen Verbindungen verlangt eine möglichst billige und bequeme Beförderung zahlreicher Gegenstände, die ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, den Eisenbahntransport zu gefährden. Die Eisenbahnverwaltung hat in erster Linie für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs zu sorgen, andererseits aber den Bedürfnissen der Industrie thunlichst entgegenzukommen. Ueberdies besteht für die Eisenbahn die Gefahr, daß, wenn sie die Beförderung zu sehr erschwert, die Gegenstände unter falscher Inhaltsangabe — trotz der hierfür vorgesehenen Strafen — aufgegeben werden und dann erst recht Gefahr für den Eisenbahntransport entsteht. Die Ausgleichung der hier sich entgegenstehenden Interessen beschäftigt andauernd

Digitized by Google

die Eisenbahnen. In der Regel ist der Hergang dabei der, daß die Veränderung bestehender und der Erlaß neuer Bestimmungen im Binnenverkehr eintritt. Von da gehen diese über in den Wechselverkehr und schließlich, wenn sie sich bewähren, in den internationalen Verkehr. Durch die oben bereits erwähnte neue Bestimmung der Anl. 1 ist ihre Erprobung im internationalen Verkehr dadurch erleichtert, daß die Eisenbahnen durch Vereinbarungen unter einander solche Bestimmungen auch zunächst einmal in die Tarife aufnehmen können.

Auf der Konferenz von 1893 ist endlich noch die Lösung einer wichtigen Frage vorbereitet, deren Entscheidung in dem Vollziehungsprotokoll zu dem Vertrage vom 16. Juli 1895 erfolgte: der Frage, in welcher Sprache das internationale Uebereinkommen abzufassen, ob insbesondere der Text einer Sprache als Originaltext und neben diesem die Texte in den anderen Sprachen als Uebersetzungen zu gelten hätten. Bekanntlich ist die Regel bei allen Staatsverträgen zwischen Ländern verschiedener Sprache, daß ein Originaltext in französischer Sprache vereinbart wird. Bei dem Berner Uebereinkommen war von dieser Regel insofern abgewichen, als der Vertrag vom 14. Oktober 1890 in zwei Sprachen, der deutschen und französischen Sprache, aufgestellt und von allen Bevollmächtigten beide Texte vollzogen waren. Es hatte dies seinen Grund wohl darin, daß in den Vertragsstaaten die deutsche Sprache erheblich weiter verbreitet war als die französische, daß die Sprache des — internationalen — Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, des Vorläufers der Berner Verträge, die deutsche ist und daß bei den Konferenzverhandlungen der Jahre 1878, 1885 und 1886 die französische und die deutsche Sprache als gleichberechtigt anerkannt waren.

Schon vor der Ratifikation des Uebereinkommens von 1890 hatten sich aus der von dem diplomatischen Brauch abweichenden Abfassung der Verträge gewisse Schwierigkeiten

Digitized by Google

ergeben, über die man sich aber bei der Ratifikation hinwegsetzte. In der Konferenz von 1893 machte jedoch der französische Bevollmächtigte [18]) auf die Abweichungen bei der formellen Behandlung des Berner Uebereinkommens aufmerksam und beantragte, das Protokoll dieser Konferenz nur in einer und zwar der französischen Sprache auszufertigen und zu vollziehen. Schon in der ersten Sitzung [19]) hatte derselbe Bevollmächtigte beantragt, jedem deutschen Vertrage eine Uebersetzung in französischer Sprache folgen zu lassen, worauf der deutsche Bevollmächtigte dasselbe Verfahren bei den französischen Verträgen verlangte, die in das Deutsche zu übersetzen seien. Beide Anträge fanden Zustimmung.

Der neue französische Antrag wurde in einer Kommission vorberathen, die den Vermittlungsvorschlag machte, das Protokoll in deutscher und französischer Sprache auszufertigen, die beiden Texte nebeneinander zu stellen und — in der Mitte zwischen beiden — einmal zu vollziehen. Dieser Vorschlag wurde von der Konferenz gegen die Stimme des französischen Vertreters angenommen, der sich jedoch nach Abschluß der Abstimmung bereit erklärte, das Protokoll in der vorgeschlagenen Form mit zu unterschreiben. So ist denn verfahren, und es heißt am Schluß des Protokolls: „Unterzeichnet zu Bern am 12. Juni 1893 in einer in deutscher und in französischer Sprache abgefaßten Originalurkunde, welche im schweizerischen Staatsarchiv niedergelegt ist."

Damit war die Sprachenfrage nicht endgiltig erledigt. Die zwischen den Einzelstaaten vor Genehmigung der letzten Berner Entwürfe geführten Verhandlungen gelangten zu dem Ergebniß, daß dem bei anderen Staatsverträgen üblichen Brauch in weiterem Umfang Rechnung getragen wurde, als dies von der Konferenz von 1893 geschehen war. In dem Vollziehungsprotokoll vom 16. Juli 1895 heißt es darüber:

---

18) Protokolle S. 66, 96, 97.

19) Protokolle S. 56.

Digitized by Google

„Die Zusatzvereinbarung ist, dem diplomatischen Gebrauch entsprechend, in französischer Sprache abgeschlossen und gezeichnet. Dem gegenwärtigen Protokoll ist ein deutscher Text beigefügt. Man ist darüber einverstanden, daß dieser Text den gleichen Werth haben soll wie der französische Text, sofern es sich um den Eisenbahnverkehr handelt, bei welchem ein Staat, wo das Deutsche ausschließlich oder neben anderen Sprachen als Geschäftssprache gilt, betheiligt ist."

Diese Bestimmungen sollten sich auch auf das internationale Uebereinkommen selbst nebst Erklärungen und Nachträgen beziehen.

Wenn hiermit auch formell die deutsche Sprache nicht die volle Gleichberechtigung mit der französischen besitzt, so ist doch festgestellt, daß überall da, wo ein sachliches Bedürfniß für die Länder deutscher Zunge vorliegt, sie sich auf einen in ihrer Sprache geschriebenen Text stützen können. Damit ist denn auch diese Meinungsverschiedenheit zwischen den Vertragsstaaten in einer sachlich durchaus befriedigenden Weise zum Austrag gekommen. In dem Pariser Zusatzübereinkommen vom 16. Juni 1898 ist die vorstehende Formel über die Bedeutung der beiden Texte wiederholt.

3. Die Pariser Konferenz vom 16. März bis 2. April 1896 und das Zusatzübereinkommen vom 16. Juni 1898.

Die Pariser Konferenz ist die erste ordentliche, auf Grund des Art. 59 Abs. 1 des internationalen Uebereinkommens zusammenberufene. Sie hätte, wenn man sich streng an den Wortlaut des Artikels gebunden hätte, spätestens am 31. Dezember 1895 zusammentreten müssen. Die Verspätung um einige Wochen ist hauptsächlich dadurch verursacht, daß, nachdem ursprünglich die Schweiz als selbstverständlich angenommen hatte, daß diese Konferenz, wie alle bisherigen, in Bern stattfinden werde, die französische Regierung später den Wunsch aussprach, sie in Paris zu empfangen, und die Verhandlungen

Digitized by Google

über den Konferenzort sich in Folge dessen etwas verzögerten. Als dann nach Paris eingeladen wurde, leisteten alle Vertragsstaaten gern Folge. Der Vertreter Luxemburgs konnte, durch Krankheit verhindert, nur den letzten Sitzungen beiwohnen.

Die Berathungen der ersten Revisionskonferenz waren wiederum durch das Berner Zentralamt musterhaft vorbereitet. Schon im August 1894 legte das Amt den Vertragsstaaten eine von ihm im Juni ausgearbeitete Denkschrift vor unter dem Titel: „Memoranda zur Verwerthung bei den Arbeiten der Konferenz betreffend das internationale Eisenbahnfrachtrecht." Es wurde darin unter Benutzung des gesammten für die Auslegung und die Anwendung des internationalen Uebereinkommens vorhandenen Materials bei jedem einzelnen Artikel des Uebereinkommens geprüft, ob er änderungsbedürftig sei und, bejahendenfalls, in welcher Art er geändert werden könne. Die Denkschrift geht dabei grundsätzlich davon aus, daß der Text des Uebereinkommens unverändert bleiben müsse, soweit also Verbesserungen und Ergänzungen als nothwendig anerkannt würden, seien diese als Zusätze den einzelnen Artikeln beizufügen. Da, wo es sich um eine sozusagen authentische Auslegung zweifelhafter Bestimmungen handle, könne diese in Form eines einfachen, bloß von den Mitgliedern der Revisionskonferenz zu vollziehenden Protokolls erfolgen.

Die Denkschrift erleichterte den Vertragsstaaten die Ausarbeitung von Abänderungsanträgen — und das war wohl ihr Hauptzweck. Der darin zusammengetragene Stoff enthält in der That alles, was über die einzelnen Bestimmungen zu sagen ist, in erschöpfender Weise. Die Verbesserungsvorschläge, die in den „Schlußfolgerungen" zu einzelnen Artikeln gemacht werden, enthalten neben manchem Beachtenswerthen doch auch viel Unbrauchbares. Die vom Zentralamt vorgeschlagene formelle Behandlung der Revisionsarbeit hat — und wohl mit Recht — auf keiner Seite Zustimmung gefunden. Abgesehen von den sachlichen Bedenken gegen die

Digitized by Google

von dem Zentralamt beliebte Unterscheidung, würde das Uebereinkommen durch derartige Zusätze und protokollarische Feststellungen in hohem Grade unübersichtlich und unklar geworden sein.

Die Vertragsstaaten wurden sodann durch ein Rundschreiben des schweizerischen Bundesraths vom 11. Juni 1895 ersucht, ihm ihre Aenderungsvorschläge thunlichst bis zum 31. Juli 1895 mitzutheilen, damit die Berufung der Revisionskonferenz erfolgen könne.

Die Vorarbeiten hierzu sind mit besonderem Eifer in Deutschland und Oesterreich-Ungarn betrieben. In beiden Staaten war das internationale Uebereinkommen Gegenstand lebhafter Angriffe aus Kreisen einzelner Interessenten, besonders der Spediteure gewesen, die auch ihre Anschauungen mit unleugbarem Geschick in der Presse zu vertreten verstanden. Das ganze Uebereinkommen war ihnen von Anfang an ein Dorn im Auge. Erleichterte es doch den unmittelbaren internationalen Verkehr zwischen dem Produzenten und Konsumenten, dem Verkäufer und Käufer, der bis dahin einer Mittelsperson bedurft hatte. Diese Vermittlung wurde mehr oder weniger überflüssig. Dem Spediteur, in erster Linie dem Grenzspediteur, entgingen manche Geschäfte, außer dem der Vermittlung selbst die damit vielfach verbundene Kreditgewährung, die Vertretung der Frachtnehmer bei Streitigkeiten aus dem Frachtvertrag mit den Eisenbahnen und dergleichen.

Auch diese Streitigkeiten selbst verminderten sich, da das Berner Uebereinkommen ja gerade über die Fragen des Verlusts, der Beschädigung, der Verspätung der Frachtgüter klare internationale, allgemein giltige und verständliche Festsetzungen getroffen hatte. Die Quängeleien der Spediteure hatten unleugbar einen gewissen Einfluß auf die öffentliche Meinung, ist doch sogar im Reichstag darüber gesprochen worden. Auf die Kreise des Handels und der Industrie machten sie, wie das die vom Reichseisenbahnamt geleiteten Vorerhebungen in Deutschland ganz klar zeigten, aber auch bei den öster-

Digitized by Google

reichischen Vorverhandlungen sich herausstellte, nur wenig, jedenfalls keinen nachhaltigen Eindruck.

Das Reichseisenbahnamt hatte die Frage der Revision in einer am 5. April in Berlin versammelten Konferenz zwischen Vertretern der deutschen Regierungen, des Handels, der Industrie und der Landwirthschaft verhandelt. Der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten hatte über die wichtigeren in Vorschlag gebrachten Abänderungsanträge den Landeseisenbahnrath gehört[20]). Bei diesen Berathungen hatte sich ergeben, daß es doch nur einzelne Punkte waren, in denen von den Interessenten des Verkehrs Aenderungen an dem Vertrag gewünscht wurden. Im Ganzen hatte das Uebereinkommen sich wohl bewährt, Handel und Verkehr sich bald mit ihm befreundet und jedenfalls wären sie nicht geneigt gewesen, die mit ihm verbundenen mannigfachen Vortheile wieder aufzugeben. Auch die Erfahrungen der Eisenbahnen waren günstige. Aehnliche Erhebungen sind von der österreichischen Regierung veranstaltet[21]).

Ueber Vorerhebungen der anderen Vertragsstaaten ist meines Wissens nichts in die Oeffentlichkeit gedrungen.

Das Zentralamt in Bern hatte für die Pariser Konferenz ein „Verzeichniß der Verhandlungsgegenstände nach den Anträgen und Bemerkungen der betheiligten Staaten" zusammengestellt, in dem unter I (S. 1—66) die Abänderungsanträge der einzelnen Vertragsstaaten, nach den Artikeln des Uebereinkommens geordnet, unter II (S. 67—75) einige Anträge allgemeiner Natur aufgeführt werden. In einer Anlage zu diesem Verzeichniß sind die Anträge und Aeußerungen der Vertragsstaaten in ihrem Wortlaut abgedruckt.

Diese beiden Drucksachen bildeten die Grundlage der Berathungen der Pariser Konferenz. Ohne ihre Kenntniß sind ihre Protokolle nicht durchweg zu verstehen. Es war

20) Drucksachen des Landeseisenbahnraths Nr. 18 von 1895 (vom 1. Juni 1895).

21) Vgl. Nr. 42—43 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVI. Session 1899, S. 4, 5.

Digitized by Google

geplant, eine besondere, auch durch den Buchhandel zu beziehende Ausgabe der Pariser Protokolle mit allen für ihr Verständniß erforderlichen Drucksachen zu veröffentlichen. Aus dem von dem Berner Zentralamt veröffentlichten Bericht über seine Thätigkeit im Jahre 1899 ergibt sich, daß die Ausführung dieses Planes bis nach der Ratifikation der Zusatzvereinbarung vom 16. Juni 1898 verschoben ist.

Die Pariser Konferenz dauerte vom 16. März bis 2. April 1898. Sie hat zehn Plenarsitzungen gehalten, außerdem haben zahlreiche Sitzungen der beiden von ihr eingesetzten Kommissionen stattgefunden. Der Verlauf auch dieser Verhandlungen war ein in hohem Grade zufriedenstellender. Die französische Regierung und die französischen Bevollmächtigten bewiesen den Vertretern aller übrigen Staaten die größte Zuvorkommenheit und das liebenswürdigste Entgegenkommen, und schon nach kurzer Zeit entwickelte sich ein äußerst kollegialisches Zusammenarbeiten aller Vertreter, die einmüthig bestrebt waren, durch rein sachliche Erwägungen die Entwicklung des internationalen Verkehrs zu fördern.

Eröffnet wurde die Konferenz durch den Minister der öffentlichen Arbeiten, Herrn Guyot-Dessaigne, der auch am ersten Sitzungstage die Verhandlungen leitete. Zum ersten Präsidenten wurde der Präsident der Abtheilung für öffentliche Arbeiten im französischen Staatsrath, Herr Alfred Picard gewählt, der auch in Deutschland hoch angesehene Verfasser der besten wissenschaftlichen Werke über das Eisenbahnwesen, insbesondere seine Entwicklung in Frankreich. Zu Vizepräsidenten wählte die Konferenz den deutschen Vertreter, Geheimen Oberregierungsrath Dr. Gerstner und den russischen Vertreter, Staatsrath v. Perl. Wie in den früheren Konferenzen wurden zwei Kommissionen eingesetzt, deren einer die Vorberathung der Anträge allgemeiner Art, insbesondere auch die Rechtsfragen überwiesen wurden, während die andere sich mit den Anträgen zu beschäftigen hatte, die auf eisenbahnbetriebs- und verkehrstechnischem Gebiet lagen.

Digitized by Google

Der am 15. Dezember 1899 viel zu früh verstorbene hochverdiente Direktor des Zentralamts, Herr Dr. Numa Droz, wohnte den Verhandlungen bei, die er durch Auskunft und Rathschläge zu fördern bestrebt war. Das in der ersten Sitzung durchberathene Geschäftsreglement war denen der früheren Konferenzen nachgebildet. Es enthielt insbesondere die Bestimmung (Art. 7), daß in den Verhandlungen die deutsche und die französische Sprache angewendet werden können, und daß die Protokolle in beiden Sprachen auszufertigen sind (Art. 9).

Ueber das Programm der Berathungen sprach sich der Minister der öffentlichen Arbeiten in seiner Einleitungsrede mit folgenden Worten aus, die ich lieber in französischer Sprache, als in der nicht besonders gelungenen deutschen Uebersetzung anführe[22]).

„Aujourd'hui pour la première fois vous êtes appelés, messieurs, à vous prononcer sur l'ensemble de la convention de 1890. Vous n'y toucherez, j'en suis convaincu, qu'avec une extrême prudence. Cette œuvre est encore trop recente pour que l'expérience soit décisive, et si elle peut, dès à présent, paraître susceptible de quelques améliorations de détail, vous jugerez sans doute, qu'il serait prématuré de chercher à y apporter des modifications profondes, dont la nécessité ne saurait s'affirmer qu'avec la sanction du temps."

Dieses Programm, sich einer thunlichsten Zurückhaltung zu befleißigen und auf das Nothwendigste zu beschränken, an dem Uebereinkommen selbst und seinen Grundlagen aber nicht zu rütteln, fand die Zustimmung der Konferenz. Gleich in der zweiten Sitzung beschloß sie in Folge dessen auf Anregung des Herrn Droz[23]) nur über wirkliche Anträge der Vertragsstaaten zu berathen, mit den von einzelnen Regierungen geäußerten Wünschen und gemachten Bemerkungen

22) Protokolle S. 21.
23) Protokolle S. 27 ff.

Digitized by Google

sich lediglich dann zu beschäftigen, wenn sie in die Form von Anträgen gebracht seien.

Nach der Zusammenstellung des Zentralamts hatten Anträge gestellt:

Belgien 4 zu Art. 11, 15 und einigen Ausführungsbestimmungen.

Deutschland 17 zu Art. 1, 6 nebst den zugehörigen Ausführungsbestimmungen, Art. 7 nebst Ausführungsbestimmungen, 8, § 4 der Ausführungsbestimmungen zu Art. 9, Art. 10, 13, 15, 31, 38 nebst Ausführungsbestimmungen, 44 und 45.

Oesterreich-Ungarn 30, die sich zum Theil mit den deutschen deckten, zu Art. 6 nebst Ausführungsbestimmungen, Art. 7 nebst Ausführungsbestimmungen, Art. 9 nebst Ausführungsbestimmungen, Art. 10, 12 nebst Ausführungsbestimmungen, 13, 15, 26, 31, 36, 38 nebst Ausführungsbestimmungen, 40, 44, 60. Außerdem zu Anl. 1, Nr. XII und zu dem Reglement betr. das Zentralamt.

Die Schweiz 6, die ebenfalls zum Theil mit denen der beiden vorgenannten Staaten übereinstimmten, zu Art. 1, 13, 14, 15 und 38.

Die französische Regierung hatte sich darauf beschränkt, der Schweiz ihren Standpunkt zur Revisionsfrage darzulegen und einige Bemerkungen der großen französischen Privatbahnen mitzutheilen, die die Regierung aber nicht zu den ihrigen machte, über die also auch nicht berathen wurde.

Italien und die Niederlande hatten gleichfalls nur einige kritische Bemerkungen im Anschluß an die Memoranda des Zentralamts gemacht. Rußland hatte sich in einer Note lediglich bereit erklärt, sich an den Arbeiten der Revisionskonferenz zu betheiligen und deren Vorschläge wohlwollend zu prüfen.

Digitized by Google

Ueberblickt man das Ergebniß der Pariser Konferenz, wie es in dem Schlußprotokoll vom 2. April 1896 und in der mit diesem, bis auf einige kleine redaktionelle Aenderungen übereinstimmenden, in der Anl. 1 zu dieser Abhandlung abgedruckten Zusatzvereinbarung vom 16. Juni 1898, niedergelegt ist[24]), so zeigt sich, daß die Konferenz das Programm der weisen Beschränkung auch thatsächlich streng durchgeführt hat. In Art. 1 des Zusatzübereinkommens sind unter I—XII Aenderungen vorgenommen an den Art. 6, 7, 12, 13, 15, 26, 31, 36, 38, 40, 44, 45 des Uebereinkommens, in Art. 2 unter I—X Aenderungen in den §§ 2, 3, 4, 5, 9, der Anl. 1, 2 und 4 der Ausführungsbestimmungen, denen auch eine neue Anlage 3a beigefügt ist. Der Art. 3 enthält unter I eine Aenderung, unter II einen Zusatz zu dem Protokoll vom 14. Oktober 1890. Es sind das allerdings 24 Aenderungen, von denen aber keine die Grundlagen des Uebereinkommens berührt. Sie enthalten zum Theil bloße Verbesserungen des Textes, der bei der dritten Lesung des Uebereinkommens etwas flüchtig redigirt war, zum Theil werden durch sie bei der Auslegung hervorgetretene Zweifel beseitigt, in einigen wenigen Punkten aber auch sachliche Aenderungen herbeigeführt. Da der Schwerpunkt der Verhandlungen der Konferenz bei den Kommissionen lag, so läßt sich der Anlaß und die Begründung der Aenderungen weniger aus den Protokollen, als aus den Anträgen der Vertragsstaaten entnehmen. Die Mehrzahl der Aenderungen bedarf aber kaum einer Erläuterung.

Zu den wohl minder wichtigen Aenderungen gehören die folgenden:

---

24) Am Ende des Schlußprotokolls vom 2. April 1896 ist der — sehr berechtigte — Wunsch ausgesprochen, daß das Zentralamt eine neue Ausgabe des Uebereinkommens veranstalten möge, in die die vorstehende Zusatzvereinbarung, die Erklärung vom 20. September 1893 und die Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1895 aufzunehmen sein. Dieser Wunsch ist selbstverständlich in den Staatsvertrag vom 16. Juni 1898 nicht aufgenommen.

Digitized by Google

Der Art. 6 hat einen Zusatz erhalten, durch den die Versandtstation, die einen anderen, als den vom Absender vorgeschriebenen Transportweg gewählt hat, verpflichtet wird, hiervon dem Absender Anzeige zu machen. Dieser Zusatz wurde vom deutschen Handelsstande gewünscht. Es kann dem Absender unter Umständen von Wichtigkeit sein, zu wissen, über welchen Weg sein Gut läuft, damit er unterwegs Verfügungen treffen kann. Da die Anzeigepflicht auf die Versandtstation beschränkt ist, so wird der Eisenbahn durch die neue Vorschrift keine neue Verantwortung auferlegt.

In Art. 13 sind die Bestimmungen über die Nachnahme geändert. Der Höchstbetrag ist beseitigt und die Belastung leicht verderblicher Güter mit Nachnahme in das Ermessen der Eisenbahnen gestellt, während nach dem Wortlaut des Art. 13, Abs. 1, Satz 3 diese Güter nicht mit Nachnahme belastet werden dürfen. Diese letztere Bestimmung wird übrigens schon jetzt nicht streng von den Eisenbahnen ausgelegt. Da, wo ein Verkehrsbedürfniß hervorgetreten ist, z. B. bei dem Versandt von frischen Fischen, haben die Eisenbahnen unter stillschweigender Genehmigung der Aufsichtsbehörde Nachnahmen zugelassen. Der § 5 der Ausführungsbestimmungen, der den zulässigen Höchstbetrag der Nachnahme festsetzt, ist gestrichen, und der neue § 5 der Zusatzvereinbarung hat einen ganz anderen Inhalt bekommen, er bezieht sich auf Art. 12 des Uebereinkommens.

In Art. 15 ist, den Wünschen des Handelsstandes entsprechend, das Verfügungsrecht des Absenders über das rollende Gut erweitert. Es ist zugelassen, eine Verfügung auch dahin zu treffen, daß das Gut „auf einer über die Bestimmungsstation hinaus oder seitwärts gelegenen Station abgeliefert wird". Ferner ist die nachträgliche Auflage, Erhöhung, Minderung oder Zurückziehung von Nachnahmen, sowie die nachträgliche Frankirung nach dem Ermessen der Eisenbahn zugelassen. In Folge dieser Aenderungen mußte das Formular der nachträglichen Anweisung (Anl. 4) des

Digitized by Google

Uebereinkommens gleichfalls geändert werden. Auch diese Aenderungen waren vom Handelsstande gewünscht; nach den Erfahrungen in dem Binnenverkehr einzelner Vertragsstaaten trug die Konferenz kein Bedenken, den Wünschen zu entsprechen, wenngleich den Eisenbahnen dadurch neue, unter Umständen nicht bequeme Verpflichtungen auferlegt werden.

Zu Art. 26, Abs. 2 ist ein Zusatz gemacht, der die, übrigens von vielen Auslegern als selbstverständlich erachtete Bestimmung enthält, daß der Absender, der Ansprüche gegen die Eisenbahn geltend machen will, das Frachtbriefduplikat aber nicht vorweisen kann, einer Zustimmung des Empfängers zu seinem Vorgehen dann nicht bedarf, wenn der Empfänger die Annahme des Gutes verweigert hat. Es liegt auf der Hand, daß in derartigen Fällen der Empfänger aus dem Frachtvertrag ganz ausscheidet.

Art. 31, Ziff. 1, 3 und 6 ist neu bestimmt, daß die dort vorgesehenen Vereinbarungen der Versender mit den Eisenbahnen in den Frachtbrief aufgenommen werden müssen. Damit ist die Möglichkeit von Zweifeln über das Bestehen derartiger Vereinbarungen zweckmäßig beseitigt.

In Art. 36 wird festgesetzt, daß über den dort vorgesehenen Vorbehalt bei Quittung über Entschädigung für verlorenes Gut von der Eisenbahn eine Bescheinigung ertheilt wird.

Bei Art. 38 und 40 ist die nicht ganz zweifelsfreie Fassung durch Aenderung des Wortlauts klar gestellt.

Von den Aenderungen der Ausführungsbestimmungen sind die des Frachtbriefformulars zu erwähnen, das nach den vorliegenden Erfahrungen in einigen Punkten verbessert ist. Es sind ferner gewisse Vermerke auf dem Frachtbrief zugelassen. Die Farbe des Formulars für den Eilfrachtbrief soll nicht mehr roth sein, sondern, wie bei den Eilfrachtbriefen in Deutschland, Oesterreich und Ungarn weiß mit einem rothen Rand oben und unten.

Digitized by Google

Der § 4 der Ausführungsbestimmungen erhält einen zweiten Absatz, in dem die Ausstellung eines sogenannten Generalreverses über die Beförderung unverpackter oder mangelhaft verpackter Güter ausdrücklich zugelassen ist. Für diesen Generalrevers (allgemeine Erklärung) ist in Anl. 3a ein Formular festgestellt.

Der (neue) § 5 bestimmt in Abs. 1, daß die frankirten Frachtgebühren (Art. 12, Abs. 2, 3) auch in dem Frachtbriefduplikat zu spezifiziren sind.

Im § 9 ist eine andere Berechnung der (in ihrer Höhe unverändert gebliebenen) Frachtzuschläge für die Deklaration des Interesses an der Lieferung vorgesehen.

Von den Aenderungen der Anl. 1 habe ich bereits oben gesprochen.

Die sachlich erheblich wichtigeren Aenderungen des Berner Uebereinkommens durch die Pariser Zusatzvereinbarungen finden sich

a) Im Art. 7 und in Verbindung damit im § 3 der Ausführungsbestimmungen.

Die Bestimmungen des Berner Uebereinkommens über die Folgen unrichtiger Inhalts- und Gewichtsangaben hatten sich in der Praxis nicht bewährt. Sie waren seiner Zeit auch in die deutsche Verkehrsordnung übernommen und hatten im Binnenverkehr des Deutschen Reichs zu so zahlreichen Beschwerden geführt, daß der § 53 Abs. 6, 8 u. ff. der Verkehrsordnung schon im Jahre 1895 geändert werden mußte[25]). Die deutsche Regierung schlug nunmehr vor, nach dem Vorbilde der Verkehrsordnung das Uebereinkommen selbst zu ändern.

Zur Begründung dieser Vorschläge wird folgendes bemerkt:

---

25) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Oktober 1895 (Reichs-Gesetzblatt S. 445; diese Zeitschrift Bd. XLVI S. 116).

Digitized by Google

„Nach dem von der ersten Berner Konferenz (1878) ausgearbeiteten Entwurfe war im Art. 7 Abs. 4 und im § 3 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen auch für zu niedrige Angabe des Gewichts ein Frachtzuschlag vorgesehen. Diese Bestimmungen sind jedoch auf Grund der Beschlüsse der zweiten Konferenz in das internationale Uebereinkommen nicht übergegangen. Die Mehrheit hatte angenommen, daß sie, soweit die Abwägung der Güter durch die Eisenbahn vorgeschrieben sei, überflüssig, für gewisse Güter aber, bei denen (wie bei Holz, Kalk, Steinkohlen) eine genaue Gewichtsangabe unmöglich sei, ungerecht wären."

„Die Erfahrung hat indes gezeigt, daß der Wegfall dieser Vorschriften, wenigstens bei Wagenladungen, zu schweren Mißständen führt. Da die Eisenbahn bei Sendungen dieser Art thatsächlich nur selten eine Nachwägung vornehmen kann, so ist in einer sehr großen Anzahl von Fällen das Gewicht zu niedrig angegeben und dadurch eine Verkürzung der Fracht herbeigeführt worden, ohne daß hiergegen strafend eingeschritten werden konnte, weil einerseits eine Ueberlastung des Wagens nicht vorlag, andererseits der Nachweis einer betrügerischen Absicht nicht zu erbringen war."

Die Pariser Konferenz verkannte nicht die Richtigkeit dieser Erwägungen, und so wurde zunächst der Abs. 4 des Art. 7 dahin ergänzt, daß ein Frachtzuschlag auch für zu niedrige Angabe des Gewichtes allgemein vorgesehen wird.

Unter Umständen steht es aber mit Recht oder Billigkeit nicht in Einklang, wenn in den Fällen des Abs. 4 überhaupt ein Frachtzuschlag zur Erhebung kommt. Um dem Rechnung zu tragen, bestimmt ein neuer Abs. 5, daß die Erhebung eines Frachtzuschlages nicht stattfindet, wenn die Eisenbahn zur Verwiegung verpflichtet ist — bei unrichtiger Gewichtsangabe — oder wenn sie eine Verwiegung auf Verlangen des Versenders vorgenommen hat — auch bei Ueberlastung. Ferner aber bei einer während des Transports

Digitized by Google

erfolgten von Witterungseinflüssen eingetretenen Ueberlastung, wenn der Absender nachweist, daß er bei der Beladung des Guts die für die Versandtstation geltenden Bestimmungen beachtet hat.

Die Aenderungen des § 3 der Ausführungsbestimmungen sind zum Theil eine Folge der vorstehenden Aenderungen des Art. 7.

Der Frachtzuschlag für unrichtige Inhaltsangabe soll ein verschiedener sein, je nachdem damit eine Frachtverkürzung verbunden ist oder nicht. Im letzteren Fall wird nur eine kleine Ordnungsstrafe erhoben. Ebenso wird der Frachtzuschlag für unrichtige Gewichtsangabe verschieden bemessen, je nachdem gleichzeitig eine Ueberlastung des Wagens damit verbunden ist oder nicht. Im letzteren Falle ist nur das Doppelte der hinterzogenen Fracht, im ersteren das Sechsfache der Fracht für das die zulässige Belastung übersteigende Gewicht zu zahlen. Wenn zu niedrige Gewichtsangabe und Ueberlastung zusammentreffen, so kommen beide Frachtzuschläge zur Erhebung. Die etwas unklare Bestimmung des § 3 Abs. 3 der geltenden Ausführungsbestimmungen über die „Gesammtgeldbuße in Höhe des zehnfachen Betrags der Frachtdifferenz" ist damit beseitigt, die „Gesammtgeldbuße" richtig in einen Frachtzuschlag verwandelt und gleichzeitig herabgesetzt.

In einem neuen letzten Absatz wird dann noch bestimmt, wann eine Ueberlastung vorliegt und dabei in das internationale Frachtrecht der in Deutschland und einigen anderen Vertragsstaaten bestehende Unterschied zwischen Ladegewicht und Tragfähigkeit der Güterwagen aufgenommen. Es handelt sich hier um wesentlich betriebstechnische Fragen, deren sachgemäße Entscheidung in einem internationalen Vertrage übrigens viel Kopfzerbrechen gemacht hat.

In Abs. 1 des § 3 der Ausführungsbestimmungen ist dann noch die bisher streitige Frage, ob der Frachtzuschlag bei unrichtiger Deklaration der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände nach dem Gewichte dieser

Digitized by Google

Gegenstände oder dem des ganzen Versandtstücks (also unter Einrechnung der Verpackung und etwaiger anderer unverpackter Gegenstände) zu berechnen ist, im letzteren Sinne entschieden. Es heißt jetzt:

„Der Frachtzuschlag beträgt 15 Franken für jedes Bruttokilogramm des ganzen Versandtstücks."

b) Die Art. 12, 44, 45 nebst § 5 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen.

Es handelt sich hier um Festsetzung gewisser Formen und Fristen für Erhebung von Entschädigungsforderungen und sonstigen Ansprüchen der Versender gegen die Eisenbahn und der Eisenbahn gegen die Versender, um Erlöschen dieser Ansprüche nach Ablauf gewisser Fristen und Unterbrechung dieser Fristen.

Zunächst ist, einem lebhaften Wunsche des Handelsstandes entsprechend, die Frist des Art. 44 Nr. 2, binnen der Entschädigungsansprüche wegen Verspätung geltend gemacht werden müssen, von 7 auf 14 Tage erhöht.

Der Art. 12 Abs. 4 behandelt die Ansprüche, die aus unrichtiger Anwendung der Tarife oder aus Rechnungsfehlern bei Festsetzung der Frachtgelder und Gebühren entstehen. Hat die Eisenbahn zuviel erhoben, so muß sie den überhobenen Betrag erstatten, hat sie zu wenig gefordert, so muß der Verfrachter das zu wenig Geforderte nachzahlen. Nun bestimmt der zweite Satz des Abs. 4: „daß derartige Ansprüche binnen Jahresfrist vom Tage der Zahlung an geltend gemacht werden können". Die Ausleger und die Gerichte waren verschiedener Meinung darüber, ob diese Frist eine Präklusivfrist oder eine Verjährungsfrist sei. Die Pariser Konferenz erklärte die Frist für eine Verjährungsfrist[26]),

26) Derselben Meinung Gerstner, Internationales Eisenbahnfrachtrecht S. 224; Rosenthal, Internationales Eisenbahnfrachtrecht S. 110.

Digitized by Google

glaubte aber doch die einmal bestehenden Zweifel durch eine Verbesserung der Fassung beseitigen zu sollen, die nunmehr lautet: „Ein derartiger Anspruch auf Rückzahlung oder Nachzahlung verjährt in einem Jahre vom Tage der Zahlung an, sofern er nicht unter den Parteien durch Anerkenntniß, Vergleich oder gerichtliches Urtheil festgestellt ist."

Ferner hatten sich in der Praxis, besonders in Oesterreich, Schwierigkeiten daraus ergeben, daß eine Bestimmung darüber fehlte, ob diese Frist überhaupt und ob sie insbesondere durch Erhebung einer Reklamation unterbrochen werden könne. Es soll in der That vorgekommen sein, daß Eisenbahnen die Erledigung von Reklamationen aus Art. 12 Abs. 4 möglichst lange, jedenfalls über ein Jahr, hinzögerten, dann abschlägig beschieden und der Klage nun die Verjährungseinrede aus Art. 12 Abs. 4 entgegenhielten. Und die Gerichte sollen solche Klagen abgewiesen haben. Hier liegt in der That ein Mißstand vor, der beseitigt werden mußte und den die Konferenz durch den neuen Abs. 4 in Art. 45 beseitigt hat. Nunmehr wird durch Anbringung einer schriftlichen Reklamation die Verjährung *gehemmt* (nicht unterbrochen), und die Frist läuft erst weiter, wenn die Eisenbahn dem Reklamanten schriftlichen Bescheid gegeben hat. Da das Recht der Vertragsstaaten über Verjährung, deren Unterbrechung oder Hemmung, die Reklamation, deren Form und Wirkungen außerordentlich von einander abweichen, so war es sehr schwer, über diese wichtige Frage zu einer Verständigung zu gelangen. Die Kommissionsvorschläge wurden schließlich mit 7 gegen 2 Stimmen (Niederlande und Italien) angenommen [27]).

In § 5 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen wird dann noch festgesetzt, daß im Falle der Vorausbezahlung der Fracht zur Erhebung der Ansprüche aus Art. 12 Abs. 4 die Vorlegung des Frachtbriefduplikats genügt.

---

27) Protokolle S. 95—99.

Digitized by Google

c) Zusatz zu I Absatz 1 des Protokolls vom 14. Oktober 1890.

Der Absatz der Ziff. I des Protokolls stellt das Einverständniß der Vertragsstaaten darüber fest, daß Sendungen, deren Abgangs- und Endstation im Gebiet desselben Staates liegen, als internationale nicht zu betrachten sind, wenn sie auf einer Linie, deren Betrieb einer Verwaltung dieses Staates angehört, das Gebiet eines fremden Staats nur transitiren.

Bei der eigenartigen geographischen Gestaltung der Grenzen des Deutschen Reichs und seiner Nachbarländer, besonders Oesterreichs und der Schweiz, ist es nun aber nicht selten, daß Anfangs- und Endstation in demselben Staate liegen, eine Zwischenstrecke aber in einem anderen Vertragsstaate, die auch von diesem anderen Staate betrieben wird. In derartigen Fällen kommt es ferner nicht selten vor, daß eine Eisenbahnverbindung sowohl innerhalb des Staates, unter Benutzung ausschließlich innerstaatlicher Linien, als auch über die Linien des fremden Staates unter Benützung theils innerer, theils fremder Strecken vorhanden ist. So kann man z. B. von Nürnberg nach Breslau sowohl über deutsche Strecken (bayerische, sächsische, preußische), als über deutsche und österreichische Strecken (bayerische, böhmische, preußische) fahren. Die Tarife für solche, häufig in Wettbewerb stehende, Strecken sind da, wo die Entfernungen zwischen Anfangs- und Endstation auf den verschiedenen Wegen nicht viel von einander abweichen, gleichgestellt. Da nach dem jetzt geltenden Rechte in dem einen Falle — um bei unserem Beispiel zu bleiben — die deutsche Verkehrsordnung, in dem anderen das internationale Uebereinkommen für die Beförderung des Gutes von Nürnberg nach Breslau gilt, so war es nicht angängig, auch dieselben Beförderungsbedingungen für beide Wege festzustellen. Hieraus ergaben sich sowohl für die Eisenbahnen als für das Publikum Unzuträglichkeiten, deren Beseitigung als wünschenswerth erkannt wurde. Dies ist durch den neuen Abs. 2 in der Weise geschehen, daß den betheiligten

Digitized by Google

Regierungen der Abschluß von Sonderabkommen freigestellt ist, nach denen auch solche Transporte nicht als internationale zu betrachten sind.

Damit ist der Inhalt der Zusatzvereinbarung vom 16. Juni 1898 erschöpft. Sie bringt, darüber wird man kaum zweifelhaft sein können, durchweg nützliche Verbesserungen an dem Uebereinkommen. Die Pariser Verhandlungen haben sich aber auch mit zahlreichen Anträgen und Anregungen beschäftigt, die keinen Anklang bei der Mehrheit der Vertreter gefunden haben. Auf diese Anträge, deren einer oder der andere vielleicht bei späteren Konferenzen wieder erscheinen wird, hier näher einzugehen, unterlasse ich, weil ich lediglich das positiv gewordene neue Recht darstellen will. Dagegen möchte ich wenigstens erwähnen, daß den bei weitem größten Raum in den Plenarverhandlungen ein Antrag Deutschlands, Oesterreichs und Ungarns eingenommen hat, der eine Aenderung des Art. 10 Abs. 3 des Uebereinkommens vorschlug. Diese Staaten beantragten eine Beseitigung des ausschließlichen Rechts der Eisenbahn, die Zollbehandlung des unterwegs befindlichen Guts vorzunehmen. Der Antrag, für den sich die deutschen und österreichischen Grenzspediteure sehr lebhaft ins Zeug gelegt hatten, weil sie glaubten, daß durch den geltenden Zustand besonders an der russischen Grenze, ihre Geschäftsthätigkeit wesentlich geschädigt werde, ist trotz der lebhaften Vertheidigung durch die deutschen, österreichischen, ungarischen und auch die schweizerischen Bevollmächtigten mit den 5 Stimmen der übrigen Staaten gegen ihre 4 Stimmen abgelehnt. Es handelt sich hier nicht sowohl um eine Rechtsfrage, als um Interessenkämpfe. Die russische Regierung legte den größten Werth auf die Ausscheidung der Thätigkeit der Privatspediteure an ihrer Grenze. Die mit Rußland stimmenden Staaten hatten grundsätzliche Bedenken gegen die Mitwirkung dieser, außerhalb des Frachtvertrags stehenden Personen, bei der Ausführung

Digitized by Google

des Frachtvertrages. Die deutschen Vertreter konnten Paris mit dem befriedigenden Gefühl verlassen, daß außer diesem wichtigen, nur drei minder wichtige ihrer Anträge abgelehnt, alle anderen, wenn auch mit gewissen Aenderungen, angenommen waren.

II.

Das Eisenbahnfrachtrecht des Deutschen Reichs.

1. Das neue deutsche Handelsgesetzbuch[28]).

Sobald es feststand, daß das Berner Uebereinkommen in Geltung treten werde, war, wie ich in meinen früheren Abhandlungen in dieser Zeitschrift nachgewiesen habe, das Bestreben auch der deutschen Regierung dahin gerichtet, das für Deutschland geltende Eisenbahnfrachtrecht dem internationalen soweit als irgend möglich anzupassen. Sie trug indes Bedenken, damals schon zu diesem Zweck den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten und zog es vor, einige Abweichungen des inneren deutschen Rechts von dem internationalen bestehen zu lassen bis zu der Umarbeitung des deutschen Handelsgesetzbuchs[29]), die schon bei der Feststellung des Planes für das Bürgerliche Gesetzbuch beschlossen war.

In dem am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen neuen Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897 ist denn auch thatsächlich die vollständige Gleichstellung des inneren deutschen und des internationalen Eisenbahnfrachtrechts so weit durchgeführt, wie es die Rücksichten auf den

---

28) Vgl. auch v. d. Leyen, Das Eisenbahnfrachtrecht des neuen Deutschen Handelsgesetzbuchs, Zeitschrift für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt Nr. 42, Wien 1897. Einiges aus diesem Aufsatz ist in obige Darstellung übernommen.

29) Vgl. das Nähere hierüber in dieser Zeitschrift Bd. XLI S. 506 bis 511.

Digitized by Google

Verkehr verlangten. Dabei konnten auch bereits die den Verfassern der Handelsgesetzbuchentwürfe bekannten Beschlüsse der Pariser Konferenz mit berücksichtigt werden. In der dem Reichstage mit dem Entwurf des neuen Handelsgesetzbuches im Januar 1897 vorgelegten Denkschrift wird hierüber (S. 255) folgendes bemerkt:

„Der Entwurf behält das System des Handelsgesetzbuches bei und beschränkt sich im sechsten, das Frachtgeschäft im Allgemeinen behandelnden Abschnitt auf eine Reihe einzelner Abänderungen. Die Mehrzahl derselben hat den Zweck, die Uebereinstimmung des Handelsgesetzbuches mit den Vorschriften des Berner internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr .... herzustellen."

„Was den Berner Vertrag betrifft, so beruht derselbe im Großen und Ganzen auf der Grundlage des deutschen Rechtes, dessen Bestimmungen zum Theil wörtlich in den Vertrag aufgenommen sind. Insoweit die Vorschriften des Vertrages mit dem Handelsgesetzbuche nicht übereinstimmen, lassen sie sich in der Hauptsache als eine zweckentsprechende Fortbildung des letzteren betrachten. Um so mehr erscheint es angezeigt, die Bestimmungen des Berner Vertrages bei der Revision des Handelsgesetzbuches nach Möglichkeit zu berücksichtigen, und zwar nicht nur bei den Sondervorschriften, welche in dem Abschnitte für das Frachtgeschäft der Eisenbahnen getroffen sind, sondern schon bei den allgemeinen Vorschriften des Abschnittes über das Frachtgeschäft im Allgemeinen, die sowohl für die Eisenbahnen, als auch für andere Transportunternehmungen gelten; denn wo nicht die Verhältnisse des einen oder anderen Transportes Verschiedenheiten bedingen, ist die Einheitlichkeit der maßgebenden Vorschriften jedenfalls wünschenswerth. Ein erheblicher Theil der in Betracht kommenden Vorschriften des Berner Vertrages erscheint auch geeignet, die Grundlage für eine derart übereinstimmende Regelung abzugeben. Bei einem anderen Theile ist dies allerdings nicht der Fall, und

Digitized by Google

hier muß sich der Anschluß des inländischen Rechtes auf den Frachtverkehr der Eisenbahnen beschränken."

Das Berner Uebereinkommen hat hiernach eine Rückwirkung auch auf das Frachtrecht des gewöhnlichen Frachtführers, nicht allein das der Eisenbahnen ausgeübt.

Bei der Revision des handelsgesetzlichen Eisenbahnfrachtrechtes hat man sich aber nicht auf diese Fragen beschränkt. Es finden sich vielmehr noch folgende, durch die Entwicklung des Verkehrs und die Klärung der Rechtsanschauungen hervorgerufenen grundsätzlichen Abweichungen des neuen von dem bisherigen Handelsgesetzbuch.

Ueber die Beförderung von Personen zu Lande bemerkte der Art. 272 Nr. 3 des früheren Handelsgesetzbuches nur kurz, daß die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden, Handelsgeschäfte sind. Das Personenbeförderungsrecht war nicht geregelt. Der siebente Abschnitt des dritten Buches des neuen Handelsgesetzbuches führt dagegen die Ueberschrift: Beförderung von Gütern und Personen auf den Eisenbahnen. Wenn im § 472 nun auch nur gesagt wird: „Die Vorschriften über die Beförderung von Personen auf den Eisenbahnen werden durch die Verkehrsordnung getroffen", so ist damit den sehr ins Einzelne gehenden Bestimmungen der Verkehrsordnung (§§ 10 bis 29) die ihnen bisher fehlende gesetzliche Grundlage gegeben und sie haben nunmehr einen gesicherten Rechtsboden erhalten. „Nähere Bestimmungen über die Personenbeförderung im Gesetze selbst zu treffen, erschien", wie die Denkschrift S. 269 mit Recht bemerkt, „nicht angezeigt, da es sich dabei zum großen Theile um Bestimmungen handelt, die auf der Grenze zwischen dem privatrechtlichen und dem polizeilichen Gebiete liegen, und in den Einzelheiten vielfach von den jeweiligen Einrichtungen des Eisenbahnbetriebes abhängig sind". Die Einbeziehung des Rechtes über die Personenbeförderung in das Handelsgesetzbuch bedingte auch die äußerliche Aenderung, daß der Abschnitt über das Fracht-

Digitized by Google

geschäft der Eisenbahnen nicht mehr einen Unterabschnitt der allgemeinen Bestimmungen über das Frachtgeschäft bilden konnte, sondern ein besonderer Abschnitt mit veränderter Ueberschrift werden mußte.

Weiter hat das neue Handelsgesetzbuch in der in Theorie und Praxis bestehenden Meinungsverschiedenheit über die rechtliche Bedeutung der Verkehrsordnung Entscheidung getroffen, indem der Verkehrsordnung die Bedeutung einer eigentlichen Rechtsordnung beigelegt worden ist. (Vgl. §§ 454, 460, 462, 463, 464, 465, 466, 471.) Damit ist auch festgestellt, daß dem Reichsgericht die Entscheidung über die Auslegung dieser Verordnung zusteht und eine Weiterbildung des Eisenbahnfrachtrechtes durch die Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes ermöglicht[30]).

Endlich hat das Handelsgesetzbuch im § 473 für nothwendig erachtet, für das Frachtgeschäft der Kleinbahnen — dieses bis dahin nur in der preußischen, später auch in der österreichischen Gesetzessprache gebrauchte Wort erscheint damit zum ersten Male in einem deutschen Gesetz — gewisse erleichternde Abweichungen zu treffen. Auf solche Bahnen finden anstatt der Verkehrsordnung die Beförderungsbedingungen der einzelnen Bahnunternehmung Anwendung, außerdem aber erstreckt sich hier die Beförderungspflicht nur auf die von der einzelnen Unternehmung betriebene Bahnstrecke. Die Eisenbahnen sind dagegen nach § 453 verpflichtet, Güter nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen des Deutschen Reiches zu befördern. Da die Kleinbahnen ihrem Wesen nach dem örtlichen Verkehr dienen, so würde eine so weitgehende Verpflichtung dieser ihrer Natur widersprochen haben, zumal die Kleinbahnen in der Regel auch direkte Verkehrsbeziehungen, insbesondere direkte Tarife weder unter einander noch mit Eisenbahnen haben.

30) Vgl. über diese Frage die erschöpfende und lichtvolle Darstellung von Gerstner, Eisenbahnbetriebsreglement und Verkehrsordnung. Ihre Entstehung und rechtliche Natur. Archiv für öffentliches Recht Bd. XI S. 161—197.

Digitized by Google

Das wesentlichste Hinderniß einer völligen Gleichstellung des deutschen und des internationalen Eisenbahnfrachtrechts, war, wie in meiner früheren Abhandlung ausgeführt, der Art. 423 des früheren Handelsgesetzbuchs gewesen, nach dem die Eisenbahnen nicht befugt waren, „die Anwendung der in den Art. 395—397, 400, 401 und 408 enthaltenen Bestimmungen über die Verpflichtung des Frachtführers zum Schadenersatz, sei es in Bezug auf den Eintritt, den Umfang oder die Dauer der Verpflichtung oder in Bezug auf die Beweislast, zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken, außer soweit solches durch die Art. 427 ff. zugelassen ist". Hiernach war es nicht angängig, die Grundsätze des Art. 34 des Berner Uebereinkommens über den Ersatz des Schadens für Verlust, Beschädigung u. s. w., die dem Art. 396 des Handelsgesetzbuchs widersprechen, ferner die Fristbestimmungen der Art. 44 und 45 des Berner Uebereinkommens, die von denen der Art. 428, 386 und 408 des Handelsgesetzbuchs abweichen, in die Verkehrsordnung aufzunehmen[31]).

In den §§ 456—468 des neuen Handelsgesetzbuchs ist nunmehr die Haftung der Eisenbahn für Verlust, Minderung und Beschädigung des Guts sowohl in den leitenden Grundsätzen, als in allen Einzelheiten der des Berner Uebereinkommens ganz gleichgestellt. Die meisten hierher gehörigen Bestimmungen sind wörtlich aus dem Berner Uebereinkommen übernommen. Die Redaktoren des Handelsgesetzbuchs sind davon nur soweit abgewichen, als die Sprache und Ausdrucksweise des Berner Uebereinkommens von der des Handelsgesetzbuches und des Bürgerlichen Gesetzbuchs wesentlich abwich. Ein deutsches Gesetz mußte selbstverständlich in einer einheitlichen Sprache abgefaßt werden, die Rücksichtnahme auf das internationale Recht konnte nicht so weit gehen, daß man sich sklavisch überall auch an die äußere Form des

31) Diese Zeitschrift Bd. XLI S. 507, 508.

Digitized by Google

internationalen Vertrages band. Uebrigens wird durch diese Verschiedenheiten der Worte nirgends die vollständige Uebereinstimmung des Sinnes der beiden Rechte gefährdet. Es scheint mir geradezu undenkbar, daß hieraus jemals Zweifel bei Auslegung, sei es des deutschen, sei es des internationalen Gesetzbuchs entstehen könnten.

Der wesentlich grundsätzliche Unterschied der Haftung der Eisenbahn zwischen dem deutschen und dem internationalen Eisenbahnfrachtrecht beruhte darin, daß nach dem deutschen Recht die Eisenbahn den Werth des Gutes am Ablieferungsort, abzüglich dessen, was an Zöllen, sonstigen Kosten und Fracht bezahlt war, zu vergüten hatte, während nach Art. 34 des Berner Uebereinkommens die Eisenbahnen den Werth des Gutes am Versandtorte zuzüglich der vorgedachten Unkosten vergüten müssen.

Bei der Umarbeitung des Handelsgesetzbuchs bestand zuerst die Absicht, den Grundsatz des Berner Uebereinkommens überhaupt in das Frachtrecht aufzunehmen (§ 374 des ersten der Sachverständigenkommission vorgelegten Entwurfs). Hiergegen erhoben sich schon in der Sachverständigenkommission Bedenken, denen sich später zahlreiche Interessenten vor Allem der Binnenschiffahrt und der Seeschiffahrt anschlossen. Zu einem Aufgeben des bisherigen Grundsatzes läge für den Schiffer gar kein Anlaß vor. Die Berechnung des Werths am Ort der Ablieferung war die seit Jahren übliche, an die sich der Schiffer und der Verfrachter gewöhnt hatten, gegen deren Zweckmäßigkeit nirgends Einspruch erhoben war. Es schien kein ausreichender Anlaß vorzuliegen, diesen Grundsatz lediglich deswegen aufzugeben, weil die Frage für den Eisenbahnverkehr im Berner Uebereinkommen anders geregelt sei. Diesen Bedenken wurde bei der weiteren Bearbeitung des Handelsgesetzbuchs Rechnung getragen.

Da nun andererseits gerade in dieser Frage ein grundsätzlicher Unterschied zwischen dem deutschen und dem internationalen Eisenbahnfrachtrecht nicht dauernd beibehalten werden konnte, so blieb nichts anderes übrig, als hier eine

Digitized by Google

Abweichung des Eisenbahnfrachtrechts von dem allgemeinen Frachtrecht anzuordnen. Die Bestimmungen gehen also jetzt dahin, daß nach § 430 der gewöhnliche Frachtführer und nach §§ 611 und 613 der Verfrachter eines Seeschiffes den Werth am Ablieferungsort, nach § 457 die Eisenbahn den Werth am Versandtort zu vergüten hat. Werden hierdurch allerdings die Eisenbahnen etwas günstiger gestellt, als der gemeine Frachtführer und der Schiffer, so liegt hierin keine Schädigung des Befrachters, da dieser beim Eisenbahnversandt in der Lage ist, den höheren Werth des Gutes am Orte der Ablieferung durch Angabe des Interesses an der Lieferung zu versichern, eine Versicherung, die das gewöhnliche Frachtgeschäft und die Seeschiffahrt nicht kennen.

Die in dem früheren Handelsgesetzbuch den Eisenbahnen zugestandene Berechtigung, die Höhe der zu leistenden Vergütung auf einen Normalsatz zu beschränken, eine Berechtigung, die im Anschluß an das Berner Uebereinkommen den Eisenbahnen schon in der Verkehrsordnung nicht mehr zugestanden war, ist in das neue Handelsgesetzbuch überhaupt nicht aufgenommen, allerdings mit drei Ausnahmen. Nach § 461 (Art. 35 des Berner Uebereinkommens), kann ein Höchstbetrag für Schadensersatz bei gewissen Spezialtarifen, in Deutschland Ausnahmetarifen, die Schadensersatzpflicht begrenzen, eine Bestimmung, die sich schon im § 81 der Verkehrsordnung findet, in Deutschland bisher aber noch nicht praktisch geworden ist. Die zweite Ausnahme betrifft die Kostbarkeiten u. s. w. Nach § 429 Abs. 2 haftet der Frachtführer für diese nur, wenn ihm die Beschaffenheit oder der Werth des Gutes bei der Uebernahme angegeben ist, nach § 462 kann die Verkehrsordnung die für den Verlust dieser Gegenstände zu leistende Entschädigung auf einen Höchstbetrag beschränken.

Dieselbe Bestimmung enthält § 465 Abs. 2 über die Entschädigung für den Verlust von Reisegepäck. Beide Bestimmungen sind einem Bedürfniß des Verkehrs entsprungen.

Digitized by Google

Die Eisenbahn ist in der Lage, für die Beförderung von Kostbarkeiten leichtere Bedingungen zu stellen, wenn sie nicht für den vollen Schaden unter allen Umständen zu haften braucht. Die Höchstentschädigungssätze für Gepäck eröffnen die Möglichkeit vereinfachter Abfertigung, da insbesondere auf Verwiegung jedes einzelnen Stückes verzichtet werden kann, wenn die Eisenbahn berechtigt ist, für jedes Gepäckstück Höchstbeträge für Verlust, Beschädigung u. s. w. festzustellen. Eine derartige Bestimmung hat sich im Berliner Vorortverkehr wohl bewährt. Diese beiden Ausnahmen enthalten keine Abweichungen vom Berner Uebereinkommen. Wir haben oben gesehen, daß dieses die Regelung der Haftpflicht für Kostbarkeiten in der Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1895 den Eisenbahntarifen überläßt. Auf die Gepäckbeförderung bezieht sich das Berner Uebereinkommen aber überhaupt nicht.

Die Vorschriften über Ersatz des vollen Schadens bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 430 Abs. 2; § 457 Abs. 2; § 461 Abs. 2; § 465 Abs. 2 Satz 2) sind dem Art. 41 des Berner Uebereinkommens, die über Angabe des Interesses an der Lieferung (§ 463) dem Art. 38 des Berner Uebereinkommens entnommen. Ebenso sind die §§ 459, 460 des Handelsgesetzbuchs über die Beschränkung der Haftpflicht bei gewissen Gütern denen der Art. 31 und 32 des Berner Uebereinkommens fast wörtlich gleichlautend. Der Art. 43 des Berner Uebereinkommens, wonach jede Haftpflicht der Eisenbahn auf Grund des Frachtvertrags ausgeschlossen ist, wenn Gegenstände, die von der Beförderung ausgeschlossen oder nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen sind, unter unrichtiger oder ungenauer Bezeichnung aufgegeben oder die für diese vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln von dem Absender unterlassen werden, war auch schon in den § 89 der Verkehrsordnung übernommen. In der Theorie hatten sich Zweifel erhoben, ob eine derartige Beschränkung mit dem (früheren) Handelsgesetzbuche nicht in Widerspruch stehe, also unzulässig sei. Nachdem der § 467 des neuen

Digitized by Google

Handelsgesetzbuchs die Bestimmung gleichfalls aufgenommen hat, sind diese Zweifel beseitigt.

Die grundsätzlichen Bestimmungen des § 466 des HGB.'s über die Entschädigung bei Versäumung der Lieferfrist sind denen des Art. 39 des Berner Uebereinkommens nachgebildet. Ebenso entspricht der § 459 des HGB.'s über die Haftung der Eisenbahn für ihre Leute genau der des Art. 29 des Berner Uebereinkommens [32]).

Die Bestimmungen der §§ 437, 438, 439, 464, 470 des neuen Handelsgesetzbuchs über Verlöschen der Ansprüche aus dem Frachtvertrag, Verjährung und Verjährungsfristen lehnen sich auch erheblich näher an das durch die Pariser Zusatzvereinbarung geänderte Berner Uebereinkommen, als das bisherige Handelsgesetzbuch. Der § 470 entspricht — mit etwas geänderter Fassung — den in Paris beschlossenen Absätzen 4 des Art. 12 und des Art. 45 des Uebereinkommens.

Die Präklusivfrist des Art. 44 Abs. 2 Nr. 4a des Berner Uebereinkommens, die sieben Tage beträgt, ist in die §§ 438 und 464 übernommen. Der Art. 428 des früheren Handelsgesetzbuches hatte eine Frist von vier Wochen, deren Verkürzung die zwingende Vorschrift des Art. 423 entgegenstand, so daß sie auch in den § 90 der Verkehrsordnung aufgenommen werden mußte.

Die regelmäßige einjährige Verjährungsfrist aller Klagen gegen den Frachtführer wegen Verlustes, Minderung,

---

32) Da in dem neuen Handelsgesetzbuch die allgemeine Haftpflicht des Frachtführers in § 429 nach dem Vorgang des § 58 des Binnenschiffahrtsgesetzes insofern abgeschwächt ist, als ihm der Beweis freigelassen ist, daß der Verlust u. s. w. auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abgewendet werden konnten, hat er nach § 431 auch das Verschulden seiner Leute nur in gleichem Umfang zu vertreten, wie sein eigenes Verschulden. — Diesen Unterschied in der Haftpflicht der Eisenbahn und des gewöhnlichen Frachtführers kannte das frühere Handelsrecht nicht (Art. 400 des alten HGB.'s).

Digitized by Google

Beschädigung oder verspäteter Ablieferung hat das neue Handelsgesetzbuch im Einklang mit Art. 45 des Berner Uebereinkommens beibehalten (vgl. § 439 in Verbindung mit § 414). Für die Schäden aber, die durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn verursacht sind, ist in den Verjährungsbestimmungen ein Unterschied zwischen dem deutschen und internationalen Recht bestehen geblieben. Das neue Handelsgesetzbuch folgt dem Berner Uebereinkommen darin, daß es die einjährige Verjährung in allen Fällen ausschließt, in denen der Frachtführer den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat. „Dagegen," bemerkt die Denkschrift S. 247, „würde es zu weit gehen, dem Vorsatz in dieser Beziehung ohneweiters die grobe Fahrlässigkeit gleichzustellen, und auch von der Einführung einer besonderen dreijährigen Verjährung für Ansprüche aus einer vorsätzlichen oder groben fahrlässigen Handlungsweise des Frachtführers ist abgesehen, da sich sonst eine allzu große Mannigfaltigkeit der Verjährungsfristen ergeben hätte."

Hier liegt also einer der Fälle vor, in denen aus allgemeinen Gründen auf eine vollständige Uebereinstimmung mit dem Berner Uebereinkommen verzichtet ist, übrigens ein Fall, der praktisch ohne wesentliche Bedeutung sein dürfte.

In allen übrigen Punkten hatte schon nach dem früheren Rechte eine Gleichstellung des deutschen mit dem internationalen Frachtrecht dadurch herbeigeführt werden können, daß die Bestimmungen des Berner Uebereinkommens in die deutsche Verkehrsordnung übertragen wurden. In welchem Umfang dies in der Verkehrsordnung vom 15. November 1892 geschehen, ist in meiner mehrangeführten früheren Abhandlung in dieser Zeitschrift gezeigt. Diese Uebertragung hatte zur Folge, daß die Verkehrsordnung vielfach von dem früheren Handelsgesetzbuch abwich. Bei der Umarbeitung des Handelsgesetzbuchs ist darauf Bedacht genommen, diese Abweichungen soweit thunlich zu beseitigen, indem der Text des Handelsgesetzbuchs nun wieder dem der Verkehrsordnung angepaßt wurde.

Digitized by Google

Hieraus erklären sich die bei weitem meisten Aenderungen des sechsten und siebenten Abschnitts des dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs gegenüber dem früheren Rechte. Es wird genügen, auf diese Abänderungen, die einer weiteren Erläuterung nicht bedürfen, kurz hinzuweisen.

Die in den Art. 424—430 des früheren Handelsgesetzbuchs regelmäßig wiederkehrende Formel: „Es kann bedungen werden" (zu ergänzen: diese oder jene Beschränkung der Haftpflicht) findet sich im Abschnitt 7 des neuen Handelsgesetzbuchs nicht mehr. Früher — d. h. vor Erlaß eines Betriebsreglements auf Grund der Reichsverfassung — mußten die Eisenbahnen diese Beschränkungen besonders in ihre Beförderungsbedingungen, die von ihnen erlassenen Reglements, aufnehmen, wodurch sie zu einem Bestandtheile des Frachtvertrags wurden. Dieses Verhältniß stimmte schon nicht mehr, als der Bundesrath in seinem Betriebsreglement die Feststellung der Beförderungsbedingungen der Willkür der Eisenbahnen entzog. Das neue Handelsgesetzbuch hat nunmehr, dem Vorgang des Berner Uebereinkommens auch hierin folgend, die Haftpflicht der Eisenbahnen durchweg so geregelt, daß die Vorschriften unmittelbar, ohne den Umweg der Aufnahme in den Frachtvertrag, zur Anwendung gelangen.

Der § 426 (Inhalt des Frachtbriefs u. s. w.) entspricht den Art. 6 und 7, der § 427 (Begleitpapiere) dem Art. 10 des Berner Uebereinkommens, der zweite Absatz des § 428 (Verhinderung des Antritts oder der Fortsetzung der Reise) ist aus Art. 18 des Berner Uebereinkommens übernommen. Der § 432 (Ausführung der Beförderung durch mehrere Frachtführer) steht zwar grundsätzlich in Uebereinstimmung mit dem früheren Art. 402, ist aber nach den Art. 27 und 47—49 des Berner Uebereinkommens geändert und ergänzt. Für die Eisenbahnen werden diese Vorschriften ergänzt durch § 469, in dem wiederum in Einklang mit den Art. 21, 28 des Berner Uebereinkommens und Art. 429 des früheren Handelsgesetzbuchs die Passivlegitimation der Eisenbahn bei Klagen aus dem Frachtvertrag festgesetzt wird.

Digitized by Google

Die §§ 433—436 (Verfügungsrecht über das rollende Gut) ergänzen das frühere Recht durch Berücksichtigung des Art. 15 des Berner Uebereinkommens. Eine dem § 434 (gleich dem früheren Art. 404) entsprechende Bestimmung (Recht des Empfängers auf Sicherheitsstellung vor Ankunft des Guts) fehlt im Berner Uebereinkommen. Sie schien für das internationale Recht nicht erforderlich. Für die Eisenbahnen werden diese Paragraphen ergänzt durch den § 455, der in Uebereinstimmung mit der früheren Verkehrsordnung das Duplikat des Frachtbriefs und dessen Bedeutung für das Verfügungsrecht des Absenders behandelt. Dieser Paragraph fehlte in dem ersten Entwurfe des Handelsgesetzbuchs. Er ist auf Wunsch der Vertreter von Handel und Industrie in der Sachverständigenkommission, die über den ersten Entwurf zu berathen hatte, in das Gesetz eingefügt. Die seit 1893 geltenden Bestimmungen des Berner Uebereinkommens und der deutschen (auch der österreichischen und ungarischen) Verkehrsordnung über das Frachtbriefduplikat, von dessen Besitz das Verfügungsrecht über das rollende Gut abhängig gemacht wird[33]), hatten sich so bewährt und so eingebürgert, daß die Verfrachter auf das lebhafteste ihre gesetzliche Feststellung befürworteten. Sie hatten die Besorgniß, daß eine lediglich durch eine Verordnung getroffene Bestimmung auf demselben Wege einmal aufgehoben werden könnte, und das wollte man ausschließen. Der hier zwischen der Verkehrsordnung und dem Berner Uebereinkommen bestehende Unterschied ist aber beibehalten. Nach Art. 8 Abs. 5 des Berner Uebereinkommens ist die Eisenbahn zur Ausstellung des Frachtbriefduplikats stets verpflichtet, nach § 455 des Handelsgesetzbuchs hängt seine Ausstellung ab von dem Verlangen des Absenders. Das Verfügungsrecht des Absenders ist in Folge dessen ein verschiedenes nach deutschem Recht, je nachdem ein Frachtbriefduplikat ausgestellt ist, oder nicht. In jedem Falle, in dem eine Verfügung über das

33) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XXXIX S. 78 ff., XLI S. 538 ff.

Digitized by Google

rollende Gut stattfindet, muß die Eisenbahn also zunächst prüfen, ob ein Frachtbriefduplikat vorliegt. Wenn sie hierüber nicht eine sorgfältige Kontrolle ausübt, so setzt sie sich der Gefahr aus, die Verfügung eines Unberechtigten auszuführen und wird dadurch schadenersatzpflichtig. Nach den bisherigen Erfahrungen sind übrigens hieraus Unzuträglichkeiten für die Eisenbahnen nicht erwachsen. Das Erforderniß der regelmäßigen Ausstellung des Frachtbriefduplikats belästigt andererseits den Versender, der doch nur ausnahmsweise über das rollende Gut verfügt. Dieser Umstand und die Wünsche einzelner Verfrachter veranlaßten die deutsche Regierung, auf der Pariser Konferenz einen Antrag zu stellen, daß auch im internationalen Rechte das Frachtbriefduplikat nur auf Verlangen auszustellen sei. Der Antrag wurde abgelehnt. Die Sicherheit des internationalen Verkehrs erscheine so wichtig, daß dem gegenüber die Unbequemlichkeiten einzelner Versender nicht in Betracht kämen. Uebrigens sind auch in Deutschland die Klagen der Versender über diese Unbequemlichkeiten im internationalen Verkehr seit längerer Zeit verstummt.

Die nunmehr geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die rechtliche Bedeutung des Frachtbriefduplikats sind auch aus dem Grunde von nicht zu unterschätzendem Werthe, weil von der früher in den Kreisen des Handelsstandes, insbesondere auch den Großhandelsplätzen, an die Eisenbahn gerichteten Forderung der Ausstellung von Ladescheinen in Folge dieser Neuordnung des Verfügungsrechts über das rollende Gut kaum noch die Rede ist. Der Hauptzweck des Ladescheins, die Verfügung über das rollende Gut für den sicher zu stellen, der ein Recht auf das Gut hat, wird jetzt durch das Frachtbriefduplikat erreicht. Daß im Uebrigen ein allgemeines praktisches Bedürfniß für diese Urkunde im Eisenbahnverkehr nicht bestehe, wurde von den zur Vorberathung des ersten Entwurfs des Handelsgesetzbuchs zugezogenen Sachverständigen anerkannt und so ist denn auch meines Wissens das frühere Verlangen nach Ladescheinen im Eisenbahnverkehr bei Gelegenheit der Umarbeitung des Handelsgesetzbuchs

Digitized by Google

von anderen Seiten nicht wieder laut geworden. Die §§ 444 bis 450 des neuen Handelsgesetzbuchs, die den Ladeschein in Uebereinstimmung mit den Art. 413—419 des früheren Handelsgesetzbuchs behandeln, bleiben für die Eisenbahnen ohne praktische Bedeutung.

Der § 435 des Handelsgesetzbuchs hat dem Art. 16 Abs. 2 des Berner Uebereinkommens die durch die Fortschritte des Verkehrs nothwendig gewordene Verbesserung entlehnt, daß der Empfänger seine Rechte aus dem Frachtvertrag nicht mehr, wie nach Art. 405 des früheren Handelsgesetzbuchs nach Ankunft des Frachtführers, sondern nach Ankunft des Guts am Bestimmungsort geltend zu machen hat. Damit ist eine alte Streitfrage nach den Bedürfnissen des jetzigen Verkehrs entschieden. „Eine wörtliche Anwendung der — früheren — Bestimmung erscheint," so bemerkt die Denkschrift zum Entwurf des Handelsgesetzbuchs S. 260, „bei größeren Transportunternehmungen durch die Betriebsverhältnisse ausgeschlossen. Meistens wird angenommen, daß der Zeitpunkt, in dem das Gut angekommen ist, oder, falls es nicht rechtzeitig ankommt oder verloren gegangen ist, derjenige Zeitpunkt entscheidet, in dem es hätte ankommen sollen."

Die §§ 436, 437 des Handelsgesetzbuchs (Annahme des Guts, Ablieferungshindernisse) sind nach dem Berner Uebereinkommen in der Fassung umgestaltet, enthalten aber keine Neuerungen gegenüber dem früheren Recht. Die Bestimmungen über das Pfandrecht (§§ 440—443) sind gleichfalls aus dem früheren Handelsgesetzbuch (Art. 409—412) beibehalten. Eine Abweichung von Art. 21 des Berner Uebereinkommens besteht insofern, als nach § 440 Abs. 3 HGB.'s das Pfandrecht drei Tage nach der Ablieferung fortdauert, während es nach Art. 21 des Uebereinkommens nur so lange besteht, als sich das Gut in der Verwahrung der Eisenbahn oder eines Dritten befindet, der es für sie innehat. In dem ersten Entwurf des Handelsgesetzbuchs war das dreitägige Folgerecht gleichfalls beseitigt. Aus praktischen Bedürfnissen wurde es auf Wunsch der Interessenten, hauptsächlich der

Digitized by Google

Binnenschiffahrt, wieder hergestellt. Ueber die Wirkungen des Pfandrechts verweist der Berner Vertrag (Art. 22) auf die Landesrechte.

Der § 452 des neuen Handelsgesetzbuchs bestimmt — abweichend von dem Art. 421 des früheren — daß auf die Beförderung von Gütern durch die Postverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten die Vorschriften des Abschnitts keine Anwendung finden. Hieraus darf wohl gefolgert werden, daß die Frage, ob die Staatsbahnverwaltungen, die das Frachtgeschäft besorgen, als Frachtführer und damit als Kaufleute zu gelten haben, zu bejahen ist. Die Ansichten hierüber gingen früher auseinander.

Der § 453 des neuen Handelsgesetzbuchs handelt von der Transportpflicht der Eisenbahnen und enthält gegenüber dem Art. 422 des früheren Handelsgesetzbuchs nur die Neuerung, daß die Beförderungspflicht nicht auf die eigenen Bahnstrecken beschränkt, sondern auf alle für den Güterverkehr eingerichteten Stationen ausgedehnt ist. Im Uebrigen entspricht er den bisherigen Bestimmungen in Verbindung mit Art. 2—5 des Berner Uebereinkommens. Der § 471 endlich enthält, wie Art. 423 des früheren Handelsgesetzbuchs Bestimmungen über die Beschränkung der Vertragsfreiheit der Eisenbahnen. Insofern geht er weiter, als Art. 423, und zieht damit die richtige Schlußfolgerung aus der nunmehrigen rechtlichen Bedeutung der Verkehrsordnung, als auch alle Vereinbarungen, die mit dieser in Widerspruch stehen, für nichtig erklärt werden.

Von den deutschen Gesetzen, die am 1. Januar 1900 in Kraft getreten sind, ist das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 wohl dasjenige, das die meiste und ungetheilteste Anerkennung gefunden hat. Fußend auf dem Boden des alten, bewährten und beliebten Handelsgesetzbuchs hat es dessen Inhalt, den richtig erkannten veränderten Bedürfnissen des Handels und Verkehrs folgend, umgestaltet, und die klare, einfache, verständliche Sprache unter Berücksichtigung der großen Fortschritte, die auch auf dem Gebiete der Gesetzes-

Digitized by Google

technik in den vergangenen vier Jahrzehnten gemacht sind, weiter vervollkommnet. Diese sachlichen und formellen Vorzüge kommen durchweg auch in den hier besprochenen Abschnitten zur Erscheinung. Das deutsche Eisenbahnfrachtrecht, das wir heute besitzen, ist meines Erachtens das beste Gesetz auf diesem Gebiete, das die Welt kennt. Durchweg den heute bestehenden deutschen Verhältnissen angepaßt, in seinen Grundzügen übereinstimmend mit dem internationalen mitteleuropäischen Rechte, von dem es nur da abweicht, wo in der That die Bedürfnisse des deutschen Verkehrs andere sind, als die des internationalen, ist es ein Gesetz, mit dem voraussichtlich auf lange Zeit hinaus die Eisenbahnen sowohl, als alle die zahlreichen Personen, die heute auf die Dienste des vollkommensten Verkehrsmittels angewiesen sind, zufrieden sein können und zufrieden sein werden. Allen übrigen Berner Vertragsstaaten ist das Deutsche Reich insofern vorausgeeilt, als es den Inhalt der Pariser Zusatzvereinbarung schon jetzt in sein inneres Recht aufgenommen hat. Nicht zum wenigsten haben die internationalen Bestrebungen auf unserem Gebiete, der Austausch der Erfahrungen aller mitteleuropäischen Eisenbahnen, die ununterbrochene Vergleichung der verschiedenen Rechte und der mannigfachen Bedürfnisse des praktischen Lebens dazu beigetragen, das deutsche Eisenbahnfrachtrecht auf diese Stufe der Vollkommenheit zu heben.

2. Die deutsche Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899[34]).

Die Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 hatte, wie wir gesehen haben, das

34) Vgl. Dr. Th. Gerstner, Die neuen Vorschriften in der Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899, Berlin 1899. In diesem Büchlein werden alle einzelnen Abweichungen der neuen von der früheren Verkehrsordnung zusammengestellt und unter Benutzung der amtlichen, dem Bundesrath vorgelegten Begründung erläutert.

Digitized by Google

deutsche Eisenbahnfrachtrecht bereits am 1. Januar 1893 soweit umgeändert und den neuen Bedürfnissen angepaßt, als dies ohne Zuhilfenahme der Gesetzgebung möglich war. Nachdem die Pariser Zusatzvereinbarung vom 16. Juni 1898 abgeschlossen und das neue Handelsgesetzbuch erlassen war, mußte die nunmehr zu einer Rechtsverordnung erhobene Verkehrsordnung mit den neuen Bestimmungen jener beiden gesetzgeberischen Akte in Einklang gesetzt werden. Die Vorarbeiten hierzu wurden alsbald von dem Reichseisenbahnamt in Angriff genommen, dessen Entwürfe mit den an der Regelung des Eisenbahnwesens hauptsächlich betheiligten Bundesregierungen durchberathen, und unter dem 11. Juli 1899 dem Bundesrath zur Beschlußfassung vorgelegt wurden. Die Beschlußfassung erfolgte am 26. Oktober 1899. Der Bundesrath genehmigte die Anträge mit einigen kleinen Aenderungen und ermächtigte den Reichskanzler, unter Berücksichtigung der beschlossenen Aenderungen und Ergänzungen eine Neuausgabe der Eisenbahnverkehrsordnung, die am 1. Januar 1900 in Kraft treten solle, bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist im Reichsgesetzblatt Nr. 41 S. 557 ff. unter dem Datum des 26. Oktober 1899 erfolgt. Die neue Verkehrsordnung — ohne Anlagen — ist in der Anlage 2 abgedruckt [35]).

Bei seinen Aenderungsvorschlägen hat sich das Reichseisenbahnamt nicht damit begnügt, die neuen handelsrechtlichen und — soweit angängig — die neuen internationalen Bestimmungen in die Verkehrsordnung einzuarbeiten, sondern auch noch einzelne Neuerungen eingefügt, für die sich seit dem Inkrafttreten der früheren Verkehrsordnung ein praktisches Bedürfniß gezeigt hatte. In letzterer Beziehung hat man sich aber die größte Beschränkung auferlegt. Die Ver-

35) Eine vom Reichs-Eisenbahnamt durchgesehene vollständige, mit Registern und Hinweisen auf das internationale Uebereinkommen und das Handelsgesetzbuch versehene Ausgabe der Eisenbahnverkehrsordnung ist in Berlin bei Julius Springer erschienen.

Digitized by Google

kehrsordnung vom 15. November 1892 hat sich so gut bewährt, daß zu einer vollständigen Umarbeitung kein Anlaß vorlag, zumal es übrigens auch für den Verkehr recht unbequem ist, wenn derartige grundlegende Verordnungen zu häufig wechseln. Es ist daher auch die äußere Anordnung der Verkehrsordnung beibehalten, die Anzahl der Paragraphen (91) ist unverändert geblieben, und die Paragraphen haben denselben Inhalt, wie früher, behalten. Mit einer Ausnahme. Der § 38 der früheren Verkehrsordnung, der von den im Bezirk der Eisenbahn gefundenen Gegenständen handelt, paßte nicht mehr in den Rahmen der neuen. Festsetzungen über gefundene Gegenstände würden eine Ausführung der §§ 978—982 des Bürgerlichen Gesetzbuchs enthalten und mit dem Transportgeschäft der Eisenbahnen nur in ganz äußerlichem Zusammenhang stehen. Der frühere § 38 ist daher gestrichen. Um nun aber die Zahlen aller folgenden Paragraphen nicht ändern zu müssen, ist der frühere § 37 in zwei Paragraphen zerlegt und aus dem Absatz 3 des § 37 ein neuer besonderer § 38 gemacht.

Nachdem in den früheren Abschnitten die grundsätzlichen Aenderungen des neuen Rechts eingehend besprochen sind, wird es genügen, wenn ich die Paragraphen der Verkehrsordnung, die lediglich mit Rücksicht hierauf zu ändern waren, anführe. Die übrigen Aenderungen, soweit sie nicht lediglich die Fassung betreffen, sollen dagegen kurz erläutert werden. Von einer Erörterung aller Einzelheiten glaube ich um so mehr absehen zu können, als eine solche in dem vorerwähnten Gerstner'schen Aufsatz erschöpfend erfolgt ist.

Lediglich redaktionelle, hauptsächlich durch das neue Handelsgesetzbuch und die Pariser Zusatzvereinbarung bedingte Aenderungen finden sich in folgenden Bestimmungen:

Einleitung (Abs. 1 und 3. Hier ist auch der Titel: „Eisenbahnverkehrsordnung" an Stelle des Titels: „Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands" gesetzt und ausgesprochen, daß sich die Verkehrsordnung auf Kleinbahnen nicht bezieht [vgl. S. 420]), §§ 6, 7 (Abs. 3), 9, 30, 34,

Digitized by Google

36, 48, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 58 (nebst Anl. F), 61, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91 Anlagen B, C, D, E, G.

Wegen der neuen handelsrechtlichen Festsetzungen über Bemessung der Höhe des Schadensersatzes mußten die §§ 34 (Gepäck), 83—89, wegen der veränderten Bestimmungen über Erlöschen der Ansprüche aus dem Frachtvertrag die §§ 90 und 91 geändert werden. Dabei ist auch im § 90 Abs. 2 Nr. 2 die Frist von 14 Tagen aus dem Pariser Zusatzübereinkommen an die Stelle der früheren Frist von 7 Tagen (Anmeldung von Entschädigungsansprüchen wegen Verspätung) getreten. Im Uebrigen handelt es sich vielfach um Ersatz einzelner Worte und Redewendungen durch solche, die im neuen Gesetze, insbesondere auch im Bürgerlichen Gesetzbuch, gebraucht werden (z. B. „Nebenbahnen statt „Bahnen untergeordneter Bedeutung", „Angabe" [des Interesses] statt „Deklaration" u. s. w.).

Auch die Aenderungen der folgenden Paragraphen sind theils redaktionell, theils infolge von Aenderungen reglementarischer Bestimmungen der Betriebseinrichtungen seit dem Bestehen der Verkehrsordnung nöthig geworden. Hierher gehören: die Schlußbestimmung von § 14 Abs. 2 über den Umtausch von Fahrkarten, „die zwar durchlocht, aber nachweislich nur zum Betreten des Bahnsteigs benutzt sind," die nöthig war wegen Einführung der Bahnsteigsperre auf den preußischen und anderen deutschen Bahnen. Aus denselben Gründen mußten auch in § 21 die Absätze 1 und 5 geändert werden, während der Abs. 2 dieses Paragraphen vornehmlich redaktionelle Verbesserungen enthält. Ferner § 16 (Abs. 1), in dem das jetzt überhaupt nicht mehr vorkommende Stationsglockensignal ganz gestrichen ist. Im § 25 Abs. 1 Satz 2 ist die, früher nicht vorhandene, Möglichkeit vorgesehen, von Abstempelung der Fahrkarten bei Unterbrechung der Fahrt Abstand zu nehmen. Damit steht den Bahnen, die diese, die Reisenden belästigende Kontrolle nicht für erforderlich

Digitized by Google

halten, frei, sie zu unterlassen. Der § 24 Abs. 1 (Aussteigen der Reisenden) hat eine durch die gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse bedingte Aenderung erfahren. Es sind nur die Thüren der Wagen zu öffnen, aus denen Reisende aussteigen wollen. Auch der § 26 Abs. 1 hat eine klarere und bessere Fassung erhalten. Der neue Absatz 3 des § 28 über die Unterbringung des Handgepäcks in den Personenwagen und den den Reisenden hierfür zustehenden Raum ist aus dem deutschen Personen- und Gepäcktarif in die Verkehrsordnung übernommen. Im § 32 ist ein neuer Absatz 7 eingefügt, der die Eisenbahnen ausdrücklich ermächtigt, wegen Abfertigung von Fahrrädern in dem Tarife besondere Vorschriften zu erlassen. Damit sind die von einigen Seiten erhobenen Zweifel beseitigt, ob den Eisenbahnen diese Befugnis selbständig mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde zusteht, oder ob sie als eine, die Zustimmung des Reichseisenbahnamts bedingende Abweichung von der Eisenbahnverkehrsordnung zu gelten hat. Hierher gehören endlich die aus Zweckmäßigkeitsgründen vorgenommenen Aenderungen einiger Anlagen, insbesondere der Frachtbriefformulare.

Von größerer, sachlicher Wichtigkeit sind folgende neue Bestimmungen:

Die Einleitung hat einen neuen Absatz 2 erhalten, in dem dem Reichseisenbahnamt die Befugniß ertheilt wird, „in Fällen eines dringenden Verkehrsbedürfnisses, sowie zum Zweck von Versuchen mit neuen Einrichtungen Ergänzungen oder Aenderungen einzelner Vorschriften im Einverständniß mit der Landesaufsichtsbehörde bis auf Weiteres zu verfügen." Derartige Verfügungen sind im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und die endgiltige Verfügung durch den Bundesrath ist thunlichst bald herbeizuführen. Diese neue Bestimmung ist einem praktischen Bedürfniß entsprungen. Insbesondere bei Erlaß von Anordnungen über bedingungsweise zu befördernde Gegenstände, aber auch sonst, kommt es zuweilen vor, daß gewisse Einrichtungen nicht allein auf Grund theoretischer Erwägungen, sondern erst nach praktischer Er-

Digitized by Google

probung eingeführt werden können. Für die Anstellung derartiger Versuche ist in der neuen Bestimmung die gesetzliche Unterlage geschaffen.

Der Absatz 1 des § 7 hat einen Zusatz erhalten, daß „die Tarife bei Erfüllung der gleichen Bedingungen für Jedermann in derselben Weise anzuwenden sind." Dieser Grundsatz ist zwar auch schon früher beachtet. Es bestanden aber Meinungsverschiedenheiten darüber, ob seine Beachtung in der Verkehrsordnung stillschweigend angeordnet sei, und man hielt es für zweckmäßig, diese Meinungsverschiedenheiten zu beseitigen.

Der § 20 ist durch einen neuen Absatz 2 ergänzt, der aus dem Tarife Vorschriften über die Beförderung von Personen, die an gewissen, besonders schweren ansteckenden Krankheiten leiden, übernommen hat, und dabei die neueren gesundheitspolizeilichen Erfahrungen verwerthet.

Der § 21 hat einen neuen Absatz 4 und der § 26 einen neuen Absatz 6 erhalten, in denen die Eisenbahnen ermächtigt werden, mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörden und unter Zustimmung des Reichseisenbahnamts in den Tarifen für das Publikum günstigere, als die dort vorgesehenen Bestimmungen zu treffen. Solche Bestimmungen bestehen schon jetzt in den meisten Tarifen. Sie weichen aber vielfach voneinander ab und haben eine Fassung, die der Willkür der Eisenbahnen und oft auch ihrer Bediensteten einen zu weiten Spielraum gewährt. Es war zweifelhaft, ob dieses nicht dem § 471 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs widerspricht. Außerdem war aber ein Bedürfniß des Verkehrs nach thunlichst einheitlicher Regelung auch dieser Ausnahmen nicht zu verkennen. Aus diesem Grunde sind die neuen Absätze eingefügt.

Der § 27 Abs. 4 füllt eine Lücke aus, indem Strafen für die Beförderung von Hunden ohne Lösung von Hundekarten festgesetzt werden. Ebenso ist im § 29 eine durch die Bedürfnisse des Verkehrs hervorgetretene neue Bestimmung aufgenommen, nach der Begleiter von Gefangenentransporten

Digitized by Google

in geschlossenen Wagen geladene Schußwaffen mit sich führen dürfen.

Die §§ 37, 38 enthalten neue Bestimmungen über die Haftung der Eisenbahn für die von ihr angestellten Gepäckträger und für das Reisegepäck, das an den von ihnen eingerichteten Aufbewahrungsstellen niedergelegt ist. Für dieses haften die Eisenbahnen als Verwahrer (§§ 688 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Eine solche Haftung der Eisenbahn tritt nach richtiger Auslegung dann nicht ein, wenn das Gepäck an anderen als den amtlich eingerichteten Aufbewahrungsstellen, z. B. bei den Gepäckträgern selbst, niedergelegt wurde. — Im § 37 ist einmal die Verpflichtung der Eisenbahnen festgestellt, überall da, wo ein Bedürfniß besteht, Gepäckträger anzustellen — was bisher ihrem Belieben überlassen war —, sodann aber vorgesehen, daß die Eisenbahn für die Beförderung des Gepäcks der Reisenden durch diese Gepäckträger innerhalb des Stationsbereichs verantwortlich ist, und zwar in demselben Umfang wie beim Frachtvertrag. — Diese Gepäckträger sind eben als Bedienstete der Eisenbahnen betrachtet, für die sie zu haften hat. Für die Reisenden sind solche Anordnungen sehr angenehm, für die Eisenbahnen nicht allzu drückend, und jedenfalls ist es erwünscht, daß hierdurch ein bisher unsicheres Rechtsverhältniß klargestellt ist.

Der § 53 hat, abgesehen von verschiedenen Fassungsänderungen, in Abs. 11 einen Zusatz erhalten, der eine Lücke ausfüllt. Frachtzuschläge für Ueberladung und Ueberlastung u. s. w. werden berechnet nach dem Gewicht der aufgegebenen Güter. Eine Ueberlastung ist aber auch möglich bei solchen Gütern, bei denen die Fracht nicht nach dem Gewicht, sondern, wie z. B. bei Thieren, nach der Ladefläche berechnet wird. Eine Bestimmung darüber, wie in solchen Fällen der Frachtzuschlag zu berechnen sei, fehlte. Sie ist in Abs. 11 hinzugefügt.

Auch der § 56 hat mehrere Verbesserungen erhalten, die sich im Wesentlichen als Fassungsänderungen darstellen.

Digitized by Google

Im Abs. 8 ist wieder eine Lücke ausgefüllt, indem für das Ruhen der Auflieferungs- und Beladungsfristen an Sonn- und Feiertagen, sowie während einer zoll- und steueramtlichen Abfertigung dieselben Bestimmungen getroffen sind, die nach § 69 Abs. 4 für die Entlade- und Abholungsfristen bereits gelten.

Durch einen Zusatz in Abs. 4 des § 61 ist eine Streitfrage entschieden. Der Absatz 4 handelt von Frachterstattungsansprüchen wegen unrichtiger Anwendung der Tarife oder wegen Rechnungsfehlern. Es war zweifelhaft geworden, ob und in welchen Fällen der Versender und wann der Empfänger zur Geltendmachung derartiger Ansprüche berechtigt war. Die Zusätze entscheiden nun, daß der Erstattungsanspruch dem zusteht, der die Fracht bezahlt hat, also im Falle der Frankirung dem Versender. Ebenso ist zur Nachzahlung der etwa zu wenig erhobenen Fracht nach Auslieferung des Guts der verpflichtet, der die Fracht bezahlt oder hinterlegt hat. Erfolgt die Entdeckung des Fehlers vor Auslieferung des Gutes, so kann bei Frankosendungen die Eisenbahn den Fehlbetrag entweder vom Absender nachträglich erheben, oder auch beim Empfänger geltend machen.

Das sind die wesentlichen sachlichen Neuerungen der Verkehrsordnung, die nicht mit dem Handelsgesetzbuch zusammenhängen.

Die Verkehrsordnung bildet bei den deutschen Eisenbahnen gleichzeitig einen wesentlichen Bestandtheil ihres Tarifs, dessen erster Theil für den Personen-, Gepäck- und Leichen-, den Thier- und den Güterverkehr allen deutschen, einschließlich der bayerischen, Bahnen gemeinsam ist. In diesen Tarifen sind Zusatzbestimmungen zur Verkehrsordnung getroffen, die diese in Einzelheiten ergänzen. Die Aenderung der Verkehrsordnung machte eine Durchsicht und Umarbeitung jener Zusatzbestimmungen erforderlich, die durch die ständige Tarifkommission vorzubereiten und durch die Generalkonferenz der

Digitized by Google

deutschen Eisenbahnen zu beschließen war. Diese, wesentlich redaktionelle, Arbeit ist im Herbste 1899 so rechtzeitig ausgeführt, daß die neuen Theile I des deutschen Tarifs für die Beförderung von Personen, Gepäck und Leichen, für die Beförderung von lebenden Thieren und des deutschen Gütertarifs am 1. Januar 1900 in Kraft treten konnten. Seit diesem Tage besitzen wir im Deutschen Reich ein gleiches, vollständiges, bis in alle Einzelheiten neu ausgearbeitetes Eisenbahnfrachtrecht. Diese Gleichheit ist eine thatsächliche. Theoretisch ist sie insofern nicht vorhanden, als das Königreich Bayern verfassungsmäßig das bekannte Eisenbahnreservatrecht genießt, nach dem eine deutsche Verkehrsordnung von Reichs wegen für Bayern nicht erlassen werden kann. Bayern war indeß an den Vorarbeiten für Umarbeitung der Verkehrsordnung auch betheiligt und hat für sein Gebiet eine Eisenbahnverkehrsordnung erlassen, die — bis auf die in der deutschen Verkehrsordnung den Reichsbehörden gewährten Befugnisse, die für Bayern den bayerischen Behörden übertragen sind — wörtlich mit der deutschen Eisenbahnverkehrsordnung übereinstimmt[36]). Es liegt also das eigenartige Rechtsgebilde vor, daß das Handelsgesetzbuch, die Grundlage der Eisenbahnverkehrsordnung, auf alle deutschen, ausschließlich der bayerischen, Bahnen von Rechts wegen Anwendung findet, daß — in Folge freier Vereinbarungen der Bundesregierungen — die in die Tarife aufgenommenen Zusätze zur Verkehrsordnung für Bayerns Bahnen dieselbe rechtliche Bedeutung haben, wie für die übrigen deutschen Staats- und Privatbahnen, daß aber Bayern seine eigene Verkehrsordnung besitzt, die allerdings thatsächlich mit der deutschen völlig übereinstimmt.

36) Vgl. Verordnung vom 16. Dezember 1899. Bayrisches Verordnungs- und Anzeigeblatt (1899) Nr. 81.

Digitized by Google

III.

Das Eisenbahnfrachtrecht der übrigen am Berner Uebereinkommen betheiligten Staaten.

Im Laufe der letzten sieben Jahre sind auch die übrigen Berner Vertragsstaaten bemüht geblieben, ihre inneren Rechte dem des Berner Uebereinkommens thunlichst gleich zu halten. Die Staaten also, deren inneres Recht schon früher mit dem des Berner Vertrags übereinstimmte, haben — soweit angängig — die Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1895 in ihr inneres Recht übernommen, die übrigen Staaten haben nachträglich ihr gesammtes inneres Eisenbahnfrachtrecht nach dem Berner Uebereinkommen umgestaltet. Das Pariser Zusatzübereinkommen ist bisher — wohl lediglich aus dem Grunde, weil es noch nicht allseitig ratifizirt ist — nicht berücksichtigt. Daß das Deutsche Reich in letzterer Beziehung vorangeschritten ist, wurde bereits gesagt. Dieser hochbedeutsame, meines Wissens in der Geschichte der vergleichenden Rechtswissenschaft einzig dastehende Vorgang zeugt von einem tiefen und lebendigen Verständniß der mitteleuropäischen Regierungen für die Bedürfnisse des großen nationalen und internationalen Handelsverkehrs. Die Anpassung des nationalen an das internationale Recht beruht auf freier Entschließung der Einzelstaaten, von keinem der Vertragsstaaten wird auf den anderen auch nur die geringste Einwirkung ausgeübt. Eine vertragliche Verständigung über eine Gleichstellung des internen Rechts wäre auch meines Erachtens undenkbar gewesen. Die Natur der Verhältnisse ist eine so zwingende, daß die Gesetzgeber der betheiligten Staaten ihr Rechnung tragen mußten und alle gern Rechnung getragen haben.

Bei der Darstellung der neuesten Vorgänge im Einzelnen knüpfe ich wiederum an meine früheren Abhandlungen an[37]). Ich hatte gezeigt, daß die Mehrzahl der Vertragsstaaten

37) Diese Zeitschrift Bd. XXXIX S. 90 ff., XLI S. 502 ff.

Digitized by Google

unter dem Einfluß der Berner Verhandlungen ihr inneres Eisenbahnfrachtrecht theils schon vor Abschluß des Berner Vertrags nach dessen Bestimmungen umgestaltet, theils ihr heimisches Recht so zeitig umgearbeitet hatten, daß das neue Recht gleichzeitig mit dem Berner Uebereinkommen in Kraft treten konnte. Italien, Rußland und Frankreich gehören zu den ersteren, das Deutsche Reich, Oesterreich, Ungarn, Luxemburg und Belgien zu den letzteren Staaten. Seitdem hat die Schweiz ein Bundesgesetz, betreffend den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, vom 29. März 1893 und ein Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 11. Dezember 1893 erlassen, die beide am 1. Januar 1894 in Kraft getreten sind und die meisten Bestimmungen des Berner Uebereinkommens wörtlich aufgenommen haben. Das nachträglich dem Berner Uebereinkommen beigetretene Königreich Dänemark hat das gesammte Beförderungswesen in einem Gesetze vom 24. April 1896, betreffend die Tarife und Beförderungsbedingungen der Staatsbahnen, geregelt, dessen Bestimmungen über den Güterverkehr gleichfalls durchweg auf den Grundlagen des Berner Uebereinkommens beruhen. — Nur die Niederlande haben bisher von einer organischen Umgestaltung ihres Eisenbahnfrachtrechts abgesehen und in ihr dem früheren Vereinsbetriebsreglement ziemlich gleich lautendes Reglement für die Beförderung auf den Eisenbahnen in den Niederlanden vom 9. Januar 1876 nur einzelne Bestimmungen des Berner Vertrags aufgenommen, während sie in anderen wichtigen Fragen — z. B. der der Höhe des Schadensersatzes für Verlust u. s. w. — das alte Recht beibehalten haben[38]).

38) Ein Abdruck des niederländischen Reglements, in dem die bis 1894 vorgenommenen Aenderungen berücksichtigt sind, findet sich in der Zeitschrift für internationalen Eisenbahntransport III (1895) S. 188 ff. Diese Zeitschrift wird herausgegeben seit 1893 von dem Zentralamt für internationalen Eisenbahntransport in Bern. Ihre ersten Jahrgänge erschienen in zwei Ausgaben, einer deutschen und einer französischen. Seit 1897 wird

Digitized by Google

Auch in dem Eisenbahnfrachtrecht von Frankreich, Italien, Belgien und Rußland sind seit dem 1. Januar 1893 erwähnenswerthe allgemeine Aenderungen nicht vorgenommen. Ein dem französischen Abgeordnetenhause zuerst am 11. März 1891 und dann in etwas veränderter Fassung am 26. April 1894 vorgelegter Gesetzentwurf, betreffend die Beförderung von Personen und Gütern auf den Eisenbahnen [39]), der sich in vielen wichtigen Punkten an das Berner Uebereinkommen anlehnt, ist bis jetzt nicht zur Verabschiedung gekommen.

Das allgemeine Gesetz für die russischen Eisenbahnen vom 12. Juni 1885, dessen Bestimmungen über die Güterbeförderung, wie ich früher gezeigt habe, durchweg auf dem Berner Uebereinkommen beruhen, ist in seinen Grundzügen unverändert geblieben, nur in untergeordneten Punkten geändert worden [40]).

Die Entwicklung des Eisenbahnfrachtrechts in Luxemburg ist bisher mit der des Deutschen Reichs Hand in Hand gegangen.

Auch in dem inneren Eisenbahnfrachtrecht von Oesterreich und Ungarn sind wesentliche Aenderungen nicht zu verzeichnen. Ich habe früher mitgetheilt, daß bei der Aen-

---

sie in einer Ausgabe veröffentlicht, in der der deutsche und der französische Text neben einander gedruckt sind. Diese sehr zweckmäßige Aenderung wurde auf Wunsch der Pariser Konferenz vorgenommen. Die vortrefflich redigirte Zeitschrift enthält neben Abhandlungen, Kritiken, statistischen Mittheilungen u. dgl. ein vollständiges Material über die Eisenbahngesetzgebung in den Vertragsstaaten und anderen Ländern. Alle wichtigeren, insbesondere die auf den Eisenbahnverkehr bezüglichen, Gesetze, Verordnungen, allgemeine Erlasse sind in deutscher und französischer Sprache veröffentlicht.

39) Vgl. Archiv für Eisenbahnwesen 1891 S. 743 ff., 1894 S. 1014.

40) Ein vollständiger Abdruck des russischen Gesetzes in seiner jetzigen Fassung mit den darauf bezüglichen Erläuterungen und Vollzugsbestimmungen ist in deutscher Uebersetzung vom Berner Zentralamt (Luzern 1900) herausgegeben. Eine sehr verdienstvolle Arbeit, nach der man einen vollständigen Ueberblick über das jetzt geltende russische Eisenbahnfrachtrecht gewinnt.

Digitized by Google

derung der Betriebsreglements im Jahre 1892 Oesterreich und Ungarn mit dem Deutschen Reich zusammen gearbeitet und daß mehrere Konferenzen zu dem erfreulichen Ergebniß einer fast vollständigen Uebereinstimmung des österreichischen und ungarischen Betriebsreglements mit der deutschen Verkehrsordnung geführt haben[41]). Diese Uebereinstimmung hat sich auch bis zum Erlaß der neuen deutschen Verkehrsordnung aufrecht erhalten lassen. Die drei Staaten sind andauernd in Fühlung gewesen, haben sich ihre Aenderungen einzelner Bestimmungen mitgetheilt und, soweit möglich, über die Aufnahme (in ihre Reglements) gegenseitig verständigt. Hauptsächlich handelte es sich dabei um Ergänzung der Anlage B und ihr Verzeichniß der bedingungsweise beförderten Gegenstände.

Zu dem österreichischen und ungarischen Betriebsreglement sind seit 1893 drei Nachträge herausgegeben. Nachtrag I vom 1. September 1893 und Nachtrag II vom 1. März 1895 beziehen sich ausschließlich auf Anl. B. Auch der Nachtrag III vom 15. April 1898[42]) enthält einige Ergänzungen dieser Anlage und des dazu gehörigen Textes, ferner werden in diesem die vorkommenden Geldbeträge in die neue Währung (Kronen und Heller) umgewandelt, und es sind einige kleine Aenderungen der Frachtbriefformulare vorgenommen. In den sonstigen Aenderungen, die zum Theil in einer mit Vertretern von Handel, Gewerbe und Landwirthschaft abgehaltenen Konferenz angeregt waren, stimmen die der §§ 16 (Wegfall des Stationsglockensignals), 44 (Verbot des Rauchens im Viehwagen), 53 Abs. 3 (bahnseitige Gewichtsfeststellung) und 56 Abs. 1 und 7 (Klarstellung der Fassung) mit denen der neuen Verkehrsordnung überein. Im § 47 ist der Beginn der Lieferfristen bei Thiersendungen anders festgesetzt; im § 51 Abs. 1 ist die Möglichkeit vorgesehen, bei gewissen Trans-

41) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLI S. 511, 512.

42) Verordnung des Eisenbahnministers vom 18. April 1898. Reichsgesetzblatt Nr. 48 Stück XIV.

Digitized by Google

porten mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde von Frachtbriefen ganz abzusehen, und im § 63 Abs. 11 sind neue Bestimmungen über Verlängerung der Lieferfristen wegen Unterbrechung des Güterverkehrs an Sonn- und Festtagen getroffen.

Zur Zeit ist man in Oesterreich und Ungarn mit einer Revision des Betriebsreglements beschäftigt, die ja auch dort aus Anlaß des Pariser Zusatzübereinkommens nöthig wird. Aus einer vor Kurzem in dem amtlichen Verordnungsblatt für Eisenbahnen und Schiffahrt veröffentlichten vergleichenden Nebeneinanderstellung der Bestimmungen des österreichischen Betriebsreglements vom 10. Dezember 1892 mit denen der Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 darf wohl geschlossen werden, daß beabsichtigt wird, hierbei auch die deutschen, nicht durch die Pariser Zusatzvereinbarung veranlaßten, neuen Bestimmungen mit zu berücksichtigen. Es wird das freilich nur soweit angängig sein, als die grundlegenden Bestimmungen der heute nicht mehr gleichen Handelsgesetzbücher der beiden Reiche nicht entgegenstehen. Die ungarische Regierung dürfte sich, wie an den früheren, so auch an diesen Revisionsarbeiten unzweifelhaft betheiligen, denn verfassungsmäßig müssen Oesterreich und Ungarn dieselben Betriebsreglements haben. Die oben erwähnten drei Nachträge sind auch gleichzeitig für Ungarn erlassen.

Das neue Eisenbahnfrachtrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft, des oben angezogenen Bundesgesetzes und Transportreglements, schließt sich, soweit es sich auf den Güterverkehr bezieht, enger, als die bisher besprochenen Rechte der anderen Vertragsstaaten, an das Berner Uebereinkommen an. In der Einleitung zum Bundesgesetz vom 27. März 1893 wird auch ausdrücklich erklärt, die Bundesversammlung habe das Gesetz erlassen „in der Absicht, den Vereinbarungen über den internationalen Frachtverkehr die Gesetzgebung, betreffend das interne Transportwesen, so gut als möglich anzupassen."

Digitized by Google

Gesetz und Reglement beziehen sich nicht allein auf den Transport der Eisenbahnen, sondern auch auf den der Dampfschiffe, und beide behandeln außer dem Güterverkehr den Verkehr von Personen, Gepäck, Fahrzeugen, Leichen und Thieren und enthalten eine Anzahl allgemeiner Bestimmungen[43]) über Haftpflicht u. dgl., die sich in anderen Frachtgesetzen nicht finden.

Das Bundesgesetz vom 29. März 1893 hat 6 Abschnitte (A bis F) und 67 Artikel. Die Abschnitte D (Art. 64), betreffend die Dampfschiffe, E (Art. 65), enthaltend Strafbestimmungen, und F (Art. 66, 67), die Schlußbestimmungen und Uebergangsbestimmungen, scheiden für unsere Betrachtungen aus. In den Abschnitten A (Art. 1—5) mit allgemeinen Bestimmungen, und B (Art. 6—57) mit den besonderen Bestimmungen über den Güterverkehr sind die Art. 2—56 wortgetreu aus den Art. 2—56 Abs. 2 des internationalen Uebereinkommens in der Art entnommen, daß jeder einzelne Artikel beider Gesetze dieselbe Ziffer und denselben Inhalt hat. Das Transportgesetz hat nur folgende wesentlichere Aenderungen: An die Stelle der vertragschließenden Staaten tritt selbstverständlich überall die schweizerische Eidgenossenschaft, an die Stelle der Ausführungsbestimmungen das schweizerische Transportreglement. Ferner werden überall da, wo das internationale Uebereinkommen auf das Recht der Versandt- oder Empfangsbahn verweist (z. B. Art. 19, 24, 25), sachliche Bestimmungen getroffen, in Art. 22 (Wirkungen des

43) Bundesgesetz und Transportreglement sind außer in dem schweizerischen Bundesblatt auch abgedruckt in der Zeitschrift für internationalen Eisenbahntransport I (1893) S. 215 ff. und II (1894) S. 76 ff., sowie in dem Archiv für Eisenbahnwesen 1893 S. 946 und 1894 S. 584 ff., 771 ff., 975 ff. Einzelne Bestimmungen des Transportreglements von vorübergehender und nicht grundsätzlicher Bedeutung sind durch eine Anzahl Nachträge ergänzt und geändert, die gleichfalls in der Zeitschrift für internationalen Eisenbahntransport veröffentlicht und vorstehend nicht besonders berücksichtigt sind.

Digitized by Google

Pfandrechts) auf das schweizerische Obligationenrecht verwiesen. Das Frachtbriefduplikat (Art. 8) ist nicht obligatorisch, sondern wird, wie in Deutschland, Oesterreich und Ungarn nur auf Verlangen ausgestellt. Im Art. 31 fehlt der zweite Absatz. Die Haftpflicht der Eisenbahnen ist also dadurch verschärft, daß die Rechtsvermuthung wegfällt, daß ein eingetretener Schaden, der nach den Umständen des Falles aus einer der dort bezeichneten Gefahren entstehen konnte, aus dieser Gefahr wirklich entstanden ist. Die Beweislast der Eisenbahnen ist hiernach erschwert. Der Art. 37 ist ergänzt durch einige sehr ins Einzelne gehende Bestimmungen über die Entschädigungspflicht bei Beschädigung und Minderung des Gutes. In Art. 40 sind die Entschädigungen für Versäumung der Lieferfrist anders bemessen, als im Berner Uebereinkommen.

Der Art. 1, das Geltungsgebiet des Gesetzes betreffend, mußte natürlich anders lauten, als Art. 1 des Berner Uebereinkommens. Er bestimmt, daß das Gesetz Anwendung findet auf die Beförderung von Personen und Gütern auf den zum Zwecke des öffentlichen Personen- und Gütertransportes vom Bunde konzessionirten Eisenbahnen und den Dampfschiffen. Er handelt ferner von der Verpflichtung der schweizerischen Eisenbahnen zur Einrichtung des Durchgangsverkehrs innerhalb der Schweiz und mit dem Auslande. Der Art. 57 enthält nähere Bestimmungen darüber, bei welchen Unfällen nicht geltend gemacht werden kann, daß sie durch höhere Gewalt (unabwendbaren Zufall, force majeure, cas fortuit) herbeigeführt seien. Meines Erachtens gehört eine solche Bestimmung nicht in ein Transportgesetz, zumal sie doch nicht alle derartigen Unfälle aufführen kann und sich auf gewisse Beispiele beschränken muß.

Der Abschnitt C (Art. 58—63) enthält einige Einzelheiten für den Personen- und Gepäckverkehr, und zwar verweist Art. 58 für die Haftung für Tödtung und Verletzungen von Personen beim Betrieb einer Eisenbahn- oder Dampfschiffunternehmung auf das Bundeshaftpflichtgesetz vom

Digitized by Google

1. Heumonat 1875. Die Art. 59, 60 handeln von der Entschädigungspflicht bei Zugverspätungen, der Art. 59 stimmt sachlich meist überein mit der deutschen Verkehrsordnung und ist nach meinem Dafürhalten für ein Gesetz zu kasuistisch. Der Art. 60 spricht den Satz aus, daß, wenn das Nichteinhalten eines Fahrplans Folge von Arglist oder grober Fahrlässigkeit ist, der Reisende berechtigt ist, von der „fehlbaren" Unternehmung auch Ersatz des weitergehenden Schadens zu verlangen. Ein meines Erachtens nicht unbedenklicher Grundsatz, der praktisch wohl selten zur Anwendung kommen dürfte.

Die Art. 61 und 62 enthalten die wesentlichsten Bestimmungen über die Haftpflicht der Eisenbahnen für Handgepäck und für Reisegepäck, die im Ganzen mit denen des deutschen Rechts übereinstimmen; im Art. 63 wird nur gesagt, daß im Transportreglement zu bestimmen sei, was nicht als Reisegepäck betrachtet werden könne.

Das Transportreglement vom 11. Dezember 1893 verhält sich — auch äußerlich — zu dem Bundesgesetz ähnlich, wie die Verkehrsordnung zu dem Handelsgesetzbuch. Ein großer Theil seines Inhalts ist eine wörtliche Wiederholung des Bundesgesetzes, dessen Bestimmungen über den Güterverkehr insbesondere fast alle auch in dem Transportreglement sich wiederfinden. Seine übrigen Bestimmungen lehnen sich vielfach an die deutsche Verkehrsordnung, in ihrer früheren Fassung, an, gehen aber mehr ins Einzelne und enthalten sehr vieles, was sich bei uns in den Tarifen der Eisenbahnen findet.

Das Reglement hat XII Abschnitte und X Anlagen. Es wird genügen, wenn ich den Inhalt des Reglements, ohne auf Einzelheiten näher einzugehen, kurz angebe. Es unterscheidet sich insofern grundsätzlich von der Verkehrsordnung, als nach den Eingangsbestimmungen Abs. 4 Abänderungen von den schweizerischen Bahnverwaltungen jederzeit vorgenommen werden können unter Vorbehalt bundesräthlicher Genehmigung, außerdem aber die einzelnen

Digitized by Google

Bahnen mit Genehmigung des Bundesraths für ihr Gebiet besondere Vorschriften aufzustellen berechtigt sind, vorausgesetzt, daß „diese entweder bloße Ergänzungen enthalten oder dem Publikum günstigere Bedingungen gewähren, ohne auf den direkten Verkehr störend einzuwirken". In einer Verordnung des Bundesraths vom 11. Dezember 1893[44]), betreffend „den Transport auf Eisenbahnen und Schiffen, in Ansehung der Art. 35 und 36 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872 über Bau und Betrieb der Eisenbahnen" werden Vorschriften über das Verfahren bei Einholung und Ertheilung der Genehmigung des Bundesraths zu derartigen Abweichungen gegeben. Das Transportreglement ist also eine viel beweglichere Norm, als die Verkehrsordnung, und wird auch thatsächlich viel häufiger geändert, als diese. Es gleicht mehr den allgemeinen Theilen I und II unserer deutschen Tarife, die ebenfalls stets den wechselnden Bedürfnissen des Verkehrs folgen müssen und deshalb in einfachem Verfahren und, wenn es nöthig ist, auch schnell geändert werden können.

Von den XII Abschnitten des Transportreglements enthält der erste die Eingangsbestimmungen, der XII. Schlußbestimmungen, in dem XI. wird festgesetzt, daß das Reglement auf die Dampfschiffunternehmungen sinngemäß anzuwenden ist. Die Allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt II (§§ 1—6) entsprechen dem Abschnitt II der Verkehrsordnung. Die Bestimmungen in § 6 über die Tarife gehen mehr ins Einzelne und enthalten andere Fristen. Ebenso enthalten die Abschnitte III (§§ 7—27), Personenbeförderung, und IV (§§ 28—35), Gepäckbeförderung, im Wesentlichen dasselbe, was in den Abschnitten III und IV der Verkehrsordnung steht, mit den durch das Bundesgesetz bedingten Aenderungen und Zusätzen. In Abschnitt V (§ 36) werden besondere Bestimmungen über landwirthschaftliche Traglasten, deren

44) Abgedruckt in der Zeitschrift für internationalen Eisenbahntransport II (1894) S. 133 ff. und im Archiv für Eisenbahnwesen 1894 S. 405 ff.

Digitized by Google

Begriff und die Haftung für ihre Beförderung getroffen. Man versteht darunter Gemüse, Gartengewächse, Früchte, Honig, Eier, Milch u. s. w., sowie kleines Geflügel, das in Körben oder Käfigen mitgenommen wird. Diese Gegenstände sind bis zu 25 kg frachtfrei. Sie werden von der Bahn nicht besonders abgefertigt, die Reisenden haben selbst für sie zu sorgen. Der Abschnitt VI (§§ 37—40) handelt von Expreßgut, VII (§§ 41, 42) von Leichenbeförderung, VIII (§§ 43—45) von Fahrzeugen, IX (§§ 46—50) von lebenden Thieren. Auch diese Bestimmungen gleichen, abgesehen von denen über Fahrzeuge, die schon in der Verkehrsordnung vom 15. November 1892 nicht mehr besonders behandelt werden, grundsätzlich den §§ 30—48 der Verkehrsordnung. — In Abschnitt X (§§ 51—104), Beförderung von Gütern, sind im Wesentlichen die Art. 6—57 des Bundesgesetzes nochmals abgedruckt und durch zahlreiche Einzelheiten, insbesondere auch über die von der Beförderung ausgeschlossenen und bedingungsweise zugelassenen Gegenstände, ergänzt. Das Verzeichniß dieser Gegenstände findet sich in Anl. V. Die übrigen Anlagen enthalten Formulare, Tabellen, die Polizeivorschriften für den Viehtransport auf den schweizerischen Bahnen u. s. w.

Das dänische Gesetz vom 24. April 1896[45]) ist erlassen, als das Königreich Dänemark bereits den Antrag auf Aufnahme in die Vereinigung der Berner Vertragsstaaten gestellt hatte, und das innere Eisenbahnbeförderungsrecht der dänischen Staatsbahnen ist denn auch so gestaltet, daß es mit dem internationalen Rechte soweit als irgend möglich übereinstimmt. Das Gesetz findet nur Anwendung auf alle

45) Vgl. das dänische Eisenbahngesetz vom 24. April 1896. Archiv für Eisenbahnwesen 1897 S. 430 ff. Die als Anlage zu diesem Aufsatz (a. a. O. S. 445 ff.) abgedruckte Uebersetzung des Gesetzes ist von dort in die Zeitschrift für internationalen Eisenbahntransport V (1897) S. 470 ff. übergegangen.

Digitized by Google

Staatsbahnen im Staatsbetrieb und auf die vom Staate betriebenen Privatbahnen einschließlich der Dampffähren und Dampfschiffahrtsverbindungen dieser Bahnen (§§ 1, 66, 67). Es ist in Kraft getreten am 1. August 1896 und seine Gültigkeit erlischt am 1. April 1901 (§ 70). Der Gesetzgeber hat also, wie es scheint, zunächst einmal einen für Dänemark neuen Versuch mit der gesetzlichen Regelung des Eisenbahnfrachtgeschäfts machen wollen, und es werden, rechtzeitig vor Ablauf jenes Termins, Beschlüsse über eine Verlängerung des Gesetzes zu fassen oder Vorschläge für ein anderes Gesetz zu machen sein. Das Gesetz zerfällt in VII Abschnitte mit 70 Paragraphen. Der VI. Abschnitt (§§ 59—65) setzt die Grundlagen für die Tarife fest, fällt also für diese Betrachtung aus. Der VII. Abschnitt (§§ 66—70) enthält die Bestimmungen über den Geltungsbereich, die Geltungsdauer u. s. w. des Gesetzes. Von den übrigen Abschnitten ist der wichtigste, der IV. (§§ 19—51), eine fast wortgetreue Uebersetzung der entsprechenden Bestimmungen des Berner Uebereinkommens. Einzelne seiner Ausführungsbestimmungen sind in den Text des Gesetzes aufgenommen. Das dänische Gesetz steht also in dieser Beziehung dem schweizerischen am nächsten. Von wichtigeren Abweichungen ist zu erwähnen, daß auch in Dänemark das Frachtbriefduplikat nicht obligatorisch ist (§ 30) und daß nach der Bestimmung am Schluß des § 38 die Rechtsvermuthung des Art. 31 Abs. 2 des Berner Uebereinkommens nicht eintreten soll. Es heißt dort nämlich, daß, „wenn ein eingetretener Schaden nach den obwaltenden Umständen als aus einer der dort (in Abs. 1) erwähnten Ursachen entstanden anzusehen sei, die Eisenbahn gleichwohl die Wahrscheinlichkeit nachweisen müsse". Hierin liegt eine ähnliche, vielleicht noch weitergehende Verschärfung der Haftpflicht, als sie in Art. 31 des schweizerischen Bundesgesetzes sich findet, der bloß die Rechtsvermuthung des Art. 31 Abs. 2 beseitigte. In Dänemark haben aber die Eisenbahnen, obgleich die Vermuthung vorliegt, immer noch den Nachweis zu liefern, daß wenigstens

Digitized by Google

die Wahrscheinlichkeit für das Entstehen des Schadens aus jenen Ursachen vorhanden ist.

Der Abschnitt I (§§ 1—3) enthält allgemeine Bestimmungen (Beförderungspflicht, Haftpflicht der Eisenbahn für ihre Leute), Abschnitt II (§§ 4—11) behandelt die Beförderung von Personen, Abschnitt III (§§ 12—18) die Beförderung von Gepäck, Abschnitt V (§§ 52—58) die Beförderung von lebenden Thieren. Die hier aufgestellten Grundsätze sind die der deutschen Verkehrsordnung mit einigen Abweichungen in Einzelheiten, Aenderung der Fristen, gewissen Verschiedenheiten in den Entschädigungssätzen u. dgl. Der § 13 enthält über die Beförderung von Marktgut eine dem § 36 des schweizerischen Transportreglements ähnliche Bestimmung. Bei der Beförderung von Thieren ist der Eisenbahnverwaltung eine ganz besondere Sorgfalt zur Pflicht gemacht. „Die Eisenbahnbediensteten haben," heißt es in § 55, „darüber zu wachen, daß die Thiere beim Ein- und Ausladen, sowie bei der Beförderung in angemessener Weise behandelt und keinen unnöthigen Leiden ausgesetzt werden." Nach der Eisenbahnverkehrsordnung und dem deutschen Tarif für die Beförderung von lebenden Thieren obliegt die Sorge hierfür den Begleitern der Thiere, was auch wohl richtiger und zweckmäßiger sein möchte.

IV.

Im Eingang dieser Abhandlung habe ich mich dahin ausgesprochen, daß mit dem Abschluß der Pariser Zusatzvereinbarung in dem internationalen und dem Erlaß des neuen deutschen Handelsgesetzbuchs und der Verkehrsordnung im deutschen Eisenbahnfrachtrecht ein gewisser, eine längere Dauer verheißender Beharrungszustand eingetreten sei. Dasselbe wird voraussichtlich in den übrigen Berner Vertragsstaaten der Fall sein, sobald diese ihr inneres Recht nach

Digitized by Google

dem Pariser Zusatzübereinkommen umgestaltet haben. Denn nach der bisherigen Entwicklung der Dinge wird dies sicherlich geschehen, nachdem das Pariser Uebereinkommen ratifizirt ist. Mit ihren Erklärungen über die Ratifikation war — zur Zeit des Abschlusses dieser Arbeit — noch ein Vertragsstaat, Italien, rückständig.

Die Grundlagen des mitteleuropäischen Frachtrechts werden dann so fest gelegt und so vollkommen den Bedürfnissen des Handels, des Verkehrs und der Eisenbahnen angepaßt sein, daß sie voraussichtlich auf lange Zeit hinaus unverändert bleiben können. Der Geltungsbereich des Berner Uebereinkommens wird sich vielleicht noch erweitern durch Zutritt neuer Staaten im Norden und vielleicht auch im Osten Europas. Von den östlichen Staaten nimmt schon jetzt Rumänien eine eigenthümliche Stellung ein. Dieses Königreich ist mit seinen Eisenbahnen seit Jahren Mitglied des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, dessen Betriebsreglement auch auf den Verkehr der rumänischen mit den übrigen Vereinsbahnen Anwendung findet. Die Bestimmungen des Vereinsreglements über den Güterverkehr sind aber, wie wir gesehen, die des Berner Uebereinkommens nebst einigen zusätzlichen Ergänzungen des Vereins. Thatsächlich gilt also für den Verkehr der rumänischen Bahnen mit einem sehr großen Theil der dem Berner Vertrag unterworfenen Bahnen bereits das Berner Uebereinkommen. Gleichwohl liegt bisher ein Antrag Rumäniens um Aufnahme in das Uebereinkommen nicht vor.

Eine Erweiterung des Umfangs ist aber keine organische Aenderung, sie vollzieht sich innerhalb des Rahmens des geltenden Staatsvertrags. Daß an dessen Inhalt, vor Allem den Ausführungsbestimmungen, spätere Revisionskonferenzen hie und da ändern und ergänzen werden, mag ja sein, eine eigentliche Erweiterung des Inhalts halte ich aber für absehbare Zeit nicht für wahrscheinlich. Insbesondere glaube ich nicht, daß ein wirkliches Bedürfniß, das Uebereinkommen auf den Personen- und Gepäckverkehr auszudehnen, vorliegt.

Digitized by Google

Einer der Mitarbeiter an dem Berner Vertragswerk, der russische Staatsrat v. Perl, hat zwar eine solche Erweiterung befürwortet, auch einen Vertrag darüber entworfen und dem sogenannten internationalen Eisenbahnkongreß bei seiner Versammlung in Paris im Jahre 1889 vorgelegt[46]). Ferner hat ein jüngerer Schweizer Gelehrter diesem Gegenstand eine Abhandlung gewidmet[47]), auch wurde auf der Pariser Konferenz die Frage flüchtig gestreift. Thatsächlich ist aber diesen Anregungen bisher keine andere Folge gegeben, als daß vor Jahren die belgische Regierung einmal die ersten Einleitungen zur Berufung einer internationalen Konferenz, die hierüber berathen sollte, getroffen hat. In Belgien hat man aber die Sache dann fallen lassen: ich glaube mit Recht. Der Reisende ist keine Waare. Er will sich sein Selbstbestimmungsrecht unterwegs nicht nehmen lassen. Von seinem Gepäck wird er begleitet. Wenn ihm bei einer Reise durch mehrere Länder ein Unglück begegnet, so werden kaum jemals Zweifel darüber obwalten, wer dafür zu haften hat. Bestimmungen rein lokaler Natur über Oeffnen der Schalter, Aushang der Fahrpläne, Rauchen in den Wagen und Wartesälen u. dgl. passen nicht in ein Gesetz, geschweige denn in einen internationalen Vertrag. Das Berner Uebereinkommen hat solche für den Güterverkehr aus triftigen Gründen nicht getroffen. Man hat daher, um einem Vertrag über den Personenverkehr einen Inhalt zu geben, allerhand künstliche Rechtsbildungen, allerhand sehr fragwürdige Neuerungen vorgeschlagen, zu deren Einführung kaum irgendwo eine Neigung bestehen wird. Wer die dahin gehörigen Ausführungen, insbesondere von Bonzon liest, wird sich selbst überzeugen, daß mit ihnen praktisch wenig anzufangen ist. Perl hat

46) Abgedruckt in dem Bulletin de la commission internationale dieses Kongresses, Augustheft 1889 (Druckf. 56, insbes. S. 18 ff.).

47) Bonzon, Une convention internationale sur le transport des voyageurs et des bagages par chemins de fer. Paris et Lausanne 1897. Hierzu meine Besprechung im Archiv für Eisenbahnwesen 1899 S. 183 ff.

Digitized by Google

sich im Wesentlichen darauf beschränkt, die Abschnitte des Reglements des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen über den Personen- und Gepäckverkehr abzuschreiben.

Es scheint mir in hohem Grade erwünscht, daß der gegenwärtige Rechtszustand nunmehr auf längere Zeit erhalten bleibt. Der Eisenbahnverkehr kann sich nur dann gesund entwickeln, wenn er auf festen, stetigen rechtlichen Grundlagen beruht, wenn Schwankungen und Wechsel, wie sie in den vergangenen drei Jahrzehnten stattgefunden haben, eine vorübergehende Erscheinung sind. Es ist mir deshalb auch zweifelhaft, ob der Art. 59 des Berner Uebereinkommens, nach dem alle drei Jahre eine Konferenz zur Revision des Vertrages einberufen werden muß, auf die Dauer bestehen bleiben wird, ob es nicht vorzuziehen ist, auf eine derartige sozusagen zwangsweise Revision zu verzichten und es der Entwicklung der Verhältnisse zu überlassen, wie oft eine Revision erforderlich wird. Die erste Revision — deren vertragsmäßiger Termin, wie wir gesehen haben, auch nicht einmal streng eingehalten werden konnte — war nothwendig; einmal, weil das Uebereinkommen an manchen Stellen die Spuren seiner Entstehung an sich trug und rein äußerlich nachgeprüft werden mußte, sodann aber auch, weil es sich empfahl, daß die Vertragsstaaten in verhältnißmäßig kurzer Zeit Rückschau hielten und sich darüber aussprachen, ob das, was sie gewollt hatten, auch erreicht sei. Zu einer zweiten Revisionskonferenz, die eigentlich nach dem Wortlaut des Art. 59 schon 1898, spätestens aber 1899 hätte stattfinden müssen, hat bisher Niemand eingeladen, schon aus dem Grunde nicht, weil in den seit der Pariser Konferenz vergangenen vier Jahren deren Ergebnisse noch nicht einmal unter Dach gebracht sind. Man wird auch wohl den Sinn des Art. 59 richtig dahin verstehen müssen, daß die Frist der drei Jahre an dem Zeitpunkt beginnt, an dem der revidirte Vertrag in Geltung getreten ist. Dann würde, vorausgesetzt, daß die Ratifikation des Pariser Vertrags noch im laufenden Jahre stattfindet, eine neue Konferenz im Jahre 1903 zusammen-

Digitized by Google

treten müssen, wenn bis dahin Stoff zu Berathungen vorliegt. Denn auch der Art. 59 wird vernünftiger Weise weiterhin so ausgelegt werden müssen, daß, wenn keiner der Vertragsstaaten Aenderungsvorschläge zu machen hat, auf die Einberufung einer Konferenz im allseitigen Einverständniß verzichtet werden kann. Sollte sich mit der Zeit diese Praxis ausbilden, so würde auf eine Aenderung des Art. 59 verzichtet werden können.

Ein nicht so leicht zu beseitigendes Bedenken beruht darin, daß zwischen der Abhaltung der Konferenzen und dem Abschluß der Verträge, sowie zwischen Abschluß und Ratifikation der Nachtragsverträge eine so lange Zeit vergeht. Die Beschlüsse der Berner Konferenz von 1893 waren einstimmig, die der Pariser mit großen Mehrheiten gefaßt und sind durch die nachfolgenden Verträge unverändert bestätigt. In beiden Fällen sind gleichwohl mehr als zwei Jahre bis zur Vornahme des rein formellen Abschlußaktes verstrichen. Bis zur Ratifikation muß deswegen einige Zeit vergehen, weil in den parlamentarischen Staaten die Volksvertretungen mitzuwirken haben, die nicht immer versammelt sind. — Ob es möglich sein wird, über ein abgekürztes Verfahren bei Bestätigung der Beschlüsse der sogenannten Sachverständigenkonferenzen sich zu vereinbaren, scheint mir immerhin zweifelhaft. Es kämen dabei wichtige staatsrechtliche Erwägungen in Frage. Jedoch das läßt sich nicht leugnen, daß der ganze Apparat bisher recht schwerfällig gearbeitet hat und eine Aenderung darin recht erwünscht wäre.

Mehrfach habe ich darauf hingewiesen, daß eine Anpassung des einzelstaatlichen an das internationale Recht nur durch freie Entschließung der Vertragsstaaten erfolgen kann, daß das Verlangen, auch über das innere Recht der Vertragsstaaten sich in dem internationalen Vertrage zu verständigen, einen solchen vermuthlich im Keime erstickt haben würde. Die Entwicklung des deutschen und des österreichisch-ungarischen Frachtrechts in den letzten Jahren bietet einen neuen Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht. Die drei

Digitized by Google

Staaten sind, wie ich früher gezeigt habe[48]), bei Umarbeitung ihrer inneren Rechte nach dem Berner Vertrag vom 14. Oktober 1890 Hand in Hand gegangen. Es war dies möglich, weil sie in dem deutschen Handelsgesetzbuch eine materiell gleiche Grundlage für das Eisenbahnfrachtrecht besaßen. Bei Revision seines Handelsgesetzbuchs konnte das Deutsche Reich nur selbständig vorgehen. Eine Mitwirkung Oesterreichs war ausgeschlossen. Das Deutsche Reich konnte daher auch bei Revision der Verkehrsordnung das im Jahre 1892 so bewährte Verfahren der gemeinsamen Arbeit nicht wiederholen. Und Oesterreich und Ungarn werden wohl kaum in der Lage sein, ihre Betriebsreglements ganz und gar nach deutschem Muster umzuarbeiten. Die thatsächliche Uebereinstimmung der inneren Frachtrechte der drei Reiche hat sich also auf die Dauer nicht aufrecht erhalten lassen. Die Verhältnisse sind stärker gewesen als der allseitige gute Willen. Es steht auch einstweilen noch dahin, ob es gelingen wird, den Abschnitten des Reglements des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, die nicht aus dem Berner Uebereinkommen entnommen sind, hauptsächlich denen über den Personen- und Gepäckverkehr, einen Inhalt zu geben, der mit dem österreichisch-ungarischen Betriebsreglement sowohl, als der deutschen Verkehrsordnung einigermaßen in Einklang steht. Bei der Revision von 1892 konnten diese Bestimmungen aus völlig übereinstimmenden Abschnitten der früheren deutschen Verkehrsordnung und des österreichischen und ungarischen Reglements entnommen werden, und es war für den Reiseverkehr sehr erwünscht, wenn auch nicht unbedingt nothwendig, daß auch für ihn eine thatsächliche Gleichheit der internen und internationalen Bestimmungen herrschte. Diese vollständige Gleichheit wird kaum bestehen bleiben, und das ist eine nothwendige und unausbleibliche, wenn auch keine erfreuliche Folge der Aenderung der deutschen Gesetzgebung. Zur Zeit schweben im Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen

48) Diese Zeitschrift Bd. XLI S. 511 ff.

Digitized by Google

Berathungen über die Aenderung der hier in Frage stehenden Abschnitte seines Reglements.

Diese Unvollkommenheiten müssen eben bei internationalen Verträgen mit in den Kauf genommen werden. Die Lichtseiten der ganzen jüngsten Entwicklung des mitteleuropäischen Eisenbahnfrachtrechts sind so überwiegende, daß solche Schatten kaum empfunden werden. Den auf Anregung der schweizerischen Eidgenossenschaft eingeleiteten mühevollen und jahrelangen Verhandlungen der mitteleuropäischen Staaten ist es eben doch gelungen, die bedeutsamsten und folgereichsten Aenderungen des Eisenbahnfrachtrechts herbeizuführen, und sie haben damit dem gesammten Eisenbahnverkehr eine große Wohlthat erwiesen. Ich brauche die großen Vorzüge des heutigen vor dem früher geltenden Frachtrecht im Einzelnen nicht noch einmal zusammenzufassen, treten sie doch auf jeder Seite der vorstehenden Ausführungen vor Augen. Aber erinnern möchte ich doch vor Allem an die Einführung des Transportzwangs im internationalen Verkehr und der Transportgemeinschaft der Bahnen der Vertragsstaaten. Erst mit ihrer Festlegung in einem Staatsvertrag war die Sicherheit für die Ausführung internationaler Transporte geschaffen. Wo früher keine Vereinbarungen zwischen den Bahnen bestanden, da war eine Beförderung von Grenze zu Grenze und das Eintreten eines Vermittlers an der Grenze erforderlich. Der Versender verlor sein Gut aus den Augen, bei Unregelmäßigkeiten im Transport war er fremden, ihm unbekannten Rechten unterworfen. Heute bewegt sich das Gut im internationalen Transport mit derselben Sicherheit, wie im Gebiete des eigenen Landes, der eigenen Bahn. — Außerdem ist es aber gelungen, lang ersehnte Verbesserungen des materiellen Frachtrechts herbeizuführen, zu denen sich die Bahnen kaum entschlossen hätten, wenn sie nicht von einer Gemeinschaft sachverständiger Vertreter aller Staaten gefordert wären. Neben der Erweiterung und Sicherung des Verfügungsrechts über das rollende Gut mit Hilfe des Frachtbriefduplikats kommen hier vor allen Dingen die neuen

Digitized by Google

Grundsätze über den Schadensersatz bei Verlust, Minderung, Beschädigung und Verspätung in Betracht. Hier galt es, deutsche und französische Rechtsanschauungen zu versöhnen, veraltete, für den jetzigen Verkehr nicht mehr passende Bestimmungen — ich rechne hierzu hauptsächlich die alten sogenannten Normalsätze — zu beseitigen und neue, für den internationalen sowohl als den internen Verkehr brauchbare Anordnungen zu treffen. Auch diese schwierige Aufgabe hat zunächst für den internationalen und dann auch für den inneren Verkehr der Berner Vertragsstaaten eine glückliche, alle Theile befriedigende Lösung gefunden.

Digitized by Google

Anlage I.

Zusatzübereinkommen vom 16. Juli 1898 zu dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. Oktober 1890[1]).

(Pariser Zusatzübereinkommen.)

Artikel 1.

Das internationale Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890 wird wie folgt abgeändert:

I. — Artikel 6.

Der Littera 1 wird folgender Absatz 4 beigefügt:

Hat die Versandstation einen anderen Transportweg gewählt, so hat sie davon dem Absender Nachricht zu geben.

II. — Artikel 7.

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Bei unrichtiger Angabe des Inhalts einer Sendung oder bei zu niedriger Angabe des Gewichts, sowie bei Ueberlastung eines vom Absender beladenen Wagens ist — abgesehen von der Nachzahlung des etwaigen Frachtunterschieds und dem Ersatze des entstandenen Schadens, sowie den durch strafgesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen vorgesehenen Strafen — ein Frachtzuschlag an die am Transporte betheiligten Eisenbahnen nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zu zahlen.

Außerdem wird folgender Absatz 5 beigefügt:

Ein Frachtzuschlag wird nicht erhoben:

a) bei unrichtiger Gewichtsangabe von Gütern, zu deren Verwiegung die Eisenbahn nach den für die Versandstation geltenden Bestimmungen verpflichtet ist;

---

1) Vgl. den Abdruck dieses Uebereinkommens in dieser Zeitschrift Bd. XXXIX S. 97—125.

Digitized by Google

b) bei unrichtiger Gewichtsangabe oder bei Ueberlastung, wenn der Absender im Frachtbriefe die Verwiegung durch die Eisenbahn verlangt hat;

c) bei einer während des Transports in Folge von Witterungseinflüssen eingetretenen Ueberlastung, wenn der Absender nachweist, daß er bei der Beladung des Wagens die für die Versandstation geltenden Bestimmungen eingehalten hat.

III. — Artikel 12.

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Wurde der Tarif unrichtig angewendet, oder sind Rechnungsfehler bei der Festsetzung der Frachtgelder und Gebühren vorgekommen, so ist das zu wenig Geforderte nachzuzahlen, das zu viel Erhobene zu erstatten. Ein derartiger Anspruch auf Rückzahlung oder Nachzahlung verjährt in einem Jahre vom Tage der Zahlung an, sofern er nicht unter den Parteien durch Anerkenntniß, Vergleich oder gerichtliches Urtheil festgestellt ist. Auf die Verjährung finden die Bestimmungen des Artikels 45 Absatz 3 und 4 Anwendung. Die Bestimmung des Artikels 44 Absatz 1 findet keine Anwendung.

IV. — Artikel 13.

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Dem Absender ist gestattet, das Gut bis zur Höhe des Werthes desselben mit Nachnahme zu belasten. Bei denjenigen Gütern, für welche die Eisenbahn Vorausbezahlung der Fracht zu verlangen berechtigt ist (Artikel 12 Absatz 2), kann die Belastung mit Nachnahme verweigert werden.

V. — Artikel 15.

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Absender allein hat das Recht, die Verfügung zu treffen, daß das Gut auf der Versandstation zurückgegeben, unterwegs angehalten oder an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger am Bestimmungsort oder auf einer Zwischenstation oder auf einer über die Bestimmungsstation hinaus oder seitwärts gelegenen Station abgeliefert werde. Anweisungen des Absenders wegen nachträglicher Auflage, Erhöhung, Minderung oder Zurückziehung von Nachnahmen, sowie wegen nachträglicher Frankirung können nach dem Ermessen der Eisenbahn zugelassen werden. Nachträgliche Verfügungen oder Anweisungen anderen als des angegebenen Inhalts sind unzulässig.

VI. — Artikel 26.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Digitized by Google

Vermag der Absender das Frachtbriefduplikat nicht vorzuzeigen, so kann er seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Empfängers geltend machen, es wäre denn, daß er den Nachweis beibringt, daß der Empfänger die Annahme des Gutes verweigert hat.

VII. — Artikel 31.

Ziffer 1, 3 und 6 erhalten folgende Fassung:

1. in Ansehung der Güter, welche nach der Bestimmung des Tarifs oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender in offen gebauten Wagen transportirt werden:
   für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist;
3. in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Bestimmung des Tarifs oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender, soweit eine solche in dem Staatsgebiete, wo sie zur Ausführung gelangt, zulässig ist, von dem Absender, beziehungsweise dem Empfänger besorgt wird:
   für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist;
6. in Ansehung derjenigen Güter, einschließlich der Thiere, welchen nach der Bestimmung des Tarifs oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender ein Begleiter beizugeben ist:
   für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

VIII. — Artikel 36.

Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

Ueber den Vorbehalt wird eine Bescheinigung ertheilt.

IX. — Artikel 38.

Im Absatz 2 werden die Worte „welchen der Absender zu zahlen hat" ersetzt durch die Worte „welcher zu zahlen ist".

X. — Artikel 40.

Im französischen Text werden die Worte „délai de transport" überall ersetzt durch die Worte „délai de livraison".

XI. — Artikel 44.

Das Wort „siebenten" in Ziffer 2 wird durch das Wort „vierzehnten" ersetzt.

XII. — Artikel 45.

Es wird folgender Absatz 4 beigefügt:

Digitized by Google

Wenn der Berechtigte eine schriftliche Reklamation bei der Eisenbahn einreicht, so wird die Verjährung für so lange gehemmt, als die Reklamation nicht erledigt ist. Ergeht auf die Reklamation ein abschlägiger Bescheid, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist wieder mit dem Tage, an welchem die Eisenbahn ihre Entscheidung dem Reklamanten schriftlich bekannt macht und ihm die der Reklamation etwa angeschlossenen Beweisstücke zurückstellt. Der Beweis der Einreichung oder der Erledigung der Reklamation, sowie der der Rückstellung der Beweisstücke obliegt demjenigen, der sich auf diese Thatsachen beruft. Weitere Reklamationen, die an die Eisenbahn oder an die vorgesetzten Behörden gerichtet werden, bewirken keine Hemmung der Verjährung.

Artikel 2.

Die Ausführungsbestimmungen zum Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890 und deren Anlagen werden wie folgt geändert:

I. — Paragraph 2.

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Zur Ausstellung der internationalen Frachtbriefe sind Formulare nach Maßgabe der Anlage 2 [1]) zu verwenden. Dieselben müssen für gewöhnliche Fracht auf weißes Papier, für Eilfracht gleichfalls auf weißes Papier, mit einem auf der Vorder- und Rückseite oben und unten am Rande anzubringenden rothen Streifen gedruckt sein. Die Frachtbriefe müssen zur Beurkundung ihrer Uebereinstimmung mit den diesfallsigen Vorschriften den Kontrolstempel einer Bahn oder eines Bahnkomplexes des Versandlandes tragen.

Im Absatz 3 des deutschen Textes werden die Worte „der geschriebenen Worte" gestrichen.

Es werden folgende Absätze 8 und 9 beigefügt:

Es ist — jedoch ohne Verbindlichkeit und Verantwortlichkeit für die Eisenbahn — gestattet, auf dem Frachtbriefe folgende nachrichtliche Vermerke anzubringen:

von Sendung des NN,
im Auftrage des NN,
zur Verfügung des NN,
zur Weiterbeförderung an NN,
versichert bei NN.

1) Vom Abdruck dieser Formulare ist abgesehen.

Digitized by Google

Diese Vermerke können sich nur auf die ganze Sendung beziehen und müssen auf dem unteren Theile der Rückseite des Frachtbriefs eingetragen werden.

II. — Paragraph 3.

Dieser Paragraph erhält folgende Fassung:

Wenn die im § 1 Ziffer 4 und in der Anlage 1 aufgeführten Gegenstände unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgegeben oder die in Anlage 1 gegebenen Sicherheitsvorschriften bei der Aufgabe außer Acht gelassen werden, beträgt der Frachtzuschlag 15 Franken für jedes Bruttokilogramm des ganzen Versandstückes.

In allen anderen Fällen beträgt der im Artikel 7 des Uebereinkommens vorgesehene Frachtzuschlag für unrichtige Inhaltsangabe, sofern diese eine Frachtverkürzung herbeizuführen nicht geeignet ist, einen Frank für den Frachtbrief, sonst das Doppelte des Unterschiedes der Fracht von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation für den angegebenen und der für den ermittelten Inhalt, mindestens aber einen Frank.

Im Falle zu niedriger Angabe des Gewichts beträgt der Frachtzuschlag das Doppelte des Unterschiedes zwischen der Fracht von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation für das angegebene und der für das ermittelte Gewicht.

Im Falle der Ueberlastung eines vom Absender beladenen Wagens beträgt der Frachtzuschlag das Sechsfache der Fracht von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation für das die zulässige Belastung übersteigende Gewicht. Wenn gleichzeitig eine zu niedrige Gewichtsangabe und eine Ueberlastung vorliegt, so wird sowohl der Frachtzuschlag für zu niedrige Gewichtsangabe, als auch der Frachtzuschlag für Ueberlastung erhoben.

Der Frachtzuschlag für Ueberlastung (Absatz 4) wird erhoben:

a) bei Verwendung von Wagen, die nur eine, die zulässige Belastung kennzeichnende Anschrift tragen: wenn das angeschriebene „Ladegewicht“ oder die angeschriebene „Tragfähigkeit“ bei der Beladung um mehr als fünf Prozent überschritten ist;

b) bei der Verwendung von Wagen, welche zwei Anschriften tragen, und zwar „Ladegewicht (Normalbelastung) und Tragfähigkeit (Maximalbelastung)“: wenn die Belastung diese Tragfähigkeit überhaupt übersteigt.

Digitized by Google

III. — Paragraph 4.

Dieser Paragraph wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

Sofern ein Absender gleichartige der Verpackung bedürftige Güter unverpackt oder mit denselben Mängeln der Verpackung auf der gleichen Station aufzugeben pflegt, kann er an Stelle der besonderen Erklärung für jede Sendung ein für allemal eine allgemeine Erklärung nach dem in der Anlage 3a vorgesehenen Formular[1]) abgeben. In diesem Falle muß der Frachtbrief außer der im Artikel 9 Absatz 2 vorgesehenen Anerkennung einen Hinweis auf die der Versandstation abgegebene allgemeine Erklärung enthalten.

V. — Paragraph 5.

Der auf den Artikel 13 des Uebereinkommens sich beziehende Paragraph 5 der Ausführungsbestimmungen fällt weg; an seine Stelle tritt der folgende, auf den Artikel 12 des Uebereinkommens sich beziehende Paragraph:

Die Versandstation hat im Frachtbriefduplikat die frankirten Gebühren, welche von ihr in den Frachtbrief eingetragen wurden, zu spezifiziren.

Zur Erhebung der im Artikel 12 Absatz 4 des Uebereinkommens vorgesehenen Ansprüche gegen die Bahnverwaltung genügt in dem Falle, wenn die Frachtgelder bei der Aufgabe des Gutes zur Beförderung berichtigt wurden, die Beibringung des Frachtbriefduplikats.

V. — Paragraph 9.

Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

In diesem Falle wird der Frachtzuschlag für untheilbare Einheiten von je 10 Franken und 10 Kilometern berechnet und darf 0,025 Franken für ein Kilometer und für je 1000 Franken des Betrags der deklarirten Summe nicht übersteigen.

Der geringste zur Erhebung kommende Frachtzuschlag beträgt für den ganzen Durchlauf 50 Centimen.

VI. — Anlage 1 der Ausführungsbestimmungen.

Der französische Text erhält folgende Aenderungen:

No I.	Statt	0,06 mètre cube . . .	60 décimètres cubes.
No III.	„	1,2 mètre cube . . .	1 mètre cube, 200 décimètres cubes,

1) Vom Abdruck dieses Formulars ist abgesehen.

Digitized by Google

No VIIIa.	Statt	par 1,55 litre . .	pour	1 litre, 55 centilitres.
	„	15,50 litres		15 litres, 50 centilitres.
No X.	„	par 0,825 litre . .	pour	825 millilitres.
No XXXVI.	„	0,015 mètre . . .		15 millimètres.
	„	0,010 mètre . . .		10 millimètres.
No XXXVIII.	„	2,5 kilogrammes . .		2 kilogrammes, 500 grammes.
	„	1,2 mètre cube . .		1 mètre cube, 200 décimètres cubes.
No XLII.	„	1,2 mètre cube . .		1 mètre cube, 200 décimètres cubes.
No XLIII.	„	0,5 gramme . . .		50 centigrammes.
	„	0,5 mètre cube . .		500 décimètres cubes.
No XLIV.	„	par 1,34 litre . . .	pour	1 litre, 34 centilitres.
	„	13,40 litres		13 litres, 40 centilitres.
	„	par 1,86 litre . . .	pour	1 litre, 86 centilitres.
	„	par 0,9 litre . . .	pour	90 centilitres.
	„	par 0,8 litre . . .	pour	80 centilitres.

VII. — Anlage 1.

Die Ziffer XII erhält folgende Fassung:

Grünkalk, d. h. der gebrannte Kalk, welcher in den Gaswerken zur Reinigung des Leuchtgases gedient hat, wird nur in offenen Wagen befördert.

Anlage 1.

Der französische Text des ersten Absatzes Ziffer 3 der Nummer XXVII wird wie folgt abgeändert:

de renoncer à toute indemnité pour avaries et pertes,

Digitized by Google

soit des récipients, soit de leur contenu, résultant du transport dans des récipients fermés hermétiquement.

VIII. — Anlage 2.

Außer den im Absatz 1 des Paragraph 2 der Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Aenderungen (vergleiche oben unter I) erhält das Formular des Frachtbriefs und des Frachtbriefduplikats folgende Aenderungen:

1. Es wird eine neue Rubrik eingeschaltet zur Angabe des Ladegewichts oder gegebenenfalls der Ladefläche des Wagens bei Aufgabe von Gütern in vollen Wagenladungen.
2. Es wird eine Anmerkung eingeschaltet, nach welcher der Absender verpflichtet ist, die Nummern der von ihm beladenen Wagen in den Frachtbrief einzutragen.
3. Die Rückseite des Duplikats erhält den gleichen Vordruck wie die des Frachtbriefs.

Demgemäß tritt an Stelle der Anlage 2 der Ausführungsbestimmungen die beigefügte neue Anlage 2.

Es wird eine Frist von einem Jahre, vom Zeitpunkte des Inkrafttretens der gegenwärtigen Bestimmungen, festgesetzt, während welcher die dem Formulare vom Jahre 1890 entsprechenden Frachtbriefe und Duplikate im internationalen Verkehre noch verwendet werden dürfen. Nach Ablauf dieser Frist werden nur noch Frachtbriefe und Duplikate nach dem neuen Formulare zugelassen.

IX. — Dem Paragraph 4 der Ausführungsbestimmungen wird folgende Anlage 3a beigefügt:

(Folgt Anlage 3a, die hier nicht abgedruckt ist.)

X. — Anlage 4.

Diese Anlage erhält folgende geänderte Fassung:

(Folgt die hier nicht abgedruckte Anlage 4, betreffend Nachträgliche Anweisung.)

Artikel 3.

Das Protokoll vom 14. Oktober 1890 wird wie folgt abgeändert:

I. Absatz 1 der Ziffer I erhält folgenden Zusatz:

Wenn die Transitstrecken nicht dem Betrieb einer Verwaltung dieses Staates angehören, so können die betheiligten Regierungen durch Sonderabkommen vereinbaren, daß solche Transporte gleichwohl nicht als internationale zu betrachten sind.

II. Es wird folgende neue Ziffer V beigefügt:

Hinsichtlich des Artikels 60 ist allseitig anerkannt, daß das internationale Uebereinkommen für jeden betheiligten Staat auf

Digitized by Google

drei Jahre, von dem Tage des Inkrafttretens desselben, und weiter auf je drei Jahre insolange verbindlich ist, als nicht einer der betheiligten Staaten spätestens ein Jahr vor Ablauf eines Trienniums den übrigen Staaten die Absicht erklärt hat, von dem Uebereinkommen zurückzutreten.

Artikel 4.

Das gegenwärtige Zusatzübereinkommen hat dieselbe Dauer und Wirksamkeit wie das Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890, von dem es einen integrirenden Bestandtheil bildet. Die Ratifikation wird vorbehalten. Die Niederlegung der Ratifikationsurkunden soll so bald als möglich stattfinden, und zwar in derselben Form wie bei dem Uebereinkommen selbst und den Zusatzvereinbarungen. Es tritt drei Monate nach der Niederlegung der Ratifikationen in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Zusatzübereinkommen unterfertigt und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Paris, in zehn Exemplaren, den 16. Juni 1898.

Vollziehungs-Protokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten derjenigen Staaten, welche die Uebereinkunft vom 14. Oktober 1890 über den Eisenbahnfrachtverkehr vollzogen haben oder ihr beigetreten sind, haben sich heute am 16. Juni 1898 im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zum Zwecke der Unterzeichnung des von den betreffenden Regierungen vereinbarten Zusatzübereinkommens zu dem gedachten internationalen Uebereinkommen versammelt.

Sie haben nach Vergleichung der in eben so vielen Exemplaren, als Vertragsstaaten sind, vorbereiteten diplomatischen Instrumente anerkannt, daß diese Urkunden sich in guter und gehöriger Form befanden, und haben denselben ihre Unterschriften und Siegel beigefügt.

Dem gegenwärtigen Protokoll ist ein deutscher Text beigefügt. Man ist darüber einverstanden, daß dieser Text den gleichen Werth haben soll, wie der französische Text, sofern es sich um den Eisenbahnverkehr handelt, bei welchem ein Staat, wo das Deutsche ausschließlich oder neben anderen Staaten als Geschäftssprache gilt, betheiligt ist.

So geschehen zu Paris, in zehn Exemplaren, am 16. Juni 1898.

(Folgen die Unterschriften.)

Digitized by Google

Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899[1]).

Giltig vom 1. Januar 1900 an.

I.

Eingangsbestimmungen.

(1). Die Eisenbahnverkehrsordnung findet Anwendung auf die dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen Deutschlands mit Ausnahme der Bahnunternehmungen, welche weder zu den Haupteisenbahnen im Sinne der Betriebsordnung noch zu den Nebeneisenbahnen im Sinne der Bahnordnung gehören (Kleinbahnen). Auf den internationalen Verkehr findet die Verkehrsordnung nur insoweit Anwendung, als derselbe nicht durch besondere Bestimmungen geregelt ist.

(2). In Fällen eines dringenden Verkehrsbedürfnisses, sowie zum Zwecke von Versuchen mit neuen Einrichtungen können Ergänzungen oder Aenderungen einzelner Vorschriften dieser Ordnung vom Reichs-Eisenbahnamt im Einverständnisse mit den betheiligten Landesaufsichtsbehörden bis auf Weiteres verfügt werden. Derartige vorläufige Verfügungen sind im Reichs-Gesetzblatte zu veröffentlichen. Die endgültige Regelung durch den Bundesrath ist thunlichst bald herbeizuführen.

(3). Bestimmungen der Eisenbahnverwaltungen, welche die Verkehrsordnung ergänzen, sind mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde zulässig. Abweichende Bestimmungen können für Nebenbahnen, wie auch dort, wo dies durch die Eigenart der Betriebsverhältnisse bedingt erscheint, von der Landesaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-

1) Vgl. den Abdruck der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892, die durch die Eisenbahnverkehrsordnung aufgehoben ist, in dieser Zeitschrift Bd. XLI S. 549 ff.

Digitized by Google

Eisenbahnamts bewilligt werden. Bestimmungen der in diesem Absatz erwähnten Art bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Aufnahme in die Tarife. Die Genehmigung muß aus der Veröffentlichung zu ersehen sein.

II.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Pflichten der Eisenbahnbediensteten.

(1). Die Bediensteten der Eisenbahnen haben im Verkehre mit dem Publikum ein entschiedenes, aber höfliches Benehmen einzuhalten und sich innerhalb der Grenzen ihrer Dienstpflichten gefällig zu bezeigen.

(2). Die Annahme von Vergütungen oder Geschenken für dienstliche Verrichtungen ist ihnen untersagt.

(3). Den Bediensteten ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

§ 2.

Anordnungen der Bediensteten.

Den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit Dienstabzeichen oder mit einer Legitimation versehenen Bediensteten ist das Publikum Folge zu leisten verpflichtet.

§ 3.

Entscheidung der Streitigkeiten.

Streitigkeiten zwischen dem Publikum und den Bediensteten entscheidet auf den Stationen der Stationsvorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

§ 4.

Beschwerdeführung.

(1). Beschwerden können bei den Dienstvorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht, auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden.

(2). Die Verwaltung hat baldmöglichst auf alle Beschwerden zu antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnorts des Beschwerdeführenden erhoben werden. Beschwerden über einen Bediensteten müssen dessen thunlichst genaue Bezeichnung nach dem Namen oder der Nummer oder einem Uniform-Merkmal enthalten.

§ 5.

Betreten der Bahnhöfe und der Bahn.

Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten

Digitized by Google

Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu nach den bahnpolizeilichen Vorschriften befugten Personen, untersagt.

§ 6.

Verpflichtung zum Transporte.

(1). Die Beförderung von Personen und Sachen einschließlich lebender Thiere kann nicht verweigert werden, sofern

1. den geltenden Beförderungsbedingungen und den sonstigen allgemeinen Anordnungen der Eisenbahn entsprochen wird,
2. die Beförderung mit den regelmäßigen Transportmitteln möglich ist,
3. nicht Umstände, welche als höhere Gewalt zu betrachten sind, die Beförderung verhindern.

(2). Gegenstände, deren Ein- und Ausladen besondere Vorrichtungen nöthig macht, ist die Eisenbahn nur auf und nach solchen Stationen anzunehmen verpflichtet, wo derartige Vorrichtungen bestehen.

§ 7.

Transportpreise. Tarife.

(1). Die Berechnung der Transportpreise erfolgt nach Maßgabe der zu Recht bestehenden, gehörig veröffentlichten Tarife. Diese sind bei Erfüllung der gleichen Bedingungen für Jedermann in derselben Weise anzuwenden.

(2). Tariferhöhungen oder sonstige Erschwerungen der Beförderungsbedingungen treten nicht vor Ablauf von 6 Wochen nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht der Tarif nur für eine bestimmte Zeit in Geltung gesetzt war.

(3). Jede Preisermäßigung oder sonstige Begünstigung gegenüber den Tarifen ist verboten und nichtig.

(4). Begünstigungen bei Transporten für milde und für öffentliche Zwecke, sowie solche im dienstlichen Interesse der Eisenbahnen sind mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde zulässig.

§ 8.

Zahlungsmittel.

Außer den gesetzlichen Zahlungsmitteln ist, wo das Bedürfniß vorhanden, auch das auf den ausländischen Nachbarbahnen gesetzlichen Kurs besitzende Gold- und Silbergeld — jedoch mit Ausschluß der Scheidemünze — zu dem von der Verwaltung festzusetzenden und bei der betreffenden Abfertigungsstelle durch Anschlag zu veröffentlichenden Kurse anzunehmen, insoweit nicht der Annahme ein gesetzliches Verbot entgegensteht.

Digitized by Google

§ 9.

Haftung der Eisenbahn für ihre Leute.

Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung der Beförderung bedient.

III.

Beförderung von Personen.

§ 10.

Fahrpläne. Sonderfahrten. Abfahrtszeit.

(1). Die regelmäßige Personenbeförderung findet nach Maßgabe der Fahrpläne statt, welche vor dem Inkrafttreten öffentlich bekannt zu machen und rechtzeitig auf den Stationen auszuhängen sind. Aus ihnen müssen die Wagenklassen, mit denen die einzelnen Züge fahren, sowie die Gattung des Zuges zu ersehen sein. Die Fahrpläne der eigenen Bahn, welche zum Aushang auf den Stationen des eigenen Bahngebiets bestimmt sind, sind auf hellgelbem, diejenigen, welche zum Aushang auf anderen Bahnen bestimmt sind, auf weißem Papiere zu drucken. Außer Kraft getretene Fahrpläne sind sofort zu entfernen.

(2). Sonderfahrten werden nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt.

(3). Für den Abgang der Züge sind die Stationsuhren maßgebend.

§ 11.

Fahrpreise. Ermäßigung für Kinder.

(1). Die Fahrpreise werden durch die Tarife bestimmt (§ 7). Auf jeder Station ist an geeigneter Stelle ein Tarif-Auszug auszuhängen oder auszulegen, aus dem die Fahrpreise nach solchen Stationen, für welche direkte Fahrkarten verkauft werden, ersichtlich sind.

(2). Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahre, für welche ein besonderer Platz nicht beansprucht wird, sind frei zu befördern. Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre sowie jüngere Kinder, falls für letztere ein Platz beansprucht wird, werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert. Finden Zweifel über das Alter des Kindes statt, so entscheidet einstweilen der dienstlich anwesende höchste Beamte.

§ 12.

Inhalt der Fahrkarten.

Die Fahrkarte muß die Strecke, für welche sie Geltung hat, die Gattung des Zuges, die Wagenklasse sowie den Fahrpreis, sofern derselbe nicht Valutaschwankungen unterliegt, enthalten.

Digitized by Google

§ 13.

Lösung der Fahrkarten.

(1). Der Verkauf der Fahrkarten kann auf Stationen mit geringerem Verkehre nur innerhalb der letzten halben Stunde, auf Stationen mit größerem Verkehr innerhalb einer Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit welchem der Reisende befördert sein will, verlangt werden. Liegt jedoch zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine kürzere Zwischenzeit, so kann die Ausgabe der Fahrkarten für den später abgehenden Zug frühestens eine halbe Stunde vor dessen Abfahrtszeit gefordert werden. Fünf Minuten vor Abgang des Zuges erlischt der Anspruch auf Verabfolgung einer Fahrkarte.

(2). Es kann verlangt werden, daß das zu entrichtende Fahrgeld abgezählt bereitgehalten wird.

(3). Auf der Abgangsstation ist bis spätestens 30 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges die Bestellung ganzer Wagenabtheilungen gegen Bezahlung höchstens so vieler Fahrkarten der betreffenden Klasse, als die Wagenabtheilung Plätze enthält, zulässig. Der Bestellung ist unter Ausfertigung eines Scheines stattzugeben, soweit die Zugsbelastung es erlaubt. Auf Zwischenstationen können ganze Abtheilungen nur dann beansprucht werden, wenn solche unbesetzt in dem ankommenden Zuge vorhanden sind. In die Abtheilung dürfen nicht mehr Personen aufgenommen werden, als Fahrkarten bezahlt sind. Bestellte Abtheilungen müssen als solche mittels einer Aufschrift erkennbar gemacht werden.

§ 14.

Zurücknahme und Umtausch gelöster Fahrkarten.

(1). Die Fahrkarten geben Anspruch auf Plätze in der entsprechenden Wagenklasse, soweit solche vorhanden sind. Wenn einem Reisenden ein seiner Fahrkarte entsprechender Platz nicht angewiesen werden kann, ihm auch nicht ein Platz in einer höheren Klasse zeitweilig eingeräumt wird, so steht ihm frei, die Fahrkarte gegen eine solche der niedrigeren Klasse, in welcher noch Plätze vorhanden sind, unter Erstattung des Preisunterschieds umzuwechseln, oder die Fahrt zu unterlassen und das bezahlte Fahrgeld zurückzuverlangen.

(2). Ein Umtausch gelöster Fahrkarten gegen solche höherer oder niedrigerer Klassen oder nach einer anderen Station ist den Reisenden auf der Abgangsstation bis 5 Minuten vor Abfahrt des Zuges, soweit noch Plätze vorhanden sind, unter Ausgleich des Preisunterschieds gestattet, sofern die Fahrkarte noch nicht durchlocht ist oder nachweislich nur zum Betreten des Bahnsteigs benutzt wurde.

(3). Für Theilstrecken kann ein Uebergehen auf Plätze einer

Digitized by Google

höheren Klasse gegen Entrichtung eines im Tarife festzusetzenden Preiszuschlags sowohl auf der Abgangsstation als auf Zwischenstationen erfolgen.

§ 15.

Warteräume.

Die Warteräume sind spätestens 1 Stunde vor Abgang eines jeden Zuges zu öffnen. Dem auf einer Uebergangsstation mit durchgehender Fahrkarte ankommenden Reisenden ist gestattet, sich in dem Warteraume derjenigen Bahn, auf welcher er die Reise fortsetzt, bis zum Abgange des von ihm zu benutzenden nächsten Zuges aufzuhalten, in der Zeit von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens jedoch nur, soweit der Warteraum während dieser Zeit ohnedies geöffnet sein muß.

§ 16.

Ein- und Aussteigen.

(1). Die Aufforderung zum Einsteigen in die Wagen erfolgt durch Abrufen oder Abläuten in den Warteräumen oder auf den Bahnsteigen.

(2). Solange der Zug sich in Bewegung befindet, ist das Ein- und Aussteigen, der Versuch oder die Hilfeleistung dazu sowie das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren verboten.

(3). Geleise dürfen vom Publikum nur an den hierfür bestimmten Stellen betreten oder überschritten werden. Bei dem Verlassen der Station ist der dazu bestimmte Ausgang zu benutzen.

§ 17.

Anweisung der Plätze. Frauen-Abtheilungen.

(1). Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft. Eine Ausnahme ist nur für bestimmte Züge mit besonderen Einrichtungen und für besonders ausgestattete Wagen zulässig. Beim Einsteigen ist es dem Reisenden gestattet, für sich und mitreisende Angehörige je einen Platz zu belegen.

(2). Die Bediensteten sind berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen.

(3). Die mit durchgehenden Fahrkarten ankommenden Reisenden haben den Vorzug vor neu hinzutretenden.

(4). Allein reisende Frauen sollen auf Verlangen möglichst nur mit Frauen zusammen in eine Abtheilung gesetzt werden. In jedem Zuge muß mindestens je eine Frauen-Abtheilung für die Reisenden der zweiten und der dritten Wagenklasse vorhanden sein, sofern in dem Zuge wenigstens drei Abtheilungen der betreffenden Wagenklassen sich befinden. Auch in Zügen, in welchen sich Wagen mit geschlossenen Abtheilungen nicht befinden, ist thunlichst eine besondere Abtheilung für Frauen einzurichten.

Digitized by Google

§ 18.

Tabakrauchen in den Wagen.

(1). In der ersten Wagenklasse darf nur mit Zustimmung aller in derselben Abtheilung mitreisenden Personen geraucht werden. Die Eisenbahn kann jedoch Abtheilungen erster Klasse für Raucher und für Nichtraucher einstellen, welche als solche zu bezeichnen sind.

(2). In den übrigen Wagenklassen ist das Rauchen gestattet. In jedem Personenzuge müssen jedoch Abtheilungen zweiter und, vorausgesetzt, daß die Beschaffenheit der Wagen es gestattet, auch dritter Klasse für Nichtraucher vorhanden sein.

(3). In den Nichtraucher- und in den Frauen-Abtheilungen ist das Rauchen selbst mit Zustimmung der Mitreisenden nicht gestattet. Auch dürfen solche Abtheilungen nicht mit brennenden Cigarren oder Pfeifen betreten werden.

(4). Brennende Tabakspfeifen müssen mit Deckeln versehen sein.

§ 19.

Versäumung der Abfahrt.

(1). Nachdem das vorgeschriebene Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Lokomotive oder die Mundpfeife des Zugführers gegeben ist, wird Niemand mehr zur Mitreise zugelassen.

(2). Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit versäumt, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes, noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

(3). Lautet die Fahrkarte auf einen bestimmten Zug, so kann sich der Reisende auch eines anderen, am nämlichen oder am folgenden Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden Zuges bedienen, sofern er seine Fahrkarte ohne Verzug dem Stationsvorsteher vorlegt und mit einem Vermerk über die Giltigkeit versehen läßt. Der gleiche Vermerk ist erforderlich, wenn die Fahrkarte auf einen bestimmten Tag lautet und der Reisende erst am folgenden Tage die Fahrt antreten will. Bei Benutzung eines höher tarifirten Zuges ist die Fahrkarte gegen Entrichtung des Preisunterschieds umzutauschen. Bei Benutzung eines niedriger tarifirten Zuges ist der Preisunterschied zu erstatten.

(4). Eine Verlängerung der für Rückfahrten, Rundreisen und dergleichen festgesetzten Frist wird hierdurch nicht herbeigeführt.

§ 20.

Ausschluß von der Fahrt.

(1). Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen die Mitreisenden voraussichtlich belästigen würden, sind von der Mitfahrt auszuschließen, wenn nicht für sie eine besondere Abtheilung bezahlt wird und bereitgestellt werden kann. Wird die

Digitized by Google

Mitfahrt nicht gestattet, so ist das etwa bezahlte Fahrgeld einschließlich der Gepäckfracht zurückzugeben. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorbezeichneten Personen gehört, so erfolgt der Ausschluß auf der nächsten Station. Das Fahrgeld, sowie die Gepäckfracht sind für die nicht durchfahrene Strecke zu ersetzen.

(2). Personen, die an Pocken, Flecktyphus, Diphtherie, Scharlach, Cholera oder Lepra leiden, sind in besonderen Wagen, solche, die an Ruhr, Masern oder an Keuchhusten leiden, in abgeschlossenen Wagenabtheilungen mit getrenntem Abort zu befördern. Die Beförderung von Pestkranken ist ausgeschlossen. Bei Personen, die einer der vorgenannten Krankheiten verdächtig sind, kann die Beförderung von der Beibringung eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden, aus dem die Art ihrer Krankheit hervorgeht. Für die Beförderung in besonderen Wagen und Wagenabtheilungen sind die tarifmäßigen Gebühren zu bezahlen.

(3). Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bediensteten nicht fügt oder den Anstand verletzt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mitfahrt ausgeschlossen. Namentlich dürfen trunkene Personen zur Mitfahrt und zum Aufenthalt in den Warteräumen nicht zugelassen werden und sind, falls die Zulassung dennoch stattgefunden hat, auszuweisen.

(4). Erfolgt die Ausweisung unterwegs oder werden die betreffenden Personen zurückgewiesen, nachdem sie ihr Gepäck bereits zur Abfertigung übergeben haben, so haben sie keinen Anspruch darauf, daß ihnen dasselbe anderswo, als auf der Station, wohin es abgefertigt worden, wieder verabfolgt wird.

§ 21.

Kontrolle der Fahrkarten. Bahnsteigkarten.

(1). Die Fahrkarte ist auf Verlangen bei dem Eintritt in den Warteraum, beim Betreten und beim Verlassen des Bahnsteigs, beim Einsteigen in den Wagen, sowie jederzeit während der Fahrt vorzuzeigen und je nach den für die letzte Fahrstrecke bestehenden Einrichtungen kurz vor oder nach der Beendigung der Fahrt auf Erfordern abzugeben.

(2). Wer ohne giltige Fahrkarte im Zuge Platz nimmt, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke und, wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 6 Mark zu entrichten. Der letztere Betrag ist auch für den Fall zu bezahlen, daß der Zug sich noch nicht in Bewegung gesetzt hat. Derjenige Reisende jedoch, welcher unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung keine Fahrkarte habe lösen können, hat nur den gewöhnlichen

Digitized by Google

Fahrpreis mit einem Zuschlage von 1 Mark, keinesfalls jedoch mehr als den doppelten Fahrpreis zu zahlen. In allen Fällen ist dem Reisenden eine Zuschlagskarte oder sonstige Bescheinigung zu verabfolgen.

(3). Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden.

(4). Den Eisenbahnverwaltungen bleibt überlassen, die Fälle, in denen von einem Zuschlag aus Billigkeitsgründen abzusehen ist oder andere Zuschläge als die im Abs. 2 erwähnten erhoben werden sollen, mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörden nach Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts durch den Tarif einheitlich zu regeln.

(5). Auf Stationen mit Bahnsteigsperre ist die Bahnsteigkarte beim Betreten des Bahnsteigs vorzuzeigen und bei dessen Verlassen abzugeben. Wer unbefugter Weise die abgesperrten Theile eines Bahnhofes betritt, hat den Betrag von 1 Mark und wenn festgestellt wird, daß er ohne gültige Fahrkarte einen Zug benutzt hat, die im Abs. 2 vorgesehenen Beträge zu bezahlen.

§ 22.

Verhalten während der Fahrt.

(1). Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen beugen oder gegen die Thür anlehnen. Auch ist der Aufenthalt auf den etwa an den Wagen befindlichen Plattformen nicht gestattet.

(2). Die Fenster dürfen nur mit Zustimmung aller in derselben Abtheilung mitreisenden Personen auf beiden Seiten des Wagens gleichzeitig geöffnet sein. Im Uebrigen entscheidet, soweit die Reisenden sich über das Oeffnen und Schließen der Fenster nicht verständigen, der Schaffner.

(3). Es ist untersagt, Gegenstände, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, aus dem Wagen zu werfen.

§ 23.

Beschädigung der Wagen.

Der durch Beschädigung oder Verunreinigung der Wagen oder ihrer Ausrüstung verursachte Schaden ist zu ersetzen. Die Eisenbahn ist berechtigt, sofortige Zahlung oder Sicherstellung zu verlangen. Die Entschädigung erfolgt, soweit hierfür ein Tarif besteht, nach Maßgabe desselben. Der Tarif ist auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 24.

Verfahren auf Zwischenstationen. Anhalten auf freier Bahn.

(1). Bei Ankunft auf einer Station ist der Name derselben, die Dauer des Aufenthalts, sowie der etwa stattfindende Wagenwechsel

Digitized by Google

auszurufen. Sobald der Zug stillsteht, haben die Bahnbediensteten nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen zu öffnen, aus denen Reisende auszusteigen verlangen.

(2). Wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne ihn zu belegen, geht seines Anspruchs auf diesen Platz verlustig.

(3). Wird ausnahmsweise außerhalb einer Station längere Zeit angehalten, so ist den Reisenden das Aussteigen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Zugführers gestattet. Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngleise entfernen, auch auf das erste mit der Dampfpfeife oder auf andere Weise gegebene Zeichen ihre Plätze wieder einnehmen.

(4). Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der Dampfpfeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruchs auf die Mitreise verlustig.

§ 25.

Freiwillige Unterbrechung der Fahrt.

(1). Den Reisenden ist, unbeschadet etwaiger weitergehender, von der Eisenbahn bewilligter Vergünstigungen, gestattet, die Fahrt einmal, bei Rückfahrkarten auf dem Hin- und Rückwege je einmal zu unterbrechen, um mit einem am nämlichen oder am nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden Zuge weiter zu reisen. Solche Reisende haben auf der Zwischenstation sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher ihre Fahrkarte vorzulegen und dieselbe mit dem Vermerke der Gültigkeit versehen zu lassen; Ausnahmen können in den Tarifen zugelassen werden. Falls der Zug, welchen sie zur Weiterfahrt benutzen wollen, höher tarifirt ist als derjenige, für welchen sie eine Fahrkarte gelöst haben, so ist eine den Preisunterschied mindestens deckende Zuschlagskarte zu lösen.

(2). Eine Verlängerung der für Rückfahrten, Rundreisen und dergleichen festgesetzten Frist wird durch die Unterbrechung der Fahrt nicht herbeigeführt. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Unterbrechung der Fahrt von besonderen, in die Tarife aufzunehmenden Bedingungen abhängig gemacht oder für gewisse Fahrkarten ganz ausgeschlossen werden.

§ 26.

Verspätung oder Ausfall von Zügen. Betriebsstörungen.

(1). Verspätete Abfahrt oder Ankunft sowie der Ausfall eines Zuges begründen keinen Anspruch auf Schadenersatz gegen die Eisenbahn.

(2). Wird in Folge einer Zugverspätung der Anschluß an einen anderen Zug versäumt, so ist dem mit durchgehender Fahrkarte versehenen Reisenden, sofern er mit dem nächsten zurückführenden Zuge

Digitized by Google

ununterbrochen zur Abgangsstation zurückgekehrt ist, der bezahlte Preis für die Hin- und Rückreise in der auf der Hinreise benutzten Wagenklasse zu erstatten.

(3). Dieser Anspruch ist bei Vermeidung des Verlustes vom Reisenden unter Vorlegung seiner Fahrkarte sogleich nach Ankunft des verspäteten Zuges dem Stationsvorsteher, sowie nach Rückkehr zur Abgangsstation dem Vorsteher der letzteren anzumelden. Ueber diese Meldungen haben beide Stationsvorsteher Bescheinigung zu ertheilen.

(4). Bei gänzlichem oder theilweisem Ausfall einer Fahrt sind die Reisenden berechtigt, entweder das Fahrgeld für die nicht durchfahrene Strecke zurückzufordern oder die Beförderung mit dem nächsten, auf der gleichen oder auf einer um nicht mehr als ein Viertheil weiteren Strecke derselben Bahnen nach dem Bestimmungsorte führenden Zuge ohne Preiszuschlag zu verlangen, sofern dies ohne Ueberlastung des Zuges und nach den Betriebseinrichtungen möglich ist und der Zug auf der betreffenden Unterwegsstation fahrplanmäßig hält.

(5). Wenn Natureignisse oder andere Umstände die Fahrt auf einer Strecke der Bahn verhindern, so muß für die Weiterbeförderung bis zur fahrbaren Strecke mittels anderer Fahrgelegenheiten thunlichst gesorgt werden. Die hierdurch entstandenen Kosten sind der Eisenbahn, abzüglich des Fahrgeldes für die nicht durchfahrene Eisenbahnstrecke, zu erstatten.

(6). Den Eisenbahnverwaltungen bleibt überlassen, weitere Erleichterungen mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörden nach Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts durch den Tarif einheitlich festzusetzen.

(7). Betriebsstörungen und Zugverspätungen sind durch Anschlag an einer dem Publikum leicht zugänglichen Stelle in deutlich erkennbarer Weise sofort bekannt zu machen.

§ 27.

Mitnahme von Hunden.

(1). Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden.

(2). Ausgenommen sind kleine Hunde, welche auf dem Schooße getragen werden, sofern gegen deren Mitnahme von den Mitreisenden derselben Abtheilung Einspruch nicht erhoben wird. Die Mitnahme von größeren Hunden, insbesondere Jagdhunden, in die dritte Wagenklasse darf ausnahmsweise gestattet werden, wenn die Beförderung der Hunde mit den begleitenden Personen in abgesonderten Abtheilungen erfolgt. Die Verpflichtung zur Zahlung der tarifmäßigen Gebühr für Beförderung von Hunden wird hierdurch nicht berührt.

Digitized by Google

(3). Die Beförderung anderer von Reisenden mitgenommener Hunde erfolgt in abgesonderten Behältnissen. Soweit solche in den Personenzügen nicht vorhanden oder bereits besetzt sind, kann die Mitnahme nicht verlangt werden. Bei Aufgabe des Hundes muß ein Beförderungsschein (Hundekarte) gelöst werden. Gegen Rückgabe dieses Scheines wird der Hund nach beendeter Fahrt verabfolgt. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Hunde, welche nach Ankunft auf der Bestimmungsstation nicht sofort abgeholt werden, zu verwahren.

(4). Wer einen Hund ohne Beförderungsschein (Hundekarte) mitführt, hat die nachstehenden Beträge zu bezahlen: a) bei rechtzeitiger Meldung (vgl. § 21 Abs. 2) den Zuschlag von 1 Mark zu dem tarifmäßigen Preise, jedoch nicht über das Doppelte des letzteren, b) ohne solche Meldung das Doppelte des Preises, jedoch mindestens 6 Mark. In anderen als den im Abs. 2 erwähnten Fällen ist der Hund außerdem aus dem Personenwagen zu entfernen. Die Bestimmung unter § 21 (4) findet sinngemäße Anwendung.

(5). Wegen sonstiger Beförderung von Hunden siehe § 30 Abs. 3 und §§ 44 ff.

§ 28.

Mitnahme von Handgepäck in die Personenwagen.

(1). Kleine, leicht tragbare Gegenstände können, sofern sie die Mitreisenden nicht durch ihren Geruch oder auf andere Weise belästigen und nicht Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften entgegenstehen, in den Personenwagen mitgeführt werden. Für solche in den Wagen mitgenommene Gegenstände werden Gepäckscheine nicht ausgegeben; sie sind von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen.

(2). Unter denselben Voraussetzungen ist Reisenden vierter Klasse auch die Mitführung von Handwerkszeug, Tornistern, Tragelasten in Körben, Säcken und Kiepen sowie von ähnlichen Gegenständen, welche Fußgänger mit sich führen, gestattet.

(3). In der ersten, zweiten und dritten Wagenklasse steht dem Reisenden nur der über und unter seinem Sitzplatze befindliche Raum zur Unterbringung von Handgepäck zur Verfügung. Die Sitzplätze dürfen hierzu nicht verwendet werden.

§ 29.

Von der Mitnahme ausgeschlossene Gegenstände.

(1). Feuergefährliche sowie andere Gegenstände, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündliche Stoffe und dergleichen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

(2). Die Eisenbahnbediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen.

Digitized by Google

(3). Der Zuwiderhandelnde haftet für allen aus der Uebertretung des obigen Verbots entstehenden Schaden und verfällt außerdem in die durch die bahnpolizeilichen Vorschriften bestimmte Strafe.

(4). Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist die Mitführung von Handmunition gestattet. Auch ist Begleitern von Gefangenentransporten die Mitführung geladener Schußwaffen unter der Voraussetzung gestattet, daß die Beförderung in besonderen Wagen oder Wagenabtheilungen erfolgt.

(5). Der Lauf eines mitgeführten Gewehrs muß nach oben gerichtet sein.

IV.

Beförderung von Reisegepäck.

§ 30.

Begriff des Reisegepäcks.

(1). Als Reisegepäck kann in der Regel nur das, was der Reisende zu seiner Reise bedarf, namentlich Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten und dergleichen aufgegeben werden.

(2). Doch können auch größere kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen sowie Fahrzeuge und andere nicht zum Reisebedarf zu rechnende Gegenstände, sofern sie zur Beförderung mit Personenzügen geeignet sind, ausnahmsweise als Reisegepäck zugelassen werden. Wegen der Fahrzeuge vergleiche auch § 6 Abs. 2.

(3). Ebenso können kleine Thiere sowie Jagdhunde in Käfigen, Kisten, Säcken und dergleichen zur Beförderung als Reisegepäck angenommen werden.

(4). Gegenstände, welche von der Beförderung als Frachtgut, sowie solche, welche nach § 29 von der Mitnahme in die Personenwagen ausgeschlossen sind, dürfen, bei Vermeidung der im § 53 Abs. 8 festgesetzten Folgen, auch als Reisegepäck nicht aufgegeben werden.

(5). Ob und unter welchen Bedingungen die im § 50 B 2 bezeichneten Gegenstände zur Beförderung als Reisegepäck angenommen werden, bestimmen die Tarife. Wegen Beschränkung der Höhe des Schadensersatzes finden § 81 Abs. 2 und 3 und § 84 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 31.

Art der Verpackung. Entfernung älterer Beförderungszeichen.

(1). Das Reisegepäck muß sicher und dauerhaft verpackt sein. Bei mangelnder oder ungenügender Verpackung kann es zurückgewiesen werden. Wird derartiges Gepäck zur Beförderung angenommen, so ist

Digitized by Google

die Eisenbahn berechtigt, auf dem Gepäckschein einen entsprechenden Vermerk zu machen. Die Annahme des Gepäckscheins mit dem Vermerke gilt als Anerkenntniß dieses Zustandes durch den Reisenden.

(2). Auf den Gepäckstücken dürfen ältere Eisenbahn-, Post- und andere Beförderungszeichen sich nicht befinden. Wird in Folge der Nichtbeachtung dieser Vorschrift das Gepäck verschleppt, so haftet die Eisenbahn nicht für den daraus erwachsenen Schaden.

§ 32.

Auflieferung des Gepäcks. Gepäckscheine.

(1). Die Abfertigung des Reisegepäcks erfolgt innerhalb der im § 13 Abs. 1 für den Verkauf der Fahrkarten festgesetzten Zeit.

(2). Die Abfertigung von Gepäck, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges bei der Gepäck-Abfertigungsstelle aufgeliefert ist, kann nicht beansprucht werden. Fahrzeuge, welche zur Beförderung als Reisegepäck zugelassen werden (§ 30 Abs. 2), müssen 2 Stunden vor Abgang des Zuges angemeldet und spätestens 1 Stunde vorher zur Abfertigung aufgeliefert werden; auf Zwischenstationen kann auf eine Beförderung derselben mit dem vom Absender gewünschten Zuge nur dann gerechnet werden, wenn sie 24 Stunden vorher angemeldet worden sind.

(3). Bei Abfertigung des Gepäcks ist dem Reisenden ein Gepäckschein auszuhändigen.

(4). Die Gepäckfracht ist bei der Abfertigung zu entrichten.

(5). Wird in dringenden Fällen Gepäck ausnahmsweise unter Vorbehalt späterer Abfertigung unabgefertigt zur Beförderung zugelassen, so wird es bis zum Zeitpunkte der Abfertigung als zum Transport aufgegeben nicht angesehen.

(6). Dasselbe gilt für die Annahme von Reisegepäck auf Haltestellen ohne Gepäckabfertigung.

(7). Für die Abfertigung von Fahrrädern können durch die Tarife besondere Vorschriften gegeben werden.

§ 33.

Auslieferung des Gepäcks.

(1). Das Gepäck wird nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins ausgeliefert. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers zu prüfen.

(2). Der Inhaber des Gepäckscheins ist berechtigt, am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäcks an der Ausgabestelle zu verlangen, sobald nach Ankunft des Zuges, zu welchem das Gepäck aufgegeben wurde, die zur ordnungsmäßigen Ausladung und Ausgabe

Digitized by Google

sowie zur etwaigen zoll- oder steueramtlichen Abfertigung erforderliche Zeit abgelaufen ist.

(3). Werden Gepäckstücke innerhalb 24 Stunden, Fahrzeuge innerhalb 2 Stunden nach Ankunft des Zuges nicht abgeholt, so ist das tarifmäßige Lagergeld oder Standgeld zu entrichten. Kommt das Fahrzeug nach 6 Uhr Abends an, so wird die Abholungsfrist vom nächsten Morgen 6 Uhr ab gerechnet.

(4). Wird der Gepäckschein nicht beigebracht, so ist die Eisenbahn zur Auslieferung des Gepäcks nur nach vollständigem Nachweise der Empfangsberechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

(5). In der Regel ist das Gepäck nur auf der Station auszuliefern, wohin es abgefertigt ist. Das Gepäck kann jedoch auf Verlangen des Reisenden, sofern Zeit und Umstände sowie Zoll- und Steuervorschriften es gestatten, auch auf einer vorliegenden Station zurückgegeben werden. In einem solchen Falle hat der Reisende bei der Auslieferung des Gepäcks den Gepäckschein zurückzugeben und die Fahrkarte vorzuzeigen.

(6). Fahrzeuge, welche unterwegs in einen anderen Zug übergehen müssen, brauchen erst mit dem nächstfolgenden Personenzug am Bestimmungsort einzutreffen.

§ 34.

Haftung der Eisenbahn für Reisegepäck.

(1) Für das zur Beförderung aufgegebene Reisegepäck haftet die Eisenbahn nach den für die Beförderung von Gütern (Abschnitt VIII) geltenden Bestimmungen, soweit solche auf die Beförderung von Reisegepäck sinngemäße Anwendung finden können und sich nicht Abweichungen aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts ergeben.

(2). Die etwaige Angabe des Interesses an der Lieferung ist spätestens eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, bei der Gepäck-Abfertigungsstelle unter Zahlung des tarifmäßigen Frachtzuschlags (§ 84 Abs. 3) zu bewirken; sie hat nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von der Abfertigungsstelle im Gepäckscheine vermerkt ist.

(3). Für den Verlust von Reisegepäck, das zur Beförderung aufgegeben ist, haftet die Eisenbahn nur, wenn das Gepäck binnen 8 Tagen nach der Ankunft des Zuges, zu welchem es aufgegeben ist (§ 33 Abs. 2), auf der Bestimmungsstation abgefordert wird.

(4). Der Ersatz für den Verlust, die Minderung oder die Beschädigung von Reisegepäck, das zur Beförderung aufgegeben ist, kann mit Rücksicht auf besondere Betriebsverhältnisse mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörden unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts

Digitized by Google

im Tarif auf einen Höchstbetrag beschränkt werden. Die Vorschrift des § 88 findet entsprechende Anwendung.

(5). Der Reisende, welchem das Gepäck nicht ausgeliefert wird, kann verlangen, daß ihm auf dem Gepäckscheine Tag und Stunde der geschehenen Abforderung bescheinigt werde.

(6). Für den Verlust, die Minderung und die Beschädigung von Reisegepäck, das nicht zur Beförderung aufgegeben ist (§§ 28 und 32), sowie von Gegenständen, die in beförderten Fahrzeugen belassen sind (§ 30 Abs. 2), haftet die Eisenbahn nur, wenn ihr ein Verschulden zur Last fällt.

§ 35.

In Verlust gerathene Gepäckstücke.

(1). Fehlende Gepäckstücke werden nach Ablauf von 3 Tagen nach Ankunft des Zuges, zu welchem sie aufgegeben sind, als in Verlust gerathen betrachtet.

(2). Falls das Gepäckstück später gefunden wird, ist hiervon der Reisende, sofern sein Aufenthalt sich ermitteln läßt, auch wenn er bereits Entschädigung erhalten hat, zu benachrichtigen. Derselbe kann innerhalb 30 Tagen nach Empfang der Nachricht verlangen, daß ihm das Gepäckstück gegen Rückerstattung des erhaltenen Schadenersatzes, und zwar nach seiner Wahl entweder kostenfrei am Bestimmungsort oder kosten- und frachtfrei am Aufgabeorte, verabfolgt wird.

§ 36.

Haftung der Eisenbahn für verspätete Ankunft des Reisegepäcks.

(1). Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch verspätete Auslieferung des Reisegepäcks (§ 33 Abs. 2) entsteht, es sei denn, daß die Verspätung von einem Ereignisse herrührt, welches sie weder herbeigeführt hat noch abzuwenden vermochte.

(2). Ist auf Grund der vorstehenden Bestimmung für Versäumung der Lieferzeit Ersatz zu leisten, so ist der nachweislich entstandene Schaden zu vergüten und zwar:

a) bei stattgehabter Angabe des Interesses an der Lieferung: bis zur Höhe des angegebenen Betrags;
b) in Ermangelung einer solchen Angabe für je angefangene 24 Stunden der Versäumung: höchstens 20 Pfennig für jedes Kilogramm des ausgebliebenen Gepäcks, bei Fahrzeugen (§ 30) höchstens 30 Mark für jedes ausgebliebene Fahrzeug.

(3). Der § 88 findet entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

§ 37.

Gepäckträger.

Auf den Stationen sind, soweit ein Bedürfniß besteht, Gepäckträger zu bestellen, die unter Verantwortlichkeit der Eisenbahnverwaltung im Sinne von § 34 Abs. 1 und 4 dieser Ordnung auf Verlangen der Reisenden deren Reise- und Handgepäck im Stationsbereiche nach und von den Wagen, Abfertigungsstellen u. s. w. zu schaffen haben. Die Gepäckträger müssen durch Dienstabzeichen erkennbar und mit einer gedruckten Dienstanweisung nebst Gebührentarif versehen sein. Sie haben auf Verlangen den Tarif vorzuzeigen, auch eine mit ihrer Nummer versehene Marke zu verabfolgen. Der Tarif ist auch an einem geeigneten Orte der Abfertigungsstelle und der Ausgabestelle auszuhängen.

§ 38.

Aufbewahrung des Gepäcks.

Auf größeren Stationen müssen Einrichtungen bestehen, welche es dem Reisenden ermöglichen, sein Gepäck gegen eine festgesetzte Gebühr zur vorübergehenden Aufbewahrung niederzulegen. Die Verwaltung haftet in diesem Falle als Verwahrer.

V.

Beförderung von Expreßgut.

§ 39.

Begriff des Expreßguts.

Die Eisenbahnen können in den Tarifen bestimmen, daß der Transport von Gütern, welche sich zur Beförderung in Packwagen eignen, auch wenn sie nicht als Reisegepäck (§ 30) zur Aufgabe gelangen, auf Gepäckschein oder auf besonderen Beförderungsschein zulässig ist (Expreßgut).

§ 40.

Aufgabe und Auslieferung des Expreßguts.

(1). Bei Abfertigung des Expreßguts mit Gepäckschein ist solcher in der Regel dem Absender auszuhändigen. In diesem Falle erfolgt die Auslieferung des Gutes am Bestimmungsorte gegen Rückgabe des Gepäckscheins. Jedoch kann auf Verlangen des Absenders der Gepäckschein auch der Sendung beigegeben werden, wenn diese mit der vollen Adresse des Empfängers versehen ist. In diesem Falle erfolgt die Auslieferung nach den besonderen Vorschriften jeder Verwaltung.

(2). Bei Abfertigung des Expreßguts mit Beförderungsschein

Digitized by Google

muß dieser die Sendung stets begleiten und das Gut mit der vollen Adresse des Empfängers versehen sein. Die Auslieferung erfolgt am Bestimmungsorte nach den in den Tarifen enthaltenen Vorschriften.

§ 41.

Anwendbarkeit der Bestimmungen für Reisegepäck.

Im Uebrigen finden auf die Beförderung von Expreßgut die Bestimmungen des Abschnitts IV sinngemäße Anwendung, soweit nicht durch die Tarife die Anwendung des Abschnitts VIII vorgesehen ist.

VI.

Beförderung von Leichen.

§ 42.

Beförderungsbedingungen.

(1). Der Transport einer Leiche muß, wenn er von der Ausgangsstation des Zuges erfolgen soll, wenigstens 6 Stunden, wenn er von einer Zwischenstation ausgehen soll, wenigstens 12 Stunden vorher angemeldet werden.

(2). Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallsarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

(3). Die Leiche muß von einer Person begleitet sein, welche eine Fahrkarte zu lösen und denselben Zug zu benutzen hat, in dem die Leiche befördert wird.

(4). Bei der Aufgabe muß der vorschriftsmäßige, nach anliegendem Formular[1]) ausgefertigte Leichenpaß beigebracht werden, welchen die Eisenbahn übernimmt und bei Ablieferung der Leiche zurückstellt. Die Behörden, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind, werden besonders bekannt gemacht. Der von der zuständigen Behörde ausgefertigte Leichenpaß hat für den ganzen darin bezeichneten Transportweg Geltung. Die tarifmäßigen Transportgebühren müssen bei der Aufgabe entrichtet werden. Bei Leichentransporten, welche aus ausländischen Staaten kommen, mit welchen eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses der nach dieser Vereinbarung zuständigen ausländischen Behörde.

(5). Die Beförderung der Leiche hat in einem besonderen, bedeckt gebauten Güterwagen zu erfolgen. Mehrere Leichen, welche gleichzeitig

[1]) Das Formular ist hier nicht mit abgedruckt.

Digitized by Google

von dem nämlichen Abgangsorte nach dem nämlichen Bestimmungsort aufgegeben werden, können in einem und demselben Güterwagen verladen werden. Wird die Leiche in einem ringsumschlossenen Leichenwagen befördert, so darf zum Eisenbahntransport ein offener Güterwagen benutzt werden.

(6). Die Leiche darf auf der Fahrt nicht ohne Noth umgeladen werden. Die Beförderung muß möglichst schnell und ununterbrochen bewirkt werden. Läßt sich ein längerer Aufenthalt auf einer Station nicht vermeiden, so ist der Güterwagen mit der Leiche thunlichst auf ein abseits im Freien gelegenes Gleise zu schieben.

(7). Wer unter unrichtiger Bezeichnung Leichen zur Beförderung bringt, hat außer der Nachzahlung der verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsort einen Frachtzuschlag im vierfachen Betrage der Fracht zu entrichten.

(8). Bei dem Transporte von Leichen, welche von Polizeibehörden, Krankenhäusern, Strafanstalten u. s. w. an öffentliche höhere Lehranstalten übersandt werden, bedarf es einer Begleitung nicht. Auch genügt es, wenn solche Leichen in dicht verschlossenen Kisten aufgegeben werden. Die Beförderung kann in einem offenen Güterwagen erfolgen. Es ist zulässig, in dem Wagen solche Güter mitzuverladen, welche von fester Beschaffenheit (Holz, Metall und dergleichen) oder doch von festen Umhüllungen (Kisten, Fässern und dergleichen) dicht umschlossen sind. Bei der Verladung ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren, damit jede Beschädigung der Leichenkiste vermieden wird. Von der Zusammenladung sind ausgeschlossen: Nahrungs- oder Genußmittel, einschließlich der Rohstoffe, aus welchen Nahrungs- oder Genußmittel hergestellt werden, sowie die in der Anlage B zu § 50 der Verkehrsordnung aufgeführten Gegenstände. Ob von der Beibringung eines Leichenpasses abgesehen werden kann, richtet sich nach den von den Landesregierungen dieserhalb ergehenden Bestimmungen.

(9). Auf die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatze des Sterbeorts finden die vorstehenden Bestimmungen nicht Anwendung.

§ 43.

Art der Abfertigung und der Auslieferung.

(1). Die Abfertigung der Leichen erfolgt nach der Vorschrift des Tarifs auf Grund von Beförderungsscheinen, welche die Eisenbahn auszufertigen und dem Absender auszuhändigen hat, oder auf Grund von Frachtbriefen (§ 51).

(2). Die Auslieferung von Leichen, welche mit Personenzügen befördert werden, kann in der für Gepäck bestimmten Frist (§ 32 Abs. 2) verlangt werden. Die Auslieferung der Leichen erfolgt, sofern die Be-

Digitized by Google

förderung auf Beförderungsschein stattgefunden hat, gegen Rückgabe des letzteren.

(3). Innerhalb 6 Stunden nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation muß die Leiche abgeholt werden, widrigenfalls sie nach der Verfügung der Ortsobrigkeit beigesetzt wird. Kommt die Leiche nach 6 Uhr Abends an, so wird die Abholungsfrist vom nächsten Morgen 6 Uhr ab gerechnet. Bei Ueberschreitung der Abholungsfrist ist die Eisenbahn berechtigt, Wagenstandgeld zu erheben.

VII.

Beförderung von lebenden Thieren.

§ 44.

Besondere Beförderungsbedingungen.

(1). Lebende Thiere werden nur unter der im § 6 Abs. 2 aufgeführten Voraussetzung zur Beförderung angenommen.

(2). Die Beförderung kranker Thiere kann abgelehnt werden. Inwiefern der Transport von Thieren wegen der Gefahr einer Verschleppung von Seuchen ausgeschlossen ist, richtet sich nach den bestehenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften.

(3). Zum Transporte wilder Thiere ist die Eisenbahn nur bei Beachtung der von ihr im Interesse der Sicherheit vorzuschreibenden Bedingungen verpflichtet.

(4). Bei der Beförderung lebender Thiere ist die Eisenbahnverwaltung Begleitung zu fordern berechtigt. Die Begleiter haben, sofern nicht der Stationsvorsteher Ausnahmen zuläßt, ihren Platz in den betreffenden Viehwagen zu nehmen und das Vieh während des Transports zu beaufsichtigen. Wenn sich Stroh, Heu oder andere leicht brennbare Stoffe in den Wagen befinden, so ist das Rauchen darin verboten, auch dürfen brennende Cigarren oder Tabackspfeifen beim Einsteigen nicht mitgenommen werden. Bei kleinen Thieren, insbesondere Geflügel, bedarf es der Begleitung nicht, wenn sie in tragbaren, gehörig verschlossenen Käfigen aufgegeben werden. Die Käfige müssen luftig und geräumig sein.

(5). Der Absender muß das Einladen der Thiere in die Wagen, sowie deren sichere Befestigung selbst besorgen und die erforderlichen Befestigungsmittel beschaffen. Das Ausladen liegt dem Empfänger ob.

(6). Vorausbezahlung des Transportpreises kann gefordert werden.

Digitized by Google

§ 45.

Art der Abfertigung.

Die Abfertigung der Thiere erfolgt — abgesehen von den Bestimmungen der §§ 27 und 30 Abs. 3 — nach der Vorschrift des Tarifs auf Grund von Beförderungsscheinen, welche von der Eisenbahn auszufertigen und dem Absender auszuhändigen sind, oder auf Grund von Frachtbriefen (§ 51).

§ 46.

An- und Abnahme.

(1). Die Eisenbahn hat bekannt zu machen, mit welchen Zügen die Beförderung von Thieren erfolgt. Die Annahme einzelner Stücke zur Beförderung hängt davon ab, ob geeigneter Raum vorhanden ist.

(2). Die Eisenbahn kann durch den Tarif festsetzen, daß die Annahme von lebenden Thieren mit Ausnahme von Hunden an Sonn- und Festtagen ausgeschlossen oder auf bestimmte Stunden beschränkt wird.

(3). Die Thiere müssen rechtzeitig, einzelne Stücke mindestens 1 Stunde vor Abgang des Zuges, auf den Bahnhof gebracht werden. Bei der Ankunft an dem Bestimmungsorte werden die Thiere gegen Rückgabe des Beförderungsscheins oder nach Aushändigung des Frachtbriefs an den Empfänger gegen dessen Bescheinigung ausgeliefert. Das Ausladen und Abtreiben muß spätestens 2 Stunden nach der Bereitstellung und dem Ablaufe der zur etwaigen zoll- oder steueramtlichen Abfertigung erforderlichen Zeit erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Eisenbahn berechtigt, die Thiere auf Gefahr und Kosten des Absenders in Verpflegung zu geben oder, falls sie deren ferneren Aufenthalt im Wagen oder auf dem Bahnhofe gestattet, ein im Tarife festzusetzendes Standgeld zu erheben.

§ 47.

Lieferfrist für Thiere.

(1). Die Lieferfrist setzt sich aus Expeditions- und Transportfrist zusammen und darf nicht mehr betragen als:

1. an Expeditionsfrist . . . . . 1 Tag,
2. an Transportfrist für je auch nur angefangene 300 Kilometer . . . . . 1 Tag.

(2). Sie beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefs oder Aushändigung des Beförderungsscheins folgenden Mitternacht und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Vieh auf der Bestimmungsstation zur Abnahme bereitgestellt ist.

(3). Der Lauf der Lieferfristen ruht außer den Fällen des § 63 Abs. 6 auch für die Dauer des Aufenthalts des Viehes auf den Tränkestationen sowie für die Dauer der ärztlichen Viehbeschauung.

Digitized by Google

(4). Die Auslieferung von Pferden und Hunden, welche mit Personenzügen befördert werden, kann in der im § 33 Abs. 2 und 6 bestimmten Frist verlangt werden.

§ 48.

Anwendbarkeit der Bestimmungen für Güter.

(1). Im Uebrigen finden auf die Beförderung von Thieren die Bestimmungen des Abschnitts VIII sinngemäße Anwendung.

(2). Die Angabe des Interesses an der Lieferung hat bei den auf Beförderungsschein abgefertigten Thieren nur dann eine rechtliche Wirkung, wenn sie von der Abfertigungsstelle der Abgangsstation im Beförderungsscheine vermerkt ist.

VIII.

Beförderung von Gütern.

§ 49.

Direkte Beförderung.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, Güter zur Beförderung von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen anzunehmen, ohne daß es für den Uebergang von einer Bahn auf die andere einer Vermittlungsadresse bedarf.

§ 50.

Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände.

A. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

1. diejenigen Gegenstände, welche dem Postzwang unterworfen sind;
2. diejenigen Gegenstände, welche wegen ihres Umfanges, ihres Gewichts oder ihrer sonstigen Beschaffenheit nach der Anlage und dem Betrieb auch nur einer der Bahnen, welche an der Ausführung des Transports Theil zu nehmen haben, sich zur Beförderung nicht eignen;
3. diejenigen Gegenstände, deren Beförderung aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist;
4. alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, soweit nicht die Bestimmungen in Anlage B Anwendung finden, insbesondere:

---

1) Hier nicht mit abgedruckt.

Digitized by Google

a) Nitroglycerin (Sprengöl) als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen;
b) nicht abtropfbare Gemische von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen (Dynamit und ähnliche Präparate) in loser Masse;
c) pikrinsaure Salze sowie explosive Gemische, die pikrinsaure oder chlorsaure Salze enthalten;
d) Knallquecksilber, Knallsilber und Knallgold, sowie die damit dargestellten Präparate;
e) solche Präparate, welche Phosphor in Substanz beigemischt enthalten;
f) geladene Schußwaffen.

B. Bedingungsweise werden zur Beförderung zugelassen:

1. Die in Anlage B verzeichneten Gegenstände.

Für deren Annahme und Beförderung sind die daselbst getroffenen näheren Bestimmungen maßgebend.

2. Gold- und Silberbarren, Platina, Geld, geldwerthe Münzen, Münzen und Papiere, Dokumente, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen und andere Kostbarkeiten, ferner Kunstgegenstände, wie Gemälde, Gegenstände aus Erzguß, Antiquitäten.

Unter welchen Bedingungen diese Gegenstände zur Beförderung angenommen werden, bestimmen die Tarife. Wegen Beschränkung der Höhe des Schadensersatzes siehe § 81 Abs. 2.

Als geldwerthe Papiere sind nicht anzusehen: gestempelte Postkarten, Postanweisungs-Formulare, Briefumschläge und Streifbänder, Postfreimarken, Stempelbogen und Stempelmarken sowie ähnliche amtliche Werthzeichen.

3. Diejenigen Gegenstände, deren Verladung oder Beförderung nach der Anlage und dem Betrieb einer der betheiligten Bahnen außergewöhnliche Schwierigkeit verursacht.

Die Beförderung solcher Gegenstände kann von jedesmal zu vereinbarenden besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

4. Eisenbahnfahrzeuge, sofern sie auf eigenen Rädern laufen. Sie müssen sich in lauffähigem Zustande befinden. Lokomotiven, Tender und Dampfwagen müssen von einem sachverständigen Beauftragten des Absenders begleitet sein.

C. Die bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände dürfen nicht bahnlagernd gestellt werden.

Digitized by Google

§ 51.

Inhalt des Frachtbriefs.

(1). Jede Sendung muß von einem Frachtbriefe begleitet sein, welcher folgende Angaben enthält:

a) Ort und Tag der Ausstellung.

b) Die Bezeichnung der Versandstation.

c) Die Bezeichnung der Bestimmungsstation und der Bestimmungsbahn, den Namen und den Wohnort des Empfängers sowie die etwaige Angabe, daß das Gut bahnlagernd gestellt ist. Bei Versendung von Gütern nach Orten, welche an einer Eisenbahn nicht gelegen oder nach Eisenbahnstationen, welche für den Güterverkehr nicht eingerichtet sind, ist vom Absender die Eisenbahnstation zu bezeichnen, bis zu welcher das Gut befördert werden soll; der Empfänger hat den Weitertransport zu besorgen, sofern nicht für diesen von der Eisenbahn Einrichtungen getroffen sind (§ 68 Abs. 3).

d) Die Bezeichnung der Sendung nach ihrem Inhalte, die Angabe des Gewichts oder statt dessen eine den besonderen Vorschriften der Versandbahn entsprechende Angabe; ferner bei Stückgut die Anzahl, Art der Verpackung, Zeichen und Nummer der Frachtstücke. Die Eisenbahn ist jedoch berechtigt, die letzteren Angaben auch bei Gütern in Wagenladungen zu verlangen, sofern die diese bildenden Frachtstücke derartige Bezeichnungen zulassen (§ 58 Abs. 4). Die in Anlage B aufgeführten Gegenstände sind unter der daselbst gebrauchten Bezeichnung in den Frachtbrief aufzunehmen.

e) Das Verlangen des Absenders, Ausnahmetarife unter den im § 81 für zulässig erklärten Bedingungen zur Anwendung zu bringen.

f) Die etwaige Angabe des Interesses an der Lieferung (§ 84 ff.).

g) Die Angabe, ob die Sendung als Eilgut oder als Frachtgut zu befördern ist (§ 56).

h) Das genaue Verzeichniß der für die zoll- oder steueramtliche Behandlung oder die polizeiliche Prüfung nöthigen Begleitpapiere (§ 59).

i) Den Frankaturvermerk im Falle der Vorausbezahlung der Fracht oder der Hinterlegung eines Frankaturvorschusses (§ 61).

k) Die auf dem Gute haftenden Nachnahmen, und zwar

Digitized by Google

sowohl die erst nach Eingang auszuzahlenden, als auch die von der Eisenbahn geleisteten Baarvorschüsse (§ 62).

l) Bei Sendungen, welche einer zoll- oder steueramtlichen Abfertigung unterliegen, die zu berührende Abfertigungsstelle, falls der Absender eine solche zu bezeichnen wünscht. Die Eisenbahn hat eine derartige Vorschrift zu befolgen.

Im Uebrigen bleibt die Wahl des Transportwegs ausschließlich dem Ermessen der Eisenbahn überlassen; letztere ist jedoch verpflichtet, das Gut auf demjenigen Wege zu befördern, welcher nach den Tarifen den billigsten Frachtsatz und die günstigsten Transportbedingungen darbietet.

m) Die Unterschrift des Absenders mit seinem Namen oder seiner Firma sowie Angabe seiner Wohnung. Die Unterschrift kann durch eine gedruckte oder gestempelte Zeichnung ersetzt werden.

n) Den etwaigen Antrag auf Ausstellung eines Frachtbrief-Duplikats oder eines Aufnahmescheins (§ 54).

(2) Die Aufnahme weiterer Erklärungen in den Frachtbrief, die Ausstellung anderer Urkunden anstatt des Frachtbriefs, sowie die Beifügung anderer Schriftstücke zum Frachtbrief ist unzulässig, sofern dieselben nicht durch die Verkehrsordnung für statthaft erklärt sind.

§ 52.

Form des Frachtbriefes.

(1). Zur Ausstellung des Frachtbriefs sind Formulare nach Maßgabe der Anlage C und D [1]) zu verwenden, welche auf allen Stationen zu den im Tarife festzusetzenden Preisen käuflich zu haben sind. Dieselben müssen für gewöhnliche Fracht auf weißes Papier, für Eilfracht gleichfalls auf weißes Papier, jedoch mit einem auf der Vorder- und Rückseite oben und unten am Rande anzubringenden karminrothen Streifen, gedruckt sein. Für die Frachtbriefe ist Schreibpapier zu verwenden, welches die von dem Reichs-Eisenbahn-Amte festzusetzende Beschaffenheit besitzt.

(2). Es können jedoch durch die Landesaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts für regelmäßig wiederkehrende Transporte zwischen bestimmten Orten sowie für Sendungen, welche zur Weiterbeförderung über See bestimmt sind, Abweichungen von den Vorschriften des ersten Absatzes zugelassen werden.

(3). Die Frachtbriefe müssen zur Beurkundung ihrer Uebereinstimmung mit den desfallsigen Vorschriften den Kontrolstempel einer

1) Hier nicht mit abgedruckt.

Digitized by Google

inländischen Eisenbahn tragen. Die Stempelung erfolgt bei den nicht für Rechnung der Eisenbahn gedruckten Frachtbriefen gegen eine im Tarife festzusetzende Gebühr und kann verweigert werden, sofern nicht gleichzeitig mindestens 100 Frachtbriefe vorgelegt werden.

(4). Sofern der auf dem Frachtbriefformulare für die Beschreibung der Güter vorgesehene Raum sich als unzureichend erweist, hat dieselbe auf der Rückseite der für die Adresse bestimmten Hälfte des Formulars nach Maßgabe der Spalten des Frachtbriefs zu erfolgen. Reicht auch dieser Raum nicht aus, so sind dem Frachtbriefe besondere, die Beschreibung enthaltende und vom Absender zu unterzeichnende Blätter im Formate des Frachtbriefs fest anzuheften, auf welche in diesem besonders hinzuweisen ist. In den erwähnten Fällen ist in den vorgedruckten Spalten des Frachtbriefs das Gesammtgewicht der Sendung unter Angabe der für die Tarifirung maßgebenden Bezeichnung der Transportgegenstände, nöthigenfalls unter Scheidung derselben nach den Tarifklassen, anzugeben. Den beigegebenen Blättern ist der Abfertigungsstempel der Versandstation aufzudrücken.

(5). Es ist gestattet, auf der Rückseite der für die Adresse bestimmten Hälfte des Frachtbriefs die Firma des Ausstellers aufzudrucken. Ebendaselbst können auch — jedoch ohne Verbindlichkeit und Verantwortlichkeit für die Eisenbahn — die folgenden nachrichtlichen Vermerke angebracht werden: „von Sendung des N. N.“, „im Auftrage des N. N.“, „zur Verfügung des N. N.“, „zur Weiterbeförderung an N. N.“, „versichert bei N. N.“. Diese Vermerke können sich nur auf die ganze Sendung beziehen.

(6). Die stark umrahmten Theile des Formulars sind durch die Eisenbahn, die übrigen durch den Absender auszufüllen. Bei Aufgabe von Gütern, welche der Absender zu verladen hat, sind von diesem auch die Nummer und die Eigenthumsmerkmale des Wagens an der vorgeschriebenen Stelle einzutragen.

(7). Mehrere Gegenstände dürfen nur dann in einen und denselben Frachtbrief aufgenommen werden, wenn das Zusammenladen derselben nach ihrer Beschaffenheit ohne Nachtheil erfolgen kann und Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften nicht entgegenstehen. Den laut § 50 B bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenständen sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben. Werden bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände, für welche die Vereinigung mit anderen Gegenständen in ein Frachtstück nach Anlage B Nr. XXXV gestattet ist, mit anderen Gütern zusammen zur Beförderung in Wagenladungen aufgegeben, so bedarf es der Beigabe eines besonderen Frachtbriefs für diese Gegenstände nicht. Für derartige Wagenladungen genügt ein Frachtbrief, in welchem jedoch die nur bedingungsweise zugelassenen Güter als solche durch Hinzufügung

Digitized by Google

des Wortes „(bedingungsweise)" ausdrücklich bezeichnet werden müssen. Den nach den Vorschriften dieser Ordnung oder des Tarifs oder nach besonderer Vereinbarung vom Absender aufzuladenden oder vom Empfänger abzuladenden Gütern sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben.

(8). Die Versandstation kann verlangen, daß für jeden Wagen ein besonderer Frachtbrief beigegeben wird.

§ 53.

Haftung für die Angaben im Frachtbriefe. Bahnseitige Ermittelungen. Frachtzuschläge.

(1). Der Absender haftet für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben und Erklärungen und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, ungenauen oder ungenügenden Erklärungen entspringen.

(2). Die Eisenbahn ist jederzeit berechtigt, die Uebereinstimmung des Inhalts der Sendungen mit den Angaben des Frachtbriefs zu prüfen und das Ergebniß festzustellen. Der Berechtigte ist einzuladen, bei der Prüfung zugegen zu sein, vorbehaltlich des Falles, wenn die letztere auf Grund polizeilicher Maßregeln, die der Staat im Interesse der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zu ergreifen berechtigt ist, stattfindet. Erscheint der Berechtigte nicht, so sind zwei Zeugen beizuziehen.

(3). Zur Ermittelung des Gewichts und der Stückzahl einer Sendung ist die Eisenbahn jederzeit berechtigt. Die Eisenbahn ist verpflichtet, das Gewicht der Stückgüter bei der Aufgabe festzustellen. Ausdrücklichen Anträgen des Absenders auf Feststellung der Stückzahl oder des Gewichts der Wagenladungsgüter ist die Eisenbahn gegen eine im Tarife festzusetzende Gebühr stattzugeben verpflichtet, sofern die Güter vermöge ihrer Beschaffenheit eine derartige Feststellung ohne erheblichen Aufenthalt gestatten und die vorhandenen Wägevorrichtungen ausreichen. Einem Antrag auf bahnseitige Gewichtsfeststellung ist es in allen Fällen, wo die Fracht tarifmäßig nach dem Gewichte berechnet wird, gleichzuachten, wenn der Absender im Frachtbriefe kein Gewicht angegeben hat.

(4). Dem Absender steht frei, bei der Ermittelung des Gewichts und der Stückzahl zugegen zu sein. Verlangt der Absender, nachdem die Feststellung seitens der Eisenbahn bereits erfolgt ist, vor der Verladung der Güter eine nochmalige Ermittelung der Stückzahl oder des Gewichts in seiner Gegenwart, so ist die Eisenbahn berechtigt, auch dafür die tarifmäßige Gebühr zu erheben.

(5). Die Feststellung des Gewichts wird von der Versandstation durch den Wägestempel auf dem Frachtbriefe bescheinigt.

Digitized by Google

(6). Für die Beladung der Wagen ist das daran vermerkte Ladegewicht maßgebend. Eine stärkere Belastung ist bis zu der an den Wagen angeschriebenen Tragfähigkeit insoweit zulässig, als nach der natürlichen Beschaffenheit des Gutes nicht zu befürchten ist, daß in Folge von Witterungseinflüssen während des Transports die Belastung über die Grenze der Tragfähigkeit hinausgehen werde. Eine die Tragfähigkeit überschreitende Belastung — Ueberlastung — ist in keinem Falle gestattet. Bei solchen außerdeutschen Wagen, die nur eine, die zulässige Belastung kennzeichnende, dem Ladegewichte der deutschen Wagen entsprechende Anschrift tragen, darf das angeschriebene „Ladegewicht" oder die angeschriebene „Tragfähigkeit" bei der Beladung keinesfalls um mehr als 5 Prozent überschritten werden.

(7). Bei unrichtiger Angabe des Inhalts einer Sendung oder bei zu niedriger Angabe des Gewichts einer Wagenladung sowie bei Ueberlastung eines vom Absender selbst beladenen Wagens ist — abgesehen von der Nachzahlung des etwaigen Frachtunterschieds und dem Ersatze des entstandenen Schadens sowie den durch strafgesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen vorgesehenen Strafen — ein Frachtzuschlag an die am Transporte betheiligten Eisenbahnen zu zahlen, dessen Höhe wie folgt festgesetzt wird:

(8). Wenn die im § 50 A Ziffer 4 und in der Anlage B aufgeführten Gegenstände unter unrichtiger oder ungenauer Inhaltsangabe zur Beförderung aufgegeben oder die in Anlage B gegebenen Sicherheitsvorschriften bei der Aufgabe außer Acht gelassen werden, so beträgt der Frachtzuschlag 12 Mark für jedes Brutto-Kilogramm des ganzen Versandstücks.

(9). In allen anderen Fällen unrichtiger Inhaltsangabe beträgt der Frachtzuschlag, sofern die unrichtige Inhaltsangabe eine Frachtverkürzung herbeizuführen nicht geeignet ist, 1 Mark für den Frachtbrief, sonst das Doppelte des Unterschieds zwischen der Fracht von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation für den angegebenen und der für den ermittelten Inhalt, mindestens aber 1 Mark.

(10). Im Falle zu niedriger Angabe des Gewichts einer Wagenladung beträgt der Frachtzuschlag das Doppelte des Unterschieds zwischen der Fracht, welche für das angegebene und für das ermittelte Gewicht von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation zu entrichten ist.

(11). Im Falle der Ueberlastung (Abs. 6) eines vom Absender selbst beladenen Wagens beträgt der Frachtzuschlag das Sechsfache der Fracht von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation für das die zulässige Belastung übersteigende Gewicht. Diese Bestimmung ist auch auf solche Gegenstände, deren Fracht tarifmäßig nicht nach dem Gewichte berechnet wird, sinngemäß anzuwenden. Ist insbesondere die Fracht nach der Ladefläche zu berechnen, so erfolgt die Ermittelung

Digitized by Google

des Frachtzuschlags in der Weise, daß zunächst die nach der Ladefläche des verwendeten Wagens berechnete Fracht als Fracht für das im einzelnen Falle zulässige höchste Belastungsgewicht angesehen, der sich hiernach für das höchste Belastungsgewicht ergebende Frachtbetrag sodann verhältnißmäßig auf das Uebergewicht übertragen und der für das Uebergewicht gefundene Frachtbetrag sechsfach genommen wird.

(12). Wenn gleichzeitig eine zu niedrige Gewichtsangabe und eine Ueberlastung vorliegt, so wird sowohl der Frachtzuschlag für zu niedrige Gewichtsangabe (Abs. 10), als auch der Frachtzuschlag für Ueberlastung (Abs. 11) erhoben.

(13). Ein Frachtzuschlag wird nicht erhoben:

a) bei unrichtiger Gewichtsangabe und bei Ueberlastung, wenn der Absender im Frachtbriefe die Verwiegung verlangt hat,

b) bei einer während des Transports in Folge von Witterungseinflüssen eingetretenen Ueberlastung, wenn der Absender nachweist, daß er bei der Beladung des Wagens das daran vermerkte Ladegewicht nicht überschritten hat.

§ 54.

Abschluß des Frachtvertrages.

(1). Der Frachtvertrag ist abgeschlossen, sobald das Gut mit dem Frachtbriefe von der Versandstation zur Beförderung angenommen ist. Als Zeichen der Annahme wird dem Frachtbriefe der Tagesstempel der Abfertigungsstelle aufgedrückt.

(2). Die Abstempelung hat ohne Verzug nach vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe verzeichneten Gutes und auf Verlangen des Absenders in dessen Gegenwart zu erfolgen.

(3). Der mit dem Stempel versehene Frachtbrief dient als Beweis über den Frachtvertrag.

(4). Jedoch machen bezüglich derjenigen Güter, deren Aufladen nach den Vorschriften dieser Ordnung oder des Tarifs oder nach besonderer Vereinbarung von dem Absender besorgt wird, die Angaben des Frachtbriefs über das Gewicht und die Anzahl der Stücke gegen die Eisenbahn keinen Beweis, sofern nicht die Nachwägung oder Nachzählung Seitens der Eisenbahn erfolgt und dies auf dem Frachtbriefe beurkundet ist.

(5). Die Eisenbahn ist verpflichtet, auf Verlangen des Absenders den Empfang des Frachtguts, unter Angabe des Tages der Annahme zur Beförderung, auf einem ihr mit dem Frachtbriefe vorzulegenden, als solches zu bezeichnenden Duplikat des Frachtbriefs zu bescheinigen. Der Antrag auf Ertheilung des Duplikats ist vom Absender auf dem

Digitized by Google

Frachtbriefe zu vermerken. Die Eisenbahn hat durch Aufdrückung eines Stempels zu bestätigen, daß dem Antrag entsprochen ist.

(6). Das Duplikat hat nicht die Bedeutung des Original-Frachtbriefs und ebensowenig diejenige eines Konnossements (Ladescheins).

(7). Bei solchen Gütern, welche nicht in ganzen Wagenladungen aufgegeben werden, kann mit Zustimmung des Absenders an Stelle des Duplikats ein als solcher zu bezeichnender Aufnahmeschein ausgestellt werden, welcher dieselbe rechtliche Bedeutung wie das Duplikat hat.

(8). Auf Wunsch des Absenders kann der Empfang des Gutes auch in anderer Form, insbesondere mittelst Eintrags in ein Quittungsbuch u. s. w. bescheinigt werden. Eine derartige Bescheinigung hat nicht die Bedeutung eines Frachtbrief-Duplikats oder eines Aufnahmescheins.

§ 55.

Vorläufige Einlagerung des Gutes.

(1). Die Eisenbahn ist nur verpflichtet, die Güter zum Transport anzunehmen, soweit die Beförderung derselben sofort erfolgen kann.

(2). Die Eisenbahn ist jedoch verpflichtet, die ihr zugeführten Güter, deren Beförderung nicht sofort erfolgen kann, soweit die Räumlichkeiten es gestatten, gegen Empfangsbescheinigung mit dem Vorbehalt in einstweilige Verwahrung zu nehmen, daß die Annahme zur Beförderung und die Aufdrückung des Abfertigungsstempels auf den Frachtbrief (§ 54 Abs. 1) erst dann erfolgt, wenn die Beförderung möglich ist. Der Absender hat im Frachtbriefe sein Einverständniß mit diesem Verfahren zu erklären. In diesem Falle haftet die Eisenbahn bis zum Abschlusse des Frachtvertrags als Verwahrer.

(3). Mit Genehmigung der Aufsichtbehörde ist die Eisenbahn berechtigt, im Falle sie Wagenladungsgüter, deren sofortige Beförderung nicht möglich ist, gleichwohl zum Transport annimmt, mit dem Absender zu vereinbaren, daß für die Sendung die Lieferfrist von dem Tage an zu rechnen ist, an welchem die Absendung thatsächlich erfolgt. Der Absender hat sein Einverständniß auf dem Frachtbriefe zu erklären und auf dem Frachtbriefduplikate zu wiederholen. Die Eisenbahn ist verpflichtet, den Zeitpunkt der Absendung auf dem Frachtbriefe durch Aufdrückung eines besonderen Stempels ersichtlich zu machen und diesen Zeitpunkt dem Absender ohne Verzug mitzutheilen.

§ 56.

Auflieferung und Beförderung des Gutes.

(1). Das Gut muß in den von der Eisenbahn festzusetzenden Dienststunden aufgeliefert und, falls die Verladung nach den Vor-

Digitized by Google

schriften dieser Ordnung oder des Tarifs oder nach besonderer Vereinbarung dem Absender obliegt, innerhalb derselben verladen werden. Bei einer nach und nach stattfindenden Auflieferung der mit demselben Frachtbrief aufgegebenen, von der Eisenbahn zu verladenden Sendung ist, sofern die Auflieferung durch den Absender über 24 Stunden verzögert wird, die Eisenbahn berechtigt, ein im Tarife festzusetzendes Lagergeld zu erheben. Dasselbe gilt in dem Falle, wenn von der Eisenbahn zu verladende Güter mit unvollständigem oder unrichtigem Frachtbrief aufgeliefert sind und die Berichtigung nicht binnen 24 Stunden nach der Beanstandung erfolgt. Wegen der Anfuhr der Güter durch Rollfuhrunternehmer der Eisenbahn siehe § 68.

(2). Die Beförderung erfolgt, je nach der Bestimmung im Frachtbrief, als Eilgut oder als Frachtgut.

(3). An Sonn- und Festtagen wird gewöhnliches Frachtgut nicht angenommen und am Bestimmungsorte dem Empfänger nicht verabfolgt. Eilgut wird auch an Sonn- und Festtagen, aber nur in den ein für allemal bestimmten, durch Aushang an den Abfertigungsstellen, sowie in einem Lokalblatte bekannt zu machenden Tageszeiten angenommen und ausgeliefert.

(4). Die Beförderung der Güter findet in der Reihenfolge statt, in welcher sie zur Beförderung angenommen worden sind, sofern nicht zwingende Gründe des Eisenbahnbetriebs oder das öffentliche Interesse eine Ausnahme rechtfertigen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften begründet den Anspruch auf Ersatz des daraus entstehenden Schadens.

(5). Die Eisenbahnen sind verpflichtet, Einrichtungen zu treffen, durch welche die Reihenfolge der Güterabfertigung festgestellt werden kann.

(6). Die Bereitstellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst zu besorgen hat (siehe Abs. 1), muß für einen bestimmten Tag nachgesucht und die Auflieferung und Verladung in der von der Eisenbahn zu bestimmenden Frist vollendet werden. Diese Frist ist durch Anschlag an den Abfertigungsstellen sowie in einem Lokalblatte bekannt zu machen.

(7). Erfolgt die Auflieferung und Verladung nicht innerhalb dieser Frist, so hat der Absender nach deren Ablaufe das im Tarife festzusetzende Wagenstandgeld zu bezahlen. Dasselbe gilt in dem Falle, wenn Güter, die von dem Absender zu verladen sind (siehe Abs. 1), mit unrichtigem oder unvollständigem Frachtbrief aufgeliefert werden und die Berichtigung nicht innerhalb der festgesetzten Ladefrist erfolgt. Auch ist die Eisenbahn berechtigt, den Wagen auf Kosten des Bestellers zu entladen und das Gut auf dessen Gefahr und Kosten auf Lager zu nehmen. Bei Bestellung des Wagens ist auf Verlangen der Eisenbahn eine den Betrag einer Tagesversäumniß deckende Sicherheit zu bestellen

Digitized by Google

Wenn die Eisenbahn fest zugesagte Wagen nicht rechtzeitig stellt, so hat sie dem Besteller eine dem Wagenstandgeld entsprechende Entschädigung zu zahlen.

(8). Der Lauf der in den Abs. 1 und 7 vorgesehenen Fristen ruht an Sonn- und Festtagen sowie für die Dauer einer zoll- oder steueramtlichen Abfertigung, sofern diese nicht durch den Absender verzögert wird. Der Absender hat die Dauer der Abfertigung nachzuweisen.

§ 57.

Beförderung in gedeckten oder in offenen Wagen.

(1). Der Absender ist, sofern nicht eine Bestimmung der Verkehrsordnung oder Zoll-, Steuer- und polizeiliche Vorschriften oder zwingende Gründe des Betriebs entgegenstehen, berechtigt, durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe zu verlangen:

1. daß bei denjenigen Gütern, welche nach dem Tarif in offen gebauten Wagen befördert werden, die Beförderung in gedeckt gebauten Wagen erfolge,
2. daß bei denjenigen Gütern, welche nach dem Tarif in gedeckt gebauten Wagen befördert werden, die Beförderung in offen gebauten Wagen stattfinde.

(2). Im ersteren Falle kann die Eisenbahn einen im Tarife festzusetzenden Zuschlag zur Fracht erheben.

(3). Der Tarif bestimmt, ob und unter welchen Bedingungen auf den im Frachtbriefe zu stellenden Antrag des Absenders Decken für offen gebaute Wagen miethweise überlassen werden.

§ 58.

Verpackung und Bezeichnung des Gutes.

(1). Soweit die Natur des Frachtguts zum Schutze gegen Verlust, Minderung oder Beschädigung auf dem Transport eine Verpackung nöthig macht, liegt die gehörige Besorgung derselben dem Absender ob.

(2). Ist der Absender dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die Eisenbahn, falls sie nicht die Annahme des Gutes verweigert, berechtigt zu verlangen, daß der Absender auf dem Frachtbriefe das Fehlen oder die Mängel der Verpackung unter spezieller Bezeichnung anerkennt und der Versandstation hierüber außerdem eine besondere Erklärung nach Maßgabe des vorgeschriebenen Formulars (Anlage E) [1]) ausstellt. Sofern ein Absender gleichartige der Verpackung bedürftige Güter unverpackt oder mit denselben Mängeln der Verpackung auf der gleichen Station aufzugeben pflegt, kann er an Stelle der besonderen

1) Diese Anlage ist nicht mit abgedruckt.

Digitized by Google

Erklärung für jede Sendung ein für allemal eine allgemeine Erklärung nach dem in der Anlage F [1]) vorgeschriebenen Formular abgeben. In diesem Falle muß der Frachtbrief außer der oben vorgesehenen Anerkennung einen Hinweis auf die der Versandstation abgegebene allgemeine Erklärung enthalten. Solche Formulare sind von der Abfertigungsstelle bereit zu halten.

(3). Für derartig bescheinigte sowie für solche Mängel der Verpackung, welche äußerlich nicht erkennbar sind, hat der Absender zu haften und jeden daraus entstehenden Schaden zu tragen beziehungsweise der Bahnverwaltung zu ersetzen. Ist die Ausstellung der gedachten Erklärung nicht erfolgt, so haftet der Absender für äußerlich erkennbare Mängel der Verpackung nur, wenn ihm ein arglistiges Verfahren zur Last fällt.

(4). Die Stückgüter sind in haltbarer, deutlicher und Verwechselungen ausschließender Weise, genau übereinstimmend mit den Angaben im Frachtbrief, äußerlich zu bezeichnen (figniren).

(5). Die Eisenbahn ist berechtigt zu verlangen, daß Stückgüter vom Absender mit der Bezeichnung der Bestimmungsstation in dauerhafter Weise versehen werden, sofern deren Beschaffenheit dies ohne besondere Schwierigkeit gestattet.

§ 59.

Zoll-, Steuer-, Polizei- und statistische Vorschriften.

(1). Der Absender ist verpflichtet, dem Frachtbriefe diejenigen Begleitpapiere beizugeben, welche zur Erfüllung der etwa bestehenden Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften vor der Ablieferung an den Empfänger erforderlich sind. Er haftet der Eisenbahn, sofern derselben nicht ein Verschulden zur Last fällt, für alle Folgen, welche aus dem Mangel, der Unzulänglichkeit oder Unrichtigkeit dieser Papiere entstehen.

(2). Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit derselben nicht ob.

(3). Die Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften werden, so lange das Gut sich auf dem Wege befindet, von der Eisenbahn erfüllt. Sie kann diese Aufgabe unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit einem Spediteur übertragen oder gegen eine im Tarife festzusetzende Gebühr selbst übernehmen. In beiden Fällen hat sie die Verpflichtungen eines Spediteurs.

(4). Falls der Absender eine Art der Abfertigung beantragt hat, welche im gegebenen Falle nicht zulässig ist, so hat die Eisenbahn die-

---

1) Diese Anlage ist nicht mit abgedruckt.

Digitized by Google

jenige Abfertigung zu veranlassen, welche sie für das Interesse des Absenders am vortheilhaftesten erachtet. Der Absender ist hiervon zu benachrichtigen.

(5). Der Verfügungsberechtigte kann der Zollbehandlung entweder selbst oder durch einen im Frachtbriefe bezeichneten Bevollmächtigten beiwohnen, um die nöthigen Aufklärungen über die Tarifirung des Gutes zu ertheilen und seine Bemerkungen beizufügen. Diese Befugniß begründet nicht das Recht, das Gut in Besitz zu nehmen oder die Zollbehandlung selbst vorzunehmen.

(6). Bei der Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte steht dem Empfänger das Recht zu, die zoll- und steueramtliche Behandlung zu besorgen, falls nicht im Frachtbriefe etwas Anderes festgesetzt ist.

(7). Bezüglich der Güter, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebietes ein-, aus- oder durchgeführt werden, sind die reichsgesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften zu beachten. Die Beschaffung der nach diesem Gesetze erforderlichen Anmeldescheine in Betreff der Ein-, Aus- und Durchfuhr liegt dem Absender beziehungsweise Empfänger ob. Sofern solche eisenbahnseitig bewirkt wird, kommen dafür die im Gesetze festzusetzenden Gebühren zur Erhebung. Anmeldescheine, welche mit dem Stempel des Kaiserlichen Statistischen Amtes nicht versehen sind, unterliegen behufs Feststellung ihrer Uebereinstimmung mit dem vorgeschriebenen Formulare der zuvorigen Abstempelung seitens der Eisenbahn gegen die im Tarife festzusetzende Gebühr.

§ 60.

Berechnung der Fracht.

(1). Die Grundsätze für die Frachtberechnung sind im Tarife (§ 7) anzugeben.

(2). Außer den im Tarife angegebenen Frachtsätzen und Vergütungen für besondere im Tarife vorgesehene Leistungen dürfen nur baare Auslagen erhoben werden, insbesondere Aus-, Ein- und Durchgangsabgaben, nicht in den Tarif aufgenommene Kosten für Ueberführung und Auslagen für Ausbesserungen an den Gütern, welche in Folge ihrer äußeren oder inneren Beschaffenheit zu ihrer Erhaltung nothwendig werden. Diese Auslagen sind gehörig festzustellen und in dem Frachtbriefe ersichtlich zu machen, welchem die Beweisstücke beizugeben sind.

(3). Wenn die Eisenbahn die Güter von der Behausung des Absenders abholen oder aus Schiffen löschen läßt, oder an die Behausung des Empfängers oder an einen anderen Ort, z. B. nach Packhöfen, Lagerhäusern, Revisionsschuppen, in Schiffe u. s. w. bringen läßt, so sind die durch die Tarife oder durch Aushang an den Abfertigungs-

Digitized by Google

stellen bekannt zu machenden Gebühren hierfür zu entrichten. Der Rollfuhrmann hat seinen Gebührentarif bei sich zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 61.

Zahlung der Fracht. Ansprüche wegen unrichtiger Frachtberechnung; Verjährung solcher Ansprüche.

(1). Werden die Frachtgelder nicht bei der Aufgabe des Gutes zur Beförderung berichtigt, so gelten sie als auf den Empfänger angewiesen. Die Versandstation hat im Falle der Ausstellung eines Frachtbrief-Duplikats auch in diesem die frankirten Gebühren, welche von ihr in dem Frachtbriefe eingetragen wurden, zu spezifiziren.

(2). Bei Gütern, welche nach dem Ermessen der annehmenden Bahn schnellem Verderben unterliegen oder wegen ihres geringen Werthes die Fracht nicht sicher decken, kann die Vorausbezahlung der Frachtgelder gefordert werden.

(3). Wenn im Falle der Frankirung der Betrag der Gesammtfracht beim Versand nicht genau bestimmt werden kann, so kann die Versandbahn die Hinterlegung des ungefähren Frachtbetrags fordern.

(4). Wurde der Tarif unrichtig angewendet oder sind Rechnungsfehler bei der Festsetzung der Fracht und der Gebühren vorgekommen, so ist das zu wenig Geforderte nachzuzahlen, das zu viel Erhobene zu erstatten und zu diesem Zwecke dem Berechtigten thunlichst bald Nachricht zu geben. Zur Geltendmachung von Frachterstattungsansprüchen ist der Absender oder Empfänger berechtigt, je nachdem der eine oder der andere die Mehrzahlung an die Eisenbahn geleistet hat. Zur Nachbezahlung zu wenig erhobener Frachtbeträge ist nach Auslieferung des Gutes derjenige verpflichtet, welcher die Fracht bezahlt oder nach Abs. 3 hinterlegt hat. § 90 Abs. 1 findet auf die in diesem Absatz erwähnten Ansprüche keine Anwendung.

(5). Ansprüche der Eisenbahn auf Nachzahlung zu wenig erhobener Fracht oder Gebühren sowie Ansprüche gegen die Eisenbahn auf Rückerstattung zu viel erhobener Fracht oder Gebühren (Abs. 4) verjähren in einem Jahre. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Zahlung erfolgt ist.

(6). Die Verjährung des Anspruchs auf Rückerstattung zu viel erhobener Fracht oder Gebühren wird durch die schriftliche Anmeldung des Anspruchs bei der Eisenbahn gehemmt. Ergeht auf die Anmeldung ein abschlägiger Bescheid, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist wieder mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem die Eisenbahn ihre Entscheidung dem Anmeldenden schriftlich bekannt macht und ihm die der Anmeldung etwa angeschlossenen Beweisstücke zurückstellt. Weitere

Digitized by Google

Gesuche, die an die Eisenbahn oder an die vorgesetzten Behörden gerichtet werden, bewirken keine Hemmung der Verjährung.

(7). Hinsichtlich der Unterbrechung der Verjährung bewendet es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 62.

Nachnahme.

(1). Dem Absender ist gestattet, das Gut bis zur Höhe des Werthes desselben mit Nachnahme zu belasten. Bei denjenigen Gütern, für welche die Eisenbahn Vorausbezahlung der Fracht zu verlangen berechtigt ist (§ 61 Abs. 2), kann die Belastung mit Nachnahme verweigert werden.

(2). Für die aufgegebene Nachnahme wird die tarifmäßige Provision berechnet. Die Berechnung von Provision ist auch für baare Auslagen der Eisenbahn gestattet. Provisionsfrei sind die von den Eisenbahnen nachgenommenen Frachtgelder, die tarifmäßigen Nebengebühren, als: Frachtbrief-, Wäge-, Signir-, Lade-, Krahngelder, Zollabfertigungsgebühren u. s. w., ferner die statistische Gebühr des Waarenverkehrs sowie Portoauslagen und die Rollgelder der von der Bahnverwaltung bestellten Fuhrunternehmer.

(3). Als Bescheinigung über die Auflegung von Nachnahmen dient der abgestempelte Frachtbrief, das Frachtbriefduplikat oder die anderweit gestattete Bescheinigung über Aufgabe von Gütern. Auf Verlangen werden außerdem besondere Nachnahmescheine, und zwar gebührenfrei ertheilt.

(4). Die Eisenbahn ist verpflichtet, sobald der Betrag der Nachnahme von dem Empfänger bezahlt ist, den Absender hiervon zu benachrichtigen und demselben die Nachnahme auszuzahlen. Dies findet auch Anwendung auf Auslagen, welche vor der Aufgabe für das Frachtgut gemacht worden sind. Ist im Tarife die Auszahlung der Nachnahme vom Ablauf einer bestimmten Frist abhängig gemacht, so entfällt die Nothwendigkeit einer besonderen Benachrichtigung.

(5). Ist das Gut ohne Einziehung der Nachnahme abgeliefert worden, so haftet die Eisenbahn für den Schaden bis zum Betrage der Nachnahme und hat denselben dem Absender sofort zu ersetzen, vorbehaltlich ihres Rückgriffs gegen den Empfänger.

(6). Baarvorschüsse können zugelassen werden, wenn dieselben nach dem Ermessen des abfertigenden Beamten durch den Werth des Gutes sicher gedeckt sind.

§ 63.

Lieferfrist.

(1). Die Lieferfristen sind durch die Tarife zu veröffentlichen und dürfen die nachstehenden Maximalfristen nicht überschreiten:

Digitized by Google

a) für Eilgüter:

1. Expeditionsfrist . . . . . 1 Tag,
2. Transportfrist
   für je auch nur angefangene 300 Kilometer 1 Tag;

b) für Frachtgüter:

1. Expeditionsfrist . . . . . 2 Tage,
2. Transportfrist
   bei einer Entfernung bis zu 100 Kilometer 1 Tag,
   bei größeren Entfernungen für je auch nur angefangene weitere 200 Kilometer . . 1 Tag.

(2). Wenn der Transport aus dem Bereich einer Eisenbahnverwaltung in den Bereich einer anderen anschließenden Verwaltung übergeht, so berechnen sich die Transportfristen aus der Gesammtentfernung zwischen der Aufgabe- und Bestimmungsstation, während die Expeditionsfristen ohne Rücksicht auf die Zahl der durch den Transport berührten Verwaltungsgebiete nur einmal zur Berechnung kommen.

(3). Den Eisenbahnverwaltungen ist gestattet, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, Zuschlagsfristen für folgende Fälle festzusetzen:

1. Für solche Güter, deren Beförderung von und nach abseits von der Bahn gelegenen Orten (Güternebenstellen) die Eisenbahn übernommen hat.
2. Für außergewöhnliche Verkehrsverhältnisse, wobei es zulässig ist, die Zuschlagsfristen ausnahmsweise vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde festzusetzen.
3. Für den Uebergang auf Bahnen mit anderer Spurweite.

Die Zuschlagsfristen sind gehörig zu veröffentlichen. Aus der Bekanntmachung muß zu ersehen sein, ob und durch welche Behörde die Genehmigung ertheilt, oder ob eine solche vorbehalten ist. Im letzteren Falle muß die nachträglich erfolgte Genehmigung innerhalb 8 Tagen durch eine besondere Bekanntmachung veröffentlicht werden. Die Festsetzung von Zuschlagsfristen ist wirkungslos, wenn die nachträgliche Genehmigung von der Aufsichtsbehörde versagt, oder die ertheilte Genehmigung nicht rechtzeitig veröffentlicht wird.

(4). Die Lieferfrist beginnt, abgesehen von dem Falle des § 55 Abs 3, mit der auf die Annahme des Gutes nebst Frachtbrief (§ 54 Abs. 1) folgenden Mitternacht und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger oder derjenigen Person, an welche die Ablieferung gültig geschehen kann, an die Behausung oder an das Geschäftslokal zugeführt ist oder, falls eine solche Zuführung nicht zugesagt oder ausdrücklich verbeten ist (§ 68 Abs. 5), wenn innerhalb der gedachten Frist schriftliche Nachricht von der erfolgten Ankunft für den Empfänger zur Post gegeben oder solche ihm auf andere Weise wirklich zugestellt ist.

Digitized by Google

(5). Für Güter, welche bahnlagernd gestellt sind, sowie für solche Güter, deren Empfänger sich die Benachrichtigung schriftlich verbeten haben, ist die Lieferzeit gewahrt, wenn das Gut innerhalb derselben auf der Bestimmungsstation zur Abnahme bereitgestellt ist.

(6). Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer der zoll- oder steueramtlichen oder polizeilichen Abfertigung, sowie für die Dauer einer ohne Verschulden der Eisenbahn eingetretenen Betriebsstörung, durch welche der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransports zeitweilig verhindert wird.

(7). Ist der auf die Auflieferung des Gutes zur Beförderung folgende Tag ein Sonntag oder Festtag, so beginnt bei gewöhnlichem Frachtgute die Lieferfrist 24 Stunden später.

(8). Falls der letzte Tag der Lieferfrist ein Sonntag oder Festtag ist, so läuft bei gewöhnlichem Frachtgute die Lieferfrist erst an dem darauf folgenden Werktag ab.

§ 64.

Verfügungsrecht des Absenders.

(1). Der Absender allein hat das Recht, die Verfügung zu treffen, daß das Gut auf der Versandstation zurückgegeben, unterwegs angehalten oder an einen anderen, als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger am Bestimmungsort oder auf einer Zwischenstation oder auf einer über die Bestimmungsstation hinaus oder seitwärts gelegenen Station abgeliefert werde. Anweisungen des Absenders wegen nachträglicher Auflage, Erhöhung, Minderung oder Zurückziehung von Nachnahmen, sowie wegen nachträglicher Frankirung können nach dem Ermessen der Eisenbahn zugelassen werden. Nachträgliche Verfügungen oder Anweisungen anderen als des angegebenen Inhalts sind unzulässig.

(2). Dieses Recht steht indes im Falle der Ausstellung eines Frachtbrief-Duplikats oder eines Aufnahmescheins (§ 54) Abs. 5 und 7) dem Absender nur dann zu, wenn er das Duplikat oder den Aufnahmeschein vorlegt. Befolgt die Eisenbahn die Anweisungen des Absenders, ohne die Vorlegung zu verlangen, so ist sie für den daraus entstehenden Schaden dem Empfänger, welchem der Absender die Urkunde übergeben hat, haftbar.

(3). Derartige Verfügungen des Absenders ist die Eisenbahn zu beachten nur verpflichtet, wenn sie ihr durch Vermittelung der Versandstation zugekommen sind.

(4). Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt, auch wenn er das Frachtbrief-Duplikat oder den Aufnahmeschein besitzt, sobald nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief dem Empfänger übergeben oder die von dem letzteren nach Maßgabe des § 66 erhobene

Digitized by Google

Klage der Eisenbahn zugestellt worden ist. Ist dies geschehen, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für das Gut haftbar wird.

(5). Die Eisenbahn darf, unbeschadet des ihr bei Nachnahmen und Frankaturen zustehenden Ermessens, die Ausführung der im Abs. 1 vorgesehenen Anweisungen nur dann verweigern oder verzögern, oder solche Anweisungen in veränderter Weise ausführen, wenn durch die Befolgung derselben der regelmäßige Transportverkehr gestört würde.

(6). Die im ersten Absatze dieses Paragraphen vorgesehenen Verfügungen müssen mittelst schriftlicher und vom Absender unterzeichneter Erklärung nach dem Formular (Anlage G) [1]) erfolgen. Die Erklärung ist im Falle der Ausstellung eines Frachtbrief-Duplikats oder eines Aufnahmescheins auf der betreffenden Urkunde zu wiederholen, welche gleichzeitig der Eisenbahn vorzulegen und von dieser dem Absender zurückzugeben ist.

(7). Jede in anderer Form gegebene Verfügung des Absenders ist nichtig.

(8). Die Eisenbahn kann den Ersatz der Kosten verlangen, welche durch die Ausführung der im Abs. 1 vorgesehenen Verfügungen entstanden sind, insoweit diese Verfügungen nicht durch ihr eigenes Verschulden veranlaßt worden sind. Diese Kosten sind im Tarif ein für allemal festzusetzen.

§ 65.

Transporthindernisse.

(1). Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Eisenbahntransports ohne Verschulden des Absenders zeitweilig verhindert, so hat — abgesehen von dem Falle des Abs. 3 dieses Paragraphen — die Eisenbahn den Absender um anderweitige Verfügung über das Gut anzugehen.

(2). Der Absender kann vom Vertrage zurücktreten, muß aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, für die Kosten der Vorbereitung des Transports, die Kosten der Wiederausladung und die Ansprüche in Beziehung auf den etwa bereits zurückgelegten Transportweg durch Zahlung der in den Tarifen festzusetzenden Gebühren entschädigen.

(3). Wenn die Fortsetzung des Transports auf einem anderen Wege stattfinden kann, so ist, unbeschadet der aus Rücksichten des allgemeinen Verkehrs ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbehörde, der Eisenbahn die Entscheidung überlassen, ob es dem Interesse des Absenders entspricht, das Gut auf einem anderen Wege dem Bestimmungs-

1) Hier nicht mit abgedruckt.

Digitized by Google

orte zuzuführen oder es anzuhalten und den Absender um anderweitige Anweisung anzugehen.

(4). Ist ein Frachtbrief-Duplikat oder Aufnahmeschein ausgestellt worden und befindet sich der Absender nicht im Besitze der ausgestellten Urkunde, so dürfen die in diesem Paragraphen vorgesehenen Verfügungen weder die Person des Empfängers, noch den Bestimmungsort abändern.

§ 66.

Ablieferung des Gutes.

(1). Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem bezeichneten Empfänger gegen Bezahlung ihrer durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen und gegen Bescheinigung des Empfanges (§ 68 Abs. 7) den Frachtbrief und das Gut auszuhändigen.

(2). Der Empfänger ist nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen im eigenen Namen gegen die Eisenbahn geltend zu machen, sei es, daß er hierbei im eigenen oder im fremden Interesse handle. Er ist insbesondere berechtigt, von der Eisenbahn die Uebergabe des Frachtbriefs und die Auslieferung des Gutes zu verlangen. Dieses Recht erlischt, wenn der Absender der Eisenbahn eine nach Maßgabe des § 64 zulässige entgegenstehende Anweisung ertheilt hat.

(3). Als Ort der Ablieferung gilt, vorbehaltlich der Festsetzungen im § 68 Abs. 1 bis 3, die vom Absender bezeichnete Bestimmungsstation. Soll nach der Vorschrift des Frachtbriefs das Gut an einem an der Eisenbahn gelegenen Orte abgegeben werden oder liegen bleiben, so gilt, auch wenn im Frachtbrief ein anderweiter Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem ersteren, an der Bahn liegenden Orte übernommen, und die Ablieferung hat an diesem zu erfolgen.

(4). Die Empfangsbahn hat bei der Ablieferung alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere Fracht und Nebengebühren, Zollgelder und andere zum Zwecke der Ausführung des Transports gehabte Auslagen sowie die auf dem Gute haftenden Nachnahmen und sonstigen Beträge einzuziehen, und zwar sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung der vorhergehenden Eisenbahnen und sonstiger Berechtigter. Die Empfangsbahn hat gegebenenfalls das Pfandrecht der Eisenbahn an dem Gute (Handelsgesetzbuch §§ 440 ff.) geltend zu machen.

Digitized by Google

§ 67.

Verpflichtung des Empfängers durch Annahme des Gutes und des Frachtbriefs.

Durch Annahme des Gutes und des Frachtbriefs wird der Empfänger verpflichtet, der Eisenbahn nach Maßgabe des Frachtbriefs Zahlung zu leisten. Vergleiche jedoch § 61 Abs. 4 wegen Berichtigung der Frachtansätze.

§ 68.

Verfahren bei Ablieferung des Gutes.

(1). Soweit das Abladen der Güter nach den Vorschriften dieser Ordnung oder des Tarifs oder nach besonderer Vereinbarung der Eisenbahn obliegt, hat diese zu bestimmen, ob die Güter dem Empfänger an seine Behausung zuzuführen sind oder ob ihm über die Ankunft Nachricht zu geben ist. Auf den Stationen, wo hiernach die Güter dem Empfänger zugeführt werden sollen, ist dies durch Aushang an den Abfertigungsstellen bekannt zu machen. Ueber die Ankunft der vom Empfänger abzuladenden Güter ist diesem auf seine Kosten, vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen, stets Nachricht zu geben. Sie erfolgt nach Wahl der Eisenbahn schriftlich durch die Post oder besonderen Boten, unter Angabe der Frist, innerhalb welcher nach § 69 Abs. 2 das Gut abzunehmen ist, soweit nicht eine andere Art der Benachrichtigung zwischen dem Empfänger und der Eisenbahn schriftlich vereinbart worden ist. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn der Empfänger sich dieselbe verbeten hat, sowie bei bahnlagernd gestellten Gütern. Für die Ausfertigung der Benachrichtigung darf eine Gebühr nicht berechnet werden.

(2). Die Benachrichtigung hat bei gewöhnlichem Gute spätestens nach Ankunft und Bereitstellung des Gutes zu erfolgen. Bei Eilgut muß, sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse eine längere Frist unvermeidlich machen, die Benachrichtigung binnen 2 Stunden, die Zuführung an die Behausung des Empfängers binnen 6 Stunden nach Ankunft erfolgen. Diese Fristen ruhen an Sonn- und Festtagen von 12 Uhr Mittags, an Werktagen von 6 Uhr Abends bis zum Anfange der Dienststunden des folgenden Tages. Die Festsetzungen über die Lieferfrist (§ 63) werden hierdurch nicht berührt.

(3). Die Eisenbahn kann, wo sie es für angemessen erachtet, Rollfuhrunternehmer zum An- und Abfahren der Güter innerhalb des Stationsorts oder von und nach seitwärts gelegenen Ortschaften bestellen, auch an letzteren Güternebenstellen einrichten. Die Rollfuhrunternehmer gelten als Leute der Eisenbahn im Sinne des § 9 der Verkehrsordnung. Vergleiche § 60 Abs. 3.

Digitized by Google

(4). Sind für Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen oder eine nicht für den Güterverkehr eingerichtete Station ist, seitens der Verwaltung Einrichtungen zum Weitertransporte nicht getroffen, so hat die Eisenbahn, wenn nicht wegen sofortiger Weiterbeförderung vom Absender oder Empfänger Verfügung getroffen ist, entweder den Empfänger nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu benachrichtigen oder die Güter mittelst eines Spediteurs oder einer anderen Gelegenheit nach dem Bestimmungsort auf Gefahr und Kosten des Absenders weiter befördern zu lassen.

(5). Diejenigen Empfänger, welche ihre Güter selbst abholen oder sich anderer als der von der Eisenbahn bestellten Fuhrunternehmer bedienen wollen, haben dies der Güterabfertigungsstelle rechtzeitig vorher, jedenfalls noch vor Ankunft des Gutes, auf Erfordern der Abfertigungsstelle unter glaubhafter Bescheinigung ihrer Unterschrift, schriftlich anzuzeigen. Die Befugniß der Empfänger, ihre Güter selbst abzuholen oder durch andere als von der Eisenbahn bestellte Fuhrunternehmer abholen zu lassen, kann von der Eisenbahn im allgemeinen Verkehrsinteresse mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschränkt oder aufgehoben werden.

(6). Müssen Güter den bestehenden Vorschriften zufolge nach den Abfertigungsräumen oder nach Niederlagen der Zoll- oder Steuerverwaltung oder nach sonstigen in den Vorschriften bezeichneten Räumen verbracht werden, so geschieht dies durch die Eisenbahn, auch wenn der Empfänger sich die Selbstabholung vorbehalten hat, es sei denn, daß die Eisenbahn ihm die Vorführung überläßt.

(7). Die Auslieferung des Gutes erfolgt gegen Zahlung der etwa darauf haftenden Fracht- und sonstigen Beträge und gegen Ausstellung der Empfangsbescheinigung. Letztere hat sich auf die einfache Anerkennung des Empfanges zu beschränken; weitere Erklärungen, namentlich über tadellosen oder rechtzeitigen Empfang, dürfen nicht gefordert werden. Güter, welche nicht durch die Eisenbahn zuzuführen sind, werden dem Empfänger auf Vorzeigung des seitens der Eisenbahn quittirten Frachtbriefs zur Verfügung gestellt, und zwar die vom Empfänger auszuladenden auf den Entladeplätzen, die übrigen Güter in den Abfertigungsräumen (auf den Güterböden).

(8). Der Empfänger ist berechtigt, bei der Auslieferung von Gütern deren Nachwägung in seiner Gegenwart auf dem Bahnhofe zu verlangen. Diesem Verlangen muß die Eisenbahn bei Stückgütern stets, bei Wagenladungsgütern insoweit, als die vorhandenen Wägevorrichtungen dazu ausreichen, nachkommen. Gestatten die Wägevorrichtungen der Eisenbahn eine Verwiegung von Wagenladungsgütern auf dem Bahnhofe nicht, so bleibt dem Empfänger überlassen, die Verwiegung da, wo derartige Wägevorrichtungen am nächsten zur Verfügung stehen,

Digitized by Google

in Gegenwart eines von der Eisenbahn zu bestellenden Bevollmächtigten vornehmen zu lassen. Ergibt die Nachwägung kein von der Eisenbahn zu vertretendes Mindergewicht, so hat der Empfänger die durch die Verwiegung entstandenen Kosten oder die tarifmäßigen Gebühren sowie die Entschädigung für den etwa bestellten Bevollmächtigten zu tragen. Dagegen hat die Eisenbahn, falls ein von ihr zu vertretendes und nicht bereits anerkanntes Mindergewicht festgestellt wird, dem Empfänger die ihm durch die Nachwägung verursachten Kosten zu erstatten.

§ 69.

Fristen für die Abnahme der nicht zugerollten Güter.

(1). Die nach den Vorschriften dieser Ordnung oder des Tarifs oder nach besonderer Vereinbarung durch die Eisenbahn auszuladenden Güter sind binnen der im Tarife festzustellenden lagerzinsfreien Zeit, welche nicht weniger als 24 Stunden nach Absendung beziehungsweise Empfang (vergleiche § 68 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Abs. 4) der Benachrichtigung betragen darf, während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen.

(2). Die Fristen, binnen welcher die von dem Empfänger abzuladenden Güter durch denselben auszuladen und abzuholen sind, werden durch die besonderen Vorschriften jeder Verwaltung festgesetzt und sind, sofern sie für deren ganzes Gebiet gleichmäßig erlassen werden, durch den Tarif, anderenfalls auf jeder Station durch Aushang an den Abfertigungsstellen, sowie durch Bekanntmachung in einem Lokalblatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Erfolgt die Benachrichtigung über die Ankunft des Gutes durch die Post, so beginnen diese Fristen frühestens 3 Stunden nach der Aufgabe des Benachrichtigungsschreibens zur Post.

(3). Für bahnlagernd gestellte sowie für solche Güter, deren Empfänger sich die Benachrichtigung schriftlich verbeten haben, beginnt der Lauf der im Abs. 1 und 2 erwähnten Fristen mit Ankunft des Gutes.

(4). Der Lauf der Entlade- und Abholungsfristen (Abs. 2) ruht während der Sonn- und Festtage sowie für die Dauer einer zoll- oder steueramtlichen Abfertigung, sofern diese nicht durch den Absender oder den Empfänger verzögert wird. Seitens der letzteren ist die Dauer der Abfertigung nachzuweisen.

(5). Wer das Gut nicht innerhalb der in diesem Paragraphen erwähnten Fristen abnimmt, hat ein in den Tarifen festzusetzendes Lagergeld oder Wagenstandgeld zu bezahlen. Auch ist die Eisenbahn berechtigt, die Ausladung der nach den Vorschriften dieser Ordnung oder des Tarifs oder nach besonderer Vereinbarung vom Empfänger auszuladenden Güter auf dessen Gefahr und Kosten zu besorgen.

Digitized by Google

(6). Dagegen ist die Eisenbahn zum Ersatze der nachgewiesenen Kosten der zwar rechtzeitig, aber vergeblich versuchten Abholung eines Gutes in dem Falle verpflichtet, wenn das Gut auf Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft nicht spätestens innerhalb 1 Stunde nach dem Eintreffen des Abholers zur Entladung oder Abgabe bereitgestellt ist.

(7). Wenn der geregelte Verkehr durch große Güteranhäufungen gefährdet wird, so ist die Eisenbahn zur Erhöhung der Lagergelder und der Wagenstandgelder und, wenn diese Maßregel nicht ausreichen sollte, auch zur Verkürzung der Ladefristen und zur Beschränkung der lagerzinsfreien Zeit für die Dauer der Anhäufung der Güter, und zwar alles dieses unter Beachtung der für die Festsetzung von Zuschlagslieferfristen im § 63 Abs. 3 Ziffer 2 gegebenen Vorschriften berechtigt.

§ 70.

Ablieferungshindernisse.

(1). Ist der Empfänger des Gutes nicht zu ermitteln, verweigert oder verzögert er die Annahme oder die Abnahme oder ergibt sich ein sonstiges Ablieferungshinderniß, so hat die Empfangsstation den Absender durch Vermittelung der Versandstation von der Ursache des Hindernisses unverzüglich in Kenntniß zu setzen und dessen Anweisung einzuholen. In keinem Falle darf das Gut ohne ausdrückliches Einverständniß des Absenders zurückgesendet werden.

(2). Ist die Benachrichtigung des Absenders den Umständen nach nicht thunlich oder ist der Absender mit der Ertheilung der Anweisung säumig oder die Anweisung nicht ausführbar, so hat die Eisenbahn das Gut auf Gefahr und Kosten des Absenders auf Lager zu nehmen und dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Sie ist jedoch nach ihrem Ermessen auch berechtigt, solche Güter unter Nachnahme der darauf haftenden Kosten und Auslagen bei einem öffentlichen Lagerhaus oder einem Spediteur für Rechnung und Gefahr dessen, den es angeht, zu hinterlegen.

(3). Die Eisenbahn ist ferner befugt:

a) Güter der im ersten Absatz erwähnten Art, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder wenn sie nach den örtlichen Verhältnissen weder eingelagert noch einen Spediteur übergeben werden können, sofort,

b) Güter, welche weder vom Empfänger abgenommen noch vom Absender zurückgenommen werden, frühestens 4 Wochen nach Ablauf der lagerzinsfreien Zeit, falls aber deren Werth durch längere Lagerung oder durch die daraus entstehenden Kosten unverhältnißmäßig vermindert würde, auch schon früher,

Digitized by Google

ohne weitere Förmlichkeit bestmöglich zu verkaufen. Von dem bevorstehenden Verkauf ist der Absender womöglich zu benachrichtigen, auch ist ihm der Erlös nach Abzug der Kosten zur Verfügung zu stellen.

(4). Von der Hinterlegung und dem vollzogenen Verkaufe des Gutes ist der Absender und der Empfänger unverzüglich zu benachrichtigen, es sei denn, daß dies unthunlich ist. Im Falle der Unterlassung ist die Eisenbahn zum Schadensersatze verpflichtet.

§ 71.

Feststellung von Verlust und Beschädigung des Gutes seitens der Eisenbahn.

(1). In allen Verlust-, Minderungs- und Beschädigungsfällen haben die Eisenbahnverwaltungen sofort eine eingehende Untersuchung vorzunehmen, das Ergebniß schriftlich festzustellen und dasselbe den Betheiligten auf ihr Verlangen mitzutheilen.

(2). Wird insbesondere eine Minderung oder Beschädigung des Gutes von der Eisenbahn entdeckt oder vermuthet oder seitens des Verfügungsberechtigten behauptet, so hat die Eisenbahn den Zustand des Gutes, den Betrag des Schadens und, soweit dies möglich, die Ursache und den Zeitpunkt der Minderung oder Beschädigung ohne Verzug protokollarisch festzustellen. Eine protokollarische Feststellung hat auch im Falle des Verlustes stattzufinden.

(3). Zur Feststellung in Minderungs- und Beschädigungsfällen sind unbetheiligte Zeugen oder, soweit dies die Umstände des Falles erfordern, Sachverständige, auch womöglich der Verfügungsberechtigte beizuziehen.

§ 72.

Feststellung von Mängeln des Gutes durch amtlich bestellte Sachverständige oder durch die Gerichte.

Jedem Betheiligten steht, unbeschadet des in dem § 71 vorgesehenen Verfahrens, das Recht zu, die Feststellung einer Beschädigung oder Minderung des Gutes durch Sachverständige, welche von dem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde ernannt sind, vornehmen zu lassen. Bei diesem Verfahren ist auch dann, wenn die Sachverständigen nicht durch das Gericht ernannt sind, die Eisenbahn zuzuziehen.

§ 73.

Aktivlegitimation. Reklamationen.

(1). Zur Geltendmachung der aus dem Eisenbahnfrachtvertrage gegenüber der Eisenbahn entspringenden Rechte ist nur derjenige befugt, welchem das Verfügungsrecht über das Frachtgut zusteht. Bezüglich

Digitized by Google

der Berechtigung zur Erhebung von Frachterstattungsanträgen vergleiche § 61 Abs. 4.

(2). Vermag der Absender das Duplikat des Frachtbriefs, den Aufnahmeschein oder eine Bescheinigung der Versandstation, daß eine solche Urkunde nicht ausgestellt ist, nicht beizubringen, so kann er seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Empfängers geltend machen, es wäre denn, daß er den Nachweis beibringt, daß der Empfänger die Annahme des Gutes verweigert hat.

(3). Außergerichtliche Ansprüche (Reklamationen) sind mit einer Bescheinigung über den Werth des Gutes und, wenn dem Empfänger der Frachtbrief übergeben ist, mit diesem schriftlich anzubringen. Die Eisenbahnen haben derartige Ansprüche mit thunlichster Beschleunigung zu untersuchen und, sofern nicht eine gütliche Verständigung erfolgt, mittelst schriftlichen Bescheids zu erledigen.

§ 74.

Haftpflicht mehrerer an der Beförderung betheiligter Eisenbahnen.

(1). Diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zur Beförderung angenommen hat, haftet für die Ausführung der Beförderung auch auf den folgenden Bahnen bis zur Ablieferung des Gutes an den Empfänger.

(2). Jede nachfolgende Bahn tritt dadurch, daß sie das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief annimmt, diesem gemäß in den Frachtvertrag ein und übernimmt die selbständige Verpflichtung, die Beförderung nach dem Inhalte des Frachtbriefs auszuführen.

(3). Die Ansprüche aus dem Frachtvertrage können jedoch — unbeschadet des Rückgriffs der Bahnen unter einander — im Wege der Klage nur gegen die erste Bahn oder gegen diejenige, welche das Gut zuletzt mit dem Frachtbrief übernommen hat, oder gegen diejenige, auf deren Betriebsstrecke sich der Schaden ereignet hat, gerichtet werden. Unter den bezeichneten Bahnen steht dem Kläger die Wahl zu. Das Wahlrecht erlischt mit Erhebung der Klage.

(4). Im Wege der Widerklage oder mittelst Aufrechnung können Ansprüche aus dem Frachtvertrag auch gegen eine andere als die bezeichneten Bahnen geltend gemacht werden, wenn die Klage sich auf denselben Frachtvertrag gründet.

(5). Hat auf Grund dieser Vorschriften eine der betheiligten Bahnen Schadenersatz geleistet, so steht der Rückgriff gegen diejenige Bahn zu, welche den Schaden verschuldet hat. Kann diese nicht ermittelt werden, so haben die betheiligten Bahnen den Schaden nach dem Verhältniß ihrer Antheile an der Fracht gemeinsam zu tragen, soweit nicht festgestellt wird, daß der Schaden nicht auf ihrer Beförderungsstrecke

Digitized by Google

entstanden ist. Die Befugniß der Eisenbahnen, über den Rückgriff im voraus oder im einzelnen Falle andere Vereinbarungen zu treffen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 75.

Haftpflicht der Eisenbahn für Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes im Allgemeinen.

(1). Die Eisenbahn haftet, vorbehaltlich der Bestimmungen in den folgenden Paragraphen, für den Schaden, welcher durch Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entsteht, es sei denn, daß der Schaden durch ein Verschulden oder eine nicht von der Eisenbahn verschuldete Anweisung des Verfügungsberechtigten, durch höhere Gewalt, durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage, verursacht ist.

(2). Der Ablieferung an den Empfänger steht die Ablieferung an Zoll- und Revisionsschuppen nach Ankunft des Gutes auf der Bestimmungsstation, sowie die nach Maßgabe der Verkehrsordnung stattfindende Ablieferung des Gutes an Lagerhäuser oder an einen Spediteur gleich.

§ 76.

Beschränkung der Haftung bezüglich des Bestimmungsorts.

(1). Ist auf dem Frachtbrief als Ort der Ablieferung ein nicht an der Eisenbahn liegender Ort bezeichnet, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahn als Frachtführer nur bis zur letzten Eisenbahnstation. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

(2). Für Sendungen nach solchen seitwärts gelegenen Orten jedoch, nach welchen die Eisenbahn Einrichtungen für die Weiterbeförderung getroffen hat (§ 68 Abs. 3), erstreckt sich die Haftpflicht der Eisenbahn als Frachtführer auf den ganzen Transport.

§ 77.

Beschränkung der Haftpflicht bei besonderen Gefahren.

(1). Die Eisenbahn haftet nicht:

1. in Ansehung der Güter, die nach der Bestimmung dieser Ordnung oder des Tarifs oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender in offen gebauten Wagen befördert werden,

für den Schaden, welcher aus der mit dieser Beförderungsart verbundenen Gefahr entsteht; hierunter ist

Digitized by Google

auffallender Gewichtsabgang oder der Verlust ganzer Stücke nicht zu verstehen;

2. in Ansehung der Güter, die, obgleich ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung während der Beförderung erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe (§ 58) unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung zur Beförderung aufgegeben sind,
   für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entsteht;
3. in Ansehung der Güter, deren Auf- und Abladen nach der Bestimmung dieser Ordnung oder des Tarifs oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder von dem Empfänger besorgt wird,
   für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit einer mangelhaften Verladung verbundenen Gefahr entsteht;
4. in Ansehung der Güter, die vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Austrocknung und Verstreuung zu erleiden,
   für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entsteht;
5. in Ansehung lebender Thiere,
   für den Schaden, welcher aus der für sie mit der Beförderung verbundenen besonderen Gefahr entsteht;
6. in Ansehung derjenigen Güter, einschließlich der Thiere, welchen nach dieser Ordnung, dem Tarif oder einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender ein Begleiter beizugeben ist,
   für den Schaden, welcher aus der Gefahr entsteht, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

(2). Konnte ein eingetretener Schaden den Umständen nach aus einer der im Abs. 1 bezeichneten Gefahren entstehen, so wird vermuthet, daß er aus dieser Gefahr entstanden sei.

(3). Eine Befreiung von der Haftpflicht kann auf Grund dieser Vorschriften nicht geltend gemacht werden, wenn der Schaden durch Verschulden der Eisenbahn entstanden ist.

Digitized by Google

§ 78.

Beschränkung der Haftung bei Gewichtsverlusten.

(1). Bei Gütern, die nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei der Beförderung regelmäßig einen Gewichtsverlust erleiden, ist die Haftpflicht der Eisenbahn für Gewichtsverluste bis zu nachstehenden Normalsätzen ausgeschlossen.

(2). Der Normalsatz beträgt 2 Prozent bei flüssigen und feuchten, sowie bei nachstehenden trockenen Gütern:

geraspelte und gemahlene Farbhölzer,
Rinden,
Wurzeln,
Süßholz,
geschnittener Tabak,
Fettwaaren,
Seifen und harte Oele,
frische Früchte,
frische Tabaksblätter,
Schafwolle,
Häute,
Felle,
Leder,
getrocknetes und gebackenes Obst,
Thierflechsen,
Hörner und Klauen,
Knochen (ganz und gemahlen),
getrocknete Fische,
Hopfen,
frische Kitte.

(3). Bei allen übrigen trockenen Gütern der im Abs. 1 bezeichneten Art beträgt der Normalsatz 1 Prozent.

(4). Der Normalsatz wird, falls mehrere Stücke auf denselben Frachtbrief befördert werden, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet ist oder sonst festgestellt werden kann.

(5). Die Beschränkung der Haftpflicht tritt nicht ein, so weit der Verlust den Umständen nach nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder so weit der angenommene Satz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

(6.) Bei gänzlichem Verluste des Gutes findet ein Abzug für Gewichtsverlust nicht statt.

Digitized by Google

§ 79.

Vermuthung für den Verlust des Gutes.

Der zur Klage Berechtigte kann das Gut ohne weiteren Nachweis als in Verlust gerathen betrachten, wenn sich dessen Ablieferung um mehr als 30 Tage nach Ablauf der Lieferfrist (§ 63) verzögert.

§ 80.

Höhe des Schadensersatzes bei Verlust oder Minderung des Gutes.

Muß auf Grund des Frachtvertrags von der Eisenbahn für gänzlichen oder theilweisen Verlust des Gutes Ersatz geleistet werden, so ist der gemeine Handelswerth und in dessen Ermangelung der gemeine Werth zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Orte der Absendung in dem Zeitpunkte der Annahme zur Beförderung hatte, unter Hinzurechnung dessen, was an Zöllen und sonstigen Kosten, sowie an Fracht bereits bezahlt ist. Vergleiche jedoch § 88.

§ 81.

Beschränkung der Höhe des Schadensersatzes durch die Tarife.

(1). Die Eisenbahnen können in besonderen Bedingungen (Ausnahmetarifen) einen im Falle des Verlustes, der Minderung oder der Beschädigung zu erstattenden Höchstbetrag festsetzen, sofern diese Ausnahmetarife eine Preisermäßigung für die ganze Beförderung gegenüber den gewöhnlichen Tarifen der Eisenbahn enthalten und der gleiche Höchstbetrag auf die ganze Beförderungsstrecke Anwendung findet.

(2). Den Eisenbahnen ist ferner gestattet, die im Falle des gänzlichen oder theilweisen Verlustes oder der Beschädigung von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Geld und Werthpapieren zu leistende Entschädigung in den Tarifen auf einen Höchstbetrag zu beschränken.

(3). Wegen der Fälle, in denen voller Ersatz zu leisten ist, vergleiche § 88.

§ 82.

Wiederauffinden des Gutes.

(1). Der Entschädigungsberechtigte kann, wenn er die Enschädigung für das in Verlust gerathene Gut in Empfang nimmt, in der Quittung den Vorbehalt machen, daß er, für den Fall, als das Gut binnen vier Monaten nach Ablauf der Lieferfrist wieder aufgefunden wird, hiervon seitens der Eisenbahnverwaltung sofort benachrichtigt werde. Ueber den Vorbehalt ist eine Bescheinigung zu ertheilen.

(2). In diesem Falle kann der Entschädigungsberechtigte innerhalb 30 Tagen nach erhaltener Nachricht verlangen, daß ihm das Gut nach

Digitized by Google

seiner Wahl an dem Versand- oder an dem im Frachtbrief angegebenen Bestimmungsorte kostenfrei gegen Rückerstattung der ihm bezahlten Entschädigung ausgeliefert werde.

(3). Wenn der im ersten Absatz erwähnte Vorbehalt nicht gemacht worden ist, oder wenn der Entschädigungsberechtigte in der im zweiten Absatze bezeichneten dreißigtägigen Frist das dort vorgesehene Begehren nicht gestellt hat, oder endlich, wenn das Gut erst nach vier Monaten nach Ablauf der Lieferfrist wieder aufgefunden wird, so kann die Eisenbahn über das wieder aufgefundene Gut frei verfügen.

§ 83.

Höhe des Schadensersatzes bei Beschädigung des Gutes.

Im Falle der Beschädigung des Gutes ist für die Minderung des im § 80 bezeichneten Werthes Ersatz zu leisten. Ist für den zu ersetzenden Werth des Gutes auf Grund der Bestimmungen des § 81 im Tarif ein Höchstbetrag festgesetzt, so wird der für die Beschädigung zu leistende Ersatz verhältnißmäßig gekürzt. Vergleiche jedoch § 88.

§ 84.

Angabe des Interesses an der Lieferung. Ihre Voraussetzungen.

(1). Der Absender kann das Interesse an der Lieferung mit den in den §§ 85 und 87 vorgesehenen Rechtswirkungen im Frachtbrief angeben. In diesem Falle ist ein im Tarife festzusetzender Frachtzuschlag zu entrichten.

(2). Die Summe, zu welcher das Interesse an der Lieferung angegeben wird, muß im Frachtbrief an der dafür vorgesehenen Stelle mit Buchstaben eingetragen werden.

(3). Der Frachtzuschlag ist für untheilbare Einheiten von je 10 Mark und 10 Kilometer zu berechnen und darf 2,5 Pfennig für 1 Kilometer und für je 1000 Mark des als Interesse angegebenen Betrages nicht übersteigen. Der geringste zur Erhebung kommende Frachtzuschlag beträgt für den ganzen Durchlauf 40 Pfennig. Ueberschießende Beträge werden auf 10 Pfennig abgerundet.

(4). Ist die Ersatzpflicht nach den Vorschriften des § 81 auf einen Höchstbetrag beschränkt, so findet eine Angabe des Interesses an der Lieferung über diesen Betrag hinaus nicht statt.

§ 85.

Höhe des Schadensersatzes für Verlust, Minderung oder Beschädigung bei Angabe des Interesses an der Lieferung.

Hat eine Angabe des Interesses an der Lieferung stattgefunden, (§ 84), so kann im Falle des Verlustes, der Minderung oder der Be-

Digitized by Google

schädigung des Gutes außer der in den §§ 80 und 83 bezeichneten Entschädigung der Ersatz des weiter entstandenen Schadens bis zu dem angegebenen Betrage beansprucht werden.

§ 86.

Haftung für Versäumung der Lieferfrist.

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferfrist (§ 63) entstanden ist, es sei denn, daß die Verspätung von einem Ereignisse herrührt, welches sie weder herbeigeführt hat noch abzuwenden vermochte.

§ 87.

Höhe des Schadensersatzes bei Versäumung der Lieferfrist.

(1). Wenn auf Grund des vorhergehenden Paragraphen für Versäumung der Lieferfrist Ersatz zu leisten ist, so können folgende Vergütungen beansprucht werden:

I. Wenn eine Angabe des Interesses an der Lieferung nicht stattgefunden hat:
   1. ohne Nachweis eines Schadens, falls die Verspätung 12 Stunden übersteigt:
      bei einer Verspätung bis einschließlich 1 Tag 1/10 der Fracht,
      bei einer Verspätung bis einschließlich 2 Tage 2/10 der Fracht,
      bei einer Verspätung bis einschließlich 3 Tage 3/10 der Fracht,
      bei einer Verspätung bis einschließlich 4 Tage 4/10 der Fracht,
      bei einer Verspätung von längerer Dauer 5/10 der Fracht.
   2. Wird der Nachweis eines Schadens erbracht, so kann der Betrag des Schadens bis zur Höhe der ganzen Fracht beansprucht werden.

II. Wenn eine Angabe des Interesses an der Lieferung stattgefunden hat:
   1. ohne Nachweis eines Schadens, falls die Verspätung 12 Stunden übersteigt:
      bei einer Verspätung bis einschließlich 1 Tag 2/10 der Fracht,
      bei einer Verspätung bis einschließlich 2 Tage 4/10 der Fracht,
      bei einer Verspätung bis einschließlich 3 Tage 6/10 der Fracht,

Digitized by Google

bei einer Verspätung bis einschließlich 4 Tage $^{3}/_{10}$ der Fracht,

bei einer Verspätung von längerer Dauer die ganze Fracht.

2. Wird der Nachweis eines Schadens erbracht, so kann der Betrag des Schadens beansprucht werden.

In beiden Fällen darf die Vergütung den angegebenen Betrag des Interesses nicht übersteigen.

(2). Beweist die Eisenbahn, daß kein Schaden entstanden ist, so ist keine Vergütung zu leisten.

(3). Wegen der Fälle, in denen voller Ersatz zu leisten ist, vergleiche § 88.

§ 88.

Schadensersatz bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Eisenbahn.

Ist der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt, so kann in allen Fällen Ersatz des vollen Schadens gefordert werden.

§ 89.

Verwirkung der Ersatzansprüche.

Werden Gegenstände, die von der Beförderung ausgeschlossen oder zur Beförderung nur bedingungsweise zugelassen sind, unter unrichtiger oder ungenauer Bezeichnung aufgegeben, oder werden die für diese Gegenstände vorgesehenen Sicherheitsmaßregeln von dem Absender unterlassen, so ist die Haftpflicht der Eisenbahn auf Grund des Frachtvertrags ausgeschlossen.

§ 90.

Erlöschen der Ansprüche nach Bezahlung der Fracht und Annahme des Gutes.

(1). Ist die Fracht nebst den sonst auf dem Gute haftenden Forderungen bezahlt und das Gut angenommen, so sind alle Ansprüche gegen die Eisenbahn aus dem Frachtvertrag erloschen.

(2). Hiervon sind jedoch ausgenommen:

1. Entschädigungsansprüche für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt worden sind;
2. Entschädigungsansprüche wegen Verspätung, wenn sie spätestens am vierzehnten Tage, den Tag der Annahme nicht mitgerechnet, bei einer der nach § 74 in Anspruch zu nehmenden Eisenbahnen schriftlich angebracht werden;
3. Entschädigungsansprüche wegen solcher Mängel, die gemäß § 71 oder 72 festgestellt worden sind, bevor der Empfänger

Digitized by Google

das Gut angenommen hat, oder deren Feststellung nach § 71 hätte erfolgen sollen und durch Verschulden der Eisenbahn unterblieben ist;

4. Entschädigungsansprüche wegen solcher Mängel, die bei der Annahme äußerlich nicht erkennbar waren, jedoch nur unter nachstehenden Voraussetzungen:
   a) es muß unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels und spätestens binnen einer Woche nach der Annahme zu dessen Feststellung entweder bei Gericht die Besichtigung des Gutes durch Sachverständige oder schriftlich bei der Eisenbahn eine gemäß § 71 vorzunehmende Untersuchung des Gutes beantragt werden;
   b) der Berechtigte muß beweisen, daß der Mangel während der Zeit zwischen der Annahme der Beförderung und der Ablieferung entstanden ist.

(3). Es steht dem Empfänger frei, die Annahme des Gutes, auch nach Annahme des Frachtbriefs und Bezahlung der Fracht, insolange zu verweigern, als nicht seinem Antrag auf Feststellung der von ihm behaupteten Mängel stattgegeben ist. Vorbehalte bei der Annahme des Gutes sind wirkungslos, sofern sie nicht unter Zustimmung der Eisenbahn erfolgt sind.

(4). Wenn von mehreren auf dem Frachtbriefe verzeichneten Gegenständen einzelne bei der Ablieferung fehlen, so kann der Empfänger in der Empfangsbescheinigung die nicht abgelieferten Gegenstände unter spezieller Bezeichnung derselben ausschließen.

§ 91.

Verjährung der Ansprüche gegen die Eisenbahn wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder Verspätung des Gutes.

(1). Die Ansprüche gegen die Eisenbahn wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes verjähren in einem Jahre.

(2). Die Verjährung beginnt im Falle der Beschädigung oder Minderung mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung stattgefunden hat, im Falle des gänzlichen Verlustes oder der verspäteten Ablieferung mit dem Ablaufe der Lieferfrist.

(3). Die Verjährung wird durch die schriftliche Anmeldung des Anspruchs bei der Eisenbahn gehemmt. Ergeht auf die Anmeldung ein abschlägiger Bescheid, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist wieder mit dem Tage, an welchem die Eisenbahn ihre Entscheidung dem Anmeldenden schriftlich bekannt macht und ihm die der Anmeldung etwa angeschlossenen Beweisstücke zurückstellt. Weitere Gesuche, die an

Digitized by Google

die Eisenbahn oder an die vorgesetzten Behörden gerichtet werden, bewirken keine Hemmung der Verjährung.

(4). Für die Unterbrechung der Verjährung bewendet es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

(5). Die im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche können nach der Vollendung der Verjährung nur aufgerechnet werden, wenn vorher der Verlust, die Minderung, die Beschädigung oder die verspätete Ablieferung der Eisenbahn angezeigt oder die Anzeige an sie abgesendet worden ist. Der Anzeige an die Eisenbahn steht es gleich, wenn gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt oder in einem zwischen dem Absender und dem Empfänger oder einem späteren Erwerber des Gutes wegen des Verlustes, der Minderung, der Beschädigung oder der verspäteten Ablieferung anhängigen Rechtsstreite der Eisenbahn der Streit verkündet wird.

(6). Die Vorschriften dieses Paragraphen finden keine Anwendung, wenn die Eisenbahn den Verlust, die Minderung, die Beschädigung oder die verspätete Ablieferung des Gutes vorsätzlich herbeigeführt hat. Sie finden ferner keine Anwendung auf Rückgriffsansprüche der Eisenbahnen unter einander.

Digitized by Google

Rechtsquellen.

IX.

Staatsverträge.

Rücktritt des Fürstentums Montenegro von der Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. September 1886 sowie von den am 4. Mai 1896 dazu getroffenen Zusatzübereinkommen. Vom 2. April 1900.

(Reichsgesetzblatt 1900 Nr. 14 S. 211.)

Die am 9. September 1886 zu Bern getroffene Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes [1]) zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst [2]) und die am 4. Mai 1896 in Paris zu dieser Uebereinkunft getroffenen Zusatzübereinkommen [3]), nämlich eine Zusatzakte und eine Deklaration, sind in Folge des beim Schweizerischen Bundesrath erklärten Rücktritts des Fürstenthums Montenegro von der gedachten Uebereinkunft im Verhältnisse zu Montenegro mit dem 1. April 1900 außer Kraft getreten [4]).

1) Deutsches Reich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Italien, Japan, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Norwegen, Schweiz, Spanien, Tunis. Vgl. Daude, Lehrbuch des Deutschen Urheberrechts (Stuttgart, Ferd. Enke) S. 133.
2) Vgl. Daude a. a. O. S. 133.
3) In dieser Zeitschrift Bd. XLVII S. 382.
4) Daude a. a. O. S. 141.

Digitized by Google

X.

Gesetze etc. des Deutschen Reichs.

1. Gesetz, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen. Vom 4. Dezember 1899.

(Reichs-Gesetzblatt 1899 Nr. 47 S. 691.)

§ 1.

Sind von Jemand, der im Inlande seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat, im Inlande Schuldverschreibungen mit im voraus bestimmten Nennwerthen ausgestellt, die nach dem Verhältnisse dieser Werthe den Gläubigern gleiche Rechte gewähren, und betragen die Nennwerthe der ausgegebenen Schuldverschreibungen zusammen mindestens dreihunderttausend Mark und die Zahl der ausgegebenen Stücke mindestens dreihundert, so haben die Beschlüsse, welche von einer Versammlung der Gläubiger aus diesen Schuldverschreibungen zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen gefaßt werden, nach Maßgabe dieses Gesetzes verbindliche Kraft für alle Gläubiger der bezeichneten Art.

Die Versammlung kann insbesondere zur Wahrnehmung der Rechte der Gläubiger einen gemeinsamen Vertreter für diese bestellen.

Eine Verpflichtung zu Leistungen kann für die Gläubiger durch Beschluß der Gläubigerversammlung nicht begründet werden.

§ 2.

Sinkt der Gesammtbetrag der im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen unter einhunderttausend Mark oder sinkt die Zahl der im Umlaufe befindlichen Stücke unter einhundert, so ist dies von dem Schuldner unverzüglich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen. Von dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage an können Gläubigerversammlungen auf Grund dieses Gesetzes nicht mehr abgehalten werden; mit dem bezeichneten Zeitpunkt erlischt das Amt eines von der Gläubigerversammlung bestellten Vertreters der Gläubiger.

Digitized by Google

§ 3.

Die Versammlung wird durch den Schuldner berufen.

Die Versammlung ist zu berufen, wenn Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen den zwanzigsten Theil des Gesammtbetrags der im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen erreichen, oder ein von der Gläubigerversammlung bestellter Vertreter der Gläubiger die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Die Kosten der Berufung und Abhaltung der Versammlung trägt, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes vorgeschrieben ist, der Schuldner.

§ 4.

Wird einem nach § 3 Abs. 2 gestellten Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Schuldner seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat, die Antragsteller ermächtigen, die Versammlung zu berufen. Hat in dem Zeitpunkt, in welchem der Antrag gestellt werden soll, der Schuldner im Inlande weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk er zuletzt seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung gehabt hat.

Wird der Antrag von Gläubigern gestellt, so haben diese ihre Schuldverschreibungen bei der Reichsbank, bei einem Notar oder bei einer anderen durch die Landesregierung dazu für geeignet erklärten Stelle zu hinterlegen.

Wird die Ermächtigung zur Berufung der Gläubigerversammlung ertheilt, so kann das Gericht zugleich über den Vorsitz in der Versammlung Bestimmung treffen. Das Gericht entscheidet darüber, ob die durch den Antrag sowie die durch die Berufung und Abhaltung der Versammlung entstehenden Kosten von den Antragstellern oder von dem Schuldner zu tragen sind.

Vor der Verfügung, durch welche über den Antrag auf Ermächtigung zur Berufung der Gläubigerversammlung oder über die Tragung der Kosten entschieden wird, ist soweit thunlich der Schuldner und, wenn ein Vertreter der Gläubiger bestellt ist, auch dieser zu hören. Gegen die Verfügung findet die sofortige Beschwerde statt.

Digitized by Google

§ 5.

Steht der Geschäftsbetrieb des Schuldners unter staatlicher Aufsicht, so hat das Gericht vor der im § 4 Abs. 4 bezeichneten Verfügung auch die Aufsichtsbehörde zu hören.

Die Aufsichtsbehörde kann die Gläubigerversammlung auf Kosten des Schuldners berufen oder die Berufung durch den Schuldner anordnen.

Sie hat das Recht, einen Vertreter in die Versammlung zu entsenden.

§ 6.

Die Berufung der Gläubigerversammlung erfolgt durch mindestens zweimalige Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und in den sonstigen Blättern, durch welche für den Bezirk des im § 4 bezeichneten Gerichts die Eintragungen in das Handelsregister bekannt gemacht werden. An die Stelle der letzteren Blätter treten, wenn der Schuldner eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine eingetragene Genossenschaft ist, die für die Veröffentlichungen der Gesellschaft oder der Genossenschaft bestimmten Blätter.

Die Frist zwischen der letzten Bekanntmachung und dem Tage der Versammlung ist so zu bemessen, daß mindestens zwei Wochen für die im § 10 Abs. 2 vorgesehene Hinterlegung der Schuldverschreibungen frei bleiben.

In dem Falle des § 4 muß bei der Berufung auf die gerichtliche Ermächtigung Bezug genommen werden.

§ 7.

Der Zweck der Versammlung soll bei der Berufung bekannt gemacht werden. Jedem Gläubiger ist auf Verlangen eine Abschrift der Anträge zu ertheilen.

Ueber Gegenstände, die nicht gemäß § 6 Abs. 1, 2 ihrem wesentlichen Inhalte nach angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefaßt werden.

Die Vorschriften der §§ 3, 4, des § 5 Abs. 1, 2 und des § 6 Abs. 3 finden auf die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung einer Versammlung entsprechende Anwendung.

§ 8.

Bei dem Beginne der Versammlung ist ein Verzeichniß der erschienenen Gläubiger oder Vertreter von Gläubigern mit Angabe ihres Namens und Wohnorts sowie des Betrags

Digitized by Google

der von Jedem vertretenen Schuldverschreibungen aufzustellen. Das Verzeichniß ist sofort nach der Aufstellung, spätestens aber vor der ersten Abstimmung zur Einsicht aufzulegen; es ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9.

Jeder Beschluß der Versammlung bedarf zu seiner Giltigkeit der Beurkundung durch ein über die Verhandlung gerichtlich oder notariell aufgenommenes Protokoll.

In dem Protokolle sind der Ort und der Tag der Verhandlung, der Name des Richters oder des Notars sowie die Art und das Ergebniß der Beschlußfassungen anzugeben.

Das nach § 8 aufgestellte Verzeichniß der Theilnehmer der Versammlung sowie die Belege über die ordnungsmäßige Berufung der Versammlung sind dem Protokolle beizufügen. Die Beifügung der Belege über die Berufung der Versammlung kann unterbleiben, wenn die Belege unter Angabe ihres Inhalts in dem Protokoll aufgeführt werden.

Das Protokoll muß von dem Richter oder dem Notar vollzogen werden. Die Zuziehung von Zeugen ist nicht erforderlich.

§ 10.

Die Beschlüsse bedürfen, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes vorgeschrieben ist, der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mehrheit wird nach den Beträgen der Schuldverschreibungen berechnet. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Zahl der Gläubiger.

Gezählt werden nur die Stimmen derjenigen Gläubiger, welche ihre Schuldverschreibungen spätestens am zweiten Tage vor der Versammlung bei der Reichsbank, bei einem Notar oder bei einer anderen durch die Landesregierung dazu für geeignet erklärten Stelle hinterlegt haben.

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und genügend.

Der Schuldner ist für die in seinem Besitze befindlichen Schuldverschreibungen nicht stimmberechtigt. Soweit ihm an den Schuldverschreibungen ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, ist er auf Verlangen des Eigenthümers verpflichtet, die Schuldverschreibungen bei einer der im Abs. 2 bezeichneten Stellen in der Weise zu hinterlegen, daß, unbeschadet der Fortdauer des Pfandrechts oder Zurück-

Digitized by Google

behaltungsrechts, dem Eigenthümer die Ausübung des Stimmrechts ermöglicht wird; die Kosten der Hinterlegung hat der Eigenthümer zu tragen und vorzuschießen.

§ 11.

Die Aufgabe oder Beschränkung von Rechten der Gläubiger, insbesondere die Ermäßigung des Zinsfußes oder die Bewilligung einer Stundung, kann von der Gläubigerversammlung nur zur Abwendung einer Zahlungseinstellung oder des Konkurses des Schuldners beschlossen werden.

Der Beschluß, durch welchen Rechte der Gläubiger aufgegeben oder beschränkt werden, bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen. Die Mehrheit muß mindestens die Hälfte des Nennwerths der im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen und, wenn dieser nicht mehr als zwölf Millionen Mark beträgt, mindestens zwei Drittheile des Nennwerths erreichen; beträgt der Nennwerth der im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen weniger als sechzehn Millionen, aber mehr als zwölf Millionen Mark, so muß die Mehrheit acht Millionen Mark erreichen.

In diesen Fällen bleiben bei der Berechnung des Nennwerths der umlaufenden Schuldverschreibungen die im Besitze des Schuldners befindlichen Schuldverschreibungen, für welche das Stimmrecht nach § 10 Abs. 4 ausgeschlossen ist, außer Ansatz.

Der Schuldner ist verpflichtet, in der Gläubigerversammlung Auskunft über den Betrag der im Umlaufe befindlichen, zum Stimmen berechtigenden Schuldverschreibungen zu ertheilen.

§ 12.

Ein Beschluß der im § 11 bezeichneten Art muß für alle Gläubiger die gleichen Bedingungen festsetzen. Die Festsetzung ungleicher Bedingungen ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der zurückgesetzten Gläubiger zulässig. Jedes sonstige Abkommen des Schuldners oder eines Dritten mit einem Gläubiger, durch welches dieser begünstigt werden soll, ist nichtig. Ein Beschluß der Versammlung, der durch Begünstigung einzelner Gläubiger zu Stande gebracht ist, hat den übrigen Gläubigern gegenüber keine verbindliche Kraft.

Der Schuldner hat den Beschluß in der im § 6 Abs. 1 bezeichneten Weise bekannt zu machen.

Digitized by Google

Auf die dem Nennwerthe der Schuldverschreibungen entsprechenden Kapitalansprüche kann durch Beschluß der Versammlung nicht verzichtet werden.

§ 13.

Steht der Geschäftsbetrieb des Schuldners unter staatlicher Aufsicht, so ist zu einem Beschlusse der im § 11 bezeichneten Art die Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde erforderlich.

Die Aufsichtsbehörde hat die Ertheilung sowie die Versagung der Bestätigung öffentlich bekannt zu machen.

§ 14.

Beschließt die Versammlung die Bestellung eines Vertreters der Gläubiger, so muß zugleich der Umfang seiner Befugnisse bestimmt werden.

Soweit der Vertreter zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, kann durch Beschluß der Gläubigerversammlung die Befugniß der einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung ausgeschlossen werden. Der Beschluß unterliegt den Vorschriften des § 11 Abs. 2 bis 4, des § 12 Abs. 2 und des § 13.

Zum Verzicht auf Rechte der Gläubiger ist der Vertreter nur auf Grund eines ihn hierzu im einzelnen Falle besonders ermächtigenden Beschlusses der Gläubigerversammlung befugt. Der Beschluß unterliegt den Vorschriften der §§ 11 bis 13.

Führt der Vertreter für die Gesammtheit der Gläubiger einen Rechtsstreit, so hat er in diesem die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Für die Kosten des Rechtsstreits, welche den Gläubigern zur Last fallen, haftet der Schuldner, unbeschadet seines Rückgriffs gegen die Gläubiger.

Sind mehrere Vertreter bestellt, so können sie, falls nicht ein Anderes bestimmt ist, ihre Befugnisse nur in Gemeinschaft ausüben.

Ein Vertreter kann, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung, von der Gläubigerversammlung jederzeit abberufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen; die Mehrheit muß, wenn dem Vertreter nach Maßgabe des Abs. 2 die ausschließliche Geltendmachung von Rechten der Gläubiger übertragen ist, mindestens die Hälfte des Nenn-

Digitized by Google

werths der im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen betragen; die Vorschriften des § 11 Abs. 3, 4 und des § 12 Abs. 2 finden Anwendung.

§ 15.

Ist der Schuldner eine Gesellschaft oder juristische Person, deren Mitglieder in Versammlungen Beschlüsse fassen, so ist jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes bestellte Vertreter der Gläubiger befugt, den Mitgliederversammlungen beizuwohnen und sich an den Berathungen zu betheiligen.

Soweit nach den Gesetzen Schriftstücke, die sich auf die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung oder auf die Vermögenslage oder den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft beziehen, den Gesellschaftern mitzutheilen sind, hat die Mittheilung in gleicher Weise auch an den Vertreter der Gläubiger zu erfolgen.

§ 16.

Die Befugnisse und Verpflichtungen eines Vertreters, dessen Bestellung gemäß § 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder auf Grund einer bei Ausgabe der Schuldverschreibungen in verbindlicher Weise getroffenen Festsetzung erfolgt, werden durch die nach diesem Gesetze vorgenommene Bestellung eines Vertreters nicht berührt.

Die Rechte, welche nach den Vorschriften des § 3 und des § 7 Abs. 3 einem von der Gläubigerversammlung bestellten Vertreter hinsichtlich der Berufung der Versammlung und der Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zustehen, können auch von einem Vertreter der im Abs. 1 bezeichneten Art geltend gemacht werden.

Auf Antrag von Gläubigern, deren Schuldverschreibungen zusammen den fünften Theil des Gesammtbetrags der im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen erreichen, kann das Gericht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, den Vertreter abberufen. Zuständig ist das im § 4 bezeichnete Amtsgericht. Vor der Verfügung, durch welche über den Antrag entschieden wird, sind soweit thunlich der Vertreter und der Schuldner zu hören. Gegen die Verfügung findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 17.

Die Vorschriften des § 16 finden auch auf einen Vertreter Anwendung, der für die Besitzer von Schuldverschreibungen vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Digitized by Google

in Gemäßheit des bisherigen Rechtes bestellt worden ist oder nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bis zu dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, in Gemäßheit des Landesrechts durch Eintragung in das Hypothekenbuch oder ein ähnliches Buch bestellt wird.

Ein solcher Vertreter steht im Sinne des § 44 Abs. 2 der Grundbuchordnung einem nach § 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellten Vertreter gleich. Dasselbe gilt in Ansehung eines durch die Gläubigerversammlung bestellten Vertreters.

§ 18.

Ist über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, so gelten in Ansehung der Versammlung der im § 1 bezeichneten Gläubiger die folgenden besonderen Vorschriften.

Die Versammlung wird von dem Konkursgerichte berufen und geleitet.

Unverzüglich nach der Eröffnung des Konkurses ist eine Versammlung der Gläubiger zu berufen, um über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters im Konkursverfahren zu beschließen; die Berufung kann unterbleiben, wenn schon vorher von einer Versammlung über die Bestellung eines solchen Vertreters Beschluß gefaßt worden ist.

Das Konkursgericht hat außer den Fällen des § 3 Abs. 2 eine Versammlung der Gläubiger zu berufen, wenn dies von dem Konkursverwalter, dem Ausschusse der Konkursgläubiger oder der Aufsichtsbehörde verlangt wird.

Die Stelle, bei welcher die Gläubiger die Schuldverschreibungen zu hinterlegen haben, wird durch das Konkursgericht bestimmt.

Die Vorschriften des § 5 Abs. 1, 2, des § 11 Abs. 1, des § 12 Abs. 3 und des § 13 finden keine Anwendung.

§ 19.

Werden im Konkurse die Forderungen aus den Schuldverschreibungen durch den von der Gläubigerversammlung bestellten Vertreter der Gläubiger angemeldet, so bedarf es der Beifügung der Schuldverschreibungen nicht. Zur Erhebung der bei einer Vertheilung auf die Schuldverschreibungen fallenden Beträge ist die Vorlegung der Schuldverschreibungen erforderlich; auf die Erhebung findet die Vorschrift des § 14 Abs. 2 keine Anwendung.

Digitized by Google

§ 20.

Die in diesem Gesetze der Gläubigerversammlung und dem Vertreter der Gläubiger eingeräumten Befugnisse können durch Festsetzungen in den Schuldverschreibungen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 21.

Wer Schuldverschreibungen, die sich im Besitze des Schuldners befinden, einem Anderen zu dem Zwecke überläßt, das Stimmrecht der Vorschrift des § 10 Abs. 4 zuwider an Stelle des Schuldners auszuüben, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher die Schuldverschreibungen zu dem bezeichneten Zwecke verwendet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

§ 22.

Wer in der Bekanntmachung, die gemäß § 2 erlassen wird, oder in der Auskunft, die gemäß § 11 Abs. 4 in der Gläubigerversammlung ertheilt wird, wissentlich unwahre Angaben über Thatsachen macht, deren Mittheilung ihm nach den bezeichneten Vorschriften obliegt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Wer es unterläßt, die nach § 2 ihm obliegende Bekanntmachung zu bewirken, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 23.

Wer sich besondere Vortheile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er bei einer Abstimmung in der Gläubigerversammlung in einem gewissen Sinne stimme oder an der Abstimmung in der Gläubigerversammlung nicht Theil nehme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher besondere Vortheile dafür gewährt oder verspricht, daß Jemand bei einer Abstimmung in der Gläubigerversammlung in einem gewissen Sinne stimme oder an der Abstimmung in der Gläubigerversammlung nicht Theil nehme.

Digitized by Google

§ 24.

Auf Schuldverschreibungen des Reichs, eines Bundesstaats oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung. Die Landesgesetze können jedoch bestimmen, daß die bezeichneten Vorschriften auch auf Schuldverschreibungen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes Anwendung finden.

§ 25.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Versammlung und Vertretung der Pfandgläubiger einer Eisenbahn oder Kleinbahn in dem zur abgesonderten Befriedigung dieser Gläubiger aus den Bestandtheilen der Bahneinheit bestimmten Verfahren.

§ 26.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Es findet auch auf die vorher ausgegebenen Schuldverschreibungen Anwendung.

---

2. Kaiserliche Verordnung, betreffend das Flaggenrecht Deutscher Binnenschiffe, die ausschließlich auf ausländischen Gewässern verkehren. Vom 1. März 1900.

(Reichs-Gesetzblatt 1900 Nr. 8 S. 41.)

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 [1]) ist verordnet:

§ 1.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 [1]) finden auf Binnenschiffe, welche ausschließlich auf der unteren Donau

1) In dieser Zeitschrift Bd. XLIX S. 242 ff.

Digitized by Google

oder in Ostasien auf dem Westflusse (Si-kiang), dem Yangtze-kiang und dem Pai-ho, sowie auf deren Zu- und Nebenflüssen verkehren, Anwendung.

§ 2.

Ueber die Einrichtung der Schiffsregister und deren Führung bei den von ihm bezeichneten Konsulaten hat der Reichskanzler nähere Bestimmungen zu treffen.

XI.

Deutsche Landes-Gesetze etc. aus den Jahren 1898 und 1899.

---

1. Umschreibung der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen und Aktien auf den Namen eines bestimmten Berechtigten. Aufhebung der Außerkurssetzung.

Von

Keyßner.

Im Anschluß an § 806 des Bürgerlichen Gesetzbuches:

> „Die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten kann nur durch den Aussteller erfolgen. Der Aussteller ist zur Umschreibung nicht verpflichtet,"

besagt das Preußische Ausführungsgesetz vom 20. September 1899 Art. 18 (Preuß. Ges.Samml. 1899 Nr. 31 S. 177 ff.):

§ 1.

Bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von einer Preußischen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes ausgestellt sind, kann der Inhaber von dem Aussteller verlangen, daß die Schuldverschreibung auf seinen Namen oder auf den Namen eines von ihm bezeich-

Digitized by Google

neten Dritten umgeschrieben wird, es sei denn, daß er zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist. Zu Gunsten des Ausstellers gilt der Inhaber als zur Verfügung über die Urkunde berechtigt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine, sowie auf die auf Sicht zahlbaren Schuldverschreibungen keine Anwendung.

§ 2.

Die Umschreibung auf den Namen einer juristischen Person, die ihren Sitz außerhalb des Deutschen Reiches hat, kann nicht verlangt werden.

§ 3.

In den Fällen des § 1667 Abs. 2, des § 1815 und des § 2117 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Umschreibung mit der gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmung verlangt werden.

§ 4.

Eine Ehefrau bedarf zu einer Verfügung über die umgeschriebene Schuldverschreibung dem Aussteller gegenüber nicht der Zustimmung des Ehemannes.

§ 5.

Wer zur Verfügung über die umgeschriebene Schuldverschreibung berechtigt ist, kann, solange die Schuldverschreibung nicht gekündigt ist, von dem Aussteller die Umschreibung auf seinen Namen oder den Namen eines Dritten, die Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber und gegen Aushändigung der Urkunde die Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber verlangen.

§ 6.

Die Kosten der Umschreibung, der Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber und der Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber hat der Antragsteller zu tragen und vorzuschießen.

§ 7.

Die zuständigen Minister erlassen die erforderlichen Ausführungsvorschriften. Sie können insbesondere Bestimmungen treffen:

Digitized by Google

1. über die Form der an den Aussteller zu richtenden Anträge und der Vollmacht zur Stellung solcher Anträge,
2. über die Form des Nachweises, daß der Antragsteller oder der Empfänger der Zahlung der in der Schuldverschreibung genannte Gläubiger oder sonst zur Verfügung über die Schuldverschreibung berechtigt oder zur Vertretung des Berechtigten befugt ist,
3. über die Form der Umschreibung und der Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber,
4. über die Sätze, nach denen die in § 6 bezeichneten Kosten zu bemessen sind.

§ 8.

Ist den nach Maßgabe des § 7 Nr. 1, 2 bestimmten Erfordernissen genügt, so gilt der Antragsteller oder der Empfänger der Zahlung zu Gunsten des Ausstellers als zur Verfügung über die Schuldverschreibung berechtigt oder zur Vertretung des Berechtigten befugt.

§ 9.

Eine abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibung, die auf den Namen umgeschrieben ist, kann, wenn nicht in der Urkunde das Gegentheil bestimmt ist, im Wege des Aufgebotverfahrens für kraftlos erklärt werden.

Die Vorschriften des § 799 Abs. 2 und der §§ 800, 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 10.

Die Vorschriften des §§ 1 bis 9 gelten auch für Schuldverschreibungen, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellt oder auf den Namen umgeschrieben worden sind.

§ 11.

Für die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten ist eine Stempelabgabe nicht zu entrichten.

Es lag in der Absicht, für die durch Art. 176 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für die Schuld-

Digitized by Google

verschreibungen auf den Inhaber beseitigte Außerkurssetzung [1]) einen erleichterten Ersatz zu gewähren [2]).

Der preußische Staat selbst gehört nicht zu den preußischen Körperschaften. Eine Umschreibung der preußischen Staatsschuldverschreibungen auf den Namen kann nicht beansprucht werden; ebensowenig, wie zu einer derartigen Umschreibung der Schuldverschreibung des Deutschen Reiches eine Verpflichtung obliegt. In der Einrichtung des Preußischen Staatsschuldbuchs durch Gesetz vom 20. Juli 1883 [3]) und eines Reichsschuldbuches durch Reichsgesetz vom 31. Mai 1891 [4]) durfte angenommen werden, daß dem Bedürfniß Rechnung getragen sei. Wer eine Staats- oder Reichsschuldverschreibung auf den Namen gestellt haben will, der will dauernd Eigenthümer bleiben und in seinem Eigenthum gesichert sein; das wird durch die Eintragung in die Schuldbücher erreicht und der Gläubiger der Bewachung und Sorge für die Urkunden überhoben.

Zur Ausführung der Umschreibung preußischer Inhaberschuldverschreibungen auf den Namen und der Rückschreibung ist von den vereinigten Ministerien der Finanzen, Landwirthschaft, Justiz, Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern unter dem 15. Dezember 1899 Folgendes angeordnet:

---

1) Preußisches Gesetz vom 16. Juni 1835 wegen Außer- und Wiederinkurssetzung der auf jeden Inhaber lautenden Papiere (Gesetz-Sammlung 1835 S. 133); Gesetz vom 4. Mai 1843 über die Umschreibung außer Kurs gesetzter oder zum Umlauf unbrauchbar gewordener, unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigter Papiere (Ges.Samml. 1843 S. 177); Gesetz vom 4. Mai 1843 über das Wiederinkurssetzen der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere (Ges.Samml. 1843 S. 179); Verordnung vom 16. August 1867, betreffend die Außer- und Wiederinkurssetzung, sowie die Umschreibung der Papiere auf den Inhaber für die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile (Ges.Samml. 1867 S. 1457). — Gabriel, Generalregister zu Bd. I—XXV dieser Zeitschrift S. 234 ff.

2) Hobler, Das Preußische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch S. 63.

3) In dieser Zeitschrift Bd. XXXI S. 239 ff. Grotefend, Gesetz-Sammlung Bd. III S. 710. Dazu Ausführungsbestimmungen vom 22. Juni 1884 (Grotefend, Erlasse Bd. II S. 491).

4) Reichs-Gesetzblatt 1891 S. 321. Grotefend, Gesetz-Sammlung Bd. IV S. 318. Dazu Ausführungsbestimmungen vom 27. Januar 1892 (Reichs-Anzeiger vom 30. Januar 1892 Nr. 24; Grotefend, Erlasse Bd. II S. 764).

Digitized by Google

§ 1.

Anträge auf Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen des Inhabers oder eines von ihm bezeichneten Dritten sind unter Einreichung der Schuldverschreibung bei dem Aussteller oder bei einer von diesem zur Entgegennahme der Anträge ermächtigten Stelle mündlich zu Protokoll oder in schriftlicher Form zu stellen.

In dem Antrag ist derjenige, auf dessen Namen die Umschreibung erfolgen soll, durch Angabe des Namens (Vorname, Familienname), des Standes, des Berufs oder anderer unterscheidender Merkmale, sowie des Wohnorts genau zu bezeichnen; bei Handelsgesellschaften, bei eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen anderer Art ist die Firma oder der Name, sowie der Sitz anzugeben.

§ 2.

Für Anträge auf weitere Umschreibung einer bereits auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung, auf Rückverwandlung der Schuldverschreibung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber und auf Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber sind die Vorschriften der §§ 3 bis 7 maßgebend. Für den Antrag auf Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung gilt dies jedoch dann nicht, wenn er gestellt wird, nachdem bereits die Rückverwandlung der bisherigen Schuldverschreibung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber erfolgt ist; in diesem Falle findet auf den Antrag die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Anwendung.

§ 3.

Die Anträge sind unter Einreichung der Schuldverschreibung mündlich zu Protokoll oder in schriftlicher Form zu stellen. In letzterem Falle muß die Unterschrift des Antragstellers durch eine ein Dienstsiegel führende öffentliche Behörde (Beamten) beglaubigt sein, es sei denn, daß der Antrag in Form einer öffentlichen Urkunde eingereicht wird.

Anträge von Behörden müssen ordnungsmäßig unterschrieben und mit Siegel oder Stempel versehen sein.

Betrifft der Antrag die weitere Umschreibung einer bereits auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung, so findet die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Anwendung.

Digitized by Google

§ 4.

Der in der Schuldverschreibung genannte Gläubiger muß sich, wenn nach der Umschreibung auf seinen Namen eine Aenderung in seiner Person (Verheirathung einer Frau, Aenderung des Namens, Standes, Berufes, Wohnorts u. s. w.) eingetreten ist, auf Verlangen durch öffentliche Urkunden als der Gläubiger ausweisen.

§ 5.

Ist der Antragsteller nicht der in der Schuldverschreibung genannte Gläubiger, so hat er seine Berechtigung zur Verfügung über die Schuldverschreibung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen.

Rechtsnachfolger von Todes wegen haben auf Verlangen des Ausstellers durch einen Erbschein oder durch eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts nachzuweisen, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen berechtigt sind.

§ 6.

Wird der Antrag durch einen Vertreter gestellt, so hat dieser seine Befugniß zur Vertretung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen.

§ 7.

Kann der Antragsteller über die Schuldverschreibung nur mit Zustimmung eines Dritten oder einer Behörde verfügen, so ist die Zustimmung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen.

§ 8.

Wird auf Grund einer auf Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung Zahlung verlangt, so finden auf den Empfänger der Zahlung die Vorschriften der §§ 4 bis 7 entsprechende Anwendung.

§ 9.

Die Umschreibung auf den Namen erfolgt durch den auf die Urkunde zu setzenden Vermerk:

„Umgeschrieben auf"

mit genauer Bezeichnung des Gläubigers (§ 1 Abs. 2). In den Fällen des § 1667 Abs. 2, des § 1815 und des § 2117 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist dem Vermerke die gesetzlich vorgeschriebene Bestimmung hinzuzufügen.

Digitized by Google

Der Vermerk muß den Ort und den Tag seiner Vollziehung angeben; er ist von dem Aussteller zu unterzeichnen und mit dem Aufdrucke des dem Aussteller zustehenden Stempels zu versehen. Wird der Aussteller durch eine Behörde vertreten, so erfolgt die Unterzeichnung durch die Angabe der amtlichen Bezeichnung der Behörde nebst dem Aufdrucke des der Behörde zustehenden Stempels und der eigenhändigen Unterschrift des von der Behörde damit beauftragten Beamten.

§ 10.

Die Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber erfolgt durch den auf die Urkunde zu setzenden Vermerk:

„Wieder an den Inhaber zahlbar."

Die Vorschrift des § 9 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 11.

An Kosten kann der Aussteller außer den ihm entstandenen Auslagen für Porti, Stempelbeträge, Neuausfertigung der Urkunde u. s. w. erheben:

1. für die erste sowie jede weitere Umschreibung auf den Namen eines Berechtigten oder für die Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber 25 Pfennig für jede angefangenen 1000 Mark des Nennwerthes der eingereichten Schuldverschreibungen, mindestens 50 Pfennig;
2. für die Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber 50 Pfennig für jede angefangenen 1000 Mark des Nennwerthes der eingereichten Schuldverschreibungen, mindestens 1 Mark.

Wie für Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch Art. 176 des Einf.Ges.'s zum Bürgerl. Ges.B., ist für Aktien im Art. 26 des Einf.Ges.'s zum HGB. die Außerkurssetzung für kraftlos erklärt [1]). Das Handelsgesetzbuch enthält keine allgemeine Bestimmungen über Inhaberaktien. Wenn das Bürgerliche Gesetzbuch in §§ 793 bis 808 von den Schuldverschreibungen auf den Inhaber handelt, so sind damit nicht die Inhaberaktien einbegriffen; soweit indessen dort Fragen

1) Keyßner, Aktiengesellschaft 5. Aufl. § 179 Anm. 2 (Berlin 1900, J. Guttentag).

Digitized by Google

geregelt werden, welche die Natur des Inhaberpapiers betreffen, werden die Bestimmungen auch für Inhaberaktien Anwendung finden dürfen [1]). Durch § 183 HGB.'s:

> Ist im Gesellschaftsvertrage nichts darüber bestimmt, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so sind sie auf den Namen zu stellen.
>
> Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß auf Verlangen des Aktionärs die Umwandlung seiner auf Namen lautenden Aktie in eine Inhaberaktie oder umgekehrt stattzufinden hat. —

sind die Aktien auf den Namen vom Gesetz in den Vordergrund gestellt; thatsächlich befinden sich die Inhaberaktien in der Mehrzahl. Eine Verpflichtung, Inhaberaktien auf den Namen umzuschreiben, ist im Gesetz oder dessen Ausführungsgesetzen den Aktiengesellschaften nicht auferlegt, es ist nur gesagt, daß eine Umschreibepflicht im Gesellschaftsvertrage vorgesehen sein kann. Findet sich eine solche Bestimmung nicht vor, so wird nichtsdestoweniger eine derartige Umschreibung und Rückschreibung auf den Inhaber von dem Vorstande als Verwaltungsakt vorgenommen werden können. Derartige Umschreibungen machen die Aktie nicht erneut stempelpflichtig [2]). Das Gleiche gilt für die Aktien einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Es war angeregt worden, ob es nicht angethan sei, die durch das Gesetz ausgesprochene Entkräftung des Außerkurssetzungsvermerkes für Schuldverschreibungen auf den Inhaber in Art. 176 des Einf.Ges.'s zum Bürgerl. GB. für auf den Inhaber lautende Aktien durch Art. 26 des Einf.Ges.'s zum HGB. durch einen Vermerk auf den Schuldverschreibungen kundbar zu machen. Die Preußische Gesetzgebung hat sich hierzu nicht entschlossen. Die Lieferbarkeit solcher mit kraftlosem Außerkurssetzungsvermerk versehenen Schuldverschreibungen wird erschwert sein und sich damit die Nothwendigkeit neuer Urkunden herausstellen [3]).

---

1) Simon in dieser Zeitschrift Bd. XLIX S. 22. Keyßner, Aktiengesellschaft § 183 Anm. 1.

2) Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. XL S. 126 und 131. Keyßner, Aktiengesellschaft § 183 Anm. 4.

3) Welche einer erneuten Reichs-Stempelpflicht nicht unterliegen, vgl. Reichs-Stempelgesetz vom 27. April 1894 § 6 (5a). Vgl. in dieser Zeitschrift Bd. XLIV S. 147.

Digitized by Google

In anderen Gliedstaaten ist für die urkundliche Aufhebung des kraftlosen Außerkurssetzungsvermerks Sorge getragen, so in § 86 der Großherzogl. Mecklenburgischen Verordnung vom 9. April 1899 betreffend die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [1]):

> Hat die Außerkurssetzung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber ihre Wirkung verloren, so kann diese Thatsache auf Antrag des zur Verfügung über die Schuldverschreibung Berechtigten durch einen auf die Schuldverschreibung gesetzten gerichtlichen Vermerk beurkundet werden. Zuständig ist jedes Amtsgericht. Der Vermerk soll Ort und Tag der Ausstellung angeben, sowie mit Unterschrift des Richters und Siegel oder Stempel versehen sein.
>
> Die Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf eine außer Kurs gestellte Aktie.

---

2. Nachtrag zur Börsenordnung von Berlin vom 22. Juni 1896 [2]). Vom 10. Februar 1900.

(Korrespondenz der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin vom 5. März 1900 Nr. 2 S. 49.)

Mitgetheilt von **Keyßner**.

Die Ereignisse, welche zur Schließung der Produktenbörse in Berlin führten, sind in dieser Zeitschrift Bd. XLVII S. 424 Anm. angegeben. Die weiteren Ereignisse, welche

---

1) Vgl. Dr. Adolf Langheld's Kommentar zu dem Gesetz S. 58. Zutreffend heißt es daselbst:

> „Wenn auch nach Art. 176 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, bezw. nach Art. 26 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch die Außerkurssetzung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder Aktie auf den Inhaber mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ihre Wirkung verliert, so kann doch bei der bekannten Abneigung des Geschäftsverkehrs gegen außer Kurs gesetzte Papiere der Berechtigte ein Interesse daran haben, daß diese Thatsache auf dem Papier selbst in autoritativer Weise zum Ausdruck gebracht wird."

2) Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XLVII S. 408 ff.

Digitized by Google

die Versammlungen der Kaufleute im sogenannten Feenpalast hinderten, sind aus dem Urtheil des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 22. Juni 1896 (Zeitschrift Bd. XLVIII S. 274 ff.) zu entnehmen. Wenn in einem Schlußwort (S. 208) gesagt ist: „Es darf erwartet werden, daß, nachdem der Richterspruch ergangen ist, die Verkehrsnothwendigkeit den Börsenraum wieder öffnen wird, womit die Oeffentlichkeit und Sicherheit der Feststellung der Marktpreise in alter Zuverlässigkeit sich ermöglicht," so ist dieser Zeitpunkt nach langer Zögerung endlich eingetreten. Mit dem 1. April 1900 ist die Produktenbörse in Berlin wieder ins Leben getreten [1]).

Die Börsenordnung für Berlin hat folgende in Gemäßheit des § 4 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 [2]) von der Landesregierung, dem Minister für Handel und Gewerbe unter dem 10. Februar 1900 genehmigte Aenderungen erfahren:

I. An die Stelle des § 2 Abs. 1 tritt folgende Vorschrift:

Die Börsenleitung liegt dem Börsenvorstande ob. Derselbe besteht aus 36 Mitgliedern, von denen 27 von den an dem Börsenverkehr direkt theilnehmenden Mitgliedern der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin und deren Kreise, und neun von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin aus ihrer Mitte gewählt werden.

II. An die Stelle des § 3 Abs. 1, 2 und 5 treten folgende Vorschriften:

Die Wahl der von den Korporationsmitgliedern zu wählenden Mitglieder des Börsenvorstandes erfolgt im Monat Dezember auf drei Jahre mittelst relativer Stimmenmehrheit durch Stimmzettel, und zwar werden

1. fünfzehn Mitglieder von den an dem Verkehr der Fondsbörse und

2. zwölf Mitglieder, von denen zwei das Müllereigewerbe ausüben, von den an dem Verkehr der Produktenbörse theilnehmenden Korporationsmitgliedern in getrennten Wahlgängen gewählt.

---

1) Vgl. die an der Produktenbörse üblichen Schlußnoten für Zeitgeschäfte unten S. 598.

2) In dieser Zeitschrift Bd. XLVI S. 125 ff.

Digitized by Google

Die Wahl der zwölf von den an dem Verkehr der Produktenbörse theilnehmenden Korporationsmitgliedern zu wählenden Mitglieder des Börsenvorstandes erfolgt für die Zeit bis zum Schluß des Jahres 1902 im Jahre 1900 und gilt als im Dezember 1899 erfolgt.

Von den auf diese Weise gewählten Korporationsmitgliedern scheiden für die Fondsbörse jährlich fünf, für die Produktenbörse jährlich vier aus, und werden durch neue Wahlen auf je drei Jahre ersetzt. Die das erste und zweite Mal ausscheidenden Mitglieder werden durch das Loos bestimmt.

Die von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin aus ihrer Mitte zu entnehmenden Mitglieder des Börsenvorstandes,

3. in der Zahl von fünf für die Fondsbörse und

4. in der Zahl von vier für die Produktenbörse werden im Monat Dezember auf ein Jahr gewählt. Für das Jahr 1900 findet die Wahl zum Vorstande der Produktenbörse im Laufe dieses Jahres statt.

III. An die Stelle des § 5 Abs. 2 tritt folgende Vorschrift:

Für die den Handel mit landwirthschaftlichen Produkten betreffenden Angelegenheiten werden zu dem Vorstande der Produktenbörse als weitere Mitglieder fünf Vertreter der Landwirthschaft hinzugewählt. Zum Zwecke dieser Wahl wird seitens des Landesökonomiekollegiums eine Vorschlagsliste von zehn Personen aufgestellt. Aus dieser Liste sind fünf durch die am Verkehr der Produktenbörse theilnehmenden Korporationsmitglieder auf drei Jahre zu wählen.

Die Wahl erfolgt nach der Vorschrift des § 3 Abs. 1.

IV. Als Abs. 5 des § 5 wird folgende Vorschrift eingestellt:

Sämmtliche Mitglieder des Börsenvorstandes üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus.

V. An die Stelle der §§ 29a bis 29f treten folgende Vorschriften:

§ 29a.

In den zur Veröffentlichung gelangenden amtlichen Preisnotirungen sind die bei den verschiedenen Getreidegattungen (Weizen, Roggen, Gerste u. a. m.) nach Lage des

Digitized by Google

Geschäftsverkehrs an der Börse hauptsächlich in Betracht kommenden Sorten mit Unterscheidung nach inländisch und ausländisch, nach Qualitätsgewicht, nach Beschaffenheit in Farbe, Geruch und Trockenheit, nach alter und neuer Ernte zu bezeichnen, soweit diese Unterscheidungsmerkmale festzustellen sind.

§ 29b.

Für jede einzelne der gemäß § 29a zur Notirung gelangenden Getreidesorten sind die dafür wirklich gezahlten Preise zu notiren, soweit dies festzustellen ist.

Insoweit sich diese Notirungen auf Abschlüsse über besonders geringe Quantitäten beziehen, oder sonst besondere Verhältnisse vorliegen, ist dies bei der Notirung kenntlich zu machen.

XII.

Die englische Handelsgesetzgebung im Jahre 1897[1]).

Dargestellt von

Herrn Dr. jur. **E. Cruesemann**, Solicitor in London.

Das Jahr 1897 hat in Bezug auf die Handelsgesetzgebung in England wenig Bemerkenswerthes gezeitigt. — Das wichtigste Gesetz dieser Legislaturperiode ist ohne Frage der Land Transfer Act. Dieses Gesetz hat die Registrirung der Rechtstitel zu Grundeigenthum im Auge, die bekanntlich in England durch die eigenthümlichen Verhältnisse, die durch die Treuhänderschaften (Trusts) einerseits und die langjährigen Miethsverträge (Leases) andererseits veranlaßt werden, sehr verwickelter Natur sind. — Die Rechtsgelehrten waren denn auch in zwei Lager getheilt; die Einen sprachen sich in energischster Weise und mit Hinweis auf die kontinentalen Systeme, hauptsächlich auf das Grundbuchsystem in Deutschland, für die Registrirung aus, während die An-

1) Für 1896 siehe diese Zeitschrift Bd. XLVI S. 421 ff.

Digitized by Google

deren in konservativer Weise ebenso energisch der Registrirung widerstrebten, als einer Neuerung, die nur verwirrend wirken könne und den Herren vom grünen Tisch einen neuen Arbeitskreis eröffnen würde. Im Parlament fanden natürlich diese beiden Richtungen lebhafte Fürsprecher. Nach langen Debatten wurde aber schließlich doch die Registrirung der Rechtstitel eingeführt.

Die Berathung über dieses wichtige Gesetz nahm das Parlament derartig in Anspruch, daß für andere Gesetze nicht viel Zeit übrig blieb. — Es wurden im Ganzen siebenundsechzig öffentlichrechtliche Gesetze erlassen, von denen nur neun in handelsrechtlicher Beziehung von Bedeutung sind. Ueber dieselben ist Folgendes zu bemerken:

1. Schifffahrt.

A. Gesetz vom 15. Juli 1897 behufs Ermächtigung, Verordnungen zu erlassen zur Verhütung von Kollisionen in den zum Flusse Mersey führenden Seekanälen. — (60 & 61 Vict. cap. 21.)

Durch dieses Gesetz wird dem Staatsrath die Ermächtigung ertheilt, laut Sect. 41 des Merchant Shipping Act von 1894 auch für die Seekanäle, die in den Fluß Mersey führen, zwischen dem Rock Lighthouse und dem entferntesten seewärts gelegenen Punkte, der mit Boyen auf beiden Seiten versehen ist, Verordnungen über Lichter und Signale zu erlassen. — Der Mersey Collisions Act von 1874 ist widerrufen. —

B. Gesetz vom 6. August 1897 zur Amendirung des Merchant Shipping Act von 1894 in Bezug auf die Machtbefugniß, Schiffe, die nicht genügend bemannt sind, seitens der Behörden anzuhalten. — (60 & 61 Vict. cap. 59.)

Unter dem Merchant Shipping Act von 1894 [1]) hat das Handelsministerium die Machtbefugniß, unsichere Schiffe zurückzuhalten. Durch das vorliegende Gesetz wird diese Befugniß ausgedehnt auf Fälle, in denen Schiffe nicht genügend bemannt sind. Nach Sect. 2 des Gesetzes soll die Regel auch auf ausländische Schiffe [2]) Anwendung finden. —

1) Sect. 459.
2) Sect. 452 des Merchant Shipping Act von 1894.

Digitized by Google

C. Gesetz vom 6. August 1897 über den Widerruf gewisser Ausnahmen von den Vorschriften über Lootsenzwang. — (60 & 61 Vict. cap. 61.)

Sect. 603 des Merchant Shipping Act von 1894 wird, soweit sie sich auf die durch ein altes Gesetz, welches unter Georg IV. erlassen wurde, erlassenen Verordnungen bezieht, in Bezug auf Fahrzeuge, die zwischen einem Hafen von Schweden oder Norwegen und dem Hafen von London fahren, widerrufen.

---

2. Gantwesen und Aktiengesellschaften.

Verbesserndes Gesetz vom 15. Juli 1897 über bevorzugte Zahlungen in Fällen von Aktiengesellschaften. — (60 & 61 Vict. cap. 19.)

In dem Präcedenzfall Richards v. Kidderminster Overseers war entschieden worden, daß das Gesetz von 1888 über bevorzugte Zahlungen im Falle einer Liquidation einer Aktiengesellschaft den lokalen Behörden in Bezug auf die Kommunalabgaben keine Vorrechte gegenüber den Inhabern von Hypothekenobligationen oder anderen sicher gestellten Gläubigern [1]) gibt. Nach dem genannten Gesetz waren solche Abgaben für höchstens ein Jahr im Falle des Konkurses einer Privatperson bevorrechtigt. Und während im Falle eines Konkurses von Privatpersonen die Angestellten und Bediensteten bis zum Betrage von 50 Pfd. Sterl., und Arbeiter bis zum Betrage von 25 Pfd. Sterl. wegen ihrer Saläre und Löhne für vier Monate bevorrechtigt waren, hatten solche Personen dieses Vorrecht nicht, wenn sie von Aktiengesellschaften angestellt waren und die Aktiengesellschaft in Liquidation gerieth, und die betreffenden Angestellten sich Ansprüchen von Inhabern von Hypothekenobligationen gegenübergestellt sahen. — Diesen Uebelständen wird durch das vorliegende Gesetz Abhilfe geschaffen. Die genannten Fristen von einem Jahr bezw. von vier Monaten laufen von dem Datum der gerichtlichen Einsetzung eines die Einkünfte der Aktiengesellschaft sequestrirenden Verwalters, oder von dem Tage der Besitzergreifung des Vermögens der Aktiengesellschaft seitens eines Gläubigers. So weit möglich sollen

---

1) Vgl. Lely, The Annual Statutes 1897 p. 13.

Digitized by Google

jedoch die vollberechtigten Ansprüche aus dem Vermögen gezahlt werden, welches für die Bezahlung von nicht sicher gestellten Gläubigern übrig bleibt.

Auf Schottland findet dieses Gesetz keine Anwendung.

---

3. Gütereinfuhr.

Gesetz vom 6. August 1897 behufs Einfuhrverbotes von Waaren, die in ausländischen Gefängnissen hergestellt sind. — (60 & 61 Vict. cap. 63.)

Waaren, von denen der Zollbehörde nachgewiesen wird, daß dieselben ganz oder theilweise in ausländischen Gefängnissen hergestellt sind, sollen in England nicht eingeführt werden, es sei denn, daß dieselben entweder Durchfuhrwaaren sind, oder nicht für Handelszwecke bestimmt oder Waaren sind, die im britischen Königreiche nicht hergestellt werden.

---

4. Maße und Gewichte.

Gesetz vom 6. August 1897, betreffend die gesetzliche Erlaubniß zum Gebrauche von Maßen und Gewichten nach dem metrischen System. — (60 & 61 Vict. cap. 46.)

Schon durch frühere Gesetze, die bis zum Jahre 1864 zurückgehen, war es gesetzlich gestattet, das Dezimalsystem für Rechnungszwecke zu benützen, und in den Schulen wurde das Dezimalsystem auch schon seit längerer Zeit gelehrt. Der thatsächliche Gebrauch von Maßen und Gewichten im Handel jedoch war bisher immer noch untersagt. Durch das vorliegende Gesetz wird der Gebrauch von Gewichten und Maßen, welche nach dem Dezimalsystem hergestellt sind, gestattet, und metrische Normalmaße und Gewichte sind unter die von dem Handelsministerium zu führenden Normalmaße und Gewichte aufzunehmen.

Die weiteren Ausführungsbestimmungen sind von keinem besonderen Interesse.

Digitized by Google

5. Arbeiterverhältnisse.

A. Gesetz vom 6. August 1897 behufs Verhütung von Unfällen bei Häckselschneidemaschinen. — (60 & 61 Vict. cap. 60.)

Nach diesem Gesetz soll die Speiseöffnung jeder Häckselmaschine, welche anders als durch die Hand betrieben wird, mit solchen Vorkehrungen versehen sein, so weit das vernünftiger Weise möglich ist, daß dadurch das Hineinziehen der Hand oder des Armes des Arbeiters in die Maschine verhindert wird. Ebenso sollen das Schwungrad und die Messer während des Ganges der Maschine mit einer genügenden Schutzvorrichtung versehen sein. Zuwiderhandlungen sind mit einer Geldstrafe bis zu 5 Pfd. Sterl. belegt.

Die Polizei hat ein weitgehendes Aufsichtsrecht.

Wahrscheinlich wird dieses Gesetz nur in den gröberen Fällen Abhilfe schaffen, denn die Ansichten darüber, was vernünftiger Weise möglich und mit einem ordnungsmäßigen und wirksamen Betrieb vereinbar ist, dürften selbst im gegebenen Falle weit auseinander gehen.

B. Gesetz vom 6. August 1897 behufs zu machender Verordnung in Bezug auf Textilfabriken. — (60 & 61 Vict. cap. 58.)

Das Gesetz gibt einem Staatssekretär die Befugniß, behufs gesundheitlichen Schutzes in Baumwollwaarenfabriken Verordnungen zu erlassen, welche jedoch dem Parlament vorzulegen sind.

C. Gesetz vom 6. August 1897 zur Verbesserung des Gesetzes über die Entschädigung von Arbeitern für Unglücksfälle, die ihnen während des Dienstes zustoßen. — (60 & 61 Vict. cap. 37.)

Nach gemeinem Recht ist der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für jede Nachlässigkeit verantwortlich, es sei denn, daß der Unglücksfall durch die Nachlässigkeit eines Mitarbeiters verursacht ist. Das Gesetz von 1880 über die Haftbarkeit des Arbeitgebers, welches allerdings ursprünglich nur für eine kurze Zeit erlassen, dann aber von Jahr zu Jahr verlängert wurde und auch heute noch in Kraft ist, hatte diese harte Regel etwas gemildert. Es gab den Verletzten Entschädigung, falls der Unfall durch die Nachlässigkeit von Mitarbeitern in der Position von Werkführern oder Obmännern

Digitized by Google

oder durch fehlerhafte Maschinen verursacht wurde. Es beschränkte die zu zahlenden Summen und führte zur Geltendmachung der Ansprüche die Grafschaftsgerichte als zuständige Gerichte ein. — Da den Gesetzen nach jedoch dem Arbeitgeber die Vertheidigung offen stand, daß seine Haftbarkeit durch den Beweis, daß der Arbeiter selbst durch seine Schuld zu dem Unfall beigetragen habe, oder sich freiwillig der Gefahr ausgesetzt habe, von sich abzuwälzen, blieben die Arbeiter oft ohne Entschädigung. Ferner aber war es den Arbeitern freigestellt, sich aus dem Gesetz „hinaus zu kontrahiren", d. h. also, mit dem Arbeitgeber einen Vertrag zu schließen dahin gehend, daß das Gesetz nicht Platz greifen soll. — Im Uebrigen findet das Gesetz von 1880 Anwendung auf alle Handarbeiter, ausgenommen diejenigen, die im Hause oder in der Landwirthschaft angestellt sind.

Das vorliegende Gesetz nun findet allerdings zunächst nur auf besonders gefährliche Arbeitsstätten Anwendung. Es fallen darunter: Eisenbahnen, Fabriken, Minen, Steinbrüche, Ingenieurarbeiten, Bau von Gebäuden, welche höher als 30 Fuß sind u. s. w. Dahingegen kommt die Nachlässigkeit überhaupt nicht mehr in Frage. Das Gesetz findet auf jeden Unfall Anwendung, vorausgesetzt, daß derselbe nicht durch schlechte oder mangelhafte Aufführung des Arbeiters veranlaßt wird. Das Gesetz schreibt besonders vor, daß ein „Hinauskontrahiren" nicht mehr gestattet ist, es sei denn auf Grund einer Bescheinigung seitens des Registrar of Friendly Societies, nach welcher derselbe bezeugt, daß er die zwischen dem Arbeitgeber und dem sich „hinaus kontrahirenden" Arbeitnehmer vereinbarte Unfallversicherung geprüft und genehmigt hat. Ja, das Gesetz geht noch weiter und annullirt alle Verträge, unter denen ein Arbeitnehmer seine Rechte auf Entschädigung für Unfälle, die ihn während seines Dienstes getroffen haben, dem Arbeitgeber gegenüber aufgegeben hat [1]).

Der Arbeitgeber hat bei jedem Unglücksfalle, durch den ein Arbeitnehmer verletzt oder getödtet wird, Entschädigung zu zahlen. Voraussetzung ist jedoch, daß der Arbeiter durch die Verletzung wenigstens zwei Wochen verhindert wurde, seinen vollen Lohn zu verdienen und, wie gesagt, daß der Unfall nicht auf ernste und beabsichtigte schlechte Führung des Arbeiters zurückzuführen ist. Zur Beilegung von Mei-

1) Lely, Practical Statutes 1897 p. 38.

Digitized by Google

nungsverschiedenheiten ist schiedsrichterliches Verfahren vorgesehen.

Im Anhang I sind die Summen festgelegt, die bei Unfällen den Arbeitern während ihrer Unfähigkeit, oder den von ihnen für ihren Lebensunterhalt abhängigen Personen (Dependants genannt, wie im Gesetz genauer definirt) im Falle des Todes zu zahlen sind.

Nach dem Gesetz können Schritte zur Eintreibung der Entschädigung nur dann gemacht werden, wenn dem Arbeitgeber eine genügende Benachrichtigung des geschehenen Unfalles zu Theil geworden ist.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten muß auf das Gesetz selbst verwiesen werden. Es mag hier nur noch erwähnt werden, daß es dem Arbeiter frei steht, ob er unter dem vorliegenden Gesetz oder unter dem Gesetz vom Jahre 1880 Ansprüche machen will. Es ist jedoch Vorsehung getroffen, daß, falls er unter dem Gesetz von 1880 Ansprüche erhebt, denen aus irgend einem Grunde vom Gericht nicht stattgegeben werden kann, das Gericht ihm dennoch alles Dasjenige zukommen lassen soll, was er erreicht haben würde, wenn er unter dem vorliegenden Gesetz Ansprüche erhoben hätte, jedoch unter Abzug derjenigen Kosten, die dadurch veranlaßt sind, daß er nicht von vornherein unter dem vorliegenden Gesetz Anspruch erhoben hat.

Es bleibt nur noch zu erwähnen, daß die Unfallversicherung in Folge dieses Gesetzes einen außerordentlichen Aufschwung genommen hat, wenngleich die größeren Arbeitgeber schon jetzt herausgefunden haben, daß sie sich besser stehen, wenn sie die Unfallversicherung anstatt bei Versicherungsgesellschaften bei sich selbst bewirken.

Im Uebrigen sind noch zu erwähnen:

1. Der Finance Act 1897, welcher jedoch wesentliche Aenderungen nicht einführt und die Einkommensteuer bei 8 Pence im Pfund Sterling bestehen läßt.
2. Der Expiring Laws Continuance Act 1897.

Unter den Gesetzen, die auf ein weiteres Jahr Gesetzeskraft erhalten haben, befindet sich wiederum The Employers Liability Act (33 & 34 Vict. cap. 42), The Promissory

Digitized by Google

Notes Act (27 et 27 Vict. cap 105) und das amendirende Gesetz 25 & 46 Vict. cap. 61; The Promissory Notes and Bills of Exchange (Ireland) Act (27 & 28 Vict. cap. 20).

XIII.

Die englische Handelsgesetzgebung im Jahre 1898.

Von

Herrn Dr. jur. E. Cruesemann, Solicitor in London.

Im Jahre 1898 erhielten sogar nur zweiundsechzig öffentlichrechtliche Gesetze die Genehmigung der Königin, und von diesen bedarf nur eine außerordentlich geringe Anzahl der Erwähnung.

1. Schifffahrt.

A. Gesetz vom 25. Juli 1898 behufs Amendirung des Merchant Shipping Act von 1894 über die Haftbarkeit von Schiffseigenthümern. — (61 & 62 Vict. cap. 14.)

Unter dem Merchant Shipping Act von 1894 war der Eigenthümer eines registrirten britischen Schiffes für Verlust von Waaren durch Feuer ohne Fahrlässigkeit des Eigenthümers, oder von nicht deklarirten Gold- oder anderen Werthsachen, nicht haftbar, und seine Haftbarkeit für den Verlust von Leben oder Beschädigung von Personen oder Sachen war beschränkt auf 15 Pfd. Sterl. bezw. 8 Pfd. Sterl. per Tonne des Tonnengehalts. Durch das gegenwärtige Gesetz werden diese Vortheile ausgedehnt auf Eigenthümer, Erbauer oder sonstige Personen, die an einem Schiff interessirt sind, welches in einem Hafen oder Platz innerhalb der Besitzungen ihrer Majestät der Königin gebaut ist, und zwar vom Zeitpunkt des Stapellaufs an, vorausgesetzt jedoch, daß nicht mehr als drei Monate seit dem Stapellaufe des betreffenden Schiffes verflossen sind.

Digitized by Google

Für die Feststellung des Tonnengehalts sind die Bestimmungen des Merchant Shipping Act von 1894 maßgebend.

B. Gesetz vom 12. August 1898 hinsichtlich der Zahlung gewisser Ausgaben unter dem Merchant Shipping Act von 1894 und hinsichtlich der Erhebung von Leuchtfeuerabgaben. — (61 & 62 Vict. cap. 44.)

Aus diesem Gesetz ist nur der § 5 zu erwähnen, wonach die Leuchtfeuerabgaben nicht mehr mit Rücksicht auf die Leuchtfeuer, die ein Schiff passirt oder die ihm von Nutzen sind, zu zahlen sind, sondern mit Rücksicht entweder auf die von den Schiffen gemachten Reisen oder durch periodisch wiederkehrende Zahlungen.

In Bezug auf die Einzelheiten muß auf den Anhang 2 zu diesem Gesetze und die seither erlassenen Verordnungen verwiesen werden.

---

2. Aktiengesellschaften.

Gesetz vom 2. August 1898 zur Verbesserung des Companies Act von 1867. — (61 & 62 Vict. cap. 26).

Um die Gläubiger und Aktionäre von Aktiengesellschaften zu schützen, war in Sect. 25 des Aktiengesellschaftsgesetzes von 1867 vorgeschrieben, daß für alle Aktien Baarzahlung zu machen ist, falls nicht durch besonderen Vertrag, welcher bei dem Registrar der Aktiengesellschaften vor oder bei Ausgabe der betreffenden Aktien einzureichen ist, diejenigen Einlagen festgesetzt sind, welche an die Stelle der Baarzahlung treten sollen. Es stellte sich heraus, daß selbst bei gutgläubigen Geschäften unter Umständen die Vorschrift des Gesetzes in ihrer Anwendung sehr üble Folgen hatte, und diese Folgen konnte auch das Gericht nicht abwenden. Durch das vorliegende Gesetz wird den betreffenden Aktieninhabern gestattet, bei Gericht vorstellig zu werden. Das Gericht kann sodann in freier Beweiswürdigung darüber, ob die Unterlassung des Einreichens des Vertrages nur eine zufällige war oder weil es aus anderen Gründen recht und billig erscheint, Abhilfe zu gewähren, unter angemessen erscheinenden Bedingungen

Digitized by Google

beschließen, daß noch nachträglich ein solcher Vertrag, wenn in ihm das Geschäft genügend klargelegt ist, beim Registrar eingereicht werden kann.

Der Finance Act vom 1. Juli 1898 (61 & 62 Vict. cap. 10) enthält wenig Bemerkenswerthes. Die Steuer auf Tabake, mit Ausnahme von in Cigarren verarbeitetem Tabak, wird um etwa 13 Prozent herabgesetzt.

Die Einkommensteuer bleibt dieselbe, nämlich 8 Pence im Pfund Sterling. Jedoch werden hinsichtlich der Besteuerung von Einkommen zwischen 400 und 700 Pfd. Sterl. einige Erleichterungen in der Weise geschaffen, daß bei einem Einkommen zwischen

160	und	400	Pfd.	Sterl.	die	Summe	von	160	Pfd.	Sterl.
400	„	500	„	„	„	„	„	150	„	„
500	„	600	„	„	„	„	„	120	„	„
600	„	700	„	„	„	„	„	70	„	„

in Abzug kommt und nur von dem dann verbleibenden Rest die Einkommensteuer erhoben wird.

Der Revenue Act vom 12. August 1898 (61 & 62 Vict. cap. 46) verbietet die Einfuhr von nachgeahmten Briefmarken, der zur Herstellung derselben gebrauchten Platten, Instrumente und Materialien, und von Anzeigen ausländischer Lotterien, gestattet dem vom Kapitän dazu schriftlich ernannten verantwortlichen Schiffsoffizier, unter Berücksichtigung der in Kraft befindlichen Verordnungen der Zollbehörde, den Schiffsreport für Schiffe, die aus überseeischen Ländern kommen, mit rechtsgiltiger Wirkung zu machen, und verordnet, daß, wenn zwecks Entladung eines Schiffes die Zollbehörden einen Interimsreport anderswo als im Hafen zu machen gestatten, derselbe nicht als der endgiltige Report über Schiff und Ladung anzusehen ist, bis er nicht von dem zuständigen Beamten im Zollhause mit einer Nummer versehen ist. —

In Bezug auf § 49 des Zollgesetzes von 1876 sollen importirte Diamanten als gemünztes oder ungemünztes edles Metall angesehen werden.

Digitized by Google

Unter den zahlreichen, für die Zwecke dieser Zeitschrift unwichtigeren Verordnungen ist nur hervorzuheben, daß Derjenige, der es unterläßt, eine Schlußnote seinem Prinzipale zu übermitteln, obgleich er dazu verpflichtet wäre, seine Kommission verliert.

Schließlich ist noch der Expiring Law Continuance and Statute Law Revision Act von 1898 zu erwähnen.

Unter den Gesetzen, denen für ein weiteres Jahr Kraft verliehen ist, befinden sich, wie seit langen Jahren, der Employers Liability Act von 1880, der Promissory Notes Act von 1863 und der Promissory Notes (Ireland) Act von 1864 [1]).

XIV.

Die französische Handelsgesetzgebung in den Jahren 1897 und 1898 [2]).

Von

Herrn Landgerichtsrath **Erich Aron** in Straßburg i. E.

---

1. Gesetz vom 15. Februar 1898 über die Trödler. (Loi relatif au commerce de brocanteur.) [3])

Das Gesetz hat den Zweck, hinsichtlich des Gewerbes der Trödler ꝛc. für ganz Frankreich einheitliche Bestimmungen aufzustellen. Bisher bestand noch die Deklaration vom 29. März 1778, wonach diejenigen, welche das Gewerbe als Trödler ausüben wollen, sich bei Strafe der Einziehung ihrer Waaren in die Register der Polizei, sowie in diejenigen, welche von den Syndikaten jener Gewerbe geführt

1) Für die Leser der Zeitschrift sei bemerkt, daß diese Gesetze für die Zukunft — bis auf weitere ausdrückliche Bemerkung in dieser Zeitschrift — als in Kraft befindlich anzusehen sind.

2) Für 1895 und 1896 siehe Bd. XLVII S. 50 ff.; für 1896 und 1897 Bd. XLVIII S. 138 ff. dieser Zeitschrift.

3) Sirey 1898, Lois annotées S. 457.

Digitized by Google

werden, eintragen lassen müssen. Die Ordonnanzen vom 8. November 1780 und 17. Juni 1831 hatten nur für Paris Bedeutung.

Nach den jetzigen Vorschriften müssen sich die Personen, welche das Gewerbe von Altkleiderhändlern oder Trödlern ausüben wollen, in ein Register, welches bei der Präfektur gehalten wird, eintragen lassen und erhalten dann ein Patent. Sie haben ein Register zu führen, welches von dem Polizeikommissär paraphirt wird und in welches die einzelnen Geschäfte eingetragen werden. Einen Wohnungswechsel müssen sie anzeigen. Ferner ist ihnen in Art. 2 bei Strafe verboten, irgend welche Sachen von Minderjährigen ohne schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter oder von Personen, deren Namen und Wohnung ihnen nicht bekannt sind, außer wenn ihre Identität durch zwei bekannte Zeugen festgestellt wird, zu kaufen.

Der Text des Gesetzes lautet:

Article 1er. Tout brocanteur, revandeur de vieux meubles, linges, hardes, bijoux, livres, vaiselles, armes, métaux, ferrailles et autres objets et marchandises de hasard, ou qui achète les mêmes marchandises neuves de personnes autres que celles qui les fabriquent ou en font le commerce est tenu:

1°. De se faire préalablement inscrire sur les registres ouverts à cet effet à la préfecture de police, s'il habite Paris ou dans le ressort de la préfecture de police, ou à la préfecture du département qu'il habite. A cet effet, il sera tenu de présenter sa patente ou un certificat de décharge et un certificat d'individualité; il lui sera remis un bulletin d'inscription qu'il sera tenu de présenter à toute réquisition;

2°. D'avoir un registre coté et paraphé par le commissaire de police ou, à son défaut, par le maire, et sur lequel il inscrira, jour par jour et sans blanc ni rature, les noms, surnoms, qualités et demeures de ceux avec qui il contracte, ainsi que la nature, la qualité et le prix desdites marchandises; il devra présenter ce registre, tenu en état, à toute réquisition;

3°. En ce cas de changement de domicile, de faire une déclaration au commissariat de police ou,

Digitized by Google

à défaut, à la mairie, tant du lieu où il va s'établir.

Toute contravention, aux prescriptions ci-déssus énoncées sera punie d'une amende de un franc (1 fr.) à cinq francs (5 fr.) et, en cas de récidive, d'un emprisonnement de un à cinq jours et d'une amende de dix francs (10 fr.) à quinze francs (15 fr.) ou de l'une de ces deux peines seulement.

Article 2. Il est spécialement défendu aux personnes visées dans l'art. 1er d'acheter aucuns meubles, hardes, linges, bijoux, livres, métaux, vaisselles, en un mot tout objet mobilier quelconque, d'enfants mineurs sans le consentement exprès et écrit des père, mère et tuteurs, ni d'acheter d'aucune personne dont le nom et la demeure ne leur seraient pas connus, à moins que leur identité ne soit certifiée par deux témoins connus qui devront signer au registre, sous peine d'un emprisonnement de cinq jours à un mois et d'une amende de cinq francs (5 fr.) à deux cents francs (200 fr.).

Article 3. Le brocanteur n'ayant pas boutique est tenu aux mêmes obligations. Il doit, en outre, porter ostensiblement et présenter à toute réquisition la médaille qui lui sera délivrée et sur laquelle seront inscrits ses noms et prénoms et numéro d'inscription.

Il est, de plus, soumis à toutes les mesures de police prescrites, pour la tenue des foires et marchés, par les arrêtés préfectoraux et municipaux.

En cas de contraventions aux dispositions du présent article, les pénalités prévues par l'art. 1er seront appliquées.

Article 4. Les tribunaux pourront appliquer, en cas de circonstances atténuantes, l'art. 463 du Code pénal pour toutes les infractions à la présente loi.

Article 5. La présente loi est applicable en France et en Algérie.

Article 6. Toutes dispositions et ordonnances antérieures à la présente loi et relatives au brocantage sont et demeurent abrogées.

Digitized by Google

2. Abänderung des Code civil.

Gesetz vom 1. März 1898 [1]), durch welches der Art. 2075 des Code civil abgeändert ist:

> Nach Art. 2075 Code civil wird ein Faustpfand an unkörperlichen beweglichen Sachen (Forderungen) nur durch eine öffentliche oder durch eine einregistrirte Urkunde unter Privatunterschrift begründet, welche dem Schuldner der zum Faustpfand bestellten Forderung zugestellt werden muß.

Der Artikel ist jetzt in folgender Weise ergänzt:

> Toute nantissement d'un fonds de commerce devra à peine de nullité vis-à-vis des tiers, être inscrit sur un registre public tenu au greffe du tribunal de commerce dans le ressort duquel le fonds est exploité.

Zur Verpfändung eines Handelsfonds (dazu wird gerechnet der Name, die Kundschaft u. s. w.) ist bei Strafe der Nichtigkeit die Eintragung in ein öffentliches Register erforderlich.

---

3. Schiffahrt, Fischerei.

1. Dekret über die allgemeine Regelung der Flußfischerei vom 5. September 1897 [2]).
2. Gesetz vom 14. Dezember 1897 [3]), betreffend Aenderung der Art. 407 und 433 des Code de commerce.

Der Wortlaut des Gesetzes ist:

Article 1. L'art. 407 du Code de commerce est modifié comme il suit:

> Il sera ajouté à l'article une disposition finale ainsi redigée:
>
> > En cas d'abordage, le demandeur pourra, à son choix, assigner devant le tribunal du domicil ou devant celui du port français, dans lequel en premier lieu, soit l'un, soit l'autre des deux navires s'est réfugié.

---

1) Sirey 1898, Lois-annotées S. 446.
2) L. c. S. 567.
3) L. c. S. 441.

Digitized by Google

Si l'abordage est survenu dans la limite des eaux soumises à la jurisdiction française, l'assignation pourra également être donnée devant le tribunal dans le ressort duquel la collision s'est produite.

Article 2. Le dernier paragraphe de l'art. 433 du Code de commerce est modifié de la manière suivante:

Toute demande en délivrance de marchandises ou en dommages-intérêts pour avaries ou retard dans leur transport, un an après l'arrivée du navire.

La même prescription est opposable à l'action des passagers contre le capitaine et les propriétaires du navire, ayant pour cause un dommage ou retard éprouvé pendant le voyage.

Das Gesetz bezweckt 1. eine Ergänzung des Art. 407 in der Richtung, daß für Streitigkeiten aus einem Zusammenstoß von Schiffen das zuständige Gericht geregelt wird und 2. eine Modifikation der Schlußbestimmung des Art. 433 über die Verjährung von Schadensersatzansprüchen aus Havarien u. s. w.

3. Gesetz vom 23. Dezember 1897 [1]) modifizirt die Bedingungen der Zahlung von Hafengebühren nach Art. 6 des Gesetzes vom 30. Januar 1872; dazu Gesetz vom 23. März 1898 [2]), welches den Art. 4 des vorgenannten Gesetzes ergänzt.

4. Gesetz vom 21. April 1898 [3]), durch welches eine Fürsorgekasse für Seeleute gegen Gefahren und Unfälle in ihrem Beruf eingerichtet wird. Das Gesetz enthält 30 Artikel. Die Seeleute sind verpflichtet, Mitglieder der Kasse zu werden. Die Kasse setzt sich aus Beiträgen der Mitglieder und der Schiffseigenthümer, aus Geschenken und eventuell aus Beiträgen des Staats zusammen. Die Kasse gibt für eine gewisse Zeitdauer oder für die Lebenszeit denjenigen, die Unfälle erleiden, Renten, auch den Wittwen und Waisen bis zum 16. Lebensjahre, eventuell auch den Eltern, die über 60 Jahre alt sind.

Dazu ein Ausführungsdekret vom 20. Dezember 1898.

1) Sirey 1898, Lois annotées S. 497.
2) L. c. S. 500.
3) L. c. S. 809.

Digitized by Google

5. Gesetz vom 15. April 1898 [1]) modifizirt das Gesetz über Disziplin und Strafen hinsichtlich der Handelsflotte vom 24. März 1852, und regelt die Zusammensetzung der Seehandelsgerichte in den Häfen von Frankreich und den französischen Kolonien.

---

4. Post und Telegraph.

1. Dekret vom 1. April 1897 [2]), wodurch verschiedene auf den Post- und Telegraphendienst bezügliche Gesetze in Annam und Tonkin eingeführt sind.
2. Gesetz vom 28. Juni 1897 [3]), wodurch das Reglement und die Tarife der internationalen Telegraphenkonferenz zu Budapest vom 22. Juli 1896 genehmigt sind.
3. Gesetz vom 4. April 1898 [4]) regelt die Gebühren für Postanweisungen nach der Höhe der Beträge, und setzt die bisherige Verjährungsfrist von fünf Jahren (Gesetz vom 15. Juli 1882) auf drei Jahre für Postanweisungen herab.
4. Dekret vom 15. November 1898 [5]), wodurch die Vereinbarung vom 22. September 1898 zwischen Frankreich und Luxemburg über die Herabsetzung der Taxen für Telegramme, welche für die Oeffentlichkeit bestimmt sind, genehmigt wird.
5. Dekret vom 29. Dezember 1898 [6]) über Telephongebühren.

---

5. Gewerbe, Verkehr, Arbeiterschutz.

1. Dekrete vom 21. Juni 1897 [7]) und 24. Februar 1898 [8]), durch welche das Verzeichniß der Fabriken, in welchen die Beschäftigung von Kindern, minderjährigen Mädchen und Frauen unter besonderen Bedingungen gestattet ist, ergänzt werden.

---

1) Sirey 1898, Lois annotées S. 817.
2) Sirey 1899, Lois annotées S. 401.
3) L. c. S. 565.
4) L. c. S. 539.
5) Sirey 1899, Lois annotées S. 846.
6) L. c. S. 846.
7) Sirey 1898, Lois annotées S. 408.
8) Sirey 1899 S. 930.

Digitized by Google

2. Dekret vom 17. August 1897 [1]) ergänzt das Verzeichniß der als gefährlich, gesundheitsschädlich und belästigend erachteten gewerblichen Anlagen.
3. Dekret vom vom 29. Januar 1898 [2]) betrifft die Beschränkung des Zinsfußes und die Unterdrückung des Wuchers in Algier. In Handelssachen ist die Höhe des Zinsfußes freier Vereinbarung überlassen, in anderen Fällen dürfen die Zinsen nicht zehn Prozent übersteigen, widrigenfalls Wucher vorliegt. Strafen sind in Art. 3 und 4 angedroht.
4. Gesetz vom 4. März 1898 [3]), ändert das Gesetz vom 22. Juli 1896 über die Brieftauben ab (schärfere Strafandrohung gegen die Wegnahme 2c. von Brieftauben).
5. Gesetz vom 8. März 1898 [4]) über die Rebenpflanzungen. Dasselbe gewährt den Pflanzern das Recht, die durch die Phylloxera zerstörten Rebenpflanzungen wieder herzustellen und ihre Befugnisse auch auf einen Dritten zu übertragen.
6. Gesetz vom 2. April 1898 [5]) verlängert das Gesetz vom 13. Januar 1892 hinsichtlich der Hebung des Seidenbaues und der Seidenspinnereien (Gewährung von Prämien), dazu Dekret vom 28. Mai 1898.
7. Dekret vom 3. April 1898 [6]), betreffend die Bildung von Filialen der Bank von Frankreich.
8. Gesetz vom 9. April 1898 [7]) hinsichtlich der Hebung des Flachs- und Hanfbaues (Gewährung von Prämien), dazu Ausführungsdekret vom 8. Juli 1898.
9. Gesetz vom 9. April 1898 [8]), betreffend die Organisation der Handelskammern.

Dieses Gesetz tritt an Stelle des Dekrets vom 3. September 1851, welches bisher die Grundlage für die Verfassung der Handelskammern bildete. Es ist in 3 Titel mit 27 Artikeln getheilt. Der erste Titel handelt von der Verfassung, der

1) Sirey 1898, Lois annotées S. 568.
2) L. c. S. 544.
3) L. c. S. 453.
4) L. c. S. 553.
5) Sirey 1899 S. 585.
6) Sirey 1898 S. 493.
7) L. c. S. 589.
8) Sirey 1899 S. 689.

Digitized by Google

Zahl der Mitglieder (nicht weniger als 9 und nicht mehr als 21, in Paris 36). Der zweite Artikel spricht von den Befugnissen der Kammer und der dritte Titel von der Vermögensverwaltung, Deckung der Ausgaben, Aufnahme von Anleihen u. s. w.

10. Dekret vom 29. Mai 1898 [1]) modifizirt die Art. 15, 55 und 36 des Dekrets vom 7. Oktober 1890 über die Makler und Börsen. Durch dieses Dekret werden die Vorschriften über die Wahlen zu der Syndikatskammer und über die Verantwortlichkeit der Sensale abgeändert (vgl. diese Zeitschrift Bd. XXXIX S. 590 ff.).
11. Gesetz über den Code rural vom 21. Juni 1898 [2]).
12. Gesetz vom 18. Juli 1898 [3]) über die landwirthschaftlichen Lagerscheine (warrants), abgedruckt in einer Uebersetzung in dieser Zeitschrift Bd. XLVIII S. 196 ff.
13. Gesetz vom 31. März 1899 [4]) hinsichtlich Errichtung landwirthschaftlicher Darlehenskassen für Distrikte. 40 Mill. Franken werden der Regierung zur Verfügung gestellt, welche von derselben diesen Darlehenskassen, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. November 1894 errichtet werden, als Darlehen ohne Zinsen gewährt werden (vgl. diese Zeitschrift Bd. XXXXIV S. 470 ff.).

Hervorzuheben sind hier noch zwei Gesetze von größerer Bedeutung:

1. Gesetz vom 1. April 1898 [5]) hinsichtlich der Hilfsgenossenschaften auf Gegenseitigkeit. — Loi relative aux sociétés de secours mutuels.

Bisher bildete die Grundlage das Gesetz vom 15. Juli 1850 mit der Staatsverwaltungs-Verordnung vom 14. Juni 1851 und einer Anzahl von Dekreten vom 26. März 1852, 28. November 1853, 26. April 1856, 18. Juni 1864, 31. März 1894 und 30. März 1896. Das gegenwärtige Gesetz bezweckt, einheitliche Vorschriften für diese Materie zu geben, die bisher bestehende Gesetzgebung theils abzuändern,

1) Sirey 1898, Lois annotées S. 648.
2) Sirey 1899 S. 705.
3) L. c. S. 729 ff.
4) L. c. S. 897.
5) L. c. S. 729.

Digitized by Google

theils in einem freieren Sinne auszugestalten. Das Gesetz umfaßt fünf Titel. Der erste enthält die allgemeinen Vorschriften für alle Hilfsgenossenschaften auf Gegenseitigkeit, welche in drei Arten getheilt werden: freie, genehmigte und solche, welche als gemeinnützige Anstalten erklärt sind. Diese verschiedene Arten werden einzeln in den drei folgenden Titeln geregelt. Der fünfte Titel bezieht sich auf den conseil supérieur, welcher diese Gesellschaften überwacht, bei dem Minister des Innern gebildet wird und aus 36 Mitgliedern besteht. Alljährlich muß der Minister des Innern dem Präsidenten der Republik einen Bericht über die Thätigkeit dieser Gesellschaften und die Arbeiten des conseil supérieur unterbreiten.

2. Gesetz vom 9. April 1898[1]) regelt die Haftpflicht der Unternehmer für Unfälle, welche Arbeiter und Angestellte in dem Unternehmen erleiden. —

Loi concernant les responsabilités des accidents dont les ouvriers sont victimes dans leur travail.

Die seit vielen Jahren angestrebte Regelung einer Haftpflicht ist damit zum Abschluß gelangt (vgl. das entsprechende deutsche Gesetz vom 7. Juni 1871).

Die Unternehmer sollen die Folgen der Unfälle, welche die Arbeiter durch die Arbeit oder bei Gelegenheit der Arbeit erleiden, und zwar durch Zufall, höhere Gewalt, Verschulden der Arbeiter oder eigenes Verschulden, tragen, sie sind dafür verantwortlich. Die in Frage kommenden Betriebe sind in Art. 1 aufgezählt. Der Art. 1 lautet:

Les accidents survenus par le fait du travail, aux ouvriers et employés occupés dans l'industrie du bâtiment, les usines, manufactures, chantiers, les entreprises de transport par terre et par eau, de chargement et de déchargement les magasins publics, mines, minières, carrières, et, en outre, dans toute exploitation ou partie d'exploitation dans lesquelles sont fabriquées ou mises en oeuvre des matières explosives, ou dans laquelle il est fait usage d'une machine mue par une force autre que celle de l'homme ou des animaux, donnent droit au

1) Sirey 1899, Lois annotées S. 761.

Digitized by Google

profit de la victime ou de ses représentants à une indemnite à la charge du chef d'entreprise, à la condition que l'interruption de travail ait duré plus de quatre jours.

Les ouvriers qui travaillent seuls d'ordinaire ne pourront être assujettis à la présente loi par le fait de la collaboration accidentelle d'un ou de plusieurs de leurs camarades.

Im Fall des Todes des Arbeiters werden dem Ehegatten, den Kindern bis zum 16. Lebensjahre (ohne Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kindern) und, in Ermanglung von Ehegatten und Kindern, den sonstigen Aszendenten Renten gewährt.

Im Fall einer Körperverletzung hat der Verletzte je nach dem Grade derselben einen Anspruch auf eine Rente für eine vorübergehende Zeit oder für seine Lebenszeit. Der Unternehmer hat stets die Kurkosten und im Fall des Todes die Begräbnißkosten zu tragen.

Die Verantwortlichkeit des Unternehmers ist ausgeschlossen, wenn der Verletzte den Unfall absichtlich herbeigeführt hat. Ebenso mäßigt oder steigert sich die Haftung des Unternehmers bei einer unentschuldbaren Fahrlässigkeit (faute „inexcusable") des Arbeiters oder des Unternehmers.

Der Anspruch wegen Begräbnißkosten und Kurkosten wird endgiltig vom Friedensrichter entschieden. Ueber die sonstigen Schadensersatzansprüche entscheidet das gewöhnliche Gericht erster Instanz, nachdem ein Sühneversuch des Präsidenten dieses Gerichts vorangegangen ist.

Zur Sicherheit für Kur- und Begräbnißkosten und für die vorübergehenden Schadensersatzansprüche ist das Vorzugsrecht des Art. 2101 Code civil gewährt. Zur Sicherheit der Rentenansprüche im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Verpflichteten wird ein Garantiefonds geschaffen, welcher von der Caisse nationale des retraites pour la vieilleisse verwaltet wird, und aus welchem die Renten gezahlt werden.

Die Versicherungsgesellschaften gegen derartige Unfälle und die Vereinigungen der Unternehmer, die sich gegenseitig versichern, unterstehen der Aufsicht des Staates.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes können durch Vereinbarungen der Betheiligten nicht geändert werden, sie sind zwingender Natur.

Digitized by Google

Zu diesem Gesetze sind verschiedene Ausführungsdekrete vom 28. Februar 1899 [1]) und 30. Juni 1899 [2]) erlassen.

Durch das Gesetz vom 30. Juni 1899 [3]) sind die Unfälle im landwirthschaftlichen Betriebe unter gewissen Voraussetzungen diesem Gesetze vom 9. April 1898 unterstellt.

In Verbindung mit diesem Gesetz steht das Gesetz vom 29. Juni 1899 [4]), welches während eines Jahres gestattet, Versicherungsverträge der Unternehmer, welche dem Gesetz vom 9. April 1898 unterstehen, aufzuheben, sei es von Seiten des Versicherers, sei es von Seiten des Versicherten.

---

6. Gerichtswesen.

1. Gesetz vom 24. Dezember 1897 [5]) gibt einige besondere Vorschriften über die Verjährung und die Form der Erlangung der Gebühren der Notare, avoués und Gerichtsvollzieher.
2. Gesetz vom 23. Januar 1898 [6]) gewährt den Handelsfrauen das Recht, bei den Wahlen der Mitglieder der Handelsgerichte mitzustimmen.
3. Gesetz vom 19. April 1898 [7]) ergänzt den Artikel 6 des Gesetzes vom 30. April 1883 über die Reform der Gerichtsorganisation dahin:

   „Un juge suppléant pourra être également désigné par le premier président pour remplir les fonctions de juge dans un autre tribunal du même ressort, lorsque ce tribunal sera dans l'impossibilité de se constituer."

---

7. Zoll- und Steuerwesen.

1. Dekret vom 27. Mai 1897 [8]), betreffend Abänderung des Dekrets vom 16. Januar 1896 über den Zoll von Zucker und Schokolade.

1) Sirey 1899, Lois annotées S. 804 ff.
2) L. c. S. 804.
3) L. c. S. 838.
4) L. c. S. 835.
5) Sirey 1898 S. 545.
6) L. c. S. 540.
7) L. c. S. 504.
8) Sirey 1898 S. 403.

Digitized by Google

2. Dekret vom 31. Mai 1897 [1]) über Zahlung von Einfuhrzöllen für das französische Guyana.
3. Gesetz vom 29. Dezember 1897 [2]) gibt den Gemeinden die Ermächtigung, die Octroigebühren auf gewisse Getränke (Wein, Apfelwein, Birnmost, Honigwasser, Bier, Mineralwasser) ganz abzuschaffen oder die Gebühren nur bis zu einer bestimmten Höhe zu erheben.

   Dazu eine Ergänzung durch Gesetz vom 9. März 1898.

   Durch spätere Gesetze ist die Zeitdauer dieses Gesetzes verlängert.
4. Dekret vom 4. Dezember 1897 [3]) über den Erlaß der Grundsteuer bei nicht bebauten Grundstücken.
5. Gesetz vom 16. Dezember 1897 [4]) hinsichtlich der Steuer auf denaturirten Alkohol und sonstiger Maßregeln über Alkohol.

Das Gesetz will die Steuer auf denaturirten Alkohol, welcher nicht als Getränk verwendet wird, wie sie durch das Gesetz vom 2. August 1872 festgesetzt war, herabsetzen (Art. 1), und trifft in den Art. 2—14 Bestimmungen zur Unterdrückung von Betrügereien, welche durch diesen herabgesetzten Tarif etwa entstehen könnten.

Dazu das Ausführungsdekret vom 1. Mai 1898.

6. Gesetz vom 16. März 1898 [5]) bezweckt die schnellere Revision des Katasters.
7. Gesetz vom 5. April 1898 [6]) modifizirt den Zolltarif hinsichtlich einzuführender Schweine, frischen und gesalzenen Schweinefleisches u. s. w.
8. Gesetz vom 8. April 1898 [7]) modifizirt die Zölle für Hengste, Wallachen, Stuten und Füllen.
9. Gesetz vom gleichen Tage modifizirt die Zölle für Margarine und Butter.
10. Gesetz vom gleichen Tage modifizirt die Zölle für eingemachte Früchte und Konserven.

---

1) Sirey 1898, Lois annotées S. 403.
2) L. c. S. 529.
3) L. c. S. 597.
4) L. c. S. 513.
5) Sirey 1898 S. 572.
6) L. c. S. 826.
7) Sirey 1899 S. 806.

Digitized by Google

8. Kolonien.

1. Dekret vom 28. September 1897 [1]) hinsichtlich der Reorganisation im französischen Kongo.
2. Dekrete vom 28. September 1897 und 9. April 1898 [2]) hinsichtlich der Reorganisation der Gerichtsbarkeit im französischen Kongo.

---

9. Verträge.

1. Handelsvertrag zwischen Frankreich und Bulgarien, abgeschlossen am 4. Juni 1897, genehmigt durch Gesetz vom 4. Dezember 1897 [3]).
2. Münzvertrag zwischen Frankreich, Belgien, Griechenland, Italien und der Schweiz, abgeschlossen am 29. Oktober 1897, genehmigt durch Gesetz vom 18. Dezember 1897 [4]).
   (Vgl. Vertrag vom 6. November 1885.)
3. Gesetz vom 20. Juni 1897 (und Dekret vom 28. Juni 1897), durch welches die Deklarationen für Verlängerung von Verträgen zwischen Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Großherzogthum Luxemburg, Deutschland, der Schweiz und Rußland hinsichtlich des Telegraphenverkehrs gebilligt werden [5]).
4. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Frankreich und Japan vom 4. August 1896, genehmigt durch Gesetz vom 13. Januar 1898 (Dekret vom 30. Juli 1898) [6]).
5. Konsularvertrag zwischen Frankreich und Bolivia vom 13. Januar 1898, genehmigt durch Gesetz vom 31. Januar 1898 (Dekret vom 24. Juni 1898) [7]).
6. Vertrag zwischen Frankreich, Großbritannien, Griechenland und Rußland vom 8. April 1898 über die Ga-

---

1) Sirey 1899, Lois annotées S. 883.
2) L. c. S. 883.
3) Sirey 1898 S. 559.
4) L. c. S. 520.
5) Sirey 1899 S. 723.
6) L. c. S. 878.
7) L. c. S. 926.

Digitized by Google

rantieübernahme einer hellenischen Anleihe, genehmigt durch Gesetz vom 8. April 1898 (Dekret vom 28. Mai 1898) [1]).

7. Auslieferungsvertrag zwischen Frankreich und den Niederlanden vom 24. Dezember 1897, genehmigt durch Gesetz vom 24. März 1898 (Dekret vom 19. April 1898) [2]).

---

1) Sirey 1899, Lois annotées S. 935.
2) L. c. S. 724.

Digitized by Google

Rechtssprüche.

Der Begriff des Börsentermingeschäfts nach §§ 48 und 66 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896[1]).

Urtheil des Kammergerichts VI. Civil-Senat vom 30. Juni 1899 und des Reichsgerichts I. Civil-Senat vom 25. Oktober 1899[2]).

Mitgetheilt

Von

Keyßner.

Die Parteien, welche nicht in ein Börsenregister eingetragen sind, hatten vom November 1894 bis Juni 1897 in Geschäftsverbindung derart gestanden, daß die Beklagte, eine offene Handelsgesellschaft, im Auftrage des Klägers an der Berliner Börse Werthpapiere ge- und verkauft hat. Die Beklagte ist in alle Geschäfte als Selbstkontrahent eingetreten. Kläger hatte der Beklagten in Werthpapieren Sicherheit bestellt, welche von dieser zur Deckung einzelner berechneter Ansprüche verkauft worden waren. Kläger bezeichnete mehrere

1) Bd. XLVI S. 125 dieser Zeitschrift.

2) Ein Vorläufer dieses Urtheils ist das Urtheil des I. Civ.Senats des Reichsgerichts vom 12. Oktober 1898, abgedruckt in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. XLII S. 43 ff. Auch abgedruckt und besprochen von Dr. jur. Hermann Staub, „Der Begriff der Börsentermingeschäfte im § 66 des Börsengesetzes. Ein Rechtsgutachten" (Berlin 1899). Ebenso bei Ernst Heinemann, „Die erlaubten und die verbotenen Termingeschäfte und die Rechtsprechung des Reichsgerichts" (Berlin 1899), besprochen ebendaselbst. Ferner in der Berliner Börsen-Zeitung Nr. 610 vom 30. Dezember 1898.

Digitized by Google

der in der Abrechnung aufgeführten Geschäfte als Börsentermingeschäfte, aus denen nach § 64 des Börsengesetzes gegen ihn ein Anspruch nicht erhoben werden könne; er verlangte deshalb von der Beklagten die Herauszahlung eines Geldbetrages. Die Beklagte hat dem gegenüber die Unklagbarkeit der Geschäfte bestritten; es handle sich nicht um Börsentermingeschäfte im Sinne des Börsengesetzes, weil der Vorstand der Berliner Börse für den Terminhandel in Fonds bisher überhaupt keine Bedingungen festgesetzt habe und weil die Geschäftsbedingungen, unter denen Geschäfte abgeschlossen seien, nicht nur in 28 wesentlichen Punkten von dem bis 1. Januar 1897 in Geltung gewesenen Börsenbedingungen [1]) abwichen, sondern auch ernstlich darauf gerichtet seien, im Verkehr der Bankwelt mit den Kunden Fixgeschäfte im Sinne des Art. 357 des HGB.'s überhaupt auszuschließen und nur Lieferungsgeschäfte im Sinne der Art. 354—356 des HGB.'s abzuschließen, denen der Charakter des Börsentermingeschäfts von Grund aus fehle, weil mit diesem die Uebernahme des Risikos unverträglich sei.

Die Beklagte beantragte daraufhin Abweisung des Klägers und Verurtheilung desselben zu einem nach der dem Kläger zugestellten Abrechnung sich ergebenden Guthaben.

Die in Rede stehenden Geschäfte sind, wie unter den Parteien feststeht, nach den auf nachstehendem Schlußscheinformular abgedruckten Bedingungen geschlossen.

Schlußnote Nr. [redacted]

Berlin, den 190

Von . . . . . in Berlin.

An . . . . . in Berlin.

Gegenstand des Geschäfts:

Lieferungstermin: per ultimo cr.
Preis oder Kurs:
Werth des Gegenstandes:
Sonstige Bemerkungen:

---

1) Bd. XLIII S. 547 dieser Zeitschrift.

Digitized by Google

Geschlossen nach folgenden zwischen uns vereinbarten „Bedingungen für Lieferungsgeschäfte in Werthpapieren nach Art. 354—356 HGB.'s":

1. Für die Erfüllung des Geschäfts gelten, unter Ausschluß von Bedingungen für Börsentermingeschäfte und sonstige Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse, die nachstehenden besonderen Vereinbarungen und eventuell die Art. 354—356 des HGB.'s mit der Maßgabe als vertragsmäßige Norm, daß dem nicht säumigen Theile ein Rücktrittsrecht vom Geschäfte bezw. Vertrage nicht zustehen soll.
2. Als Erfüllungstag gilt bei diesen „per ultimo" abgeschlossenen Geschäften gemäß Art. 328 des HGB.'s der letzte Tag des Monats und, wenn dieser kein Börsentag ist, der letztvorhergehende Börsentag.

   Bei allen Eingangs genannten Geschäften gilt der vereinbarte Erfüllungstag nicht als fest (genau) bestimmter Zeitpunkt der Lieferung im Sinne des § 48 des Börsengesetzes oder des Art. 357 des HGB.'s.
3. Will oder kann ein Theil am Erfüllungstage nicht abnehmen oder nicht liefern, so kann er nur dann eine Nachfrist beanspruchen, wenn er ein desfallsiges schriftliches Ersuchen dem anderen Theile spätestens am dritten Börsentage vor dem Erfüllungstage (bezw. wenn der Geschäftsabschluß erst nach dem dritten Tage vor dem Erfüllungstage erfolgt, spätestens am Tage des Geschäftsabschlusses vor 6 Uhr Nachmittags) behändigt hat, welchenfalls die Nachfrist zwei volle Börsentage, von Ablauf des Erfüllungstages ab gerechnet, beträgt.

   Ist ein solches schriftliches Ersuchen aber nicht oder nicht rechtzeitig gestellt worden, so gilt dies als Verzicht auf Gewährung einer Nachfrist und besteht kein Recht mehr, eine solche nachträglich zu verlangen.
4. Wenn ein Theil am vereinbarten oder durch eine Nachfrist hinausgeschobenen Erfüllungstage das Ankaufs- oder Verkaufsrecht nicht erfüllt, wodurch auch ohne Mahnung der Verzug dieses Theiles als eingetreten gelten soll, so hat der nicht säumige Theil, wenn er Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern will, den säumigen Theil spätestens bis Vormittag 11 Uhr des auf den ursprünglichen oder durch eine Nachfrist hinausgeschobenen Erfüllungstag nächstfolgenden Börsen-

Digitized by Google

tages in den Besitz einer desfallsigen schriftlichen Anzeige zu setzen; es genügt die Abgabe der Anzeige im Geschäftslokal oder, wenn ein solches nicht vorhanden oder geschlossen ist, in der Wohnung.

War eine Nachfrist nicht oder nur verspätet beansprucht, so muß der seitens des nicht säumigen Verkäufers vorzunehmende Zwangsverkauf (Art. 354 HGB.'s) oder der etwaige Deckungskauf des nicht säumigen Käufers an der Börse durch einen Kursmakler vorgenommen werden, und zwar an dem auf den Erfüllungstag nächstfolgenden Börsentage oder, wenn für das betreffende Papier an letzterem Tage eine amtliche Kassanotiz nicht vorhanden ist, an demjenigen auf den letzteren Tag nächstfolgenden Börsentage, an welchem eine solche Notiz besteht.

War dagegen eine Nachfrist rechtzeitig beansprucht, so ist der vorgedachte Zwangsverkauf oder der vorerwähnte etwaige Deckungskauf an dem auf den Ablauf der Nachfrist nächstfolgenden Börsentage vorzunehmen, oder, wenn für das betreffende Papier an letzterem Tage eine amtliche Kassanotiz nicht vorhanden ist, an demjenigen auf den letzteren Tag nächstfolgenden Börsentage, an welchem eine solche Notiz besteht.

Seitens des nicht säumigen Verkäufers, welcher Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen will, muß nach Art. 354 HGB. ein solcher Zwangsverkauf vorgenommen werden, und kann daher von diesem der Berechnung des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung ausschließlich das Resultat eines solchen Zwangsverkaufs zuzüglich der Portoauslagen, der üblichen Maklergebühren und Stempel, sowie des entstandenen Zinsverlusts zu Grunde gelegt werden.

Der nicht säumige Käufer hat dagegen die Wahl, ob er einen Deckungskauf vornehmen will, welchenfalls der Höchstbetrag seiner Schadensersatzforderung wegen Nichterfüllung in der Differenz zwischen dem durch den Deckungskauf erzielten Preise und dem vereinbarten Kaufpreise zuzüglich der Portoauslagen, der üblichen Maklergebühren und Stempel, sowie des entstandenen Zinsverlustes besteht, oder ob er einen Deckungskauf nicht vornehmen will. Letzterenfalls besteht der Höchstbetrag seiner Schadensersatzforderung wegen Nichterfüllung in

Digitized by Google

der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem amtlichen Durchschnittskassakurs am Erfüllungstage (siehe Nr. 2 Abs. 1), oder, falls eine Nachfrist gewährt war, am letzten Tage der gewährten Nachfrist bezw., wenn dieser letzte Tag kein Börsentag ist, am nächstfolgenden Börsentage, zuzüglich der Portoauslagen, sowie des entstandenen Zinsverlustes.

Von dem erfolgten Zwangsverkaufe oder dem etwa erfolgten Deckungskaufe ist dem säumigen Theile durch einen spätestens am Tage nach dem Zwangsverkaufe oder dem Deckungskaufe zur Post zu gebenden Brief unter Angabe des erzielten Kurses Mittheilung zu machen.

Ist der Zwangsverkauf oder der Deckungskauf einen Börsentag zu früh oder zu spät erfolgt, so hat der säumige Theil denselben dennoch als ihn verpflichtend anzuerkennen, jedoch nur insoweit, als ihm Nachtheil nicht erwachsen ist; es darf also in diesen Fällen der Kurs des Zwangsverkaufs oder des Deckungskaufs nicht ungünstiger für den säumigen Theil sein, als der Durchschnittskurs desjenigen Börsentages, an welchem der Zwangsverkauf hätte vorgenommen werden müssen.

5. Stellt ein Kontrahent vor Eintritt des Erfüllungstages die Zahlungen ein oder wird er sonst zahlungsunfähig, was insbesondere anzunehmen ist, wenn er mit seinen Gläubigern über die außergerichtliche Regelung seiner Verbindlichkeiten in Verhandlungen tritt, so ist der andere Kontrahent befugt, die vereinbarte Lieferung als sofort fällig zu behandeln. Der Zwangsverkauf oder der etwaige Deckungskauf ist alsdann an derjenigen Börse, an welcher dem anderen Kontrahenten die Zahlungsschwierigkeit bekannt geworden ist, oder an der unmittelbar darauf folgenden Börse, und zwar nach Wahl des letzteren Kontrahenten im Wege des Kassa- oder Lieferungsgeschäfts, nach Maßgabe der unter Nr. 4 gegebenen Vorschriften, zu bewirken. Eine später erfolgende Eröffnung des Konkurses macht einen derartigen Zwangsverkauf oder Deckungskauf nicht unwirksam. Alle aus dem Zwangsverkauf oder Deckungskauf entspringenden Forderungen sind sofort zahlbar.

6. Die den Gegenstand des Geschäfts bildenden Werthpapiere sind in dem Zustande zu liefern, in welchem sich derartige Papiere zur Zeit des Vertragsabschlusses

Digitized by Google

befanden, jedoch kann der Verkäufer an Stelle der Mitlieferung abgetrennter Zins- und Dividendenscheine deren Einlösungswerth vergüten, sofern die Lieferbarkeit der Werthpapiere dadurch nicht beeinträchtigt wird. Ueber die Ausübung etwaiger Bezugsrechte, über Konvertirungen u. s. w. hat der Käufer sich zu erklären. Geht dem Verkäufer die Erklärung nicht spätestens am dritten Tage vor Ablauf der Konvertirungs-, Bezugs- u. s. w. Frist zu, so ist er berechtigt, nach seinem Ermessen zu verfahren.

7. Der Erfüllungsort ist für diese Geschäfte Berlin. Die Lieferung hat stets in an der Berliner Börse lieferbaren Stücken zu erfolgen, und zwar von 9 bis 12 Uhr Vormittags oder von 3 bis 7 Uhr Nachmittags.

   Sind die Kontrahenten Mitglieder des Liquidationsvereins für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse und betrifft das Geschäft solche Werthe, welche durch diesen Verein skontrirt werden, so hat die Regulirung des Geschäfts durch Skontrirung, und zwar in Gemäßheit der veröffentlichten Bestimmungen des Liquidationsvereins, zu erfolgen, selbst wenn das Geschäft erst an dem für die Einreichung der Skontrobogen bestimmten Tage abgeschlossen ist.

   Die Zahlung und Einziehung aller aus der Regulirung dieser Geschäfte sich ergebenden Salden erfolgt ausschließlich durch Vermittlung der Bank des Berliner Kassenvereins nach deren Geschäftsordnung.

8. Für alle Streitigkeiten aus Geschäften, welche auf Grund dieser Bedingungen abgeschlossen sind, unterwerfen sich die Parteien der Entscheidung eines Schiedsgerichts von drei Personen. Die drei Schiedsrichter ernennt der Präsident des Aeltestenkollegiums der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin oder dessen Stellvertreter. Sollte die Ernennung der Schiedsrichter in dieser Weise nicht bewirkt werden können, so regelt sich diese Ernennung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung, welche letzteren stets auch für das Verfahren des Schiedsgerichts maßgebend sein sollen.

Der erste Richter, die 27. Civilkammer des Landgerichts I zu Berlin, hat durch Urtheil vom 14. Oktober 1897 auf Grund des § 66 des Börsengesetzes unter Abweisung der

Digitized by Google

Widerklage die Beklagten nach dem Klagantrage verurtheilt. Die von der Beklagten eingelegte Berufung ist vom Kammergericht in Berlin 6. Civilsenat durch Urtheil vom 30. Juni 1899 zurückgewiesen. Aus den Entscheidungsgründen seien die nachstehenden Sätze mitgetheilt:

Bezieht sich die Vorschrift des § 66 des Börsengesetzes ausschließlich auf die Börsentermingeschäfte, deren Begriffsbestimmung in § 48 gegeben ist — und dies ist der bisher von allen Kommentatoren des Börsengesetzes vertretene Standpunkt —, dann ist für die Entscheidung des Prozesses die Aufgabe unabweislich, die besonderen Geschäftsbedingungen der Beklagten, wie es von dieser in zweiter Instanz geschieht, in minutiöser Weise mit den Börsenbedingungen zu vergleichen, um deren Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung in wesentlichen Punkten festzustellen. Denn an dem Charakter der Geschäfte als Börsentermingeschäfte, deren rechtswirksamer Abschluß die Eintragung der Parteien in das Börsenregister voraussetzt, wird selbstverständlich dadurch nichts geändert, daß nach Geschäftsbedingungen kontrahirt wird, welche in nur untergeordneten Punkten von den Börsenbedingungen abweichen. Schon der vom ersten Richter erwähnte Bericht der Börsen-Enquetekommission hebt in dieser Richtung hervor, daß kein Richter solchen Geschäften den Charakter der Börsentermingeschäfte absprechen werde, sofern aus den Umständen hervorgehe, daß die Abweichung augenscheinlich nur aus dem Zwecke stattgefunden habe, um den Geschäften den Charakter der Börsentermingeschäfte zu nehmen. Man könne die Anwendung dieser Begriffsbestimmung ohne Gefahr dem Richter überlassen, der es zu verhindern wissen werde, daß der vom Gesetz beabsichtigte Zweck vereitelt werde. Es ist also eine unveränderte Anwendung der für Börsentermingeschäfte üblichen Formen nicht erforderlich, vielmehr genügt es, wenn nur der wesentliche, der typische Theil dieser Formen zur Anwendung kommt. Trifft dieses zu, so läuft es auch auf eine leere Formel hinaus, wenn beim Geschäftsabschluß die Geltung der festgesetzten Börsenbedingungen ausdrücklich und geflissentlich ausgeschlossen wird. Dies gilt auch hinsichtlich der Geschäftsbedingungen, welche die Mitglieder der Stempelvereinigung zu Berlin, der die Mehrzahl der großen Bankinstitute und Bankiers angehört, in Anlehnung an Art. 357 HGB.'s aufgestellt haben, sowie von den Geschäftsbedingungen der Darmstädter Bank, die unter

Digitized by Google

Aufgabe des Fixcharakters der Geschäfte die Art. 354—356 HGB.'s zum Ausgang nehmen. Beide Arten von Bedingungen (abgedruckt bei Hoffmann, Reichsbörsengesetz S. 79—83)[1]) stellen an die Spitze den Ausschluß der Bedingungen für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse. Die Bedingungen der Beklagten sind denen der Darmstädter Bank entlehnt. Bei der Vergleichung der genannten beiden Arten von Geschäftsbedingungen mit den offiziellen Bedingungen der Berliner Fondsbörse gelangt Bondi (Holdheim's Zeitschrift Bd. 6 S. 140 ff.) zu dem Ergebniß, daß die Bestimmungen des Börsengesetzes auf Geschäfte, die nach der einen oder anderen Art abgeschlossen sind, keine Anwendung finden, weil dieselben als Börsenterminegeschäfte im Sinne des § 48 nicht angesehen werden könnten, denn diese Bedingungen enthielten insbesondere über die Kurs- und Zielberechnung, die Zwangsregulirung, die vorzeitige Lösung laufender Engagements nnd die Nichtberücksichtigung von Kurszuschlägen und -Abschlägen Bestimmungen, die von den Usancen irgendwelcher Fondsbörse sich wesentlich unterschieden und zum Theil das Gegentheil der Börsenusancen festsetzten. Auf das Preisgeben des Fixcharakters der Geschäfte in den Bedingungen der Darmstädter Bank legt Bondi (a. a. O. S. 139) keinen Werth, weil für den Fall des Verzugs besondere, vom Gesetz abweichende Bestimmungen festgesetzt seien. Er macht sodann darauf aufmerksam, daß nach jenen Geschäftsbedingungen Gegenstand von Lieferungsgeschäften auch Werthpapiere sein könnten, in denen ein börsenmäßiger Terminhandel, eine amtliche Feststellung von Terminpreisen im Sinne des § 48 überhaupt nicht stattfindet, und gelangt zu dem Schluß, daß es bei allen diesen Lieferungsgeschäften an dem Erforderniß des Abschlusses nach den an der betreffenden Börse für den Börsenterminhandel festgesetzten Geschäftsbedingungen, bei vielen auch an dem Erforderniß der amtlichen Feststellung von Terminpreisen gebreche, so daß sie als Börsenterminegeschäfte im Sinne des § 48 in keinem Falle angesehen werden könnten. Endlich weist er (S. 141) darauf hin, daß aus §§ 50—52 des Börsengesetzes sich ein Gegenbeweis gegen seine Schlußfolgerungen nicht entnehmen lasse. Die Paragraphen enthielten weiter nichts als gesetzliche Verbotsbestimmungen gewerbepolizeilicher Natur. Sie ermöglichten es, wie bei Wermuth-Brendel, Börsengesetz, Vorbemer-

1) Uebereinstimmend mit dem Schlußscheinformular S. 573.

Digitized by Google

kung zu § 48, zutreffend ausgeführt werde, einen Geschäftsbetrieb zu verhindern, dem, um Börsenterminhandel zu sein, im Wesentlichen nur die Sanktionirung durch die Börsenbehörde fehle, und ferner einer Umgehung eines Verbots des Terminhandels entgegenzutreten.

Allein sie träfen Bestimmungen nur für den Fall, daß ein solcher illegaler Terminhandel an der Börse Platz greife und gestatteten für diesen Fall ein Einschreiten im Aufsichtswege. Dagegen ließen sie die rein privatrechtliche Frage nach der Giltigkeit von Zeitgeschäften, die sich nicht in der Form des Börsenterminhandels vollzögen, völlig unbeantwortet. Das Endergebniß der betreffenden Erörterungen Bondi's läuft darauf hinaus, daß auf Lieferungsgeschäfte auf Grund obiger Arten von Geschäftsbedingungen die §§ 66—69 des Börsengesetzes nicht anwendbar seien, daß daher nicht kraft Gesetzes Klaglosigkeit der abgeschlossenen Geschäfte eintrete und daß der Differenzeinwand bei ihnen statthaft sei.

Der Bondi'sche Standpunkt ist der in der Literatur überwiegend vertretene. Die Erörterungen nehmen ihren Ausgang von der Begriffsbestimmung des § 48 des Börsengesetzes und den beiden oben mitgetheilten wesentlichen Erfordernissen des Börsentermingeschäfts. Daraus ergibt sich die Schlußfolgerung, daß, wenn auch nur eins dieser Essentialien fehlt, kein Börsentermingeschäft vorliegt, sondern ein einfaches Zeitgeschäft. Derartige Zeitgeschäfte sind als Vorstufe des börsentechnisch anerkannten und börsenmäßig organisirten Terminhandels allgemein gebräuchlich (Wermuth-Brendel a. a. O. S. 91). Das Börsengesetz selbst geht in §§ 51, 52 von der Voraussetzung aus, daß sich in den für Börsentermingeschäfte üblichen Formen ein Terminhandel vollziehen kann, bei welchen eine Mitwirkung der Börsenorgane nicht stattfindet.

Es wird daher nach § 48 a. a. O. durch einen ausdrücklichen Verzicht auf die Usancen der betreffenden Börse wenigstens ein thatsächlicher Terminhandel ermöglicht, der sich in den Formen des handelsrechtlichen Fixgeschäfts oder auch des Zeitgeschäfts mit bestimmter Zahlungsfrist bewegen kann; ja durch einen Verzicht auf die amtliche Terminsnotiz sogar ein in den üblichen Formen des Börsentermingeschäfts sich vollziehendes, also nach den für diese geltenden Usancen und Geschäftsbedingungen abgeschlossenes Zeitgeschäft, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß es sich dabei um solche

Digitized by Google

Waaren und Werthpapiere handelt, die nicht durch das Verbot der §§ 50 und 51 Abs. 1 a. a. O. vom Börsenterminhandel ausgeschlossen sind.

Hält man hieran fest — sagt Hoffmann, Das Reichsbörsengesetz, S. 87 —, so ergibt sich für die Praxis daraus das Resultat, daß ein absoluter Ausschluß der bisherigen Bedingungen und Usancen des Ultimohandels bei Eingehung von Lieferungsgeschäften nach Art. 357 oder Art. 354—356 HGB.'s keineswegs nothwendig ist, um den neuen Vorschriften über den Börsenterminhandel, insbesondere der Eintragung in das Börsenregister sich zu entziehen. Der Hamburger Bankier braucht also nicht unbedingt auf die Vermittlung des Liquidationsbureaus, der Berliner Bankier ebensowenig auf Skontrirung und Liquidationskurs Verzicht zu leisten, denn ein absoluter Ausschluß der für die Börsentermingeschäfte üblichen Formen ist nur bei Zeitgeschäften in Waaren oder Werthpapieren, in welchen der Börsenterminhandel endgiltig untersagt ist, geboten. Demgemäß steht weder dem Abschluß von Fixgeschäften nach Art. 357 HGB.'s unter den von den Mitgliedern der Stempelvereinigung aufgestellten Bedingungen, noch dem Abschluß von Lieferungsgeschäften mit bestimmter Zahlungsfrist nach Art. 354—356 HGB.'s unter den von der Darmstädter Bank aufgestellten Bedingungen rechtlich etwas im Wege.

Es muß unbedenklich anerkannt werden, daß eine solche Auslegung jedenfalls den Wortlaut des Gesetzes für sich hat, und daß deshalb ein Versuch, die auf Grund der Geschäftsbedingungen der Stempelvereinigung oder der Darmstädter Bank abgeschlossenen Lieferungsgeschäfte als Börsentermingeschäfte im Sinne des § 48 hinzustellen, erhebliche Schwierigkeiten bietet. Der Versuch ist auch in dem ersten Urtheil nur unvollkommen gelungen, denn die Thatsache der Uebereinstimmung der Geschäftsbedingungen mit den offiziellen Börsenbedingungen in allen wesentlichen Punkten ist nur ein Glied in der Kette der Beweisführung, nicht aber das einzige.

Die Lösung der Aufgabe, welche der Gesetzgeber bei Erlaß des Börsengesetzes wesentlich im Auge gehabt hat, die Fähigkeit zum Abschluß rechtlich wirksamer Börsentermingeschäfte nur bei solchen Personen anzuerkennen, welche durch ihre gewerbliche Stellung auf die Eingehung solcher entsprechend ihrer durch den Handelsverkehr entwickelten Bedeutung angewiesen sind, und diese Fähigkeit überall da zu versagen, wo die angegebene Voraussetzung nicht zutrifft und

Digitized by Google

wo von vornherein der Besorgniß Raum gegeben werden muß, daß die Geschäfte nicht zu dem Zwecke des Waarenumsatzes oder der Anschaffung, sondern nur dem Spielen zu dienen bestimmt sind, muß mit dem Reichsgericht auf einem anderen Wege gesucht werden. Das Gesetz muß, auch wo es im Ausdruck unvollkommen ist, so ausgelegt werden, daß es den erstrebten Zweck auch erfüllt. Indem das Börsengesetz den dem Börsenterminhandel zur Last gelegten wirthschaftlichen Ausartungen entgegentreten will, sucht es bekanntlich auf zweierlei Weise eine Abhilfe zu schaffen, einmal durch sachliche Beschränkungen des Börsenterminhandels, sodann durch personelles Beschränken der Theilnahme an demselben. In letzterer Hinsicht macht es die Rechtsgiltigkeit der Börsentermingeschäfte von der Voraussetzung der Eintragung der Kontrahenten in ein öffentliches Börsenregister abhängig. Das Gesetz will hierdurch eine Schranke zwischen berufsmäßigen Spekulanten und spekulirendem Publikum errichten, indem es von der Annahme ausgeht, die Börsengeschäftsleute würden fernerhin Bedenken tragen, Termingeschäfte mit solchen Personen abzuschließen, welche nicht in das Register eingetragen sind, andererseits aber würden zahlreiche, bisher lediglich zum Zwecke der Erlangung eines Spielgewinnes an der Terminspekulation betheiligte Personen, ja ganze soziale Kategorien durch die Nothwendigkeit der Kundmachung der in das Börsenregister eingetragenen Namen aus verschiedenen Rücksichten (auf Beruf, Stellung, Geschäftskredit ꝛc.) von der Eintragung sich abhalten lassen (vgl. Freund bei Holdheim Bd. 6 S. 172—173).

In civilrechtlicher Hinsicht ergeben sich im Wesentlichen zwei Rechtsfolgen aus der neugeschaffenen Einrichtung des Börsenregisters.

1. Ein Börsentermingeschäft in Werthpapieren ist nur dann rechtswirksam, wenn beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Börsenregister für Werthpapiere eingetragen sind (§ 66), vorbehältlich der im § 68 Abs. 2 festgesetzten Ausnahme.

2. Für die hiernach mit rechtlicher Wirksamkeit ausgestellten Börsentermingeschäfte wird der bisherige sogenannte Differenzeinwand fernerhin beseitigt (§ 69).

Wird die Wirksamkeit des § 66 auf die eigentlichen offiziellen Börsentermingeschäfte im Sinne des § 48 beschränkt, wofür allerdings der Wortlaut des Gesetzes zu sprechen scheint, so ist ohne Weiteres klar, daß der Gesetzgeber seinen

Digitized by Google

Zweck nur in völlig unzureichender Weise erreicht, daß er lediglich einen Schlag ins Wasser ausgeführt hätte. Denn läßt das Gesetz die Möglichkeit eines börsenmäßigen Terminhandels zu, der sich in den Formen des handelsrechtlichen Fixgeschäfts bezw. des Zeitgeschäfts mit bestimmter Zahlungsfrist bewegen, ja unter Umständen sich sogar in den üblichen Formen des Börsentermingeschäfts vollziehen kann, ohne zum eigentlichen Börsentermingeschäft zu werden, und ist auf Lieferungsgeschäfte dieser Art der § 66 nicht anwendbar, so ist damit unzweideutig der Weg vorgezeichnet, der ohne die Nothwendigkeit der Eintragung in das Börsenregister den berufsmäßigen Börsenhändlern (Banken, Bankiers) den Abschluß gleichwerthiger Börsenspekulationsgeschäfte mit dem spekulationslustigen Privatpublikum wie bisher ermöglicht. Man hat denn auch nicht gezögert, nach dem Inkrafttreten des Börsengesetzes diesen Weg zu betreten. Ein Beispiel liefert der vorliegende Prozeß.

Auf Grund dieser Erwägung gelangt das Reichsgericht in dem bereits erwähnten Urtheil vom 12. Oktober 1898, indem es sich von einer lediglich an dem Wortlaut haftenden Gesetzesauslegung emanzipirt und vielmehr den Willen des Gesetzgebers berücksichtigt, der durch das Urtheil hat zum Ausdruck gebracht werden sollen, und in dem es ferner verschiedene widersinnige Konsequenzen, die sich bei entgegengesetzter Auffassung mit Nothwendigkeit ergeben, als unmöglich vom Gesetzgeber gewollte bezeichnet, zu der Annahme, daß der § 66 a. a. O. sich nicht bloß auf die eigentlichen offiziellen Börsentermingeschäfte im Sinne des § 48, sondern darüber hinaus auf alle Termingeschäfte, die zugleich dem Börsenverkehr angehören und unter den allgemeinen Begriff der Börsengeschäfte fallen, beziehe, und daß dabei auch die Abweichung der Geschäftsbedingungen von den amtlich festgesetzten Bedingungen, selbst wenn sie sich auch nicht auf Nebenpunkte erstrecke, keine Rolle spiele.

Das Berufungsgericht tritt den in jenem Urtheil aufgestellten Grundsätzen bei. Bondi bei Holdheim Bd. 6 S. 141 bemerkt bezüglich der Streitfrage:

„Hätte der Gesetzgeber — durch § 66 — auch solche Zeitgeschäfte treffen wollen, so hätte er dies bündig erklären müssen. Beispielsweise hätte ja die betreffende Gesetzesvorschrift lauten können wie folgt: ‚Zwischen Personen, welche nicht im Börsenregister für den betreffenden Geschäftszweig

Digitized by Google

eingetragen sind, sind alle auf Zeit abgeschlossenen Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäfte in börsenmäßig gehandelten Waaren und in Werthpapieren nichtig.' Dabei hätte der Gesetzgeber, um dem wirthschaftlichen Bedürfnisse Rechnung zu tragen, eine Ausnahme zu Gunsten solcher Geschäfte vorsehen können, welche mit dem Gewerbebetriebe der Vertragsschließenden zusammenhängen. Aber wie das Gesetz lautet, lassen sich Geschäfte, die einmal nach logischen Grundsätzen nicht unter § 48 des Börsengesetzes zu bringen sind, nicht als Börsentermingeschäfte auffassen und können daher die Vorschriften in § 66 ff. des Börsengesetzes auf solche Geschäfte nicht angewendet werden."

Solcher Deduktion tritt das Reichsgericht a. a. O. mit folgender Ausführung entgegen:

„Der wahre, aus dem Zusammenhange des Gesetzes erkennbare Wille des Gesetzgebers darf hierdurch eine Einbuße in seiner Wirksamkeit nicht erleiden. Das aber würde in hohem Maße und in weitem Umfange der Fall sein, wenn es den Kontrahenten möglich wäre, dadurch, daß sie von den amtlich festgesetzten Bedingungen abweichen, ein vollwirksames Geschäft mit Vermeidung ihrer Eintragung in das Börsenregister zu Stande zu bringen. Die Gesetzanwendung darf nicht zu dem Ergebnisse führen, daß bei bestehender Eintragung in das Börsenregister zwar dasjenige Geschäft, welches das Gesetz nach Begriff und Rechtsfolgen besonders geregelt hat, ungiltig, das von ihm überhaupt nicht gewollte und von der Börse auszuschließende Geschäft aber giltig ist. Die Kontrahenten handeln, wenn nicht gegen das Gesetz, so doch jedenfalls zur Umgehung desselben und suchen den Willen des Gesetzgebers zu vereiteln, indem sie ein Geschäft, welches sowohl die Eigenschaft eines Termingeschäfts als auch die eines Börsengeschäfts hat und deshalb nach der Absicht des Gesetzes nur den in das Börsenregister eingetragenen Personen offen stehen soll, abschließen, der Eintragung aber sich entziehen."

Es läßt sich vielleicht noch hinzufügen, daß das Börsengesetz selbst in seiner Ausdrucksweise nicht überall ganz korrekt ist. So findet sich in § 50 Abs. 3 und § 82 Abs. 4 der Ausdruck „börsenmäßiger Terminhandel" bezw. „börsenmäßiges Termingeschäft", wo es zweifellos „Börsenterminhandel" bezw. „Börsentermingeschäft" heißen müßte (vgl. Freund bei Holdheim Bd. 6 S. 38 Note). Es kann deshalb umgekehrt nicht so auffällig erscheinen, wenn im

Digitized by Google

§ 66 von Börsenterminegeschäften gesprochen wird, während nach der hier vertretenen Auffassung von börsenmäßigen Termingeschäften die Rede sein müßte.

Daß es sich bei den beiden Ultimo-Aufträgen des Klägers um solche zum Abschluß von börsenmäßigen Termingeschäften gehandelt hat, darüber besteht kein Zweifel [1]).

Die von der Beklagten eingelegte Revision ist vom Reichsgericht I. Civilsenat durch Urtheil vom 25. Oktober 1899 zurückgewiesen mit folgender Begründung:

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß die seit dem 1. Januar 1895 geltenden Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse nach dem 1. Januar 1897 von dem Börsenvorstande der Berliner Börse stillschweigend als für den Terminhandel im Sinne des § 48 des Börsengesetzes festgesetzte Geschäftsbedingungen in Kraft belassen seien. In der mündlichen Verhandlung ist dies nicht weiter in Zweifel gezogen. Der Berufungsrichter stellt sodann fest, daß es sich bei den angefochtenen Geschäften um Ultimoaufträge zum Abschlusse von börsenmäßigen Termingeschäften gehandelt habe, die ihrer rechtlichen und wirthschaftlichen Natur nach Börsenterminegeschäfte seien und deshalb unter den § 66 des Börsengesetzes fallen. In dieser Beziehung ist festgestellt, daß die geschlossenen Effekten bekannte, an der Berliner Börse zugelassene Spielpapiere sind, daß Prince-Henri-Aktien namentlich auch zu 25 Stück gehandelt werden, wie bei den Geschäften zwischen den Parteien, daß die Preise der Effekten amtlich notirt werden, daß der Vorstand der Berliner Fondsbörse nach dem von der Beklagten beigebrachten Protokollauszuge vom 19. Januar 1897 die Börseneinrichtungen solchen Zeitgeschäften, wie sie von den Parteien auf Grund der Geschäftsbedingungen der Bank für Handel und Industrie geschlossen sind, eröffnet hat. Der Berufungsrichter legt darauf, daß diese Geschäftsbedingungen den Fixcharakter aufgegeben haben, kein Gewicht, weil der Fixcharakter für die börsenmäßigen Termingeschäfte im wei-

1) Eine Beurtheilung dieses Urtheils gibt Staub in der oben S. 570 Anm. 2 verzeichneten Schrift S. 62 ff. und Ernst Heinemann, „Der Börsenterminhandel und das Reichsgericht nebst einer kurzen Darlegung der kammergerichtlichen Rechtsprechung" (Berlin 1900). Beide Verfasser sind im Ergebniß dahin übereinstimmend, daß das Urtheil des Reichsgerichts vom 12. Oktober 1899 nicht als eine maßgebende Entscheidung anerkannt werden dürfe.

Digitized by Google

teren Sinne unwesentlich sei, die Nachfristklausel auch nicht ernst gemeint sein könne, da der Lieferungspflichtige auch nach Ablauf der Nachfrist regelmäßig nicht liefern werde, von vornherein dazu nicht gewillt und dies dem anderen Theile bekannt sei.

Auf Grund dieser Feststellungen in Verbindung mit der unstreitigen Thatsache, daß keine der Parteien im Börsenregister eingetragen ist, gelangt der Berufungsrichter im Anschluß an das Urtheil des Reichsgerichts vom 12. Oktober 1898, Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 42 S. 43, dazu, den fraglichen Geschäften die Rechtswirksamkeit zu versagen. Daß unter dieser Voraussetzung dem Kläger das eingeklagte Guthaben zusteht, die Wiederklageforderung nicht besteht, ist nicht mehr in Frage gezogen.

Dem Berufungsrichter ist im Ergebniß beizutreten. Die Angriffe der Revision treffen weder den Kernpunkt der Sache, noch den Kernpunkt der angefochtenen Entscheidung und der Entscheidung des Reichsgerichts vom 12. Oktober 1898. Auch wenn angenommen wird, daß der Begriff des Börsentermingeschäfts, wie ihn der § 48 des Börsengesetzes aufstellt, auch den §§ 55, 66, 69 des Gesetzes und allen Vorschriften des Abschnittes IV, betreffend den Börsenterminhandel, zu Grunde liegt, ist das Ergebniß, zu dem der Berufungsrichter gelangt, gerechtfertigt. Auf die Ausführungen der Revision gegen die Argumentation des Berufungsrichters aus den §§ 50 Abs. 3, 82 Abs. 4 des Börsengesetzes kommt nichts an, weil es dieser Argumentation nicht bedarf. Auch die Ausführungen der Revision gegen die Auslegung der §§ 51, 52 des Gesetzes in dem reichsgerichtlichen Urtheil vom 12. Oktober 1898 können auf sich beruhen. Es handelt sich vorliegend nicht um einen thatsächlichen Terminhandel in Werthpapieren, die zum Börsenterminhandel nicht zugelassen sind, oder in denen der Börsenterminhandel untersagt ist, für die deshalb eine amtliche Feststellung und Veröffentlichung der Preise nicht stattfindet. In Frage steht allein, ob die im § 66 des Börsengesetzes ausgesprochene Unwirksamkeit von Börsentermingeschäften, für die nicht beide Parteien im Börsenregister eingetragen sind, auf die Börsentermingeschäfte, die der Formulirung des § 48 des Gesetzes entsprechen, zu beschränken, oder ob diese Unwirksamkeit auf solche Geschäfte zu erstrecken ist, deren äußere Rechtsform zwar sich mit der Begriffsbestimmung des § 48 nicht deckt, die aber nach ihrem materiellen Inhalt und ihrer wirth-

Digitized by Google

schaftlichen Natur und Zweckbestimmung unter die Geschäfte fallen, die der Gesetzgeber nur den in das Börsenregister eingetragenen Personen mit Rechtswirksamkeit hat gestatten, von denen er andere Personen hat ausschließen wollen, von denen deshalb anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber sie hat treffen wollen und ausdrücklich getroffen haben würde, wenn er ihre Einkleidung in eine andere Rechtsform als diejenige, die er formulirt hat, vorausgesehen hätte.

Das Urtheil des Reichsgerichts vom 12. Oktober 1898[1]) S. 24 ff. beruht in seinem Kern ebenso wie das angefochtene Berufungsurtheil auf der Bejahung dieser Frage, die Bejahung dieser Frage aber auf dem Satz, daß der Rechtserfolg, den der Gesetzgeber durch eine zwingende allgemeingiltige Rechtsnorm einem Rechtsgeschäft versagt, nicht auf einem Umwege dadurch erreicht werden kann, daß dem Rechtsgeschäfte ohne Aenderung seines Inhalts eine andere Form gegeben wird.

Das Reichsgericht hält an diesem Satze fest. Aus sittlichen und wirthschaftlichen Gründen, wegen sozialer Gefahren und in ähnlichen Fällen verbietet der Gesetzgeber manche Handlungen, die an sich dazu dienen könnten, rechtsgeschäftliche Folgen zu erzeugen, entweder schlechthin oder so, daß die Handlungen rechtsgeschäftliche Folgen nicht haben sollen, oder er zieht dem Eintritt solcher Folgen gewisse, der Privatwillkür entzogene Schranken. Faßt der Gesetzgeber die Definition solcher Handlungen nicht weit oder genau genug, so entsteht die Gefahr, daß die Parteien den Rechts- und den wirthschaftlichen Erfolg, den sie durch das Rechtsgeschäft, gegen das das Gesetz sich richtet, erreichen wollen, auf einem Umwege dadurch zu erreichen suchen, daß sie ein verwandtes Geschäft an Stelle des vom Gesetz bedrohten abschließen, und so die Erreichung des gesetzgeberischen Zweckes vereiteln. Dies ist der Fall der Umgehung des Gesetzes, die jedes Recht dem direkten Handeln gegen das Gesetz gleichstellt.

In den Quellen des gemeinen Rechts hat er seinen allgemeinen Ausdruck in l. 29, 30 D. de leg. 1, 3 (l. 5 (C. de leg. 1, 14) und seine praktische Gestaltung in einer Reihe von Fällen gefunden. L. 13 § 26 D. de act. e. v. 19, 1. l. 3 § 3 l. 7 pr. §§ 1, 3 D. de scs. Mac. 14,

1) Vgl. oben S. 570 Anm. 2.

Digitized by Google

6. l. 8 § 6, l. 29 § 1, l. 32 § 3 D. ad sc. Vell. 16, 1; l. 16 C. de us. 4, 32. Das Verbot des Darlehens an den Hausſohn, das Geſetz gegen die Interceſſion der Frauen und gegen die Schenkung unter Eheleuten, das Zinsverbot wird auf den Verkauf von Sachen durch den Gläubiger an den Hausſohn, dem das Darlehen aus dem Erlöſe verſchafft werden ſoll, auf das Darlehen, das der Frau gegeben, damit ſie das Geld dem kreditunwürdigen Dritten gebe, auf den Verkauf unter dem Werthe an den Ehegatten, auf Vergütung für Kredit unter der Rechtsform der Vertragsſtrafe angewendet. In dem Geſetz vom 12. Mai 1894 (Reichsgeſetzblatt S. 450) werden Verkäufe auf Abzahlung Beſchränkungen unterworfen, die durch Vertrag nicht abgeändert werden dürfen. Der § 6 des Geſetzes ſagt ausdrücklich, daß die Beſchränkungen auf Verträge Anwendung finden, die darauf abzielen, den Zweck des Abzahlungsgeſchäfts in einer anderen Rechtsform, z. B. durch Vermiethung, zu erreichen. Hier hat das Geſetz den allgemeinen Rechtsgedanken ausdrücklich ausgeſprochen, auf den der Geſetzgeber auch ohne ausdrückliche Hinweiſung bei dem Richter für die Anwendung zwingender Geſetze rechnen muß.

Vergl. c. 48 d. r. j. in VI 5, 13 (cum quid una via prohibitur alicui, ad id alia non debet admitti). Wächter, Handbuch des Württemb. Privatrechts 2 § 1 S. 9 a. E.

Die Anwendung dieſes Rechtsgedankens enthält nicht, wie die Reviſion meint, die Verbeſſerung eines mangelhaften Geſetzes durch den Richter, zu der der Richter nicht berufen iſt, ſondern die dem wahren Willen des Geſetzes nach ſeinem Grunde und Zweck entſprechende Anwendung des Geſetzes, zu der der Richter an erſter Stelle berufen iſt.

Im vorliegenden Falle handelt es ſich um ein zwingendes Geſetz. Das Börſengeſetz gebietet die Führung eines Börſenregiſters für Waaren und Werthpapiere bei jedem zur Führung des Handelsregiſters zuſtändigen Gericht. Es gebietet allen Perſonen, die ſich an Börſentermingeſchäften mit voller Rechtswirkung betheiligen, ſolche Geſchäfte eingehen wollen, die Eintragung ihrer Namen in das Börſenregiſter §§ 54, 55, 60, 66. Es verſagt ohne dieſe Eintragung allen Börſentermingeſchäften, der Ertheilung und Uebernahme von Aufträgen zu ſolchen und der Vereinigung zum Abſchluſſe derſelben, den beſtellten Sicherheiten und den abgegebenen Schuldanerkenntniſſen die volle Rechtswirkſamkeit. Das Geſetz will ohne die Eintragung voll rechtswirkſame Börſentermin-

Digitized by Google

geschäfte nicht. Es will Börsentermingeschäfte unter nicht eingetragenen Personen verhüten.

Grund und Zweck des Gesetzes sind aus seiner Entstehungsgeschichte bekannt. Man ging davon aus, daß der börsenmäßige Terminhandel ganz überwiegend nicht berechtigten wirthschaftlichen Zwecken, sondern der Befriedigung des reinen Spielbedürfnisses diene, daß die Art seines Betriebes zu der Möglichkeit geführt habe, am Terminhandel mit geringen Mitteln theilzunehmen, obwohl die Werthpapiere regelmäßig nur in ganz bestimmten hohen Beträgen gehandelt werden, welche die Geldmittel der kleinen Kapitalisten erheblich übersteigen, daß dadurch zahllose Personen aus dem großen Privatpublikum, Beamte, Offiziere, Landwirthe, Handwerker und selbst Kaufleute, deren Geschäftsbetrieb solche Geschäfte nicht fordert, zum börsenmäßigen Terminhandel verleitet werden, obwohl sie nicht die zur Beurtheilung der Gewinn- und Verlustchancen erforderliche Fachkenntniß besitzen und regelmäßig Kontrahenten gegenüberstehen, die mit dem Börsenwesen vertraut und ihnen überlegen sind. Erwogen wurde, daß in Folge dessen die Betheiligung am börsenmäßigen Terminhandel für das Privatpublikum im hohen Maße verhängnißvoll geworden sei und jährlich zahlreiche Existenzen vernichtet habe.

Man ging weiter davon aus, daß die damalige Gesetzgebung zur Bekämpfung der Ausartung des börsenmäßigen Terminhandels in Werthpapieren nicht ausreiche. Man wollte diesen Terminhandel nicht ganz beseitigen, weil man annahm, daß er an sich und in gewissen Fällen eine berechtigte Form des Handelsverkehrs sei. Man gelangte deshalb dahin, die Fähigkeit, rechtlich voll wirksame Börsenterminegeschäfte abzuschließen, an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen, und glaubte, in der Einrichtung des Börsenregisters das geeignete Mittel gefunden zu haben, dem Privatpublikum die Betheiligung an dem Börsenterminhandel zu erschweren und sie dadurch einzuschränken. Man nahm an, daß alle, aber auch nur solche Personen, die eine wirthschaftlich berechtigte Veranlassung haben, sich des börsenmäßigen Terminhandels als Mittels zur Erleichterung und Sicherung ihrer geschäftlichen Unternehmen zu bedienen, sich ohne Bedenken eintragen lassen können und würden. Für solche Personen sah man in der Einführung des Registerzwangs zugleich einen hohen Vortheil, weil die Eintragung die Scheidung zwischen berech-

Digitized by Google

tigtem und unberechtigtem Terminhandel zum Ausdruck bringe, die Einrede des reinen Differenzgeschäfts eingetragenen Personen gegenüber unbedenklich zu versagen sei, und dadurch klare und sichere Rechtsverhältnisse geschaffen würden. Für andere Personen hielt man jedes börsenmäßige Termingeschäft für bedenklich und ihre Ausschließung von demselben für ganz unnachtheilig.

Dabei war man sich darüber klar, daß es der gesetzlichen Feststellung des Begriffs des Börsentermingeschäfts bedürfe, schon bei den Verhandlungen der Börsenenquetekommission, aber zugleich darüber, daß die Betheiligten versuchen könnten, ihren Geschäften den Charakter von Börsenterminschäften im Sinne der gesetzlichen Begriffsbestimmung durch einzelne Abänderungen der Geschäftsbedingungen zu nehmen. Man vertraute aber darauf, daß der Richter bei Anwendung der Begriffsbestimmung die Vereitelung des vom Gesetz beabsichtigten Zwecks zu verhindern wissen werde.

Die Begriffsbestimmung war naturgemäß durch die Gestaltung gegeben, die der börsenmäßige Terminhandel in seiner bekannten Entwicklung aus dem gewöhnlichen fixen Lieferungsgeschäft im Sinne des Art. 357 des Handelsgesetzbuchs angenommen hatte. Bei dem gewöhnlichen Fixgeschäft wird der gesammte Inhalt des Geschäfts, Objekt, Quantum und der Termin, durch das Bedürfniß und die Mittel der Kontrahenten in jedem einzelnen Falle bestimmt. Jedes Geschäft ist dadurch anderen gleichartigen Geschäften gegenüber nach Menge, Preis, Lieferzeit individualisirt. Im Gegensatz zu diesem gewöhnlichen Fixgeschäft haben die Geschäfte im börsenmäßigen Terminhandel einen allgemeinen, schablonenhaften Charakter dadurch erhalten, daß sie nach vorher an der Börse für alle Geschäfte dieser Art festgesetzten gemeinsamen Bedingungen auf dieselbe festbestimmte Zeit, über feste Mengeeinheiten geschlossen und daß für sie an der Börse fortdauernd Terminpreise amtlich festgestellt und veröffentlicht werden. Auf dieser Gleichartigkeit aller Geschäfte nach Menge, Termin, Terminspreis beruht die Möglichkeit der Deckung jedes Kontrahenten durch Gegengeschäft, der Lösung durch bloße Differenzzahlung, die Möglichkeit der Betheiligung weiter Kreise an den Geschäften ohne den Besitz der Mittel zur Effektiverfüllung, die stets umgangen werden kann, die Möglichkeit der Benutzung dieser Geschäfte zu einfachen Differenz- und Spielgeschäften.

Daraus ergab sich für den Gesetzgeber die Begriffs-

Digitized by Google

bestimmung, die der § 48 des Börsengesetzes formulirt. Diese Begriffsbestimmung deckte die Börsentermingeschäfte, wie sie damals üblich waren. Geschäfte dieser Art sollten dem großen Privatpublikum durch die Einrichtung des Börsenregisters verschlossen werden.

Ob die Einrichtung des Börsenregisters dafür das geeignete Mittel war, ist hier nicht zu beurtheilen. Nach dem Grund und Zweck des Gesetzes war den Betheiligten der Weg, dem sie dem Gesetz gegenüber einzuschlagen hatten, vorgezeichnet. Das Börsentermingeschäft war entweder aufzugeben oder auf den Kreis der eingetragenen Personen zu beschränken, den das Gesetz selbst nicht einschränkt, da es die Eintragung in das Börsenregister von keinen besonderen Voraussetzungen abhängig macht. Wollten sie das nicht, so mußten sie auch die Folgen auf sich nehmen, die das Gesetz an die Nichtbefolgung seiner Vorschriften knüpft. Statt dessen ist das Bestreben der betheiligten Börsenkreise von Anfang an dahin gerichtet gewesen, das Gesetz illusorisch zu machen und seinen Zweck, das große Privatpublikum vom Börsenterminhandel fern zu halten und klare und sichere Rechtsverhältnisse zu schaffen, dadurch zu vereiteln, daß man die Termingeschäfte nicht nach den an der Börse festgestellten Geschäftsbedingungen abschloß, sondern für den Verkehr mit den Privatkunden andere Geschäftsbedingungen gleicher allgemeiner Art substituirte. Der Zweck dieses Verhaltens, das Gesetz illusorisch zu machen, wird kaum geleugnet. Die Sache liegt ja nicht so, daß die an der Börse Betheiligten aus geschäftlichen Gründen, welche nicht mit dem Erlaß des Börsengesetzes zusammenhingen, das bis dahin übliche Termingeschäft umgestaltet, und ein Geschäft wesentlich anderen Inhalts an die Stelle gesetzt hätten, welches anderen geschäftlichen Zwecken und anderen geschäftlichen Bedürfnissen sowohl der Börsenkreise wie des mit demselben in Beziehung tretenden Publikums zu dienen, bestimmt gewesen wäre. Man glaubte sich von der Pflicht der Eintragung in das Börsenregister einfach dadurch befreien zu können, daß man an die Stelle des der bisherigen Uebung entsprechenden Thatbestandes, wie er im § 48 des Gesetzes definirt ist, an den der § 66 des Gesetzes die Pflicht zur Eintragung knüpft, einen anderen Thatbestand setzte, mit welchem man im Uebrigen dasselbe erreicht.

Aber darin hat man sich geirrt. Die Ausführung, daß, nachdem der § 48 des Börsengesetzes die Begriffsbestimmung

Digitized by Google

des Börsentermingeschäfts gegeben, „jedem Rechtsgenossen freistehe, von dem Abschluß solcher Börsentermingeschäfte abzusehen und ein anderes Geschäft abzuschließen," ist verfehlt, wenn das andere Geschäft nur eine andere Rechtsform für die Geschäfte ist, die das Gesetz in seinen §§ 48, 66 im Auge gehabt hat, und zu denselben wirthschaftlichen Resultaten führt, die das Gesetz hat verhüten wollen. Die Sache liegt dann nicht anders, als in dem obigen Beispiel der gemeinrechtlichen Rechtsquellen, in welchen man an die Stelle des verbotenen Darlehens an den Hausohn den Verkauf an ihn setzte, um ihm das verlorene Darlehen zu verschaffen. Die Umgehung des Gesetzes liegt in der absichtlichen Wahl dieser Rechtsform zum Zweck der Erreichung dessen, was das Gesetz nicht will. Der Charakter der Umgehung des Gesetzes wird weder dadurch beseitigt, daß man den Zweck des Gesetzes für unberechtigt hielt und das Kapital des großen Privatpublikums für die Geschäfte der Börse nicht entbehren zu können glaubte, noch dadurch, daß man durch den Abschluß solcher Geschäfte, ohne sich eintragen zu lassen, den Nachtheil mit in den Kauf nahm, daß sie jedenfalls dem Differenzeinwand unterworfen blieben. § 69. Vgl. Bähr, Urtheile des Reichsgerichts S. 59, 60. Man nahm den Nachtheil in den Kauf, obwohl man ihn durch Eintraguug hätte vermeiden können, weil man ihn, ohne sich eintragen zu lassen, nicht vermeiden konnte. Dadurch, daß man ihn in den Kauf nahm, würde man zugleich den Zweck des Gesetzes, klare und sichere Rechtsverhältnisse zu schaffen, vereiteln, wenn die Vorschrift des § 66 in der Anwendung auf solche Geschäfte versagte. Es ist völlig klar, daß, wenn man annehmen wollte, der Gesetzgeber habe zulassen wollen, sich der Eintragungspflicht dadurch zu entziehen, daß man die Geschäfte unter anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen abschloß, als den von der Börse festgesetzten, ohne daß dadurch der Charakter der Geschäfte geändert würde, das Börsengesetz nichts als ein Blatt Papier wäre, durch das an dem früheren, als unleidlich empfundenen Rechtszustande nichts geändert wäre, da die Betheiligung des Privatpublikums an den als verhängnißvoll angesehenen Geschäften ebenso unverändert bliebe, wie die Berufung auf die Einrede des reinen Differenzgeschäftes. Das kann nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, und die Rechtsprechung ist berufen, den Willen des Gesetzes zur Geltung zu bringen.

Digitized by Google

Was die Revision dagegen aus dem von ihr angeführten Beispiel beweisen will, ist verfehlt. Schon in den Verhandlungen der Börsenenquetekommission ist darauf hingewiesen, daß eine Person, die Werthpapiere besitzt und zu einer bestimmten künftigen Zeit Geld braucht, das Börsenterminsgeschäft nicht nöthig hat, oder doch nur gering benachtheiligt wird, wenn sie vom Börsenterminsgeschäft keinen Gebrauch machen kann, um die Werthpapiere auf Termin zu verkaufen, daß der Fall überdies praktisch sehr selten, und daß die Möglichkeit, im Wege des Terminsgeschäfts zu verkaufen, immer bedenklich ist.

Auch die von der Beklagten in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Schema der Bank für Handel und Industrie aufgestellten allgemeinen Bedingungen sind nicht geeignet, die Anwendung des Börsengesetzes auszuschließen. Sie sind, wie die von den Mitgliedern der Stempelvereinigung aufgestellten Bedingungen — vgl. Hoffmann a. a. O. S. 79 — dazu bestimmt, an die Stelle der ausdrücklich ausgeschlossenen Bedingungen für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse zu treten. Wird dieser Zweck erreicht, so gewinnen die danach geschlossenen Geschäfte denselben allgemeinen schablonenhaften, der Individualität des Einzelgeschäfts entbehrenden Charakter, der den in § 48 des Börsengesetzes formulirten Börsenterminsgeschäften eigen ist. Werden sie an der Börse in Werthpapieren geschlossen, die zum Börsenterminhandel zugelassen sind, die in Folge dessen an der Börse thatsächlich gehandelt werden, ist die Benutzung der Börseneinrichtungen für sie gestattet, werden die Terminpreise für sie amtlich festgestellt, so unterscheiden sie sich materiell in nichts von den Börsenterminsgeschäften, die dem Wortlaut des § 48 des Börsengesetzes entsprechen. Sie sind dann ebenso wie diese durch ihre Gleichartigkeit, durch die parate Möglichkeit der Deckung durch Gegengeschäft und der Umgehung der Effektiverfüllung geeignet, dem Spiel zu dienen, und der Zweck des Gesetzes wäre vereitelt, wenn die Eintragungspflicht für diese Geschäfte nicht bestände. Dagegen kann nicht geltend gemacht werden, daß das Terminsgeschäft sich aus dem freien Terminhandel entwickle.

Der Gesetzgeber des Börsengesetzes kann nicht anders als davon ausgegangen sein, daß nach der gebotenen Einrichtung des Börsenregisters am Börsenterminhandel jeder Art sich nur solche Personen betheiligen würden, die im Börsenregister eingetragen sind. Er muß davon ausgegangen sein,

Digitized by Google

weil er die Vereitelung des Zweckes des Gesetzes nicht gewollt haben kann.

Im vorliegenden Falle ist unstreitig, daß die Geschäfte über Werthpapiere geschlossen sind, in denen der Börsenterminhandel vor dem 1. Januar 1897 erlaubt war und nachher nicht untersagt ist, daß die Benutzung der Börseneinrichtungen für Zeitgeschäfte auf Grund der in Rede stehenden Geschäftsbedingungen von dem Börsenvorstande der Berliner Börse gestattet ist, und daß die Preise für die gehandelten Effekten ohne Unterschied der Geschäftsbedingungen, nach denen sie gehandelt und namentlich ohne Unterscheidung der Geschäfte, die mit Nachfrist geschlossen werden und der übrigen Ultimogeschäfte amtlich festgestellt werden.

In Wahrheit sind danach die von der Beklagten nach ihren Geschäftsbedingungen geschlossenen Geschäfte den Fixgeschäften des § 48 des Börsengesetzes völlig gleichwerthig. Die Bedingungen sollen dem Wortlaute nach für alle Lieferungsgeschäfte in Werthpapieren gelten und unterwerfen alle solche Geschäfte den Art. 354—356 des Handelsgesetzbuchs als vertragsmäßiger Norm. In Wahrheit zielen sie nur auf die unter 2 hervorgehobenen Ultimogeschäfte. Als Ultimo soll der letzte Börsentag des Monats, aber auch dieser nicht als fixer Termin für die Lieferung im Sinne des § 48 des Börsengesetzes gelten, obwohl der Verzug durch Nichterfüllung ohne Mahnung eintreten soll. Das soll nothwendig auch für Ultimogeschäfte in Werthpapieren gelten, die erheblichen Preisschwankungen unterliegen, Gegenstand der Börsenspekulation sind und im Börsenhandel erfahrungsmäßig lediglich mit Rücksicht auf den durch die Preisschwankungen zu erzielenden Gewinn abgeschlossen werden, bei denen deshalb nach der Absicht der Kontrahenten die vereinbarte Erfüllungszeit als eine wesentliche Bedingung des Geschäfts anzusehen ist. Entsch. des Oberhandelsgerichts Bd. 8 S. 236, Bd. 16 S. 292. Trotzdem soll der nicht säumige Käufer unter Ausschluß des Rücktrittsrechtes Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur fordern können, wenn er dies dem säumigen Verkäufer telegraphisch anzeigt und der Verkäufer entweder nicht telegraphisch eine Nachfrist von zwei Börsentagen beansprucht oder auch an dem durch die zu gewährende Nachfrist hinausgeschobenen Erfüllungstage nicht erfüllt.

Der Höchstbetrag des Schadensersatzes, den der Käufer zu fordern hat, soll nach der Wahl des Käufers durch

Digitized by Google

Deckungskauf festgestellt oder durch die Differenz zwischen dem Vertragspreise und dem amtlichen Börsenkurs am Erfüllungstage bestimmt werden. Auch der Verkäufer muß vor der Zwangsregulirung dem säumigen Käufer auf telegraphisches Verlangen dieselbe Nachfrist von zwei Börsentagen bewilligen.

Damit sind die Geschäfte äußerlich zwar des Charakters des Fixgeschäfts auf Seiten des Verkäufers, den der § 48 des Börsengesetzes für das Börsentermingeschäft fordert, entkleidet, aber auch nur äußerlich. Die Nachfrist, die dem Verkäufer auf Verlangen gewährt werden muß, ist nicht die den Umständen angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten im Sinne des Art. 356 des Handelsgesetzbuchs. Von solcher, den Umständen angemessenen Frist ist bei Ultimogeschäften in Werthpapieren an der Börse überhaupt nicht zu reden; die Natur solcher Geschäfte läßt eine Nachfrist dieser Art überhaupt nicht zu; die Voraussetzung, an welche der Art. 356 des Handelsgesetzbuchs die Pflicht zur Gewährung der Nachfrist knüpft, liegt nicht vor. Ob daraus zu schließen, diese Bedingung könne nicht ernst gemeint sein, weil Jeder darauf rechnen müsse, Nachfrist werde nicht verlangt und jedenfalls auch nach bewilligter Nachfrist nicht geliefert und abgenommen werden, kann auf sich beruhen.

Die ein für alle Mal fest bestimmte Nachfrist von zwei Börsentagen führt zu weiter nichts, als dazu, daß, wenn sie gefordert, das Geschäft von Ultimo auf den dritten Börsentag nach Ultimo fix prolongirt wird. Wenn die Revision geltend macht, daß nach der Natur des Ultimobörsengeschäfts in Werthpapieren mit dieser Nachfrist eine ernste Gefahr verbunden uud ein erheblicher Nachtheil mit in den Kauf genommen werde, so gilt hier dasselbe, was oben bezüglich des Umstandes bemerkt ist, daß mit der Exemtion der Geschäfte von den vom Börsenvorstand festgesetzten Bedingungen die Gefahr der Einrede des reinen Differenzgeschäfts in den Kauf genommen wird. Weder die Natur des Börsentermingeschäfts wird dadurch geändert, daß die Nachfrist eine weitere Spekulation über Ultimo hinaus gestattet, noch wird die Umgehung des Gesetzes dadurch beseitigt, daß die Geschäftsform, in der sie enthalten, mit Nachtheilen für die Kontrahenten verknüpft ist, die sie übernahmen, weil ohnedies der Versuch der Umgehung des Gesetzes von vornherein aussichtslos war.

Digitized by Google

Der Berufungsrichter hat hiernach den § 66 des Börsengesetzes auf die Geschäfte der Parteien mit Recht zur Anwendung gebracht.

Nachwort.

Das Börsengesetz hat es nicht unternommen, den Börsenterminhandel zu beseitigen; er ist vielmehr ausdrücklich als rechtsverbindliches Geschäft anerkannt. Wer sich rechtsverbindlich mit diesem Geschäft befassen will, muß ein Eintrittsgeld erlegen, um in dem Börsenregister Aufnahme zu erlangen, und eine jährliche Erhaltungsgebühr, um seine Berechtigung zu bewahren, in der Liste der berechtigten Terminhändler fortgeführt zu werden. Es ergibt sich hiermit, daß die Börsentermingeschäfte weder gegen die guten Sitten verstoßen, noch verbotene Geschäfte sind, denn ein Eintrittsgeld ist nicht dazu geeignet, einen etwaigen Makel des Verstoßes gegen die gute Sitte abzulösen, noch sich von einem Verbotsgesetz loszukaufen. Wenn das Kammergericht das Börsenregister mit dem Erwerb einer gesteigerten Beurtheilungskraft in Verbindung findet, so bezeichnet das Reichsgericht das Ziel des Gesetzgebers dahin, dem Privatpublikum die Betheiligung an dem Börsenterminhandel zu erschweren und dadurch einzuschränken oder ganz zu verschließen. Ob die Einrichtung des Börsenregisters dafür das geeignete Mittel sei, läßt das Reichsgericht unerörtert, scheint aber nicht dafür zu halten. Eine Andeutung, wie etwa ein Terminhandel, der „in gewissen Fällen eine berechtigte Form des Handelsverkehrs sei", wie solcher förderlicher Handelsverkehr vom Spiel zu unterscheiden sei, wird nicht gegeben.

Vom § 48 des Börsengesetzes sagt das Reichsgericht, daß diese Begriffsbestimmung die Börsentermingeschäfte deckte, wie sie damals üblich waren. Es wird daraus dann weiter gefolgert, daß es für die Anwendung des § 66, welcher den Börsentermingeschäften nicht registrirter Leute die Rechtsverbindlichkeit entziehe, nicht darauf ankomme, ob die Geschäfte in der That „Börsentermingeschäfte" nach § 48 des Börsengesetzes seien. Das in § 48 aufgestellte Erforderniß des Abschlusses auf Geschäftsbedingungen, die von dem Börsenvorstande für den Terminhandel festgesetzt sind, wird als ein vergängliches Erforderniß erklärt, welches für den Börsenterminhandel des § 66 trotz des Wortlautes des § 48 seine Bedeutung schon nach wenigen Jahren verloren habe. Die Sonderbedingungen

Digitized by Google

der Parteien werden damit in die Reihe der Gesetzesumgehungen verstoßen und der zu gewährenden Nachfrist die innere Bedeutung entzogen, weil damit nur eine äußere Form gegeben sei. Ob eine Gesetzesumgehung angenommen werden darf, ist eine schwierige Thatfrage [1]). Es erscheint höchst bedenklich, mit Beispielen zu begründen und aus dem S. C. Macedonianum für den Börsenterminhandel ein Gleichniß zu entnehmen. Bei der strengen Gewissenhaftigkeit und der unerschütterlichen Achtung, welche bei der Prüfung eines Urtheils des Reichsgerichts geboten ist, darf doch nicht unerwogen bleiben, daß der § 48 des Börsengesetzes mit unzweideutiger Sicherheit und Festigkeit den Begriff „Börsentermingeschäft" umgrenzt hat. Soll das Verbot über diese Grenze erweitert werden, so darf der, welcher unter dem Gesetz steht, seinen Blick auf den Gesetzgeber richten und von ihm erwarten, daß er durch Aenderung des Gesetzes einen anderen Willen zum Ausdruck bringe [2]).

---

1) Bürgerl. GB. § 134: „Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Gebot verstoßt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergibt."

Planck, Kommentar (2. Aufl., Berlin 1898, J. Guttentag) sagt hierzu, nachdem er Fälle anführt, in denen das gegen das Gesetz verstoßende Rechtsgeschäft nicht nichtig ist: „Auch das zur Umgehung des Verbotsgesetzes vorgenommene Rechtsgeschäft ist nichtig. Hierbei ist aber zu beachten, worauf das Verbot gerichtet ist. Bezweckt das Gesetz, dem durch ein Rechtsgeschäft erstrebten wirthschaftlichen Erfolg entgegenzutreten, so ist, auch wenn in dem Verbotsgesetze nur ein bestimmtes Rechtsgeschäft bezeichnet ist, jedes Rechtsgeschäft nichtig, das den durch das Verbotsgesetz bekämpften wirthschaftlichen Erfolg herbeizuführen bezweckt. Will das Gesetz aber nur ein bestimmtes Rechtsgeschäft verbieten, so kann man von einer Umgehung des Gesetzes nicht sprechen, wenn ein Rechtsgeschäft anderer Art vorgenommen ist, auch wenn durch dieses im praktischen Ergebnisse dasselbe erstrebt wird, wie durch das verbotene Rechtsgeschäft. Ob das Verbotsgesetz die eine oder die andere Tendenz hat, muß im einzelnen Falle durch Auslegung gefunden werden."

2) Inzwischen ist erschienen:

Die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte. Eine Kritik der Rechtsprechung des Reichsgerichts von Dr. Riesser, Justizrath in Berlin. (VIII, 84 S.) Berlin 1900, Otto Liebmann.

Der Verfasser vereinigt die Eigenschaft der Durchbildung und Erfahrung in der Rechtswissenschaft mit der Kenntniß des Verkehrs. Die Schrift, welche mit der Beurtheilung des oben mitgetheilten Urtheils befaßt ist, darf deshalb die besondere Beachtung für sich in Anspruch nehmen. Der § 48 des Börsengesetzes wird

Digitized by Google

Wie oben S. 544 mitgetheilt, ist mit dem 1. April 1900 die Produktenbörse in Berlin wieder eröffnet worden.

---

in seine drei Thatbestandsmerkmale zerlegt. Zuerst die Begrenzung „auf eine festbestimmte Lieferungsfrist oder mit einer festbestimmten Lieferungsfrist". Gegen die Kennzeichnung der vertragsmäßig zu gewährenden Nachfrist im Urtheil des Reichsgerichts, deren Ernstlichkeit sogar in Frage gestellt wird, als eine bei Ultimogeschäften in Werthpapieren überhaupt nicht besprechbare, ist folgende Bezeugung hervorzuheben (S. 24):

„Was zunächst den Satz betrifft, daß die Natur der Ultimogeschäfte an der Börse eine Nachfrist (dieser Art) nicht zulasse, so widerstreitet dem schon die tägliche Erfahrung, da beinahe an jedem Ultimo, auch ohne rechtliche Verpflichtung und vorherige Vereinbarung, bei Stückemangel vielfach eine Nachfrist von einigen Tagen gefordert und gewährt zu werden pflegt. Es kann also einer desfallsigen vorherigen Vereinbarung rechtlich unmöglich etwas entgegenstehen, und man kann noch weniger, die erklärte gegentheilige Absicht der Kontrahenten ignorirend, feststellen, daß bei Ultimogeschäften in Werthpapieren die vereinbarte Erfüllungsfrist unter allen Umständen ‚nach der Absicht der Kontrahenten als eine wesentliche Bedingung des Geschäfts anzusehen ist'."

Als zweites Thatbestandsmerkmal des § 48 wird festgestellt: „Abschluß nach Geschäftsbedingungen, die von dem Börsenvorstande für den Terminhandel festgesetzt sind"; als drittes, daß „für die an der betreffenden Börse geschlossenen Geschäfte solcher Art eine amtliche Feststellung von Terminpreisen erfolgt". Es wird dargelegt, wie in dem Urtheil des Reichsgerichts auch von diesen Thatbestandsmerkmalen abgesehen sei, und heißt es dann S. 33:

„Es bleibt aber wohl die ernste Frage übrig, ob eine ‚Auslegung' des angeblichen Gesetzeswillens denn wirklich so weit gehen darf, daß von dem Gesetzeswort nichts mehr erkennbar ist, oder ob ihr nicht schon die Thatsache entgegenstehen muß, daß hierbei der ganze § 48, der dann ebenso gut fehlen könnte, ‚nichts als ein Blatt Papier wäre'?

„Hinter dem Gesetzeswort dem Gesetzeswillen zu seinem Rechte zu verhelfen, ist die schönste Aufgabe und die vornehmste Pflicht des Richters. Das Gesetz oder den Gesetzeswillen zu ergänzen, wäre er selbst dann nicht befugt, wenn er zu der Ansicht gelangte, daß eine solche Ergänzung eine Verbesserung oder die Ausfüllung einer Lücke darstellen würde, oder daß ohne eine solche Ergänzung die von ihm — mit Recht oder Unrecht — unterstellte Absicht des Gesetzgebers nicht oder nicht vollständig erreicht werden würde."

Aus der Schrift, welche durch Schärfe und Klarheit der Entwicklung sich auszeichnet und bei edler Form die Erregtheit und innere Bewegung des Verfassers erkennen läßt, seien zur Würdigung die Schlußsätze hier mitgetheilt (S. 58):

„Klar und sicher ist nur Eines: Diese Judikatur wird die regulären und berechtigten Zeitgeschäfte zwischen Nichteingetragenen unmöglich machen, sie wird jedoch die unberechtigte Spekulation weder beseitigen noch beschränken, voraussichtlich aber in immer steigendem Maße nach dem Auslande treiben, wo sie unkontrollir-

Digitized by Google

Der börsenmäßige Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten ist nach § 50 des Börsengesetzes[1]) untersagt. Welche Tragweite der Börsenterminhandel haben soll, ist nach den vorstehend mitgetheilten Urtheilen aus dem Gesetzesartikel des § 48 des Börsengesetzes nicht mit Sicherheit zu erkennen. Die Unsicherheit des Zeitgeschäfts ist damit ersichtlich; sie würde noch mehr gefahrbringend sein, wenn nicht die Zuverlässigkeit der Vertragstheile die Erfüllung sicherte. Zur Zeit wird nach vereinbarter Schlußnote gehandelt, deren Wortlaut unten für Weizen mitgetheilt wird, mit der Bemerkung, daß die Abweichungen für Roggen u. s. w. nur stofflich sind.

Der Fragepunkt liegt in dem vorletzten Absatz. Durch die vertragsmäßige Verpflichtung der Gewährung einer angemessenen Nachfrist wird dem Fixgeschäft entgegengetreten. Da auch früher unter der Herrschaft des Art. 357 HGB.'s Nachfristen im Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten geschäftsgebräuchlich gewährt wurden, so wird die jetzige Abrede nicht kurzhin als ein Schein bezeichnet werden können. Die Frage, ob Zeitgeschäfte nach dem Wortlaut der Schlußnoten als verbotene börsenmäßige Termingeschäfte zu erachten und deshalb verboten seien, dürfte bei wohleingerichteter Abwicklung unter den Vertragstheilen zur richterlichen Entscheidung nicht gelangen. Somit wäre zunächst das Geschäft an der Produktenbörse in Berlin gangbar. Möge die Rechtsprechung mit dem Verkehrsbedürfniß nicht in Widerstreit kommen.

Nachstehend folgt der Abdruck einer „Schlußnote für Zeitgeschäfte in effektivem Getreide".

---

bar ist und demgemäß wilder denn je ihr Wesen treiben wird. Oder sie wird die — reinen — Kassageschäfte mit ihren viel größeren Kursschwankungen in den Vordergrund treten lassen und damit bei den Kommissionsbanken weitere Kapitalvermehrungen veranlassen, welche wirthschaftlich sicherlich nicht ohne Bedenken sind. Sie wird aber ferner die Giltigkeit von Geschäften in Frage stellen, auf die wir für unseren Getreideimport aus dem Auslande derzeit ohne Zweifel angewiesen sind, nämlich die Giltigkeit von Termingeschäften in Getreide, die sich jetzt, nach Erlaß des § 51, lediglich in Form von handelsrechtlichen Lieferungsgeschäften vollziehen können.

„Diese Rechtsprechung wird daher, wenn sie bestehen bleiben sollte, die Nothwendigkeit einer Revision des Börsengesetzes, welches letztere die Rechtsgiltigkeit der legitimen Zeitgeschäfte Nichteingetragener in Waaren und Werthpapieren nicht gefährden wollte, als eine äußerst dringliche erscheinen lassen."

1) Bd. XLVI S. 146 dieser Zeitschrift.

Digitized by Google

1900 **Schlußnote**
Nr.: 1. **für Zeitgeschäfte in effektivem Getreide.**

Weizen.

Berlin, den 189

Herr . . . . . .

. . . . . kaufte . . . . . .

. . . . . Tonnen à 1000 Kilogramm

gesunden, trockenen und für Müllereizwecke gut verwendbaren Weizen, mit einem Normalgewicht von 755 Gramm per Liter. — Von der Lieferung ausgeschlossen sind: Rauhweizen, Kubanka und andere ausländische Hart- (Gries-) Weizen, ferner künstliche Mischungen von weißem und rothem (gelbem) Weizen.

Lieferung im . . . . . in Verkäufers Wahl.

Preis . . . . . frei Berlin.

Erfüllungsort für beide Theile ist Berlin.

Lieferbar ist nur Weizen, der vor der Andienung, jedoch nicht früher als an dem der Andienung vorangehenden Werktage von drei Sachverständigen begutachtet und vertragsmäßig befunden ist. Als vertragsmäßig gilt auch Weizen, bei welchem die Sachverständigen unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und des Gewichts einen Mehr- oder Minderwerth bis zu 2 Mark per Tonne festsetzen; in diesem Falle ist der Käufer zur Abnahme unter Vergütung des Mehrwerthes bezw. Abzug des Minderwerthes verpflichtet. Weizen mit größerem Minderwerth ist von der Lieferung ausgeschlossen. Wird ein 2 Mark übersteigender Mehrwerth festgesetzt, so ist die Lieferung vertragsmäßig, jedoch hat der Käufer niemals mehr als 2 Mark per Tonne zu vergüten.

Digitized by Google

Wird der Weizen für lieferbar erklärt, so haben die Sachverständigen eine Bescheinigung darüber zu ertheilen und eine Beutelprobe von mindestens 2 Kilogramm im Wägeramt zu hinterlegen.

Die Andienung hat schriftlich zu erfolgen und muß von dem Aussteller dem Käufer an einem Werktage bis 12 Uhr Mittags zugestellt werden; endet die Lieferzeit an einem Sonn- oder Feiertage, so hat die Andienung an dem vorangehenden Werktage zu erfolgen. Die beiden jüdischen Neujahrstage und der jüdische Versöhnungstag werden hierbei, wie überall in diesem Vertrage, als Feiertag gerechnet. Der Andienung ist die Bescheinigung der Sachverständigen beizufügen. Die Andienung kann Dritten überwiesen werden; in diesem Falle hat die Weiterlieferung ohne jeden Verzug zu geschehen. Die Umlaufszeit der Andienung endigt am Tage der Ausstellung Nachmittags 6 Uhr.

Der Verkäufer ist berechtigt, innerhalb der bedungenen Zeit den Weizen in mehreren Theilen zu liefern und jede einzelne Lieferung von zwei verschiedenen Stellen zu bewirken, jedoch darf er bei Abschlüssen von 30 Tonnen und darüber niemals weniger als 30 Tonnen auf einmal andienen. Bei Abschlüssen unter 30 Tonnen ist die gehandelte Menge auf einmal und von einer Stelle zu liefern. Die Abnahme hat innerhalb sechs Tagen, der Tag der Andienung mitgerechnet, Zug um Zug gegen baare Bezahlung zu geschehen. Endet die Frist an einem Sonn- oder Feiertage, so muß die Abnahme am vorhergehenden Werktage erfolgen.

Das Andienungsschreiben sowie die Bescheinigung der Sachverständigen müssen enthalten:

Bei Lieferung vom Kahn:

1. Das Datum.
2. Den Namen des Schiffers, die Nummer des Kahns und den Ort der Abladung.
3. Den Standort des Kahns, vorbehaltlich etwaiger Aenderung durch polizeiliche Anordnung.

Bei Lieferung vom Boden:

1. Das Datum.
2. Die genaue Bezeichnung der Partie nach Lagerraum und Menge.

Die Empfangnahme der Waare geschieht auf Kosten des Empfängers. Ergibt sich bei Abnahme eines überwiesenen

Digitized by Google

Postens ein Fehlgewicht, das nicht über fünf Prozent betragen darf, so wird dasselbe zum Preise des Abnahmetages bezw., falls die Abnahme nach Ablauf der vertragsmäßigen sechs Tage erfolgt, zum Preise des letzten Tages der vertragsmäßigen Abnahmefrist berechnet.

Die Begutachtung geschieht durch die vom Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler benannten und für den Berliner Verkehr vereideten Sachverständigen. Der schriftliche Antrag auf Begutachtung ist an den dem Lebensalter nach ältesten Sachverständigen oder dessen Stellvertreter zu richten. Der Altersmann oder in seiner Behinderung der von ihm zu bezeichnende Stellvertreter hat die Auswahl der drei Sachverständigen zu treffen. Ein mit dem Antragsteller bis zum vierten Grade Verwandter oder Verschwägerter kann bei der Begutachtung nicht mitwirken.

Im Falle des Verzuges kommen die Bestimmungen der §§ 325 und 326 BGB.'s und § 373 HGB.'s in Anwendung mit der Maßgabe, daß der nicht Säumige dem Säumigen zur Bewirkung der Leistung unter allen Umständen eine angemessene Frist gemäß § 236 BGB.'s Abs. 1 gewähren muß.

Stellt einer der Vertragschließenden seine Zahlungen ein, so hat der andere Theil die Abwicklung des Geschäfts spätestens am Tage nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung durch Kauf bezw. Verkauf des Weizens zu bewirken. Der sich ergebende Preisunterschied ist zwischen den Parteien zu verrechnen.

Digitized by Google

Literatur.

XXVIII. Das Recht der Erfindungen und der Muster. Von Oskar Schanze. 8. (518 S.) Leipzig 1899, Roßberg.

Die Spezialforschung auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes liegt zur Zeit noch stark darnieder. Die zahlreichen, nur zum kleinen Theil auf der Höhe stehenden Kommentare zu den in Betracht kommenden Reichsgesetzen und einzelne treffliche, aber immerhin sehr gedrängte systematische Darstellungen dieser Materie setzen den Mangel der inneren Durcharbeitung der zur Frage stehenden Begriffe nur erst in das rechte Licht. Die geistvollen Arbeiten Kohler's, dessen Thätigkeit auf diesem Gebiete seit seinem vor 22 Jahren erschienenen Werke über das Patentrecht schier unerschöpflich ist, haben überall erst die Einsicht in die zahlreichen Probleme geweckt, welche hier der wissenschaftlichen Erlösung aus dem Banne dunkler Vorstellung harren. Der letzte Grund dieser Vernachlässigung eines der interessantesten und frischesten Zweige der Jurisprudenz liegt darin, daß die deutschen Juristen die Bedeutung der Technik für unser modernes Leben noch lange nicht erkannt haben, ja ihm fremd, zum Theil mißmuthig, zum Theil hilflos gegenüberstehen. Mit Recht schloß am 11. März 1899 in einer Sitzung der Berliner Juristischen Gesellschaft der selbst als Erfinder auf dem Gebiete der Verwendung der Elektrizität auf Musikinstrumente bekannte Rechtsanwalt Dr. Eisenmann einen Vortrag mit den Worten: „Will der Jurist des 20. Jahrhunderts die hohe Stellung wahren, welche er im 19. inne hat, so muß er sich mit den Naturgesetzen vertraut machen und dieselben nach Möglichkeit berücksichtigen." Nur an einer einzigen Stelle (§ 147) erinnert das Bürgerliche Gesetzbuch daran, daß es in der Zeit der erstaunlichsten Entwicklung des Erfindungsgeistes entstanden ist, indem es bei Gelegenheit der Frage der

Digitized by Google

Annahme des Vertragsantrages auch der Vermittlung durch den „Fernsprecher“ gedenkt.

Angesichts dieser geringen Aufmerksamkeit, welchen die Naturwissenschaft und ihre großartigen Erfolge in der Rechtswissenschaft gefunden haben, ist es um so erfreulicher, einem Juristen zu begegnen, welchen der frühere Beruf als Abtheilungsvorsitzender im Kaiserlichen Patentamt auf das Recht der technischen Erfindungen geleitet hat und welcher die Muße seiner gegenwärtigen freien Gelehrtenstellung dazu benutzt, um die Grundbegriffe des deutschen Patentrechts in streng wissenschaftlicher Weise zu erörtern. Um diese Bestrebungen mit Erfolg durchführen zu können, sind zwei Voraussetzungen erforderlich: Der Verfasser muß über ein weit über die Grenzen des Spezialgebietes des gewerblichen Rechtsschutzes hinausgehendes juristisches Wissen verfügen — denn nur aus dem großen Baume der Rechtswissenschaft kann auch dieser Zweig seine Kraft ziehen — und zweitens, der Verfasser muß eine philosophische Ader in sich fühlen, da ohne eine solche ihm selbst viele Erscheinungen auf diesem Sondergebiete unklar bleiben. Bei Schanze sind beide Voraussetzungen gegeben. Man wird sie insbesondere bei den drei bedeutendsten der fünf Untersuchungen finden, welche von der „Erfindung und Entdeckung“, von der „gewerblichen Verwerthbarkeit der Erfindungen“ und von der „Neuheit der Erfindungen und Muster“ handeln. Die Methode Schanze's, Begriffe zu entwickeln, ist induktiv, vielleicht zu streng. Seine Gewissenhaftigkeit in der Beachtung des vorhandenen kritischen Materials ist peinlich und geht wohl für manchen zu weit, indessen muß man bedenken, daß er sich absolute Vollständigkeit zur Aufgabe gestellt und sie auch, jedenfalls hinsichtlich der deutschen Literaturerscheinungen, erzielt hat.

Wie werthvoll und grundlegend Schanze's Untersuchungen sind, davon sei hier nur ein Beispiel gegeben, welches wegen einiger Beziehung zu handelsrechtlichen Fragen wohl gerade in dieser Zeitschrift erwähnt werden darf. Patente werden nach § 1 des deutschen Patentgesetzes ertheilt für neue Erfindungen, welche „eine gewerbliche Verwerthung“ gestatten.

Was ist unter einer gewerblichen Verwerthbarkeit zu denken? Die sorgsam vom Verfasser zusammengestellten Entscheidungen des Patentamts und des Reichsgerichts lassen weder eine einheitliche noch eine kontinuirliche Judikatur in dieser Hinsicht erkennen. Bei den Schriftstellern herrscht ebenfalls völlige Verwirrung, und der Laie, namentlich der ausländische, erblickt in jenem Erforderniß der gewerblichen Verwerthbarkeit für eine patentfähige Erfindung eine unerhörte Schranke des frei waltenden und schutzbedürftigen Erfindungsgeistes. Sehr zu Unrecht! Das Hauptunheil hat das Wort „Verwerthung“ angestiftet, indem man es mit „Rentabilität“ identifizirte. Nichts hat aber dem deutschen Gesetzgeber ferner gelegen, als der patentertheilenden Behörde zuzumuthen, die Gefahr

Digitized by Google

einer kaufmännischen Spekulation dem Anmeldenden oder dem Käufer eines Patentes abzunehmen zu einer Zeit, wo noch kein Mensch wissen kann, welchen Erfolg der vermeintliche Erfindungsgedanke haben wird. Unter Verwerthung ist hier nichts als „Verwendung" zu verstehen, und diesem neutralen Ausdruck ist nur der günstiger gefärbte „Verwerthung" substituirt.

Die Oesterreicher haben in ihrem neuen Gesetze vom 19. Januar 1897 diese Klippe vermieden und statt „Verwerthung" „Anwendung" gesetzt.

Was bedeutet aber gewerbliche Anwendung?

In vielen unserer Gesetze wird von einer gewerblichen Niederlassung gesprochen. Aus CPO. § 22 entnehmen wir, daß damit eine „zum Betriebe eines Gewerbes" bestimmte Niederlassung zu verstehen ist. Die Gewerbeordnung (§ 55) spricht vom Anbieten „gewerblicher Leistungen". Darunter fällt auch die Arbeit des Inseratensammlers, des Schornsteinfegers, der Botenfrau u. s. w. Art. 94 des Einf.Ges.'s zum B.GB. beläßt den „gewerblichen Pfandleiher" unter den Vorschriften der Landesgesetze. Hier ist offenbar der Pfandleiher gemeint, der aus dem Pfandleihen ein Gewerbe macht, also bedeutet gewerblich soviel wie gewerbsmäßig. (Vgl. B.GB. § 196 Ziff. 5 u. s. w.) In § 2 HGB.'s wird von einem „gewerblichen Unternehmen" und damit (Arg. e contr. § 3 Abs. 1) auch die Land- und Forstwirthschaft verstanden. In B.GB. § 98 Ziff. 1 u. 2 und § 1822 Ziff. 4 wird dagegen der „gewerbliche Betrieb" dem Wirthschaftsbetrieb auf einem Landgut entgegengesetzt. Ebenda § 196 Ziff. 9 wird unterschieden zwischen dem „gewerblichen Arbeiter" und dem „Taglöhner und Handarbeiter". Das Reichsgericht hat entschieden, daß die Landwirthschaft vom Gesetzgeber überhaupt nicht zu den Gewerben gerechnet sei. (Entsch. in CS. I S. 267.) Das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 spricht (§ 3) von Landwirthschaft und Industrie und das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 versteht unter „gewerblichen Leistungen" im Sinne dieses Gesetzes auch landwirthschaftliche. Schanze führt zwar alle diese gesetzlichen Bestimmungen nicht an. Ich nehme aber auf sie Bezug, um darzuthun, in wie vielen Bedeutungen in den verschiedenen Vorschriften das Wort „gewerblich" gebraucht wird und wie nöthig es daher ist, sich seiner richtigen Bedeutung im gegebenen Falle klar zu werden. Schanze führt nun in überzeugender Weise aus, daß, wenn das Patentgesetz an eine neue Erfindung die Anforderung stellt, daß sie „gewerblich verwerthbar" sein müsse, dieses nur in dem Sinne gemeint sein kann, daß die Anwendbarkeit der Erfindung in denjenigen Gewerben möglich sein müsse, welche sich mit der Bearbeitung und Verarbeitung von Rohprodukten befassen, d. h. in der Technik im weitesten oder spezifischen Sinne. Die Worte des Gesetzes, daß Patente nur für gewerblich verwerthbare Erfindungen ertheilt werden

Digitized by Google

können, geben die Grenzen des möglichen Patentschutzes an. Daher sind Erfindungen, welche die Behandlung des menschlichen Körpers betreffen, wie alle Heilverfahren, ferner alle Erfindungen, welche in ihrer Anwendung sich nur an die menschliche Einsicht wenden, wie eine Notenschrift, ein stenographisches System, eine Buchführungsmethode, eine Finanzoperation, eine Logarythmenberechnung u. s. w. des Patentschutzes nicht fähig. Daher sind aber auch diejenigen Erfindungen nicht schutzfähig, welche sich auf die Gewinnung der Urerzeugnisse beziehen: ein Verfahren, Fische zu züchten, Bäume zu pflanzen, Metalle zu schürfen, dem Wilde nachzustellen, Getreide zu säen. Die Gewerbe des Fischers, des Gärtners, des Bergmannes, des Jägers, des Landmannes sind nicht diejenigen, für welche der Patentschutz geschaffen ist. Dieser gilt für die vielen Gewerbe, welche sich mit der künstlichen Bearbeitung der Produkte der Natur befassen, nicht für die, welche diese Produkte der Natur erst abnöthigen. In der früheren deutschen Gesetzgebung wird daher auch deutlicher in diesem Sinne mit Manufaktur, Industrie, Fabriken dasjenige Gebiet gekennzeichnet, für welches der aus dem Auslande eingeführte Patentschutz bestimmt ist. Freilich ist diese vom österreichischen Gesetzgeber adoptirte Ansicht in Deutschland heftig bestritten. Ein älteres Mitglied des Patentamts, Geh. Reg.-Rath Hausding, hat in Glaser's Annalen (Jahrgang 1899 und 1900) auch zu Gunsten der auf Gewinnung von Naturprodukten gerichteten gewerblichen Thätigkeit den Patentschutz in Anspruch genommen, und Kohler bemerkt in seinem soeben erschienenen Handbuch des deutschen Patentrechts (I. Lief. S. 171): „Die Voraussetzung der gewerblichen Verwerthbarkeit ist nur die Widerseite dessen, daß die vom Recht geschützte Erfindungsbenützung eine gewerbliche Erfindungsbenützung sein muß, daß eine private Erfindungsbenützung dem Patentrecht entzogen ist." Damit wird die Frage dann allerdings wieder auf eine völlig andere Basis gerückt. Für die Weiterbildung des Patentrechts kommt es aber darauf nicht an, ob das Eine oder das Andere richtig ist. Jedenfalls ist es sicher, daß Schanze's Untersuchungen die Wissenschaft gefördert haben, und niemand, der mit den nöthigen Vorkenntnissen und der nöthigen Sammlung an dieses Buch herangeht, wird es ohne Bereicherung seiner Anschauungen verlassen.

Berlin. Dr. Damme, Reg.-Rath.

Digitized by Google

XXIX. Dr. Karl Birkmeyer, Professor der Rechte an der Universität in München. Der Schutz der editio princeps. Ein Beitrag zur bevorstehenden Reform der Urheberrechtsgesetzgebung. 8. (60 S.) Wismar 1899, Hinstorff'sche Hofbuchh. Verlagskonto.

Den Gegenstand der vorliegenden lehrreichen und anregenden Abhandlung bildet die Frage, ob und wie die erste Herausgabe eines alten Schriftwerkes gegen Nachdruck zu schützen sei. Das geltende deutsche Recht lehnt einen Schutz der editio princeps ab. Der Verfasser tritt für den entgegengesetzten Standpunkt ein; ihm erscheint jener Schutz geboten, zwar nicht zur Belohnung der oft mühevollen Arbeit des Herausgebers (S. 20 f.), wohl aber im Interesse des Verlegers und dem hiervon untrennbaren Interesse der Wissenschaft (S. 22 f.): er führt aus, die gegenwärtig bestehende Gesetzgebung lege die Gefahr nahe, daß kein Buchhändler mehr den Verlag einer editio princeps übernehmen werde, und daß damit wichtige Werke der Vergangenheit der Welt der Gelehrten und Gebildeten unzugänglich blieben. Der Verfasser prüft weiter in eingehender Darstellung (S. 24—40), wie der gesetzliche Schutz des ersten Herausgebers juristisch zu konstruiren sei. Er weist mit gewichtigen Gründen zunächst die Auffassung Harum's, Mandry's und Anderer zurück, nach welcher der Herausgeber als „Urheber" zu schützen ist (S. 26—29); er wendet sich weiter gegen die insbesondere von Otto Bähr (Archiv für bürgerliches Recht VII S. 150 ff.) ausgebaute Lehre, daß der Herausgeber als Rechtsnachfolger des Manuskripteigenthümers zu schützen sei (S. 29—34) und gegen eine „Modifikation" dieser „Eigenthumstheorie", nach welcher der Schutz des Urheberrechts nicht schon nach dem Ablauf einer bestimmten Frist seit dem Tode des Verfassers, sondern erst dann erlischt, wenn außerdem eine bestimmte Frist seit der ersten Veröffentlichung abgelaufen ist, und nach welcher der Eigenthümer des Manuskriptes vermuthlicher Rechtsnachfolger des Urhebers ist (S. 34—37). Der Verfasser erblickt in der Herausgabethätigkeit als solcher eine genügende Grundlage für einen gesetzlichen, dem Urheberschaftsschutze gleichen Schutz (S. 37—40). Auf demselben Standpunkt stand schon das bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865, Art. 11. Unter diesem Gesetze genoß der Herausgeber bisher nicht gedruckter Schriften, deren Urheber bereits gestorben war und die an sich gegen Nachdruck nicht geschützt waren, einen Schutz gegen Nachdruck, gleichviel ob sie literarische Erzeugnisse waren oder nicht; Dritten war jedoch ein freierer Gebrauch als bei anderen gegen Nachdruck geschützten Werken gestattet, insoweit als das Bedürfniß oder die Sitte des literarischen Verkehrs ihn forderte: Das Gesetz führte als Beispiele „das wörtliche Ab-

Digitized by Google

drucken zusammen mit einem Kommentar oder als Beleg der vorgetragenen eigenen Ansichten" an. Die Schutzfrist betrug 15 Jahre seit der ersten Herausgabe (Art. 18 des Gesetzes). Der Verfasser empfiehlt die Rückkehr zu diesen Bestimmungen, die ihm in allen Einzelheiten angemessen erscheinen; nur die fünfzehnjährige Schutzfrist will er in Anlehnung an Bähr auf eine zehnjährige herabsetzen (S. 41—60, 54).

Meines Erachtens entbehrt die Ausführung des Verfassers, daß die Herausgabe eines Ineditum als solche eine genügende Grundlage für einen gesetzlichen Schutz bilde, der überzeugenden Kraft. Der Verfasser faßt den Herausgeberschutz als Schutz eines Persönlichkeitsrechts des Herausgebers auf; allein einmal enthält nicht jede Herausgabe von Inedita eine Bethätigung der geistigen Persönlichkeit des Herausgebers, und zweitens kann nicht jede Bethätigung der geistigen Persönlichkeit die Anerkennung eines Persönlichkeitsrechtes rechtfertigen. Dies erkennt auch der Verfasser an, indem er ausführt, daß die geistige Thätigkeit, um schutzwürdig zu sein, „in einem sichtbaren und greifbaren Objekt" verkörpert sein müsse; er findet diese Verkörperung „in dem Dasein der Ausgabe, der Druckexemplare" (S. 39). Wie aber, wenn z. B. A ein altes Palimpsest in jahrelanger Arbeit entziffert und den Text für die von ihm geplante Ausgabe druckbereit niedergeschrieben hat, und wenn sodann B, der von A die Niederschrift entliehen oder sie ihm entwendet hat, das Manuskript selbständig herausgibt? Nach den Ausführungen des Verfassers würde hier nicht nur A des Schutzes darben, sondern sogar B den Schutz genießen: denn nur, was B gethan hat, war „Herausgabe"thätigkeit, die Leistungen A's sind nicht ein Theil der Herausgabe, etwa ihr Anfang, sondern nur die Vorbereitung der Herausgabe. Das Ergebniß wird nicht als angemessen zu erachten sein.

Mit gutem Grunde, wie mir scheint, hat daher der im Reichs-Justizamt ausgearbeitete Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (Amtliche Ausgabe, Berlin 1899) der Herausgabe eines Ineditum als solcher den Schutz versagt und sich der oben erwähnten „modifizirten Eigenthumstheorie" angeschlossen: nach § 28 endigt der Schutz des Urheberrechts, „wenn seit dem Tode des Urhebers dreißig Jahre und seit der ersten Veröffentlichung des Werkes zehn Jahre abgelaufen sind; ist die Veröffentlichung bis zum Ablaufe von dreißig Jahren seit dem Tode des Urhebers nicht erfolgt, so wird vermuthet, daß das Urheberrecht auf den Eigenthümer des Werkes übergegangen sei". Was Birkmeyer gegen die hier niedergelegte Theorie anführt, erscheint nicht durchgreifend. Er tadelt zunächst (S. 35) die Aufstellung einer Rechtsvermuthung, in welcher er zu Unrecht eine bewußte Unwahrheit, eine Fiktion erblickt. Er führt weiter aus (S. 36), die Vermuthung, daß der Eigenthümer des Manuskriptes der Rechtsnachfolger des Urhebers sei, könne nur verwerthet werden, wenn das Eigenthum am Mann-

Digitized by Google

skript auch wirklich feststehe; man müsse daher „zur ersten Fiktion eine zweite hinzufügen", nach welcher „jeder Besitzer des Manuskripts bis zum Beweis des Gegentheils Eigenthümer sei": allein diese von ihm vermißte zweite Rechtsvermuthung findet sich im § 1006 B.GB. Er wendet ferner sachlich ein, jener Rechtsatz hindere auf ewige Zeiten das Gemeinfreiwerden der noch erhaltenen literarischen Schätze des Alterthums; aber auf die bereits in alter oder neuer Zeit irgendwie veröffentlichten Geisteswerke bezieht sich der Rechtssatz überhaupt nicht, und die Veröffentlichung bisher unveröffentlichter Schriften zu verhindern, ist der Manuskripteigenthümer auch ohne jenen Rechtssatz stets durch sorgfältige Behütung seines Manuskriptes im Stande. Die Ausführung Birkmeyer's, daß durch die angegebene Bestimmung das Interesse der Wissenschaft an den zufälligen — vielleicht unverständigen und ungebildeten — Eigenthümer der Handschrift preisgegeben werde (S. 36), würde zu viel beweisen und sich gegen jede Vererbung des Urheberrechts richten. Der gewichtigste Einwand ist endlich der, daß der gesetzliche Schutz nur dem Herausgeber solcher Inedita gewährt werde, die als „Schriftwerke" im technischen Sinn erscheinen, dagegen der editio princeps alter Vertragsurkunden, Gesetze, öffentlicher Reden versagt bleibe (S. 37, 42). Meines Erachtens mit Recht bemerkt aber die Begründung zu dem Entwurfe (a. a. O. S. 40), daß ein weitergehender Schutz nicht wohl gerechtfertigt sei, da er schwer durchführbar und der Wissenschaft gefährlich, auch ein Bedürfniß für seine Durchführung nicht anzuerkennen sei.

Berlin. Privatdozent Dr. Martin Wolff.

XXX. Dr. Julius Binder. Die Korrealobligationen im römischen und im heutigen Recht. 8. (X und 610 S.) Leipzig 1899, Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf.

„Ein Buch über die Korrealobligationen in so später Stunde wird Manchem überflüssig erscheinen." Man wird dem Verfasser in dieser Befürchtung ebenso Recht geben müssen wie darin, daß er trotzdem das Problem der Korrealität noch einmal angefaßt und die Ergebnisse seiner Untersuchungen mitgetheilt hat. Denn es darf erwartet werden, daß sein Werk für die geschichtliche Erfassung des vergangenen wie für die Dogmatik des neuen Rechtes förderlich sein wird.

B.'s Ziel ist der Nachweis, daß die Ribbentrop'sche Unterscheidung von Korrealität und bloßer Solidarität für das römische Recht

Digitized by Google

ebensowenig begründet ist wie für das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bekanntlich hat schon Eisele (Civil. Archiv 77) die herrschende Lehre angegriffen und behauptet, daß jede „ächte" Solidarität Korrealität sei und in den Fällen „unächter" Solidarität nur als Reflexwirkung mit der Erfüllung einer Obligation sich der Untergang einer anderen einstelle. Auch ist schon von Eisele und Ascoli (obbligazioni solidali) der Nachweis erbracht worden, daß eine große Anzahl der für die herrschende Lehre maßgebenden Quellenstellen interpolirt sind. Hierüber geht nun B. noch hinaus.

Sein Gedankengang ist dieser: Die Solidarität mehrerer Obligationen beruht auf der Identität der geschuldeten Leistung, diese wieder beruht auf dem schöpferischen Willen der Parteien oder des Gesetzes. Die Identität der Leistung liegt aber bei allen Solidarobligationen vor; ein begriffliches Unterscheidungsmerkmal für die Korrealität ist nicht aufzufinden. Bleibt die Frage, ob nicht in den Folgesätzen sich ein Unterschied nachweisen läßt. Auch sie wird von B. verneint.

Er sucht, um den Beweis dafür liefern zu können, zunächst die einzelnen Fälle der Solidarobligationen festzustellen. Er rechnet ihnen außer den unbestrittenen Fällen auch die unteilbaren Obligationen zu, woraus sich für ihn zugleich die Solidarhaftung mehrerer Kommodatare, Depositare und Mandatare ergibt. Solidarität liegt auch vor in den Fällen der Regal- und der adjektizischen Haftung, nicht minder zwischen Bürgen und Hauptschuldner, und zwar sowohl im Falle der fidejuoris wie des constitut. debiti alieni, dagegen nicht im Falle des Kreditmandates.

Alle diese Solidarobligationen unterliegen den gleichen Rechtssätzen: solutio, acceptilatio, pactum de non petendo, transactio, Eid, Novation, Kompensation wirken gleichmäßig gesammtbefreiend; Urtheil, culpa wirken in allen Fällen beschränkt. Regreß ist in allen Fällen dem erfüllenden Korrealschuldner auf Grund des besonderen Innenverhältnisses gegeben; das (Justinianische) beneficium divisionis schafft die gesuchte Unterscheidung auch nicht. Bleibt als Hauptstütze der Ribbentrop'schen Theorie noch der Hinweis auf die Wirkung der Litiskontestation. Auch diese greift B. an, indem er ausführt, daß im klassischen Recht in fast allen Fällen der Solidarität die Litiskontestation Gesammtwirkung hatte, eine Verschiedenheit der Wirkung erst durch die Kompilatoren in die Digestenstellen hineingetragen worden ist, nachdem mit der Beseitigung der prozessualen Konsumtion die Gesammtwirkung ihre praktische Rechtfertigung eingebüßt hatte.

Auf zwei Punkte richtet sich also B.'s Angriff. Er sucht nachzuweisen, daß 1. der Thatbestand und daß 2. die Wirkungen der Solidarität keine Unterscheidung zwischen Korreal- und bloßen Solidarobligationen zulassen. In beiden Richtungen hat er erheblich Terrain gewonnen, noch über die von Eisele, Ascoli und Anderen eroberten Positionen hinaus.

Digitized by Google

Aber, ob er die feindliche Stellung schon unhaltbar gemacht hat? Ich fürchte, daß das letzte Wort in diesem Streit von ihm noch nicht gesprochen worden ist.

Nicht völlig überzeugend sind zunächst B.'s Ausführungen über den Grund der Solidarität. „Identität der Leistung?" damit ist wenig gewonnen. Denn das ist gerade die Frage, wodurch diese Identität begründet wird, da sie zweifellos (B. S. 4) nicht schon mit der Identität des Leistungsgegenstandes gegeben ist. B.'s Auskunft (S. 31): „die Identität der Leistung wird durch den Parteiwillen geschaffen", kann nicht befriedigen. Denn es erheben sich sofort die Fragen: woraus ist diese Absicht zu erkennen, wenn sie nicht ausdrücklich erklärt ist? und: warum verleiht das Recht dieser Absicht Wirkung? Beide aber lassen sich auf diese reduziren: was ist der rechtfertigende Grund dafür, daß der Gläubiger nur einmal fordern darf, obwohl er sich zweimal hat versprechen lassen? Auf dem von B. nicht genügend gewürdigten Streben, diese Fragen zu beantworten, beruhen die verschiedenen Versuche, die causa, den Zweck und Aehnliches in den Thatbestand der Solidarität hineinzuziehen.

Meines Erachtens treffen — wie übrigens auch B. gesehen hat — in dieser Frage das Solidaritäts- und das Novationsproblem zusammen. „Una summa" — „idem debitum" bezeichnet im älteren Rechte eine durch die gebrauchten Stipulationsworte hergestellte formelle Identität, im späteren Rechte die Identität der materiellen causa der beiden Obligationen.

Wenn A dem B ein Pfand für 1000 verkauft, und zwar so, daß sowohl B als C dem A 1000 als Gegenleistung dafür versprechen, so haben beide Versprechen dieselbe materielle causa. A soll 1000, nicht 2000, für das dem B verkaufte Pferd haben, darum sind die von B und C versprochenen Leistungen von je 1000 identisch und sind B und C frei, wenn B oder C dem A 1000 für das Pferd gezahlt haben.

Ist das richtig, so wäre weiter zu fragen, ob in allen Fällen, wo die Erfüllung einer Obligation den Untergang einer anderen zur Folge hat, die Identität der materiellen causa der Grund ist. Das ist nun sicher zu verneinen im Falle des concursus duarum causarum lucrativarum, der schon B. Schwierigkeiten gemacht hat. Diesem nahe liegt folgender Fall: A kauft vom gutgläubigen Nichteigenthümer B und darauf vom Eigenthümer C. Letzterer erfüllt, B wird frei in Folge von unverschuldeter Unmöglichkeit der Erfüllung. Hier beruht die Befreiung des zweiten Schuldners auf bloßer Reflexwirkung. Erfüllt dagegen der eine Solidarschuldner, so wird der andere gleichfalls durch Erfüllung frei; denn, ist die Leistung identisch, so ist nur eine Bewirkung der Leistung möglich, die beide Obligationen zur Erfüllung bringt. Was B. (S. 39) gegen diese Auffassung sagt, schlägt nicht durch, da Erfüllungsabsicht die Absicht ist, die Leistung zu bewirken, und es also nicht darauf ankommt,

Digitized by Google

ob der Schuldner nur an seine Verpflichtung denkt oder auch an die des Solidarschuldners. Kann man doch auch im eigenen Namen eine fremde Leistung bewirken!

Es wird also bei der Eisele'schen Unterscheidung von „ächter" und „unächter" Solidarität einstweilen sein Bewenden haben müssen, und nur das kann ich B. gegenüber Eisele zugeben, daß diesem die Feststellung der Unterscheidungsmerkmale nicht völlig gelungen ist, sowie daß eine Reihe von Fällen, die E. der unächten Solidarität zurechnete (z. B. constit. deb. al., Deliktssolidarität), ächte Solidarität aufweisen.

Der Schwerpunkt des Binder'schen Werkes liegt in seinen Ausführungen über die Wirkungen der Solidarität. Die Schwierigkeiten, denen er hier begegnete, waren nicht gering. Es galt zahllose Interpolationen nachzuweisen und die Thatsache zu erklären, daß die Digesten zweifellos in einigen Fällen der Litiskontestation gesammtbefreiende Wirkung beilegen, in anderen Fällen sie ihr absprechen. Es darf gesagt werden, daß B. in Erledigung dieser Aufgabe Vortreffliches geleistet und einen werthvollen Beitrag zur Kenntniß der Kompilatorenarbeit geliefert hat. Die meisten seiner scharfsinnigen exegetischen Bemerkungen wirken überzeugend; einige allerdings, wie z. B. die Streichung des „non" in D. 26, 7; 18, 1 (S. 349), nur für den, der sein Dogma glaubt. Gegen manche Auslegung lassen sich natürlich Bedenken vorbringen. Beispielsweise seien angeführt die Erklärungen von D. 46, 3; 7 und D. 43, 24; 15 § 2.

In der ersten Stelle scheint mir das tertium comparationis die Befreiung des Hauptschuldners und der Sinn der zu sein: Wenn der Betrag gezahlt ist, der auf den Kopf eines Bürgen entfällt, so wird der Hauptschuldner um eben so viel frei, gleichgültig wer gezahlt hat. Ob die Schuld der Mitbürgen sich mindert, hängt davon ab, ob rei nomine oder fidejussoris nomine gezahlt wurde. Die L. 15 § 2 cit. verstehe ich so, daß hinter „jussu meo" zu ergänzen ist „sine consilio facientis" und hinter „factum sit" „vel ab uno vel ab omnibus". Die Worte „scilicet in solidum" und „quin immo perceptio ab altero" halte ich für interpolirt.

Nachdem Binder der gemeinrechtlich herrschenden Theorie den Boden zu entziehen gesucht hat, geht er dazu über, die von dieser Theorie unberührten Kodifikationen und deren Auslegung unter der Herrschaft der Ribbentrop'schen Lehre zu schildern und wendet sich endlich dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu, um mit Befriedigung festzustellen, daß dieses die Unterscheidung von Korrealität und bloßer Solidarität aufgegeben hat. Bedenken erregt ihm nur § 425, der ein Hinterthürchen offen läßt für solche Anhänger der Ribbentrop'schen Theorie, die sie nicht nur historisch, sondern auch praktisch gerechtfertigt finden. Und gegen den Versuch, diese Ueberzeugung mit Hilfe des § 425 in das Gesetz hineinzutragen, wendet sich B. mit Lebhaftigkeit. Er hat meines Erachtens darin Recht: das

Digitized by Google

Bürgerliche Gesetzbuch kennt nur eine Form des Gesammtschuldverhältnisses. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß es noch andere Fälle gibt, in denen die Erfüllung eines Schuldverhältnisses ein anderes zum Erlöschen bringt.

Binder's Buch ist klar geschrieben, wenn auch stellenweise etwas breit und nicht ganz frei von Wiederholungen. Es zeigt überall volle Beherrschung des schwierigen und umfangreichen Stoffes, eindringenden Scharfsinn und einen gesunden praktischen Blick. Alles in Allem ein Buch, das von seinem Verfasser das Beste erhoffen läßt.

Königsberg. W. von Blume.

XXXI. Rudolph Eberstadt. Das französische Gewerberecht und die Schaffung staatlicher Gesetzgebung und Verwaltung in Frankreich vom dreizehnten Jahrhundert bis 1581. [Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller. XVII. 2.] Leipzig 1899.

Ein interessantes und in vielen Punkten werthvolles Buch. Eberstadt knüpft in diesen Ausführungen an die — so viel bestrittenen — Resultate seiner älteren Abhandlung über magisterium und fraternitas an und stellt nun die Entwicklung vom 13. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts dar. Wie gleich vorweg genommen werden mag, ist der Verfasser mit den Aufstellungen des Referenten vielfach in scharfen Gegensatz getreten, der sich da und dort in recht ungehöriger Form äußert. Referent hat sich über die einschlagenden Fragen, namentlich über hansa und hasbaās in den Festgaben der Würzburger Juristenfakultät für Dernburg, ausführlich mit Eberstadt auseinander gesetzt und glaubt dort dargelegt zu haben, daß fast alle die Bemängelungen Eberstadt's unzutreffend sind; lediglich das, was er über die Behandlung von mestiva anführt (S. 75 Nr. 4) und die Korrektur auf S. 70 N. 1, die aber weiter keine Folge ergibt, weil Geleitsbriefe auch sonst wiederholt bezeugt sind und ein lebendes Geleite selten ist, sind begründet. Daß Referent seine wohlerwogene und genau begründete Anschauung über den Zusammenhang der römischen und mittelalterlichen Zünfte durch eine unwirsch absprechende Bemerkung, wie auf S. 191 N. 4, nicht weiter berührt findet, wird wohl auch Eberstadt selber vermuthen.

In der Kontroverse zwischen dem Referenten und Verfasser, die hier

Digitized by Google

weiter nicht mehr berührt werden soll, macht sich vielfach das Unvermögen des Verfassers zu juristischem Denken, juristischen Konstruktionen geltend, das durch eine Neigung zu abstrakt und philosophisch klingenden Redensarten nicht ersetzt wird. — Am schärfsten äußert sich das aber in dem Zusammenhang, in den Eberstadt seinen eigentlichen Gegenstand mit allgemeineren staatsrechtlichen Begriffen setzt. Da ist es zunächst das Recht der Gesetzgebung (S. 9—13), das eine merkwürdige Behandlung erfährt, übrigens in recht genauem Anschluß an Langlois, Le règne de Philippe le Hardi S. 286 f. Während nämlich einerseits der Phrase por le commun porfit eine große Bedeutung beigelegt wird, ohne daß eine Begründung versucht wäre — was in magisterium und fraternitas S. 187—188 gesagt ist, ist so etwas nicht —, wird der bei Beaumanoir verlangte Beirath des grant conseil ganz und gar nicht verstanden. Der Beirat des grant conseil tritt in den Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts sehr deutlich hervor (Ord. I S. 446, 1306; S. 448, 1306; I S. 693, 1319 [stets le roi a ordonné par son grant conseil] u. s. w.). Der conseil hängt ursprünglich mit dem Parlament zusammen (vgl. mein V.-G. II S. 341 f., noch Spuren in Ord. I S. 702 § 1: 1319). Freilich löst sich aber das Parlament vom conseil um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts im Ganzen ab. Später ist dann der grant conseil namentlich der Gegenstand der Reformversuche von Et. Marcel (Ord. III S. 140 f. § 42, § 43, 1356). — Wie hier aus allgemeinen, überall im mittelalterlichen Recht wiederkehrenden Gründen der Herr rechtlich an die Zustimmung seines Raths gebunden ist, so auch in Frankreich.

Möglich, daß der König aus der alten Zeit heraus als Rathsbehörde das Parlament verwendet (so schon Ord. II S. 38, 1286, wo königliche Anordnungen als arresta des Parlaments verkündet werden); das erscheint dann zwar manchmal als eine bloße Verkündigung im Parlament (z. B. Ord. VI S. 30, 1375), oder aber es wird in Anwesenheit des vollen consilium eine Anordnung im Parlament verkündet (Ord. VII S. 517, 1392). Dabei zeigt sich aber wieder sofort, daß das Parlament darüber beriet, ob die Anordnung zu registriren ist (Ord. VII S. 474, 1392), und damit ist dann der Zusammenhang mit dem späteren welthistorischen Recht der französischen Parlamente gewonnen. Es ist also nicht entfernt davon die Rede, daß der Beirath des conseil ein rechtlich ungeformtes und eigentlich irrelevantes Ding gewesen wäre. — Beiläufig gesagt, ist auch die Bedeutung von Beaumanoir als treibende Kraft für die französische Rechtsgeschichte, wie so oft, überschätzt, die anderen, zum Theil mindestens ebenso eingreifenden Schriftsteller (besonders Pierre de Fontanes) nicht berücksichtigt. Beaumanoir ist eben am zugänglichsten.

Ganz mysteriös und jedes juristischen Inhalts baar sind die Ausführungen über die Domänen (S. 16 f.): die schlichte Wirklichkeit ist, daß

Digitized by Google

in Frankreich der ganze Komplex der königlichen Rechte, die dem Königthum für immer zustehen, als domaine bezeichnet wird, im Gegensatz allenfalls zu den bloß für einmal bewilligten aides (Ord. I S. 679 § 1; Ord. IX S. 345; vgl. auch Eberstadt S. 20). Damit vergleiche man nun die Ausführungen auf S. 18 f. und die Vorstellung von einer „Auffagung bereits vorhandener Rechte durch das domanium" (S. 201). — Von da aus sind dann auch die Erörterungen S. 371—391 ganz und gar werthlos.

Es sind diese Parthien um so mehr zu bedauern, als sie mit dem eigentlichen Gegenstand des Buches (dem französischen Gewerberecht) in gar keinem inneren Zusammenhang stehen. Hierüber aber bringt der Verfasser sehr viel Gutes. Auch abgesehen von dem Eingangs berührten Punkte vermag ich zwar durchaus nicht in allem beizustimmen. So ist die Aehnlichkeit der Ordonanz Philipp IV. von 1307 mit der viel ausführlicheren Ordonanz von 1351 bei weitem nicht so stark, als es nach den Ausführungen S. 154 f. scheint, und die große Ordonanz von 1415 (Ord. X S. 247 f.) ist viel zu wenig benutzt. Aber hier überwiegt doch das Licht die Schatten bei weitem. Vor Allem wird das ein Verdienst des Buches bleiben, daß es sich eingehend mit der Behandlung der gewerblichen falsitas befaßt. Es ist das ein sehr wichtiges Element der mittelalterlichen Verwaltung — meines Erachtens vielleicht mit der ädilizischen Marktkontrolle zusammenhängend —, das Eberstadt namentlich auch nach seinen technischen Voraussetzungen eingehend untersucht hat. Ebenso sind die Seiten über die Gewerbszeichen werthvoll; auch die Ausführungen über römische Waarenzeichen überzeugen im Ganzen; nur bezüglich der Steinmetzzeichen bin ich mehr als zweifelhaft; tritt hier doch auch das Mittelglied zwischen den römischen und mittelalterlichen Verhältnissen für Italien wenigstens in den Comacini deutlich zu Tage. — Die persönlichen Verhältnisse der Gewerbtreibenden, Gesellen und Lehrlinge sind gut geschildert. — Die Korrektur der herrschenden Meinung über das Edikt Heinrich III. von 1581 ist sehr verdienstlich. — So ist der Referent nicht im Zweifel, daß das Buch, trotz der Eingangs geschilderten Mängel, zu den werthvollsten Darstellungen auf einem bisher wenig bebauten Gebiete gehört.

Würzburg. E. Mayer.

XXXII. Henri Pirenne. La Hanse flamande de Londres. 8. (46 p.) Bruxelles 1899, Hayez.

Die vorliegende Studie des bekannten belgischen Historikers verdient in dieser Zeitschrift besprochen zu werden, da sie außerordentlich viel zur

Digitized by Google

Erkenntniß der Entstehung und Geschichte der unter dem Namen Hansen seit dem 12. Jahrhundert in den Niederlanden, Nordfrankreich und Deutschland auftretenden kaufmännischen Genossenschaften beiträgt. Von diesen Gesellschaften ist die flandrische Hanse für London, wenn wir von der großen Deutschen Hanse absehen, sicher die bedeutendste und interessanteste. In den Werken über mittelalterlichen Handel und mittelalterliches Handelsrecht ist sie oft erwähnt, was man aber von ihr mittheilte, beschränkte sich bis vor Kurzem fast ganz auf vollständige oder theilweise Wiedergabe der Ausführungen, die ihr Warnkönig 1835 in seiner Flandrischen Staats- und Rechtsgeschichte gewidmet hatte.

Auf Grund der Quellen habe ich dann in meinem 1893 erschienenen Buche über das Hansgrafenamt die zahlreichen Fragen zu beantworten gesucht, ohne deren Lösung die Erkenntniß des Wesens jener flandrischen Hanse unmöglich ist. Diese Aufgabe brachte das Ziel, das ich mir in jenem Buche gestellt hatte, mit sich, nämlich der Versuch, auf Grund einer Sammlung des gedruckten und des erreichbaren handschriftlichen Materials über das Hansgrafenamt die Erkenntniß der Entstehung, Verbreitung und Geschichte jener für die Handelsorganisation im Mittelalter höchst wichtigen Behörde zu fördern. Mein gleichzeitig ausgesprochener Wunsch, daß die erste zusammenfassende Arbeit über jene Behörde andere Forscher anregen möchte, durch Spezialarbeiten über die Entwicklung der Hansen und des Hansgrafenamtes in den einzelnen Städten zur Aufhellung der einschlägigen Verhältnisse beizutragen, ist nicht unerfüllt geblieben. Wenigstens ist jetzt die Geschichte des Wiener Hansgrafenamtes durch Uhlirz[1]) gründlich klargelegt, während von K. Kunze[2]) und Block[3]) Hansegrafen in Groningen, von Krumbholtz[4]) solche im Bisthum Münster sowie in der Grafschaft Mark nachgewiesen sind. Außerdem erschien eine Monographie über das Regensburger Hansgrafenamt von Lößl, die freilich nur soweit sie sich mit der späteren Entwicklung dieser Einrichtung beschäftigt, Anerkennung verdient. Weitaus die erste Stelle in dieser Literatur nimmt aber die vorliegende Arbeit von Pirenne ein.

Durchaus in Uebereinstimmung mit meinen Ausführungen weist Pirenne nach, daß Hanse als Bezeichnung einer kaufmännischen Genossenschaft direkt von dem altdeutschen Worte Hanse = Schaar oder Menge von Menschen stammt, das sich später zu dem Begriffe Genossenschaft oder Vereinigung und zwar vorzüglich einer kaufmännischen Genossenschaft ver-

1) Mittheilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung Bd. XIX S. 187—194.
2) Hans. Geschichtsbl. 1894 S. 129.
3) Handelingen etc. van de maatsch. de nederl. letterk. de Leiden 1896—97 Bd. I S. 149—151.
4) Die Gewerbe der Stadt Münster (1898) S. 213*—220* und 289—295.

Digitized by Google

engt hat. Auch darin stimmt er einer von mir vertretenen, vielfach angefochtenen Anschauung bei, daß, wo Hanse im Sinne von Abgabe gebraucht wird, darunter stets nur die beim Anschlusse an eine kaufmännische Genossenschaft jenes Namens geforderte Abgabe gemeint ist. Die geistreiche Hypothese, die E. Mayer 1894 in der Festgabe für Konrad v. Maurer aufstellte und neuerdings wieder in seiner „Deutschen und französischen Verfassungsgeschichte" vertritt, daß Hanse zunächst die an den Fürsten zu entrichtende Geleitsabgabe und dann die Gesammtheit der Kaufleute sei, welche sie entrichtet haben, steht, wie Pirenne zeigt, mit unserer Ueberlieferung in Widerspruch.

Während ursprünglich die Hansen die Kaufleute einer einzelnen Stadt umfassen, welche gemeinsam bewaffnet auf fremde Märkte ziehen, schließen sich, und zwar in Flandern nachweislich seit Mitte des 12. Jahrhunderts, die Kaufleute kleinerer Orte den Hansen bedeutenderer Städte an. Die flandrische Hanse für London aber ist aus der Vereinigung einer Hanse, welche die Kaufleute Brügge's und seiner Nachbarstädte bildeten, mit einer aus den Kaufleuten Yperns und einiger kleineren Plätze bestehenden hervorgegangen.

Der Zweck der Hanse war die Vertretung der gemeinsamen Interessen in England und Schottland; in den Statuten wird außerdem auch der Handel mit Deutschland ins Auge gefaßt. Nach dem Hauptsitze ihrer Handelsbeziehungen erscheint sie in unseren Quellen als „hansa Londoniensis" oder „hanse des Londres". Warnkönig hatte diese Hanse, offenbar weil ihr 17 Städte angehört haben, wenn man die in den beiden Fassungen ihrer Statuten genannten zählt, mit einer im Quellenkreise der Märkte der Champagne öfters erwähnten „Hanse de dix-sept villes" identifizirt. Pirenne weist nach, daß jene Ansicht ganz unrichtig ist. Dies ist um so verdienstlicher, als man erst nach Ausschaltung aller Quellenstellen über jene andere Vereinigung Ort und Zeit des Auftretens der flandrischen Hanse festzustellen vermag. Hat doch sogar Goldschmidt[1]) sich durch jene falsche Identifikation bestimmen lassen, Paris für ein Mitglied der flandrischen Hanse für London zu halten!

Ausführlich bespricht Pirenne auch, was uns über die Funktionen der Beamten der Hanse, des Hansgrafen, des Schildträgers und der „inventores" oder „arbitres" überliefert ist. Bezüglich letzterer Bezeichnungen schließt er sich völlig meiner Ansicht an, daß sie nur eine Uebersetzung des in den flämischen Gildeurkunden häufig vorkommenden Ausdrucks „vinders" sind. Alle diese Beamten waren nach Pirenne lediglich genossenschaftliche Beamte, der Landesfürst hatte auf ihre Ernennung und ihre Funktionen keinerlei Einfluß. Im Zusammenhange mit diesen Ausführungen weist Pirenne auch Hansgrafen in Audenarde nach, welche

1) Universalgeschichte des Handelsrechts I S. 217.

Digitized by Google

ebenfalls als lediglich genossenschaftliche Beamte die Kaufleute auf fremde Märkte begleiten. Leider spricht sich Pirenne aber nicht darüber aus, wie der Vorsteher einer autonomen Genossenschaft zu dem Titel „Graf" gekommen ist, der sonst auch in Zusammensetzungen nur bei fürstlichen Beamten üblich ist.

Wie in Audenarde, so finden sich, wie Pirenne neuerdings im Bull. de l'acad. royale de Belgique Nr. 6 (1899) S. 525—528 zeigt, auch in St. Omer Hansgrafen. Daselbst sind sie aus genossenschaftlichen zu städtischen Beamten geworden. Am Schlusse jenes neuen Aufsatzes erklärt unser Autor, daß wir aus dem Umstande, daß das Amt sich in Städten so verschiedener Art wie Lille, Audenarde und St. Omer bis ins 14. Jahrhundert erhalten hat, wohl auf sein Bestehen in allen flandrischen Städten schließen können.

Wenn die Hansegrafen in Regensburg, in Bremen, in Hessen und Westphalen so gediegene Bearbeitungen wie die flandrischen finden, wird sicher die Entwicklung und Verbreitung des Hansgrafenamtes und damit auch die Geschichte eines wichtigen Theils der mittelalterlichen Handelsorganisation und der kaufmännischen Gerichtsbarkeit im Mittelalter deutlich zu erkennen sein. Jedesfalls kann aber schon jetzt die vielfach vertretene Ansicht, daß der Hansgraf lediglich ein fürstlicher Handels- und Zollbeamter ohne Zusammenhang mit einer Kaufmannsgilde gewesen sei, — abgesehen von den eigenartigen Verhältnissen in Oesterreich — durch die Schrift Pirennes als endgiltig überwunden betrachtet werden.

Berlin. Carl Koehne.

XXXIII. Dr. jur. Franz Leonhard, Gerichtsassessor. Die Haftung des Verkäufers für sein Verschulden beim Vertragsschlusse. 8. (95 S.) Göttingen 1896, Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung.

Entgegen der herrschenden Ansicht, daß der Verkäufer dem Käufer auf das Interesse nur im Falle der Arglist oder eines Versprechens hafte, vertritt Verfasser die Ansicht, daß der Verkäufer schon nach den Grundsätzen des Zivilrechts für jedes Verschulden beim Vertragsabschlusse hafte. Zur Begründung führt er ein reiches Quellenmaterial an, welches er in geschickter, klarer Weise und frischer Schreibart gegen die vielfach abweichenden Meinungen Anderer verwerthet. Daß er mich überzeugt hätte, vermag ich nicht zu behaupten, aber den Glauben an die herrschende Meinung hat er mir allerdings etwas erschüttert. Am besten hat mir

Digitized by Google

der § 5 (S. 52 ff.) gefallen, in welchem meines Erachtens überzeugend nachgewiesen wird, daß aus den Vorschriften des ädilizischen Edikts kein Argument gegen den Verfasser zu entnehmen ist. Das scheint mir aber gegen ihn zu sprechen, daß, wenn der Verkäufer schon für jedes Verschulden beim Vertragsschlusse haftet, der Käufer in ganz unbegründeter Weise bevorzugt sein würde, denn eine Untersuchungspflicht besteht für diesen, wie Verfasser zutreffend ausführt (S. 63—65), nach gemeinem Recht nicht. Ist aber das der Fall, so kann ich dem Verfasser auch nicht zugeben, daß sein Prinzip der Billigkeit entspricht (S. 93). Das Bürgerliche Gesetzbuch hat es denn auch nicht adoptirt (§ 463, 459, 460), womit die vorliegende Frage in absehbarer Zeit positiv erledigt ist.

Hamburg. Dr. Max Mittelstein.

XXXIV. Das Wechselrecht der Postglossatoren. I. Theil. Von Dr. Carl Freundt, Rechtsanwalt in Hamburg. 8. (144 S.) Leipzig 1899, Verlag von Duncker & Humblot.

In der Vorrede betont der Verfasser, daß bei Untersuchungen über die Entstehung und Geschichte des Wechsels die theoretischen Schriften der betreffenden Zeiten meist sehr wenig beachtet würden und allzusehr zurückträten hinter dem Studium des Urkundenmaterials und der Statuten und der Untersuchung der wirthschaftlichen Zustände. Die Theoretiker jener Zeiten müßten doch, wenn sie auch allerdings im Wesentlichen in der Konstruktion der Verkehrserscheinungen nach römisch-rechtlichen Kategorien sich bethätigten, auch diese Erscheinungen selber darlegen; und sie hätten außerdem in der späteren Entwicklung, als das ungeschulte Rechtsbewußtsein der Kaufleute nicht mehr ausreichte, einen immer steigenden Einfluß auf die positive rechtliche Gestaltung jener Erscheinungen ausgeübt.

Verfasser untersucht zunächst die Bedeutung des Wortes cambium der Quellen; dasselbe sei nicht schlechtweg mit Wechsel zu übersetzen; ursprünglich und dem Wortsinne nach dasselbe wie permutatio, hier der Austausch von Münzen verschiedener Art gegen einander, das ursprüngliche und stets bedeutsam bleibende Gewerbegeschäft der campsores, wurde dann, im italienischen Statutarrecht schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, cambium der Name für alle Geschäfte, die ein campsor innerhalb seines Gewerbes betreibt; dazu gehört vorzüglich auch die Geldremittirung nach auswärts, die im Mittelalter eine erhöhte Bedeutung gewinnt durch das Zinsverbot, weil sie nämlich eine Form bietet, dieses

Digitized by Google

zu umgehen. Dieses Geldremittirungsgeschäft sei dann speziell und im engeren Sinne cambium genannt worden; in allen Bedeutungen des Wortes aber sei der Begriff cambium verschieden von dem Begriff Wechsel im heutigen Sinne, „der Bezeichnung einer Art von Urkunden, deren Ausstellung in gesetzlich vorgeschriebener Fassung bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Rechtswirkungen formaler Natur zur Folge hat"; während cambium eine Gruppe materiell charakterisirter Geschäfte bezeichne.

Die gewöhnlich für die älteste Form des Wechsels erklärten und als domizilirte Eigenwechsel bezeichneten Urkunden seien nichts Anderes als notarielle Verpflichtungsurkunden, bei denen ein cambium, eine Geldrimesse nach auswärts, den materiellen Schuldgrund bilde; Urkunden übrigens, deren Stammbaum sich durch die früheren Jahrhunderte des Mittelalters über die formulae Andecavenses bis auf die antike Stipulationsurkunde zurück verfolgen lasse.

Diese instrumenta ex causa cambii eigneten sich, wie der Verfasser in Bekämpfung der bisherigen Ansicht, besonders gegenüber Goldschmidt, bemerkt, an sich sogar wenig für den Thatbestand der Geldremittirung nach auswärts mit seinen vier betheiligten Personen; diesem Bedürfniß zu dienen sei eine andere Urkundenform viel geeigneter gewesen, die lettera di pagamento, von denen die ältesten bekannten aus den Jahren 1335 und 1339 stammten; ihrer äußeren Erscheinung nach keine Schuldscheine, sondern wirkliche Briefe, bestehend in einer Zahlungsaufforderung, welcher eine Benachrichtigung von dem Entstehungsgrund der Zahlungsverpflichtung hinzugefügt ist. Als dieser Entstehungsgrund werde in den ältesten Tratten stets ein cambium, ein Geldremittirungsgeschäft nach auswärts, angegeben; aber an sich sei die Urkundenform der lettera di pagamento anwendbar in allen Fällen, in welchen eine gleichviel aus welchem materiellen Rechtsverhältniß entstandene Zahlungsverbindlichkeit dadurch effektuirt werden soll, daß ein Dritter aufgefordert wird, sie zu begleichen.

Die lettera di pagamento stelle übrigens nicht das älteste Beispiel des von ihr repräsentirten Urkundentypus dar; Urkunden von wesentlich gleicher Beschaffenheit fänden sich schon früher im Geldverkehr der Fürsten in erheblicher Zahl; die brevia de „liberate", die Scheine, mittelst welcher die englischen Normannenkönige über die Gelder ihres Exchequer verfügten, die Urtypen des heutigen Checks; Verfügungen des in der Lombardei im Felde liegenden Friedrich II. über die in den Händen seiner sizilianischen Steuereinnehmer befindlichen Gelder zu Zahlungen für Soldauslagen u. s. w. Im Geldverkehr mit anderen Personen als Beamten, mit Geschäftsleuten, von denen der Kaiser Darlehen aufgenommen hat, gestaltete sich die Sache so, daß die kaiserliche Kanzlei zwei Urkunden ausgab, bezeichnet als litera clausa und litera patens; die letztere ist die schon erwähnte Stipulationsurkunde in Briefform, bestehend aus

Digitized by Google

Schuldanerkenntniß mit Angabe des Schuldgrundes, Zahlungsversprechen und Ricorsaklausel; die litera clausa dagegen ist ein Brief an den zur Zahlung designirten Beamten, der zuerst eine Mittheilung des Inhalts der litera patens enthält, lediglich mit den Abweichungen, die sich aus Umformung der dispositiven in die enuntiative Ausdrucksweise ergaben, daran anschließend eine Aufforderung an den Beamten, die vorstehend aufgeführte Schuld zu berichtigen.

Eine weitere Entwicklungsstufe und Anwendungsform der „enuntiativen Stipulationsurkunden" findet der Verfasser in der Korrespondenz eines Beauftragten des Lübecker Raths auf der Messe zu Brügge; über Brügge seien die nordischen Kaufleute mit den italienischen Formen bekannt geworden; die Meinung, daß die Tratte im Norden selbständig entstanden sei, erscheint dem Verfasser unhaltbar.

Für die Frage der Entstehung der Tratte, beziehungsweise für ihren eventuellen Zusammenhang mit den Urkundenformen der litera clausa und der lettera di pagamento, sei es nun vor Allem wesentlich, ob sie, zunächst eine Aufforderung des Ausstellers an den Adressaten, dem Präsentanten zu zahlen, noch eine weitere juristische Bedeutung hatten, insbesondere ob sie Zahlungsverpflichtung des Ausstellers — und wie — begründeten.

Eine verpflichtende Wirkung dieser rein enuntiativen, einem Dritten gegenüber abgegebenen Erwähnung des Valutaverhältnisses wurde ursprünglich abgelehnt, später aber (Johannes Faber, Mitte des 14. Jahrhunderts) in der Weise zu begründen versucht, daß es darauf ankomme, ob der enuntiativen brieflichen Erklärung die Intention, ein Anerkenntniß abzugeben, zu Grunde liege; in welchem Falle sie der dispositiven Erklärung gleichstehe. Die Postglossatoren erörterten übrigens diese Fragen allgemein, in Bezug auf die Möglichkeit, sich überhaupt durch Briefe zu verpflichten; nach Ansicht des Verfassers beziehen sich diese Ausführungen nicht speziell auf die Tratte. Der Gesichtspunkt, unter dem sie vom römischen Kontraktsystem aus schließlich zu einer Verbindlichkeit des Briefausstellers gelangen, sei, neben dem gelegentlich auftauchenden Gesichtspunkt der negotiorum gestio, der eines Konstitutums; sie (Durantis) sehen in der Mittheilung an den Adressaten bezüglich des Valutaverhältnisses ein dem Empfänger gegenüber abgegebenes Erfüllungsversprechen nebst Schuldbekenntniß.

Diese Auffassung ist nach Ansicht des Verfassers keineswegs so gekünstelt, wie sie zunächst scheine; thatsächlich knüpfe der Wechselregreß an die Valutaklausel an und darum sei diese Konstruktion der Regreßverpflichtung aus dem Konstitut die historisch richtige und dogmatisch zutreffende Wiedergabe des Verhältnisses. Die wörtliche Wiedergabe des Inhalts der litera patens in der litera clausa, des Schuldscheins in der Zahlungsaufforderung, könne nur den Sinn haben, dieser zweiten

Digitized by Google

Urkunde, dem Brief, die Wirkung des Schuldscheins selber zu verschaffen; die „Valutaklausel" sei nichts Anderes, als ein enuntiativ gewendetes instrumentum, eine Stipulationsurkunde, deren Versteckung in dieser Form sich erkläre aus dem Erforderniß der Einheitlichkeit der Urkunde, wobei entweder das Zahlungsversprechen zu Gunsten der Zahlungsaufforderung, oder diese zu Gunsten jenes auf einen direkten und adäquaten Ausdruck verzichten mußte.

An eine Untersuchung über die Person des Regreßberechtigten, welcher bei diesen Urkunden der aus dem Inhalt der Urkunde erkennbar werdende Remittent des Remittirungsgeschäfts, nicht der als Präsentant und nicht der als Remittent Bezeichnete sei, und an einen darauf folgenden polemischen Theil, „Kritik moderner Hypothesen", nämlich über die Entstehung der Tratte, schließt sich eine Untersuchung über das Accept. Zwar sei es von den Postglossatoren als ein allgemein im Handelsverkehr geltender Satz bezeugt, daß ein Kaufmann durch widerspruchslose Annahme eines Briefs mit rechtserheblichem Inhalt diesen als für sich verbindlich anerkenne; aber damit lasse sich nur begründen eine Verpflichtung dem Aussteller gegenüber, Zahlung zu leisten, nicht auch eine solche dem aus der Urkunde Berechtigten gegenüber. Diese lasse sich nur durch ein weiteres Moment erklären; nämlich allen bekannten Einzelbeispielen der litera clausa und der lettera di pagamento sei gemeinsam, daß zwischen dem Aussteller und dem Adressaten ein Rechtsverhältniß bestehe, inhaltlich dessen jener diesen verpflichten könne, der Zahlungsaufforderung nachzukommen, sei es auf Grund eines Vertretungsverhältnisses, wie bei dem Brügger Bevollmächtigten des Lübecker Raths, oder eines Dienstverhältnisses, wie in der litera clausa der Fürsten an ihre Beamten; sei es als solidarisch haftende Mitglieder einer Personengesammtheit, als Socii. Der Trassat erkennt dann durch vorbehaltlose Annahme der lettera di pagamento an, daß der Trassant innerhalb seines Geschäftskreises gehandelt habe und daß deshalb die Societät, insbesondere der Briefempfänger, zur Zahlung gehalten sei. Erst später habe sich mit der Ausdehnung des Anwendungsgebiets der Tratte über solche Fälle hinaus die Bedeutung der Annahme des Briefs geändert und sei diese aus der Anerkennung einer bereits begründeten Verpflichtung zur Uebernahme einer neuen Verpflichtung geworden.

Bezüglich „der rechtlichen Natur der Verpflichtung des Acceptanten" polemisirt Verfasser gegen die Auffassung des Accepts als Delegationsstipulation, und wendet sich insbesondere gegen die Meinung, daß nach mittelalterlichem Wechselrecht das Accept den Aussteller liberirt habe; bei Salicetus und in minderem Maß schon bei Baldus sei die spezifische Natur des Wechselaccepts klar erkannt.

Ich beschränke mich auf ein Referat, da ich nicht in der Lage bin, diese eingehenden Untersuchungen im Einzelnen und insbesondere gegenüber

Digitized by Google

den vielfach abweichenden Ansichten Lastig's, Schaube's und Goldschmidt's nachzuprüfen. Ich möchte nur auf Eines aufmerksam machen. Bei dem Suchen nach den Anfängen, nach den frühen Vorbildern eines heutigen Instituts wird es naturgemäß das Resultat sehr wesentlich beeinflussen, was der Untersuchende als das Charakteristische des Instituts ansieht, dessen Ahnen gesucht werden.

Sieht man, wie Grünhut in Binding's Systematischem Handbuch, in dem Charakter „als wahre Literalobligation, bei der die Urkunde selbst Verpflichtungsgrund ist", das Wesentliche des Wechsels, so wird man andere Zusammenhänge sehen, zu einer anderen Ahnenreihe kommen („Syngraphe und Chirographum können daher als die ersten Erscheinungsformen des Wechsels angesehen werden," Grünhut a. a. O. S. 23), wie wenn man als das eigentlich Neue und Wesentliche am Wechsel, als dasjenige, mit dessen Auftreten man von einem Wechsel reden kann, den Umstand ansieht, daß gegen den Aussteller, den zu einer Zahlung Auffordernden, eine Zahlungsverpflichtung entsteht.

Gießen. Erich Jung.

XXXV. Dr. Heinrich Sieveking. Genueser Finanzwesen mit besonderer Berücksichtigung der Casa di San Giorgio. I. Genueser Finanzwesen vom 12. bis 14. Jahrhundert. (XV und 219 S.) II. Die Casa di San Giorgio. (XV und 259 S.) — Volkswirthschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen, herausgegeben von Karl Johannes Fuchs, Gerhard v. Schulze-Gävernitz, Max Weber. Erster Band, drittes Heft (S. 271—489) und Dritter Band, drittes Heft (S. 285—543). Freiburg i. B., Leipzig, Tübingen 1898 und 1899, Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Seitdem Fick 1861 in seinem Vortrage „Ueber Begriff und Geschichte der Aktiengesellschaften" (in dieser Zeitschrift Bd. V S. 40 ff.) die Meinung ausgesprochen hat: die ältesten den Namen Aktiengesellschaften verdienenden Vereine seien italienische Banken, und unter ihnen die bekannteste und bedeutendste die Bank des heiligen Georg in Genua gewesen, ist das Interesse der Juristenwelt für diese Bank wachgeblieben.

Digitized by Google

In neuerer Zeit haben Goldschmidt in seiner Universalgeschichte des Handelsrechts (S. 291 ff.) und der Mitherausgeber dieser Zeitschrift, Karl Lehmann, Die geschichtliche Entwicklung des Aktienrechts bis zum Code de commerce, besprochen in dieser Zeitschrift (Bd. XLVI S. 338) von Rehme, zu dieser Frage Stellung genommen; die Ergebnisse, zu denen sie gelangen, weichen zum Theil von einander ab. Mit Recht bemerkt Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts S. 703 Note 10, die Geschichte der Bank sei noch zu schreiben. Denn das bisher bekannte Material konnte keineswegs als ausreichend angesehen werden, um ein abschließendes Urtheil zu ermöglichen. Es ist das Verdienst Sieveking's, auf Grund der von ihm an den Quellen gemachten eingehenden Studien, deren Verarbeitung die hier angezeigten beiden Bände darstellen, diese Lücke ausgefüllt zu haben.

Verfasser schildert zunächst, wie neben den Visconti, die als Vasallen der Markgrafen im Besitz der Regalien Genuas waren, die in der Form der unter Konsuln stehenden Compagna, einer geschworenen Einigung der waffenfähigen Genuesen zum Zwecke des Auszuges zum Kriege, organisirte Stadtgemeinde zur Finanzhoheit gelangte. Den Charakter einer kaufmännischen Gilde, den Goldschmidt, Universalgeschichte S. 160 Anm. 54, der Compagna beilegt, spricht Verfasser ihr ab; allerdings gewährte die Compagna ihren Mitgliedern Handelsvortheile, unterwarf sie dagegen auch gewissen Beschränkungen. Die zur Deckung der durch die fortwährenden Kriege in hohem Grade verursachten Ausgaben, die durch außerordentliche Umlagen nicht gedeckt werden konnten, dienenden Anleihen konnten nur unter Verpfändung der Einnahmen aufgenommen werden. Zunächst wurde die Eintreibung der Einkünfte den Pfandgläubigern überlassen; sie hatten sich daraus für Kapital und Zins schadlos zu halten; nach Ablauf der vereinbarten Verpfändungszeit erlosch die Schuld der Regierung, das Pfand fiel zurück. Im 13. Jahrhundert deckte die Regierung das Geldbedürfniß durch Versteigerung von Einkünften auf eine Reihe von Jahren; der Kauf selbst hieß Compera, der Käufer Comperist. Aber die Regierung behielt die Verwaltung der Einkünfte in der Hand; sie ließ die Einkünfte theils selbst durch eigene Beamte eintreiben, theils verpachtete sie die Einkünfte; besonders geeignet zur Geldverschaffung war das Salzmonopol.

Zu den freiwilligen Anleihen rechnet Verfasser auch die Maonen. Zu einem Seekriege gegen die Sarazenen im Jahre 1234 hatten Privatleute auf Aufforderung der Regierung bemannte Schiffe gestellt; alle diejenigen, die eine Forderung gegen den Sultan hatten, wurden in einer Maona zusammengefaßt; in Ceuta wurden für die Verzinsung und Tilgung der Schuld Gabellen eingerichtet; die Gläubiger wurden in Cartularien aufgezeichnet; sie konnten ihre Antheile veräußern.

Die erforderliche direkte Steuer wurde als Zwangsdarlehen ein-

Digitized by Google

getrieben; hierin ist nach Verfasser der Kern der stehenden Staatsschuld zu erblicken. Nach Beseitigung der Adelsherrschaft fuhr die Genueser Regierung fort, verzinsliche Anleihen aufzunehmen, die erhebliche Steuerlast diente immer mehr nur dazu, die Zinsen der Staatsschuld zu decken. Die Gläubiger gewannen Einfluß auf die Schuldenverwaltung; unter den Protectores capituli organisirt, standen sie dem Staate gegenüber. Im Jahre 1340 wurden die verschiedenen Staatsschulden zu sechs Gruppen konsolidirt.

Von Interesse sind die Mittheilungen über den Verkehr mit den Antheilen, Luoghi; sie dienten sowohl als Kapitalanlage, als auch zur Spekulation. Wie der Hauptstuhl, konnten auch die Zinsen übertragen werden. Im Jahre 1404 erkannte das Handelsgericht zu Genua ein Differenzgeschäft in Luoghi als rechtsgiltig an; im Jahre 1425 wurde die Baissespekulation in Luoghi, weil den Kredit des Staates gefährdend, durch Strafgesetz verboten.

Die der Maona von Ceuta zeitlich nachfolgenden Maonen von Chios, von Cypern und von Korsika definirt Verfasser als Darlehen an den Staat, aber nicht in Geld, sondern in gerüsteter Mannschaft. Die durch die Eroberung von Chios im Jahre 1346 entstandene Schuld wurde in die Compera oder Maona Chii umgewandelt; die Regierung versprach der Compera Rückzahlung in 20 Jahren und belehnte zur Sicherheit und zur Verzinsung der Schuld die Gläubiger mit Chios und Phokäa. Die Maonesen überließen die Einziehung der Einkünfte besonderen Steuerpächtern; der Unterschied zwischen der Maona von Chios und den anderen Comperen lag nur darin, daß die Maona aus einem Darlehen von ausgerüsteter Mannschaft entstanden war, die anderen Comperen aus Geld-darlehen, daß bei diesen Gegenstand der Anweisung einzelne Einkünfte, bei jener ein ganzes Land bildete.

Die Frage, inwieweit die genuesischen Comperen und Maonen Vorläufer der heutigen Aktiengesellschaften waren, unterzieht Verfasser am Schlusse des ersten Bandes näherer Erörterung (S. 185—188).

Bezüglich der Maonen tritt Verfasser den Ausführungen Lehmann's (S. 18—21) gegen Goldschmidt (S. 295), der die Maona von Chios den anscheinend ältesten Aktienverein nennt, bei. Bezüglich der Comperen als organisirten Staatsgläubigervereinigungen findet Verfasser unzweifelhafte Merkmale der Aktiengesellschaft; sie sind organisirte Kapitalvereinigungen, die zwar seit 1257 auf einen festen Zins angewiesen waren, aber thatsächlich nur eine je nach dem Ertrage der angewiesenen Einkünfte wechselnde Dividende erhielten; als Folge erscheint ein schwankender Kurs der Antheile selbst. Aus einem vom Verfasser mitgetheilten Auszuge aus einem Vertrage zwischen dem König von Cypern und der Maona von Cypern aus dem Jahre 1391 (S. 187 Anm. 3) ergibt sich (gegen Lehmann S. 53) der Gedanke der auf die Einlage beschränkten Haftung.

Digitized by Google

Daß die Organisation der Comperen für die Entwicklung des Gesellschaftsrechts ohne größere Bedeutung blieb, nimmt Verfasser an.

Die Casa di San Giorgio, mit der sich der zweite Band beschäftigt, stellt eine Konsolidirung der verschiedenen Comperen dar. Die nach 1340 vom Genueser Staat eingegangenen Schulden waren in verschiedene Gruppen getheilt, die verschiedene Organisationen und verschiedene Verzinsung von 10 Prozent und von 8 Prozent hatten. Der aus ihrer Vereinigung entstehenden neuen Compera San Giorgio wurden nur 7 Prozent Zinsen gewährt. Die Konvertirung war 1407 vollendet; die Verfassung der neuen Compera datirt vom 22. Dezember 1411; an die Spitze traten von den Gläubigern gewählte Procuratores et Protectores, neben ihnen wirkte ein Consiglio von Theilhabern; diese wesentlich die Wahrnehmung der Interessen der Staatsgläubiger bezweckende Organisation stand als politische Sonderorganisation zu Gunsten der Klasse der Kapitalisten, in deren Händen sich die Antheile der Staatsschuld sammelten, der Organisation des Staates mit seinen Beamten gegenüber. Ebenso wenig, wie sie eine Handelsgesellschaft ist, kann sie, wie Verfasser mit Recht anzunehmen scheint, als der älteste Aktienverein angesehen werden. Im Jahre 1419 sah sich die Casa genöthigt, der Regierung einen Theil der Einnahmen zu überweisen, so daß die Gläubiger statt der 7 Prozent nur $5\frac{1}{4}$ Prozent bekamen; diese an die Regierung gezahlte Rentensteuer von 25 Prozent kehrt seitdem regelmäßig wieder. Die Antheile der Staatsschuld waren veräußerlich; es entwickelte sich aus dem Handel mit Rente ein selbständiger, der Spekulation dienender Geschäftszweig.

Die Antheile, Loca, hatten, nach Verfasser, nicht den Charakter von Aktien, sondern den von Staatspapieren.

Im Jahre 1408 wurde von den Prokuratoren von San Giorgio eine Bank eröffnet; sie war vor Allem eine Giro- oder Umschreibebank; hierauf beschränkte sich ihre Thätigkeit dem Publikum gegenüber; den Steuerpächtern und der Regierung gewährte sie auch Kredit, und zwar der Regierung im ausgezeichneten Maße im Kontokorrentverkehr. Eine der Ursachen für die Gründung der Bank lag in dem fortwährenden Steigen des Goldkurses; die Bank sollte das in der staatlich erlassenen Münzordnung festgesetzte Werthverhältniß aufrecht erhalten; zu diesem Zwecke wurde ihren Verschreibungen Zwangskurs verliehen. Als gleichwohl der Goldkurs immer weiter stieg, stellte die Casa 1444 ihren Bankbetrieb ein und beschränkte sich wieder auf ihre eigentliche Aufgabe, die Schuldenverwaltung.

Erst im Jahre 1586 wurde der Bankbetrieb wieder aufgenommen und zwar als Depositen- und Girobank. Das Guthaben wurde erworben durch Einzahlung in eines der drei eingerichteten Cartularien, Cartulario in oro, argento, di moneta de Reali, in den für jedes bestimmten Münzen. Die Cartularii delle colonne enthielten die Verzeichnisse der

Digitized by Google

Theilhaber der Staatsschuld und ihrer Antheile; für auszahlbar gewordene Zinsen wurden Cartularii de numerato eingerichtet. Wer als Gläubiger der Compere ein Cartulario de numerato, ein Guthaben, ausgezahlt haben wollte, erhielt einen Auszug über seine Forderung, biglietto di cartulario; dieser wurde dann dem Kassier zur Zahlung präsentirt. In dem auf Girirung des Guthabens in einem der Cartularien gerichteten Zahlungsauftrag sieht Verfasser den Ursprung des Checks.

Im Jahre 1675 wurden Banchi di moneta corrente errichtet; nach ihren Statuten wurde nicht nur für alle Wechselzahlungen, sondern auch für alle anderen, die Summe von 100 L. übersteigenden Zahlungen die Form der Umschreibung in den Büchern der neuen Bank für obligatorisch erklärt. Den Deponenten wurden über ihr Guthaben Auszüge aus dem Bankbuch ausgefertigt, biglietti di cartulario; sie lauteten auf Namen, waren aber durch Indossament übertragbar; der Indossatar konnte nach erfolgter Prüfung der Indossamente sich selbst als Gläubiger in die Bücher der Bank eintragen lassen.

Die Inanspruchnahme der Casa durch die Regierung, ihr zur Zahlung einer österreichischen Kriegskontribution von 3 Millionen L. diese Summe aus den Depositen der Bank vorzustrecken, bewirkte im Jahre 1746 die vorübergehende Zahlungseinstellung der Bank; die biglietti der Bank wurden in eine stehende Schuld umgewandelt, die noch nicht getilgt war, als 1797 die demokratische Konstitution der neuen ligurischen Republik die Casa aufhob und die Theilhaber der Compere zu Staatsgläubigern unter Zusicherung einer festen Verzinsung erklärte; die Bank blieb vorläufig bestehen. Im Jahre 1804 wurde die Verfassung der Casa wieder hergestellt, jedoch nur um am 13. April 1815 definitiv aufgehoben zu werden; die Liquidation zog sich bis 1823 hin.

Die hier gegebene summarische Uebersicht wird gezeigt haben, welchen Werth das hier angezeigte Werk für die Rechtswissenschaft hat. Seine Bedeutung für die Wirthschaftsgeschichte eingehender zu würdigen, ist hier nicht der Ort.

Zum Schluß mag noch bemerkt werden, daß Verfasser an zahlreichen Stellen auch die Verhältnisse anderer Länder und Staaten zum Vergleiche heranzieht.

Bd. I S. 189—218 und Bd. II S. 232—259 enthalten Beilagen, die wichtige Urkunden und Rechnungen wiedergeben.

Berlin, den 21. März 1900.

Dr. Johannes Burchard.

Digitized by Google

XXXVI. Wörterbuch des Englischen Rechts. Von Dr. Karl Wertheim. 8. (576 S.) Berlin 1899, Puttkammer & Mühlbrecht.

Gleichzeitig mit der Vollendung des Englischen Reallexikons, herausgegeben von Dr. Klemens Klöpper (Leipzig 1897—1899, Renger'sche Verlagsbuchhandlung. 2 Bde.), ist das hiermit angezeigte Wörterbuch erschienen.

Den Gegenstand greift das Reallexikon viel weiter; es finden sich aber in beiden Werken unter gleichen Stichworten dieselben Gegenstände abgehandelt, was z. B. unter Bill verglichen werden kann, wobei Bill of exchange bei Klöpper erfreulich eingehend erörtert ist. Dem Wörterbuch stand nur ein geringerer Raum zu Gebot und konnte für dasselbe nur eine Worterklärung, nicht eine Rechtsentwicklung im Plane liegen.

Während im gerichtlichen Verkehr sehr häufig Urkunden, Briefe, Zeugenvernehmungen, Gutachten in englischer Sprache Verwendung finden, und es dabei für die Entscheidung auf die Wortbedeutung einzelner Ausdrücke genau ankommt, welche von den Dolmetschern, denen nicht selten die fachliche Bildung fehlt, nicht mit Zuverlässigkeit gegeben wird, mangelt es in den Gerichtsbibliotheken an Büchern, aus denen der Richter sich Auskunft verschaffen kann. Es ist erfreulich, daß das hiermit angezeigte Buch in die große Lücke als ein Beginn der Ausfüllung eingestellt werden kann, wobei erwähnt sei, daß eine strenge Abgrenzung des Rechtsgebiets nicht stattgefunden hat, wie z. B. School wesentlich außerhalb desselben liegen möchte. Die einzelnen Worterklärungen beginnen, wo dies angethan erschien, mit einer willkommenen ethymologischen Klärung und schließen mit einem Hinweis auf Werke, in denen weitere Auskunft zu finden ist. Die Erklärungen sind kurz und sicher gefaßt und geben namentlich auch geschichtliche Auskunft.

Ich bin dem Verfasser dankbar, daß er mir ein bisher durchaus entbehrtes Hilfsmittel geboten hat. Das Buch darf fortan in keiner Gerichtsbibliothek, welche nicht allzu mittellos ist und deshalb auf die engsten Bedürfnisse beschränkt bleibt, fehlen; auch sei dasselbe den Handelskammern bestens empfohlen.

Keyßner.

XXXVII. Das Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899.

Der Wortlaut dieses Gesetzes ist Bd. XLIX S. 250 dieser Zeitschrift mitgetheilt.

Digitized by Google

Es liegen folgende drei Handausgaben mit Erläuterungen und Sachregister vor:

1. Friedrich Bonschab, Vorstandsmitglied der bayerischen Landwirthschaftsbank. kl. 8. (VII und 68 S.) München 1900, J. Schweitzer's Verlag (Arthur Sellier).

2. Sigmund Merzbacher, Rechtsanwalt und Justizrath in Nürnberg. 16. (XIV und 145 S.) München 1900, C. H. Beck (Oskar Beck).

Eine kurze Entstehungsgeschichte des Gesetzes mit zusammengefaßter Inhaltsangabe ist vorangeschickt.

3. Dr. Heinrich Göppert, Gerichtsassessor. 16. (XX und 137 S.) Berlin 1900, J. Guttentag.

In der Einleitung wird von den preußischen Landschaften ab der Gang der Gesetzgebung entwickelt und das Gebiet des Gesetzes auf die Bodenkreditanstalten, welche Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien sind (§§ 1, 2), beschränkt, während gleichartige Unternehmungen in anderer Gesellschaftsform nach wie vor den Vorschriften der Landesgesetze unterliegen, wobei zu beachten, daß nach § 2 den offenen Handelsgesellschaften, den Kommanditgesellschaften und den Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine neue Unternehmung in besagtem Gebiete reichsgesetzlich ausgeschlossen ist (S. XVIII).

Einzelnen Paragraphen ist ein deckendes Kennwort vorangeschickt, so z. B. § 5 „Nebengeschäfte", wobei zu Nr. 4 die Zulässigkeit auf Kassengeschäfte ausdrücklich beschränkt wird, zu welchem Ergebniß auch Merzbacher (S. 18) gelangt.

Zu § 30 Abs. 3 sei in Verbindung mit B.GB. § 1160 Abs. 2 auf den Beschluß des Kammergerichts I. Civ.Sen. vom 2. April 1900 aufmerksam gemacht (Jahrb. Bd. I S. 207):

> „Der Eigenthümer eines Grundstücks kann hinsichtlich einer Briefhypothek mit Wirkung für und gegen Dritte auf das Recht verzichten, eine Kündigung oder Mahnung des Hypothekengläubigers aus dem Grunde zurückzuweisen, daß der Hypothekenbrief und die sonst etwa zur Legitimation des Gläubigers erforderlichen Urkunden nicht vorgelegt werden."

Hiermit ist der Weg gezeigt, wie der beschwerlichen zeitweisen Entnahme der Urkunden aus dem Gewahrsam vorgebeugt werden kann.

Die Erläuterungen in kurzer Fassung beweisen überall volle Beherrschung des Stoffes.

Digitized by Google

Angeschlossen sei:

4. Das Reichsgesetz, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899. Erläutert von Sigmund Merzbacher, Rechtsanwalt und Justizrath in Nürnberg. 16. (XVII und 118 S.) München 1900, C. H. Beck (Oskar Beck).

Nachdem in der Einleitung über die Entstehungsgeschichte des Gesetzes (welches in diesem Bande der Zeitschrift S. 525 mitgetheilt ist) und die Literatur berichtet wird, ist eine kurze Inhaltsangabe gegeben.

Den einzelnen Paragraphen sind gute, erläuternde Anmerkungen angefügt und ist mit einem Sachregister abgeschlossen.

Keyßner.

XXXVIII. F. Hoppenstedt, Regierungsrath a. D., Direktor der Bank des Berliner Kassenvereins. Die Haftbarkeit des Bankiers bei gestohlenen Werthpapieren. kl. 8. (154 S.) Berlin 1900, Karl Heymann's Verlag.

Der Verfasser ist nicht nur verdient um die Sicherung der Bankherren, betreffend ihre Haftung bei gestohlenen, verloren gegangenen oder sonst abhanden gekommenen Werthpapieren, er ist vielmehr als der Urheber des § 367 des HGB.'s anzuerkennen, so daß dieser Paragraph seinen Namen zu tragen hat. Dem Entwurf eines Handelsgesetzbuches (Berlin 1897, J. Guttentag) fehlte eine Bestimmung, wie sie sich jetzt in § 367 findet; die Einschaltung ist vom Verfasser beantragt in einer an das Reichs-Justizamt gerichteten Eingabe vom 22. September 1896 (abgedruckt S. 50 ff. und in der Schrift des Verfassers: „Zur Revision des Handelsgesetzbuches" S. 17 ff., Berlin 1896, Karl Heymann's Verlag).

Der Fortschritt gegenüber dem Anspruche gegen den Bankherren, über die als gestohlen u. s. w. angegebenen Werthpapiere im Laufenden zu erhalten, besteht darin, daß im Reichsanzeiger eine maßgebende Stelle für die Veröffentlichung von gestohlenen u. s. w. Werthpapieren geschaffen ist, und daß die zeitliche Wirksamkeit dieser Bekanntmachungen fest begrenzt ist. Wenn die bezüglichen Kundmachungen im Reichsanzeiger zerstreut sind, so liegt es im Plan (S. 14 ff.), eine tägliche Sammelliste

Digitized by Google

herauszugeben nach dem Vorbilde des Bulletin officiel des oppositions sur les titres au porteur, in welcher die zum Zweck der Kraftloserklärung oder als gestohlen u. s. w. aufgerufenen Werthpapiere, sowie die, welche in Paris, Bukarest und Madrid unter Opposition gestellt sind, bekannt gemacht werden.

Die kleine Schrift theilt die beiden Urtheile des Reichsgerichts vom 19. Februar 1896 (S. 19) und 6. Oktober 1897 (S. 106) mit, sowie sämmtliche in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen, denen S. 49 etwa Art. 26 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche anzufügen sein möchte. Endlich auch das französische Loi relative aux titres aux porteurs vom 15. Juni 1872 nebst Ausführungsdekret vom 10. April 1873.

Verfasser wollte keinen Kommentar zu den Gesetzesstellen geben (S. 7); er hat für das von ihm hervorgerufene Gesetzeswerk mehr geleistet, indem er Geschichte, Grund und Zweck dargelegt hat.

Welche Bedeutung der im Urtheil vom 6. Oktober 1897 (S. 106) entschiedene Fall des redlichen Erwerbes durch einen Mittelsmann in der Zeit zwischen Diebstahl und Ankauf durch den Bankherrn hat und wie anderweit auch der gute Glaube der Bankherren getrübt werden kann, bleiben offene Fragen.

Unter der Bezeichnung:

> Sammel-Liste aufgerufener Werthpapiere, unter Benutzung amtlicher Veröffentlichungen herausgegeben von der Bank des Berliner Kassenvereins,

erscheint werktäglich die oben in Aussicht genommene Zusammenstellung, womit dem erkannten Bedürfniß voll Genüge geleistet wird.

Keyßner.

XXXIX. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. (Vgl. Bd. XLVII S. 494 ff., Bd. XLVIII S. 361 ff.)

Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Von Dr. F. Endemann, o. Professor der Rechte in Halle. Erster Band: Einleitung; Allgemeiner Theil; Recht der Schuldverhältnisse. 8. (1016 S.) Fünfte Auflage. — Zweiter Band, erster Theil: Das Sachenrecht.

Digitized by Google

8. (578 S.) Berlin 1898, Karl Heymann's Verlag.

Wenn es schon nicht im Plan liegt, bei den Anzeigen der das Bürgerliche Gesetzbuch und dessen Nebengesetze betreffenden Werken in eine die einzelnen entwickelten Ansichten untersuchende Würdigung einzutreten (vgl. Bd. XLVII S. 496), so darf bei einem Werk, welches bereits in fünfter Auflage erscheint, ausdrücklich davon abgesehen werden. Der Erfolg ist ein so durchgreifender, daß er ein besserer Beweis für die Bedeutung und die Eigenschaften des Werkes ist, als lobende Worte, an welche sich etwa eine Bedenken äußernde Meinungsverschiedenheit anknüpft, welche die Aufmerksamkeit und die Bedachtsamkeit des Lesers darthun soll und mag. Man wird annehmen dürfen, daß Verfasser zunächst ein Buch der Lehrthätigkeit schrieb. Das Werk hat damit das scharfe Gepräge eines Lehrbuches; durchaus berechtigt, denn überall ist erkennbar, daß dasselbe emporgediehen ist auf der Rechtskenntniß der Vergangenheit, welche allein eigenschaftet, zu lehren, und befähigt, geschärften Blickes in die neue Rechtsentwicklung zu schauen. Wenn auf solcher Grundlage ein Werk entstehen konnte, welches denen, die berufsmäßig sich um die Erkundung des im Bürgerlichen Gesetzbuch niedergelegten Rechtes bemühen müssen, fördernd und nutzenbringend erschien, so ist damit nicht der Wirkungskreis begrenzt. Das Werk ist in weite Kreise eingedrungen, namentlich kann bezeugt werden, daß es sich in den Händen eifriger Handelsrichter befindet, womit sich die Verbreitung in kaufmännischen Kreisen beweist. Eingeschaltet sei hier eine Bemerkung. Der Kaufmann hat oft gelesen vom besonders den Handelsverkehr beherrschenden „Treu und Glauben". Er ist deshalb dem § 242 B.G.B.'s besonders zugethan und hofft von der Anwendung dieses Heilmittels befriedigende Entscheidungen. Wenn z. B. ein Gläubiger Banknoten ablehnt und Reichsgeld beansprucht, so soll solcher Anspruch, weil gegen Treu und Glauben verstoßend, für unbegründet erklärt werden. Solche Hoffnung wird durch § 100 Anm. 5 Abs. 2 beseitigt, denn die reichsgesetzliche Bestimmung, daß im Privatverkehr kein Zwang stattfindet, Reichskassenscheine und Banknoten anzunehmen, kann durch Treu und Glauben nicht außer Kraft gesetzt werden. Ein Zahlungsverzug wird allerdings dem Schuldner nicht zur Last fallen.

Dem Bd. I ist eine Uebersicht beigefügt, wo über die einzelnen Gesetzesstellen gehandelt ist; es folgt ein ausgiebiges ABC-Register.

Inzwischen ist auch erschienen:

Zweiter Band, zweiter Theil: Das Familienrecht. (506 S.) — Dritter Band: Das Erbrecht.

Jedem Bande ist eine Uebersicht der Stellen beigefügt, woselbst namentlich über die Gesetzesstellen gehandelt ist, sowie ein alphabetisches Sachregister.

Dr. Keyßner.

Digitized by Google

XL. Das deutsche Privatrecht. Auf Grund des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches systematisch dargestellt von R. Bendix, Rechtsanwalt am Kgl. Landgericht zu Breslau. 8. (938 S.) Breslau 1898, 1899, J. U. Kern's Verlag (Max Müller).

Der Verfasser hat seiner Darstellung das System des Gesetzbuches, wie es im Vorwort heißt, mit einigen unwesentlichen Abweichungen zu Grunde gelegt. Es ist dies gewiß berechtigt für eine wesentlich für die „praktischen Juristen und die im Vorbereitungsdienst beschäftigten jungen Kollegen" bestimmte Arbeit. Eine große Schwierigkeit für die Verwerthung des Gesetzbuches besteht darin, die innere geschlossene Verbindung und den Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen zu erkennen und zu finden. Aus dem Bau des Ganzen herausgerissen, kann das einzelne Gesetzeswort leicht zu Verfehlungen führen, Mißgriffe werden hier nicht ausbleiben, aber überwunden werden. Bequem mag das Bürgerliche Gesetzbuch nicht gefunden werden, für eine solche Eigenschaft hatte der Gesetzgeber nicht zu arbeiten. Für das Bürgerliche Gesetzbuch findet recht eindringlich L. 24 D. de legibus 1, 4 Anwendung:

> Incivile est, nisi tota lege perspecta, una aliqua particula ejus proposita, judicare, vel respondere.

Als Beispiel sei einer Entscheidung auf Grund des § 892 gedacht ohne Gedenken an § 814.

Den aufgewendeten sorgsamen Fleiß zur Eigenbelehrung hat der Verfasser verwerthet, um möglichst anderweit Mühe und Arbeit zu mindern. Wenn ich das als den Eindruck bezeichne, den ich von dem gut ausgestatteten Buch erlangt habe, so wünsche ich, daß bei sorgfältigem Durchdenken das Verständniß des Bürgerlichen Gesetzbuches und seiner überall berücksichtigten Nebengesetze gefördert werde.

Keyßner.

XLI. Dr. Bernhard Matthiaß, Professor an der Universität Rostock. Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. I: Die allgemeinen Lehren und das Recht der Schuldverhältnisse. 8. (725 S.) — Bd. II: Das Sachenrecht. Das Persönlichkeits- und Immaterialgüterrecht. Das Familienrecht und das

Digitized by Google

Erbrecht. 8. (653 S.) Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin 1900, O. Häring.

Nach einer kurzen rechtsgeschichtlichen Einleitung und Uebersicht über die Literatur (S. 1—14) hebt das erste Buch an. Abschn. 1: Die Lehre von den Rechtsvorschriften, wobei hervorgehoben seien: § 6, Das Gewohnheitsrecht. Zutreffend wird der Ansicht des Reichsgerichts entgegengetreten, daß der Irrthum des Uebenden, die befolgte Regel sei Rechtsvorschrift, die Bildung des Gewohnheitsrechtes ausschließe. § 8, Oeffentliches und bürgerliches Recht. § 10, Rechtsvorschrift und Parteiwille. § 15, Das sachliche Herrschaftsgebiet der Privatrechtsvorschriften. — Abschn. 2. Die Lehre vom subjektiven Recht. — Mit Abschn. 3, „Die Lehre vom Rechtssubjekt", wird in die Anordnung des Bürgerlichen Gesetzbuches eingetreten, wofür die vorhergehenden Paragraphen die Vorbereitung bilden. Als Einschaltungen seien erwähnt: § 25, Staatsangehörigkeit, religiöses Bekenntniß, Standesangehörigkeit. § 70, Klage und Einrede. § 71, Einfluß des Prozesses auf das materielle Recht. Im Abschn. 6, Ausübung und Schutz der Rechte; § 96, Schulderneuerung vor Erlaß. — Zwischen Sachen- und Familienrecht ist Buch 4, „Das Persönlichkeits- und Immaterialgüterrecht" eingeschaltet und hier dem Namenrecht, Recht an Firmen und Waarenzeichen der Platz angewiesen.

Wenn der Verfasser im Vorwort sagt, man werde es als einen Mangel empfinden, daß die Darstellung noch zu vorsichtig an den Einzelvorschriften des Gesetzes hafte, so glaube ich gerade in dieser selbst gewollten Gebundenheit einen Vorzug des Werkes zu erkennen. In das Neue soll hineingefunden werden, diesem Ziel ist das Lehrbuch gewidmet; Verfasser mußte, um in weiten Kreisen hilfreich zu sein, ausführlicheren Entwicklungen und selbständigen Ausführungen entsagen. Dem Verfasser ist es gelungen, in kurzer, klarer Fassung das neue Recht darzustellen; diese Geschlossenheit dürfte zum guten Theil dem Werke die Anerkennung und Verbreitung erworben haben.

Für weiteres Studium sind in den Anmerkungen die Wege gewiesen.

Ich muß mir versagen, auf Einzelheiten einzugehen; ich kann aber bezeugen, daß das Werk zur Grundlage bei Vorlesungen sich als tüchtig mir bewährt hat.

Keyßner.

XLII. Die Deliktsobligationen im Systeme des Bürgerlichen Gesetzbuches. Kritische und dogmatische Randbemerkungen von Dr. Franz

Digitized by Google

von Liszt, Professor der Rechte in Halle a. S. 8. (114 S.) Berlin 1898, J. Guttentag.

Der Reihe der Bd. XLVII S. 503 dieser Zeitschrift verzeichneten Abhandlungen zur Erläuterung des Bürgerlichen Gesetzbuches schließt sich die gegenwärtige an.

Der Verfasser durchschaut mit Herrscherblick die Satzungen, welche den Deliktsbegriff betreffen. „Delikt ist jede schuldhafte, rechtswidrige Verletzung fremder, rechtlich geschützter Interessen" (S. 3, 20). Es wird daran die Ersatzpflicht des Thäters für den ganzen von ihm verursachten Schaden — mit Einschluß des nicht vermögensrechtlichen Schadens (§§ 253 und 847) — geknüpft (S. 5). Dem Inhalt des § 823 ist eine eingehende Untersuchung gewidmet, womit die Grundlage für weitere Untersuchungen auf lange Zeit hinaus gelegt ist. Die Bedeutsamkeit der Entwicklungen darf dahin gekennzeichnet werden, daß nicht verlangt wird, es solle den Ergebnissen gläubig gefolgt werden, sondern daß zur eingreifenden Nachprüfung und zum Kampf aufgefordert wird.

In überraschender, stets fesselnder Weise durchleuchtet Verfasser das Gesetzbuch.

Um Einzelnes hervorzuheben, sei hier auf die Frage des Schadensersatzes bei Beleidigungen (S. 23, 38, 65) hingewiesen, sowie auf die Erörterung der Frage: „In welchen Fällen ist das Unterlassen rechtswidrig?" (S. 72).

Um einen Ueberblick zu geben, seien die Ueberschriften der einzelnen Paragraphen verzeichnet: § 1. Der allgemeine Deliktsbegriff und die Ersatzpflicht. § 2. Das Delikt und die nicht deliktische Rechtsverletzung. § 3. Die einzelnen deliktischen Thatbestände, mit folgenden Unterabschnitten: Die schuldhafte Rechtsverletzung; Die Verletzung eines Schutzgesetzes; Die Kreditgefährdung; Die Verletzung der weiblichen Geschlechtsehre; Die illoyale Handlung; Die Verletzung einer Amtspflicht; Das Bürgerliche Gesetzbuch und die übrigen Reichsgesetze. § 4. Die Schuldlehre des Bürgerlichen Gesetzbuches. § 5. Der verursachte Schaden; Der zu ersetzende Schaden; Die Verursachung; Der Begriff der Kausalität; Die Unterlassung; Die Untersuchung des Kausalzusammenhanges; Das eigene Verschulden des Verletzten. § 6. Ausschluß der Rechtswidrigkeit. § 7. Der Ersatzanspruch. Zu diesem letzten Paragraphen, der sich mit den §§ 278 und 831 beschäftigt, darf ich nicht unterlassen, auf das Meisterstück Goldschmidt's (in dieser Zeitschrift Bd. XVI S. 287) hinzuweisen: „Ueber die Verantwortlichkeit des Schuldners für seinen Gehilfen."

Wenn zunächst noch für das Gebiet des § 278 angezweifelt und für überraschend bezeichnet wird, daß der Geschäftsherr für den Diebstahl seines Gehilfen haften soll, so liegt eine Erweiterung solcher Haftung auf den Thatbestand des § 831 wohl noch weit ab.

Digitized by Google

Mögen die in der Schrift gelegenen Gedanken dem Wunsche des Verfassers entsprechend fruchtbringende Samenkörner sein.

Keyßner.

XLIII. Paul Oertmann, Professor. Das Recht der Schuldverhältnisse. 8. (XII und 598 S.) Berlin 1899, Karl Heymann's Verlag.

Das vorliegende Werk will dem Kenner des bisherigen Rechts die Einarbeitung in das Bürgerliche Gesetzbuch erleichtern. Diese Aufgabe ist in der glücklichsten Weise gelöst. Nach knappen „Vorbemerkungen" über Begriff und Inhalt der Schuldverhältnisse, sowie über die allgemeine Literatur zum zweiten Buche des Gesetzes (S. 1—3), wird der in den Titeln oder Abschnitten zusammengefaßte Rechtsstoff als solcher in besonderen „Vorbemerkungen" behandelt, und sodann werden die einzelnen Paragraphen unter Hinweis auf die Literatur und die zugehörigen Materialien erläutert. Die Ausführungen beginnen mit den Hauptsätzen der Gesetzesvorschrift als „Allgemeines" oder „Prinzip", gehen darauf zu den Einzelfragen über und sind durchweg zweckmäßig und übersichtlich gegliedert. Ihr Inhalt wird in fettem Drucke durch eine besondere Ueberschrift oder durch ein Stichwort im Texte gekennzeichnet, und wo der Umfang es erheischt, ist meist ein alphabetisches Verzeichniß der Stichworte vorangeschickt. Es vermag daher ein Jeder ohne Mühe und Zeitverlust die für ihn in Betracht kommende Stelle aufzufinden.

Mit diesen äußeren Vorzügen stehen die inneren auf gleicher Höhe. Das Werk ist eine hervorragende wissenschaftliche Leistung. Der Verfasser gründet seine Erläuterungen zuvörderst auf das Gesetz selbst, d. h. auf die genaue Erforschung des Sinnes und des Zusammenhanges der einzelnen Bestimmungen, ohne dabei jedoch der Einzelvorschrift mehr Bedeutung zu geben, als dem einzelnen Baustein bei der Betrachtung eines gewaltigen Gebäudes zukommt. In der richtigen Unterordnung spezieller Vorschriften unter die vielfach zerstreuten und daher häufig nicht gehörig gewürdigten allgemeinen Sätze bethätigt er seine meisterhafte Beherrschung des gesammten Gesetzeswerkes. Mit gesundem Takt sind die Materialien benutzt. Die bisher erschienene Literatur zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist gründlich berücksichtigt. Daß bei der Erklärung eines auf den Ergebnissen der früheren Forschung ruhenden Gesetzes die bisherige Wissenschaft und Rechtsprechung ebenso wenig wie das alte Recht selbst unbeachtet bleiben durfte, liegt auf der Hand. Es ist daher durchaus zweckmäßig, wenn der Verfasser auch dem Kenner des früheren Rechts dessen Hauptzüge

Digitized by Google

nochmals kurz ins Gedächtniß ruft, gleichviel ob das Bürgerliche Gesetzbuch von ihnen abgewichen ist oder nicht. Besonderer Dank gebührt ihm aber dafür, daß er noch einen weiteren Schritt zur Ueberbrückung der Kluft zwischen dem alten und dem neuen Recht gethan hat, indem er mit großem Geschick und peinlicher Sorgfalt, so weit irgend angängig, die bisherige Literatur und Rechtsprechung unmittelbar der Erläuterung des Bürgerlichen Gesetzbuches dienstbar gemacht hat. Dem mit den Ergebnissen der früheren Forschung Vertrauten ist damit die willkommene Möglichkeit geboten, sein unter dem alten Recht erworbenes Wissen direkt zur Erkenntniß des neuen zu verwerthen.

Herangezogen sind das gemeine preußische, französisch-rheinische und sächsische Recht. Unverkennbar ist hierbei das gemeine Recht bewußt in den Vordergrund gestellt. Diese Bevorzugung findet ihre Rechtfertigung in dem beherrschenden Einfluß, den das römische Obligationenrecht in seiner gemeinrechtlichen Fortentwicklung auf das zweite Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeübt hat. Wenn der Verfasser bei seinen Ausführungen sich grundsätzlich der bisherigen Kunstausdrücke, namentlich der lateinischen oder latinisirten des Gemeinrechtlers, bedient hat, so ist dies einmal durch die so geförderte Knappheit des Ausdrucks, wie sie einem Kommentar zu eigen sein muß, andererseits durch die Rücksicht auf den Leserkreis gerechtfertigt, dem naturgemäß durch die Wiederkehr der ihm geläufigen Wendungen und Worte das Verständniß des neuen Rechts erleichtert wird.

Ferner sind die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch geltenden Reichsgesetze, soweit sie für das Recht der Schuldverhältnisse von Bedeutung sind, gebührend gewürdigt. Dies gilt namentlich vom Handelsgesetzbuche, der Civilprozeß- und der Konkursordnung, wie von dem Haftpflichtgesetze und den einschlägigen Vorschriften des Strafrechts. (Vgl. z. B. Anm. 1 zu § 276 [S. 30], die Anmerkung zu § 823 [S. 555 ff.], sowie die Anm. 1 zu § 827 [S. 563].)

Trotz der staunenswerthen Fülle des verarbeiteten Stoffes zeichnen sich die gegebenen Erläuterungen durch höchste Knappheit und Klarheit aus. (Vgl. z. B. die Ausführungen zu § 830 [S. 566].) Die besondere Begabung des Verfassers, schwierige Materien in kürzester Fassung gründlich und lichtvoll zu erörtern, tritt überall zu Tage; hierfür sei auf die Darstellung des Gesammtschuldverhältnisses, des Kaufes, des Werkvertrages und der ungerechtfertigten Bereicherung (S. 139, 153, 349, 537 ff.), sowie auf seine Darlegungen betreffend die Schuldverschreibung auf den Inhaber (S. 520 ff.) und die unerlaubten Handlungen (S. 532 ff.) verwiesen.

Der wissenschaftlichen Bedeutung des Buches entspricht sein praktischer Werth. Hier verdient vor Allem die Einfügung trefflich gewählter Beispiele und die eingehende Erörterung der oft schwierigen Beweisfrage hervorgehoben zu werden.

Daß bei den jetzt schon zahlreichen Streitfragen die Meinung des

Digitized by Google

Verfassers nicht immer ungetheilten Beifall finden wird, versteht sich von selbst. So vermag ich mich ihm, um nur eines zu bemerken, nicht anzuschließen, wenn er bei Zahlung in Unkenntniß des Rechts zur Aufrechnung eine Kondiktion Platz greifen läßt. Er sucht seine Ansicht damit zu rechtfertigen, daß, wer auf eine der Aufrechnung ausgesetzte Schuld zahle, ein indebitum zahle „unter der Bedingung, daß die Aufrechnungserklärung mit ihrer nach § 389 rückwirkenden Kraft nachgeholt werde". Das ist doch wohl eine eigenthümliche Bedingung. Soll sie sich bei jeder Zahlung stillschweigend von selbst verstehen? Und was ist ihr wahrer Inhalt? Etwa der: „ich zahle, behalte mir aber die Rückforderung für den mir unbekannten Fall vor, daß ich eine zur Aufrechnung geeignete Forderung haben und später die Aufrechnung erklären sollte?" Wird damit nicht der Zahlung ihre wesentliche Bedeutung, das vorzüglichste Mittel zur Tilgung von Verbindlichkeiten zu sein, geraubt?

Solcherlei Zweifel könnten in großer Zahl angeführt werden. Sie sind ein Beleg dafür, wie das Studium des Kommentars belehrend, anregend und die wissenschaftliche Erkenntniß fördernd wirkt. Ich habe die Ueberzeugung, daß dieser in jeder Hinsicht ausgezeichnete Kommentar sich überall rasch einbürgern wird und zu einer führenden Stellung berufen ist.

Berlin. Schück.

XLIV. Wilhelm v. Seeler, ord. Professor der Rechte in Kiew. Das Miteigenthum nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. 8. (IV und 108 S.) Halle a. d. S., Max Niemeyer.

Der Verfasser löst mit diesem gedankenreichen Buche ein Versprechen ein, das er in seinem „Miteigenthum nach römischem Recht" (Halle a. S. 1896 S. 163) gegeben hatte. Er prüft im Wesentlichen, inwieweit die für das römische Recht gefundenen Ergebnisse auch für das deutsche Reichsrecht zutreffen. Dabei greift er weit über den Rahmen hinaus, den man nach dem Titel des Buches gesteckt glaubt: neben der Eigenthumsgemeinschaft werden andere Formen der Rechtsgemeinschaft (Dienstbarkeits-, Verkaufsrechts-, Pfandrechtsgemeinschaft) und der Mitbesitz, neben der Rechtsgemeinschaft nach Bruchtheilen die Gemeinschaft zur gesammten Hand in den Kreis der Erörterung gezogen.

Das erste Kapitel behandelt die Rechtsbeziehungen der Miteigenthümer zu einander. Jeder Miteigenthümer besitzt, wie der Verfasser lehrt, gegen thatsächliche Verfügungshandlungen, die ein anderer Miteigenthümer vornehmen will, ein Verbietungsrecht (das unter bestimmten

Digitized by Google

Voraussetzungen gebrochen werden kann, § 1). Macht er von diesem Verbietungsrechte keinen Gebrauch und ist auch sein Widerspruch nicht zu erwarten, so ist der Andere berechtigt — wenn auch nicht verpflichtet —, die gemeinsame Sache „von sich aus nach billigem Ermessen, ordnungsmäßig und innerhalb der Grenzen der bona fides zu verwalten"; er ist auch ermächtigt, die anderen Miteigenthümer Dritten gegenüber zu vertreten (§ 2). Nur wenn ein Widerspruch erfolgt oder zu erwarten ist, steht ihm die Vornahme solcher Verwaltungshandlungen nicht zu. Der Widerspruch dringt aber nicht durch gegenüber den „reinen Besitzhandlungen". So nennt der Verfasser solche Handlungen, in denen sich ausschließlich die thatsächliche Sachherrschaft äußert und die jeder Besitzer vornehmen muß, um diese Herrschaft ausüben zu können (S. 11, vgl. S. 12 des erwähnten Werks über das Miteigenthum nach römischem Recht). Sind die Miteigenthümer zugleich im Mitbesitze, so findet nach der Ansicht des Verfassers ein Besitzschutz nur zum Schutze jenes Verbietungsrechts und zum Schutze der reinen Besitzhandlungen statt; in diesem Satze — den der Verfasser auch für das römische Recht angenommen hatte — sieht er den positiven Inhalt des negativ gefaßten § 866 des B.GB.'s (§§ 1 und 3). Die gegen diese Auffassung meines Erachtens bestehenden Zweifel darzustellen und eine abweichende Ansicht zu begründen, muß einer ausführlicheren Erörterung vorbehalten bleiben, als der Rahmen dieser Besprechung gestatten würde. Im § 4 erörtert der Verfasser zunächst die Frage, welche Verfügungshandlungen ein Miteigenthümer gegen den Willen des anderen klagend durchsetzen könne. Er tadelt (S. 21) die Bestimmung des § 745 Abs. 3 S. 1, wonach eine wesentliche Veränderung der gemeinsamen Sache nicht durch Stimmenmehrheit beschlossen werden kann; allein wohl ohne Grund; er faßt den Begriff der wesentlichen Veränderung zu weit, wenn er in dem Mahlen des gemeinsamen Getreides, dem Backen des gemeinsamen Mehles, dem Zersägen des gemeinsamen Holzes eine wesentliche Veränderung erblickt; für die Frage, ob eine solche vorliegt, muß mit Oertmann (Kommentar zu § 745 Anm. 2a) die wirthschaftliche Zweckbestimmung für maßgebend erachtet werden. Im § 5 bespricht der Verfasser die Regelung des Gebrauchs und der Verwaltung, die durch Vereinbarung, Mehrheitsbeschluß, Urtheil oder Gesetz erfolgt. Die Annahme, daß ein Mehrheitsbeschluß nach § 745 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur gültig sei, wenn allen Theilhabern die Möglichkeit geboten worden sei, an der Abstimmung und der Berathung theilzunehmen (S. 26), erscheint nicht zutreffend: das Gesetz hätte eine solche Voraussetzung aufstellen müssen, wie z. B. in der Vereinslehre für die Giltigkeit eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung erfordert wird, daß der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet worden sei (§ 32 Abs. 1 Satz 2 des B.GB.'s). Hier fehlt es an einem entsprechenden Satz. Im § 6 wird der possessorische und der petitorische Schutz des Verbietungs-

Digitized by Google

rechts, im § 7 werden die Beziehungen der Miteigenthümer von Fahrniß erörtert.

Das zweite Kapitel behandelt die rechtliche Stellung der Miteigenthümer nach außen (vgl. freilich S. 62 Ziff. 3). Die lesenswerthen Ausführungen im § 2 über das Recht des Miteigenthümers, seinen Antheil zu veräußern, seien hervorgehoben. Der Verfasser legt mit Recht dar, daß die gesetzliche Bestimmung, nach der diese Veräußerungsbefugniß durch Rechtsgeschäft nicht ausgeschlossen werden kann (§ 137 B.GB.'s), hier durch den Abschluß eines Gesellschaftsvertrages illusorisch gemacht werden kann (S. 40 f.). Er prüft weiter, inwieweit die Regeln über den Erwerb von Nichtberechtigten dann Anwendung finden, wenn der Erwerber den die Sache veräußernden Miteigenthümer für den Alleineigenthümer oder doch für veräußerungsbefugt hielt (S. 41 ff.). Die ferner aufgeworfene Frage, ob der Miteigenthümer seinen Antheil an einem körperlichen Theil oder an einem Zubehörstücke der gemeinsamen Sache veräußern könne, wird mit Recht verneint (S. 45 ff.). In den folgenden Paragraphen wird das Verhältniß der Miteigenthümer zu den an der gemeinsamen Sache dinglich Berechtigten (den Erbbau-, Dienstbarkeits-, Reallast-, Vorkaufsberechtigten und Pfandgläubigern) in lehrreicher Weise untersucht. Freilich dürfte nicht allen Ausführungen beizutreten sein: ich greife die Bemerkungen S. 61 heraus: über die Wirkung des Urtheils, das im Grunddienstbarkeitsprozesse zwischen einem Miteigenthümer des herrschenden und dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks ergeht; ist dieser verurtheilt worden, in die Wiedereintragung der zu Unrecht gelöschten Dienstbarkeit zu willigen, so kann meines Erachtens jener die Berichtigung des Grundbuchs bewirken; der Verfasser leugnet dies für den Fall, in dem die Löschungsbewilligung nur anfechtbar war, da die einmal erklärte Bewilligung nur von allen Miteigenthümern zusammen „aufgehoben" werden könne; allein die Anfechtung ist keine Aufhebung; hatte der Kläger die Löschungsbewilligung z. B. irrthümlich oder unter Zwang erklärt, so ist er berechtigt, allein anzufechten, und seine Bewilligungserklärung ist, wenn er anficht, nichtig; ob die Bewilligungserklärungen der anderen Miteigenthümer anfechtbar sind und von ihnen angefochten werden, ist unerheblich; auch wenn sie es nicht sind, war die Löschung der Dienstbarkeit zu Unrecht erfolgt.

Im dritten Kapitel wird die Aufhebung der Gemeinschaft behandelt. Die Kritik, die der Verfasser an § 751 Satz 2 und § 1258 Abs. 2 Satz 2 übt (S. 75—80), sei hier hervorgehoben; wenn er freilich die erste Vorschrift für juristisch unkonstruirbar erachtet, so dürfte dem nicht beizutreten sein: es liegt hier für den Pfandgläubiger ohne Weiteres ein „wichtiger Grund" im Sinne des § 749 vor (Oertmann, Anm. 2 zu § 751).

Das vierte Kapitel enthält die Antwort auf die Frage, ob die für das Miteigenthum geltenden Regeln auch für die Eigenthumsgemeinschaft zur gesammten Hand gelten. Ein Schlußwort hebt — in Fortbildung

Digitized by Google

der vom Verfasser früher (Miteigenthum nach römischem Recht S. 157 ff.) aufgestellten Gedankenreihen — den Gegensatz zwischen getheilten und ungetheilten Rechten einerseits und den Gemeinschaften nach Bruchtheilen und zur gesammten Hand andererseits hervor; der Vorwurf, den der Verfasser hierbei der Terminologie des Bürgerlichen Gesetzbuchs macht (S. 105 ff.), erscheint jedoch unbegründet.

Berlin. Privatdozent Dr. Martin Wolff.

XLV. Dr. Heinrich Titze. Die Nothstandsrechte im Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche und ihre geschichtliche Entwickelung. 8. (II und 130 S.) Leipzig 1897, Verlag von Veit & Co.

Der Verfasser führt aus, daß überall da, wo ein rechtmäßiges Interesse gefährdet und nur durch die Verletzung eines anderen Rechtsgutes von viel geringerem Werthe zu schützen ist, ein „Nothrecht" (entweder ein Recht auf Nothwehr oder ein „Nothstandsrecht" im eigentlichen Sinne oder ein Recht auf Selbsthilfe) anerkannt werden müsse. Er prüft — nach einer Erläuterung der Grundbegriffe (Kapitel 1) —, inwieweit dieses Erforderniß im deutschen, im römischen und im kanonischen Recht erfüllt worden ist (Kapitel 2), und gibt in seinem Schlußkapitel eine anregende und durch zahlreiche anschauliche Beispiele belegte Erläuterung des neuen deutschen Reichsrechts (§§ 127—231, 859, 860, 904 des B.G.B.'s).

Seiner Grundauffassung, daß jenes „Nothrecht" ein subjektives Privatrecht, und zwar ein objektloses, unverzichtbares, nicht durch eine Klage zu verwirklichendes Recht sei (S. 32—35), vermag ich nicht zu folgen. Die Theorie der „objektlosen" Rechte, die, von Bekker begründet, neuerdings weitere Anhänger gewinnt (vgl. Ramdohr in Gruchot's Beiträgen Bd. XLIII S. 20 ff.), scheint mir mit dem Begriffe des subjektiven Rechts unvereinbar, mag man unter dem „Objekte" des Rechts das verstehen, was der Berechtigte wollen darf, oder denjenigen, dessen Wille durch das Recht beherrscht wird.

Ein subjektives Privatrecht auf Vornahme von Nothstands-, Nothwehr-, Selbsthilfehandlungen dürfte überhaupt nicht anzuerkennen sein. Diese Handlungen dienen der Verwirklichung des gefährdeten Rechts und sind, ebenso wie die Klage, Mittel zur Ausübung dieses Rechts, nicht aber selbst Ausübungen eines besonderen Privatrechts auf Selbsthilfe (vgl. auch Gierke, Deutsches Privatrecht I S. 342. Text zu Anm. 36). Die Nothwehr gegen den Dieb ist hiernach nur die Ausübung

Digitized by Google

des Eigenthumsrechts, die gegen den Beleidiger, den Mörder, Ausübung des Persönlichkeitsrechts auf Ehre und Leben.

Auch im Einzelnen dürfte dem Verfasser nicht überall beizutreten sein. So, wenn er ausführt (S. 74 f.), daß „im Sinne der Nothwehr Angriff auf das Vermögen immer identisch" sei „mit Angriff auf den Besitz". Hier wird übersehen, daß auch nicht besitzbare Vermögensrechte angegriffen und durch Nothwehr geschützt werden können. Nicht richtig ist es ferner, daß die Behauptung der Nothwehr eine wahre Einrede sei, die der Richter nur berücksichtigen dürfe, wenn der Beklagte sich auf sie berufe (S. 93); vielmehr ist sie lediglich als Einwendung aufzufassen, für die dem Beklagten im Streitfalle der Beweis obliegt.

Auf weitere Einzelheiten, in denen ich von der im Uebrigen sorgfältigen Doktorschrift abweiche, darf hier nicht eingegangen werden.

Berlin. Privatdozent Dr. Martin Wolff.

XLVI. Dr. Reimer, Rechtsanwalt am Kammergericht. Wegweiser durch die Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. §§ 1—41. Für die Praxis des Bürgerlichen Gesetzbuches zusammengestellt. 8. (84 S.) Berlin 1899, Franz Vahlen.

Der Verfasser gibt zu den einzelnen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches die einschlägigen Erkenntnisse des Reichsgerichts, indem er bald die in denselben ausgesprochene Rechtsansicht mittheilt, bald nur bezüglich einer Rechtsfrage auf die betreffende Entscheidung verweist, mag es sich um gemeines Recht, preußisches Recht oder ein anderes Rechtsgebiet handeln.

Das Büchlein soll — insbesondere für die Uebergangszeit, während welcher es an der das Bürgerliche Gesetzbuch selbst betreffenden Judikatur fehlt — ein Hilfsbuch für den Praktiker bei Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuches sein. Liegt aber in der That, wie Verfasser meint, ein Bedürfniß für den Praktiker vor, auf die zu analogen Vorschriften des bisherigen Rechts ergangenen Entscheidungen zurückzugreifen? Zweifellos doch nur da, wo über die Bedeutung und Tragweite einer Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches Streit entstehen kann. Ueberflüssig sind daher — für den Praktiker — alle Entscheidungen, die sich auf solche Vorschriften beziehen, die absolut streitlos sind.

Wenn Verfasser z. B. zu § 1601 unter Bezugnahme auf RGE. Bd. IV Nr. 60 anführt: „Auf den Unterhaltsanspruch kann weder über-

Digitized by Google

haupt noch gegen eine zum Unterhalt unzulängliche Abfindung zum Voraus verzichtet werden," so war diese Entscheidung in Beihalt des § 1614 (zu dem sie im Uebrigen besser gehört hätte) kaum von Bedeutung; und wenn er zu § 1603 auf RGE. Bd. IV Nr. 44 verweist, wonach im gemeinen Recht nicht der Unterhaltpflichtige seine Leistungsunfähigkeit, sondern der Berechtigte die Leistungsfähigkeit des Gegners zu beweisen hat, so ist das bei der Zweifellosigkeit, mit welcher sich für das Bürgerliche Gesetzbuch der entgegengesetzte Standpunkt aus dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte der Bestimmung ergibt, ohne praktischen Werth. Aber selbst da, wo sich Zweifel ergeben können, ist die Bezugnahme auf Entscheidungen des Reichsgerichts oft von imaginärem Werth, zumal da, wo für verschiedene Rechtsgebiete die Frage verschieden beantwortet ist. Von wesentlicher Bedeutung ist eine angezogene Entscheidung erst da, wo sie sich auf ein Rechtsgebiet bezieht, aus dem nachweislich das Bürgerliche Gesetzbuch die streitige Vorschrift unmittelbar oder mittelbar entlehnt hat.

Immerhin aber bietet die fleißige und geschickte Zusammenstellung demjenigen, der sich über das Verhältniß des Bürgerlichen Gesetzbuches zu Streitfragen des früheren Rechts orientiren will, eine dankenswerthe Erleichterung.

Rostock. Dr. Rönnberg, Landgerichtsrath.

XLVII. Dr. Joseph Weißbart. Das Befriedigungsrecht Dritter in der Zwangsvollstreckung nach § 268 des Bürgerlichen Gesetzbuches. 8. (63 S.) Würzburg 1899, Gnad & Co. (Karl Amslinger).

Die kurze, das Thema eingehend, wenn auch in knapper Fassung behandelnde Arbeit erörtert zunächst die theoretische Bedeutung des Befriedigungsrechts gegenüber dem Eintrittsrecht, die Behandlung beider im bisherigen Landesrecht und die Entstehungsgeschichte der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Den Hauptinhalt der Arbeit bildet die wesentlich praktisch gehaltene Erörterung der Voraussetzungen, des Inhalts und der Wirkungen des Befriedigungsrechts. Zum Schluß werden die allgemeinen Grundlagen des Befriedigungsrechts behandelt. Der „Dritte" sei gesetzlich Mithaftender und daher zur Ablösung berechtigt.

Rostock. Dr. Joerges.

Digitized by Google

XLVIII. Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen, herausgegeben von Reinhold Johow, Geheimer Oberjustizrath. 8. (Bd. XVIII, 472 S.; Bd. XIX, 432 S.) Berlin 1899, 1900, Franz Vahlen.

Betreffend die Anzeige der früheren Bände ist diese Zeitschrift Bd. XLII S. 233, Bd. XLIV S. 316, Bd. XLVII S. 547 zu vergleichen. Die jetzt vorliegenden Bände XVIII und XIX enthalten, abgesehen von den Strafsachen, je 61 Entscheidungen, darunter betreffen 7 bezw. 8 die gewerblichen Register. Auf Grund des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 ist durch das preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 Art. 7 das Kammergericht für die Entscheidung der weiteren Beschwerde als ausschließlicher Gerichtshof zuständig gemacht. Mit Rücksicht hierauf wird das Jahrbuch in „Neuer Folge" der bisherigen Einrichtung entsprechend fortgeführt als:

Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen, herausgegeben von Reinhold Johow, Geheimer Oberjustizrath, und Viktor Ring, Kammergerichtsrath. Neue Folge. Berlin, Franz Vahlen.

Um die Entscheidungen möglichst schnell zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, erscheint das Jahrbuch fortan in Heften mit folgenden drei Abtheilungen: A. Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit; B. Kosten- und Stempelsachen; C. Strafsachen (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 § 9; Preußisches Ausführungsgesetz hierzu vom 24. April 1878 § 50). Jede Abtheilung führt zweckmäßig gesonderte Seitenzahlen, so daß mit Abschluß eines Bandes die Abtheilungen zusammengebunden werden können. Es liegt Heft 1 vor mit Entscheidungen: 29 der Abth. A, 1 der Abth. B, 19 der Abth. C.

Hier werden namentlich die Entscheidungen, welche die Handelssachen betreffen (Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §§ 125 ff.) anziehend sein. Unter Nr. 9 findet sich, begründet in einem Beschluß vom 20. März 1900, folgender Satz: „Eine Aktiengesellschaft kann nicht als Inhaberin eines von ihr erworbenen Handelsgeschäfts, das unter seiner bisherigen, von der Firma der Aktiengesellschaft abweichenden Firma als selbständige Niederlassung fortgeführt werden soll,

Digitized by Google

in die Handelsregister eingetragen werden." Dem Gegenstand ist eine Erörterung in Bd. XXI S. 410 ff. dieser Zeitschrift gewidmet, gleichzeitig sei auf die Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts Bd. XX S. 34 aufmerksam gemacht. Es dürfte sich damit ergeben, daß es im Verkehr sich als erforderlich erwiesen hat, daß ein Handelsgeschäft unter Wahrung des Firmenrechts von einer Aktiengesellschaft erworben wird. Für eine Aktienbank kann es von Bedeutung sein, ein Bankgeschäft zu erwerben und bei Erhaltung der Firma allmählich die Kundschaft an sich heranzuziehen, oder vielleicht später das erworbene Bankgeschäft mit dem Firmenrecht wieder zu verkaufen. Wird der Aktiengesellschaft der Geschäftserwerb mit dem Firmenrecht gestattet, so ist es, wie auch das Kammergericht annimmt, ausgeschlossen, daß damit zwei selbständige Handelsniederlassungen bestünden. Es ist nur eine Vermögensmasse der Aktiengesellschaft vorhanden; verfällt diese in Konkurs, so gehört das in dem erworbenen und fortgeführten Geschäfte liegende Vermögen zu der Aktivmasse der Gemeinschuldnerin. Das Kammergericht verneint auch nur die Fortführung des erworbenen Geschäfts mit Firmenerhaltung als einer „selbständigen Handelsniederlassung"; die Frage, ob die Aktiengesellschaft für eine an einem anderen Ort errichtete Zweigniederlassung die erworbene Firma unter Kennzeichnung der Eigenschaft einer Zweigniederlassung der Aktiengesellschaft fortführen könne, ist durchaus offen gelassen. (Zu vergleichen dazu jedoch Beschluß des Kammergerichts vom 4. April 1892; Jahrb. Bd. XII S. 35.) Die Frage wird zu bejahen sein. Wo das Verkehrsbedürfniß fordert, darf das Handelsregister nicht hindernd entgegen treten; es würde damit sonst der Zweck der Einrichtung verfehlt. Der Beschluß des Kammergerichts gibt zu erkennen, daß von der Aktiengesellschaft, welche die Eintragung beantragte, ein falscher Weg eingeschlagen war, und es ist gleichzeitig auf den richtigen Weg gewiesen.

Unter Nr. 10 findet sich aus dem Beschluß vom 19. Februar 1900 folgender Satz entnommen: „Bei Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft können für die neuen Aktien feste Zinsen auch nicht für einen Uebergangszeitraum bis zur Betriebsfertigkeit der mit dem neuen Kapital bestimmungsgemäß herzustellenden Anlage bedungen werden."

Diesem Satz glaube ich nicht zustimmen zu dürfen, wie mir denn auch die Gründe Riesser's in den „Neuerungen im deutschen Aktienrecht" S. 96 ff. keineswegs überzeugend sind. Betreffend die Begründung der Zulässigkeit der Bauzinsen ist auf Busch, Archiv Bd. VIII S. 406 ff. (1866) und Bd. XXXII S. 99 ff. (1875) zu verweisen; die daselbst als Erforderniß nachgewiesene feste Zeitbegrenzung hat im Plenarbeschluß des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 31. März 1877 (Entsch. Bd. XXII S. 73 ff.) Anerkennung gefunden und ist jetzt in § 215 Abs. 2 HGB.'s in das Gesetz aufgenommen. Wird eine Grundkapitalserhöhung vorgenommen, um ein Unternehmen zu „erwerben", zu „übernehmen" (Riesser

Digitized by Google

a. a. O. S. 95), so kann von Bauzinsen keine Rede sein. Der in Betracht kommende Fall ist dahin zu gestalten. Der Gesellschaftsvertrag bezeichnet den Gegenstand des Unternehmens (Preuß. Gesetz vom 9. November 1843 § 2 Ziff. 2, HGB. Art. 210 Ziff. 3, § 182 Ziff. 2), das zur Herrichtung desselben gezeichnete und allmählich einzuzahlende Grundkapital wird nach und nach verwendet, bringt aber noch keinen Ertrag. In der Bewerthung des hergestellten Unternehmens liegt das verbrauchte Grundkapital nebst den Zinsen dieses Geldbetrages. Wenn diese Zinsen als Bauzinsen ausgezahlt werden, so wird hierdurch das Grundkapital nicht vermindert, denn das vollendete Ganze des Unternehmens hat einen Werth, welcher dem Kapitalsbetrag nebst den Zinsen gleichkommt und in der Bilanz in die Erscheinung treten darf. Wird das Grundkapital behufs Erweiterung des Unternehmens erhöht (z. B. Bau einer Zweigbahn), so wiederholt sich hier dieselbe Erscheinung. Das allmählich verbaute Kapital bringt einen Gegenstand hervor, welcher mit dem verwendeten Kapitalsbetrag nebst den Zinsen bewerthet werden darf, ebenso als wenn die Neuanlage mit einem entliehenen zinsbaren Kapital hergestellt wäre (§ 261 Ziff. 2).

Bauzinsen bei Grundkapitalserhöhung zur Herstellung eines Unternehmens haben in derselben zeitlichen Begrenzung eine berechtigte Grundlage, wie dies im Grundvertrage der Fall ist. Das Gesetz steht dem keineswegs entgegen. Rieſſer a. a. O. S. 98 Anm. 2 schlägt für die nach seiner Ansicht zu versagenden Bauzinsen Behelfe vor. Die Preußische Gesetz-Sammlung weist bei Grundkapitalserhöhungen zu Erweiterungsbauten von Eisenbahnaktiengesellschaften die Zusicherung von Bauzinsen nach, z. B. Rechte Oder-Uferbahn, G.S. 1875 S. 1102; Hessische Nordbahn, G.S. 1867 S. 368; Thüringische Eisenbahngesellschaft, G.S. 1867 S. 732, 1866 S. 561; Berlin-Potsdam-Magdeburg, G.S. 1868 S. 94.

Wenn ich Gelegenheit genommen habe, an zwei Beschlüsse die vorstehenden Bemerkungen anzuschließen, so habe ich weiter meine Ansicht dahin auszusprechen, daß das vorliegende Heft eine Reihe von Beschlüssen mit eingehender Begründung enthält, welche in allen Gliedstaaten für den Rechtsgang beachtenswerth und bedeutsam sind; so z. B. aus Abth. A: Geschäftsbetrieb einer Hypothekenbank, Emissionsthätigkeit; 14. Bilanz einer eingetragenen Genossenschaft; 18. Eintragung von Nacherben in das Grundbuch; 25. Verzicht des Grundstückeigenthümers auf die Vorlegung des Hypothekenbriefes bei Kapitalskündigung.

Das Jahrbuch wird nicht nur für Preußen von Bedeutung sein, sondern sich bei der Gleichartigkeit der Verhältnisse in den anderen Gliedstaaten auch dort berechtigte Anerkennung und damit Verbreitung verschaffen und somit für die gleiche Rechtsanwendung förderlich wirken.

Keyßner.

Digitized by Google

XLIX. Dr. jur. J. Rieſſer. Die Neuerungen im deutſchen Aktienrecht nebſt Entwürfen für neue Statuten und für Statutenänderungen. 8. (XIV und 217 S.) Berlin 1899, Verlag von O. Liebmann.

Die lehrreiche Abhandlung iſt, wie die Vorrede berichtet, aus zwei Vorträgen hervorgegangen, die Rieſſer im Auftrage der Aelteſten der Kaufmannſchaft von Berlin im November 1899 gehalten hat. Doch iſt nur die hiſtoriſche Einleitung wörtlich übernommen worden, wie denn auch deren friſche Knappheit [1]) an den Vortragston erinnert. Alles Uebrige hat nach der Vorrede eine Umarbeitung erfahren, die ſehr weitgreifend geweſen ſein muß, denn die gründliche, bis in das nicht gerade kurzweilige Detail des Aktienrechts gehende Behandlung wäre für den mündlichen Vortrag wenig angebracht geweſen.

So gibt jetzt der Verfaſſer eine ſorgfältige, häufig mit treffenden praktiſchen Bemerkungen gewürzte Darſtellung der vom neuen Handelsgeſetzbuch eingeführten Aenderungen des Aktienrechts. Er faßt dieſe nach den Zielen, die erreicht werden ſollen, in große Gruppen zuſammen, indem er zuerſt die neuen Schutzvorſchriften zu Gunſten der Geſellſchaft, der Aktionäre, der Gläubiger und ſonſtiger Dritter gegen Mißbräuche und Täuſchungen, ſodann die im Verkehrsintereſſe getroffenen Aenderungen des Aktienrechts und ſchließlich die dem Schutz des öffentlichen Intereſſes dienenden neuen Vorſchriften über Nichtigkeitsklagen und Löſchungen im Regiſter beſpricht — eine Gruppirung, die für praktiſche Zwecke recht angebracht iſt, während ſie für den Theoretiker ihr Bedenkliches hat. Eingehender wird dazwiſchen dieſe und jene Frage unterſucht, ſo die Frage der „Rücklagen" (S. 20—28), die Frage, welche Erwerbsgeſellſchaften das Aktienrecht beherrſcht (S. 89—91, meines Erachtens nicht ganz zutreffend), die Frage, ob Bauzinſen nachträglich durch das Statut bei Erhöhung des Grundkapitals eingeführt werden können (S. 96—101, mit Recht verneint), die ſich auf die wiederkehrenden Nebenleiſtungen des § 212 beziehenden Fragen (S. 101—107). Rieſſer meint hier, es dürfe auch geſtattet ſein, ſtatt wiederkehrender einmalige Leiſtung aufzuerlegen, doch möchte ich vorziehen, das Geſetz hier ſo eng wie möglich auszulegen. Sehr beachtenswerth ſind auch die Ausführungen über die Nichtigkeitsklage. Rieſſer hat manches gegen das Geſetz auszuſetzen, gibt aber zu, daß Lücken und Fehler, die zur Nichtigkeitsklage führen könnten, ſich in

1) Bedenklich ſind hier einige Sätze, ſo der, daß ſchon im 13. Jahrhundert in Genua Aktiengeſellſchaften exiſtirten. Die neue Forſchung will kaum noch die „Georgsbank" als Aktiengeſellſchaft gelten laſſen.

Digitized by Google

den Statuten äußerst selten finden werden. Das meine auch ich. Mir scheint die Schwäche des Gesetzes eben darin zu liegen, daß es nicht generell die Frage beantwortet, wann eine Aktiengesellschaft nichtig ist.

Nachdem auch auf die Kommanditgesellschaft auf Aktien ein Blick geworfen ist, wendet sich Riesser schließlich der Frage der Rückwirkung des neuen Aktiengesetzes auf bestehende Gesellschaften zu. Er vertritt hier die Auffassung, daß die neuen aktienrechtlichen Vorschriften in demselben Umfange auf bestehende Gesellschaften Anwendung finden sollen, wie nach der Aktiennovelle vom 18. Juli 1884 und den hierzu ergangenen Uebergangsbestimmungen (S. 144). Er läßt beispielsweise Gesellschaften, die vor dem Allg. Deutschen Handelsgesetzbuch errichtet sind, auch in Zukunft ohne Aufsichtsrath fungiren und nimmt an, daß § 4 der zweiten Aktiennovelle auch in Zukunft fortwirke. Ich vermag nicht von der Schlüssigkeit der Riesser'schen Deduktion mich zu überzeugen. Da in den Art. 23 ff. des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch nur wenige Sätze über Rückwirkung sich vorfinden, so müssen meines Erachtens die allgemeinen Grundsätze über Rückwirkung auf die Aktiengesellschaft zur Anwendung kommen. Und da die Aktiengesellschaft juristische Person ist, so ist für sie Art. 163 des Einführungsgesetzes zum Bürgerl. Gesetzbuch ebenso maßgebend, wie etwa für den Handelskauf Art. 170 des Einführungsgesetzes zum Bürgerl. Gesetzbuch. Ich sehe nicht, wie ich hierüber hinwegkomme.

Wenn Riesser Gewicht darauf legt, daß die Novelle von 1884 ein selbständiges Reichsgesetz war, so war doch der Inhalt dieses Gesetzes eine Ersetzung gewisser Theile des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuches durch anderes Recht, das damit aber wieder Bestandtheil des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs wurde. Ich kann nur bei dem bleiben, was ich in Bd. XLVIII S. 119 dieser Zeitschrift bemerkt habe. (Vgl. jetzt auch Ring zu § 252 N. 12.)

Wohlbegründete praktische Rathschläge zur Anpassung der Statuten an das neue Recht und ein Musterstatut schließen die werthvolle Abhandlung ab.

Rostock. Karl Lehmann.

L. Die Reichsgesetze, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt und der Flößerei in der am 1. Januar 1900 in Wirksamkeit getretenen Fassung, nebst den ergänzenden Vorschriften der Gewerbeordnung und des Handelsgesetzbuches u. s. w.

Digitized by Google

1. Erläutert von R. Förtsch, Reichsgerichtsrath. Zweite Auflage. 8. (453 S.) Leipzig 1900, Roßberg'sche Hofbuchhandlung.

Der 1895 erschienenen ersten Auflage (vgl. Bd. XLVII S. 539 dieser Zeitschrift) ist jetzt die zweite gefolgt. In einem ersten Abschnitt „Vorgeschichte und Geschichte des Gesetzes (S. 1—6) wird über die Entstehung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895 berichtet (S. 5 Z. 7 von unten ist 1896 zu lesen, vgl. S. 389), abschließend mit der Umgestaltung im Reichsgesetz vom 20. Mai 1898, in Kraft getreten mit 1. Januar 1900.

Der zweite Abschnitt zeigt die Ueberschrift „Inhalt des Gesetzes". Es wird der Bericht über das Gesetz von 1895 wiederholt und sodann eine Uebersicht der Aenderungen gegeben, worüber diese Zeitschrift Bd. XLV S. 541 zu vergleichen. Daß dieser Abschnitt (S. 6—13) allzu kurz ist, darf bedauert werden; eine Darstellung des gesammten Gesetzeswerkes wäre erwünscht gewesen. Zur Vergleichung ist S. 381 ff. das Reichsgesetz von 1895 abgedruckt und wird S. 390 ff. eine „Gegenüberstellung der seerechtlichen Artikel und Paragraphen des Handelsgesetzbuches alter und neuer Gestalt, sowie der beiden Binnenschiffahrtsgesetze gegeben. Geschlossen wird die Einleitung mit einem Absatz (S. 13 und 14): „Betrachtungen über das Gesetz". Es heißt dort: „Welche Richtung das Binnenschiffahrtsgesetz im Allgemeinen einzuschlagen habe, daß es nämlich in den wichtigsten Punkten sich dem Seerecht anzuschließen habe, ist, wie sämmtliche Vorarbeiten ergeben, niemals zweifelhaft gewesen; es gibt eben auf dem Gebiet des juristischen Denkens Strömungen, deren Gewalt auch der Gesetzgeber unterliegt. Gleichwohl lassen sich berechtigte Zweifel erheben, ob für den Binnenschiffahrtsverkehr wirklich ein Bedürfniß bestand, den Begriff des Schiffsvermögens und die auf dasselbe beschränkte Haftung des Rhebers, die Lehre von den Schiffsgläubigern und die Grundsätze über große Haverei einzuführen, und jedenfalls wird die Anwendung dieser Grundsätze dort, wo dieselben nicht durch die Nähe der See Geschäftsleuten und Richtern bekannt sind, im Anfange nicht geringe Schwierigkeiten bereiten; letztere sind insbesondere auch bei Handhabung derjenigen Vorschriften zu erwarten, welche bald dem Schiffseigner, bald dem Frachtführer, bald dem Schiffer bei Ausführung des Frachtvertrages Pflichten auferlegen oder Rechte ertheilen."

Beachtenswerth waren solche Bedenken für den Gesetzgeber: die Beobachtung des großen Verkehrs auf den Strömen dürfte eine erweiterte Annäherung an das Seerecht gerechtfertigt haben; die Eingewöhnung wird dann folgen, so daß das Rechtsbewußtsein mit dem Gesetzeswort in Einklang steht.

Digitized by Google

Berechtigt wird hervorgehoben, daß die Vertragsfreiheit keine Einschränkung erfahren hat. Die Technik des Gesetzes wird als musterhaft bezeichnet, „wenn auch gar nicht geleugnet werden soll, daß durch die mehrfache und verschiedenartige Bezugnahme auf Vorschriften der Gewerbeordnung und insbesondere des Handelsgesetzbuchs das Verständniß des Gesetzes nicht gerade erleichtert wird“ ... Daß das Gesetz in sich kein abgeschlossenes ist, ist für die Betheiligten zu bedauern; sie dürfen sich eben mit dem Gesetz nicht ein Genüge sein lassen, sondern müssen sich solcher Bearbeitungen bedienen, in denen die Verweisungen durch Mittheilung des bezogenen Gesetzes ausgefüllt sind. Auch das Handelsgesetzbuch ist solcher Vervollständigung bedürftig.

S. 16—325 bringen das Gesetz in der Fassung, die es nach Berücksichtigung der Aenderungen des Art. 12 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 369, 868 ff., im vorliegenden Buch S. 378, 379) erhalten hat, unter Einschaltung der in Bezug genommenen und weiter in Betracht kommenden Gesetze, und zwar zu § 20, § 24, 25, 26, 52, 67, § 72, 85, 87, 88, 92, 94, 95, 103, 110, 120.

Vor den Schlußbestimmungen ist ein Abschnitt eingeschaltet: „Verpfändung und Zwangsvollstreckung“, woselbst die reichsgesetzlichen Bestimmungen zusammengestellt und erläutert sind.

Aus der vorstehenden Aufzählung der Einschaltungen ergibt sich, daß es dem Gesetz an Selbständigkeit und Abgeschlossenheit fehlt, daß für den Gebrauch im Verkehr die Mittheilung der ergänzenden Gesetze nothwendig ist. Wer also das Gesetz verwenden will, ist vom Gesetzgeber in die Lage versetzt, sich einer vervollständigten Ausgabe zu bedienen, als welche die vorliegende empfohlen wird.

Angeschlossen (S. 399—433) ist das Reichsgesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei, vom 15. Juni 1895 (RGBl. 1895 S. 341).

Den Abschluß macht ein ausgiebiges Sachregister.

Die äußere Ausstattung des Buches ist gediegen und zuverlässig, der Druck sorgsam; im Texteswort des Gesetzes dürfte (außer im § 79 „dadurch“ zu lesen für „durch“) kein Druckfehler entdeckt werden.

Wenn hiermit eine Inhaltsangabe verzeichnet ist, so liegt die Bedeutung des Werkes in den vom Verfasser den einzelnen Paragraphen beigefügten Erläuterungen, deren Anordnung und Fassung denjenigen Anforderungen in vollem Maße entspricht, welche an einen erschöpfenden Kommentar zu stellen sind. Wie sehr auf das Verkehrsbedürfniß Rücksicht genommen ist, zeigen die Beispiele von Dispachen S. 275 ff. —

Dieselben Gesetze behandelt folgende Ausgabe:

Digitized by Google

2. Nach den Materialien erläutert von C. Loewe, Landgerichtsrath. Zweite Auflage. 16. (293 S.) Berlin 1898, J. Guttentag.

In der bekannten, von der Guttentag'schen Verlagsbuchhandlung herausgegebenen Sammlung deutscher Reichsgesetze ist dies Nr. 36.

Auch in dieser Handausgabe sind die in Bezug stehenden Gesetze nachgetragen. Besondere Rücksicht ist der preußischen Landesgesetzgebung gewidmet und die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 2. November 1895, betreffend die Führung des Schiffsregisters betreffs der Binnenschiffahrt mitgetheilt. Die Anmerkungen sind dem Zweck der Handausgabe gemäß beschränkt.

Keyßner.

LI. Die Bankdepotgeschäfte in geschichtlicher, wirthschaftlicher und rechtlicher Beziehung. Von Dr. jur. et oecon. publ. Franz Schweyer. München 1899, S. Schweitzer, Verlag.

Das vorliegende Buch ist in doppelter Hinsicht erfreulich, einmal wegen seines reichen Inhalts, dann als ein neuerlicher Beweis dafür, daß immer mehr das Streben dahin geht, auf Grund wirthschaftlicher und juristischer Bildung an die Behandlung jener Probleme zu gehen, welche der wissenschaftlichen Forschung diese doppelte Seite darbieten. Schweyer, welcher schon früher eine wirthschaftsgeschichtliche Arbeit publizirte [1]), hat sich seine Aufgabe nicht leicht gemacht.

In einer frisch geschriebenen Einleitung skizzirt Verfasser die geschichtliche Entwicklung des Bankdepotwesens von seiner ältesten Zeit bis zu der Gegenwart (S. 4—24), er schildert die Geschäfte der römischen argentarii nicht minder anschaulich, wie den Verkehr bei den modernen Kassen.

Als Grundlage der modernen Bankdepotgeschäfte sieht Verfasser mit Recht das depositum regulare und das depositum irregulare an.

Bezüglich des depositum regulare beschränkt sich der Verfasser auf die Wiedergabe von Sätzen (S. 26 ff.), welche man als den Niederschlag der von moderner Wissenschaft aufgestellten Lehren bezeich-

---

1) „Schöffau" in den „Volkwirthschaftlichen Studien", herausgegeben von Brentano und Lotz, Bd. XVIII.

Digitized by Google

nen kann; Verfasser hätte sich hier kürzer fassen und manche Details, die er nur andeutet, weglassen oder aber sie gründlich erörtern sollen, so die auf S. 31 behandelte Frage, „ob der Depositar die bei ihm deponirte Sache wegen einer ihm an den Deponenten zustehenden Forderung dürfe pfänden lassen".

Gründlicher ist dagegen die Erörterung des depositum irregulare (S. 33 ff.). Von der Stellung des Institutes im Pandektenrechte ausgehend, verfolgt Schweyer die Behandlung des irregulären Depositums in der späteren Jurisprudenz, zumal des 19. Jahrhunderts, und gelangt in Anlehnung an die Ausführungen moderner Rechtslehrer zu dem Ergebnisse: „Mag das depositum irregulare dem Darlehen noch so sehr ähnlich sein, den Ausgangspunkt der Entwicklung bildete das depositum, und so lange es nicht vollständig mit dem Darlehensbegriff sich deckt, muß schon mit Rücksicht auf diesen historischen Hergang, noch mehr aber im Hinblicke auf die wirthschaftliche Funktion des Instituts für dasselbe Existenzberechtigung gefordert werden" (S. 50). Der Verfasser wendet sich sodann (S. 51 ff.) den einzelnen „Depotgeschäften" zu und unterscheidet: a) das depositum zur Aufbewahrung, b) das depositum zur Verwaltung, c) das depositum zur Benutzung, d) das depositum zur Deckung, e) das Girogeschäft, f) das Sparkassengeschäft. Das depositum zur Deckung hätte besser ausgeschlossen werden sollen; denn wenn auch Schweyer selbst sagt (S. 55): „Das depositum zur Deckung hat mit dem römisch-rechtlichen depositum lediglich den Namen gemein", so genügt das nicht; das deponere ist in diesem Falle nur ein tradere, und wenn auch das „depositum zur Deckung" oft aus einem depositum zur Aufbewahrung oder Aehnlichem hervorgeht, so ist durch diese Zusammenstellung nichts gewonnen: die causa possessionis kann ja einverständlich stets geändert werden!

Die Ausführungen über das Giro- und Sparkassengeschäft sind recht kurz gerathen, wohl deshalb, weil diese Arten von Depotgeschäften im sogenannten Bankdepotgesetz nicht geregelt sind.

„Eine Darstellung der Bankdepotgeschäfte müßte indes als unvollständig erscheinen, wenn nicht zugleich ein weiteres Geschäft entsprechend berücksichtigt würde, das seinem juristischen Charakter nach zwar nichts mit einem Depotgeschäfte gemein hat, das aber äußerst häufig in Verbindung mit Depotgeschäften vorkommt, und dieses Geschäft ist das kaufmännische Kommissionsgeschäft" (S. 63). So stellt denn Schweyer kurz die Grundzüge des Kommissionsgeschäftes und namentlich seine Beziehung zum Depotgeschäft an dieser Stelle (§ 19) zusammen, ohne jedoch, was nothwendig gewesen wäre, auf das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs näher einzugehen (Vgl. jedoch S. 124 ff.).

Nachdem namentlich die Eigenthumsfrage an den beim Kommissionär im Depot befindlichen Gütern erörtert ist, wendet sich Verfasser dem

Digitized by Google

Rechtsschutz der Depotgeschäfte zu, und zwar sowohl dem civilrechtlichen wie dem strafrechtlichen Schutz, und behandelt in recht sachgemäßer, tüchtige Kenntniß des Strafrechts verrathender Weise die Unterschlagung, die Untreue und den Betrug (S. 74—90); der Versuch des Verfassers, zum Schluß (§ 25) das Verhältniß der strafrechtlichen Bestimmungen über Unterschlagung, Untreue und Betrug in unserer Materie darzustellen, scheint uns freilich nicht recht geglückt.

In dem II. Abschnitte (S. 92 ff.) legt Schweyer in sehr befriedigender Weise die Ursachen und die Entstehungsgeschichte des Bankdepotgesetzes vom 16. Juli 1896 dar.

Von S. 114 ab werden dann die Bestimmungen des Gesetzes analysirt, wobei Verfasser nur wenig Neues bieten kann, da Rieſſer in seiner vortrefflichen Arbeit [1]) schon alles Wesentliche erschöpft hat. Nicht zustimmen kann ich, wenn Schweyer S. 121 behauptet, daß „... der Gesetzgeber das depositum zur Deckung gleichzeitig mit dem depositum zur Verwahrung einer einheitlichen Regelung unterworfen habe. So lange das Depot depositum zur Verwahrung und Verwaltung ist, gelten die einschlägigen Bestimmungen, wird es pignus die darauf bezüglichen Rechtsregeln; nicht minder bedenklich erscheint es mir, wenn gesagt wird (auf derselben Seite): „Nothwendige Voraussetzung ist dabei (sc. bei der Hingabe als Pfand), daß es nicht in das Eigenthum des Empfängers übergehe." Gibt es kein pignus irregulare?! Besonders eingehend befaßt sich Verfasser mit dem Bankdepotgeschäft in Verbindung mit dem kaufmännischen Kommissionsgeschäfte (S. 124—141) und gelangt im Wesentlichen zu denselben Ergebnissen wie Rieſſer.

Gegen Rieſſer verficht Verfasser die Ansicht, daß der Kommissionär im Falle des Verzichtes des Kommittenten auf das Stückeverzeichniß den Uebertragungsakt nicht als eine freiwillige Leistung, sondern kraft Rechtspflicht vorzunehmen habe, also nicht auf unbegrenzte Zeit Eigenthümer der angeschafften Stücke bleiben dürfe (S. 131).

Ebenso weicht Verfasser von Rieſſer bezüglich der Frage ab, ob der deutsche Kommissionär, der fremde Werthpapiere ausantwortet (§ 8 des Gesetzes), dem Dritten auch dann mittheilen muß, daß die Papiere fremde seien, wenn sie an einen ausländischen Bankier weiterbegeben werden. Diese Frage wird vom Verfasser in Anlehnung an Pechmann [2]) verneint.

In den §§ 41—43 wird der strafrechtliche Inhalt des Bankdepotgesetzes auseinandergesetzt; im § 44 sind die Wirkungen des Bankdepotgesetzes — freilich in recht summarischer Weise — dargestellt.

---

1) Vgl. Bd. XLVII S. 519 dieſer Zeitschrift.
2) Vgl. Bd. XLVII S. 519 dieſer Zeitschrift.

Digitized by Google

Der dritte und letzte Abschnitt (S. 146—152), betitelt: „Das Bankdepotgeschäft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche und dem neuen Handelsgesetzbuche", gibt die wichtigsten einschlägigen Sätze aus den neuen Gesetzbüchern wieder und betont namentlich, daß der Begriff des depositum irregulare aufrecht erhalten ist.

In einem Anhange (S. 153—168) werden der Gesetzesentwurf, die Kommissionsbeschlüsse und das Gesetz abgedruckt.

Im Ganzen muß man der Arbeit volle Anerkennung zollen und konstatiren, daß der Verfasser die Aufgabe, welche er sich gestellt hat, „ein anschauliches Bild von dem Entwicklungsprozeß und dem derzeitigen Stande des Depotwesens zu geben", gelöst hat. Wenn auch manche Partien etwas kürzer hätten behandelt werden können, so verdient doch die Darstellung volles Lob.

Bezüglich der Literaturbenutzung muß man wohl dem Verfasser einen gewissen „favor Bajuvaricus" vorwerfen; namentlich bei Darstellung des Kommissionsgeschäftes hätte intensiveres Studium der einschlägigen Arbeiten von Grünhut, Lepa, Schaps und Anderen nur günstig wirken können.

Wien, Dezember 1899. Dr. jur. Bruno Mayer.

LII. Ernst Neukamp, Oberlandesgerichtsrath. Die Civilprozeßordnung nebst dem Einführungsgesetze. 8. (981 S.) Göttingen 1900, Vandenhoeck & Ruprecht.

„Zum Gebrauch für die Praxis und das Studium" ist die Bearbeitung bestimmt und damit zum Ausdruck gebracht, daß dasjenige, was zur Erläuterung bisher namentlich in der Rechtsprechung gesichert ist, übersichtlich vorgetragen werden soll. Den einzelnen Abschnitten sind Literaturnachweise vorangeschickt, unter dem Kennwort „Vorbemerkungen" werden allgemeine Uebersichten gegeben, mit „Entstehungsgeschichte" wird auf frühere Gesetzesgestalt und Neuerungen hingewiesen. Die Anmerkungen sind in augenfälliger und damit die Uebersicht erleichternder Trennung wohlgeordnet und auf das vom Verkehr erkannte Bedürfniß beschränkt, unter Bezugnahme auf ergangene Entscheidungen. Zuverlässigkeit, Uebersichtlichkeit, Kürze und gute Ausstattung dienen der Arbeit zur Empfehlung. Keyßner.

Digitized by Google

Preisaufgabe

der Juristischen Gesellschaft in Berlin.

Die Juristische Gesellschaft hat in der Sitzung vom 13. Januar 1900 folgende Preisaufgabe ausgeschrieben:

„Begriff, Wesen und Behandlung der Werthpapiere nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dessen Nebengesetzen"

unter nachfolgenden Bedingungen:

I. Die Ablieferung der Arbeit, in deutscher Sprache abgefaßt, erfolgt bis einschließlich den 1. Dezember 1900 bei dem gegenwärtigen Schriftführer der Juristischen Gesellschaft, Rechtsanwalt Dr. Seligsohn zu Berlin, Behrenstr. 17.

Der Name des Verfassers ist in verschlossenem Umschlag beizufügen und auf den Umschlag ist das Motto der Arbeit zu setzen.

II. Zur Ausübung des Amtes als Preisrichter werden fünf Mitglieder der Juristischen Gesellschaft, von denen zwei der juristischen Fakultät hiesiger Universität angehören müssen, in der Sitzung vom November 1900 dnrch Stimmzettel der anwesenden Mitglieder nach Stimmenmehrheit gewählt. Die Preisrichter beschließen nach Stimmenmehrheit.

III. Die Verkündigung des Beschlusses der Preisrichter und des Verfassers der gekrönteu Preisschrift erfolgt in der Sitzung vom April 1901.

IV. Der Ehrenpreis für die gekrönte Preisschrift beträgt fünfzehnhundert Mark.

Die Einhändigung des Preises aus der Kasse der Juristischen Gesellschaft erfolgt, nachdem der Verfasser ein gedrucktes Exemplar der Arbeit an die Gesellschaft eingereicht hat. Erklärt jedoch der Verfasser vor Rückgabe des Manuskriptes, daß er das Verlagsrecht an der Arbeit der Juristischen Gesellschaft überlasse, so erfolgt unmittelbar nach Abgabe dieser Erklärung die Einhändigung des Preises an denselben.

Berlin, den 16. Januar 1900.

Der Vorstand der Juristischen Gesellschaft.

Dr. R. Koch.

Digitized by Google

Register.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahl.)

I. Quellenregister.

A. Internationales Recht.

Zusatzübereinkommen vom 16. Juli 1898 zu dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 381 ff., 460 ff.

Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts. Vom 14. November 1896 . . . . . 228 ff.

B. Römisches und Kanonisches Recht.

L. 29, 30 D. 1, 3 . . . 585
L. 26 D. 8, 2 147
L. 28 D. 10, 3 147
L. 3 D. 41, 7 151

L. 1 C. 7, 7 153
L. 8 C. 3, 38 154

C. 48 in VI 5, 13 . . . 586

C. Deutsches Reichsrecht.

Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896:

§ 21 8
§ 22 5
§§ 26, 27 10
§§ 29, 31 13
§ 35 14
§ 43 . . . . . 4, 18
§ 54 219
§ 137 187
§§ 664 ff. 11

Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896:

§§ 709, 715 . . . 212
§ 719 183
§ 738 214
§§ 746 ff. 196
§ 793 22
§ 806 535
§ 925 176
§ 1940 118
§ 2047 Abs. 2 . . 177

Digitized by Google

Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897:
Art. 2 7
Art. 9 58
Art. 23 ff. 646

Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897:
§§ 1 ff. . . . . 52 ff.
§ 5 . . . . . 30 ff.
§ 6 6
§ 17 41
§§ 18 ff. . . . . 68 ff.
§ 21 103
§§ 22 ff. . . . . 111 ff.
§§ 30 ff. . . . . 56 ff.
§ 50 64
§ 124 221
§ 130 222
§ 159 223
§§ 179, 180 . . . 15
§ 210 . . . . 26, 168
§ 231 11
§ 232 13
§ 292 15
§ 300 18
§ 304 177
§ 320 . . 26, 170, 358
§ 367 628
§§ 453 ff. . . . . 417 ff.
§§ 476, 504 . . . 198
§ 494 202

Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898:
§§ 50, 735, 736 204, 221

Konkursordnung vom 17./20. Mai 1898:
§ 213 207

Grundbuchordnung vom 24. März 1897:
§ 48 178

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876, § 13 31

Patentgesetz vom 7. April 1891, § 1 602

Gesetz, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894, § 7 . 42

Börsengesetz vom 22. Juni 1896, §§ 48, 66 . . 570 ff.

Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898, § 142 . . . 38, 43

Reichsgesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, v. 22. Juni 1899 . . . . 235, 243

Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899. 251 ff., 627

Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 381 ff. 469 ff.

Gesetz, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen. Vom 4. Dezember 1899 525

Gesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Vom 2. Juli 1897 270

Kaiserliche Verordnung, betreffend das Flaggenrecht deutscher Binnenschiffe, die ausschließlich auf ausländischen Gewässern verkehren. Vom 1. März 1900 534

D. Deutsche Landesgesetze.

Preußisches Einführungsgesetz zum Allg. D. Handelsgesetzbuch v. 24. Juni 1861, Art. 12 § 5 . . 1

Preußisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899, Art. 18 . 535

Preußisches Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 24. September 1899, Art. 4 . . . . 1 ff.

Digitized by Google

Nachtrag zur Börsenordnung vom 22. Juni 1896. Vom 10. Februar 1900 543 ff.
Mecklenburg-Schwerin'sche Ausführungsverordnung vom 9. April 1899 zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 86 543

E. Ausländische Gesetzgebung.

Oesterreichische Kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, betreffend die Einführung der Kronenwährung . . . . 299 ff.
Oesterreichische Verordnung vom 20. September 1899, betreffend Aktiengesellschaften . . . . . 311 ff.
Schweizerisches Bundesgesetz, betreffend das Obligationenrecht, v. 14. Juni 1881, Art. 676 . . . 26
Englische Handelsgesetzgebung 1897, 1898 . 546 ff.
Französische Handelsgesetzgebung 1897, 1898 . 556 ff.
Russisches Münzgesetz vom 7. Juni 1899 (alten Styles) . . . . . 342 ff.

Digitized by Google

II. Sachregister.

A.

Ablieferungsort im Frachtverkehr. 422.
Aktien auf Inhaber. 21.
  Umschreibung auf Namen bezw. auf Inhaber. 541.
  Oesterreichisches Recht. 314.
Aktiengesellschaft:
  Geschichte. 622.
  Rechtsfähigkeit. 3.
  als Handelsgesellschaft. 8, 45
  Firma. 54, 69, 95, 136, 642.
  Generalversammlung. 14.
  Erwerb eines Handelsgeschäfts mit Firma. 643.
  Aufsichtsrath. 326, 359.
  Vorstand. 10.
  Auflösung. 1, 15, 358.
  Englisches Recht. 548.
  Oesterreichisches Recht. 308 ff.
Aktienrecht:
  Einfluß des B.GB.'s. 1 ff.
  Einfluß des neuen Rechts. 359, 645.
Anhalt, Landesgesetzgebung 1897, 1898. 291.
Auflage der Nichtfortführung der Firma, B.GB. § 1940. 118.
Außerkurssetzung. 21, 535, 543.

B.

Baden, Landesgesetzgebung 1897, 1898. 284 f.
Bahnsteigkarten. 477.
Bankdepotgeschäft, Literatur. 649.
Bauzinsen. 644.
Bayern, Landesgesetzgebung 1897, 1898. 280 f.
Belgien, s. Internationales Privatrecht.
Bezugsrecht der Aktionäre. 320.
Berlin, Börsenordnung. 544.
Berliner Produktenbörse. 544.
Berlin, Schlußnote für Zeitgeschäfte in Getreide. 597.
Bern, Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. 460 ff.
  über Urheberrecht. 524.
Binnenschiffahrt. 617.
Binnenschiffahrtsrecht, Literatur. 646.
Börse. 364, 543.
Börsengeschäfte. 364.
Börsenordnung von Berlin. Nachtrag vom 10. Februar 1900. 543.
Börsenrecht, Literatur. 363.
Börsentermingeschäfte. 570.
Braunschweig, Landesgesetzgebung 1897, 1898. 289.
Bremen, Landesgesetzgebung 1897, 1898. 296
Bürgschaft. 38.

C.

Civilprozeßordnung, Literatur. 377, 652.

D.

Dänemark, Eisenbahngesetz vom 24. April 1896. 442, 450.
  s. Internationales Privatrecht.
Deliktsobligation. 633.
Deutsches Reich:
  Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899. 432 ff., 469.
  Uebersicht der Gesetzgebung 1897, 1898. 235.
  s. Internationales Privatrecht.

Digitized by Google

E.

Editio princeps, Schutz der. 605.
Einzelkaufmann, Firma. 72.
Eisenbahnfrachtverkehr:
  Berner internationales Uebereinkommen. 381.
  betreffend Deutsches Reich. 417.
Eisenbahnverkehrsordnung für das Deutsche Reich vom 26. Oktober 1899. 432, 469.
Elsaß-Lothringen, Uebersicht über die Gesetze 1897, 1898. 278.
England, Handelsgesetzgebung 1897. 546. — 1898. 553.
Erfindungen, Recht der Erfindungen und Muster. 601; vgl. ferner 365.

F.

Fahrkarten auf Eisenbahnen. 472 ff.
Firma:
  Eintragung zur Begründung der Kaufmannseigenschaft. 29 ff., 47.
  Löschung und Erledigung der Kaufmannseigenschaft. 35.
  Anbringen an Laden und Wirthschaft. 58.
  in fremder Sprache. 62.
  Einzelkaufmann. 72 ff.
  Beifügung des Vornamens. 77.
  offene Handelsgesellschaft. 91, 219.
  in Liquidation. 93.
  Kommanditgesellschaft. 94.
  auf Aktien. 95.
  Aktiengesellschaft. 95, 312, 643.
  Genossenschaft. 96.
  Gesellschaft mit beschränkter Haftung. 97.
  Rhederei. 203.
  Zweigniederlassung. 98.
Firmenänderung. 102 ff.
Firmenfortführung beim Wechsel des Inhabers. 110 ff., 128 ff.
Firmenpflicht. 52 ff.
Firmenrecht. 51 ff.
Firmenwahrheit. 51, 60, 84, 91.
Fixgeschäft. 588.
Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe. 235, 243, 534.
Flößerei, Gesetz betreffend die. 647.
Frachtbrief. 427, 463, 492, 509.
Frachtvertrag, Abschluß mit der Eisenbahnverwaltung. 497.
Frankreich, Handelsgesetzgebung 1897, 1898. 556 ff.
  s. Internationales Privatrecht.

G.

Gegenseitigkeitsgesellschaften, französische. 563.
Genossenschaft, eingetragene, deren Firma. 96.
Genußschein. 311, 322. 355.
Georgsbank zu Genua, Literatur. 621.
Gepäckbeförderung auf Eisenbahnen. 449, 480 ff.
Gesammte Hand. 140 ff.
Gesammtgläubiger. 179.
Gesellschaft:
  offene, deren Firma. 91, 219.
  mit beschränkter Haftung, deren Firma. 97.
  des bürgerlichen Rechts. 211.
Gesetzesumgehung. 595.
Gewerberecht, französisches, Literatur. 611.
Gewerbliche Anwendung. 603.
Gläubigerversammlung der Besitzer von Schuldverschreibungen. 525 ff.
Goldwährung:
  in Oesterreich. 299 ff.
  in Rußland. 342 ff.
Grundeigenthum, Erwerb der Aktiengesellschaften. 20.
Güterbeförderung auf Eisenbahnen. 490.

H.

Haftpflicht mehrerer an der Güterbeförderung betheiligter Eisenbahnen. 514.
Haftpflichtgesetz, französisches, vom 9. April 1898. 564.
Hamburg, Handelsgesetzgebung 1897, 1898. 298.
Hand, gesammte, s. Miteigenthum.
Handelsgesellschaften:
  Firma. 91.
  Rechtsfähigkeit. 164 ff., 224.
Handelsregister:
  Eintragung zum Erwerb der Kaufmannseigenschaft. 29 ff.

Digitized by Google

Handelsregister, Verpflichtung zur Eintragung der Firma. 52 ff.
Hanse, Geschichte der, Literatur. 613.
Hessen, Handelsgesetzgebung 1897, 1898. 285.
Hypothekenbankgesetz, deutsches, vom 13. Juli 1899. 250 ff., 309, 627.

I.

Japanisches Handelsgesetzbuch. 346.
Inhaberpapiere. 21, 628.
Umschreibung auf den Namen. 535.
s. auch Schuldverschreibungen.
Internationales Abkommen zur Regelung des Privatrechts. 228 ff.
Berner Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. 460.
Berner Uebereinkommen, betreffend das Urheberrecht. 524.
Italien, s. Internationales Privatrecht.
Juristische Person:
Aktiengesellschaft. 19, 168, 358.
Erwerb v. Grundeigenthum. 20.
Kommanditgesellschaft auf Aktien. 26, 48, 169, 358.
Offene Handelsgesellschaft. 166.
Rhederei. 203.
Zuwendung an solche. 20.

K.

Kaufmann:
Begriff. 29 ff. 48.
Eintragung in das Handelsregister. 30 ff.
Firma. 74.
Kauffahrteischiffe, Flaggenrecht. 235, 243, 534.
Kommanditgesellschaft auf Aktien:
Firma. 54, 95, 136.
Persönlich haftender Gesellschafter als Kaufmann. 48.
Rechtsfähigkeit. 3, 24 ff., 167.
Rechtspersönlichkeit. 167 ff.
Konkurs:
Einfluß auf die Firma. 136.
über das Rhedereivermögen 207.
Kontokorrentverkehr. 374.
Korrealobligation. 607.
Korrespondentrheder. 204, 210.
Kostbarkeiten, Haftung im Eisenbahnfrachtverkehr. 423.
Kronenwährung in Oesterreich. 302.

L.

Laden, Außenseite, Bekanntmachung der Firma und des Namens des Geschäftsinhabers. 58.
Leichenbeförderung als Eilgut auf Eisenbahnen. 396, 450, 486.
Lieferfrist, Versäumung derselben im Eisenbahnfrachtverkehr. 520.
Lippe-Detmold, Handelsgesetzgebung 1897, 1898. 295.
Liquidationsfirma. 93.
Lübeck, Handelsgesetzgebung 1897, 1898. 296.
Luxemburg, Eisenbahnfrachtrecht. 381 ff.
s. Internationales Recht.

M.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Handelsgesetzgebung 1897, 1898. 286, 287.
Miteigenthum und gesammte Hand:
Begriff. 155, 636.
Benutzung und Verwaltung des Gemeinschaftsgegenstandes. 145.
nach deutschem Recht. 140 ff.
Vertretungsrecht des Miteigenthümers. 142.
Montenegro, Rücktritt von der Berner internationalen Urheberübereinkunft. 524.
Münzgesetz:
in Oesterreich. 300.
in Rußland. 343.

N.

Nachnahme. 504.
Nebenleistungen der Aktionäre. 319.
Niederlande, Eisenbahnfrachtrecht. 442.
Norwegen, s. Internationales Privatrecht.

O.

Oesterreich:
Aktienrecht. 308 ff.
Goldwährung. 299 ff.
s. auch Internationales Recht.
Oldenburg, Handelsgesetzgebung 1897, 1898. 288.

Digitized by Google

P.

Pariser Uebereinkommen v. 16. Juni 1898, betreffend den Eisenbahnfrachtverkehr. 400 ff.
Patentrecht. 602.
Personenbeförderung auf Eisenbahnen. 449, 472.
Portugal, s. Internationales Privatrecht.
Preußen, Handelsgesetzgebung 1897, 1898. 279.
Produktenbörse in Berlin. 543.
Schlußnoten. 599.
Prokurist für verschiedene Firmen. 67.

R.

Reichsflagge, Führung der. 235.
Reisegepäck im Eisenbahnverkehr. 423, 481.
Reuß, ältere und jüngere Linie, Handelsgesetzgebung 1897, 1898. 293, 294.
Rhedereiname. 203.
Rhedereivermögen. 202.
Konkurs. 207, 210.
Rumänien, s. Internationales Privatrecht.
Rußland:
Münzgesetz. 343 ff.
Eisenbahnfrachtrecht. 381 ff.
s. auch Internationales Privatrecht.

S.

Sachsen-Altenburg, Koburg-Gotha, Meiningen, Weimar-Eisenach, handelsrechtl. Gesetzgebung 1897, 1898. 281, 287 ff.
Schaumburg-Lippe, handelsrechtliche Gesetzgebung 1897, 1898. 294.
Schiffsregister. 237.
Schuldverschreibungen auf Inhaber:
Gesetz, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von. 525.
Umschreibung auf Namen und umgekehrt. 535.
Schwarzburg-Rudolstadt, Sondershausen, handelsrechtliche Gesetzgebung 1897, 1898. 292.
Schweden, s. Internationales Privatrecht.
Schweiz, Eisenbahnfrachtrecht. 445.
s. auch Internationales Privatrecht.
Sondervermögen. 190 ff.
Spanien, s. Internationales Privatrecht.

T.

Thiere, Beförderung auf Eisenbahnen. 488.
Treuhänder. 262.
Treu und Glauben. 630.
Tröbler, französisches Gesetz vom 15. Februar 1898, betreffend dieselben. 557.

U.

Umgehung des Gesetzes. 595.
Ungarn, s. Internationales Privatrecht.
Urheberrecht, Schutz der editio princeps. 605.
s. auch Montenegro.

V.

Verein ohne Rechtsfähigkeit. 204, 215, 219.
Verjährung der Ansprüche gegen Eisenbahnen wegen Verlust, Minderung, Beschädigung, Ankunftsverspätung des Gutes. 522.
Versandort. 422.
Versicherungsrecht, Literatur. 368.

W.

Waldeck, handelsrechtliche Gesetzgebung 1897, 1898. 293.
Wechselrecht, Literatur. 366, 617.
Werthpapier. 367.
Wirthschaft, Angabe des Namens des Inhabers am Geschäftsraum. 58.
Württemberg, handelsrechtliche Gesetzgebung 1897, 1898. 283.

Z.

Zweigniederlassung, Firma der. 98.
der Aktiengesellschaft. 643.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 102 937